Sitzungsniederschrift

02. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 20.05.2020
- öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer	CSU	

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD	
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen	
BM Nora Engelhard	CSU	
Ulrike Fees	SPD	
Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Klaus Huber	CSU	
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land	
Hans-Peter Mattausch	CSU	
Dieter Meyer	CSU	
Heinrich Piott	Wählergruppe Land	
David Schiepek	Bündnis 90/Die Grünen	
Andreas Schirrle	CSU	
Florian Schneider	CSU	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Manfred Scholl	CSU	
Heinrich Schöllmann	CSU	
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	
Florian Zech	CSU	
Dr. Klaus Zwicker	SPD	

Abwesend:

Mitglieder:

Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land	entschuldigt
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

Verabschiedung des bisherigen bisherigen Bürgermeisters Paul Beitzer

1.	Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte 2020 der Stadt und der Hospitalstiftung Dinkelsbühl	2/023/2020
2.	Unterstützungsmaßnahmen der Stadt Dinkelsbühl für Gastronomie und Einzelhandel im Zuge der Corona-Krise	2/024/2020
3.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 013 Rohbauarbeiten	3/040/2020
4.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 021 Dachabdichtungsarbeiten	3/042/2020
5.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 026 Fenster	3/043/2020
6.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 041 Heizungsinstallation inkl. 075 Lüftung	3/044/2020
7.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 042 Sanitärinstallation	3/045/2020
8.	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 053 Elektroinstallation	3/046/2020
9.	18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“) – Abwägung zur frühzeitigen Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung	3/047/2020
10.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan (parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung	3/048/2020
11.	1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan" - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentl. Auslegung (Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Satzungsbeschluss	3/049/2020
12.	Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl - Erneuerung der Schlauchpflegeeinrichtung	3/051/2020

13.	Städtebauförderungsgesetz; Selbstbindungsbeschluss zur Innenentwicklung	2/025/2020
14.	Satzung der Stadt Dinkelsbühl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ nach dem vereinfachten Verfahren	3/053/2020
15.	Neubau eines Parkhauses im Campusbereich am Südring	2/027/2020
16.	Neugestaltung Schweinemarkt mit Bau einer öffentlichen Toillette	3/052/2020
17.	17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 20.05.2020 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	3/056/2020
18.	Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht; - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 20.05.2020 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung (nach §§ 3 und 4, jew. Abs. 2 BauGB)	3/057/2020
19.	Vergabe Heizungstechnik-Anschluss Biogas BHKW an das Heizwerk	SWD/009/2020

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

--

Bericht des Oberbürgermeisters

Beleuchtungskonzept Altstadt:

Die Stadt Dinkelsbühl hat vor geraumer Zeit an das Büro Bartenbach die Planungen für ein Beleuchtungskonzept vergeben. Das Landesamt für Denkmalpflege hat hierzu nun seine Stellungnahme abgegeben. „Aus denkmalfachlicher Sicht besteht mit einem moderaten, im Detail noch abzustimmenden, Beleuchtungskonzept für die Dinkelsbühler Altstadt grundsätzlich Einverständnis“, so u.a. das Landesamt in einem Schreiben an die Stadt. Ebenso hat die Regierung von Mittelfranken mitgeteilt, dass das Vorhaben gefördert werden wird. Wann und wie im Detail das Konzept umgesetzt wird, erarbeitet der Stadtrat in der neuen Amtsperiode.

Maßnahmen am Aralsee:

Florian Schneider (CSU) hat vergangenes Jahr beantragt, dass am Aralsee zur Aufwertung des öffentlichen Badeufers diverse Maßnahmen umgesetzt werden. Wie versprochen wurden rechtzeitig vor Beginn der diesjährigen Badesaison nun im Mai u.a. eine Umkleideschnecke und Sitzgelegenheiten installiert. Es folgen noch Liegebänke, so Dr. Hammer.

Anfragen aus dem Stadtrat

Stadtrat Tafferner erkundigte sich nach den Gestaltungsvorschriften bzgl. der Außenbewirtschaftung am Weinmarkt und bemängelte das teilweise Zustellen des Gehbandes. OB Dr. Hammer verwies darauf, dass es jetzt wichtig sei, der Gastronomie und damit auch dem Einzelhandel aus der Krise zu helfen.

Stadtrat Göttler erkundigte sich danach, ob der Weinmarkt auch nach Abschluss der Baumaßnahmen „autofrei“ bleiben werde: OB Dr. Hammer wollte dies nicht ausschließen und zunächst entsprechende Erfahrungswerte abwarten. Er verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die Situation am Weinmarkt auch von der Polizei begrüßt wird.

Stadträtin Kubin und Stadtrat M. Schneider fragten noch bzgl. einer E-Mail des Campingplatzbetreibers an und möglicher Unterstützung seitens der Stadt an. Dieser hat um Sperrung der beiden Wohnmobilstellplätze gebeten, damit Wohnmobilfahrer seinen Platz ansteuern. OB Dr. Hammer verwies darauf, dass die Gefahr besteht, dass Dinkelsbühl von Wohnmobilfahrer dann evtl. ganz gemieden wird, da häufig bewusst spezielle Stellplätze aufgesucht werden. Dies hätte dann wiederum negative Auswirkungen auf die Gastronomie und den Einzelhandel.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Herr **Stadtrat Göttler** den Antrag, den Tagesordnungspunkt „Neugestaltung Schweinemarkt mit Bau einer öffentlichen Toilette“ von der Tagesordnung zu nehmen, um einen gemeinsamen Vorschlag zu erarbeiten.

Beschluss:

Ja	**9**	**Nein**	**12**	**Anwesend**	**21**

Verabschiedung des bisherigen Bürgermeisters Paul Beitzer

Es war eine interessante Aufgabe. Sie fordert zeitlich, macht aber auch sehr viel Spaß“, so Paul Beitzer (SPD) bei seiner Verabschiedung aus dem Amt des Bürgermeisters.

Herr Beitzer ist seit 01.05.1996, also bereits seit 24 Jahren Stadtrat. Davon war er vom 29.06.2001 bis 30.04.2014 als Nachfolger des verstorbenen Thomas Sandfuchs 2. Bürgermeister und vom 01.05.2014 bis 30.04.2020 Bürgermeister.

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	2/023/2020
Berichterstatter:	Wegert, Walter
Betreff:	Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Haushalte 2020 der Stadt und der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Obwohl die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise derzeit noch nicht im Detail absehbar sind, haben wir ein mögliches Szenario erarbeitet. Wir gehen davon aus, dass im Zwischenbericht zum Haushalt 2020 im Herbst belastbarere Zahlen genannt werden können.

Wir rechnen bei der **Stadt Dinkelsbühl** im Rahmen des Haushaltsplanes 2020 mit folgenden Veränderungen:

Verwaltungshaushalt:	**Verbesserung in Euro**	**Verschlechterung in Euro**
Verkehrsüberwachung		35.000
Landestheater – Eintrittsentgelte, Kosteneinsparungen, Kurzarbeiterg. **Das höhere Defizit von 300.000 € kann mit der gebundenen Rücklage abgedeckt werden!!!!**	0	0
Knabenkapelle – Kurzarbeitergeld 5 Monate	30.000	
Jugendpflege – Kurzarbeitergeld 5 Monate	23.000	
Sondernutzungsgebühren		20.000
Touristik-Service – Kurzarbeitergelt 5 Monate	43.000	
Fremdenverkehrsbeitrag- Mindereinnahmen 2020		200.000
Gewerbesteuer		2.900.000
- abzüglich Gewerbesteuerumlage 2020	267.000	
- abzüglich verminderte Kreisumlage **2022**	*(962.000)*	
- erhöhte Schlüsselzuweisung **2022** - Nachrichtlich: effekt. Belastung: 871.000 € (ca. 30 %)	*(800.000)*	
Anteil an der Einkommensteuer - Mindereinnahmen		540.000
Umsatzsteuerbeteiligung - Mindereinnahmen		90.000
	363.000	**3.785.000**
Saldo Verwaltungshaushalt 2020		***-3.422.000***
(ohne Kreisumlagesenkung und Erhöhung Schlüsselzuweisungen 2022)-		
Vermögenshaushalt:	**Verbesserung In Euro**	**Verschlechterung In Euro**
Klostergasse – Vorziehen des 2. BA -		70.000
OV-Straßen Kreisstraße in Richtung Obermeißling – vorläufig zurückgestellt!	200.000	
Kienhainweg – Straßenerneuerung, zurückgestellt!	200.000	

Parkkonzept – Parkscheinautomaten - 2021	270.000	
WC Schwedenwiese – verschoben auf 2021	85.000	
Friedhof DKB – Friedpark, auf 2021 verschoben	321.000	
Friedhof – WC-Häuschen mit Geräteschuppen -2021	120.000	
Bauhofanschaffungen – auf 2021 verschoben -	86.000	
Sozialer WoBau – Planungskosten	300.000	
Kosten ökologischer Ausgleich	100.000	
	1.682.000	**70.000**
Saldo Vermögenshaushalt 2020	***1.612.000***	
Veränderung Gesamthaushalt ohne Berücksichtigung des Finanzausgleichs in 2022		**-1.810.000**

Da wir die geringere Kreisumlage und die erwarteten höheren Schlüsselzuweisungen zwei Jahre vorfinanzieren müssen, würden wir im Jahr 2020 statt der veranschlagten Rücklagenentnahme von rd. 3,6 Mio. € (Vorfinanzierung Investitionen Gaisfeld IV) zusätzlich einen Betrag in Höhe von 1.810 Mio. €, also insgesamt 5,410 Mio. € entnehmen müssen.

Nachdem wir in den vergangenen Jahren überaus gut gewirtschaftet haben (Rücklagenstand zum 01.01.2020 rund 10 Mio. €) gehen wir davon aus, dass für die Stadt Dinkelsbühl kein Nachtragshaushalt erforderlich wird. Dabei werden wir insbesondere alle staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen abgreifen und hier insbesondere beim Landestheater und der Jugendherberge aktiv werden, wo der Freistaat Bayern einen gewissen Einnahmeausfall übernehmen will. In diesem Zusammenhang muss auch das für verschiedene Bereiche beantragte Kurzarbeitergeld genannt werden, bei dem die Stadt sehr schnell reagiert hat.

Bei den großen Baumaßnahmen mit hohen Fördersätzen müssen wir gerade jetzt das Antragsverfahren noch beschleunigen, nachdem die nächsten Jahre die Gefahr von Zuschusskürzungen durch den Freistaat Bayern besteht.

Bei der Hospitalstiftung wird ein noch nicht feststehender Betrag bei den Pachteinnahmen der Jugendherberge fehlen. Die monatliche Pachtzahlung haben wir ab April 2020 vorläufig ausgesetzt. Ein notwendiger Erlassbetrag kann erst nach Vorliegen aller Fakten (Dauer der weiteren Schließung, Höhe der Einnahmeausfallbeteiligung durch den Freistaat Bayern etc.) ermittelt werden.

Vorschlag zum **Beschluss:**
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Mit der Ausführung des 2. Bauabschnitts der Klostergassensanierung (70.000 €) im Haushaltsjahr 2020 besteht Einverständnis.

02. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20200520/Ö1

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Die dargestellten Maßnahmen diesen der Kenntnisnahme. Mit der Ausführung des 2. Bauabschnitts der Klostergassensanierung (Mehrbelastung netto 70.000 €) sowie dem Bau des Radweges zwischen Weiherhaus und dem Gewerbegebiet Dinkelsbühl (85% Förderung) im Jahr 2020 besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	2/024/2020
Berichterstatter:	Wegert, Walter
Betreff:	Unterstützungsmaßnahmen der Stadt Dinkelsbühl für Gastronomie und Einzelhandel im Zuge der Corona-Krise

Sachverhaltsdarstellung:

Durch den Lockdown und die Geschäftsschließungen haben unsere Hotel- und Gastronomiebetriebe sowie der Einzelhandel mithin die höchsten Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Insbesondere die Hotel- und Gastronomiebranche hat durch die längere Schließungsphase mit den größten Problemen zu kämpfen.

Die Verwaltung hat sich daher intensiv mit verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten für diese Bereiche befasst. Angedacht war dabei ein Erlass der Gewerbesteuer und des Fremdenverkehrsbeitrags in einer Größenordnung von 300.000 €. Nach näherer Betrachtung mussten wir aber feststellen, dass von einer solchen Maßnahme zumindest bei Einzelfirmen und Personengesellschaften (99 % der Betriebe) in der Hauptsache der Fiskus profitiert hätte. Bei der Gewerbesteuer wären das 100 % (voller Abzug der Gewerbesteuer von der Einkommensteuerschuld), beim Fremdenverkehrsbeitrag nahezu 40 % gewesen. Wir haben in dieser Sache den bayerischen Finanzminister kontaktiert und um Beseitigung dieses Missstandes bei kommunalen Hilfen im Rahmen der Coronakrise gebeten.

Wir erachten es daher als effektiver, den entsprechenden Betrieben der Gastronomie und des Einzelhandels - wie bisher schon unbürokratisch praktiziert – mit Anpassungen der Vorauszahlungen und Stundungen der Nachveranlagungen entgegenzukommen.

Bei einer Informationsveranstaltung am 07.05.2020 in der Schranne hat die Verwaltung die Gastronomie über die Situation informiert und folgende Unterstützung zugesichert:

1. **Gewerbesteuer und Fremdenverkehrsbeitrag**
   Fortführung der bisherigen Anpassungs- und Stundungspraxis auf Antrag.
   Dabei bedeutet das für die Stadt beim Fremdenverkehrsbeitrag einen Einnahmeausfall im Jahr 2020 von rund 200.000 €. Die Einbußen bei der Gewerbesteuer dürften im Bereich Gastronomie und Einzelhandel eine untergeordnete Rolle spielen, nachdem wie oben ausgeführt diese Steuer in der Regel keine Belastung darstellt.

2. **Sondernutzungsgebühren**
   Die Sondernutzungsgebühren in Höhe von rund 20.000 € werden für das Jahr 2020 erlassen. Bereits bezahlte Beträge wurden bereits zurückerstattet.

3. **Außenbewirtschaftungsflächen bei der Gastronomie**
   Nach der Wiedereröffnung im gastronomischen Bereich kann auf Antrag die Außenbewirtschaftungsfläche vergrößert werden.

4. Daneben soll, soweit möglich und zulässig, das kulturelle und soziale Leben langsam wieder in die Stadt zurückkehren. Davon soll auch die Gastronomie und der Handel – wenn auch anfangs vielleicht noch in geringem Umfang – profitieren. Angedacht ist beispielsweise, dass das Landestheater 2 Stücke auf der Freilichtbühne spielt. Ein entspre-

chender Antrag wurde beim Landratsamt gestellt. Summerbreeze prüft derzeit die Möglichkeiten eines „Auto-Metall-Konzerts.

Vorschlag zum **Beschluss:**
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Mit den vorgeschlagenen Unterstützungsmaßnahmen besteht Einverständnis.

---

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20200520/Ö2

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. Mit den vorgeschlagenen Unterstützungsmaßnahmen besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/040/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 013 Rohbauarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:
Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	1.207.405,56 €
Rang 2	1.322.197,14 € inkl. Abzug 1,5 % Nachlass
Rang 3	1.367.461,18 €
Rang 4	1.443.627,43 €
Rang 5	1.493.581,59 €
Rang 6	1.550.000,00 €
Rang 7	1.651.464,66 € inkl. Abzug 3% Nachlass

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 1.477.436,17 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:
1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7.500.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7.500.000,00 € bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**
Es wird beschlossen, der Firma Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH, 86742 Fremdingen, den Auftrag für 013 Rohbauarbeiten in Höhe von 1.207.405,56 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200520/Ö3

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH, 86742 Fremdingen, den Auftrag für 013 Rohbauarbeiten in Höhe von 1.207.405,56 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/042/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 021 Dachabdichtungsarbeiten

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	544.030,73 €
Rang 2	551.302,01 €
Rang 3	623.922,99 €
Rang 4	646.859,61 €
Rang 5	700.567,88 €

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 627.725,00 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Dach Schneider Weimar GmbH, 99441 Umpferstedt, den Auftrag für 021 Dachabdichtungsarbeiten in Höhe von 544.030,73 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20200520/Ö4

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Dach Schneider Weimar GmbH, 99441 Umpferstedt, den Auftrag für 021 Dachabdichtungsarbeiten in Höhe von 544.030,73 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/043/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 026 Fenster

Sachverhaltsdarstellung:
Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Architekturbüro härtner ito, München, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	369.657,20 €
Rang 2	399.273,16 €
Rang 3	502.324,59 €

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 399.007,00 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:
1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**
Es wird beschlossen, der Firma Roman Häberle Fensterbau, 97215 Uffenheim, den Auftrag in Höhe von 369.657,20 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200520/Ö5

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma Roman Häberle Fensterbau, 97215 Uffenheim, den Auftrag in Höhe von 369.657,20 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/044/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 041 Heizungsinstallation inkl. 075 Lüftung

Sachverhaltsdarstellung:

Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Bunse, Heilbronn, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	242.486,42 €
Rang 2	247.674,12 € inkl. Abzug 1,5 % Nachlass

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 374.076,50 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**

Es wird beschlossen, der Firma Nikolaus Gebäude- und Anlagentechnik GmbH, Dinkelsbühl, den Auftrag für 041 Heizungsinstallation in Höhe von 242.486,42 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200520/Ö6

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Firma Nikolaus Gebäude- und Anlagentechnik GmbH, Dinkelsbühl, den Auftrag für 041 Heizungsinstallation in Höhe von 242.486,42 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/045/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 042 Sanitärinstallation

Sachverhaltsdarstellung:
Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Bunse, Heilbronn, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1 182.251,63 €

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 256.802 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:
1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**
Es wird beschlossen, der Firma Nikolaus Gebäude- und Anlagentechnik GmbH, 91550 Dinkelsbühl, den Auftrag für 042 Sanitärinstallation in Höhe von 182.251,63 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö7

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma Nikolaus Gebäude- und Anlagentechnik GmbH, 91550 Dinkelsbühl, den Auftrag für 042 Sanitärinstallation in Höhe von 182.251,63 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/046/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neubau von zwei Kindertagesstätten im BG Gaisfeld IV - Vergabe 053 Elektroinstallation

Sachverhaltsdarstellung:
Für o.a. Maßnahme fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch das Planungsbüro Wilde, Dinkelsbühl, ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	432.926,13 € (inkl. Wartungskosten)
Rang 2	460.945,51 € (inkl. Wartungskosten)

In der Kostenberechnung vom Dez. 2019 sind für diese Arbeiten 401.000,92 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:
1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 7,5 Mio. €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 7,5 Mio. € bei HSt.: 1.4641.9400
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**
Es wird beschlossen, der Firma Hornung Elektrotechnik GmbH, 91541 Rothenburg, den Auftrag für 053 Elektroinstallation in Höhe von 431.123,28 € (exklusiv Wartungskosten) zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200520/Ö8

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma Hornung Elektrotechnik GmbH, 91541 Rothenburg, den Auftrag für 053 Elektroinstallation in Höhe von 431.123,28 € (exklusiv Wartungskosten) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/047/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“) – Abwägung zur frühzeitigen Behörden-/ Öffentlichkeitsbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung war die von einem Vorhabenträger beantragte und vom Stadtrat bestätigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West“.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Änderung war Gegenstand und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses mit dem Planentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht jew. vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach.

Der Vorhabenträger hat für die Erstellung der Planunterlagen (Planentwürfe, Begründung mit Umweltbericht u.a.) das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.01.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 22.01.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung haben in der Zeit vom 10. Februar bis 20. März 2020 (Auslegungsfrist) stattgefunden. In dieser Zeit wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen liegen Hinweise, Änderungsvorschlag und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 31.01.2020 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitgleich wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/) einsehen und die Planunterlagen (Plan-Vorentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung, Begründung mit Umweltbericht) hochladen und damit einsehen.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht zur 18. Flächennutzungsplanänderung liegt jetzt in der Fassung vom 20.05.2020 vor. Damit Plan und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 der Öffentlichen Auslegung zugeführt werden können, bedürfen diese der Billigung durch den Stadtrat.

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches – 18. Flächennutzungsplanänderung:

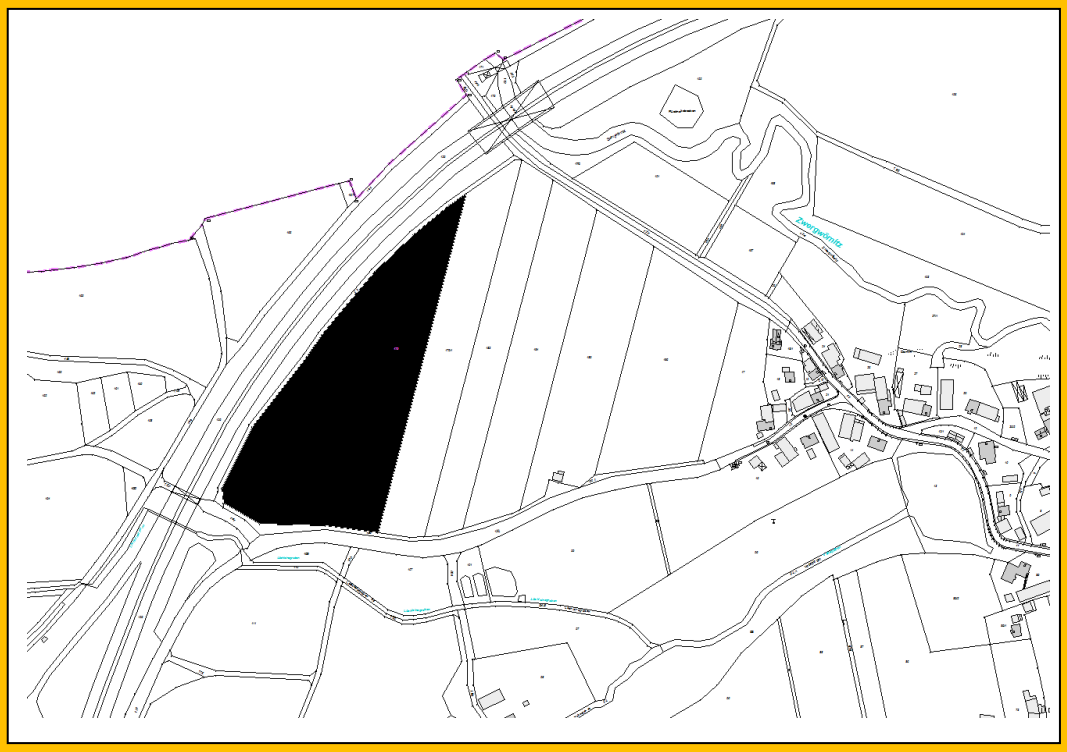

Der Geltungsbereich ist das neu herausgemessene Flurstück 179 Gmkg. Weidelbach (= schwarz markierte Fläche)

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung mit seiner Sonderbaufläche deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ sieht zudem noch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche auf Flst. 548 Gmkg. Weidelbach vor).

Auszug 18. Flächennutzungsplanänderung (Planentwurf i.d.F. vom 20.05.2020):

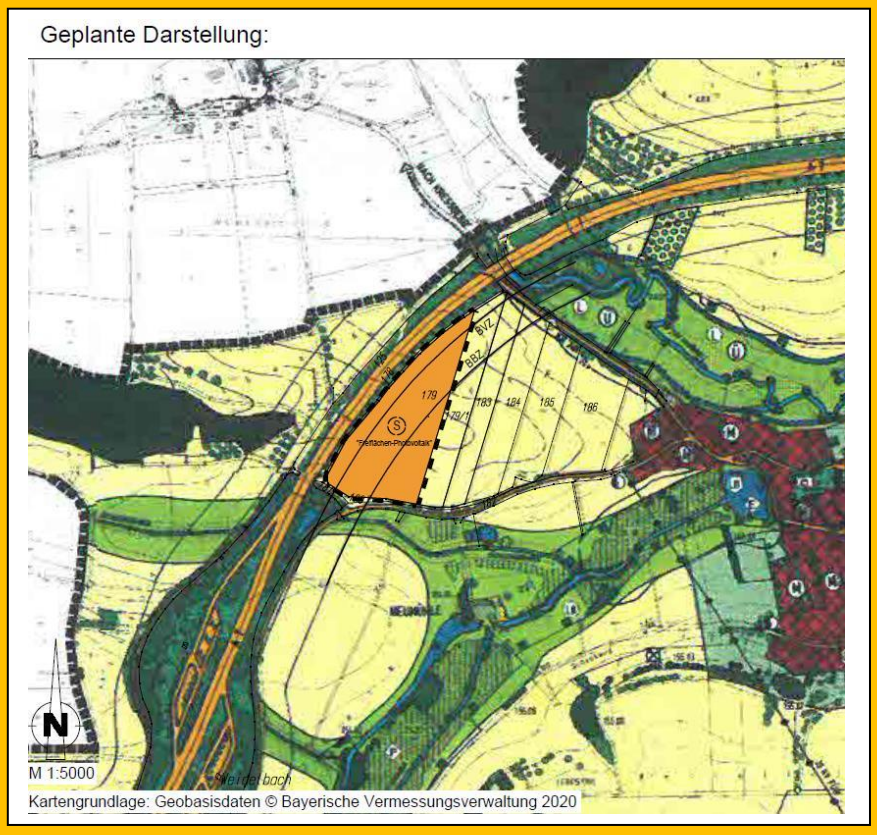

Die Verwaltung verweist aus gegebenem Anlass wegen der Corona-Pandemie auf eine Besonderheit bei der anstehenden öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, hat mit Schreiben vom 24.03.2020 (25-4611.110-) einen Hinweis zum Thema „Bauleitplanverfahren und Auslegung während des Katastrophenfalls“ gegeben:

> *Infolge des Katastrophenfalls kann es zur Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen kommen.*
> *Vor diesem Hintergrund können sich auch bauplanungsrechtliche Fragestellungen im Kontext mit laufenden bzw. in Vorbereitung befindliche Bauleitplanverfahren ergeben, insbesondere im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Fehler bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind dem gegenüber nicht beachtlich).*
>
> *Auch aufgrund entsprechender Anfragen der kommunalen Seite möchten wir vorbehaltlich kurzfristiger Gesetzesänderungen nachfolgende Anwendungshinweise für die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geben, denen selbstverständlich in der konkreten Situation alle Anweisungen der Gesundheitsbehörden vorgehen. Gemeinsames Ziel soll es sein, insbesondere in den Fällen, in denen das Planverfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer zügigen Umsetzung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, eine Planaufstellung bzw. das Erreichen der Planreife nach § 33 BauGB zu gewährleisten und damit im Rahmen der Vorgaben der Gesundheitsbehörden insoweit die kommunale Handlungsfähigkeit sicherzustellen.*
>
> *1. Aktuelle Rechtslage*

Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind der Entwurf des Bauleitplans inkl. Begründung sowie die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in der Verwaltung in Papierform öffentlich auszulegen. In der Regel erfolgt dies in einem dafür geeigneten Raum der Kommunalverwaltung.
Gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind diese Unterlagen in identischer Form zusätzlich in das Internet einzustellen. ***Eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet genügt somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht werden.***

2. Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis

Wird die Gemeindeverwaltung unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Email-Dienstes (vgl. oben) teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen, können Bedenken und Anregungen gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplans ist mit der Begründung und den relevanten umweltbezogenen Informationen auf der Internet-Homepage der Gemeinde eingestellt und kann dementsprechend in Bezug genommen werden. Auch diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Auf diese Weise wird sich in vielen Fällen ein persönlicher Kontakt vermeiden lassen. Besteht ein Bürger dennoch auch auf die Einsichtnahme im Rathaus, müssen aufgrund der eindeutigen Rechtslage folgende Vorgaben eingehalten bleiben:

- *Die Unterlagen sind in einem (möglichst separaten) Raum der Kommunalverwaltung zugänglich zu machen (dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger dann nur einzeln betreten werden). Empfehlenswert ist auch hierfür eine telefonische Terminvereinbarung, die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 27.5.2013 – 4 BN 28.13) ausdrücklich anerkannt wurde. Auf diese Möglichkeit sollte auch an geeigneter Stelle am Rathaus, z.B. der Eingangstür oder der Homepage hingewiesen werden.*

Dies gilt nach unserer Auffassung auch dann, wenn wie in der jetzigen Situation, ein diesbezüglicher Hinweis in der bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung fehlt. Denn es gilt das Leitprinzip des „mündigen Bürgers", der gerade in der aktuellen Situation zumutbare Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung beseitigt. Da-her ist es in der derzeitigen außergewöhnlichen Lage zumutbar, dass der Bürger sich erkundigt und bei der (telefonischen) Auskunftsstelle der Gemeinde nachfragt.

3. Verlängerung der Auslegungsfristen

Kann eine hinreichende Zugänglichkeit der Unterlagen entsprechend der unter 1. und 2. dargestellten Hinweise nicht sichergestellt werden, besteht die Möglichkeit, die Auslegungsfristen über die Mindestfrist von 30 Tagen hinaus zu verlängern und dies der Öffentlichkeit entsprechend den Bekanntmachung-Vorschriften der Gemeinde (z.B. Presse, Internetauftritt oder Aushang der Gemeinde) mitzuteilen; hier sollte auch auf die o.a. Notwendigkeit telefonischer Terminvereinbarung hingewiesen werden. Kann auch auf diesem Weg keine hinreichende zeitliche Zugänglichkeit erreicht werden, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.

Anlagen:
AL – 01 – Abwägung-Stellungnahmen_Behörden_und_Träger-öff-Bel
AL – 02 – 18-FNP-Änderung_Sonderbauflächen_Solarpark-Weidelbach-West
AL – 03 – Begründung-Umweltbericht_zur_18-FNP-Änderung_Solarpark
AL – 04 – spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung_(saP)-vom_28-06-2019

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung
Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.06.2019 (Anlage 04)

Auslegung
Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

---

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö9

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Abwägung
Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 18. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.06.2019 (Anlage 04)

Auslegung
Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umwelt-

bezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/048/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan (parallel zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) – Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung, Billigung und Öffentliche Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

[redacted] hat im Rahmen einer Bauvoranfrage 2019 bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf dem Grundstück Flur-Nr. 179 Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat dazu am 08. Mai 2019 sein Einverständnis erklärt und einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren, zu empfehlen.

Der Vorhabenträger der Maßnahme, [redacted], hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonieren wird im Parallelverfahren der Flächnnutzungsplan geändert (18. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Zu diesem Zweck bedarf es noch einer Vereinbarung zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger (Durchführungsvertrag). Der Vorhabenträger ist lt. eigener Erklärung bereit, für das Bauvorhaben einen mit der Stadt Dinkelsbühl abgestimmten städtebaulichen Vertrag abzuschließen und sich zur Übernahme der entstehenden Kosten (einschl. sämtlicher Planungskosten) zu verpflichten. Der Durchführungsvertrag ist Gegenstand eines Tagesordnungspunktes in der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.05.2020.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogener Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ mit integriertem Grünordnungsplan bezieht sich auf das Grundstück mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,7501 ha, wovon insgesamt 3,43 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche bzw. das Grundstück Flst.Nr. 179/1 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:
(nicht maßstablich)

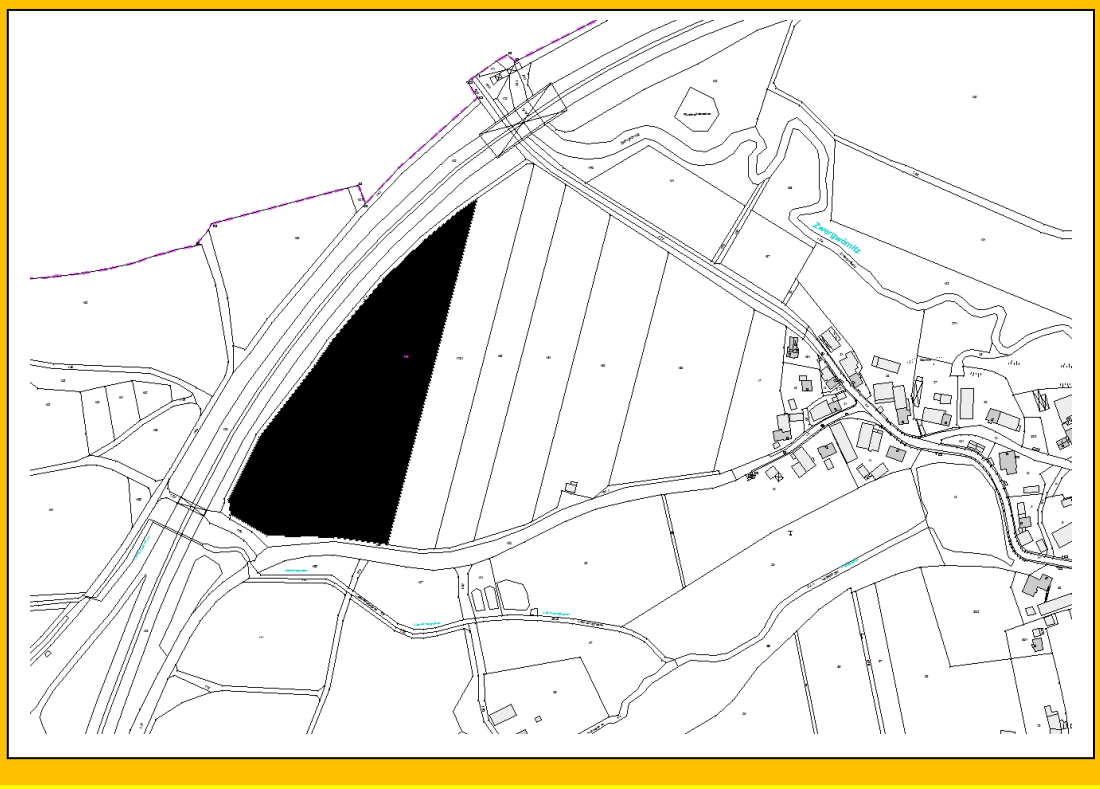

Der Geltungsbereich ist das neu herausgemessene Flurstück 179 Gmkg. Weidelbach (= schwarz markierte Fläche)

Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“
(nicht maßstäblich)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich, was das Sondergebiet betrifft, mit der Sonderbaufläche bzw. dem Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung.

Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgt gänzlich auf einer Teilfläche von Grundstück Flst.Nr. 548 Gmkg. Weidelbach bzw. wird auf dieser Fläche nachgewiesen (vgl. Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Anlage 03 zur Beschlussvorlage).

Vorhaben- und Erschließungsplan (geregelt in § 12 BauGB)

[redacted], Vorhabenträger, hat mit Schreiben vom 13.01.2020 (eingegangen am 15.01.2020) einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt. Lt. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Mit dem Beschluss zur Aufstellung der 18. FNP-Änderung und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat der Stadtrat diesem Antrag entsprochen. Inzwischen bzw. am 04.05.2020 hat der Vorhabenträger einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt, auf welchem er sein Vorhaben und die Umsetzung konkret vorstellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) ist der Beschlussvorlage als Anlage 07 beigefügt.

Allgemeine Information zu den gesetzlichen Bestimmungen betr. Durchführungsvertrag sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan:

> *Auszüge - § 12 BauGB i.S. Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zum Durchführungsvertrag*
>
> *(1) Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).*
>
> *(3) Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. ……...*

Anlagen:

AL – 01 – Abwägung_Stellungnahmen_Behörden_und_Träger-öff-Belange
AL – 02 – Schnellübersicht_Änderungen-im-Plan-und-Begründung-seit-Aufstellung
AL – 03 – vorh-bez-Bebauungsplan_Solarpark-Weidelbach-West_Entwurf_20-05-2020
AL – 04 – Begründung-Umweltbericht_vorhab-bez-Bebauungsplan-Entwurf_20-05-2020
AL – 05 – spezielle-artenschutzrechtliche-Prüfung-(saP)_28-06-2019
AL – 06 – Prüfbericht-Blendgutachten_06-03-2020
AL – 07 – Pbez-Daten-geschwärzt_Vorhaben-und-Erschließungsplan_04-05-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung
Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – jew. rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ (Anlage 03) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 04) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch der Inhalt der Schnellübersicht des Planungsbüros Härtfelder mit den Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 20.05.2020 gegenüber der Fassung vom 22.01.2020 (Anlage 02), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.06.2019 (Anlage 05), das Blendgutachten vom 06.03.2020 (Anlage 06) und der vom Vorhabenträger eingereichte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vom 20.05.2020 (Anlage 07) – letzterer wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Auslegung
Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das Blendgutachten und der Vorhaben- und Erschließungsplan (beim VEP: personenbezogene Angaben geschwärzt) jew. als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Die Bekanntmachung enthält Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

---

02. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200520/Ö10

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – jew. rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ (Anlage 03) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 04) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch der Inhalt der Schnellübersicht des Planungsbüros Härtfelder mit den Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 20.05.2020 gegenüber der Fassung vom 22.01.2020 (Anlage 02), die spezielle arten-

schutzrechtliche Prüfung vom 28.06.2019 (Anlage 05), das Blendgutachten vom 06.03.2020 (Anlage 06) und der vom Vorhabenträger eingereichte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vom 20.05.2020 (Anlage 07) – letzterer wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Auslegung
Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das Blendgutachten und der Vorhaben- und Erschließungsplan (beim VEP: personenbezogene Angaben geschwärzt) jew. als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/). Die Bekanntmachung enthält Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) einzustellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/049/2020
Berichterstatter:	Herzog, Daniel
Betreff:	1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan" - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentl. Auslegung (Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 24.07.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ zur Umsetzung des Vorhabens der Diakonie Neuendettelsau zwecks Errichtung von vier Wohngebäuden als Wohnheim und Neubau einer Förderstätte für Menschen mit Behinderung zu ändern. Für die Erstellung des Planentwurfes und die Begleitung durch das Verfahren wurde das Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH – 91438 Bad Windsheim beauftragt.
Der Stadtrat hat den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ und in gleicher Sitzung den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Grundlage waren der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ vom 24.07.2019, die Begründung vom 24.07.2019, die Schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 17.06.2019 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (Diplom-Biologe Ulrich Meßlinger) vom 29.03.2018.

Zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ hat der Stadtrat bestimmt, dass die Abwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorzunehmen ist. Dieses beschleunigte Verfahren ermöglicht es, auf das Vorverfahren (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) und auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht zu verzichten – hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Bebauungsplanentwurf – Änderungsplan (i.d.F. vom 20.05.2020)

Auszug, mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches:

Das Änderungsgebiet (Flst.Nr. 1741/7 Gemarkung Dinkelsbühl, Größe 4.157 qm) liegt nördlich der Sonnenstraße, zwischen der Mönchsrother Straße und der Straße mit der Bezeichnung Kreuzweide und wird mit der Änderung als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen.

Der vom Stadtrat am 24.07.2019 aufgestellte und gebilligte Planentwurf und die dazugehörige Begründung, die schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 17.06.2019 und der der artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (Diplom-Biologe Ulrich Meßlinger) in der Fassung vom 29.03.2018 haben in der Zeit vom 12. August 2019 bis einschließlich 20. September 2019 öffentlich ausgelegen. Darauf wurde mit einer amtlichen Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung am 03. August 2019 im Lokalen Teil hingewiesen. Außerdem konnte die Bekanntmachung samt den Anlagen auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bzw. unter „www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/“ eingesehen werden.

Aus der Bürgerschaft wurden in dieser Zeit keine Einwendungen bzw. Änderungsvorschläge vorgetragen. In der gleichen Zeit wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich 9 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange in Form von Hinweisen und mit der Bitte um Berücksichtigung ihrer Belange geäußert. Die Anlage 01 mit den Blättern 01 bis 26 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlage 01 mit den Blättern 01 bis 26 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der öffentlichen Belange, der Billigung des Planes und der Begründung in der Fassung vom 20.05.2020, kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan" als Satzung beschlossen werden.

Anlagen

AL-01 – Abwägung – Stellungnahmen der Behörden, Träger-öff-Belange
AL-02 – 1. Änd._BPlan_Am_Kreuzespan_20-05-2020
AL-03 – Begründung_1. Änd._BPlan_Am_Kreuzespan_20-05-2020
AL-04 – Immissionsschutz-Untersuchung_Geruch_17-01-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung:

Aus der Bürgerschaft (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind bei der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen eingereicht worden. Die 9 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen (im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht) in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ vorgebrachen Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Billigung:

Gegenstand dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ (Anlage 02) in der Fassung vom 20.05.2020 und die Begründung (Anlage 03) in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird von Seiten des Stadtrates im Übrigen auch die Immissionsschutz-Untersuchung (Anlage 04) durch Herrn Behringer vom TÜV-SÜD vom 17.01.2020 bzgl. Geruch wegen der benachbarten Zentralkläranlage (wegen eines Einwandes vom Landratsamt (SG 41 – Immissionsschutz, Punkt 2 in Auftrag gegeben – vgl. Seite 20 der Abwägungstabelle nach Anlage 01). Zu den Planunterlagen gehören die Schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 17.06.2019 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (Diplom-Biologe Ulrich Meßlinger) vom 29.03.2018 (die Schalltechnische Untersuchung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden vom Stadtrat schon beim Aufstellungsbeschluss am 24.07.2019 bestätigt).

Satzungsbeschluss:

Die vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH – Bad Windsheim gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit den Teilen A. PLANTEIL im Maßstab 1 : 1000, B. PLANZEICHEN, C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN samt Verfahrensvermerken in der Fassung vom 20.05.2020 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist auf dem Bebauungsplan zwischen B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN und C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN enthalten.

Weiteres Verfahren:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (durch eine amtliche Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

---

02. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200520/Ö11

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Abwägung:

Aus der Bürgerschaft (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind bei der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen eingereicht worden. Die 9 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sind in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst. Bei der Anlage steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen (im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht) in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ vorgebrachen Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Billigung:

Gegenstand dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden) die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ (Anlage 02) in der Fassung vom 20.05.2020 und die Begründung (Anlage 03) in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird von Seiten des Stadtrates im Übrigen auch die Immissionsschutz-Untersuchung (Anlage 04) durch Herrn Behringer vom TÜV-SÜD vom 17.01.2020 bzgl. Geruch wegen der benachbarten Zentralkläranlage (wegen eines Einwandes vom Landratsamt (SG 41 – Immissionsschutz, Punkt 2 in Auftrag gegeben – vgl. Seite 20 der Abwägungstabelle nach Anlage 01). Zu den Planunterlagen gehören die Schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 17.06.2019 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag vom Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (Diplom-Biologe Ulrich Meßlinger) vom 29.03.2018 (die Schalltechnische Untersuchung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden vom Stadtrat schon beim Aufstellungsbeschluss am 24.07.2019 bestätigt).

Satzungsbeschluss:

Die vom Planungsbüro Härtfelder-IT GmbH – Bad Windsheim gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ mit integriertem Grünordnungsplan bzw. mit den Teilen A. PLANTEIL im Maßstab 1 : 1000, B. PLANZEICHEN, C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN samt Verfahrensvermerken in der Fassung vom 20.05.2020 wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen – der Satzungstext ist auf dem Bebauungsplan zwischen B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN und C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN enthalten.

Weiteres Verfahren:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (durch eine amtliche Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/051/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Freiwillige Feuerwehr Dinkelsbühl - Erneuerung der Schlauchpflegeeinrichtung

Sachverhaltsdarstellung:
Für o.a. Maßnahme fand eine beschränke Ausschreibung statt. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel:

Rang 1	54.033,52 € inkl. Abzug 7% Nachlass
Rang 2	67.994,22 €

Es wurden hierfür 60.000,00 € veranschlagt.

Haushaltsrechtliche Vermerke:
1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 80.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: -ja- 80.000,00 € bei HSt.: 1.1301.9600
3. ~~Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:~~
   ~~- Einsparungen bei HSt.:~~
   ~~- Mehreinnahmen bei HSt.:~~
   ~~- Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20~~

Vorschlag zum **Beschluss:**
Es wird beschlossen, der Firma Bockermann Anlagen & Gerätebau GmbH, 32130 Enger, den Auftrag für die Erneuerung der Schlauchpflegeeinrichtung in Höhe von 54.033,52 € zu erteilen.

02. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200520/Ö12

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:
Es wird beschlossen, der Firma Bockermann Anlagen & Gerätebau GmbH, 32130 Enger, den Auftrag für die Erneuerung der Schlauchpflegeeinrichtung in Höhe von 54.033,52 € zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	2/025/2020
Berichterstatter:	Wegert, Walter
Betreff:	Städtebauförderungsgesetz; Selbstbindungsbeschluss zur Innenentwicklung

Sachverhaltsdarstellung:

Für das Programm „Innen statt Außen“ ist neben einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) ein Selbstbindungsbeschluss des Stadtrates zur Innenentwicklung erforderlich. Damit gibt der Stadtrat ein Bekenntnis zur vorrangigen Entwicklung der Ortskerne durch Nutzung von Leerständen und innerörtlichen Baugrundstücken ab. Die Stadt Dinkelsbühl unterstützt dieses Ziel seit geraumer Zeit durch eine Leerstandsmanagerin, die verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Kernstadt, aber auch der Stadtteile, durch ein aktives Leerstands- und Flächenmanagement durchführt und drohende Leerstände vermeiden und bestehende Leerstände kurzfristig wieder mit Geschäften beleben will. Dabei steht sie in enger Kooperation mit dem City-Marketing. Auch die Nachverdichtung der Kernbereiche gehört zu Ihrem Aufgabenbereich.

Das Baugesetzbuch enthält seit längerem u. a. in § 1 und § 1 a das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, indem bei der städtebaulichen Entwicklung die Innenentwicklung durch Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerständen, Baulücken und anderen Nachverdichtungsmöglichkeiten den Vorrang haben soll. Die Zielsetzung des Vorrangs der Innenentwicklung steht dabei keineswegs im Widerspruch zur Ausweisung von neuen Wohnbau- oder Gewerbegebieten. Das ISEK greift das Thema Innenentwicklung ebenfalls unter „Strategische Entwicklung der Altstadt“ auf.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Innenentwicklung hat für die Stadt Dinkelsbühl Vorrang. Dieses Ziel wird durch nachstehende Maßnahmen verfolgt:

- Eine Ausweisung von neuen Baugebieten soll immer nur bedarfsorientiert nach vorheriger Prüfung von adäquaten innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen.
- Belebung und Revitalisierung des Innenbereiches durch die Umsetzung der Ziele des ISEK
- Mit der Umsetzung eines flächensparenden Bauens im Kernbereich sowie in Wohngebieten.
- Ausschöpfung aller Maßnahmen zur Baulückenaktivierung.

Die Umsetzung dieses Selbstbindungsbeschlusses wird durch eine städtische Leerstandsmanagerin mit einem aktiven Leerstands- und Flächenmanagement unterstützt.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö13

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Die Innenentwicklung hat für die Stadt Dinkelsbühl Vorrang. Dieses Ziel wird durch nachstehende Maßnahmen verfolgt:

- Eine Ausweisung von neuen Baugebieten soll immer nur bedarfsorientiert nach vorheriger Prüfung von adäquaten innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfolgen.
- Belebung und Revitalisierung des Innenbereiches durch die Umsetzung der Ziele des ISEK
- Mit der Umsetzung eines flächensparenden Bauens im Kernbereich sowie in Wohngebieten und den Stadtteilen/Ortsteilen.
- Ausschöpfung aller Maßnahmen zur Baulückenaktivierung.

Die Umsetzung dieses Selbstbindungsbeschlusses wird durch eine städtische Leerstandsmanagerin mit einem aktiven Leerstands- und Flächenmanagement unterstützt.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/053/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	Satzung der Stadt Dinkelsbühl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ nach dem vereinfachten Verfahren

Sachverhaltsdarstellung:

Im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen des Büros Stadt & Land mit dem Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU) Matthias Rühl zum Sanierungsbereich Dinkelsbühl-Süd hat der Stadtrat am 19.02.2020 die Empfehlung der Regierung von Mittelfranken zur Kenntnis genommen, statt einem Sanierungsgebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ und einem eigenständigem weiteren Sanierungsgebiet „Dinkelsbühl-Süd“ (und später einzelne weitere Sanierungsgebiete) besser ein gemeinsames Sanierungsgebiet festzulegen. Diese Empfehlung ist vor dem Hintergrund fördertechnischer Aspekte und der besseren Abwicklung zu sehen. Der Stadtrat hat daher am 19.02.2020 i.S. Vorbereitenden Untersuchungen nur die Stellungnahmen abgewogen, den Abschluss, den Rahmenplan und den Erläuterungsbericht bestätigt, eine förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dinkelsbühl-Süd“ aber zurückgestellt.

Nachdem im Bereich „Dinkelsbühl-Süd“ (im Erläuterungsbericht zum Städtebaulichen Rahmenplan bei den vorbereitenden Untersuchungen auch als „Campus 2040“ bezeichnet) städtebauliche Missstände vorliegen und dieser Bereich durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden soll, duldet eine Zusammenlegung dieses Ergänzungsbereiches mit dem vorhandenen Sanierungsgebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ keinen weiteren Aufschub.

Die Verwaltung hat nunmehr eine gemeinsame Sanierungssatzung mit der Bezeichnung „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ erarbeitet (Anlage I) und legt diese zusammen mit einem Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich als Anlage (I.01) zur Satzung vor.

§ 141 Abs. 1 BauGB nennt als Grundvoraussetzung für eine förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes:

> Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Der hier geforderte Nachweis städtebaulicher Missstände mit Behebung derselben wurde bzw. wird für den gesamten Bereich mit folgenden vorbereitenden Untersuchungen geführt: (1) Werkbericht von Herrn Prof. Dr. Ing. Peter Breitling vom 01. Oktober 1979 mit der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt“, (2) die Fortschreibung des Werkberichtes von Herrn Prof. Dr. Ing. Peter Breitling zur Stadterneuerung vom 31. Dezember 1989 mit der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl II“, (3) die vorbereitenden Untersuchungen zur Stadterneuerung lt.

Endbericht vom 06. Mai 2004 von Herrn Univ. Prof. Matthias Reichenbach-Klinke unter der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl III“ sowie (4) aktuell für den Bereich Dinkelsbühl-Süd bzw. „Campus“ mit den vorbereitenden Untersuchungen des Büros Stadt & Land mit dem Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU) Matthias Rühl mit dem städtebaulichen Rahmenplan „Campus 2040“ vom 19.02.2020.

Der räumliche Geltungsbereich der neuen Sanierungssatzung wird wie folgt abgegrenzt:

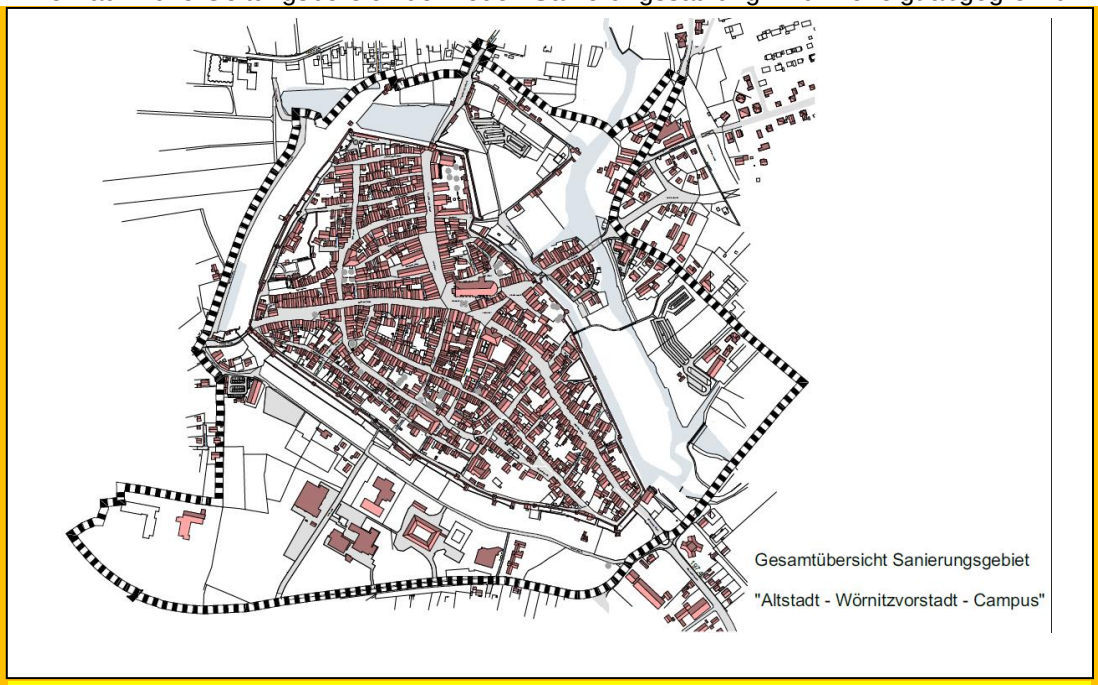

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“

Im Vergleich dazu

der (bisherige) räumliche Geltungsbereich lt. der Sanierungssatzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt:

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt“

Anlagen:

AL – I – Sanierungssatzung_Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus_20-05-2020
AL – I.01 – Anlage I.01 Lageplan_Geltungsbereich_Satzungsbestandteil_20-05-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt, weil die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnittes (§§ 152 – 156 a BauGB) zur Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hier dadurch nicht erschwert wird. Aus diesem Grund wird auch die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB ausgeschlossen bzw. auf diese verzichtet.

Die Satzung der Stadt Dinkelsbühl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ nach dem vereinfachten Verfahren gem. Anlage I mit dem Lageplan mit Darstellung des Räumlichen Geltungsbereiches (Anlage I.01) wird angenommen; diese ist als Satzung auszufertigen und in Kraft zu setzen.

Die Sanierungssatzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ wird auf der Grundlage des § 235 BauGB (Überleitungsvorschriften für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 mit Inkrafttreten der neuen Satzung aufgehoben, weil diese zuletzt in der Fassung vom 18.12.2002 bzw. am 20.12.2002 und damit vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden ist. Für die neue Satzung wird die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 15 Jahre festgelegt. Die neue Satzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ kann gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss verlängert werden.

02. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20200520/Ö14

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt, weil die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnittes (§§ 152 – 156 a BauGB) zur Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hier dadurch nicht erschwert wird. Aus diesem Grund wird auch die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB ausgeschlossen bzw. auf diese verzichtet.

Die Satzung der Stadt Dinkelsbühl über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ nach dem vereinfachten Verfahren gem. Anlage I mit dem Lageplan mit Darstellung des Räumlichen Geltungsbereiches (Anlage I.01) wird angenommen; diese ist als Satzung auszufertigen und in Kraft zu setzen.

Die Sanierungssatzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ wird auf der Grundlage des § 235 BauGB (Überleitungsvorschriften für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen) mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 mit Inkrafttreten der neuen Satzung aufgehoben, weil diese zuletzt in der Fassung vom 18.12.2002 bzw. am 20.12.2002 und damit vor dem 01. Januar 2007 bekannt gemacht worden ist. Für die neue Satzung wird die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, auf 15 Jahre festgelegt. Die neue Satzung „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ kann gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss verlängert werden.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	2/027/2020
Berichterstatter:	Wegert, Walter
Betreff:	Neubau eines Parkhauses im Campusbereich am Südring

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebiets „Altstadt – Wörnitzvorstadt“ um das Gebiet „Campus“ wurde ein städtebaulicher Rahmenplan mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht „Campus 2040“ vom Planungsbüro Matthias Rühl — Büro STADT & LAND — erarbeitet und vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.02.2020 bestätigt

Die Zielvorgabe des Gutachters unter Punkt 5.1 Verkehrskonzepte/5.1.1 Individualverkehr/ruhender Verkehr lautet:

Der Individualverkehr soll möglichst vollständig aus dem Sanierungsgebiet herausgehalten werden. Parkplätze werden ausschließlich am Rand des Gebietes errichtet. Sie werden mindestens zweigeschossig angelegt, um Fläche zu sparen. Wenn möglich erhalten Stellplätze eine weitere Nutzung über der obersten Ebene.
Durch Reduzierung der Stellplätze im Gebiet entsteht Raum für Begrünung und Begegnung. Es bedeutet aufwändige bauliche Umgestaltungsmaßnahmen. Damit kann aber der Lärm reduziert, die Verkehrssicherheit erhöht und die Aufenthaltsqualität deutlich gesteigert werden.

Auch das von uns mit dem Parkraumkonzept beauftragte Büro SSP Consult empfiehlt in seinem Schlussbericht – Entwurf – den Bau eines Parkhauses am Südring. Wörtlich schreibt der Verkehrsplaner unter Nr. 5.7.4:

Parkhaus am Südring:
Im Bereich des bestehenden Parkplatzes am Südring mit derzeit 35 Stellplätzen wird im Rahmen des gesamtstädtischen Parkraumbedarfs die Realisierung eines Parkhauses mit zwei Decks empfohlen. Dieses Parkhaus würde ein Stellplatzangebot für 115 Kfz bieten, also hier einen Zuwachs um 80 Stellplätze bedeuten. Die Zufahrt des Parkhauses würde über den Südring mit einer zentralen Anbindung für Einfahrt und Ausfahrt erfolgen.
Dieser Standort bietet über den künftigen Campusweg eine kurze Fußwegverbindung durch die bestehenden Befestigungsanlagen in die Altstadt von Dinkelsbühl. In dieser Hinsicht ist der Parkplatz aufgrund seiner besonderen Exposition deshalb mit den altstadtnahen Parkplätzen zu vergleichen.
Mit Einführung einer Parkraumbewirtschaftung für die Altstadt werden die peripheren Parkplätze deutlich stärker genutzt. Dabei spielen die altstadtnahen Parkplätze eine besondere Rolle, da hier ein Parkraumangebot bereitgestellt wird, für das eine wachsende Nachfrage durch das Gebührenmodell der Parkraumbewirtschaftung in der Altstadt erwartet wird. Es ist zu erwarten, dass das neue Parkhaus bei Einbindung in das Parkleitsystem zukünftig stark durch Besucher und Gäste frequentiert wird.
Die Nachfrage wird dann auf denjenigen Parkplätzen besonders zunehmen, für die eine attraktive und kurze fußläufige Verbindung in die Altstadt besteht. Hierzu zählt auch dieser Standort. Ein Ersatz des Parkplatzes durch ein Parkhaus mit einem höheren Stellplatzangebot wäre somit ein wichtiger Baustein zur Unterstützung des Prinzips im Parkraumkonzept, die Altstadt vom ruhenden Verkehr zu entlasten.

Nach diesen ausdrücklichen Empfehlungen der Planer, ein Parkdeck südlich des Kinder- und Jugendzentrums zu errichten, wurde das Büro Breitenbücher Architekten GmbH mit einer Kostenschätzung für ein zweigeschossiges Parkhaus beauftragt, die nunmehr vorliegt:

Überdachtes Parkhaus mit insgesamt 115 Stellplätzen auf 2 Ebenen

Ebene EG	64 Stellplätze
Ebene OG	51 Stellplätze, davon 19 Stück nicht überdacht

Die OG- Ebene wird über eine offene Rampe erschlossen. Die fußläufige Anbindung der EG-Ebene erfolgt über eine Außentreppe zum Campusweg.

Baukosten: 2.000.000,00 € (inkl. MwSt. sowie aller Architekten- und Ingenieurleistungen)

Das Parkhaus hat eine direkte Anbindung an den Campusweg und somit an das Fuß- und Radwegenetz zur Altstadt. Die bestehenden 10 Stellplätze vor der ehemaligen Hauptschule werden entfallen, um Platz für die Neugestaltung des Außenbereiches des Kinder- und Jugendzentrums zu gewinnen. Dadurch entstehen neue Begegnungs- und Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche. Eine Parkhauslösung wird auch dem Ziel der Flächeneinsparung gerecht.

Das Parkdeck wird in das gesamtstädtische Parkraumkonzept sowie Parkleitsystem einbezogen und schafft somit dringend erforderliche Stellplätze für Gäste und Besucher der Altstadt. Die Baumaßnahme muss zeitnah umgesetzt werden, nachdem erst im Anschluss die Freiflächengestaltung vor dem Kinder- und Jugendzentrum, für die bereits eine Bewilligung vorliegt, ausgeführt werden kann. Im Haushaltsplan und in der Finanzplanung sind entsprechende Mittel vorgesehen.

Die Maßnahme wird aus dem Städtebauförderungsprogramm mit einem Fördersatz von 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Die zu erwartende Förderung könnte sich demnach auf ca. 1.100.000 € belaufen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 2.000.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 150.000 € bei HSt.: 1.6812.9500
   In der Finanzplanung sind weitere Mittel vorgesehen!

Vorschlag zum **Beschluss:**
Die weiteren Planungsschritte sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken zu beauftragen und weiterzuführen. Die Finanzierung wird zur Kenntnis genommen.

---

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö15

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:
Die weiteren Planungsschritte sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken zu beauftragen und weiterzuführen. Die Finanzierung wird zur Kenntnis genommen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/052/2020
Berichterstatter:	Vonhold, Gerhild
Betreff:	Neugestaltung Schweinemarkt mit Bau einer öffentlichen Toillette

Sachverhaltsdarstellung:

Gestaltung Schweinemarkt:

Die Maßnahme wurde am 08.05.2019 dem Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss vorgestellt. Der Ausschuss gab grundsätzlich sein Einverständnis und empfahl, die Maßnahme dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
Mit Beschluss vom 22.05.2019 stimmte der Stadtrat der Platzumgestaltung Schweinemarkt grundsätzlich zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, Details wie Barrierefreiheit, Grüngestaltung und Möblierung zu vertiefen und dem Stadtrat vorzulegen.

Auszug aus der Sitzungsvorlage vom 22.05.2019
Mit der Vorstellung des Entwurfs der Neugestaltung des Schweinemarkts wird ein Ziel mit hoher Priorität in den Untersuchungen des ISEKS zur künftigen Entwicklung der Stadt Dinkelsbühl umgesetzt. Es ist laut ISEK notwendig, Freiräume zu schaffen und Platzanlagen auszubauen (Seite 77 Entwicklungskonzept). Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben: „Zur Schaffung von Freiräumen müssen die bestehenden Platzanlagen weiter optimiert und ausgebaut werden. Dazu sind einzelne Platzräume vom ruhenden Verkehr freizuhalten. Ziel ist es, Aufenthaltsräume nicht nur für Touristen und Besucher der Altstadt zu schaffen, sondern auch für die Bewohner der Altstadt Rückzugsräume und Begegnungsmöglichkeiten anzubieten. Der Schweinemarkt an der Bauhofstraße/Unteren Schmiedgasse wird im ISEK als wichtiger Bereich für eine hochwertige Gestaltung des öffentlichen Raums angesehen, der eine wichtige Scharnierfunktion für Verbindungswege einnimmt. Als erster Schritt wird die Neugestaltung des Parkplatzes mit der Schaffung bzw. dem Ausbau von Sitzplätzen und Beschattungsmaßnahmen (Bäume) gesehen. Als hoher Effekt wird im ISEK die Förderung der Standortzufriedenheit, die Stärkung der Verweilqualität, die Schaffung von Begegnungsräumen und die Attraktivitätssteigerung des Wohnorts Altstadt gesehen.

Bestand Schweinemarkt:
Der vorhandene Asphaltbelag ist schadhaft, die Pflastereinfassung am Rand des Platzes ist löchrig und die Pflasterrahmung der Baumscheiben ist zum größten Teil zerstört. Diese vielen Mängel bergen erhebliche Stolperstellen und Unfallgefahren für die Nutzer des Platzes.
Das Parkieren der Autos führte auch zu einigen Beschädigungen der Bäume. Dadurch, dass die Platzfläche nach Osten abfällt und die Fläche versiegelt ist, ist die Wasserversorgung der Bäume sehr dürftig, somit sind die Standortqualitäten unzureichend für den Baumbestand.
Um den Missstand der Platzfläche mit ihren Unfallgefahren und der Baumstandorte zu beseitigen, ist dringend eine Neugestaltung des Platzes notwendig.

Die Planung sah neben der Herstellung eines verkehrssicheren Platzbelages mit einer wassergebundenen Deckschicht auch eine Verbesserung der Standortbedingungen des Baumbestands und einen Erhalt der Linden vor. Im Zuge von Baumpflegearbeiten im November 2019 durch den Stadtgärtner wurde auf starke Schädigungen (Verkehrssicherheit, Fäulnis, Vitalität) hingewiesen. Aus diesem Grund beauftragte die Stadt im November 2019 das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Roland Dengler, Lauf an der Pegnitz, mit einem Gutachten für die 4 Linden.

Ziel des Gutachtens:

- Prüfung des physischen und statischen Zustands der Bäume
- Beurteilung der Bruchfestigkeit der oberirdischen Baumteile
- Zukunftschancen sowie Lebenserwartung
- Festlegen der notwendigen Maßnahmen bei Baumerhaltung
- Angaben zur Dringlichkeit der Maßnahmendurchführung

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die 4 Winterlinden (1 Linde muss gefällt werden) keine bzw. sehr befristete Zukunftschancen (max.5-10 Jahre) haben.
Der Gutachter empfiehlt, die 4 Linden zu fällen und Ersatzpflanzungen vorzunehmen. (Winterlinde mehrfach verpflanzt, Großbaum). Bei einer Neupflanzung sollte auch der Abstand der Baumstandorte zur Straße beachtet werden.

Die weitere Planung sieht eine Gestaltung, wie bereits im Stadtrat am 22.05.2019 vorgestellt, vor.
Folgende Planelemente enthält der Entwurf:

Oberfläche mit wassergebundener Deckschicht, Quergefälle ca. 2,5-3%.
Pflanzung von 4 Stück Winterlinden.
Platzfläche wird durch ein Natursteinplattenband eingefasst. Dieses Band geht nach Osten aufgrund des abfallenden Geländes in ein Stufenband mit einer 3 reihigen Stufenanlage über (barrierefreier Zugang über Anschluss Bauhofstraße).
Um das Natursteinband der Platzfläche wird ein Kleinstein-Bogenpflasterband einen umlaufenden Gehweg-Fußgängerbereich bilden.
Die Fahrstraße vor der Nordfassade des Rathauses wird für den Autoverkehr gesperrt und in dem, dem Gehwegbereich zuzuordnenden Kleinstein-Bogenpflaster ausgebildet.
Der Hintereingang des Rathauses wird mit zwei Pollern markiert und links davon werden Fahrradstellplätze vorgesehen. Das Rathaus wird somit optisch an den Platz angebunden.
Die im Norden des Platzes liegende Fahrbahn wird auf das Mindestmaß reduziert. Vor dem Hotel „Blauer Hecht“ gibt es einen Anfahrtszonenbereich zum Ein- und Ausladen.
Diese verbleibende Fahrbahn wird zur Bauhofstraße und zur Elsassergasse mit dem Kleinsteinbogenpflasterband des Gehwegbereiches eingefasst. Dadurch wird die untergeordnete Bedeutung der Straße aufgezeigt.
Die Bauhofstraße im Süden und die Achse Elsassergasse/Steingasse sind für den fließenden Verkehr unbedingt notwendig. Die Fahrbahn wird mit einem Großstein-Reihenpflaster, wie die übrigen Straßen in der Altstadt, gepflastert

Die Möblierung des Platzes erfolgt durch im Boden verankerte Bänke an der Süd- und Ostseite der Platzfläche, durch versetzbare Tische mit Stühlen auf der Westseite, die flexibel genutzt werden können. Mittelpunkt wird ein kleiner Brunnen bzw. eine Wassersäule in historischer Eisengussgestaltung. Ergänzt wird die Möblierung durch ein verkleinertes Gussmodell der Altstadtsilhouette.

Im Zuge der Planungsphase sind folgende Bürgeranregungen beim Stadtbauamt eingegangen:

1. Schweinemarkt im bestehenden Gefälle (ca. 5%) belassen. Verzicht auf Sitzstufen.
2. Einfassung Schweinemarkt mit Grün (Hecke, Blumen), Einbau Sitzstufen, Wasserspender, Bänke, Tische und Toilette.
3. Oberfläche in Sand (wassergebundene Deckschicht), Blumentröge, Holzbänke.
4. Wasserspender, Fahrrad Parkplatz, Blumen , Statue auf Sockel.

Die Neugestaltung des Schweinemarktes wird ca. 260.000.- € kosten.

Die Entwurfsplanung wurde mit Frau Geib vom Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Aus denkmalfachlicher Sicht besteht Einverständnis. Auch der Regierung von Mittelfranken wurde die Planung mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Die Stellungnahme wird dem Stadtrat in der Sitzung bekanntgegeben.

Bau einer barrierefreien WC- Anlage:

Das einzige öffentliche WC im westlichen Altstadtbereich befindet sich derzeit im Erdgeschoss des Rathauses. Dessen Nutzung ist allerdings nur während der Öffnungszeiten des Rathauses möglich.

Auf der rückwärtigen Nordseite des Hauses befindet sich ein ehemaliger Zugang, der seit Jahrzehnten still liegt. Dieser kann durch den Einbau einer öffentlichen barrierefreien Toilette im Zuge der Neugestaltung Schweinemarkt reaktiviert werden.

Die vorhandene, historische, zweiflügelige Eingangstüre soll bestehen bleiben. Die Erschließung mit Wasser, Abwasser und Strom soll komplett über den Schweinemarkt erfolgen. Aus Platzgründen ist es leider nicht möglich, eine geschlechtlich geteilte Anlage zu schaffen. Der Raum soll mit einem WC mit Haltegriffen, Urinal und einem Handwaschbecken ausgestattet werden.

Um die Barrierefreiheit zu erreichen, muss durch die Neugestaltung des Schweinemarktes mithilfe einer Rampenverbindung der Zugang gewährt werden.

Die Baukosten für die WC- Anlage im Rathaus belaufen sich auf ca. 80.000.- €.

Die Gesamtmaßnahme mit Baukosten in Höhe von 340.000 € wird mit Städtebaufördermitteln aus der Förderinitiative „Innen statt Außen“ mit einen Prozentsatz von voraussichtlich 80 % bezuschusst. Die Baumaßnahme soll im August 2020 beginnen!

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 340.000.-€
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.: 1.6158.9500/ 9400
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
   - Einsparungen bei HSt.:
   - Mehreinnahmen bei HSt.:
   - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorgelegten Entwurfsplanung und Finanzierung der Umgestaltung des Schweinemarktes und dem Einbau der WC-Anlage besteht Einverständnis. Die weiteren Schritte sind einzuleiten.

02. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20200520/Ö16

Ja 13 Nein 8 Anwesend 21

Beschluss:

Mit der vorgelegten Entwurfsplanung und Finanzierung der Umgestaltung des Schweinemarktes und dem Einbau der WC-Anlage besteht Einverständnis. Die weiteren Schritte sind einzuleiten.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/056/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 20.05.2020 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Sachverhaltsdarstellung:

Auf die Sachverhaltsdarstellung durch mündlichen Vortrag
des Herrn Rainer Brahm vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbB, 90459 Nürnberg,
während der öffentlichen Stadtratssitzung am 20. Mai 2020 wird hingewiesen.

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Finanzschule mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl nach dem Vorbild der Landesfinanzschule in Ansbach. Der Stadtrat hat dazu bereits am 19. November 2019 für eine 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und darauf aufbauend für einen qualifizierten Bebauungsplan einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= § 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Stadtrat mit einem Vorentwurf vom 19.02.2020 mit Darstellung einer Sonderbaufläche und der Zweckbestimmung „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ nebst Begründung und Umweltbericht (ausgearbeitet vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbH, 90459 Nürnberg) mit Beschluss vom 19.02.2020 bestätigt. Gegenstand des Beschlusses war auch die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 18.03.2020 bis einschl. 30.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung am 06.03.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mit der vorgesehenen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurden keine Änderungsvorschläge oder Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen liegen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor. Aufgabe des Stadtrates ist nun, die eingegangenen Stellungnahmen zu behandeln, und dabei die öffentlichen und

privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB) – s. dazu Anlage 01 zur Beschlussvorlage.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht zur 17. Flächennutzungsplanänderung liegen nach der durchgeführten frühzeitigen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nunmehr in der Fassung vom 20.05.2020 vor. Damit Plan und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) zugeführt werden können, bedürfen diese Unterlagen der Billigung durch den Stadtrat.

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches – 17. Flächennutzungsplanänderung:

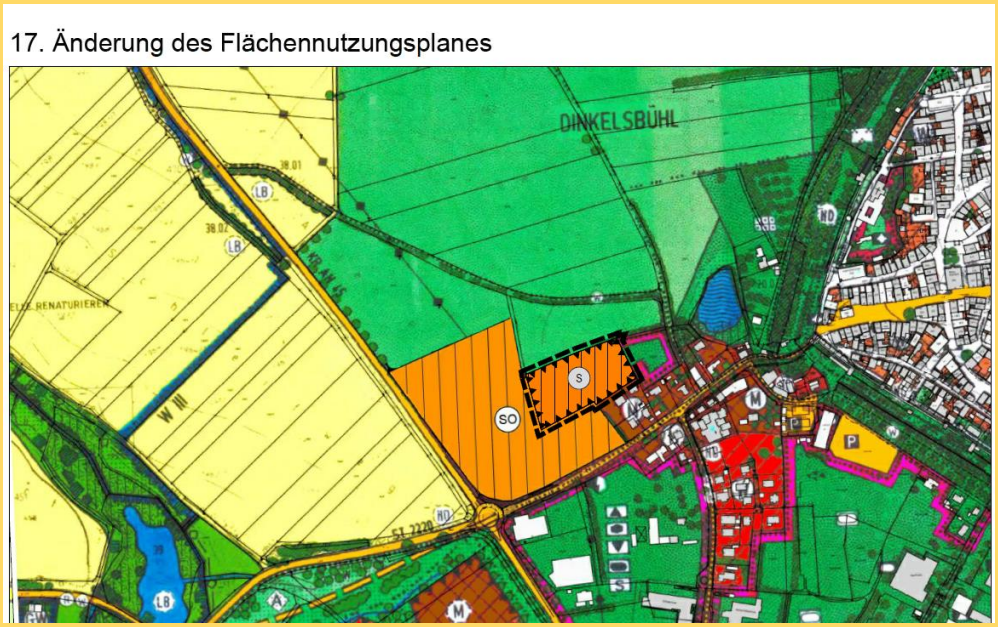

Auszug aus dem Planentwurf vom 20.05.2020

Textliche Beschreibung des Geltungsbereiches:
Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Grundstücke Flst.Nr. 2056, Nr. 2057/1 und 2057/11 sowie auf Teilflächen der Grundstücke 2035, 2032, und 2033 der Gemarkung Dinkelsbühl begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9.930 qm bzw. rd. 1 ha. Der Planbereich wird als Sonderbaufläche (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 i.V. mit § 11 Baunutzungsverordnung) mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“.

Wegen der Veränderung der schon einmal ermittelten und im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“ festgesetzten Lärmkontingente im westlichen Planbereich Landesfinanzschule (SO Zone 5 und Teilfläche SO Zone 1) wurde das Ingenieurbüro Sorge beauftragt, im Rahmen des Planverfahrens die Schallemissionskontingente nach DIN 45691 für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ neu zu ermitteln. In der gutachterlichen Stellungnahme „Schallimmissionsschutz“ vom 07.05.2020 Nr. 13291.2 lt. Anlage 04 sind die Ergebnisse der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst.

Besonderheiten bei der öffentlichen Auslegung – Corona-Pandemie:

Die Verwaltung verweist aus gegebenem Anlass wegen der Corona-Pandemie auf eine Besonderheit bei der anstehenden öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, hat mit Schreiben vom 24.03.2020 (25-4611.110-) einen Hinweis zum Thema „Bauleitplanverfahren und Auslegung während des Katastrophenfalls“ gegeben:

Infolge des Katastrophenfalls kann es zur Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen kommen.
Vor diesem Hintergrund können sich auch bauplanungsrechtliche Fragestellungen im Kontext mit laufenden bzw. in Vorbereitung befindliche Bauleitplanverfahren ergeben, insbesondere im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Fehler bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind dem gegenüber nicht beachtlich).

Auch aufgrund entsprechender Anfragen der kommunalen Seite möchten wir vorbehaltlich kurzfristiger Gesetzesänderungen nachfolgende Anwendungshinweise für die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geben, denen selbstverständlich in der konkreten Situation alle Anweisungen der Gesundheitsbehörden vorgehen. Gemeinsames Ziel soll es sein, insbesondere in den Fällen, in denen das Planverfahren aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer zügigen Umsetzung keinen zeitlichen Aufschub zulässt, eine Planaufstellung bzw. das Erreichen der Planreife nach § 33 BauGB zu gewährleisten und damit im Rahmen der Vorgaben der Gesundheitsbehörden insoweit die kommunale Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

1. Aktuelle Rechtslage

Die Auslegungsfrist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. In diesem Zeitraum sind der Entwurf des Bauleitplans inkl. Begründung sowie die wesentlichen vorhandenen Umweltinformationen in der Verwaltung in Papierform öffentlich auszulegen. In der Regel erfolgt dies in einem dafür geeigneten Raum der Kommunalverwaltung.
Gemäß § 4a Abs. 1 BauGB sind diese Unterlagen in identischer Form zusätzlich in das Internet einzustellen. ***Eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in das Internet genügt somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Unterlagen müssen vielmehr während des gesamten Zeitraums der Auslegung auch in Papierform zugänglich gemacht werden.***

2. Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis

Wird die Gemeindeverwaltung unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und Email-Dienstes (vgl. oben) teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen, können Bedenken und Anregungen gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung zu Protokoll gegeben werden. Der Entwurf des Bauleitplans ist mit der Begründung und den relevanten umweltbezogenen Informationen auf der Internet-Homepage der Gemeinde eingestellt und kann dementsprechend in Bezug genommen werden. Auch diesbezügliche Fragen können telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Auf diese Weise wird sich in vielen Fällen ein persönlicher Kontakt vermeiden lassen. Besteht ein Bürger dennoch auch auf die Einsichtnahme im Rathaus, müssen aufgrund der eindeutigen Rechtslage folgende Vorgaben eingehalten bleiben:

- *Die Unterlagen sind in einem (möglichst separaten) Raum der Kommunalverwaltung zugänglich zu machen (dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürger dann nur einzeln betreten werden). Empfehlenswert ist auch hierfür eine telefonische Terminvereinbarung, die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 27.5.2013 – 4 BN 28.13) ausdrücklich anerkannt wurde. Auf diese Möglichkeit sollte auch an geeigneter Stelle am Rathaus, z.B. der Eingangstür oder der Homepage hingewiesen werden.*

Dies gilt nach unserer Auffassung auch dann, wenn wie in der jetzigen Situation, ein diesbezüglicher Hinweis in der bereits erfolgten öffentlichen Bekanntmachung fehlt. Denn es gilt das Leitprinzip des „mündigen Bürgers“, der gerade in der aktuellen Situation zumutbare Hindernisse in Bezug auf die Beteiligung beseitigt. Da-her ist es in der derzeitigen außergewöhnlichen Lage zumutbar, dass der Bürger sich erkundigt und bei der (telefonischen) Auskunftsstelle der Gemeinde nachfragt.

3. Verlängerung der Auslegungsfristen

Kann eine hinreichende Zugänglichkeit der Unterlagen entsprechend der unter 1. und 2. dargestellten Hinweise nicht sichergestellt werden, besteht die Möglichkeit, die Auslegungsfristen über die Mindestfrist von 30 Tagen hinaus zu verlängern und dies der Öffentlichkeit entsprechend den Bekanntmachung-Vorschriften der Gemeinde (z.B. Presse, Internetauftritt oder Aushang der Gemeinde) mitzuteilen; hier sollte auch auf die o.a. Notwendigkeit telefonischer Terminvereinbarung hingewiesen werden. Kann auch auf diesem Weg keine hinreichende zeitliche Zugänglichkeit erreicht werden, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.

Anlagen
AL_01 – Abwägung_Stellungn-Behörden_Träger-öff-Belange_zur-17-FNP-Änd.
AL_02 – 17-Änd-Flächennutzungsplan_Sonderbaufläche_Entwurf_20-05-2020
AL_03 – Begründung-Umweltbericht-zur-17-Änd-Flächennutzungsplan
AL_04 – Gutachterl-Stellungn_Schallimmissionsschutz_07-05-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung
Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 17. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, welche eine Stellungnahme abgegeben haben (vgl. Abwägung lt. Anlage 01), sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg (Anlage 04)

Auslegung
Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger

öffentlicher Belange und die gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz vom 07.05.2020 als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) zu stellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

---

02. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20200520/Ö17

Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Plan-Vorentwurf zur 17. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher

Belange, welche eine Stellungnahme abgegeben haben (vgl. Abwägung lt. Anlage 01), sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg (Anlage 04)

Auslegung
Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz vom 07.05.2020 als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) zu stellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	3/057/2020
Berichterstatter:	Wüstner, Klaus
Betreff:	Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht; - Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Billigung der Planunterlagen i.d.F. vom 20.05.2020 und Beschluss zur öffentlichen Auslegung (nach §§ 3 und 4, jew. Abs. 2 BauGB)

Sachverhaltsdarstellung:

Auf die Sachverhaltsdarstellung durch mündlichen Vortrag
des Herrn Rainer Brahm vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbB, 90459 Nürnberg,
während der öffentlichen Stadtratssitzung am 20. Mai 2020 wird hingewiesen.

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Finanzschule mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl nach dem Vorbild der Landesfinanzschule in Ansbach. Der Stadtrat hat dazu bereits am 19. November 2019 für eine 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und darauf aufbauend für einen qualifizierten Bebauungsplan einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (= § 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ wurde vom Stadtrat mit einem Vorentwurf vom 19.02.2020 mit Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (§ 11 Baunutzungsverordnung) und der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung“ nebst Begründung und Umweltbericht (ausgearbeitet vom Planungsbüro TB MARKERT PartG mbH, 90459 Nürnberg) mit Beschluss vom 19.02.2020 bestätigt. Gegenstand des Beschlusses war auch die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Nachbargemeinden.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit zur frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 18.03.2020 bis einschl. 30.04.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung am 06.03.2020 und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl bekannt gemacht. Zeitgleich wurden die Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB informiert.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit mit der vorgesehenen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurden keine Änderungsvorschläge oder Einwen-

dungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Dagegen liegen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange vor. Aufgabe des Stadtrates ist nun, die eingegangenen Stellungnahmen zu behandeln, und dabei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB) – s. dazu Anlage 01 zur Beschlussvorlage.

Der Bebauungsplan (Entwurf) und die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan liegen nach der durchgeführten frühzeitigen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nunmehr in der Fassung vom 20.05.2020 vor. Damit Plan und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.05.2020 der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) zugeführt werden können, bedürfen diese Unterlagen der Billigung durch den Stadtrat.

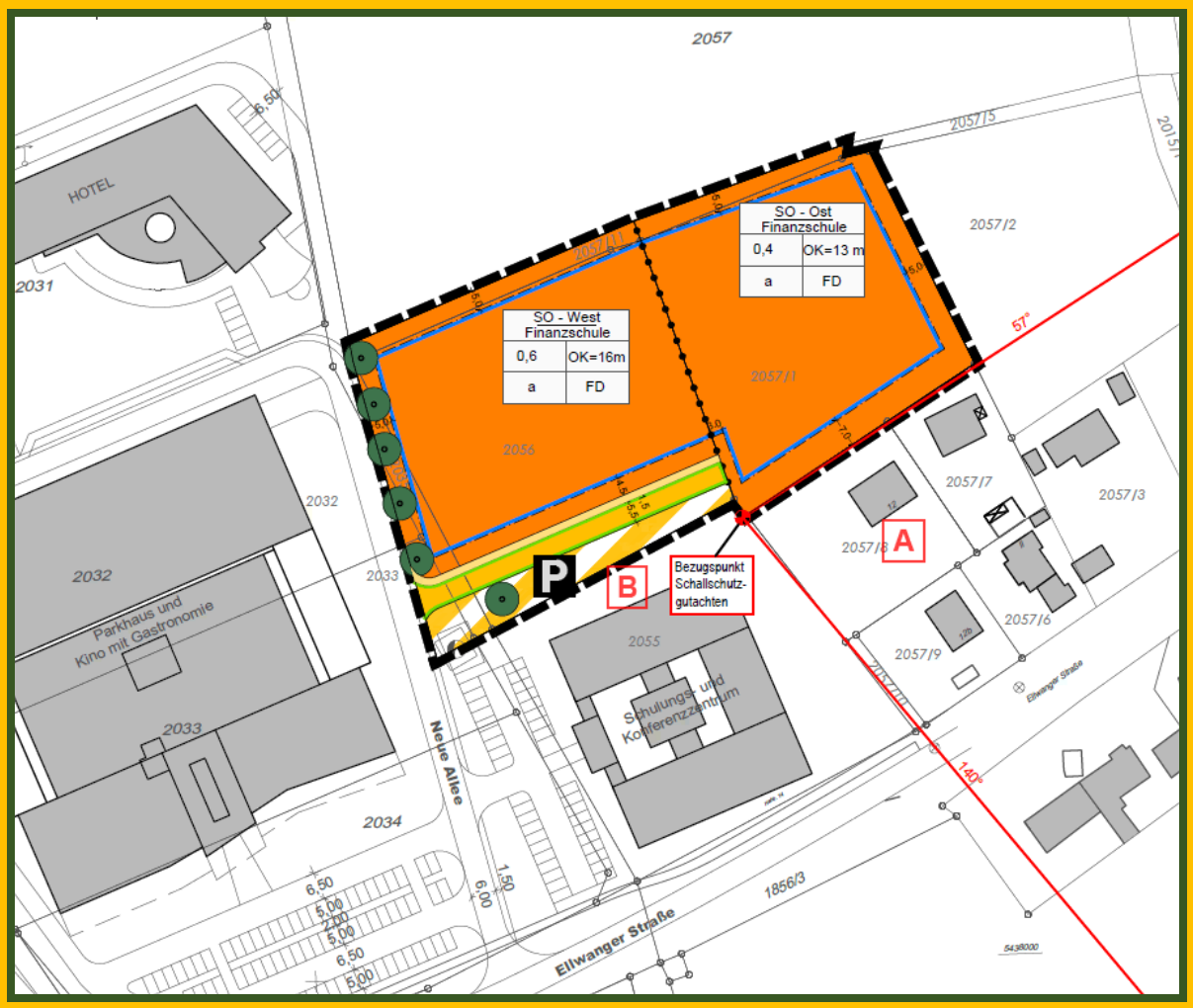

Auszug aus dem Entwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ vom 20.05.2020

<u>Textliche Beschreibung des Geltungsbereiches:</u>
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf die Grundstücke Flst.Nr. 2056,Nr. 2057/1 und 2057/11 sowie auf Teilflächen der Grundstücke 2035, 2032, und 2033 der Gemarkung Dinkelsbühl Gemarkung Dinkelsbühl begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9.930 qm bzw. rd. 1 ha. Der Planbereich wird als Sondergebiet (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 i.V. mit § 11 Baunutzungsverordnung) mit der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung“ festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ deckt sich mit dem Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung. Unabhängig davon wird für den Eingriff durch

Festsetzung und Umsetzung eines Sondergebietes Landesfinanzschule ein naturschutzrechtlicher Ausgleich auf einer Teilfläche von 2.048 qm auf Grundstück Flst.Nr. 2390 Gemarkung Dinkelsbühl erbracht und nachgewiesen.

Wegen der Veränderung der schon einmal ermittelten und im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“ festgesetzten Lärmkontingente im westlichen Planbereich Landesfinanzschule (SO Zone 5 und Teilfläche SO Zone 1) wurde das Ingenieurbüro Sorge beauftragt, im Rahmen des Planverfahrens die Schallemissionskontingente nach DIN 45691 für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ neu zu ermitteln. In der gutachterlichen Stellungnahme „Schallimmissionsschutz“ vom 07.05.2020 Nr. 13291.2 lt. Anlage 04 sind die Ergebnisse der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst.

Anlagen

AL_01 – Abwägung_Stellungn-Behörden_Träger-öff-Belange
AL_02 – BPlan-Sondergebiet-Landesfinanzschule-Bayern_Entwurf_20-05-2020
AL_03 – Begründung-Umweltbericht-zum-Bebauungsplan_20-05-2020
AL_04 – Gutachterl-Stellungn_Schallimmissionsschutz_07-05-2020

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung
Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Billigung
Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg (Anlage 04).

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan (Entwurf) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz vom 07.05.2020 als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) zu stellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

02. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20200520/Ö18

Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Beschluss:

Abwägung

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen (lt. Abwägungstabelle in der Anlage 01 – rechte Spalte) als Erklärung der Stadt gegenüber den Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (linke Spalte) im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Vorentwurf zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Stellungnahmen in der rechten Spalte sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Die Antwort bzw. Stellungnahme des Stadtrates ist Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen, Änderungsvorschläge oder Einwendungen vorgetragen (es liegen keine Stellungnahmen vor).

Billigung

Der Stadtrat Dinkelsbühl billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan (Anlage 02) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 03) jeweils in der Fassung vom 20.05.2020. Bestätigt wird auch die gutachterliche Stellungnahme „Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung“ vom 07.05.2020 des Ingenieurbüros Sorge, Nürnberg (Anlage 04).

Auslegung

Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ mit integriertem Grünordnungsplan (Entwurf) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl. Auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl können sowohl der Planentwurf als auch die Begründung mit Umweltbericht, die Abwägung des Stadtrates zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die gutachterliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz vom 07.05.2020 als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zeitgleich von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen (die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind zusätzlich in das Internet (auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl) zu stellen.

Auslegungszeit – verlängerbar bei Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten, hier aufgrund der derzeit bestehenden Corona-Pandemie

Mit Hinweis auf das Schreiben des Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München, vom 24.03.2020 wird die Verwaltung beauftragt, mittels ortsüblicher Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (bei einem Zurücknehmen von Lockerungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bzw. wenn erkennbar ist, dass durch die Einschränkung öffentlicher Sprechzeiten und durch die Schließung des Rathauses keine hinreichende Zugänglichkeit der Planunterlagen sichergestellt werden kann) die Auslegungszeit um bis zu 2 Wochen zu verlängern. Eine solche Verlängerung wirkt dann nicht nur für die Öffentlichkeit bzw. den BürgerInnen, sondern auch für die Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Die Verwaltung ist im Übrigen gehalten, die vom Ministerium unter der Ziffer 2 „Variationsmöglichkeiten in der kommunalen Praxis“ des Schreibens vom 24.03.2020 zu berücksichtigen (u.a. telefonische Vereinbarung, separater Raum), wenn bis zum Beginn der öffentlichen Auslegung das Rathaus geschlossen ist bzw. die Planunterlagen nicht frei zugänglich sind – die Öffentlichkeit ist auf die Möglichkeit der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	20.05.2020
Vorlagennummer:	SWD/009/2020
Berichterstatter:	Karl, Andreas
Betreff:	Vergabe Heizungstechnik-Anschluss Biogas BHKW an das Heizwerk

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Werkausschusssitzung vom 08.10.2019 wurde die wärmetechnische Einbindung des BHKW Piott an das Heizwerk der Stadtwerke Dinkelsbühl beschlossen.

Hierfür wurden die heizungstechnischen Maßnahmen ausgeschrieben.

Es gingen folgende Angebote ein:

Firma Nikolaus, Gebäude und Anlagentechnik Dinkelsbühl	netto 94.585,89€
Firma 2	netto 108.696,84€
Firma 3	netto 123.772,78€

Der Kostenansatz lag bei 101.200,00€.

Im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind 250.000€ für die Maßnahme eingestellt.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Auftrag für die heizungstechnischen Arbeiten wird an die Firma Nikolaus, Gebäude- und Anlagentechnik in Dinkelsbühl in Höhe von netto 94.585,89€ vergeben.

02. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20200520/Ö19
	Ja 20 Nein 1 Anwesend 21

Beschluss:

Der Auftrag für die heizungstechnischen Arbeiten wird an die Firma Nikolaus, Gebäude- und Anlagentechnik in Dinkelsbühl in Höhe von netto 94.585,89€ vergeben.

Dinkelsbühl, den 20.05.2020
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.05.2020 hat zur Einsichtnahme ausgelegen und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Thomas Staufinger
Schriftführer

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020** statt.

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (11.02.2020)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (06.02.20209)

Deutsche Telekom Technik GmbH (18.02.2020)

Fernwasserversorgung Franken (11.02.2020)

Handwerkskammer Mittelfranken (05.03.2020)

Kabel Deutschland (17.03.2020)

Regierung von Mittelfranken (28.02.2020)

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (12.02.2020)

Staatliches Bauamt Ansbach (05.02.2020)

Stadtwerke Dinkelsbühl (06.02.2020)

Wasserwirtschaftsamt Ansbach (11.03.2020)

Gemeinde Fichtenau (09.03.2020)

Markt Dürrwangen (10.03.2020)

Markt Schopfloch (17.03.2020)

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Keine Stellungnahmen wurden abgeben von:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege

Bund Naturschutz

Kreisheimatpfleger Herr Deinhardt

Landesbund für Vogelschutz

Gemeinde Kreßberg

Gemeinde Langfurth

Gemeinde Mönchsroth

Gemeinde Wilburgstetten

Gemeinde Wittelshofen

Gemeinde Wört

Stadt Feuchtwangen

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen wurde abgeben von:

Autobahndirektion Nordbayern (25.03.2020)

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 06.02.2020	
„gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ geben wir folgende Hinweise.	
• Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sind zu dulden.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 5. Landwirtschaft“ enthalten.
• Für hochwachsende Bäume, Zäune etc. sind die gesetzlichen Grenzabstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten.“	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 6. Grenzabstand von Pflanzen“ enthalten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Stellungnahme vom 11.02.2020 „aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West" der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderung im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebiets ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Bayerischer BauernVerband, Stellungnahme vom 13.03.2020	
„Sie haben uns die Unterlagen zu Ihrer o. g. Planung zur Stellungnahme übersandt.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Aus landwirtschaftlicher Sicht führen wir ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme folgende Punkte an:	Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, daher wurde noch keine Stellungnahme eingeholt bzw. liegt auch keine Stellungnahme vor.
1. Die Flächen werden derzeit landw. genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen für die restliche Nutzungsdauer zu treffen.	Dies betrifft privatrechtliche Vereinbarungen, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden können.
2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planteil enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 5. Landwirtschaft“.
3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainage, Vorfluter) und die Flurwege.	Der Geltungsbereich umfasst nur das Flurstück Fl.-Nr. 179, die angrenzenden Wege bleiben unverändert.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Bayerischer BauernVerband, Stellungnahme vom 13.03.2020 4. Bei den Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind weniger ertragreiche Standorte dem guten Ackerlagen vorzuziehen. Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.“	Bei der Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 548 handelt es sich um Grünland.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. BIL-Leitungsauskunft, Mitteilungen über zuständige Teilnehmer vom 04.02.2020 „Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre Anfrage "18. FNP-Änd Stadt Dinkelsbühl und vorh.bez. B-Plan Solarpark Weidelbach-West" (20200204-0188) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. **Zuständige Teilnehmer**: Keine zuständigen Teilnehmer Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.** Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis. Zur Information: Über das Portal BIL-Leitungsauskunft (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) werden digitale Leitungsauskünfte zur Netzinfrastruktur von derzeit 90 teilnehmenden Unternehmen erteilt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. BIL-Leitungsauskunft, Mitteilungen über zuständige Teilnehmer vom 04.02.2020 **<u>WICHTIG</u>** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.“ --- „Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre <u>Anfrage "18. FNP-Änd Stadt Dinkelbühl und vorh.bez. B-Plan Solarpark Weidelbach-West" (20200204-0207)</u> wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. **Zuständige Teilnehmer**: Keine zuständigen Teilnehmer <u>Link zu Ihrer Anfrage</u> im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. **<u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u>**	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. BIL-Leitungsauskunft, Mitteilungen über zuständige Teilnehmer vom 04.02.2020 Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 06.02.2020 „durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.02.2020 „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
7. Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 11.02.2020 „die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme, FNP-Änderung Dinkelsbühl und VBP Solarpark Weidelbach-West, keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
8. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 05.03.2020 **„1. Stadt Dinkelsbühl** Flächennutzungsplan 18. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Weidelbach-West“ Frist für die Stellungnahme 20.03.2020 (§ 4 BauGB) **2. Träger öffentlicher Belange** Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg Tel.: 0911/5309-242, Fax: 0911/5309-181 Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Frau Lämmermann Tel.: 0911 5309-149 oder 242 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs.4 BauGB auslösen Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB. 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine eigenen Planungen und Maßnahmen	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
8. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 05.03.2020 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Keine Rechtsgrundlagen entfällt Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) entfällt“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
9. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Stellungnahme vom 10.03.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes	
„nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Durch den geplanten Solarpark sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Das Bayerische Staatsministerium hat durch seine „Flächenoffensive Bayern“ zu einem ressourcenschonenden Umgang mit der „Fläche“ für alle Nutzungen aufgerufen. Wir nehmen eine zunehmende Flächenkonkurrenz der verschiedenen Nutzungen wahr, daher regen wir an, in erster Linie Photovoltaik auf Dächern von Gebäuden zu errichten und erst in zweiter Linie Freiflächen dafür zu verwenden.	Die Fläche des geplanten Solarparks wird nicht versiegelt und kann nach Beendigung der PV-Anlagennutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.
Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
9. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Stellungnahme vom 10.03.2020 **Stellungnahme vom 10.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** „nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen. Durch den geplanten Solarpark sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Das Bayerische Staatsministerium hat durch seine „Flächenoffensive Bayern“ zu einem ressourcenschonenden Umgang mit der „Fläche“ für alle Nutzungen aufgerufen. Wir nehmen eine zunehmende Flächenkonkurrenz der verschiedenen Nutzungen wahr, daher regen wir an, in erster Linie Photovoltaik auf Dächern von Gebäuden zu errichten und erst in zweiter Linie Freiflächen dafür zu verwenden. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Fläche des geplanten Solarparks wird nicht versiegelt und kann nach Beendigung der PV-Anlagennutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
10. Kabel Deutschland, **Stellungnahme vom 17.03.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes** „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.02.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme vom 17.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.02.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 „das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: <u>Herr Kriegler - Tiefbauverwaltung - Sachgebiet 63:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.“	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **Kreisbrandrat Thomas Müller** „nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Herr Kriegler - Tiefbauverwaltung - Sachgebiet 63 **„Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung** **Wichtiger Hinweis:** Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. **1.** Flächennutzungsplan **18. Flächennutzungsplanänderung** Bebauungsplan **Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Solarpark Weidelbach-West"** mit Grünordnungsplan und Umweltbericht	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **2. Träger öffentlicher Belange** Landratsamt Ansbach, Postfach 1502, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-6300 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) **SG 63-Tiefbauverwaltung** 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keine negativen Einwirkungen auf den Straßenverkehr der angrenzenden Kreisstraße AN 42 im weiteren Umkreis der geplanten Anlage entstehen. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen. Soweit dies aufgrund der Entfernung zu der betroffenen Kreisstraße oder der Ausrichtung der Anlage zur Sonne hin nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung als Blendschutz) vorzusehen.“	Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Kreisstraße AN 42 keine Blendwirkungen auftreten. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen; weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **<u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44</u>** **„Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung** **<u>Wichtiger Hinweis:</u>** Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungname ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. **1. Stadt Dinkelsbühl** Bebauungsplan vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr./Gebiet: Solarpark Weidelbach – West **2. Träger öffentlicher Belange** Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-0 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Frau Grombach, SG 44 - Technischer Umweltschutz, Zi. Nr. N 3.33, Tel. 0981/468-4408	Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Westlich des geplanten Solarpark Weidelbach West verläuft die A7. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Blendwirkungen bedingt durch Reflektionen auftreten werden. Es ist fraglich, ob der vorhandene, lückige Bewuchs eine ausreichende Abschirmung für die Kraftfahrzeuge darstellt. Daher ist ein Blendgutachten zu beauftragen, welches auf Basis einer Berechnung fachliche Auskünfte über mögliche Blendwirkungen (Art und Ausmaß) sowie erforderliche Minderungsmaßnahmen z.B. die Art der Module, die Aufstellungshöhe oder die Ausrichtung vorschlägt. Alternativ dazu kann auf ein Blendgutachten verzichtet werden, wenn durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Sichtverbindung auf die Module dauerhaft unterbunden ist z.B. durch Wände oder Wälle, Ostausrichtung der Module etc.“	Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Autobahn A7 zwar Lichtimmissionen auftreten, diese jedoch keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen; weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen. Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **<u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44</u>** **I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)** Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Ausweisung des Sondergebiets "Solarpark Weidelbach West", um die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im bisherigen Außenbereich bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Parallel dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über der das Teilflurstück Nr. 179 in der Gemarkung Weidelbach. Das betreffende Flurstück wird derzeit ackerbaulich genutzt. Es grenzt an die Autobahn A 7 an und wird von dieser lediglich durch den straßenbegleitenden Gehölzstreifen und einen Grünweg abgegrenzt. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft **<u>Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes</u>** Das geplante Sondergebiet befindet sich außerhalb des Naturparks Frankenhöhe und seiner Schutzzone. Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. **<u>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</u>** Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von **3,75 ha**, wovon **3,42 ha** für die Errichtung der PV-Module vorgesehen sind. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen stellt einen Eingriff mit Natur und Landschaft dar. Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 Durch das Bauprojekt kommt es im Wesentlichen zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Arten & Lebensräume" und "Landschaftsbild". Als auszugleichende Eingriffsfläche wird in der vorliegenden Planungsunterlage eine Fläche von 34.283 m² angesetzt. Dabei werden die Ausgleichsfläche A 1 und die privaten Grünflächen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden, nicht in die Betrachtung einbezogen. Unter Anwendung eines Kompensationsfaktors von 0,2 ergibt sich so ein Kompensationsbedarf von 6.857 m² Fläche, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege naturschutzfachlich aufzuwerten ist. Mit dieser Bilanzierung besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach Einverständnis. Sie entspricht der Vorgehensweise nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". *Folgende im Bebauungsplanentwurf dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen sind zur Rechtfertigung dieses niedrigen Kompensationsbedarfs folglich umzusetzen:* - *Einhaltung der Höhenbegrenzung der Solarmodule von 4,0 Meter* - *Einhaltung des Mindestabstands von 0, 15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante* - *Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung* - *Optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereichs des Sondergebiets*	Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger umzusetzen, wenn die Errichtung des Solarparks erfolgt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 *Kein Einverständnis besteht dagegen mit der Ausgleichsfläche A 1.* Die Fläche ist aufgrund ihrer geringen Größe und der sich nach Osten stark verjüngenden Form nicht geeignet sowie aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn und eingezäunter Solaranlage nicht geeignet, die durch das Vorhaben beeinträchtigten Schutzgutfunktionen, zu denen neben Boden, Wasser und Luft auch Tiere und Pflanzen gehören, zu kompensieren. Der Grünstreifen entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ist vielmehr als grünordnerische Maßnahme zu verstehen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung dient. *Vor diesem Hintergrund ist eine alternative Fläche und Maßnahme zur Deckung des Kompensationsbedarfs im Umfang der Ausgleichsmaßnahme A 1 zu benennen.* *Mit der Ausgleichsfläche und -maßnahme A2 besteht aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht Einverständnis. Die Fläche befindet sich innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Zu den Erhaltungszielen zählt unter anderem Erhalt ggf. Wiederherstellung der* ***Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe*** *in gehölzarmer Ausbildung mit dem sie prägenden Wasserhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung der* ***Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*** *in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen mit den sie prägenden nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen frischen bis feuchten Standorten. Die angedachte Ausgleichsmaßnahme fügt sich somit in das Erhaltungszielkonzept ein.* *Folgende Maßnahmen sind demnach umzusetzen:* *A2 Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren unter Einhaltung des konkreten Mahd- und Pflegeregimes*	Die im Vorentwurf als Ausgleichsfläche A 1 enthaltende Fläche wurde in der Entwurfsfassung als private Grünfläche festgesetzt. Zur Deckung des Kompensationsbedarfes wurde die bisherige Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach, entsprechend vergrößert (s. auch Vorschlag der UNB weiter unten). Zudem erfolgte eine Umbenennung in Ausgleichsfläche A 1.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020	
Zur Deckung des noch offenen Kompensationsbedarfs wäre die Vergrößerung der Ausgleichsfläche A2 - Flurstück Nr.548, Gern. Weidelbach - denkbar.	
Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind durch die Gemeinde zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.	Eine entsprechende Festsetzung ist im Planteil bereits enthalten unter „C Naturschutzrechtliche Festsetzungen, 1.2“.
Angeregt werden soll, neben den oben genannten verpflichtenden Maßnahmen zusätzliche Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen, durch die die Flächen zusätzlich ökologisch aufgewertet werden. Der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nennt hierzu beispielsweise die Anlage von Lesesteinhaufen oder Kleingewässern in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Aus fachlicher Sicht wäre der Grünstreifen, der Modulflächen und Autobahn voneinander trennt, hierzu voraussichtlich gut geeignet, da so der in der Artenschutzkartierung erfasste Teich an der Autobahn ca. 400 m westl. der Neumühle und der Biotopkomplex aus sonstiger Landschaftspflegeflächen und Gewässer mit einander verbunden werden könnten.	
<u>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz</u>	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Zur Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes wurde das Büro sbi - silvaea biome institut - mit der Erstellung eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.	
Darin wird die Betroffenheit eines Feldlerchenpaares, die durch den zu erwartenden Revierverlust infolge der neu entstehenden Kulissenwirkung ausgelöst wird, dargestellt. Das gutachterliche Fazit führt dabei zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch die Einhaltung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen abgewendet werden können.	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020	
Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit an die fachgerechte Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geknüpft: M1 Durchführung der Baufeldvorbereitungen und Bauarbeiten ach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar CEF1 Anlage von sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von insgesamt 2 Hektar Ge drei Fenster pro Hektar) mit einer Mindestgröße von je ca. 20 m2 CEF2 Bestätigung der Funktion der CEF-Maßnahme vor Baubeginn und regelmäßige Funktionskontrolle im zwei Jahresrythmus	
Wir weisen darauf hin, dass der zuständigen Gestattungsbehörde jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen ist. Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.	Der Dokumentations- und Meldepflicht ist der Vorhabenträger nachzukommen.
Im Bebauungsplan selbst ist der Raum zu definieren, in dem die Fenster umgesetzt werden sollen. Dieser Suchraum muss aus fachlicher Sicht geeignet sein und in räumlichen Bezug zur Eingriffsfläche stehen. Alternativ zur Anlage von Lerchenfenstern kann der artenschutzrechtliche Kompensationsbedarf durch das Anlegen eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) oder eines Brachestreifens abgegolten werden. Dazu ist auf einer Fläche von 2000 m² in fester Lage eine entsprechende Vegetationsfläche herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Auch hier gilt es, die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor Baubeginn sicherzustellen und nachzuweisen Die Fläche ist konkret im Bebauungsplan zu benennen.	Der Umweltbericht wurde um eine Flächenkulisse ergänzt, die 5 Flurstücke umfasst, auf denen die erforderlichen 6 Lerchenfenster jedes Jahr neu anzulegen sind. Die Eignung der Flurstücke ist durch die ackerbauliche Nutzung gegeben, bei der Anlage der Lerchenfenster sind die notwendigen Abstände zu vertikalen Strukturen und zum Ackerrand

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **Fazit** Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken oder Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebiets "Solarpark Weidelbach West" sowie gegen die 18. Flächennutzungsplanänderung. Es besteht jedoch Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen. Zur Deckung des gesamten Kompensationsbedarfs sind weitere, geeignete Flächen festzulegen. Die Strukturanreicherung des Geltungsbereichs wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach Wiedervorlage der Planungsunterlagen.“	einzuhalten. Die tatsächliche Lage der Lerchenfenster ist abhängig von der Bestellung der Ackerflächen, da nur beim Anbau von Getreide und Raps die Lerchenfenster auf der Fläche angelegt werden können.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020	
„in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.	
Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	
Die Ausgleichsfläche A 2 wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.	
Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungsachse.	Der Bewuchsbeschränkungsbereich wurde im Planteil dargestellt.
Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe gemäß der jeweils gültigen VDE gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.	Es sind keinerlei Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche vorgesehen.
Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen unseres Unternehmens gegen die FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes.	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 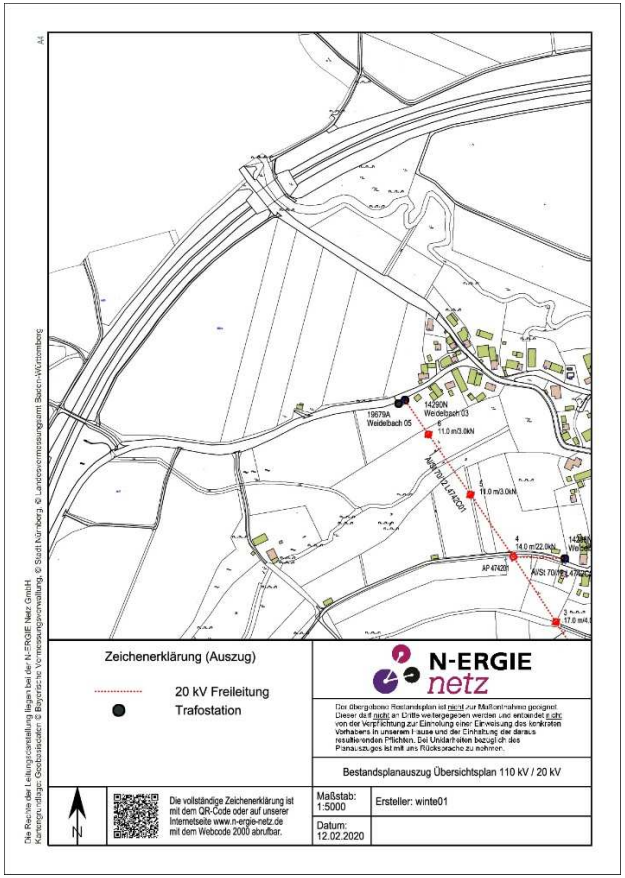	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 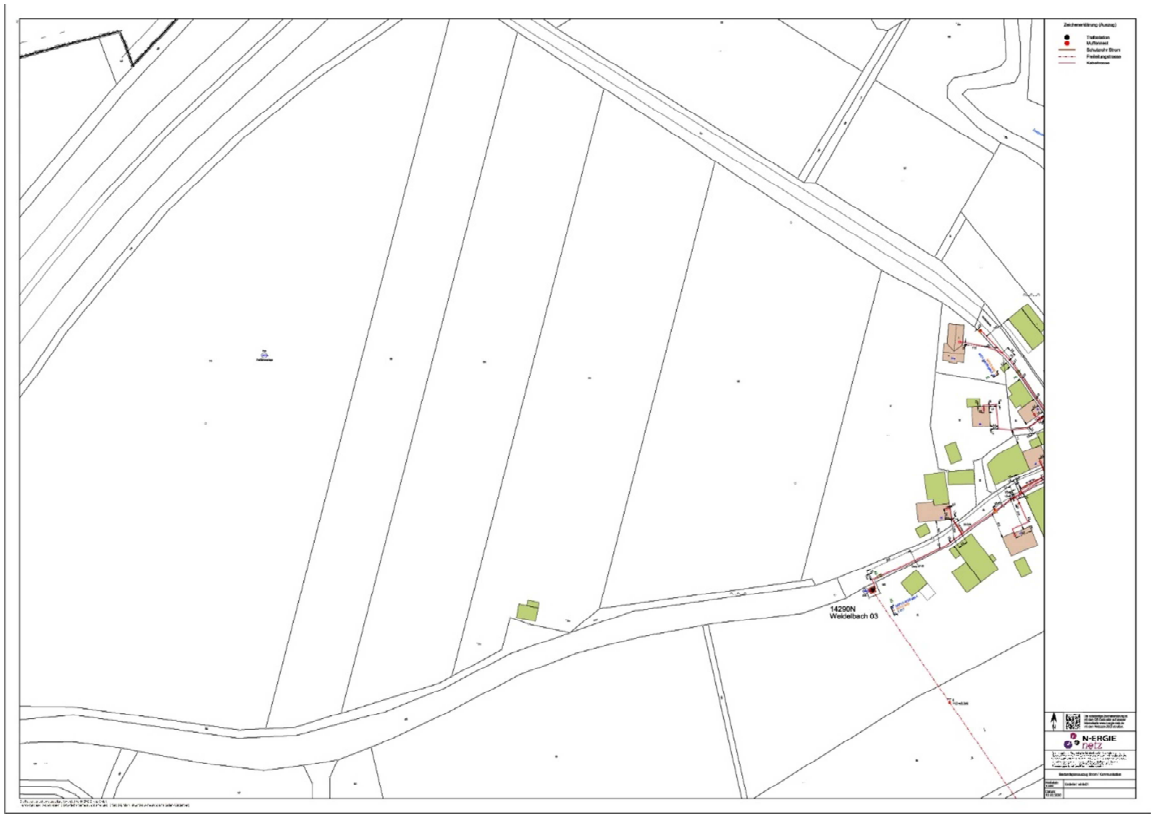	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 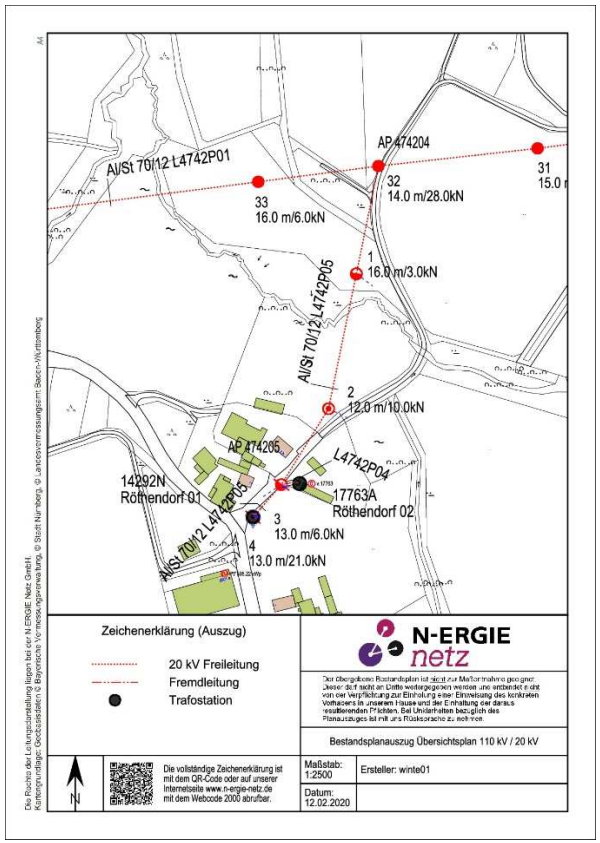	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 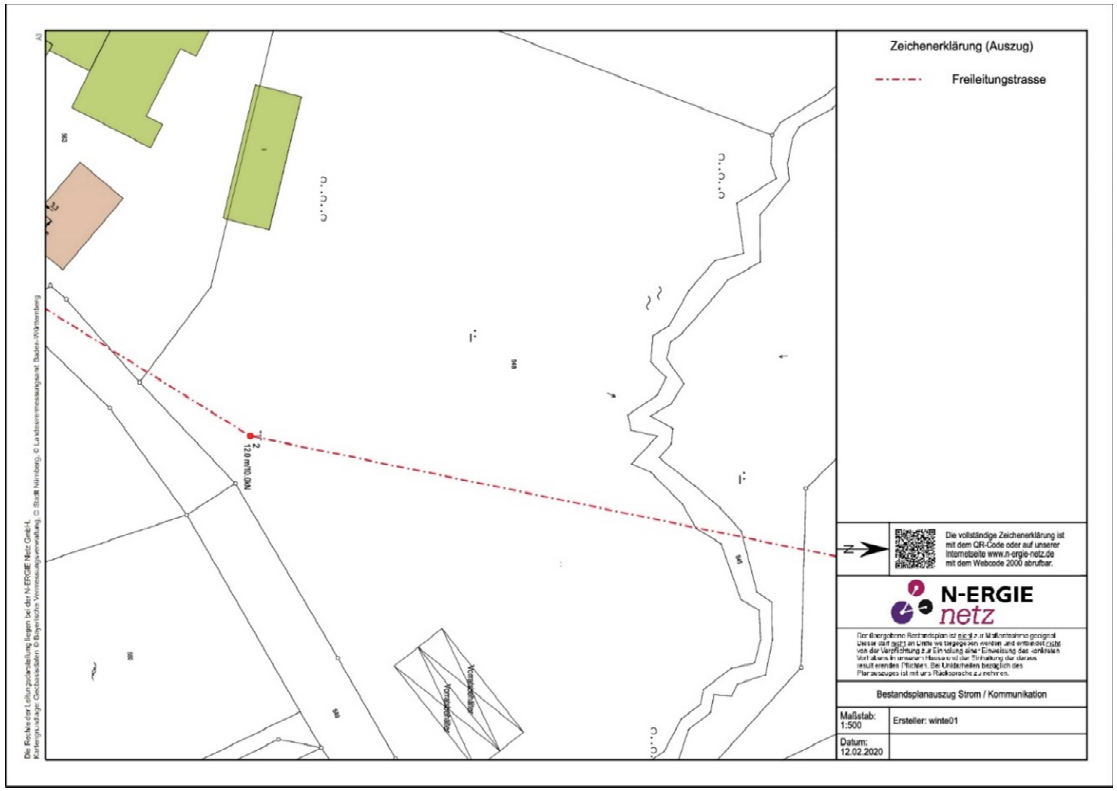	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
13. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 28.02.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach die Darstellung einer ca. 3,75 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ aufgestellt. Die Planung entspricht den in der Begründung bereits zutreffend genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Energieversorgung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme vom 28.02.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach-West“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Der Geltungsbereich liegt an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Davon werden ca. 3,42 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Geplant sind dort zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von jeweils 750 kW. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (18. Änderung). Die Planung entspricht den in der Begründung bereits zutreffend genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Energieversorgung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
14. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.02.2020 „die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 3,8 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Das Plangebiet grenzt östlich an die Bundesautobahn BAB A 7 an und befindet sich ca. 350m westlich des OT Weidelbach. Es ist derzeit, ebenso wie die Umgebung, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. <u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.: **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien** **(Z)** "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen." **6.2.3 Photovoltaik** **Abs. 2 (G)** "Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.". **7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche** **Abs. 2 (G)** ,,(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen Insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
14. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.02.2020 Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin: **6.2.1 Erneuerbare Energien** (**G)** "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen., sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen." **6.2.3 Photovoltaik** **6.2.3.1 (G)** "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen." **6.2.3.3 (G)** "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen." <u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u> Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Grundsatz LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich zudem, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt) werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Der hier gewählte Standort grenzt direkt an die Bundesautobahn BAB A7 an	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
14. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.02.2020 und ist somit offensichtlich vorbelastet. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von naturschutzfachlich bzw. naturschutzrechtlich gesicherter Flächen sowie regionalplanerischer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Gegenüber dem OT Weidelbach sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind deshalb aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten. Regionalplanerische Belange werden durch die hier gegenständliche Planung nicht negativ berührt. Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
15. Staatliches Bauamt Ansbach, Stellungnahme vom 05.02.2020 „wir haben keine Einwände.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
16. Stadtwerke Dinkelsbühl, Stellungnahme vom 06.02.2020 „hiermit teilen wir Ihnen mit, dass zum genannten Betreff (Mail vom 04. Februar 2020) keine Einwände bestehen.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
17. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 11.03.2020 „zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme. Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: --- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: --- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: --- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft, 4.2“ bereits enthalten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
17. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 11.03.2020 Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zur einer Beeinträchtigung innerhalb des Vorhabensbereiches kommt. Wir verweisen daher grundsätzlich auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
18. Gemeinde Fichtenau, Stellungnahme vom 09.03.2020 „vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und Übersendung der Planunterlagen. Seitens des Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
19. Markt Dürrwangen, **Stellungnahme vom 10.03.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes** „der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 06.03.2020 beschlossen, keine Einwendung zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren abzugeben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme vom 10.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 06.03.2020 beschlossen, keine Einwendung zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren abzugeben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
20. Markt Schopfloch, Stellungnahme vom 17.03.2020 „von Seiten des Marktes Schopfloch werden gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West" sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren der Stadt Dinkelsbühl, keine Einwendungen erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
„der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat einen Abstand von ca. 17 m zum befestigten Fahrbahnrand (= Standstreifen) der BAB A7. Die Baugrenze für den Bebauungsplan "Solarpark Weidelbach-West" hat einen Abstand von ca. 20 m zum Fahrbahnrand. Die BAB A7 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie der 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan eingetragen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<u>Es bestehen keine Einwände gegen die geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark Weidelbach-West. wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:</u>	
1. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Grenze des Geltungsbereiches abzustecken und von der Autobahnmeisterei Heidenheim (Tel.: 07321/9742 2100) abnehmen zu lassen.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
2. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zugestimmt werden. Wechselrichter- und Transformatorenstationen sind jedoch außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.	In der Begründung ist eine entsprechende Festsetzung bereits enthalten unter „4.1.5 Nebenanlagen“.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
	Im Planteil wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen unter „3. Bauweise, Baugrenze, 3.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, jedoch nicht in der Bauverbotszone von 40,00 m entlang der Bundesautobahn BAB A7.“
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.	Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.1“.
4. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.	Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Autobahn A7 zwar Lichtimmissionen auftreten, diese jedoch keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen;

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
	weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen. Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.
5. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.	Der Geltungsbereich umfasst nur eine Teilfläche von Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben unverändert.
6. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.	
7. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.	Es werden keine Werbeanlagen errichtet.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/ Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.	Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.2“.
10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.	Hierzu wird auf die Anmerkung zu Punkt 4 verwiesen.
11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden. 12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.	Hierzu sind im Planteil bereits entsprechende Hinweise enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft“.
13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.	Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.3“.
14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Heidenheim mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Heidenheim an der Abnahme zu beteiligen.	
15. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
16. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.	Der Nachweis wurde geführt und in die Begründung und den Planteil übernommen. Im Planteil wurde die ermittelte Linie des Mindestabstandes nach RPS ergänzt.
17. In den nächsten Jahren ist von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern der Bau eines Deckenloses im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Während des Baus kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden können.	Ein entsprechender Hinweis wurde im Planteil aufgenommen unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.4 Beeinträchtigungen, die durch Instandhaltungs- oder Bauarbeiten an der Bundesautobahn BAB A7 entstehen, z. B. Lärm, Staub oder Erschütterungen, sind zu dulden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger.“

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 <u>Hilfsweise tragen wir vor:</u> Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten. Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt. Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.“	

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/Bedenken eingegangen.

Aufgestellt: 07.04.2020/ergänzt 14.04.2020/22.04.2020, Dipl.-Ing. Gudrun Doll, Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH

Bisherige Darstellung:

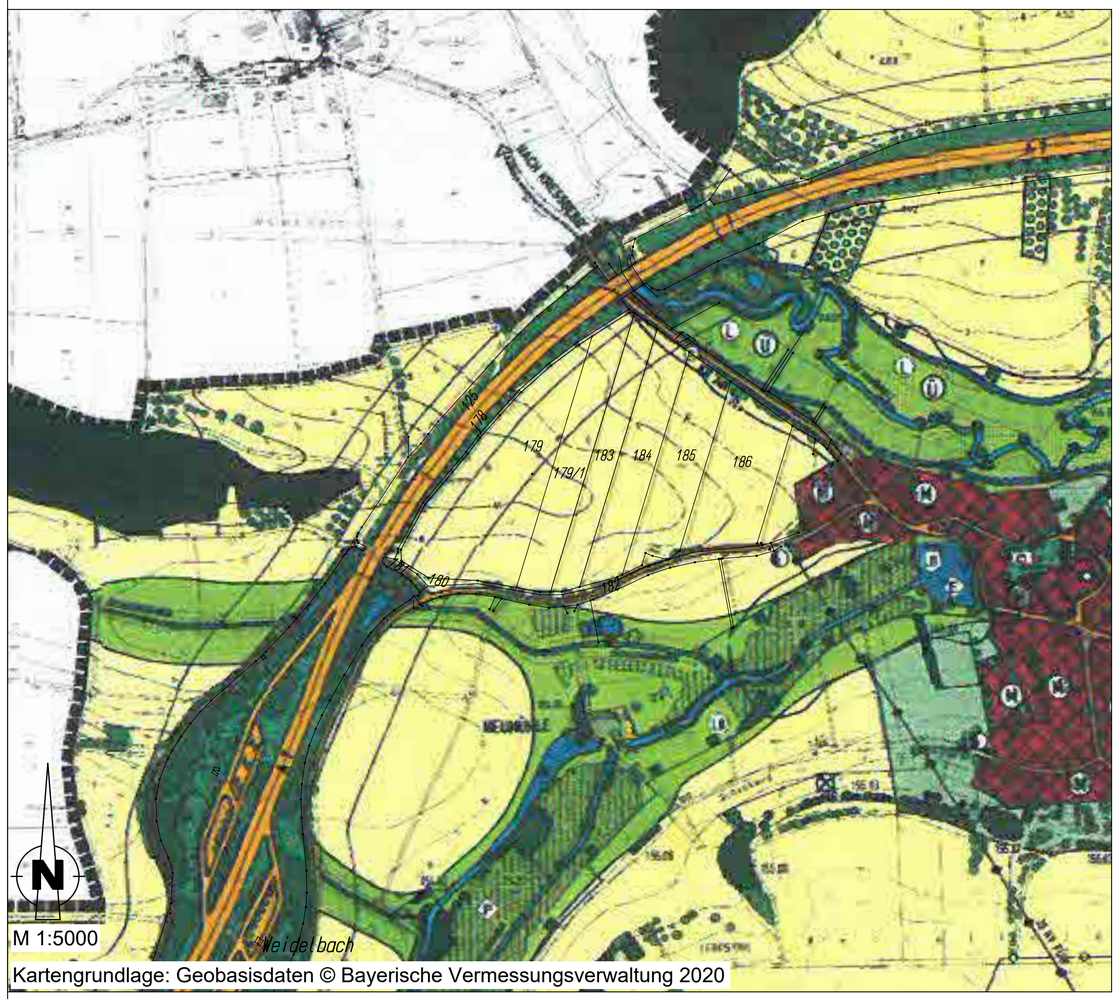

Geplante Darstellung:

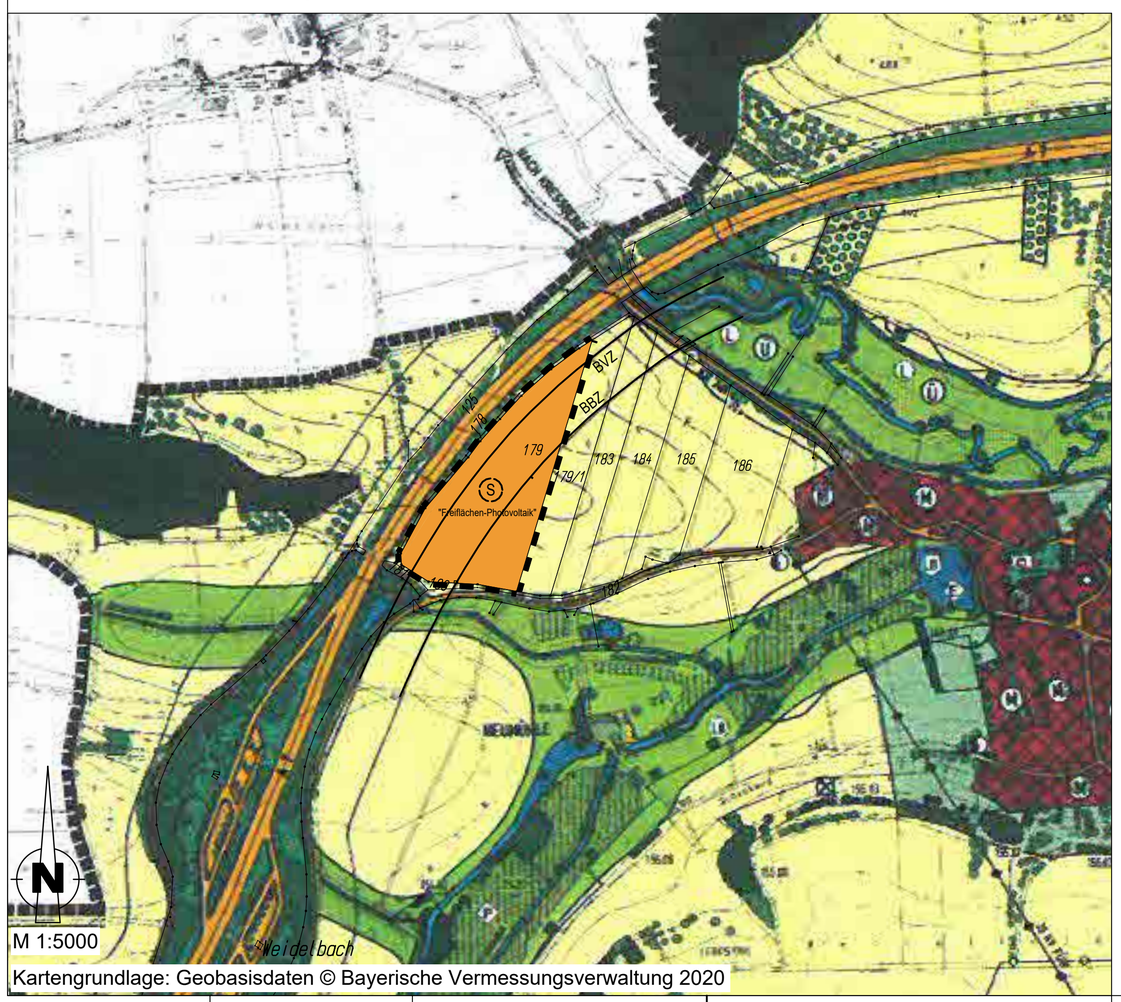

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) 1 BauGB) i. V. mit §§ 1-11 BauNVO

Änderungsbereich

Bestand / Planung

Sonderbaufläche (S) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik"

Gemischte Baufläche

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) 3 u. (4) BauGB)

Autobahnen und Autobahnähnliche Straßen mit Schutzstreifen

Sonstige örtliche Hauptverkehrs- und Sammelstraßen

3. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 (2) 4 u. (4) BauGB

Elektrizität

4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 (2) 4 u. (4) BauGB)

Elektrische Freileitung

5. Grünflächen (§ 5 (2) 5 u. (4) BauGB)

Grünflächen

Spielplatz

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) 7 u. (4) BauGB)

Wasserflächen, stehende Gewässer

Wasserflächen, fließende Gewässer

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Überschwemmungsgebiet

7. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 (2) 9 u. (4) BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Gärtnerei, Erwerbsobstanbau

Flächen für Wald

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 u. (4) BauGB)

Bestand / Planung

Landschaftsschutzgebiet

Geschützter Landschaftsbestandteil

freizuhaltende Talräume

Feuchtflächen gem. Art 13d Bay NatSchG

sonstige wertvolle Bereiche

Bestand / Planung

Hecken, Feld- und Untergehölze

Einzelbaum, Baumgruppe, Alee, Obstwiese

9. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes(§ 5 (2) 6 und (4) BauGB

Immissiosschutz

10. Sonstige Planzeichen

Pflegemaßnahmen

Extensivierung

Gemarkungsgrenze, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung am 22.01.2020 gefasst.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.01.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 stattgefunden.

d) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.01.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 stattgefunden.

e) Zu dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom __.__.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 beteiligt.

f) Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom __.__.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt.

g) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.2020 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom __.__.2020 festgestellt.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

h) Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom __.__.2020, Az. ……, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....
Genehmigungsbehörde
(Siegel)

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

i) Die Erteilung der Genehmigung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

Stadt Dinkelsbühl

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet

"Solarpark Weidelbach-West"

- Entwurf -

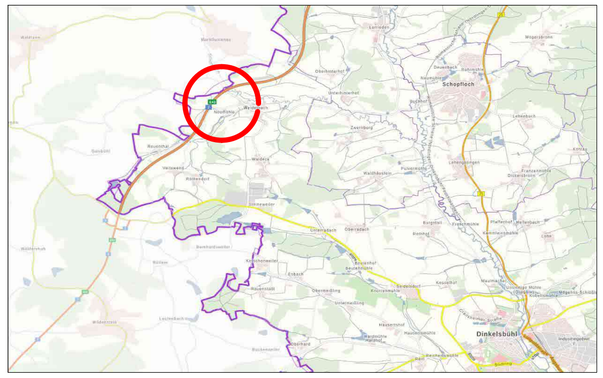

ohne Maßstab

Fassung vom 20.05.2020
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

	Datum	Name
entw.	04/2020	Doll
gez.	04/2020	Eckart
gepr.	04/2020	Härtfelder

Vorhabensträger: **Wilfried Lehr**
Röthendorf 5, 91550 Dinkelsbühl

Landkreis: **Ansbach**

Stadt Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09852/90819-0 Fax: 09852/90819-8
91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str.6
Tel.: 09841/68998-0 Fax: 09841/68998-8

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

- Landkreis Ansbach -

Begründung

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

für das Sondergebiet

„Solarpark Weidelbach-West“

Bisherige Darstellung:

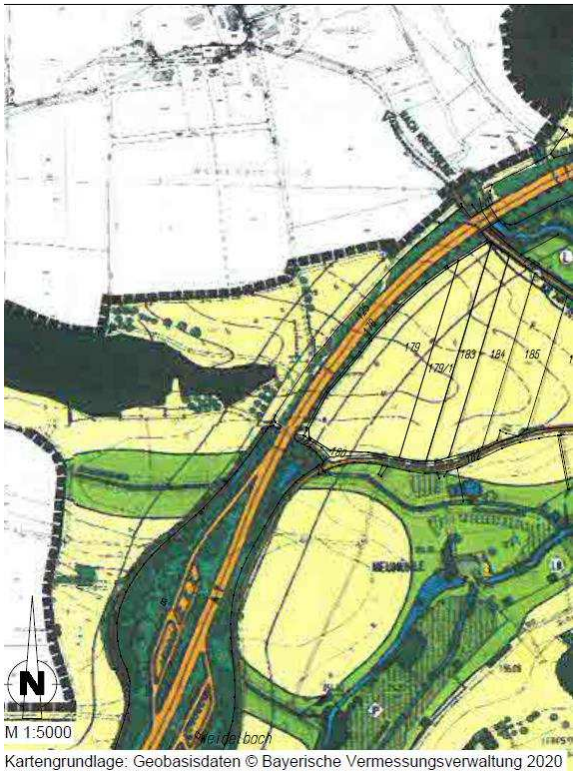

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Geplante Darstellung:

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Planungsstand: 20.05.2020

(Entwurf)

Vorhabenträger:
Wilfried Lehr
Röthendorf 5
91550 Dinkelsbühl

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Begründung

1 Einleitung 3

1.1 Änderungsverfahren 3

1.2 Anlass 3

1.3 Planerische Rahmenbedingungen 4

2 Beschreibung des Änderungsbereiches 6

3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ 7

3.1 Geplante Nutzungen 7

3.2 Verkehrliche Erschließung 7

3.3 Ver- und Entsorgung 7

4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung 8

4.1 Flächenänderung 8

Teil 2 - Umweltbericht 10

0 Vorbemerkung 10

1 Einleitung 10

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens 11

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele 11

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen 12

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes 12

2.1.1 Schutzgut Boden 12

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft 13

2.1.3 Schutzgut Wasser 13

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna 14

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit 15

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung 15

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 16

2.1.8 Schutzgut Fläche 16

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 16

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 17

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen 21
3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 21
3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 23
3.3 Artenschutz 26
4 Alternative Planungsmöglichkeiten 28
5 Weitere Angaben zum Umweltbericht 28
5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 28
5.2 Monitoring 28
6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 28
7 Literaturverzeichnis 30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2019)

Abbildung 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

Abbildung 4: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung

1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 28.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am __.__.2020.

Der Entwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am __.__.2020 vom Stadtrat festgestellt.

Die Regierung von Mittelfranken genehmigte mit Bescheid vom __.__.2020, Az: ……, gemäß § 6 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2020.

1.2 Anlass

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“. Der Vorhabenträger möchte im Bereich westlich von Weidelbach eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO_2-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 18. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ aufgestellt.

Für die Ausarbeitung des Planvorentwurfes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Stadt Dinkelsbühl gilt der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

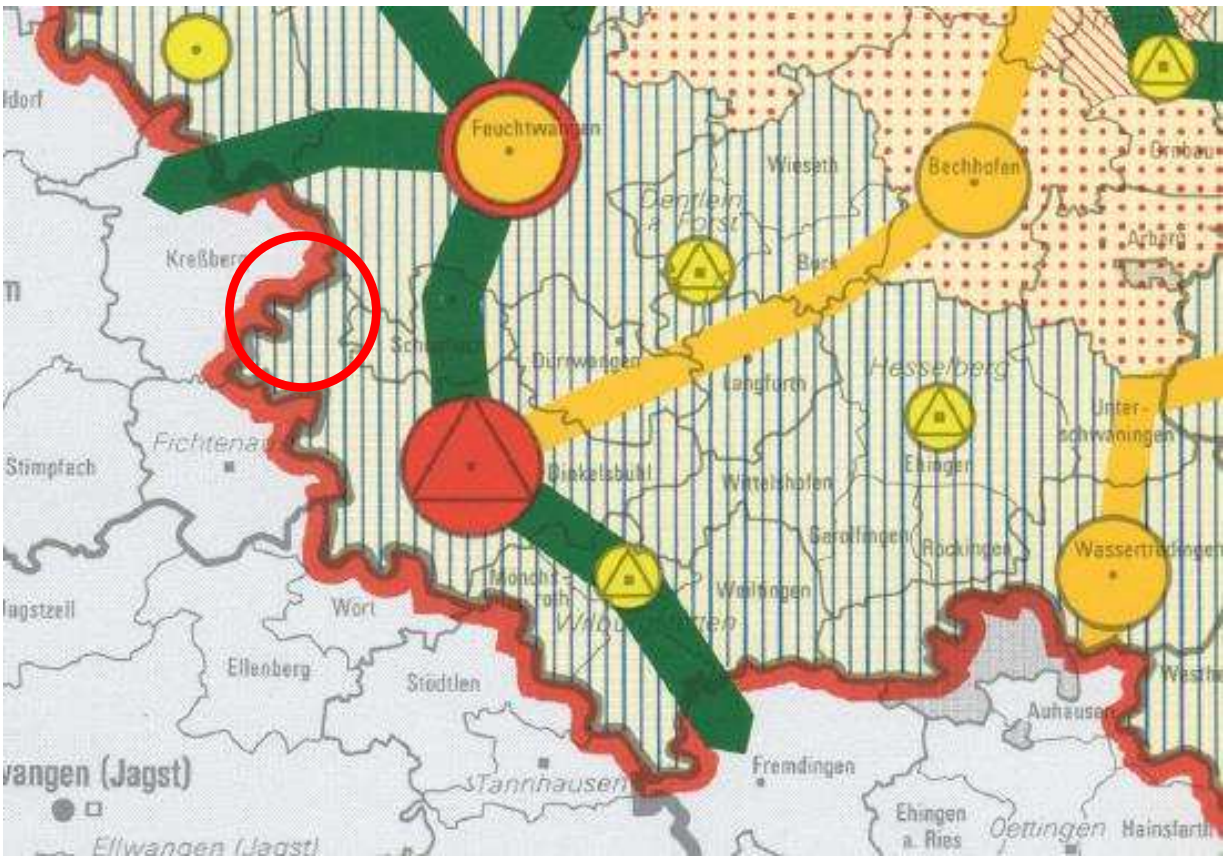

Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1, Raumstruktur)

In der Raumstrukturkarte des Regionalplans Westmittelfranken (8) ist Dinkelsbühl als Mittelzentrum und bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort eingestuft, der an einer Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung liegt. Raumstrukturell liegt Dinkelsbühl in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Der nachfolgende Ausschnitt zeigt, dass sich der Änderungsbereich außerhalb von Schutzgebieten bzw. landschaftlichen Vorbehaltsgebieten liegt. Mit der Lage direkt an der Autobahn BAB A7 wird die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 6.2.3 (G)) erfüllt, nach der für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbelastete Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen gewählt werden sollen.

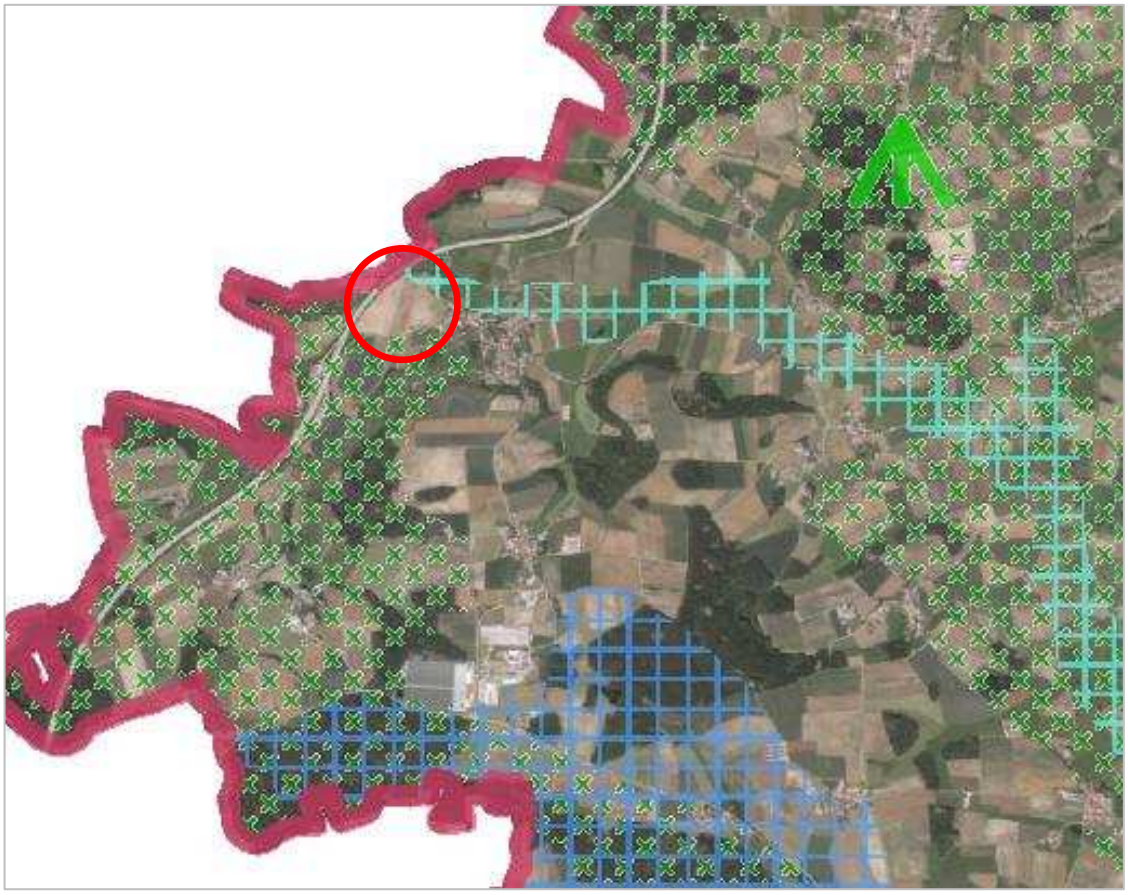

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2019)

2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl gehört dem Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken, an. Das Änderungsgebiet befindet sich nordwestlich von Dinkelsbühl und liegt zwischen dem Ortsteil Weidelbach im Osten und der Bundesautobahn BAB A7 im Westen. Das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt.

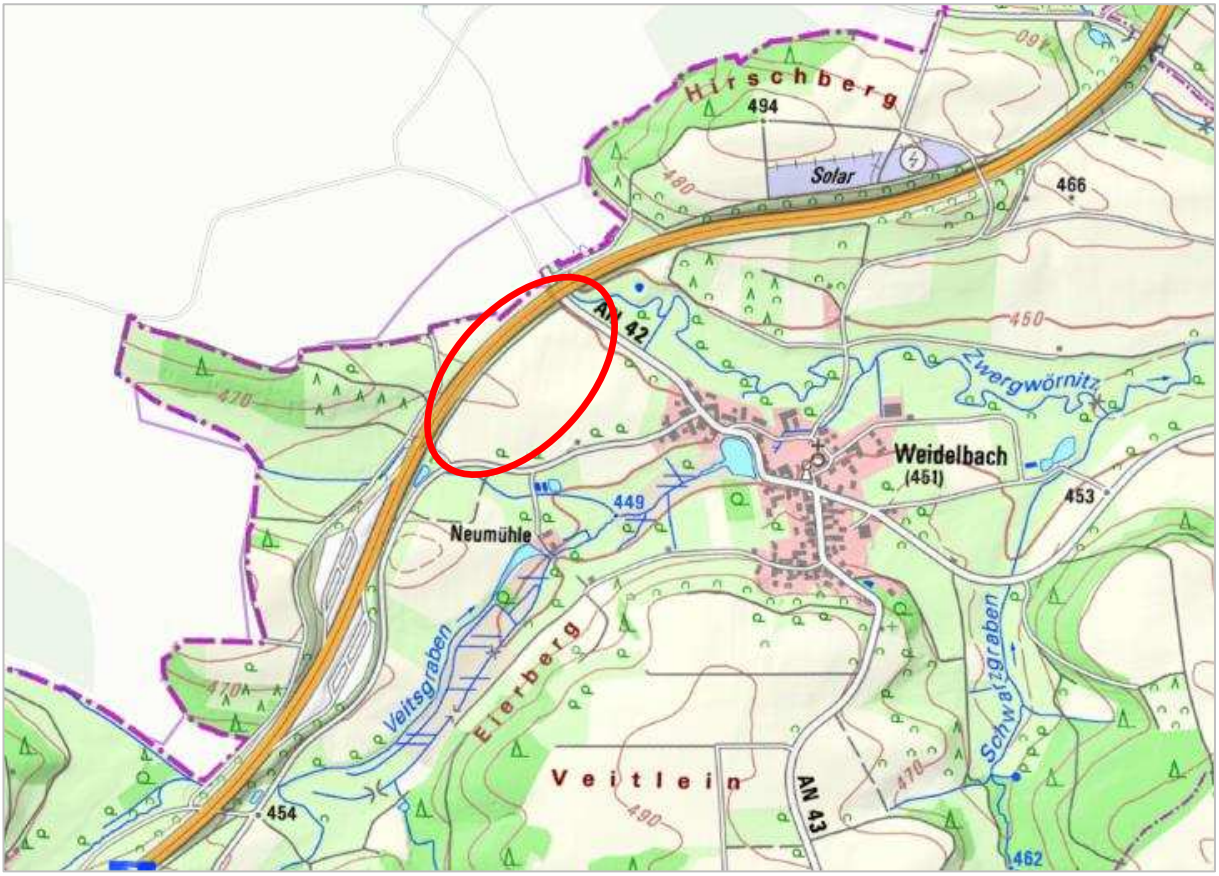

Abb. 3: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ identisch. Er umfasst nun das gesamte Grundstück mit der Fl.-Nr. 179, Gemarkung Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl, da das bisherige Grundstück zwischenzeitlich in zwei Grundstücke aufgeteilt wurde. Das bisherige Grundstück Fl.-Nr. 179 wurde in die Grundstücke Fl.-Nr. 179 (= Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes) und das Grundstück Fl.-Nr. 179/1 aufgeteilt, das nicht von der Änderung erfasst wird.

3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ befindet sich westlich von Weidelbach, einem Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl, und liegt östlich der Bundesautobahn BAB A7. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung “Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha, die Grundfläche ist auf ca. 3,43 ha festgesetzt. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Ausgleichsfläche, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegt außerhalb des Plangebietes. Folgende Maßnahme ist geplant:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 548 – Gmkg. Weidelbach)
Grünlandextensivierung

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Anbindung erfolgt von Süden her ausgehend von der Gemeindeverbindungsstraße von Weidelbach nach Veitswend (Fl.-Nr. 182) über den hier abzweigenden befestigten Wirtschaftsweg auf Fl.-Nr. 181.

Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der einzelnen Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wurde diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Netz.

4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden 18. Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung

geplante Darstellung

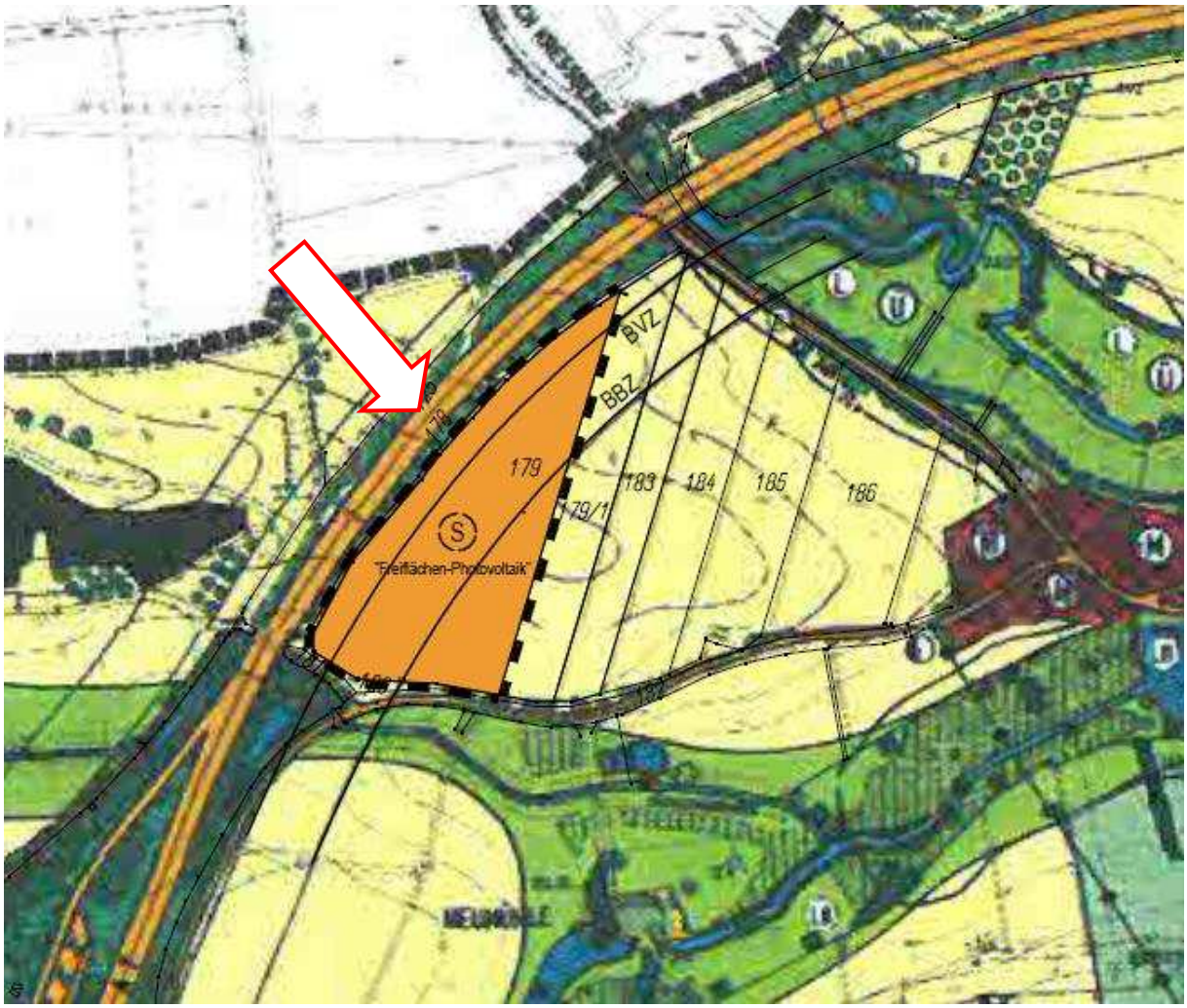

Abb. 4: Übersicht des Bereiches der 18. Flächennutzungsplanänderung

Teil 2 - Umweltbericht

0 Vorbemerkung

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“. Beide Bauleitplanverfahren haben identische Plangebiete, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren eine eigenständige Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Es wird daher an dieser Stelle der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ wortgleich als Bestandteil dieser Begründung wiedergegeben.

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna

- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.-Nrn. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl und hat eine Größe von ca. 3,75 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von ca. 3,42 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen Nebenanlagen zu errichten. Die verbleibende Fläche entfällt mit rd. 3.235 m² auf private Grünflächen entlang des westlichen, südlichen und östlichen Randbereiches sowie auf eine geplante Zufahrt mit ca. 15 m².

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 ff des BNatSchG und Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – ein Leitfaden (ergänzte Fassung) (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Boden

Der Ortsteil Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl liegt am Übergang der geologischen Raumeinheiten Gipskeuperregion und Sandsteinkeuperregion. Im Plangebiet stehen unterschiedliche Gesteine an, die verschiedenen geologischen Einheiten zugeordnet sind. Im Bereich im Westen entlang der Autobahn stellen die Lehrbergschichten (kmL, beige Fläche) das Ausgangsgestein dar. Hierbei handelt es sich um Ton-/Mergelgestein, das lokal mit Sandsteinbänken durchzogen ist. Im Norden und Südosten des Plangebietes befinden sich quartäre Ablagerungen („fl, helle Fläche mit Strichen), die als Fließerde bezeichnet werden und hauptsächlich aus Lehm und Sanden aufgebaut sind, die oft lagenweise steinige Bestandteile aufweisen.

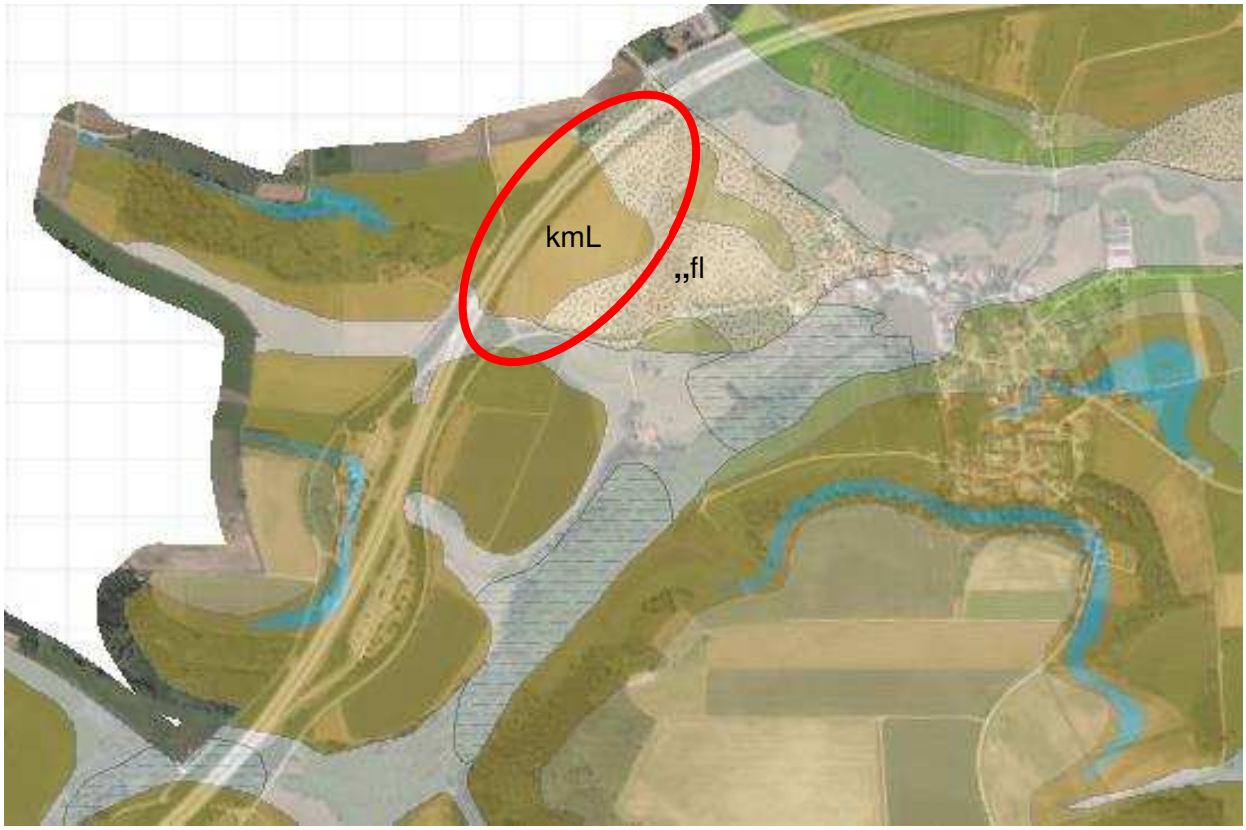

Abb. 6: Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte dGK25 (UmweltAtlas Bayern, 2019)

Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Verwitterungsböden handelt es sich fast ausschließlich um die Bodentypen Regosol und Pelosol.

Bei der Bodenschätzung ist der Standort gemäß seinen natürlichen Ertragsbedingungen als Ackerstandort erfasst worden. Es sind sowohl sandige Lehme vertreten als auch schwere bis tonige Lehme und Mischböden. Entlang der Autobahn ist im südlichen Bereich schwerer bis toniger Lehm der Zustandsstufe 5 vorhanden, der im weiteren Verlauf in nördliche und östliche Richtung in sandigen Lehm der Zustandsstufen 4 bzw. 5 übergeht. Im südlichen Bereich des Plangebietes schließt sich ein Mischboden aus lehmigem Sand und schwerem bis tonigem

Lehm an, der ebenfalls die Zustandsstufe 5 hat. Damit weisen die Böden im Plangebiet eine geringere Ertragsfähigkeit (Zustandsstufe 5) auf, kleinflächig mit Zustandsstufe 4 eine mittlere bis geringere Ertragsfähigkeit.

Trotz dieser insgesamt eher geringeren Ertragsfähigkeit ist der Boden im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark verändert. Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nicht statt. Die Modultische mit den Photovoltaikelementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schadstoffen. Diese Funktionen erfüllt der Boden im Plangebiet derzeit mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker bedingten Einschränkungen.

Altenlastenverdächtige Flächen sind keine bekannt.

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung vom feuchten atlantischen und trockenen Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen zwischen ca. 750 mm und 850 mm im Jahr (mittlerer jährlicher Durchschnitt in Bayern von 1981 - 2010).

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die die Kaltluftentstehung begünstigen. Gehölzstrukturen, die kleinklimatisch die Frischluftproduktion fördern, sind im Plangebiet nicht vorhanden, schließen sich jedoch westlich an und erstrecken sich längs der Autobahn. Der bodennahe Kaltluft- bzw. Frischlufttransport verläuft entlang des geringen Geländegefälles in nördliche und südliche Richtung zu den etwas tiefer liegenden Talbereichen der Zwergwörnitz (im Norden) bzw. des Löchleinsgrabens (im Süden). Zur Ortslage Weidelbach hin ist in östliche Richtung nur ein sehr geringes Gefälle vorhanden (siehe auch Verlauf der Höhenlinien in Abb. 1).

Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Süddeutscher Keuper und Albvorland“, und hier in der hydrogeologischen Einheit „Lehrbergschichten“ mit Übergang im Nordosten zur Einheit „Schilfsandsteinschichten“. Den Hauptgrundwasserleiter in der Landschaft bildet der Muschelkalk; er ist als Geringleiter eingestuft. Aufgrund der geologischen Struktur der Deckschichten (s. Schutzgut Boden) sind die Grundwasservorkommen in geringerer Tiefe vor Schadstoffeinträge unterschiedlich gut geschützt. Im Bereich der Lehrbergschichten, die über ein überwiegend hohes Filtervermögen verfügen, ist der Schutz vor Schadstoffeinträgen höher, während die quartären Ablagerungen über ein geringeres Filtervermögen verfügen.

Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.

Wasser-, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora
Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und weist nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen, dies ist nicht der Fall.

Fauna
Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen. Bezüglich der faunistischen Situation wird hier im Detail auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi - silvaea biome institut, 2019). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s. o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.

Säugetiere
Im Untersuchungsgebiet sind auf Grund fehlender Habitatstrukturen für die saP-relevanten Säugetierarten diese nicht zu erwarten. Eine gelegentliche Nutzung durch Fledermäuse als Überflug- oder Jagdgebiet ist möglich, da jedoch keine Schlüsselstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind, werden diese nicht näher behandelt.

Reptilien
Da grundsätzlich Zauneidechsen (Lacerta agilis) und Schlingnattern (Coronella austriaca) im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurde gezielt nach diesen Reptilien gesucht. Auf Grund der aktuellen Nutzung als Ackerfläche und fehlender weiterer Lebensraumstrukturen stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar. Bei der Suche wurden keine Reptilien gefunden, daher können sowohl Vorkommen der genannten Arten als auch solche weiterer Reptilien ausgeschlossen werden.

Amphibien
Da im Untersuchungsgebiet keinerlei Gewässer vorkommen, ist mit dem Auftreten von saP-relevanten Amphibien nicht zu rechnen.

Libellen
Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Habitatstrukturen für Libellen, daher sind keine Vorkommen zu erwarten.

Käfer
Kein Vorkommen saP-relevanten Arten zu erwarten, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Schmetterlinge
Da die geeigneten Futterpflanzen für die potentiell möglichen saP-relevanten Schmetterlingsarten (Phengaris nausithous und Proserpinus proserpina) fehlen, ist weder mit Vorkommen noch Gefährdung dieser Arten zu rechnen.

Vögel
Im Plangebiet und dessen Umgebung wurden sieben Vogelarten erfasst, davon eine Art als Nahrungsgast und drei saP-relevante Arten. Hierbei handelt es sich um die Feldlerche (Alauda arvensis), für die ein Brutrevier innerhalb der Wirkkulisse der geplanten PV-Anlage festgestellt wurde, im weiteren um den Feldsperling (Passer montanus), für den im Heckenbereich entlang der Autobahn ein Brutrevier erfasst wurde sowie um die Goldammer (Emberiza citrinella), für die kein Brutrevier ermittelt werden konnte.

Von der Errichtung der PV-Anlage ist das Feldlerchen-Brutrevier im Bereich der Wirkkulisse betroffen, daher ist für diesen Verlust die Festsetzung einer CEF-Maßnahme zur Schaffung eines Ersatzhabitates erforderlich.

Da Feldsperlinge kein Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen zeigen und die Gehölzbestände entlang der Autobahn, von der Planung nicht betroffen sind, ergibt sich für diese, dort als Brutvogel festgestellte Vogelart keine Betroffenheit. Für die Goldammer ergibt sich auf Grund des fehlenden Reviernachweises im Untersuchungsraum auch keine Betroffenheit. Zudem liegen für diese Vogelart Beobachtungen vor, die auf eine Nutzung von Photovoltaikflächen zur Nahrungssuche und als Singwarte hinweisen.

Um sicherzustellen, dass vom Bau der PV-Anlage keine bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet selbst betroffen sind, wird als Vermeidungsmaßnahme für die Baufeldvorbereitung und den Bau der Zeitraum außerhalb der Brutzeiten festgelegt.

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt westlich der Ortschaft Weidelbach in einer Entfernung von ca. 350 m. Auf Grund der Topographie besteht eine Blickbeziehung von der Ortslage zur geplanten PV-Anlage, da sich im Ortsrandbereich keinerlei Gehölze befinden. Entlang der Ostseite der geplanten PV-Anlage ist eine randliche Eingrünung mit einer Strauchhecke vorgesehen. In rd. 200 m Entfernung in südlicher Richtung liegt das Einzelanwesen Neumühle, von dem aus durch den umgebenden Baumbestand keine ungehinderte Sicht auf die geplanten PV-Anlage möglich ist.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 113 „Mittelfränkisches Becken“, die gekennzeichnet ist von weiten Bachtälern mit einer Ausrichtung nach Südosten und dazwischenliegenden niedrigen Hügeln bzw. Höhenrücken. In den Talräumen können wegen des geringen Gefälles der Flüsse häufiger Überschwemmungen auftreten. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, in den Talbereichen noch überwiegend als Wirtschaftsgrünland.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch relativ große Ackerflächen, die sich von der Ortslage bis zur Autobahn hin erstrecken. Diese ist durch einen begleitenden Gehölzstreifen optisch abgeschirmt, auch in den Bereichen, die höher als die sich anschließende Feldflur liegen. Im Süden verläuft der Löchleinsgraben, der ohne gewässerbegleitende Gehölze in der Landschaft praktisch nicht erkennbar ist.

Für die landschaftsbezogene Erholung ist das Plangebiet durch seine Lage im Nahbereich der Autobahn und den damit verbundenen Belastungen ungeeignet. Durch die vorherrschenden westlichen Windrichtungen ist eine permanente Beeinträchtigung durch Verkehrslärm gegeben. Zudem befinden sich in der Umgebung von Weidelbach andere, für die landschaftsbezogene Erholung attraktivere Bereiche, z. B. entlang der Zwergwörnitz oder die im Südosten gelegenen bewaldeten Hügel entlang des Schwarzgrabens.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/2345 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Asbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Boden	Durch den Wegfall der ackerbaulichen Nutzung und die Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht. Da keine Flächenversiegelung stattfindet, kann auf dem Grundstück die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, falls die PV-Anlage zurückgebaut werden sollte. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt, die eine Beeinträchtigung des Bodens verursachen könnten. Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen durch den Wegfall des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen
Klima / Luft	Da keine flächenhafte Versiegelung erfolgt, wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modultischen wird auch keine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen, z. B. durch Baustellenverkehr, sind nur temporär und in sehr begrenztem Umfang zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen. Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien wird die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf die Luftqualität als auch langfristig auf das Klima. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Wasser	Da keine Versiegelung der Bodenoberfläche stattfindet, wird weder die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt noch die Versickerungs- und Rückhaltefunktion eingeschränkt. Somit entsteht auch keine Gefahr der Abflussverschärfung. Von den aufgeständerten Photovoltaik-Elementen gehen auch keine nachteiligen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Flora	Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans nur wenig beeinträchtigt, da keine Oberflächenversiegelung stattfindet. Statt der bisherigen ackerbaulichen Nutzung mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt durch die Ansaat einer Wiese mit regionalem Saatgut eine Aufwertung des Biotoppotenzials für Pflanzen. Die geringen Beeinträchtigungen werden durch die geplante Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen. Für das Schutzgut Flora ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme: keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Fauna	Hier werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten potentiell vorkommenden Tierarten dargestellt. Feldlerche Von der Planung ist ein Feldlerchenrevier im Bereich der Wirkkulisse betroffen. Daher ist eine CEF-Maßnahme (CEF 1) notwendig, um den flächenhaften Verlust zu kompensieren. Mit der Festsetzung einer weiteren CEF-Maßnahme (CEF 2) ist die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme CEF 1 durch einen Experten sowie ein entsprechender Nachweis an die UNB vorgegeben; weitere Kontrollen der ordnungsgemäßen Umsetzung sind im Abstand von 2 und 4 Jahren durchzuführen. Außerdem ist eine Maßnahme zur Vermeidung negativer Auswirkungen die Beschränkung der Bauzeit erforderlich: Durchführung der Baufeldvorbereitung und der Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme M1). In Kap. 3.3 Artenschutz werden die o. g. Maßnahmen detailliert erläutert.	bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme bzw. Umsetzung der CEF-Maßnahme: keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Mensch / Gesundheit	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, von der keine anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen ausgehen (keine Produktionsprozesse mit Lärm- und Abgasemissionen, keine Abfälle, kein Lieferverkehr, keine Verwendung umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe, etc.). Die baubedingten Auswirkungen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Anlieferung der Module) sind temporär und auf Grund der beabsichtigten Nutzung des Bereiches nur von geringem Umfang. Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Landschaftsbild/ Erholung	Es werden keine Baukörper, sondern aufgeständerte Modultische für Photovoltaik-Elemente errichtet. Da auch die Höhe auf max. 4,0 m begrenzt ist, fallen die optischen Beeinträchtigungen insgesamt eher gering aus. Eine massive Veränderung der Landschaft findet nicht statt, wenngleich die Anlage eine zusätzliche anthropogene Überformung der Landschaft in einem bereits belasteten Bereich darstellt. Einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Eingrünung der PV-Anlage entlang des östlichen und südlichen Randbereiches mit einer freiwachsenden Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen entgegengewirkt. Diese Maßnahme ist in Kap. 3.2 detailliert dargestellt. Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht gegeben. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten und stehen für Spaziergänger weiter zur Verfügung. In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird explizit ein Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahn- bzw. Eisenbahntrassen als bereits erheblich vorbelasteter Raum für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genannt. Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	bei Umsetzung der der Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Nachteilige bau, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf mögliche archäologische Spuren und Überreste können ausgeschlossen werden, da keine Bodenarbeiten im Plangebiet vorgesehen sind. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Abfallerzeugung	Beim Betrieb der PV-Anlage entstehen keine Abfälle. Bei einem evtl. Rückbau der Anlage sind die PV-Module nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von der PV-Anlage gehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus (kein Lieferverkehr, keine Produktionsprozesse mit Abfällen oder Emissionen, kein Lärm, kein Einsatz umweltgefährdender Techniken oder Stoffe).	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Unfallrisiko	Die PV-Anlage stellt kein Unfallrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehaftete Technologien eingesetzt werden. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Kumulationswirkung	In der Nachbarschaft der geplanten PV-Anlage sind keine weiteren Planungen bekannt. Mit der expliziten Vorgabe, derartige Anlagen in einem Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahnen bzw. Eisenbahntrassen anzusiedeln, ist demzufolge eine gewisse Häufung in diesen Bereichen verbunden. Abstandsregelungen ergeben sich aus dem EEG 2017.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Gesamtbewertung

Ausgehend von der vorgenannten Schutzgutbewertung kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass infolge der Verwirklichung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Planung lediglich um einen sehr begrenzten Geltungsbereich handelt, zudem ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden soll. Im Plangebiet dürfen nur klar definierte bauliche Anlagen errichtet werden, die zu keiner Bodenversiegelung und damit zu keinerlei Veränderungen bezüglich des Wasserhaushaltes führen. Zudem entstehen weder Lärm- noch Geruchsemissionen und auf Grund der Lage in einem vorbelasteten Landschaftsbereich neben der Autobahn sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung eher gering. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht beeinträchtigt, da keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale im Geltungsbereich liegen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Fauna werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vermindert bzw. ausgeglichen. Da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auftreten, sind auch Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ausgeschlossen.

Von der geplanten Anlage gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, sie stellt kein Unfallrisiko dar, eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Für die vorliegende Planung sind dies im Einzelnen:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Solarmodule auf eine max. Höhe von 4,0 m
- Vorgabe eines Mindestabstands von ca. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche, um Wanderbewegungen von Kleintieren zu ermöglichen (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes mit regionalem Saatgut im westlichen Randbereich (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereiches (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)

Da sich im Westen bereits Strauchhecken befinden (entlang der Autobahn BAB A7), sind für diesen Bereich keine zu zusätzlichen Strauchpflanzungen vorgesehen.

Extensive Wiesenfläche unter den PV-Modulen

Als Vermeidungsmaßnahme ist auf der Fläche, die mit Photovoltaikmodulen bestückt wird, eine extensive Wiesenfläche anzusäen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung mit mind. 30 % Wildkräuteranteil, z. B. die Mischung „Glatthaferwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge, um einen eher lockeren Bewuchs zu erreichen. Die Fläche ist vorerst mindestens 2 x jährlich zu mähen, ab dem 1. Juni und ab Ende August. Das Mähgut ist abzufahren, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden.

Alternativ zur Mahd kann auf der Fläche auch eine extensive Beweidung durch Schafe erfolgen (ohne Zufütterung). Sofern diese Art der Pflege für die extensive Wiesenfläche gewählt wird, ist die Vorgehensweise im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dauerhafter Krautsaum entlang des westlichen Randbereiches

Da westlich des Geltungsbereiches auf dem Grundstück der Autobahn bereits Gehölzbestände vorhanden sind, wird entlang des westlichen Randbereiches auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche ein dauerhafter, blütenreicher Krautsaum entwickelt. Dazu ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung vorzunehmen, die einen sehr hohen Anteil an Blumen/Kräutern enthält (mind. 90 %) und nur einen geringen Anteil an Grassamen. Verwendet werden kann z. B. die Saatgutmischung 08 „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Hierbei ist der Anteil der Blumen-/Kräutersamen der Mischung und der Verzicht auf Kulturpflanzen-Saatgutanteile zu beachten. Auszubringen ist die Aufwandsmenge. Der Blühaspekt wird im 1. Jahr v. a. durch die in der Mischung enthaltenen einjährigen Blütenpflanzen bestimmt, im zeitlichen Verlauf setzen sich die ausdauernden Arten durch.

Für die langfristige Pflege ist die Mahd erforderlich. Nach der Ansaat ist in den ersten drei Jahren eine einmalige Mahd pro Jahr durchzuführen, vorzugsweise im zeitigen Frühjahr, je nach Witterung ab Anf. März. Dadurch stehen während des Winters Ansitzwarten, Überwinterungsmöglichkeiten und Deckung zur Verfügung. Nach den ersten drei Jahren wird der Mahdturnus auf eine Mahd alle zwei Jahre umgestellt. Auch nach der Umstellung auf den zweijährlichen Mahdturnus ist der Mahdtermin im zeitigen Frühjahr beizubehalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Strauchpflanzung im Osten und Süden

Entlang der östlichen und südlichen Grenze der Sonderfläche ist auf der ca. 3 m breiten privaten Grünfläche eine zweireihige Strauchpflanzung vorzunehmen. Der Reihenabstand beträgt ca. 0,8 m, als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 1,5 m einzuhalten. Für 10 m einer zweireihigen Hecke mit diesen Pflanzabständen sind ca. 14 Pflanzen erforderlich.

Zu verwenden sind nachfolgende Arten der Artenliste in der Mindestqualität 2 x verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 80 - 100 cm. Die Strauchpflanzung ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind zu ersetzen.

Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose

Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 80/100 cm

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird im Folgenden auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 zurückgegriffen. Der Leitfaden basiert auf der Überlagerung der Einstufung des Bestandes mit der Einstufung der geplanten Nutzung. Dabei sind auch die gesamträumlichen Zusammenhänge in Bezug auf den Lebensraumkomplex und das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Für die Einstufung der Bedeutung von Naturhaushalt und Landschaftsbild gibt es drei Kategorien: geringe (I), mittlere (II) und hohe (III) Bedeutung des jeweiligen Gebietes. Um die Einstufung zu erleichtern und vergleichbar zu machen, enthält der Leitfaden Listen, die eine Aufzählung der Gebiete für die jeweilige Kategorie enthalten.

Die Eingriffsschwere wird anhand des Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrades einer Fläche festgelegt. Hier sind zwei Einstufungen möglich: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) und niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B).

Die Matrix enthält die Kompensationsfaktoren, die für die jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten von Gebietsbedeutung und Eingriffsschwere anzusetzen sind. Diese Kompensationsfaktoren sind in Form einer Spanne angegeben, z. B. 0,3 bis 0,6. Die o. g. Listen geben Anhaltspunkte für die Festlegung eines genauen Kompensationsfaktors.

Aus den Flächengrößen und den zugeordneten Kompensationsfaktoren lässt sich der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen ermitteln.

Zusätzlich zu dem Leitfaden sind vom Bayerischen Staatsministerium des Innern Hinweise ergangen, die die eingriffsrechtliche Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreffen. So ist gem. den Hinweisen vom 19.11.2009 für Freiflächen-PV-Anlagen im Regelfall

der Kompensationsfaktor 0,2 anzusetzen. Eine weitere Reduzierung des Kompensationsfaktors ist unter bestimmten Umständen (z. B. bei Maßnahmen zur Biotopvernetzung) möglich.

Der Ansatz des Kompensationsfaktors 0,2 für den Regelfall wird mit dem äußerst geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad sowie der eingegrenzten Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche begründet.

Im Rahmen der Berechnung des Kompensationsbedarfs werden nur die Flächen mit einbezogen, die bei der Realisierung des Bebauungsplanes einer tatsächlichen Veränderung unterliegen.

	Flächengröße m²
Geltungsbereich des B-Plans	**37.501**
abzüglich:	
private Grünfläche	3.235
auszugleichende Eingriffsfläche	**34.266**

Tab. 2: Ermittlung der auszugleichenden Eingriffsfläche

Der Umfang der Eingriffsfläche beläuft sich auf ca. 34.266 m², diese entfällt vollständig auf den Biotoptyp Acker.

Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,2 ergibt sich der Ausgleichsbedarf von

34.266 m² x 0,2 = 6.853 m².

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG ist eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen. Auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl wird die Ausgleichsfläche A 1 mit ca. 6.887 m² festgesetzt. Diese Ausgleichsfläche wird dem Eingriff zugeordnet.

Der Ausgleichsbedarf von ca. 6.857 m² ist mit der Festsetzung dieser Ausgleichsfläche gedeckt.

Ausgleichsfläche A 1 – Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren

Als Ausgleichsfläche A 1 wird eine Teilfläche von Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach mit ca. 6.887 m² festgesetzt, die Ausgleichsfläche liegt fast vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Wörnitztal“ (DE7029-371.05), jedoch nicht im Bereich eines Maßnahmenschwerpunktes. Die Ausgleichsfläche A 1 umfasst auch den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Schützergrabens, der dem Veitsgraben zufließt (in der Offenlandbiotopkartierung ist dieses Gewässerlauf als Röthendorfer Brunnengraben bezeichnet) und die Gehölzbestände im Süden sind Teil der Ausgleichsfläche, da sie innerhalb des FFH-Gebietes liegen.

Der bisher als Wirtschaftsgrünland genutzte Bereich wird durch fortgeführte Mahd und den Verzicht auf Düngung extensiviert. Dazu erfolgt eine zweimalige Mahd pro Jahr, ab Anf. Juni und ab Anf. September; sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden. Das Mähgut ist jeweils abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Auf einem ca. 5 m breiter Streifen entlang des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes und auf dem als „Landschaftselement“ gekennzeichnete Feuchtbereich ist eine feuchte Hochstaudenflur zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel steht in Übereinstimmung mit den gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungszielen, zu denen u. a. der Erhalt, ggf. die Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in gehölzarmer Ausbildung mit dem sie prägenden Wasserhaushalt gehört. Die konkreten Pflegemaßnahmen orientieren sich dabei an den Vorgaben, die der Managementplan für das FFH-Gebiet hinsichtlich der Entwicklung und Pflege von feuchten Hochstaudenfluren vorsieht.

Die Mahd der Flächen ist nicht jährlich, sondern nur im Abstand von 3 bis 5 Jahren durchzuführen, vorzugsweise im Herbst, da dieser Zeitpunkt günstig ist, um aufkommenden Gehölzaufwuchs zu begrenzen. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Die verschiedenen Entwicklungsziele auf der Ausgleichsfläche A 1 werden in der nachfolgenden Abbildung räumlich gegeneinander abgegrenzt.

Abb. 7: Ausgleichsfläche A 1 auf Fl.-Nr. 548: Abgrenzung und Maßnahmen

Ausgleichsfläche A 1 auf Fl.-Nr. 548, ca. 6.887 m²

Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur

Extensivierung des vorhandenen Grünlandes

Bewuchsbeschränkungsbereich, 20 m beidseits der Leitungsachse

Hinweis

Die festgesetzte Ausgleichsfläche ist nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zu melden.

3.3 Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sbi - silvaea biome institut, 2019) ergab, dass für keine relevanten schutzbedürftigen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die folgenden Maßnahme zur Vermeidung sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) beachtet und umgesetzt werden.

Maßnahme zur Vermeidung

M1 Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF 1 Anlage von 6 Lerchenfenstern

Von den in der saP vorgeschlagenen zwei Optionen zur Schaffung eines Ersatzhabitates für ein Feldlerchen-Brutpaar wird die Option 2 Lerchenfenster gewählt. Es sind auf geeigneten Flächen in der näheren Umgebung sechs Lerchenfenster mit einer Mindestgröße von ca. 20 m² auf einer Fläche von zwei Hektar anzulegen (je drei Fenster pro Hektar). Die in der saP genannten Vorgaben für die Auswahl geeigneter Flurstücke hinsichtlich der Abstände zu vertikalen Strukturen sind zu beachten, d. h. mind. 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden, Strommasten u. ä. Für die Anlage der Lerchenfenster auf dem jeweiligen Flurstück ist zu beachten, dass mind. 25 m Abstand zum Ackerrand einzuhalten sind und die Fenster, also die unbewirtschafteten Flächen den größtmöglichen Abstand zu den Fahrgassen einhalten. Abweichend zu den Angaben in der saP können nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach die Lerchenfenster nicht in Flächen angelegt werden, auf denen Mais angebaut wird.

Da die Lage der Lerchenfenster durch den Wechsel der angebauten Feldfrucht i. d. R. einer jährlichen Änderung unterliegt, sind mehrere Flurstücke erforderlich, die sich grundsätzlich für die Anlage von Lerchenfenstern eignen. Der jeweils aktuelle Standort der Lerchenfenster ist jährlich unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, dazu ist ein Plan vorzulegen, auf dem die Lage aller Lerchenfenster auf dem/den jeweiligen Flurstück/en exakt eingezeichnet ist sowie eine Fotodokumentation.

Für die Anlage der Lerchenfenster wird eine Flächenkulisse festgelegt, die mehrere Flurstücke umfasst, auf denen in Abhängigkeit von den angebauten Kulturen die tatsächliche Lage der Lerchenfenster jährlich wechseln kann.

Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage der Flurstücke der Flächenkulisse.

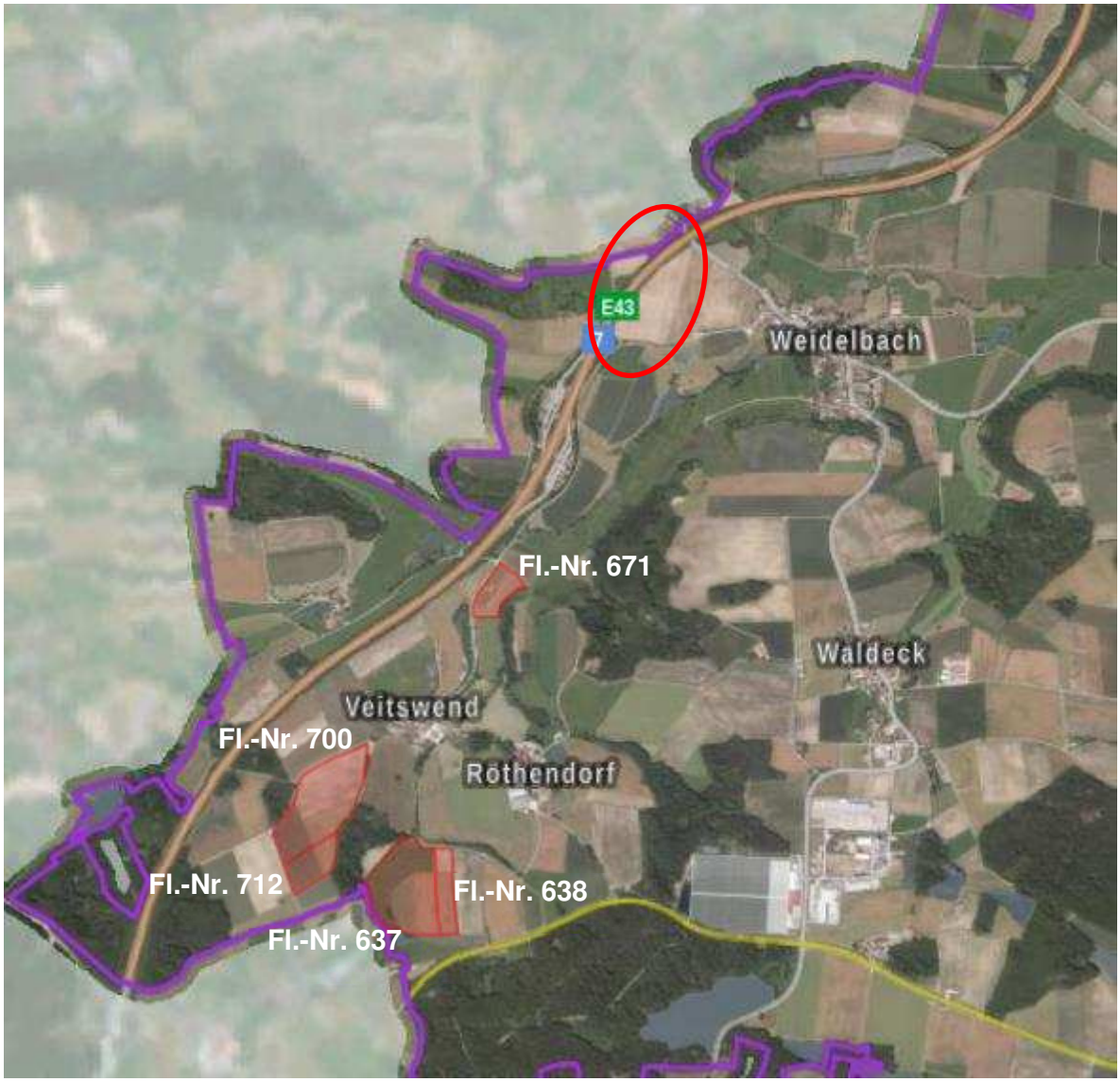

Abb. 8: Lage der Flurstücke der Flächenkulisse für die CEF-Maßnahme Lerchenfenster (BayernAtlas plus 2020)

Zur Flächenkulisse für die Umsetzung der CEF-Maßnahme CEF 1 Anlage von sechs Lerchenfenstern gehören folgende Flurstücke (alle Gemarkung Weidelbach):

Fl.-Nr.	Flächengröße des Flurstücks	Anteil Ackerfläche	Anteil Fläche mit Eignung für CEF
637	ca. 8,1 ha	ca. 3,78 ha	ca. 2,37 ha
638	ca. 2,3 ha	ca. 1,64 ha	ca. 0,89 ha
671	ca. 2,3 ha	ca. 0,98 ha	ca. 0,47 ha
700	ca. 8,5 ha	ca. 6,73 ha	ca. 3,16 ha (ca. 2,25 + ca. 0,91 ha
712	ca. 2,6 ha	ca. 1,59 ha	ca. 0,76 ha

Tab. 3: Flurstücke für die Anlage der Lerchenfenster (Flächenkulisse)

CEF 2 Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren

Es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wie die erstmalige sowie die nachfolgenden Kontrollen durchzuführen sind, da die Lerchenfenster auf wechselnden Flächen angelegt werden und durch die verpflichtende jährliche Vorlage von Dokumenten zu den aktuellen Lerchenfensterstandorten und deren Umsetzung bereits eine Kontrolle erfolgt.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in dem 110 m breiten Korridor entlang linearer Verkehrstrassen errichtet werden sollen, sind Planungsalternativen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden. Mit der Festlegung auf vorbelastete Bereiche neben bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wurden (aus naturschutzfachlicher Sicht) ungeeignete und konfliktträchtige Standortvarianten im Prinzip bereits ausgeschlossen.

Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Verfahren selbst geprüft (z. B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und ggf. erforderliche Maßnahmen in die Planung integriert.

5 Weitere Angaben zum Umweltbericht

5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Stadt Dinkelsbühl zuständig. Die Abnahme der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollte der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ansbach) übertragen werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes - bezogen auf fast alle Schutzgüter - keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die Autobahn und da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen worden sind. Es handelt sich um die Vermeidungsmaßnahme M1 sowie um die Maßnahme CEF 1 und CEF 2 zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Bei Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen nur geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen minimiert werden. Die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist auf Grund der Lage direkt angrenzend an die Autobahn bereits eingeschränkt. Durch randliche Eingrünungsmaßnahmen erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Flächenumgriff von ca. 0,68 ha kompensiert. Die Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches wird dem Eingriff zugeordnet.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 1982 S. 803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98)

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerische Bauordnung (BayBO): in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBI 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 523)

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2017 (GVBI. S. 70)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254)

Weitere Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Ergänzte Fassung. München

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, Text- und Planteil. München

Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371 „Wörnitztal“ und das SPA 7130-471 „Wörnitztal und Nördlinger Ries“, Lkr. Ansbach, Mittelfranken, im Auftrag der Regierung von Mittelfranken

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach

sbi - silvaea biome institut (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (Dinkelsbühl) (Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)

Stadt Dinkelsbühl (2002): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl

8.2 Obst & Ziehmann GmbH (2020): Prüfbericht Blendgutachten Weidelbach-West 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020

Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas. unter: http://www.geoportal.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 09.01.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web)
unter: http://www.lfu.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 26.03.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern
unter: http://www.umweltatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 18.12.2019

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas
unter: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas. Zuletzt aufgerufen am 14.04.2020

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (Dinkelsbühl)

(Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)

Auftraggeber: **Wilfried Lehr**
Röthendorf 5
91550 Dinkelsbühl

Auftragnehmer: **sbi – silvaea biome institut**
Dipl. Geograph Ralf Bolz
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

28.06.2019

Bearbeitung:
M.Sc. Naturschutz/Landschaftsplanung Melanie Kurtz (Bericht)
M.Sc. Naturschutz/Landschaftsplanung Matthias Bull (Bericht, Avifauna)

Abbildung 1 *(Deckblatt): Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage auf der Fl.Nr. 179 westlich Weidelbach an der A7, welche bisher als Acker genutzt wurde, mit Blickrichtung Norden (12.04.19, M. Bull).*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5

1.1. Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2. Datengrundlagen 8
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 8

2. Wirkungen des Vorhabens 9

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 11

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung 11
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) 11

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 13

4.1. Verbotstatbestände 13
4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 15
4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 19
4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 19
4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 19

5. Gutachterliches Fazit 20

6. Literaturverzeichnis 22

7. Anlage 24

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 26
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie 28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2: Brutstatus und Gefährdungssituation der sieben nachgewiesenen und im Umfeld vorkommenden Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfestellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage auf der Fl.Nr. 179 westlich Weidelbach an der A7, welche bisher als Acker genutzt wurde, mit Blickrichtung Norden (12.04.19, M. Bull).. 2
Abbildung 2: Lage der geplanten PV-Anlage westlich von Weidelbach und östlich angrenzend an die A7 (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019). 5
Abbildung 3: Lageplan der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179 (Gmkg. Weidelbach) (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019). 6
Abbildung 4: Verschiedene Ansichten auf die Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (12.04.19, M. Bull). Nach Westen hin grenzt die Vorhabensfläche an einen ca. fünf Meter breiten, einer Lärmschutzhecke der A7 vorgelagerten, Grünweg an (Bilder oben links und mittig links). Die parallel zur Autobahn verlaufende Hecke unterliegt durch den Autobahnlärm einer nahezu permanenten Störkulisse. Bei der Vorhabensfläche selbst handelt es sich um Ackerland. Im Jahr 2018 fand auf der Fläche Maisanbau statt (Bild oben rechts). Nach Osten hin schließt die Vorhabensfläche an weitere Ackerflächen an. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen war das angrenzende Feldstück mit Wintergetreide bestellt (Bilder mittlere und untere Reihe). Das Gelände fällt von der Mitte des Flurstücks her nach Norden und Süden jeweils leicht ab. Nach Süden wird die Vorhabensfläche auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach von einer kleinen, mit Altgras bestandenen Böschung begrenzt. Diese trennt das Flurstück von der weiter südlich verlaufenden Straße auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach (Bild oben rechts). 7
Abbildung 5: Im erweiterten Umfeld südlich der geplanten PV-Freiflächenanlage liegt das FFH-Gebiet 7029-371.05 „Wörnitztal“ sowie geschützte Biotope. Weder das Schutzgebiet noch die gesetzlich geschützten Biotope sind aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben betroffen. 9
Abbildung 6: Die Abbildung stellt die räumliche Verteilung der im Rahmen der Kartierung ermittelten Revierzentren wertgebender Arten, hier Feldlerche (Fl; rot) und Feldsperling (Fe; orange) dar. Innerhalb des Planungsgebietes für die PV-Anlage befinden kein Revier der genannten Arten. Ein Feldlerchenrevier liegt ca. 60 m östlich des Planungsbereiches und somit innerhalb der Wirkkulisse. Das Feldsperlingsrevier im Südwesten liegt ebenso außerhalb des Planungsbereiches und ist von Vorhaben nicht betroffen, da hier keine Gehölzentfernungen stattfinden. 16

Abkürzungsverzeichnis

BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU Vogelschutzgebiet)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Östlich an die A7 (Ulm-Würzburg) angrenzend und westlich des Ortsteils Weidelbach (Stadt Dinkelsbühl, Lkr. Ansbach) plant der Auftraggeber den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage). Die dafür vorgesehene Fläche betrifft die Flurnummer 179 der Gemarkung Weidelbach mit einer Gesamtgrundstücksgröße von etwa 3,6 ha. Die Fläche liegt auf einer Höhe von ca. 450 m ü.NN.

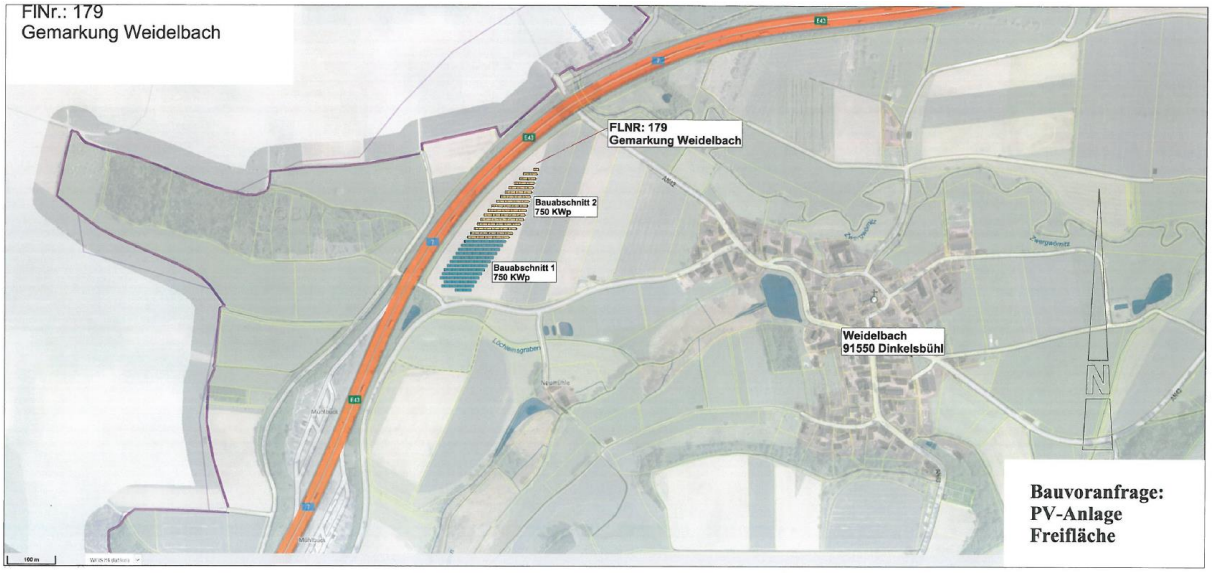

Abbildung 2: *Lage der geplanten PV-Anlage westlich von Weidelbach und östlich angrenzend an die A7 (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019).*

Im Vorjahr wurde die Fläche mit Mais bebaut. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hat eine maximale Anlagenhöhe 0,7 Meter an der unteren Modulkante bis ca. 2,5 m an der oberen Modulkante mit einer Größe von 750 kWp. Der Bau der Anlage soll in zwei Bauabschnitten erfolgen (südlicher Teil: Bauabschnitt 1, nördlicher Teil: Bauabschnitt 2). Die Betriebsfläche der aufgeständerten PV-Module beträgt ca. zwei Hektar. Die Solarmodule sollen mit Ramm- oder Schraubverankerung errichtet werden, so dass keine Flächenversiegelung entsteht. Zwischen den Solarpaneelen ist ein Abstand von ca. zwei Zentimeter geplant, damit Niederschlag abfließen kann. Innerhalb der Fläche wird außerdem eine Trafostation installiert, um den erzeugten Gleichstrom, mittels Wechseltrichter, in Wechselstrom umzuwandeln. Diese wird durch die Trafostation auf Mittelspannung transformiert. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Um die Anlage ist der Bau eines Zaunes geplant mit einer Höhe von maximal 2,20 m mit zusätzlichem Übersteigschutz. Der Zaun soll durchlässig für Kleintiere bleiben. Die Lage der geplanten PV-Anlage (Abbildung 2) grenzt östlich an die A7. Aufgrund der Gehölze zwischen der Autobahn und der geplanten Fläche der Anlage sind keine relevanten Blendwirkungen für Autofahrer der Autobahn zu erwarten.

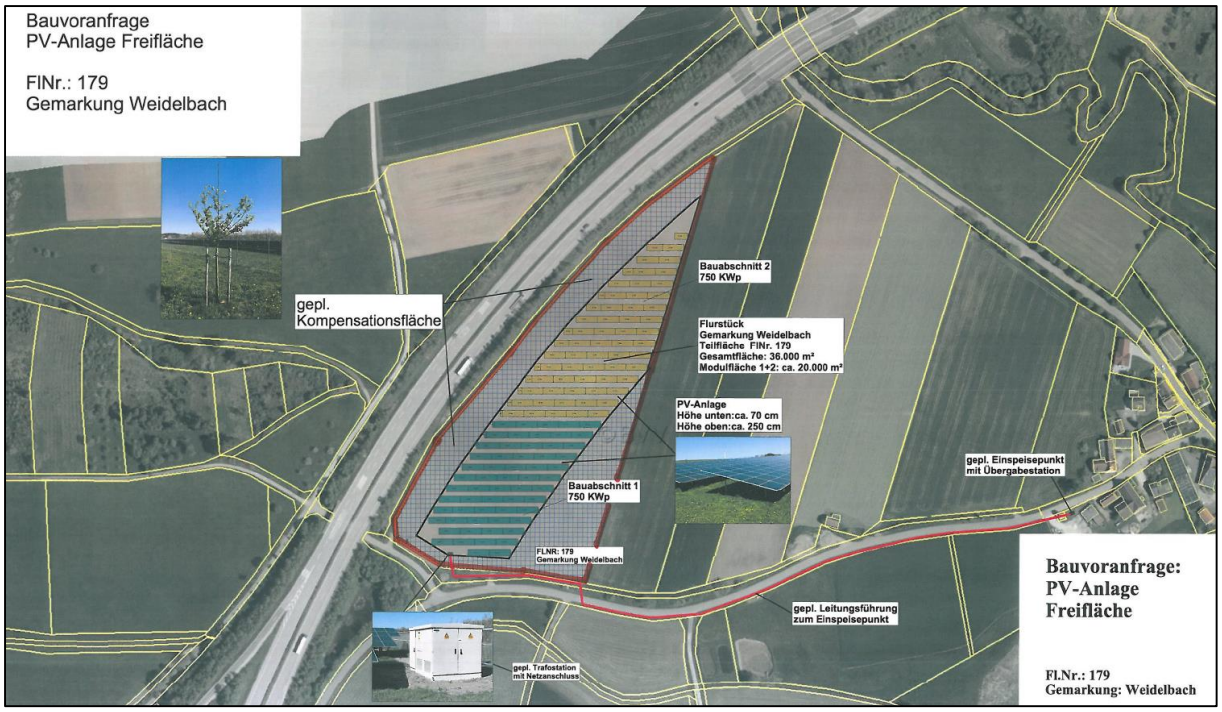

Abbildung 3: *Lageplan der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179 (Gmkg. Weidelbach) (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019).*

Abbildung 4: *Verschiedene Ansichten auf die Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (12.04.19, M. Bull). Nach Westen hin grenzt die Vorhabensfläche an einen ca. fünf Meter breiten, einer Lärmschutzhecke der A7 vorgelagerten, Grünweg an (Bilder oben links und mittig links). Die parallel zur Autobahn verlaufende Hecke unterliegt durch den Autobahnlärm einer nahezu permanenten Störkulisse. Bei der Vorhabensfläche selbst handelt es sich um Ackerland. Im Jahr 2018 fand auf der Fläche Maisanbau statt (Bild oben rechts). Nach Osten hin schließt die Vorhabensfläche an weitere Ackerflächen an. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen war das angrenzende Feldstück mit Wintergetreide bestellt (Bilder mittlere und untere Reihe). Das Gelände fällt von der Mitte des Flurstücks her nach Norden und Süden jeweils leicht ab. Nach Süden wird die Vorhabensfläche auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach von einer kleinen, mit Altgras bestandenen Böschung begrenzt. Diese trennt das Flurstück von der weiter südlich verlaufenden Straße auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach (Bild oben rechts).*

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort von Anfang März bis Ende April 2019.
- Bauvoranfrage vom Antragsteller, Stand: 18.04.2019.
- BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (2019): Bayern Atlas Plus. Online verfügbar unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [20.05.2019].
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Artinformationen. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ [20.05.2019].
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) E.V. (2019): Datenbank-Abfrage. Online verfügbar unter: https://www.ornitho.de/ [27.06.2019].

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die geplante PV-Anlage westlich des Ortsteils Weidelbach und östlich der A7 liegt in keinem Landschaftsschutz-, Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ befindet sich über 400 m südlich im erweiterten Umfeld des Planungsgebietes (Abbildung 5). Innerhalb der FFH-Gebietskulisse liegen gesetzlich geschützte Biotope nach § 13d und 13e BayNatG. Hierbei handelt es sich um die Röthendorfer Brunnengraben-Aue mit Nass- und Streuwiesen. Diese liegen ebenfalls in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, so dass geschützte Biotope sowie auch Naturdenkmäler nicht betroffen sind.

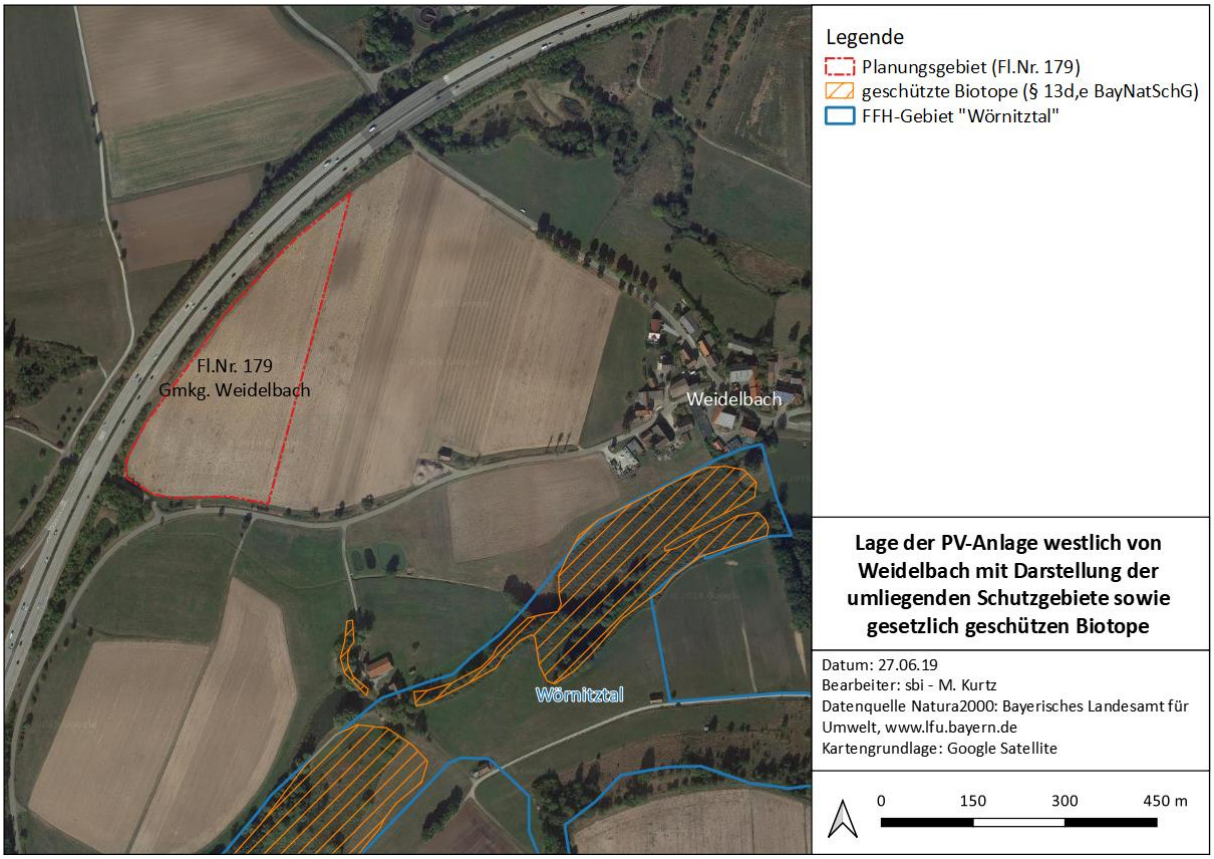

Abbildung 5: *Im erweiterten Umfeld südlich der geplanten PV-Freiflächenanlage liegt das FFH-Gebiet 7029-371.05 „Wörnitztal“ sowie geschützte Biotope. Weder das Schutzgebiet noch die gesetzlich geschützten Biotope sind aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben betroffen.*

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum (2019: Acker) beeinträchtigt. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen) sowie -materialien und -maschinen mit arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgase und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Der betroffene Standort ist allerdings bereits stark durch die Schallemissionen der A7 vorbelastet und wird regelmäßig agrarisch genutzt.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau der PV-Anlage bei Weidelbach kommt es zur Flächeninanspruchnahme und -veränderungen auf dem geplanten Gebiet. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume eingeschränkt und stehen nicht mehr wie bisher in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung. Der direkte Flächenverlust ist bei der geplanten PV-Anlage als gering anzusehen. Anlagenbedingt sind nur geringe Auswirkungen auf das Brutverhalten von Bodenbrütern in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Allerdings wird aufgrund der Zäunung und der geplanten Eingrünung ein sichtbarer Gehölzhorizont im bisher offenen Acker sichtbar, was Offenlandbodenbrüter zukünftig einschränken kann. Eine Barrierewirkung ist dagegen nicht zu erwarten, da eine Durchlässigkeit für Kleintiere durch den Zaun gegeben ist.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch die glatten Oberflächen der PV-Anlage kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der hier geplanten Größenordnung der PV-Anlage keine Auswirkungen auf relevante Tierarten zu erwarten sind.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) müssen durchgeführt werden, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Zwei mögliche Optionen:

1. Option

Anlage von insgesamt einem Blühstreifen (Ackerbuntbrache) mit einer jeweiligen Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von **2.000 m²** (hier ein betroffenes Feldlerchenpaar) herzustellen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat zu dienen. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden. Folgende Punkte müssen bei der Anlage einer Blühackerbrache beachtet werden:

- Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel,
- keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
- danach Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche (bzw. nach vier Jahren Flächenwechsel),
- bei Flächenwechsel: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung mindestens 100 m.

2. <u>Option</u>

- Anlage von insgesamt **sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von zwei Hektar** (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² auf geeigneten Ackerflächen in der näheren Umgebung. Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden und werden ansonsten genauso bewirtschaftet wie die übrige Ackerfläche, in der sie liegen. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für 7 m. Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern:
  - Maximalen Abstand zu Fahrgassen einhalten, um zu verhindern, dass Bodenprädatoren die Fenster aufsuchen.

- Mindestens 25 m Abstand zum Ackerrand einhalten.
- Mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten halten.
- Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
- Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.

Nach Rücksprache mit Herrn Federschmidt, UNB Ansbach, können Lerchenfenster alternativ zur Ackerbuntbrache ausschließlich unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:

- Jährlicher unaufgeforderter Nachweis bei der UNB durch:
- Dokumentation mittels Plan, auf dem die Lage aller Lerchenfenster exakt eingezeichnet ist
- Fotodokumentation
- Jährliche Meldung
- Die Durchführung erfolgt in eigener Verantwortung

Die Lerchenfenster werden unregelmäßig von den Behörden kontrolliert, falls die Lerchenfenster nicht ordnungsgemäß vorgefunden werden, greift das Strafrecht.

CEF2: Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Für das Gebiet sind bisher keine Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten erfolgt. Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen hier nicht näher behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Andere streng geschützten Säugetierarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), können aufgrund fehlender Gewässer und Strukturen ausgeschlossen werden.

4.2.2.2. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wie auch der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen. Daher wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der Zauneidechse und Schlingnatter vor allem entlang der Feldwege abgesucht. Für diese Arten ist eine ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen kein (Teil-) Lebensraum. Ein direktes Vorkommen im Planungsbereich kann nach Nachsuche ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.2.3. Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Regelmäßige Wanderkorridore von Amphibien, welche auf einen Teillebensraum hindeuten könnten, sind hier ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.2.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

4.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) konnte nicht festgestellt werden.

4.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen direktem Umfeld gibt es keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welche vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris nausithous*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitate auszuschließen ist. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist auch aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen in diesem Bereich auszuschließen. Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann im UG aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus dem Planungsgebiet lagen bislang keine gezielten avifaunistischen Erfassungen vor. Eine Datenabfrage über das Meldeportal ornitho.de ergab auch keine Hinweise auf ältere oder aktuelle Zufallsbeobachtungen aus diesem Bereich. Die Begehungen fanden am 18.03., 12.04., und am 22.04.2019 jeweils in den frühen Morgenstunden statt.

In Tabelle 1 werden Vogelarten aufgeführt, welche innerhalb des Planungsbereiches wie auch in dessen direktem Umfeld nachgewiesen wurden. Insgesamt wurden sieben Vogelarten im Rahmen dieser Untersuchung nachgewiesen.

Tabelle 1: *Brutstatus und Gefährdungssituation der sieben nachgewiesenen und im Umfeld vorkommenden Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfestellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast.*

Status	Anzahl Reviere	Dt. Artname	Wiss. Artname	RL BY 2016	RL D 2015	EHK
A		Amsel	*Turdus merula*			
NG		Bachstelze	*Motacilla alba*			
B	1	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	s
B	1	Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	g
A		Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	g
A		Kohlmeise	*Parus major*			
A		Singdrossel	*Turdus philomelos*			
Gesamtartenzahl: 7 Vogelarten				**1**	**1**	**3**

Innerhalb der näheren Umgebung der Vorhabensfläche konnte die **Feldlerche** als saP relevanter Brutvogel mit einem Revier festgestellt werden, welches sich innerhalb der Wirkungskulisse des Vorhabens befindet (ca. 60 m östlich). Somit ergibt sich für dieses Feldlerchenrevier eine Betroffenheit durch das Vorhaben. Um zu verhindern, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, sind für diese Art **Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich**.

Vom **Feldsperling** wurde ein Revier in der die Autobahn begleitenden Hecke nachgewiesen. Die Hecke selbst ist vom Vorhaben allerdings nicht betroffen. Die Art zeigt gegenüber PV-Anlagen kein Meideverhalten. Für den Feldsperling greifen **keine** Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.

Als weitere saP-relevante Vogelart wurde die **Goldammer** festgestellt. Zwar konnten mehrere Brutzeitnachweise dieser Art erbracht werden, allerdings kein revieranzeigendes Verhalten (z.B. Gesang). Für die Goldammer liegt somit kein Brutverdacht vor, wodurch sich für die Art auch keine Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt. Vielmehr belegen Erfahrungen aus anderen Gebieten, dass PV-Anlagen von der Goldammer nicht gemieden, im Gegenteil sogar gezielt aufgesucht werden, da die

Solar-Paneele als Singwarten und die im Vergleich zum Ausgangszustand oft extensiver bewirtschafteten Flächen unter den Modulen als Nahrungsflächen genutzt werden. Für die Goldammer werden **keine** Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Für die übrigen, im Rahmen der Untersuchung festgestellten Arten liegen lediglich Brutzeitfeststellungen vor, allerdings keine Hinweise auf Reviere. Für diese Vogelarten ergibt sich somit **keine** Betroffenheit durch das Vorhaben.

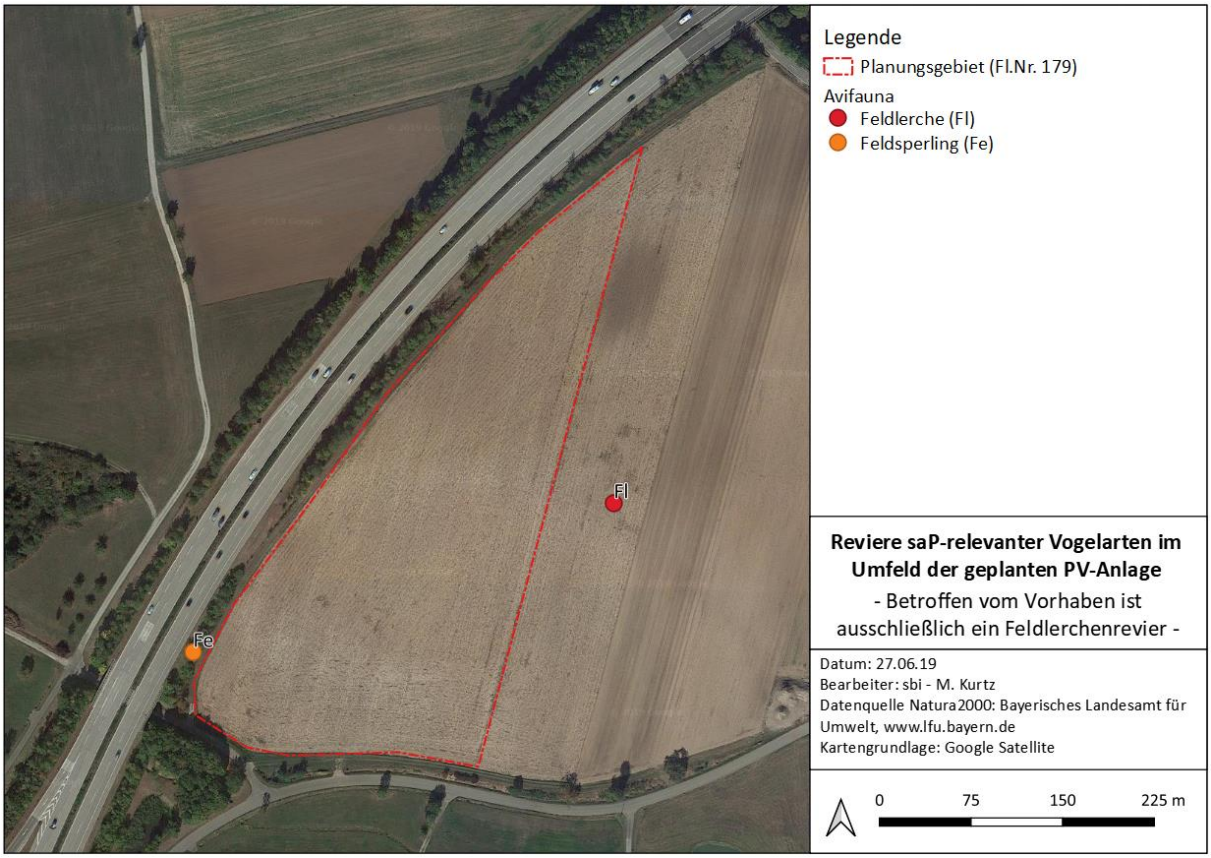

Abbildung 6: *Die Abbildung stellt die räumliche Verteilung der im Rahmen der Kartierung ermittelten Revierzentren wertgebender Arten, hier Feldlerche (Fl; rot) und Feldsperling (Fe; orange) dar. Innerhalb des Planungsgebietes für die PV-Anlage befinden kein Revier der genannten Arten. Ein Feldlerchenrevier liegt ca. 60 m östlich des Planungsbereiches und somit innerhalb der Wirkkulisse. Das Feldsperlingsrevier im Südwesten liegt ebenso außerhalb des Planungsbereiches und ist von Vorhaben nicht betroffen, da hier keine Gehölzentfernungen stattfinden.*

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen
Feldlerche:
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel
Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht

„Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge." (LfU 2018).

Lokale Population:

Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EHZ als „gut" (B) bewertet werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Auf der Vorhabensfläche selbst konnte kein Feldlerchenrevier festgestellt werden. Östlich angrenzend in ca. 60 m Entfernung befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens ein Feldlerchenrevier. Dieses wird von der Kulissenwirkung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten kann es durch das Befahren und Betreten der Wiesenfläche zur Zerstörung von Gelegen durch die Baustellenfahrzeuge sowie das Baupersonal kommen. Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (ab Oktober bis Ende Februar). Die nur gelegentlich durchgeführten Wartungsarbeiten an den PV-Anlagen führen nicht zu einem betriebsbedingt signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Feldlerche. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt. Betriebsbedingt ist nur mit geringem Personen oder Fahrzeugaufkommen zu rechnen. Die Anlagen selbst entfachen zwar einen gewissen Meidungseffekt (siehe hierzu 2.3), allerdings ist nicht davon auszugehen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokale Population verschlechtert.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Feldlerchen zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber vertikalen Landschaftsstrukturen. Durch die Installation von Solarpanelen auf der Wiesenfläche wird der Lebensraum eines Feldlerchenpaares zerstört. Der unmittelbar an die Vorhabensfläche angrenzende und von zwei Feldlerchenpaaren besiedelte Bereich erfährt durch die Kulissenwirkung der PV-Panele zudem eine erhebliche Schmälerung seiner Attraktivität für die Lerchen. Dies kann den Verlust seiner Eignung als Revierstandort nach sich ziehen und ist als Schädigung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Funktion als Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gleichwertig erfüllt werden kann, da die benachbarten Flächen bereits durch andere Feldlerchenreviere besetzt sind.
Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahme nicht vor.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Anlage von insgesamt einem Blühstreifen (Ackerbuntbrache) mit einer jeweiligen Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von **2.000 m²** (hier ein betroffenes Feldlerchenpaar) herzustellen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat zu dienen. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden. Folgende Punkte müssen bei der Anlage einer Blühackerbrache beachtet werden:
  - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel,
  - keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
  - danach Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche (bzw. nach vier Jahren Flächenwechsel),
  - bei Flächenwechsel: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
  - Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung mindestens 100 m.

Alternativ CEF-Maßnahme:

- Anlage von insgesamt **sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von zwei Hektar** (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² auf geeigneten Ackerflächen in der näheren Umgebung. Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden und werden ansonsten genauso bewirtschaftet wie die übrige Ackerfläche, in der sie liegen. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sähmaschine für 7 m. Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern:
  - Maximalen Abstand zu Fahrgassen einhalten, um zu verhindern, dass Bodenprädatoren die Fenster aufsuchen.
  - Mindestens 25 m Abstand zum Ackerrand einhalten.
  - Mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten halten.
  - Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
  - Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.

  Nach Rücksprache mit Herrn Federschmidt, UNB Ansbach, können Lerchenfenster alternativ zur Ackerbuntbrache ausschließlich unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:
  - Jährlicher unaufgeforderter Nachweis bei der UNB durch:
  - Dokumentation mittels Plan, auf dem die Lage aller Lerchenfenster exakt eingezeichnet ist
  - Fotodokumentation
  - Jährliche Meldung
  - Die Durchführung erfolgt in eigener Verantwortung

  Die Lerchenfenster werden unregelmäßig von den Behörden kontrolliert, falls die Lerchenfenster nicht ordnungsgemäß vorgefunden werden, greift das Strafrecht.

- Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage unmittelbar östlich der A7 und westlich des Ortsteiles Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl (Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach), mit einer Gesamtflächengröße von ca. 3,6 ha.

Der Eingriff betrifft eine europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Es handelt sich um die Feldlerche. Die Feldlerche wurde im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes mit einem Revier festgestellt. Daher wird insgesamt ein Brutpaar vom Vorhaben betroffen.

Insgesamt wird eine konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich sowie zwei Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme), um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darunter ist eine Maßnahme zur Kontrolle und der fachgerechten Umsetzung.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Sugenheim, den 28.06.2019

Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 45-47. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 48-51. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphinges, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichs- Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse. Hg. v. ANLIEGEN NATUR (1), zuletzt geprüft am 09.10.2018.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet

strenger Artenschutz:

sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

s	ungünstig – schlecht
u	ungünstig – unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Ansbach bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							**2017**	**2009**		
		0			Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x	u
		0			Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		V	x	g
		0			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	x	u
		0			Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*			x	g
		0			Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	x	u
		0			Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	x	u
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	x	s
		0			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		V	x	u
		0			Großes Mausohr	*Myotis myotis*		V	x	g
		0			Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*		V	x	g
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	1	x	s
		0			Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x	u
0					Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x	u
		0			Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	x	u
	0				Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	x	u
		0			Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*			x	u
	0				Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*			x	g
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*			x	g
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	x	u
0					Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x	?
		0			Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			x	g
Säugetiere ohne Fledermäuse							**2017**	**2009**		
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	x	
	0				Biber	*Castor fiber*			x	g
		0			Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	x	s
0					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	x	u
	0				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*		G	x	u
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	2	x	s
0					Waldbirkenmaus	*Sicista betulina*	2	1	x	?
	0				Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x	u
Kriechtiere							**2003**	**2009**		
0					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x	s
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x	s
			0		Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x	u
			0		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x	u
Lurche							**2003**	**2009**		
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*			x	u
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	x	s
	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x	s
	0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	x	u
	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
0					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x	u
	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	3		x	g
	0				Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	x	s
Fische							**2003**	**2009**		
0					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*			x	u
Libellen							**2017**	**2015**		
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V		x	g
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	x	u
Käfer							**2003**	**2011**		
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	x	
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x	s
	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	*Carabus variolosus nodulosus*	1	1	x	s
Tagfalter							**2016**	**2011**		
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	x	u
	0				Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	x	g
	0				Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	x	s
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	x	u
	0				Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	x	s
	0				Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	x	s
Nachtfalter							**2003**	**2011**		
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x	u
	0				Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x	s
	0				Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	V	x	?
Schnecken							**2003**	**2011**		
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	x	u
Muscheln							**2003**	**2011**		
0					Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	x	g
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	x	s
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	*Apium repens*	2	1	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, für welche keine aktuellen Brutnachweise für den Landkreis Ansbach vorliegen.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*		R	-	
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*		R	-	
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	-	
			x		Amsel	*Turdus merula*			-	
0					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x	s
			x		Bachstelze	*Motacilla alba*			-	
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R		-	u
	0				Baumfalke	*Falco subbuteo*		3	x	g
	0				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	3	-	s
	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*			x	g
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*			-	?
0					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V		-	g
0					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R		x	u
0					Birkenzeisig	*Carduelis flammea*			-	g
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	1	x	
	0				Blässhuhn	*Fulica atra*			-	s
	0				Blaukehlchen	*Luscinia svecica*			x	g
					Blaumeise	*Parus caeruleus*			-	
		0			Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-	s
0					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x	s
0					Brandgans	*Tadorna tadorna*	R		-	u
	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-	s
	0				Buchfink	*Fringilla coelebs*			-	
	0				Buntspecht	*Dendrocopos major*			-	
	0				Dohle	*Corvus monedula*	V		-	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
		0			Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V		-	g
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*			x	g
	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3		x	s
	0				Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			-	
0					Eiderente	*Somateria mollissima*			-	
	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3		x	g
		0			Elster	*Pica pica*			-	
	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*			-	g
			x		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*		3	-	g
			x		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	R	x	
	0				Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*			-	
0					Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x	s
		0			Fitis	*Phylloscopus trochilus*			-	
	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3		x	u
0					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x	s
0					Gänsesäger	*Mergus merganser*		V	-	u
	0				Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			-	
		0			Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			-	
	0				Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V	-	u
	0				Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*			-	
		0			Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3		-	u
	0				Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*			-	
	0				Girlitz	*Serinus serinus*			-	
			x		Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	-	g
	0				Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x	s
	0				Graugans	*Anser anser*			-	g
					Graureiher	*Ardea cinerea*	V		-	g
		0			Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		V	-	
	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x	s
	0				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x	s
		0			Grünfink	*Carduelis chloris*			-	
0					Grünschenkel	*Tringa nebularia*			-	
	0				Grünspecht	*Picus viridis*			x	u
	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V		x	u
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x	u
0					Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-	u
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x	s
	0				Haubenmeise	*Parus cristatus*			-	
	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*			-	g
	0				Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			-	
		0			Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-	
		0			Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			-	
	0				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*			-	g
	0				Hohltaube	*Columba oenas*			-	g
	0				Jagdfasan	*Phasianus colchicus*			-	
	0				Kanadagans	*Branta canadensis*			-	g
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1		x	s
		0			Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x	s
		0			Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3		-	?
	0				Kleiber	*Sitta europaea*			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*		3	x	g
	0				Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	V	-	u
0					Knäkente	*Anas querquedula*	1	2	x	s
		0			Kohlmeise	*Parus major*			-	
0					Kolbenente	*Netta rufina*			-	g
	0				Kolkrabe	*Corvus corax*			-	g
0					Kormoran	*Phalacrocorax carbo*			-	u
0					Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	x	g
0					Krickente	*Anas crecca*	3	3	-	s
	0				Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	-	g
0					Lachmöwe	*Larus ridibundus*			-	g
0					Löffelente	*Anas clypeata*	1	2	-	s
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-	
	0				Mauersegler	*Apus apus*	3		-	u
		0			Mäusebussard	*Buteo buteo*			x	g
	0				Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-	u
	0				Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			-	
0					Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*			-	g
	0				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*			x	u
		0			Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			-	
		0			Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			-	g
0					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	1	2	x	s
	0				Neuntöter	*Lanius collurio*	V		-	g
	0				Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	x	s
	0				Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-	g
0					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x	u
		0			Rabenkrähe	*Corvus corone*			-	
	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x	s
	0				Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	-	u
	0				Raufußkauz	*Aegolius funereus*			x	g
	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-	s
	0				Reiherente	*Aythya fuligula*			-	
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*			-	?
		0			Ringeltaube	*Columba palumbus*			-	
	0				Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*			-	
0					Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x	s
0					Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*			x	u
	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*			x	g
		0			Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			-	
	0				Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	x	u
0					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	3	x	s
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			-	g
0					Schellente	*Bucephala clangula*			-	g
0					Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*			x	s
0					Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V		-	g
	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3		x	u
	0				Schnatterente	*Anas strepera*			-	g
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-	
		0			Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*			-	
0					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2		x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R		-	u
	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*			x	g
	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*			x	u
	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*			x	g
0					Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R		x	u
0					Seidenreiher	*Egretta garzetta*			x	s
			x		Singdrossel	*Turdus philomelos*			-	
	0				Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*			-	
	0				Sperber	*Accipiter nisus*			x	g
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	3	x	s
	0				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*			x	g
	0				Star	*Sturnus vulgaris*		3	-	
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x	
	0				Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	x	s
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	2	x	
	0				Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*			x	
		0			Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V		-	
	0				Stockente	*Anas platyrhynchos*			-	
	0				Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			-	
0					Sturmmöwe	*Larus canus*	R		-	u
	0				Sumpfmeise	*Parus palustris*			-	
	0				Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			-	
	0				Tafelente	*Aythya ferina*			-	g
0					Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*			-	
	0				Tannenmeise	*Parus ater*			-	
	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*			-	g
	0				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-	g
	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x	s
	0				Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			-	
	0				Turmfalke	*Falco tinnunculus*			x	g
	0				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x	g
0					Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x	s
0					Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	V	x	u
	0				Uhu	*Bubo bubo*			x	s
	0				Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*		V	-	
	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3		-	u
	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	x	s
	0				Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*			-	
	0				Waldkauz	*Strix aluco*			x	g
	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2		-	
	0				Waldohreule	*Asio otus*			x	u
	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		V	-	g
0					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R		x	?
	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*			x	u
0					Wasseramsel	*Cinclus cinclus*			-	g
	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	*Parus montanus*			-	
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x	s
	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*		3	x	u
	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	x	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x	g
0					Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-	u
		0			Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*			-	u
	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*			-	
		0			Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			-	
0					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x	s
		0			Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			-	
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*			x	
0					Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	x	s
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*			-	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020** statt.

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (11.02.2020)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (06.02.20209)

Deutsche Telekom Technik GmbH (18.02.2020)

Fernwasserversorgung Franken (11.02.2020)

Handwerkskammer Mittelfranken (05.03.2020)

Kabel Deutschland (17.03.2020)

Regierung von Mittelfranken (28.02.2020)

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (12.02.2020)

Staatliches Bauamt Ansbach (05.02.2020)

Stadtwerke Dinkelsbühl (06.02.2020)

Wasserwirtschaftsamt Ansbach (11.03.2020)

Gemeinde Fichtenau (09.03.2020)

Markt Dürrwangen (10.03.2020)

Markt Schopfloch (17.03.2020)

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Keine Stellungnahmen wurden abgeben von:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege

Bund Naturschutz

Kreisheimatpfleger Herr Deinhardt

Landesbund für Vogelschutz

Gemeinde Kreßberg

Gemeinde Langfurth

Gemeinde Mönchsroth

Gemeinde Wilburgstetten

Gemeinde Wittelshofen

Gemeinde Wört

Stadt Feuchtwangen

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen wurde abgeben von:

Autobahndirektion Nordbayern (25.03.2020)

eMail: info@haertfelder
HT
http://www.haertfelder-it.de

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 06.02.2020	
„gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwendungen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ geben wir folgende Hinweise.	
• Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), die bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, sind zu dulden.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 5. Landwirtschaft“ enthalten.
• Für hochwachsende Bäume, Zäune etc. sind die gesetzlichen Grenzabstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten.“	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 6. Grenzabstand von Pflanzen“ enthalten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Stellungnahme vom 11.02.2020 „aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West" der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderung im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebiets ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Bayerischer BauernVerband, Stellungnahme vom 13.03.2020	
„Sie haben uns die Unterlagen zu Ihrer o. g. Planung zur Stellungnahme übersandt.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Aus landwirtschaftlicher Sicht führen wir ergänzend zu unserer bisherigen Stellungnahme folgende Punkte an:	Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, daher wurde noch keine Stellungnahme eingeholt bzw. liegt auch keine Stellungnahme vor.
1. Die Flächen werden derzeit landw. genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen für die restliche Nutzungsdauer zu treffen.	Dies betrifft privatrechtliche Vereinbarungen, die nicht über den Bebauungsplan geregelt werden können.
2. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planteil enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 5. Landwirtschaft“.
3. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainage, Vorfluter) und die Flurwege.	Der Geltungsbereich umfasst nur das Flurstück Fl.-Nr. 179, die angrenzenden Wege bleiben unverändert.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Bayerischer BauernVerband, Stellungnahme vom 13.03.2020 4. Bei den Ausgleichsflächen ist darauf zu achten, dass mit den jeweiligen Eigentümern und Bewirtschaftern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Dabei sind weniger ertragreiche Standorte dem guten Ackerlagen vorzuziehen. Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.“	Bei der Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 548 handelt es sich um Grünland.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. BIL-Leitungsauskunft, Mitteilungen über zuständige Teilnehmer vom 04.02.2020 „Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre Anfrage "18. FNP-Änd Stadt Dinkelsbühl und vorh.bez. B-Plan Solarpark Weidelbach-West" (20200204-0188) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. **Zuständige Teilnehmer**: Keine zuständigen Teilnehmer Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.** Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis. Zur Information: Über das Portal BIL-Leitungsauskunft (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche) werden digitale Leitungsauskünfte zur Netzinfrastruktur von derzeit 90 teilnehmenden Unternehmen erteilt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. BIL-Leitungsauskunft, Mitteilungen über zuständige Teilnehmer vom 04.02.2020 **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.“ --- „Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre Anfrage "18. FNP-Änd Stadt Dinkelbühl und vorh.bez. B-Plan Solarpark Weidelbach-West" (20200204-0207) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. **Zuständige Teilnehmer**: Keine zuständigen Teilnehmer Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.**	Der Stadtrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. BIL-Leitungsauskunft, Mitteilungen über zuständige Teilnehmer vom 04.02.2020 Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 06.02.2020 „durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.02.2020 „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
7. Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 11.02.2020 „die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme, FNP-Änderung Dinkelsbühl und VBP Solarpark Weidelbach-West, keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
8. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 05.03.2020 **„1. Stadt Dinkelsbühl** Flächennutzungsplan 18. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Weidelbach-West“ Frist für die Stellungnahme 20.03.2020 (§ 4 BauGB) **2. Träger öffentlicher Belange** Handwerkskammer für Mittelfranken Sulzbacher Str. 11-15, 90489 Nürnberg Tel.: 0911/5309-242, Fax: 0911/5309-181 Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Frau Lämmermann Tel.: 0911 5309-149 oder 242 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs.4 BauGB auslösen Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB. 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine eigenen Planungen und Maßnahmen	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
8. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 05.03.2020 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Keine Rechtsgrundlagen entfällt Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) entfällt“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
9. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Stellungnahme vom 10.03.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes	
„nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Durch den geplanten Solarpark sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Das Bayerische Staatsministerium hat durch seine „Flächenoffensive Bayern“ zu einem ressourcenschonenden Umgang mit der „Fläche“ für alle Nutzungen aufgerufen. Wir nehmen eine zunehmende Flächenkonkurrenz der verschiedenen Nutzungen wahr, daher regen wir an, in erster Linie Photovoltaik auf Dächern von Gebäuden zu errichten und erst in zweiter Linie Freiflächen dafür zu verwenden.	Die Fläche des geplanten Solarparks wird nicht versiegelt und kann nach Beendigung der PV-Anlagennutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.
Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
9. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Stellungnahme vom 10.03.2020 **Stellungnahme vom 10.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** „nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen. Durch den geplanten Solarpark sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Das Bayerische Staatsministerium hat durch seine „Flächenoffensive Bayern“ zu einem ressourcenschonenden Umgang mit der „Fläche“ für alle Nutzungen aufgerufen. Wir nehmen eine zunehmende Flächenkonkurrenz der verschiedenen Nutzungen wahr, daher regen wir an, in erster Linie Photovoltaik auf Dächern von Gebäuden zu errichten und erst in zweiter Linie Freiflächen dafür zu verwenden. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Fläche des geplanten Solarparks wird nicht versiegelt und kann nach Beendigung der PV-Anlagennutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
10. Kabel Deutschland, **Stellungnahme vom 17.03.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes** „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.02.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme vom 17.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.02.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, **Stellungnahme vom 24.03.2020** „das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: <u>Herr Kriegler - Tiefbauverwaltung - Sachgebiet 63:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.“	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **Kreisbrandrat Thomas Müller** „nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine weiteren Forderungen gestellt.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Herr Kriegler - Tiefbauverwaltung - Sachgebiet 63 **„Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung** **Wichtiger Hinweis:** Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. **1.** Flächennutzungsplan **18. Flächennutzungsplanänderung** Bebauungsplan **Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Solarpark Weidelbach-West"** mit Grünordnungsplan und Umweltbericht	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **2. Träger öffentlicher Belange** Landratsamt Ansbach, Postfach 1502, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-6300 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) **SG 63-Tiefbauverwaltung** 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Einwendungen Mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keine negativen Einwirkungen auf den Straßenverkehr der angrenzenden Kreisstraße AN 42 im weiteren Umkreis der geplanten Anlage entstehen. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen. Soweit dies aufgrund der Entfernung zu der betroffenen Kreisstraße oder der Ausrichtung der Anlage zur Sonne hin nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung als Blendschutz) vorzusehen.“	Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Kreisstraße AN 42 keine Blendwirkungen auftreten. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen; weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020	
	Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.
Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44 **„Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung** **Wichtiger Hinweis:** Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungname ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. **1. Stadt Dinkelsbühl** Bebauungsplan vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr./Gebiet: Solarpark Weidelbach – West **2. Träger öffentlicher Belange** Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-0 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Frau Grombach, SG 44 - Technischer Umweltschutz, Zi. Nr. N 3.33, Tel. 0981/468-4408	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Westlich des geplanten Solarpark Weidelbach West verläuft die A7. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Blendwirkungen bedingt durch Reflektionen auftreten werden. Es ist fraglich, ob der vorhandene, lückige Bewuchs eine ausreichende Abschirmung für die Kraftfahrzeuge darstellt. Daher ist ein Blendgutachten zu beauftragen, welches auf Basis einer Berechnung fachliche Auskünfte über mögliche Blendwirkungen (Art und Ausmaß) sowie erforderliche Minderungsmaßnahmen z.B. die Art der Module, die Aufstellungshöhe oder die Ausrichtung vorschlägt. Alternativ dazu kann auf ein Blendgutachten verzichtet werden, wenn durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Sichtverbindung auf die Module dauerhaft unterbunden ist z.B. durch Wände oder Wälle, Ostausrichtung der Module etc.“	Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Autobahn A7 zwar Lichtimmissionen auftreten, diese jedoch keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen; weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen. Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **<u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44</u>** **I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)** Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Ausweisung des Sondergebiets "Solarpark Weidelbach West", um die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im bisherigen Außenbereich bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Parallel dazu ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über der das Teilflurstück Nr. 179 in der Gemarkung Weidelbach. Das betreffende Flurstück wird derzeit ackerbaulich genutzt. Es grenzt an die Autobahn A 7 an und wird von dieser lediglich durch den straßenbegleitenden Gehölzstreifen und einen Grünweg abgegrenzt. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft **<u>Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes</u>** Das geplante Sondergebiet befindet sich außerhalb des Naturparks Frankenhöhe und seiner Schutzzone. Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. **<u>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</u>** Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von **3,75 ha**, wovon **3,42 ha** für die Errichtung der PV-Module vorgesehen sind. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen stellt einen Eingriff mit Natur und Landschaft dar. Im Rahmen der Bauleitplanung ist deshalb die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 Durch das Bauprojekt kommt es im Wesentlichen zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Arten & Lebensräume" und "Landschaftsbild". Als auszugleichende Eingriffsfläche wird in der vorliegenden Planungsunterlage eine Fläche von 34.283 m² angesetzt. Dabei werden die Ausgleichsfläche A 1 und die privaten Grünflächen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden, nicht in die Betrachtung einbezogen. Unter Anwendung eines Kompensationsfaktors von 0,2 ergibt sich so ein Kompensationsbedarf von 6.857 m² Fläche, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege naturschutzfachlich aufzuwerten ist. Mit dieser Bilanzierung besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach Einverständnis. Sie entspricht der Vorgehensweise nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". *Folgende im Bebauungsplanentwurf dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen sind zur Rechtfertigung dieses niedrigen Kompensationsbedarfs folglich umzusetzen:* - *Einhaltung der Höhenbegrenzung der Solarmodule von 4,0 Meter* - *Einhaltung des Mindestabstands von 0, 15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante* - *Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung* - *Optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereichs des Sondergebiets*	Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger umzusetzen, wenn die Errichtung des Solarparks erfolgt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 *Kein Einverständnis besteht dagegen mit der Ausgleichsfläche A 1.* Die Fläche ist aufgrund ihrer geringen Größe und der sich nach Osten stark verjüngenden Form nicht geeignet sowie aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn und eingezäunter Solaranlage nicht geeignet, die durch das Vorhaben beeinträchtigten Schutzgutfunktionen, zu denen neben Boden, Wasser und Luft auch Tiere und Pflanzen gehören, zu kompensieren. Der Grünstreifen entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs ist vielmehr als grünordnerische Maßnahme zu verstehen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung dient. *Vor diesem Hintergrund ist eine alternative Fläche und Maßnahme zur Deckung des Kompensationsbedarfs im Umfang der Ausgleichsmaßnahme A 1 zu benennen.* *Mit der Ausgleichsfläche und -maßnahme A2 besteht aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht Einverständnis. Die Fläche befindet sich innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Zu den Erhaltungszielen zählt unter anderem Erhalt ggf. Wiederherstellung der* ***Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe*** *in gehölzarmer Ausbildung mit dem sie prägenden Wasserhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung der* ***Mageren Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)*** *in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen mit den sie prägenden nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen frischen bis feuchten Standorten. Die angedachte Ausgleichsmaßnahme fügt sich somit in das Erhaltungszielkonzept ein.* *Folgende Maßnahmen sind demnach umzusetzen:* *A2 Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren unter Einhaltung des konkreten Mahd- und Pflegeregimes*	Die im Vorentwurf als Ausgleichsfläche A 1 enthaltende Fläche wurde in der Entwurfsfassung als private Grünfläche festgesetzt. Zur Deckung des Kompensationsbedarfes wurde die bisherige Ausgleichsfläche A 2 auf Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach, entsprechend vergrößert (s. auch Vorschlag der UNB weiter unten). Zudem erfolgte eine Umbenennung in Ausgleichsfläche A 1.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 Zur Deckung des noch offenen Kompensationsbedarfs wäre die Vergrößerung der Ausgleichsfläche A2 - Flurstück Nr.548, Gern. Weidelbach - denkbar. *Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind durch die Gemeinde zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.* Angeregt werden soll, neben den oben genannten verpflichtenden Maßnahmen zusätzliche Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs anzulegen, durch die die Flächen zusätzlich ökologisch aufgewertet werden. Der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nennt hierzu beispielsweise die Anlage von Lesesteinhaufen oder Kleingewässern in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Aus fachlicher Sicht wäre der Grünstreifen, der Modulflächen und Autobahn voneinander trennt, hierzu voraussichtlich gut geeignet, da so der in der Artenschutzkartierung erfasste Teich an der Autobahn ca. 400 m westl. der Neumühle und der Biotopkomplex aus sonstiger Landschaftspflegeflächen und Gewässer mit einander verbunden werden könnten. **<u>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz</u>** Zur Prüfung der Belange des besonderen Artenschutzes wurde das Büro sbi - silvaea biome institut - mit der Erstellung eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Darin wird die Betroffenheit eines Feldlerchenpaares, die durch den zu erwartenden Revierverlust infolge der neu entstehenden Kulissenwirkung ausgelöst wird, dargestellt. Das gutachterliche Fazit führt dabei zu dem Schluss, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch die Einhaltung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen abgewendet werden können.	Eine entsprechende Festsetzung ist im Planteil bereits enthalten unter „C Naturschutzrechtliche Festsetzungen, 1.2“. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit an die fachgerechte Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geknüpft: M1 Durchführung der Baufeldvorbereitungen und Bauarbeiten ach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar CEF1 Anlage von sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von insgesamt 2 Hektar Ge drei Fenster pro Hektar) mit einer Mindestgröße von je ca. 20 m2 CEF2 Bestätigung der Funktion der CEF-Maßnahme vor Baubeginn und regelmäßige Funktionskontrolle im zwei Jahresrythmus	
Wir weisen darauf hin, dass der zuständigen Gestattungsbehörde jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen ist. Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.	Der Dokumentations- und Meldepflicht ist der Vorhabenträger nachzukommen.
Im Bebauungsplan selbst ist der Raum zu definieren, in dem die Fenster umgesetzt werden sollen. Dieser Suchraum muss aus fachlicher Sicht geeignet sein und in räumlichen Bezug zur Eingriffsfläche stehen. Alternativ zur Anlage von Lerchenfenstern kann der artenschutzrechtliche Kompensationsbedarf durch das Anlegen eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) oder eines Brachestreifens abgegolten werden. Dazu ist auf einer Fläche von 2000 m² in fester Lage eine entsprechende Vegetationsfläche herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Auch hier gilt es, die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor Baubeginn sicherzustellen und nachzuweisen Die Fläche ist konkret im Bebauungsplan zu benennen.	Der Umweltbericht wurde um eine Flächenkulisse ergänzt, die 5 Flurstücke umfasst, auf denen die erforderlichen 6 Lerchenfenster jedes Jahr neu anzulegen sind. Die Eignung der Flurstücke ist durch die ackerbauliche Nutzung gegeben, bei der Anlage der Lerchenfenster sind die notwendigen Abstände zu vertikalen Strukturen und zum Ackerrand

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
11. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 24.03.2020 **<u>Fazit</u>** Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken oder Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebiets "Solarpark Weidelbach West" sowie gegen die 18. Flächennutzungsplanänderung. Es besteht jedoch Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen. Zur Deckung des gesamten Kompensationsbedarfs sind weitere, geeignete Flächen festzulegen. Die Strukturanreicherung des Geltungsbereichs wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt nach Wiedervorlage der Planungsunterlagen.“	einzuhalten. Die tatsächliche Lage der Lerchenfenster ist abhängig von der Bestellung der Ackerflächen, da nur beim Anbau von Getreide und Raps die Lerchenfenster auf der Fläche angelegt werden können.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020	
„in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.	
Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.	
Die Ausgleichsfläche A 2 wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.	
Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungsachse.	Der Bewuchsbeschränkungsbereich wurde im Planteil dargestellt.
Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe gemäß der jeweils gültigen VDE gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.	Es sind keinerlei Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche vorgesehen.
Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen unseres Unternehmens gegen die FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes.	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 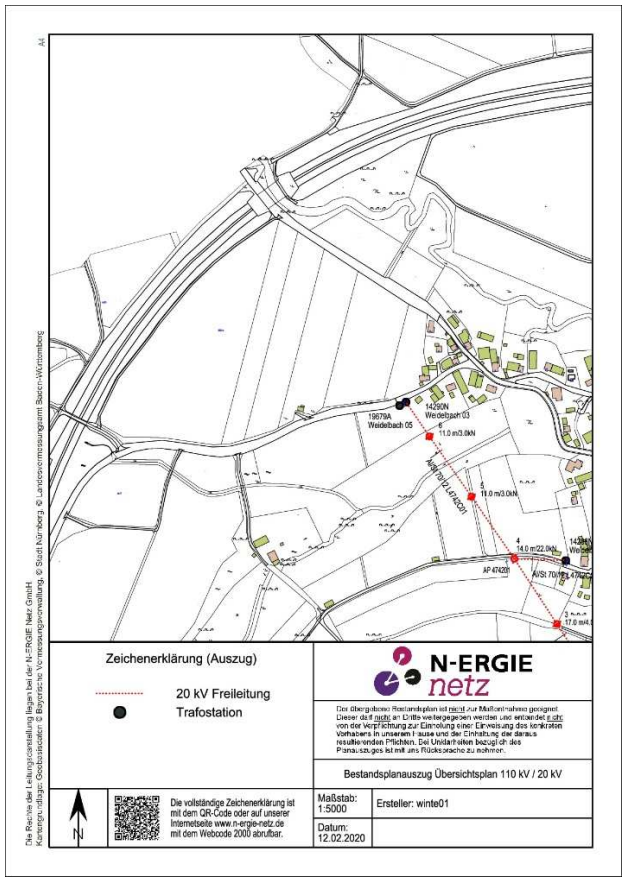	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 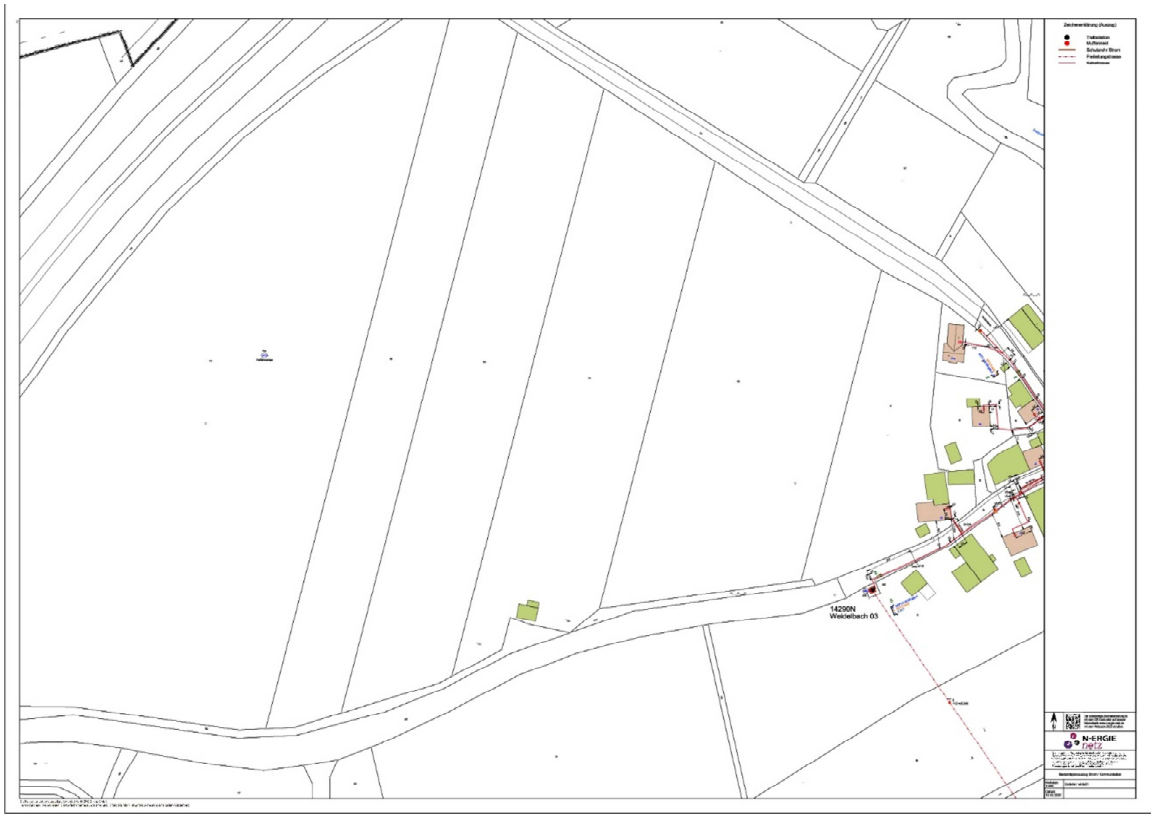	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 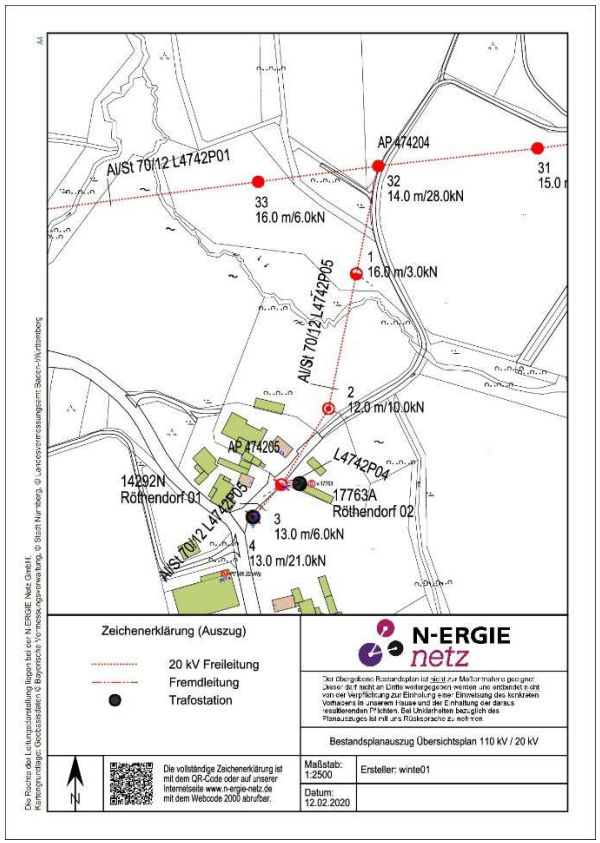	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020 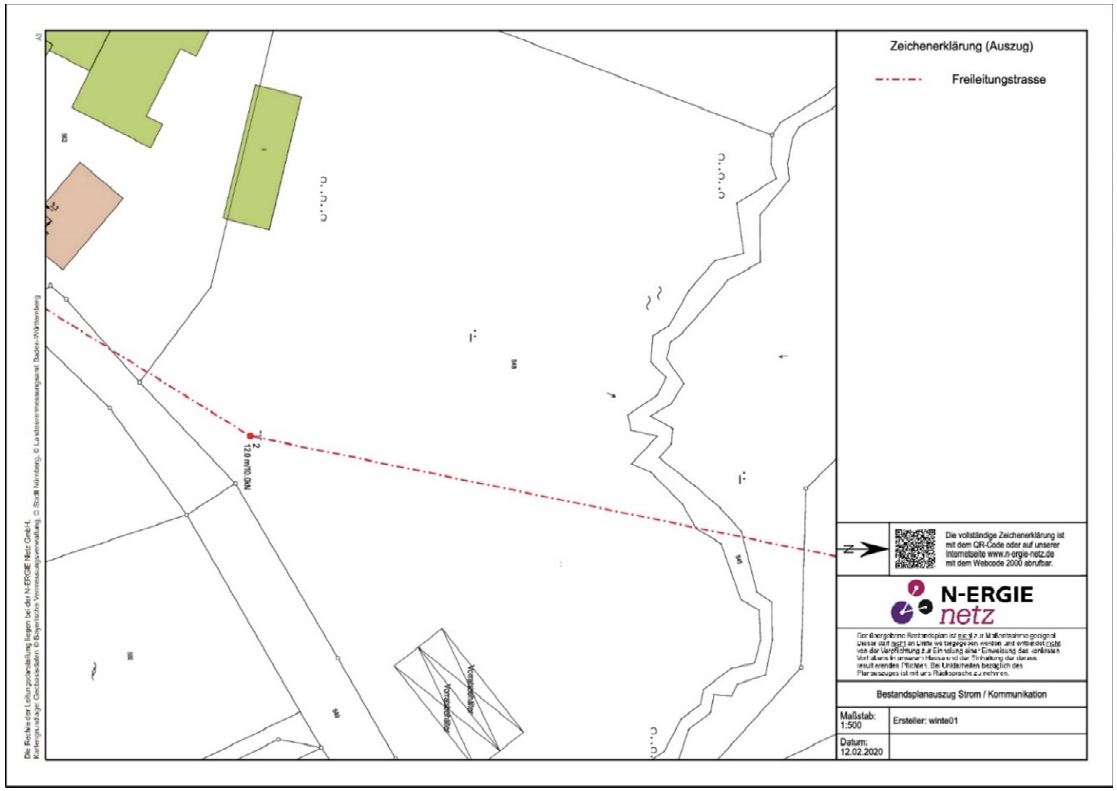	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
13. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 28.02.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach die Darstellung einer ca. 3,75 ha großen Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ aufgestellt. Die Planung entspricht den in der Begründung bereits zutreffend genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Energieversorgung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme vom 28.02.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach-West“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Der Geltungsbereich liegt an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Davon werden ca. 3,42 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Geplant sind dort zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von jeweils 750 kW. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (18. Änderung). Die Planung entspricht den in der Begründung bereits zutreffend genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Energieversorgung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
14. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.02.2020 „die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 3,8 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Das Plangebiet grenzt östlich an die Bundesautobahn BAB A 7 an und befindet sich ca. 350m westlich des OT Weidelbach. Es ist derzeit, ebenso wie die Umgebung, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. <u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.: **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien** **(Z)** "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen." **6.2.3 Photovoltaik** **Abs. 2 (G)** "Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.". **7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche** **Abs. 2 (G)** ,,(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen Insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden."	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
14. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.02.2020 Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin: **6.2.1 Erneuerbare Energien** (**G)** "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen., sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen." **6.2.3 Photovoltaik** **6.2.3.1 (G)** "Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen." **6.2.3.3 (G)** "Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen." <u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u> Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Grundsatz LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich zudem, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt) werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Der hier gewählte Standort grenzt direkt an die Bundesautobahn BAB A7 an	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
14. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 12.02.2020 und ist somit offensichtlich vorbelastet. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von naturschutzfachlich bzw. naturschutzrechtlich gesicherter Flächen sowie regionalplanerischer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Gegenüber dem OT Weidelbach sind Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind deshalb aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten. Regionalplanerische Belange werden durch die hier gegenständliche Planung nicht negativ berührt. Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Einwendungen gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung erhoben.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
15. Staatliches Bauamt Ansbach, Stellungnahme vom 05.02.2020 „wir haben keine Einwände.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
16. Stadtwerke Dinkelsbühl, Stellungnahme vom 06.02.2020 „hiermit teilen wir Ihnen mit, dass zum genannten Betreff (Mail vom 04. Februar 2020) keine Einwände bestehen.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
17. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 11.03.2020 „zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme. Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: --- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: --- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: --- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft, 4.2“ bereits enthalten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
17. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 11.03.2020 Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zur einer Beeinträchtigung innerhalb des Vorhabensbereiches kommt. Wir verweisen daher grundsätzlich auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.“	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
18. Gemeinde Fichtenau, Stellungnahme vom 09.03.2020 „vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und Übersendung der Planunterlagen. Seitens des Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
19. Markt Dürrwangen, **Stellungnahme vom 10.03.2020 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes** „der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 06.03.2020 beschlossen, keine Einwendung zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren abzugeben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Stellungnahme vom 10.03.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 06.03.2020 beschlossen, keine Einwendung zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren abzugeben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
20. Markt Schopfloch, Stellungnahme vom 17.03.2020 „von Seiten des Marktes Schopfloch werden gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West" sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren der Stadt Dinkelsbühl, keine Einwendungen erhoben.“	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
„der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat einen Abstand von ca. 17 m zum befestigten Fahrbahnrand (= Standstreifen) der BAB A7. Die Baugrenze für den Bebauungsplan "Solarpark Weidelbach-West" hat einen Abstand von ca. 20 m zum Fahrbahnrand. Die BAB A7 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie der 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan eingetragen. <u>Es bestehen keine Einwände gegen die geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark Weidelbach-West. wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:</u>	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
1. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Grenze des Geltungsbereiches abzustecken und von der Autobahnmeisterei Heidenheim (Tel.: 07321/9742 2100) abnehmen zu lassen.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
2. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zugestimmt werden. Wechselrichter- und Transformatorenstationen sind jedoch außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.	In der Begründung ist eine entsprechende Festsetzung bereits enthalten unter „4.1.5 Nebenanlagen“.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
	Im Planteil wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen unter „3. Bauweise, Baugrenze, 3.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, jedoch nicht in der Bauverbotszone von 40,00 m entlang der Bundesautobahn BAB A7.“
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.	Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.1“.
4. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.	Das Blendgutachten (8.2 Obst & Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Autobahn A7 zwar Lichtimmissionen auftreten, diese jedoch keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen;

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
	weiter wurde im Planteil und in der Begrünung eine Festsetzung ergänzt, die die Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen. Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.
5. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.	Der Geltungsbereich umfasst nur eine Teilfläche von Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben unverändert.
6. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.	
7. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.	Es werden keine Werbeanlagen errichtet.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
8. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/ Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.	Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.2“.
10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.	Hierzu wird auf die Anmerkung zu Punkt 4 verwiesen.
11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden. 12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.	Hierzu sind im Planteil bereits entsprechende Hinweise enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft“.
13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.	Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.3“.
14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Heidenheim mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020	
Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Heidenheim an der Abnahme zu beteiligen.	
15. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.	Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
16. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.	Der Nachweis wurde geführt und in die Begründung und den Planteil übernommen. Im Planteil wurde die ermittelte Linie des Mindestabstandes nach RPS ergänzt.
17. In den nächsten Jahren ist von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern der Bau eines Deckenloses im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Während des Baus kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden können.	Ein entsprechender Hinweis wurde im Planteil aufgenommen unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.4 Beeinträchtigungen, die durch Instandhaltungs- oder Bauarbeiten an der Bundesautobahn BAB A7 entstehen, z. B. Lärm, Staub oder Erschütterungen, sind zu dulden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger.“

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
21. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020 <u>Hilfsweise tragen wir vor:</u> Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten. Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt. Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.“	

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/Bedenken eingegangen.

Aufgestellt: 07.04.2020/ergänzt 14.04.2020/22.04.2020, Dipl.-Ing. Gudrun Doll, Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH

Schnellübersicht Stand 22.04.2020

Änderungen/Ergänzungen in den Entwurfsfassungen (Begründung und Planteil)

Stellungnahme	Änderung/Ergänzung
Landratsamt Ansbach 24.03.2020 Tiefbauverwaltung u. Immissionsschutz	**Blendgutachten** • Begründung: Übernahme der Ergebnisse und der Bewertung (Kap. 7) Ergänzung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Kap. 4.1.3) • Planteil: Ergänzung der textlichen Festsetzungen (A Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt 3.4)
Landratsamt Ansbach 24.03.2020 Untere Naturschutz-behörde	**Eingriffsregelung** • Begründung/Umweltbericht: Entfall der bisherigen Ausgleichsfläche A 1 Vergrößerung der bisherigen Ausgleichsfläche A 2 Umbenennung der bisherigen A-Fläche A 2 in A 1 • Planteil: zeichnerische Festsetzung der bisher. A-Fläche A 1 als private Grünfläche und Änderung der zugehörigen textlichen Fest-setzung Vergrößerung der bisher. A-Fläche A 2 Umbenennung der bisher. A-Fläche A 2 in A 1 **Artenschutz** • Begründung/Umweltbericht: Ergänzung der Flächenkulisse für die Umsetzung der Lerchen-fenster (Kap. 3.3 Artenschutz)
N-ERGIE Netz GmbH 04.03.2020	**Bewuchsbeschränkungsbereich** in d. Ausgleichsfläche A 2 (alt) • Begründung/Umweltbericht: textliche Ergänzung in Kap. 3.2 Naturschutzrechtliche Ein griffsregelung • Planteil: zeichnerische Übernahme des Bewuchsbeschränkungsbe-reiches auf der A-Fläche A 1 (neu)
Autobahndirektion Nordbayern, 25.03.2020	**Bauverbotszone für Nebenanlagen** • Planteil: Ergänzung der textlichen Festsetzungen (A Planungsrechtliche Festsetzungen, Punkt 3.3) **Blendgutachten** • siehe oben bei Stellungnahme LRA AN **Abstand nach den Richtlinien für passive Schutzeinrich-tungen (RPS)** • Begründung: Übernahme der Abstandsermittlung nach RPS (Kap. 9 Sonstige Hinweise) • Planteil: zeichnerische Ergänzung der ermittelten Linie für den Min-destabstand nach RPS

Sanierungsarbeiten an der Autobahn

- Planteil:
  textliche Ergänzung unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7. Bundesautobahn BAB A7, 7.4“

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim
09841-6899-87
g.doll@haertfelder-it.de

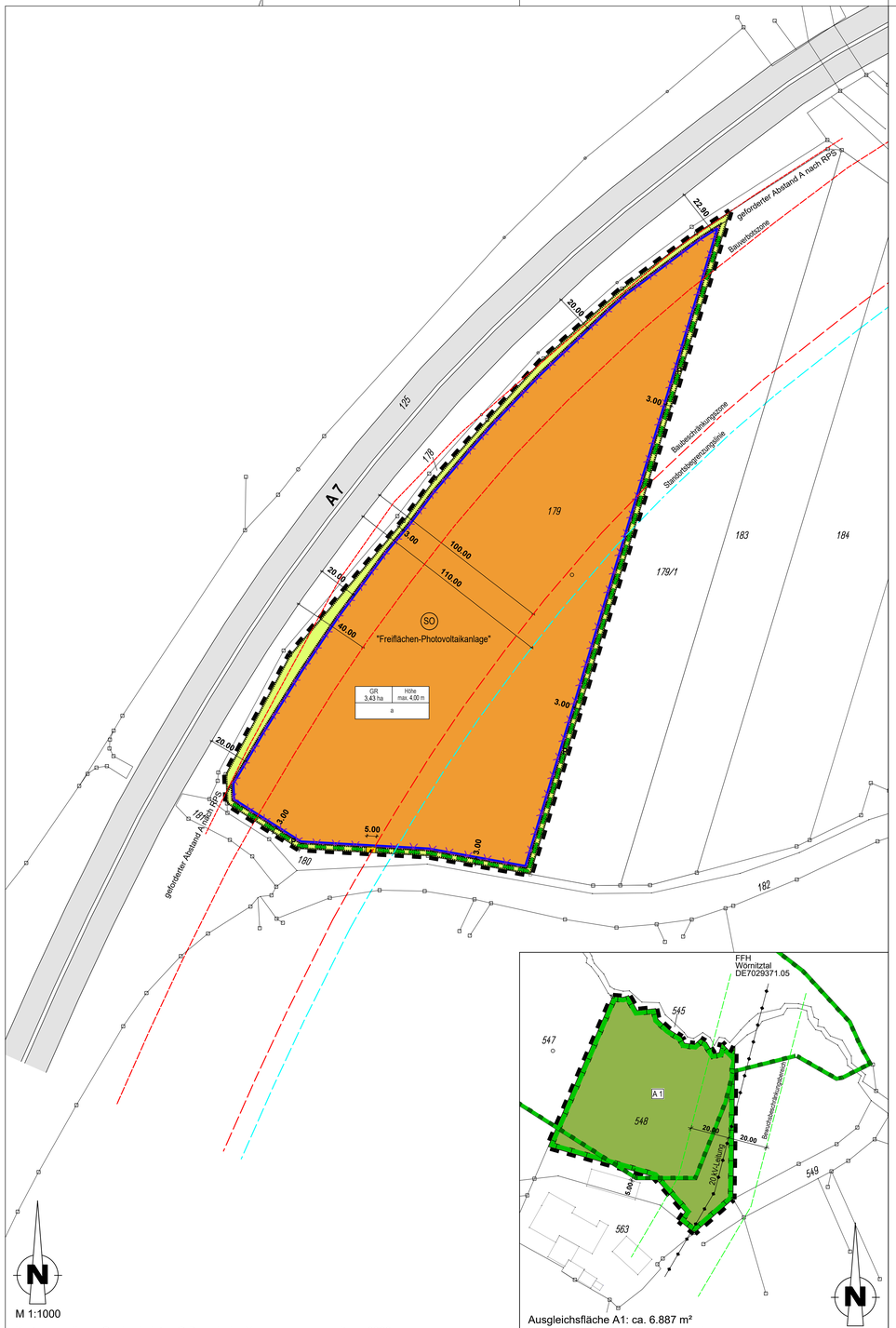

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

(SO) "Sondergebiet" (SO) i.S.d.§ 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage"

Nutzungsschablone:

GR 3,43 ha	Höhe max. 4,00 m
a	

Grundfläche	maximale Höhe
Bauweise	

3. Bauweise, Baugrenze

a abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

geplante Straßenverkehrsfläche

geplante Zufahrt

Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

P geplante private Grünfläche

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzbindung)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung: Sträucher

7. Flächen zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

A 1 Ausgleichsfläche A1

Fauna-Flora-Habitat Gebiet: Wörnitztal, DE7029371.05

8. Nachrichtliche Übernahmen

Abstand A nach den Richtlinien zum passiven Schutz an Straßen (RPS)

Bauverbotszone an der Bundesautobahn A7: Abstand = 40,00 m

Baubeschränkungszone an der Bundesautobahn A7: Abstand = 100,00 m

Standortbegrenzungslinie nach EEG 2017 = 110,00 m

Freileitung

Bewuchsbeschränkungsbereich für die Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH

9. Hinweise

geplante Zaunanlage

bestehende Grundstücksgrenzen

584 Gemarkung - Flurstücksnummer

3,00 Maßangabe in Metern

PRÄAMBEL

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260),

den nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als

S a t z u n g

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend den Abgrenzungen in der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage".

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die zulässige Grundfläche (GR) für bauliche Anlagen beträgt 3,42 ha. Diese darf nicht überschritten werden.

2.2 Als Höchstgrenze für die Gesamthöhe der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind 4,00 m gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Diese max. zulässige Höhe darf nicht überschritten werden.

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im Plangebiet gilt gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise (a). In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m zulässig.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude, Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

3.3 Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, jedoch nicht in der Bauverbotszone von 40,00 m entlang der Bundesautobahn BAB A7.

3.4 Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die technischen Parameter (Ausrichtung und Aufneigung der Module, Material, etc.) einzuhalten, die im Blendgutachten zugrunde gelegt wurden (8.2 Obst & Ziehmann GmbH, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020).
Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.

4. Geländeveränderungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

4.1 Geländeveränderungen sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage erforderlich sind, jedoch max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände.

4.2 Die Übergänge zur natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

5.1 Eine Einfriedung der Gesamtanlage ist bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über Geländeoberkante zulässig. Es dürfen Maschendraht- und Drahtgitterzäune verwendet werden.

5.2 Die Zaununterkante muss mindestens 0,15 m über dem natürlichen Gelände liegen, um das Durchqueren von Kleintieren zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zulässig.

B Grünordnerische Festsetzungen

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend zu beachten.

1.1 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit Pflanzbindung und Strauchsymbol ist eine freiwachsenden zweireihige Strauchhecke anzulegen. Für die Pflanzung sind die in der Artenliste aufgeführten Gehölze zu verwenden. Bei der Pflanzung ist in den Reihen ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m einzuhalten, zwischen den Reihen ist ein Abstand von ca. 0,8 m einzuhalten.

1.2 Auf der privaten Grünfläche mit Pflanzbindung ohne Strauchsymbol im Westen ist ein dauerhafter Krautsaum anzulegen. Dafür ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden, die mind. 90 % Blumen-/Kräuteranteil und nur max. 10 % Grassamenanteil enthält. Während der ersten drei Jahre ist eine einmalige Mahd im zeitigen Frühjahr durchzuführen (ab Anf. März), danach ist nur noch alle zwei Jahre eine Mahd vorzunehmen, ebenfalls im zeitigen Frühjahr.

1.3 Die Ackerfläche unter den Solarmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzusäen. Dafür ist eine regionale Saatgutmischung zu verwenden. Die Wiesenfläche ist 2 x jährlich zu mähen, die 1. Mahd ist ab dem 1. Juni durchzuführen, die 2. Mahd in der 1. Septemberhälfte. Das Mähgut ist stets abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Eine Anpassung der Mahdhäufigkeit und Mahdtermine ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
Alternativ kann die Fläche beweidet werden, hierzu ist die Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.4 Die anerkannten Regeln der Technik hinsichtlich der Gehölzpflanzungen sind einzuhalten

1.5 Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 80/100 cm

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Begrenzung der Bodenversiegelung ist die Zufahrt soweit möglich mit sickerfähigen Belägen zu versehen, wenn keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z. B. Schotter oder wassergebundene Decken.

C Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB wird die Ausgleichsfläche im vorliegenden Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt. Die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen sowie die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen sind aus dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen und entsprechend umzusetzen.

1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1.1 **Ausgleichsfläche A 1** Grünlandextensivierung, Entwicklung von Hochstaudenfluren
Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 548 (Teilfläche) - Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl
Größe: ca. 6.887 m²

1.2 Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche A 1 ist gemäß Art. 9 BayNatSchG unverzüglich nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu melden.

D Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erforderliche Maßnahmen festgesetzt und sind zu beachten bzw. umzusetzen. Hierzu wird auch auf die detaillierte Erläuterung der Maßnahmen im Umweltbericht verwiesen, die zu beachten ist.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

1 Maßnahmen zur Vermeidung

1.1 Vermeidungsmaßnahme M1
Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

2.1 CEF 1
Anlage von 6 Lerchenfenstern
Die im Umweltbericht detailliert erläuterten Vorgaben zur Umsetzung der CEF-Maßnahme in dieser Form sind zu beachten.

2.2 CEF 2
Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren ist die CEF-Maßnahme nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.
Da die Lerchenfenster auf wechselnden Flurstücken angelegt werden, ist/sind jedes Jahr das/die jeweilige/n Flurstück/e der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Brandschutz

Die Anlage soll im Brandfall frei zugänglich sein. Die Betriebstechnik sollte nicht ungeschützt errichtet werden. Die Erdkabel sind unterirdisch mit einem ausreichenden Abstand zur Fluroberkante zu verlegen.

2. Denkmalpflege

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten freigelegt oder gesichtet werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Ansbach als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. Schutzzonen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Versorgungsleitungen (u. a. Abwasser-, Fernmeldeanlagen und sonstigen Kabeltrassen) gepflanzt werden.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Das auf den Moduloberflächen ablaufende Regenwasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zum Versickern zugeführt.

4.2 Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu ungunsten umliegenden Grundstücke verlagert oder beschleunigt abgeführt werden.

5. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden.

6. Grenzabstand von Pflanzen

Auf Nachbargrundstücken sind die Art. 47 - 52 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) zu beachten. Danach ist bei Pflanzung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Weinstöcken und Hopfenstöcken ein Abstand von 2,0 m zur Grenze des Grundstücks einzuhalten, wenn die Pflanzen höher als 2,0 m werden. Für Pflanzen mit einer Höhe bis zu 2,0 m ist ein Abstand von 0,5 m ausreichend.
Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Bäumen von mehr als 2,0 m Höhe ein Abstand von 4,0 m einzuhalten.

7. Bundesautobahn BAB A7

7.1 Beeinträchtigungen wie Gischt, Schnee- oder Eispartikel, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes auf der Autobahn entstehen und sich nachteilige auf die Photovoltaikanlage auswirken könnten, sind zu dulden und begründen keine Schadenersatzansprüche.

7.2 Vom Straßenverkehr ausgehende Emissionen sind zu dulden.

7.3 Beeinträchtigungen durch das Straßenbegleitgrün der Autobahn, insbesondere durch Schattenwurf, sind zu dulden.

7.4 Beeinträchtigungen, die durch Instandhaltungs- oder Bauarbeiten an der Bundesautobahn BAB A7 entstehen, z. B. Lärm, Staub oder Erschütterungen, sind zu dulden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger.

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West" in der Fassung vom 22.01.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West" in der Fassung vom 22.01.2020 hat in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach West" in der Fassung vom __.__.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 beteiligt.

e) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach-West" mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom __.__.2020 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt.

f) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom __.__.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

g) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West" wird hiermit als Satzung ausgefertigt:

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

h) Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht wurde am __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt Dinkelsbühl zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Dr. C. Hammer, Oberbürgermeister (Siegel)

Stadt Dinkelsbühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
für das Sondergebiet

"Solarpark Weidelbach-West"

mit Grünordnungsplan und Umweltbericht

- Entwurf -

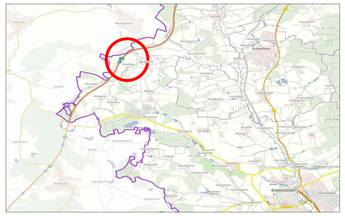

ohne Maßstab

Fassung vom 20.05.2020
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

	Datum	Name
entw.	04/2020	Doll
gez.	04/2020	Eckart
gepr.	04/2020	Härtfelder

Vorhabenträger: **Wilfried Lehr**
Röthendorf 5, 91550 Dinkelsbühl
Landkreis: **Ansbach**

Stadt Dinkelsbühl, den __.__.2020

.....
Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 20
Tel.: 09852/9019-0 Fax: 09852/9019-9

91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str.6
Tel.: 09841/68998-0 Fax: 09841/68998-8

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

- Landkreis Ansbach -

Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“

mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

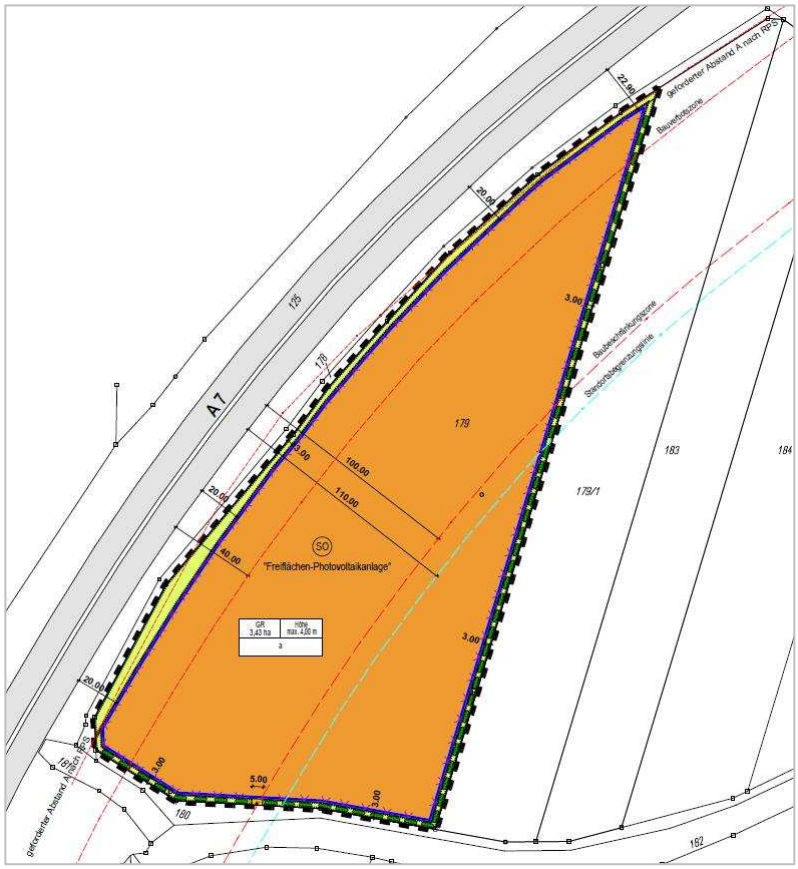

Planungsstand: 20.05.2020
(Entwurf)

Vorhabenträger:
Wilfried Lehr
Röthendorf 5
91550 Dinkelsbühl

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Begründung

1. Einleitung ... 3
1.1 Aufstellungsverfahren ... 3
1.2 Anlass ... 4
1.3 Rechtsgrundlagen ... 5
2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes ... 5
3. Vorbereitende und übergeordnete Planungen ... 6
3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung ... 6
3.2 Flächennutzungsplan ... 8
4. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen ... 9
4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen ... 9
4.1.1 Art der baulichen Nutzung ... 9
4.1.2 Maß der baulichen Nutzung ... 10
4.1.3 Bauweise ... 10
4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen ... 10
4.1.5 Nebenanlagen ... 11
4.1.6 Geländeveränderungen ... 11
4.1.7 Einfriedungen ... 11
4.2 Flächenbilanz ... 11
5 Infrastruktur ... 12
5.1 Verkehrliche Erschließung ... 12
5.2 Ver- und Entsorgung ... 12
6 Brandschutz ... 13
7 Blendgutachen ... 13
8 Archäologische Denkmalpflege ... 15
9 Sonstige Hinweise ... 16
10 Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen ... 19
10.1 Allgemeines ... 19
10.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung ... 20
10.3 Grünordnerische Festsetzungen ... 20

Teil 2 Umweltbericht

1 Einleitung 22
1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens 22
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele 23
2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen 23
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes 23
2.1.1 Schutzgut Boden 23
2.1.2 Schutzgut Klima / Luft 25
2.1.3 Schutzgut Wasser 25
2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna 26
2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit 28
2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung 28
2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 29
2.1.8 Schutzgut Fläche 29
2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 29
2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 30
3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen 35
3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 35
3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 37
3.3 Artenschutz 41
4 Alternative Planungsmöglichkeiten 43
5 Weitere Angaben zum Umweltbericht 43
5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 43
5.2 Monitoring 43
6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 44
7 Literaturverzeichnis 46

TEIL 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Aufstellungsverfahren

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf wurde in der Stadtratssitzung am 22.01.2020 gefasst und am 28.01.2020 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am __.__.2020. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Stadtratssitzung am __.__.2020 gefasst.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ wurde gemeinsam mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung vom Stadtrat in der Sitzung am __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am __.__.2020.

Damit ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ in Kraft getreten.

1.2 Anlass

Die Stadt Dinkelsbühl stellt für einen Bereich westlich von Weidelbach, einem Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Wiedelbach-West“ auf, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Zur Ausweisung gelangt nach § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll das Vorhaben bauplanungsrechtlich absichern und die Voraussetzungen schaffen, damit hier von einem privaten Vorhabenträger eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO_2-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der gewählte Standort entspricht den Standortvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (2017). Ein Teil des Plangebietes befindet sich in dem 110 m-Bereich entlang von Infrastruktureinrichtungen und das gesamte Plangebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in einem benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 und ist daher nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) EEG 2017 i. V. m. § 37c Abs. 2 EEG 2017 und der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen und kann bezuschlagt werden.

Die Modultische werden aufgeständert, hierzu werden Metallpfosten in eine Tiefe bis zu ca. 1,5 m gerammt. Der gesamte erzeugte Solarstrom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch die Vergütung durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) für 20 Jahre gefördert. Nach Ablauf der Förderung bestehen dann grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten einer entsprechenden Weiternutzung oder Folgenutzung.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen räumlichen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen (§ 8 Abs. 1 BauGB), um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Aufteilung und Bebauung der Baugrundstücke und
- die Erschließung sowie die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Planteil mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen. Zusätzlich ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt sind. Die Hinweise in der Begründung dienen der Konkretisierung.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die geplante Photovoltaikanlage des Vorhabenträgers liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach, einem Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl, und östlich der Bundesautobahn BAB A7. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ umfasst nun das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl, da der ursprüngliche Grundstückszuschnitt geändert wurde. Das bisherige Grundstück Fl.-Nr. 179 wurde zwischenzeitlich in zwei Grundstücke aufgeteilt: in das Grundstück Fl.-Nr. 179 (= räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 3,75 ha) und das Grundstück Fl.-Nr. 179/1, das außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Direkt westlich des Plangebietes verläuft auf Fl.-Nr. 178 ein unbefestigter Wirtschaftsweg, an den sich ein gehölzbestandener Grünstreifen anschließt, der zum Flurstück der Bundesautobahn BAB A7 (Fl.-Nr. 125) gehört. Im Norden befindet sich die Kreisstraße AN 42 auf Fl.-Nr. 177. Östlich des Geltungsbereiches liegt das landwirtschaftlich genutzte Flurstück Fl.-Nr. 179/1, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich bis zur Ortslage von Weidelbach an. Südlich anschließend verläuft auf Fl.-Nr. 180 ein unbefestigter Wirtschaftsweg und im weiteren die Gemeindeverbindungsstraße von Weidelbach nach Veitswend (auf Fl.-Nr. 182) sowie ein befestigter Wirtschaftsweg (auf Fl.-Nr. 181), der in westlicher Richtung die Autobahn unterquert.

Abb. 1: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

3. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern

auf über 50 v.H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Stadt Dinkelsbühl gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit seinen jeweiligen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

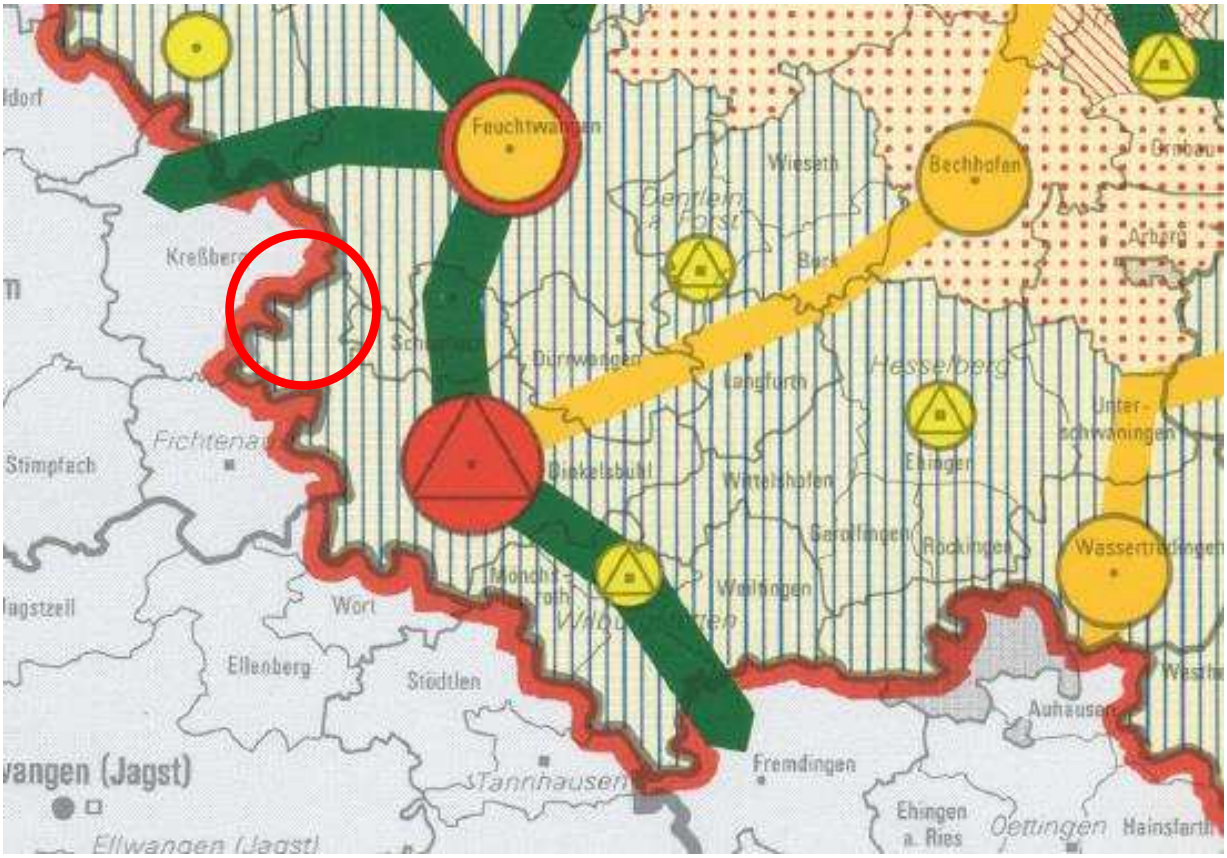

Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1 Raumstruktur)

Dinkelsbühl ist als Mittelzentrum und bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort eingestuft, der an einer Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung liegt. Raumstrukturell liegt nach der Begründungskarte „Karte 1 Raumstruktur“ die Stadt Dinkelsbühl in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Im Regionalplan sind keine weiteren Vorgaben oder Ziele für den Bereich des Plangebietes enthalten.

3.2 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Dinkelsbühl liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, dessen Fassung vom 27.03.2002 mit Bescheid vom 02.09.2002, Az: 420-4621/DKB-1/98 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt wurde.

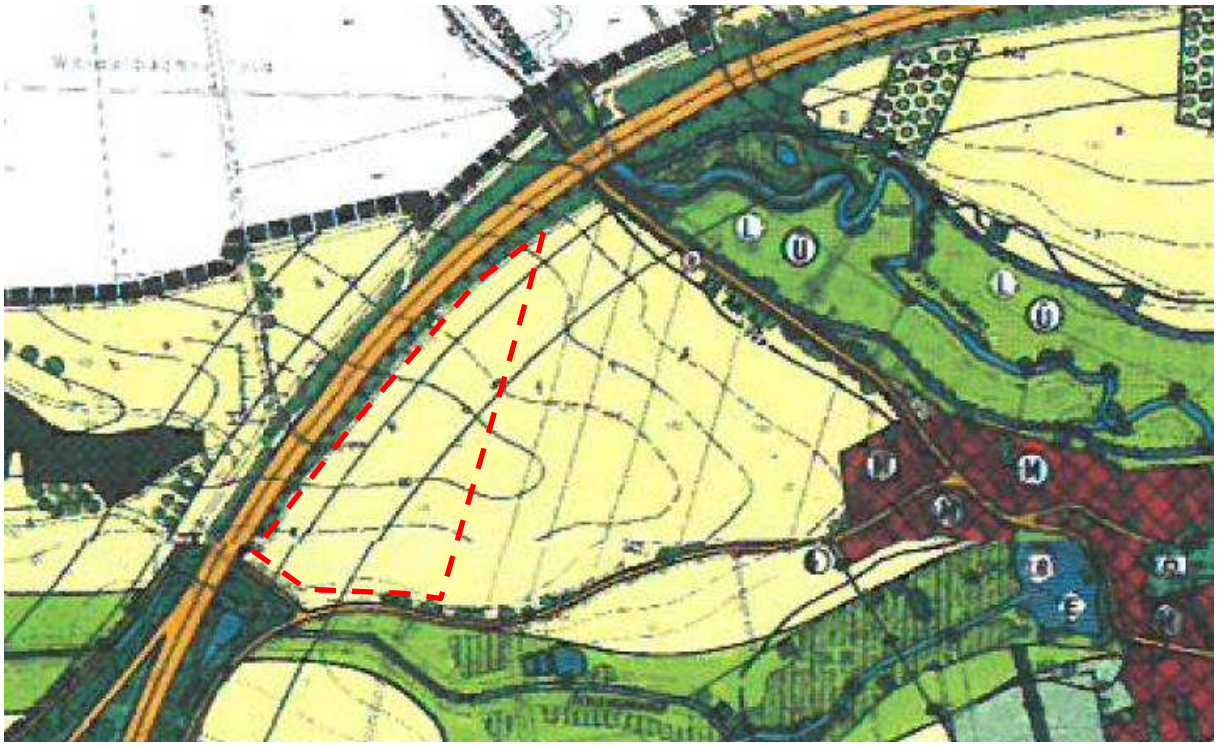

Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl sieht für das Plangebiet eine andere Nutzung vor. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich; die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.

4. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung “Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlage anzugeben, wenn ohne ihre Festsetzung öffentlicher Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 3 BauNVO ist im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt durch die Größe der Grundfläche (GR) sowie die Höhe der baulichen Anlagen (GH).

Die maximale Größe der Grundfläche (GR) ist festgesetzt, um Fehlentwicklungen im Außenbereich zu vermeiden und um eine effiziente Flächenausnutzung zur Verteilung der Solarmodule zu gewährleisten. Im Bebauungsplan ist eine Grundfläche (GR) von ca. 3,42 ha festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist festgesetzt, da eine Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung über die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als nicht sinnvoll erscheint. Die Höhenentwicklung ist im Bebauungsplan auf 4,0 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höheneinstellung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen.

Werden Veränderungen an der Anlagenstruktur vorgenommen, so ist dies im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen.

4.1.3 Bauweise

Für das Plangebiet gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Damit ist eine optimale Ausnutzung der Anlagenlänge gewährleistet. In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m möglich.

Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die im Blendgutachten (s. Kap. 7) zugrunde gelegten technischen Parameter (z. B. hinsichtlich der verwendeten Materialien, der Ausrichtung und der Aufneigung der Module, etc.) einzuhalten. Bei einer Bauausführung, die von diesen technischen Parametern abweicht, ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.

4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen

Im Plangebiet steht für die Bebauung insgesamt eine nutzbare Fläche von ca. 3,42 ha zur Verfügung. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO begrenzt. Anlagenteile sowie Nebenanlagen dürfen diese nicht überschreiten. Eine Überbauung von Flächen, die der Grünordnung vorbehalten sind, ist grundsätzlich unzulässig.

4.1.5 Nebenanlagen

Nebenanlagen wie z. B. eine benötigte Trafostation sind nach § 14 BauNVO zulässig. Diese dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, jedoch nicht innerhalb der Bauverbotszone (40 m) entlang der Bundesautobahn BAB A7.

4.1.6 Geländeveränderungen

Geländeveränderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen und sind auf max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Geländeverlauf begrenzt.

4.1.7 Einfriedungen

Der Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird entsprechend eingezäunt. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus Gründen der Gefahrenabwehr sowie der Vermeidung des Zutritts von Unbefugten, dem Schutz vor Vandalismus und vor etwaigem Diebstahl. Weiterhin ist eine Einfriedung auch aufgrund von versicherungstechnischen Anforderungen gegeben. Einfriedungen bestehen üblicherweise aus einem Zaun inklusive Übersteigschutz mit einer Gesamthöhe von 2,20 m. Die Höhe der Zaunanlage ist entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich ist festgehalten, dass zwischen der Zaununterkante und dem natürlichen Gelände ein Abstand von 0,15 m eingehalten werden muss, damit auch zukünftig ein ständiger Wechsel von bodenlebenden Tierarten bzw. wenig fliegenden Vogelarten stattfinden kann.

4.2 Flächenbilanz

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha und gliedert sich wie folgt auf:

Flächenbezeichnung	**Fläche (m²)**	**Prozent (%)**
Sondergebiet (SO)	ca. 34.251 m²	91,33 %
Zufahrt	ca. 15 m²	0,04 %
private Grünflächen	ca. 3.235 m²	8,63 %
Gesamt	**ca. 37.501 m²**	100 %

Tab. 1: Flächenübersicht

5 Infrastruktur

5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar. Ausgehend von Weidelbach kann über die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Veitswend und weiter über den befestigten Wirtschaftsweg im Süden (Fl.-Nr. 181) die Zufahrt erfolgen.

Da die Nutzung des Sondergebietes grundsätzlich nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen verbunden ist, besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger straßenbaulicher Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

In den ersten 4 bis 6 Wochen während des Baus kann es vereinzelt zu einem größeren LKW-Lieferverkehr kommen, bedingt durch die Anlieferung der Solarmodule und Wechselrichter. Jedoch ist insgesamt kein größeres Verkehrsaufkommen zu erwarten, das über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Wege hinausgeht. Wartungsarbeiten nach erfolgter Errichtung der Anlage erfolgen regelmäßig durch einzelne Personen und eine Anfahrt durch Personenkraftwagen. Sofern einzelne Solarmodule einen Defekt aufwiesen und gegebenenfalls ein Austausch erforderlich würde, können diese ebenfalls durch vergleichsweise kleine Fahrzeuge angeliefert werden, ohne dass hiermit ein maßgebliches Verkehrsaufkommen verbunden ist.

Die innerhalb des Plangebietes erforderlichen Betriebswege sind abhängig von der Aufstellung der einzelnen Solarmodule. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wird diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

5.2 Ver- und Entsorgung

Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt.

Abwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, Betriebswegen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert, da der zu erwartende Versiegelungsgrad als sehr gering einzustufen ist. Das Niederschlagswasser reichert somit weiterhin lokal das Grundwasser an. Ein Umgang mit wassergefährdeten Stoffen findet innerhalb des Plangebietes nicht statt. Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln,

Rückhalten, Reinigen und kontrollierten Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser ist deshalb nicht erforderlich.

Strom

Der Anschluss erfolgt an das bestehende Stromnetz, die Errichtung einer Trafostation ist vorgesehen.

Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich.

6 Brandschutz

Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen sicher und ermöglichen generell einen effektiven abwehrenden Brandschutz.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Erdkabel, die Anschlüsse im Bereich der Trafostation und an den Wechselrichtern sachgerecht angeschlossen werden. Die Erdkabel müssen so unter Flur verlegt werden, dass ein Schutz vor mechanischen Beschädigungen gegeben ist.

Eine Gefahr des Entzündens der Solarmodule sowie der Gestelle besteht nicht.

Die örtliche Feuerwehr sollte mit der Anlage und den für die Brandbekämpfung relevanten Anlagenbestandteilen vertraut gemacht werden.

Der Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.

7 Blendgutachen

Für die geplante Photovoltaikanlage Solarpark Weidelbach-West wurde ein Blendgutachten erstellt (8.2 Obst & Ziehmann GmbH, 2020). Nachfolgend werden das Prüfergebnis und die Bewertung zitiert.

„B. Prüfergebnis

Zusammenfassung der Ergebnisse der nachfolgenden Kapitel.

Für die Photovoltaikanlage Weidelbach West wurde eine Untersuchung über die Reflexionen der Sonne an den Modulen und deren Auswirkungen auf Immissionsorte auf der Autobahn A7 und der Kreisstraße AN 42 durchgeführt.

Die Untersuchung zeigt, dass auf der Kreisstraße keine Lichtimmissionen, die von der Photovoltaikanlage ausgehen zu erwarten sind. Hingegen sind auf der Autobahn Lichtimmissionen in den Morgenstunden zu erwarten. Die Lichtimmissionen treten in etwa zwischen 6:44 Uhr bis 8:51 Uhr auf. Die Dauer beträgt im Maximum 29 Minuten.

Die reflektierenden Module liegen nicht im Sichtfeld der Fahrzeugführer. Zudem weichen die Blickrichtung in Richtung reflektierende Module bzw. in Richtung Sonne nur wenig voneinander ab, so dass ein Blick in Richtung reflektierender Module mit gleicher Vorsicht, wie in Richtung Sonne erfolgen würde.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Lichtimmissionen ist nicht erkennbar.“

(Prüfbericht 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020, S. 9).

„E. Bewertung

Aus den Ergebnissen der geometrischen Reflexionsbetrachtung in Kapitel D.2.2 geht hervor, dass auf der Kreisstraße AN 42 keine Lichtimmissionen zu erwarten sind, die ihren Ursprung in Sonnenreflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage Weidelbach West haben. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der Kreisstraße liegt nicht vor.

Es zeigt sich, dass auf der Autobahn A7, aufgrund von Reflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage Weidelbach West, Lichtimmissionen für die Punkte 1 bis 5 in den Morgenstunden im Zeitraum zwischen 6:44 Uhr und 8:51 Uhr zu erwarten sind. Die Dauer der Lichtimmissionen beträgt im Maximum rund 29 Minuten. Bei dieser Betrachtung wurden Ereignisse, bei denen der Differenzwinkel zwischen Reflexionsort und Sonne kleiner 10° beträgt, entsprechend der Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)[11] nicht berücksichtigt. In Punkt 1 sind keine Lichtimmissionen zu erwarten.

Zum Zeitpunkt der Lichtimmissionen liegen der Reflexionsort im Photovoltaikfeld und die Sonne nahe beieinander. Dies bedeutet, dass ein Hinwenden in Richtung Module einer Hinwendung in Richtung Sonne gleichkommt. Es ist davon auszugehen, dass eine mögliche Hinwendung zu den Modulen mit entsprechender Vorsicht erfolgen würde, so dass eine Blendung auszuschließen ist.

Aus diesem Grund ist eine Gefährdung durch Lichtemissionen, die durch Sonnenreflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage Weidelbach West entstehen, für den Straßenverkehr auf der Autobahn nicht zu erkennen.“

---

[11] Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012

(Prüfbericht 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020, S. 24)

Auf Grund dieses Ergebnisses und der Bewertung sind keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich.

8 Archäologische Denkmalpflege

Es werden keine bekannten kartierten Bau- oder Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/2345 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9 Sonstige Hinweise

Pflanzbeschränkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit gefährdet ist bzw. die Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt sind. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus diesem Grund nur bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

Grenzabstände von Pflanzen

Bei Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) Art. 47 bis 52 zu beachten. Angrenzend zu Nachbargrundstücken ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 2,00 m und mit Sträuchern ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Angrenzend an landwirtschaftliche Flächen ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 4,00 m, mit Sträuchern ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.

Bundesautobahn BAB A7

Im Plangebiet sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) zu beachten. In einem Abstand bis 40,00 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn BAB A7, besteht die Bauverbotszone. In dieser Bauverbotszone dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. In einem Abstand von 40,00 m bis 100,00 m besteht die Baubeschränkungszone; hier sind generell bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde zulässig. Von der Autobahndirektion Nordbayern liegt die Stellungnahme vom 25.03.2020 vor, mit der für die Errichtung von Solarmodulen innerhalb der Bauverbotszone bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20,00 m zum äußersten Fahrbahnrand Einverständnis erteilt wird. Für die Errichtung von Nebenanlagen ist die Bauverbotszone von 40,00 m zu beachten.

Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS)

Von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern ist gefordert, den nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem (RPS) erforderlichen Mindestabstand nachzuweisen.

Gemäß der relevanten Richtlinie RPS ist der Mindestabstand in Abhängigkeit von der Art der Straße und der Gefährdungsstufe zu ermitteln. In Abschnitt „3.3.1.1 Kritische Abstände“ der RPS wird hinsichtlich der Gefährdungsstufe unterschieden zwischen schutzbedürftigen Bereichen einerseits, die auf die Gefährdung Dritter abstellen (Gefährdungsstufen 1 und 2, erweiterter Abstand AE) und Hindernissen andererseits, bei der es um die Gefährdung von Fahrzeuginsassen geht (Gefährdungsstufen 3 und 4, Abstand A). Die Solaranlage stellt keinen schutz-

bedürftigen Bereich dar, sondern es geht um den Schutz von Fahrzeuginsassen beim Abkommen von der Fahrbahn. Die Gefährdungsstufe 4 ist maßgeblich, da im vorliegenden Fall eine abfallende Böschung gegeben ist.

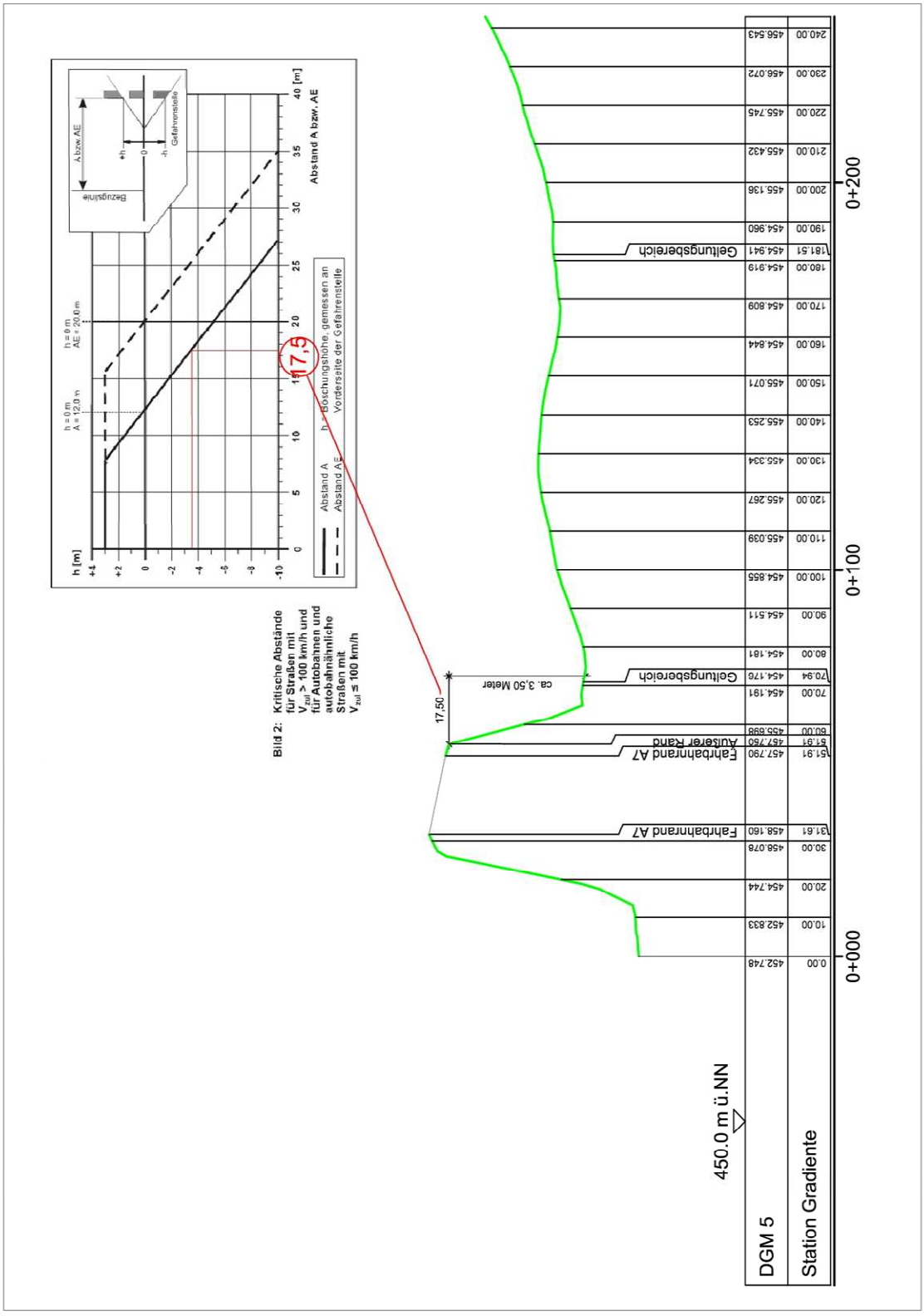

Abb. 4: Abstandsermittlung nach RPS (Längsschnitt) - 10-fach überhöht dargestellt

Da es sich um eine Autobahn handelt, ist für die Ermittlung des kritischen Abstandes A Bild 2 der Richtlinie heranzuziehen. Als weiterer Einflussfaktor auf den kritischen Abstand A ist die Höhenentwicklung des Geländes zu beachten, bei fallenden Böschungen verlängert sich der kritische Abstand A.

In der Abbildung 4 ist die Höhenentwicklung des Geländes (grüne Linie) dargestellt und die Ermittlung des kritischen Abstandes anhand von Bild 2 ersichtlich. Im Beispiel ergibt sich auf Grund der abfallenden Böschung mit einem Höhenunterschied von hier ca. -3,50 m für diese Stelle ein kritischer Abstand A von ca. 17,50 m, der zwischen dem Rand des Verkehrsraumes (hier: äußerster Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) und dem Rand der Gefahrenstelle (hier: Zaun am Rand der Sonderfläche) einzuhalten ist.

Der Böschungshöhenunterschied entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches schwankt zwischen +1 m und -4,50 m (am Nordende des Geltungsbereiches), wodurch sich für diesen Bereich ein maximaler Abstand A von ca. 19 m ergibt, der einzuhalten ist. Der jeweilige Abstand kann dem Planteil entnommen werden.

Im südlichen und nördlichen Bereich befindet sich die RPS-Linie leicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Sie liegt hier in der nicht bebaubaren privaten Grünfläche, also außerhalb des Sondergebietes.

Kosten

Alle für die Planung und Erschließung des Plangebietes entstehenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.

10 Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn- und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels Grünordnungsplan erforderlich. Der Grünordnungsplan selbst soll mögliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf Natur und Landschaft aufzeigen und durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich beitragen.

10.1 Allgemeines

Die planerischen Aussagen orientieren sich im Folgenden an den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen.

Dinkelsbühl liegt im Südwesten des Landkreises Ansbach und gehört naturräumlich gesehen zur Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“. Das Plangebiet westlich von Weidelbach, das in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze zu Baden-Württemberg liegt, ist in der weiteren Untergliederung der Untereinheit 113-A „Mittelfränkisches Becken“ zuzuordnen.

Der Naturraum ist geprägt durch weite Bachtäler, die auf Grund der flachen Neigung des Geländes nur ein geringes Gefälle aufweisen. Zwischen den flachen Talbereichen erheben sich niedrige Hügel- bzw. Höhenrücken, die die Landschaft gliedern.

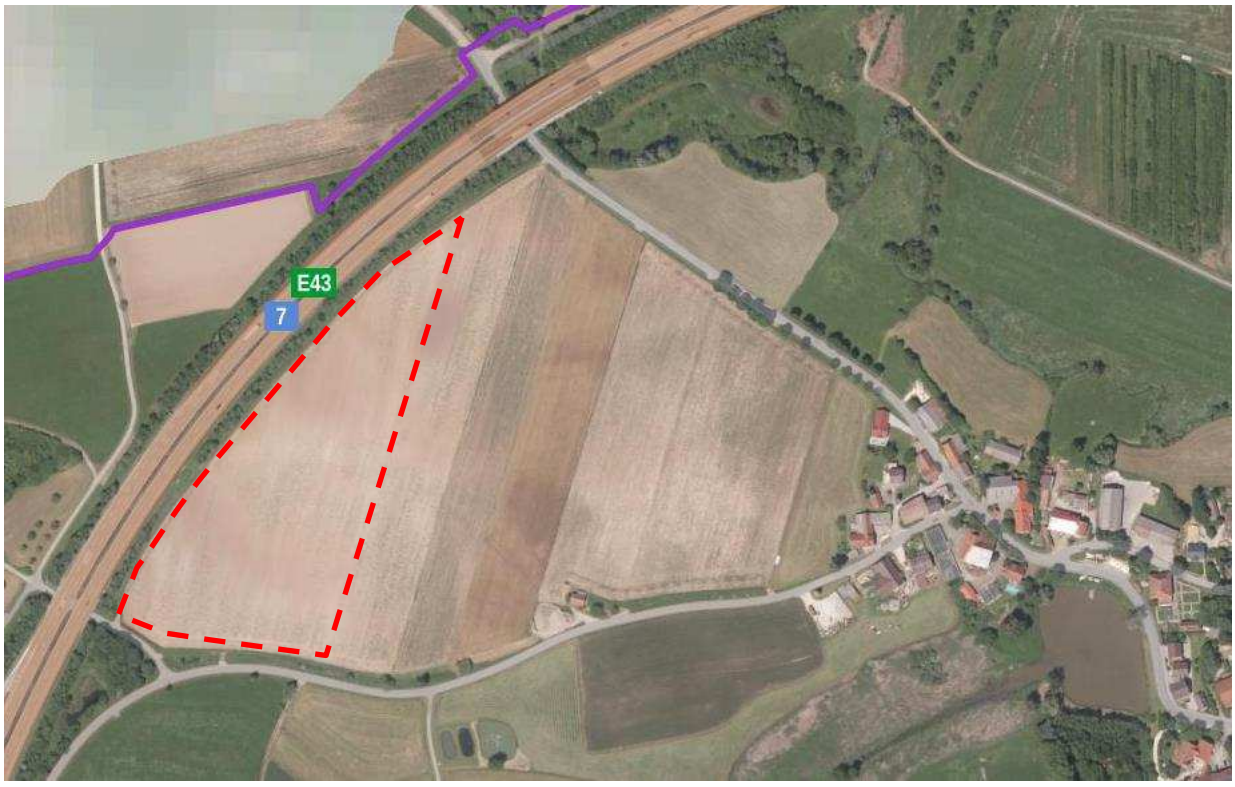

Abb. 5: Übersicht Geltungsbereich (BayernAtlas, 2019)

10.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung

Vorrangig müssen im Rahmen der Grünordnung die Standorte und Zielaussagen der im Planbereich befindlichen Schutzgegenstände bzw. -gebiete berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zwischen den folgenden Schutzgebietstypen unterschieden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG
- Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gemäß § 32 BNatSchG.

Im Plangebiet bzw. dessen Umgebung kommen keine der o. g. Schutzgebietstypen vor.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) werden nicht tangiert bzw. liegen außerhalb des Wirkungskreises dieser Planung. In ca. 300 m bis 350 m in südöstlicher Richtung erstreckt sich die Teilfläche 05 des FFH-Gebietes DE7029-371 „Wörnitztal“ entlang des Veitsgrabens.

Es sind weder kartierte Biotope der Offenlandkartierung noch Flächen aus dem Ökoflächenkataster im Plangebiet selbst vorhanden. Die nächstgelegenen derartigen Flächen befinden sich im Bereich des o. g. FFH-Gebietes und entlang des Löchleingrabens, der südlich des Plangebietes verläuft und dem Veitsgraben zufließt.

10.3 Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes umfassen sowohl grünordnerische als auch naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Festsetzungen:

- **grünordnerische Maßnahmen (zur Vermeidung bzw. Minimierung)**

  Ansaat der Fläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung

  Eingrünung des Plangebietes durch Anordnung von Strauchpflanzungen im Osten und Süden

  Eingrünung des Plangebietes durch Ansaat eines Krautsaumes im Westen

  Erhalt der Durchlässigkeit für bodengebundene Tierarten durch Zaunabstand zum Boden

- **naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

  Extensivierung einer Grünlandfläche (Ausgleichsfläche A 1)

  Als Ausgleichsfläche A 1 wird ein Teilbereich von Fl.-Nr. 538, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl, mit einer Größe von ca. 6.887 m² verwendet. Auf der Fläche wird das bestehende, bisher intensiv genutzte Grünland extensiviert.

- **artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

  Vermeidungsmaßnahme M1

  Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

  Maßnahme z. Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF 1

  Schaffung eines Ersatzhabitats für den Verlust eines Feldlerchen-Brutrevieres
  Option 1: Anlage eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) mit mind. 2.000 m²
  Option 2: Anlage von 6 Lerchenfenstern mit je ca. 20 m² (3 Fenster pro ha).

  Maßnahme z. Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF 2

  Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Die grünordnerischen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind zeichnerisch und in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan festgehalten. Weitere Inhalte wie z. B. die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, die artenschutzrechtliche Prüfung, die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie Maßnahmendetails zur naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensation sind im Umweltbericht wiedergegeben.

TEIL 2 - Umweltbericht

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.-Nrn. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl und hat eine Größe von ca. 3,75 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von ca. 3,42 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen Neben-

anlagen zu errichten. Die verbleibende Fläche entfällt mit rd. 3.235 m² auf private Grünflächen entlang des westlichen, südlichen und östlichen Randbereiches sowie auf eine geplante Zufahrt mit ca. 15 m².

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 ff des BNatSchG und Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – ein Leitfaden (ergänzte Fassung) (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Boden

Der Ortsteil Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl liegt am Übergang der geologischen Raumeinheiten Gipskeuperregion und Sandsteinkeuperregion. Im Plangebiet stehen unterschiedliche Gesteine an, die verschiedenen geologischen Einheiten zugeordnet sind. Im Bereich im Westen entlang der Autobahn stellen die Lehrbergschichten (kmL, beige Fläche) das Ausgangsgestein dar. Hierbei handelt es sich um Ton-/Mergelgestein, das lokal mit Sandsteinbänken durchzogen ist. Im Norden und Südosten des Plangebietes befinden sich quartäre Ablagerungen (,,fl, helle Fläche mit Strichen), die als Fließerde bezeichnet werden und

hauptsächlich aus Lehm und Sanden aufgebaut sind, die oft lagenweise steinige Bestandteile aufweisen.

Abb. 6: Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte dGK25 (UmweltAtlas Bayern, 2019)

Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Verwitterungsböden handelt es sich fast ausschließlich um die Bodentypen Regosol und Pelosol.

Bei der Bodenschätzung ist der Standort gemäß seinen natürlichen Ertragsbedingungen als Ackerstandort erfasst worden. Es sind sowohl sandige Lehme vertreten als auch schwere bis tonige Lehme und Mischböden. Entlang der Autobahn ist im südlichen Bereich schwerer bis toniger Lehm der Zustandsstufe 5 vorhanden, der im weiteren Verlauf in nördliche und östliche Richtung in sandigen Lehm der Zustandsstufen 4 bzw. 5 übergeht. Im südlichen Bereich des Plangebietes schließt sich ein Mischboden aus lehmigem Sand und schwerem bis tonigem Lehm an, der ebenfalls die Zustandsstufe 5 hat. Damit weisen die Böden im Plangebiet eine geringere Ertragsfähigkeit (Zustandsstufe 5) auf, kleinflächig mit Zustandsstufe 4 eine mittlere bis geringere Ertragsfähigkeit.

Trotz dieser insgesamt eher geringeren Ertragsfähigkeit ist der Boden im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark verändert. Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nicht statt. Die Modultische mit den Photovoltaik-

elementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schadstoffen. Diese Funktionen erfüllt der Boden im Plangebiet derzeit mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker bedingten Einschränkungen.

Altenlastenverdächtige Flächen sind keine bekannt.

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung vom feuchten atlantischen und trockenen Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen zwischen ca. 750 mm und 850 mm im Jahr (mittlerer jährlicher Durchschnitt in Bayern von 1981 - 2010).

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die die Kaltluftentstehung begünstigen. Gehölzstrukturen, die kleinklimatisch die Frischluftproduktion fördern, sind im Plangebiet nicht vorhanden, schließen sich jedoch westlich an und erstrecken sich längs der Autobahn. Der bodennahe Kaltluft- bzw. Frischlufttransport verläuft entlang des geringen Geländegefälles in nördliche und südliche Richtung zu den etwas tiefer liegenden Talbereichen der Zwergwörnitz (im Norden) bzw. des Löchleinsgrabens (im Süden). Zur Ortslage Weidelbach hin ist in östliche Richtung nur ein sehr geringes Gefälle vorhanden (siehe auch Verlauf der Höhenlinien in Abb. 1).

Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Süddeutscher Keuper und Albvorland“, und hier in der hydrogeologischen Einheit „Lehrbergschichten“ mit Übergang im Nordosten zur Einheit „Schilfsandsteinschichten“. Den Hauptgrundwasserleiter in der Landschaft bildet der Muschelkalk; er ist als Geringleiter eingestuft. Aufgrund der geologischen Struktur der Deckschichten (s. Schutzgut Boden) sind die Grundwasservorkommen in geringerer Tiefe vor Schadstoffeinträge unterschiedlich gut geschützt. Im Bereich der Lehrbergschichten, die über

ein überwiegend hohes Filtervermögen verfügen, ist der Schutz vor Schadstoffeinträgen höher, während die quartären Ablagerungen über ein geringeres Filtervermögen verfügen.

Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.

Wasser-, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und weist nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen, dies ist nicht der Fall.

Fauna

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen. Bezüglich der faunistischen Situation wird hier im Detail auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi - silvaea biome institut, 2019). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s. o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet sind auf Grund fehlender Habitatstrukturen für die saP-relevanten Säugetierarten diese nicht zu erwarten. Eine gelegentliche Nutzung durch Fledermäuse als Überflug- oder Jagdgebiet ist möglich, da jedoch keine Schlüsselstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind, werden diese nicht näher behandelt.

Reptilien

Da grundsätzlich Zauneidechsen (Lacerta agilis) und Schlingnattern (Coronella austriaca) im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurde gezielt nach diesen Reptilien gesucht. Auf Grund der aktuellen Nutzung als Ackerfläche und fehlender weiterer Lebensraumstrukturen stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar. Bei der Suche wurden keine Reptilien gefunden, daher können sowohl Vorkommen der genannten Arten als auch solche weiterer Reptilien ausgeschlossen werden.

Amphibien

Da im Untersuchungsgebiet keinerlei Gewässer vorkommen, ist mit dem Auftreten von saP-relevanten Amphibien nicht zu rechnen.

Libellen

Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Habitatstrukturen für Libellen, daher sind keine Vorkommen zu erwarten.

Käfer

Kein Vorkommen saP-relevanten Arten zu erwarten, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Schmetterlinge

Da die geeigneten Futterpflanzen für die potentiell möglichen saP-relevanten Schmetterlingsarten (Phengaris nausithous und Proserpinus proserpina) fehlen, ist weder mit Vorkommen noch Gefährdung dieser Arten zu rechnen.

Vögel

Im Plangebiet und dessen Umgebung wurden sieben Vogelarten erfasst, davon eine Art als Nahrungsgast und drei saP-relevante Arten. Hierbei handelt es sich um die Feldlerche (Alauda arvensis), für die ein Brutrevier innerhalb der Wirkkulisse der geplanten PV-Anlage festgestellt wurde, im weiteren um den Feldsperling (Passer montanus), für den im Heckenbereich entlang der Autobahn ein Brutrevier erfasst wurde sowie um die Goldammer (Emberiza citrinella), für die kein Brutrevier ermittelt werden konnte.

Von der Errichtung der PV-Anlage ist das Feldlerchen-Brutrevier im Bereich der Wirkkulisse betroffen, daher ist für diesen Verlust die Festsetzung einer CEF-Maßnahme zur Schaffung eines Ersatzhabitates erforderlich.

Da Feldsperlinge kein Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen zeigen und die Gehölzbestände entlang der Autobahn, von der Planung nicht betroffen sind, ergibt sich für diese, dort als Brutvogel festgestellte Vogelart keine Betroffenheit. Für die Goldammer ergibt sich auf Grund des fehlenden Reviernachweises im Untersuchungsraum auch keine Betroffenheit. Zudem

liegen für diese Vogelart Beobachtungen vor, die auf eine Nutzung von Photovoltaikflächen zur Nahrungssuche und als Singwarte hinweisen.

Um sicherzustellen, dass vom Bau der PV-Anlage keine bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet selbst betroffen sind, wird als Vermeidungsmaßnahme für die Baufeldvorbereitung und den Bau der Zeitraum außerhalb der Brutzeiten festgelegt.

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt westlich der Ortschaft Weidelbach in einer Entfernung von ca. 350 m. Auf Grund der Topographie besteht eine Blickbeziehung von der Ortslage zur geplanten PV-Anlage, da sich im Ortsrandbereich keinerlei Gehölze befinden. Entlang der Ostseite der geplanten PV-Anlage ist eine randliche Eingrünung mit einer Strauchhecke vorgesehen. In rd. 200 m Entfernung in südlicher Richtung liegt das Einzelanwesen Neumühle, von dem aus durch den umgebenden Baumbestand keine ungehinderte Sicht auf die geplanten PV-Anlage möglich ist.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 113 „Mittelfränkisches Becken“, die gekennzeichnet ist von weiten Bachtälern mit einer Ausrichtung nach Südosten und dazwischenliegenden niedrigen Hügeln bzw. Höhenrücken. In den Talräumen können wegen des geringen Gefälles der Flüsse häufiger Überschwemmungen auftreten. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, in den Talbereichen noch überwiegend als Wirtschaftsgrünland.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch relativ große Ackerflächen, die sich von der Ortslage bis zur Autobahn hin erstrecken. Diese ist durch einen begleitenden Gehölzstreifen optisch abgeschirmt, auch in den Bereichen, die höher als die sich anschließende Feldflur liegen. Im Süden verläuft der Löchleinsgraben, der ohne gewässerbegleitende Gehölze in der Landschaft praktisch nicht erkennbar ist.

Für die landschaftsbezogene Erholung ist das Plangebiet durch seine Lage im Nahbereich der Autobahn und den damit verbundenen Belastungen ungeeignet. Durch die vorherrschenden

westlichen Windrichtungen ist eine permanente Beeinträchtigung durch Verkehrslärm gegeben. Zudem befinden sich in der Umgebung von Weidelbach andere, für die landschaftsbezogene Erholung attraktivere Bereiche, z. B. entlang der Zwergwörnitz oder die im Südosten gelegenen bewaldeten Hügel entlang des Schwarzgrabens.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/2345 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.

Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Belang	**zu erwartende Umweltauswirkungen**	**Bewertung**
Boden	Durch den Wegfall der ackerbaulichen Nutzung und die Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht. Da keine Flächenversiegelung stattfindet, kann auf dem Grundstück die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, falls die PV-Anlage zurückgebaut werden sollte. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt, die eine Beeinträchtigung des Bodens verursachen könnten. Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen durch den Wegfall des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Klima / Luft	Da keine flächenhafte Versiegelung erfolgt, wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modultischen wird auch keine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen, z. B. durch Baustellenverkehr, sind nur temporär und in sehr begrenztem Umfang zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen. Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien wird die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf die Luftqualität als auch langfristig auf das Klima. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen
Wasser	Da keine Versiegelung der Bodenoberfläche stattfindet, wird weder die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt noch die Versickerungs- und Rückhaltefunktion eingeschränkt. Somit entsteht auch keine Gefahr der Abflussverschärfung. Von den aufgeständerten Photovoltaik-Elementen gehen auch keine nachteiligen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Flora	Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans nur wenig beeinträchtigt, da keine Oberflächenversiegelung stattfindet. Statt der bisherigen ackerbaulichen Nutzung mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt durch die Ansaat einer Wiese mit regionalem Saatgut eine Aufwertung des Biotoppotenzials für Pflanzen. Die geringen Beeinträchtigungen werden durch die geplante Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen. Für das Schutzgut Flora ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme: keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Fauna	Hier werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten potentiell vorkommenden Tierarten dargestellt. Feldlerche Von der Planung ist ein Feldlerchenrevier im Bereich der Wirkkulisse betroffen. Daher ist eine CEF-Maßnahme (CEF 1) notwendig, um den flächenhaften Verlust zu kompensieren. Mit der Festsetzung einer weiteren CEF-Maßnahme (CEF 2) ist die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme CEF 1 durch einen Experten sowie ein entsprechender Nachweis an die UNB vorgegeben; weitere Kontrollen der ordnungsgemäßen Umsetzung sind im Abstand von 2 und 4 Jahren durchzuführen. Außerdem ist eine Maßnahme zur Vermeidung negativer Auswirkungen die Beschränkung der Bauzeit erforderlich: Durchführung der Baufeldvorbereitung und der Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme M1). In Kap. 3.3 Artenschutz werden die o. g. Maßnahmen detailliert erläutert.	bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme bzw. Umsetzung der CEF-Maßnahme: keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Mensch / Gesundheit	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, von der keine anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen ausgehen (keine Produktionsprozesse mit Lärm- und Abgasemissionen, keine Abfälle, kein Lieferverkehr, keine Verwendung umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe, etc.). Die baubedingten Auswirkungen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Anlieferung der Module) sind temporär und auf Grund der beabsichtigten Nutzung des Bereiches nur von geringem Umfang. Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Landschaftsbild/ Erholung	Es werden keine Baukörper, sondern aufgeständerte Modultische für Photovoltaik-Elemente errichtet. Da auch die Höhe auf max. 4,0 m begrenzt ist, fallen die optischen Beeinträchtigungen insgesamt eher gering aus. Eine massive Veränderung der Landschaft findet nicht statt, wenngleich die Anlage eine zusätzliche anthropogene Überformung der Landschaft in einem bereits belasteten Bereich darstellt. Einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Eingrünung der PV-Anlage entlang des östlichen und südlichen Randbereiches mit einer freiwachsenden Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen entgegengewirkt. Diese Maßnahme ist in Kap. 3.1 detailliert dargestellt. Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht gegeben. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten und stehen für Spaziergänger weiter zur Verfügung. In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird explizit ein Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahn- bzw. Eisenbahntrassen als bereits erheblich vorbelasteter Raum für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genannt. Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	bei Umsetzung der der Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Nachteilige bau, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf mögliche archäologische Spuren und Überreste können ausgeschlossen werden, da keine Bodenarbeiten im Plangebiet vorgesehen sind. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Abfallerzeugung	Beim Betrieb der PV-Anlage entstehen keine Abfälle. Bei einem evtl. Rückbau der Anlage sind die PV-Module nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von der PV-Anlage gehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus (kein Lieferverkehr, keine Produktionsprozesse mit Abfällen oder Emissionen, kein Lärm, kein Einsatz umweltgefährdender Techniken oder Stoffe).	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Unfallrisiko	Die PV-Anlage stellt kein Unfallrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehaftete Technologien eingesetzt werden. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Kumulationswirkung	In der Nachbarschaft der geplanten PV-Anlage sind keine weiteren Planungen bekannt. Mit der expliziten Vorgabe, derartige Anlagen in einem Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahnen bzw. Eisenbahntrassen anzusiedeln, ist demzufolge eine gewisse Häufung in diesen Bereichen verbunden. Abstandsregelungen ergeben sich aus dem EEG 2017.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Gesamtbewertung

Ausgehend von der vorgenannten Schutzgutbewertung kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass infolge der Verwirklichung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Planung lediglich um einen sehr begrenzten Geltungsbereich handelt, zudem ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden soll. Im Plangebiet dürfen nur klar definierte bauliche Anlagen errichtet werden, die zu keiner Bodenversiegelung und damit zu keinerlei Veränderungen bezüglich des Wasserhaushaltes führen. Zudem entstehen weder Lärm- noch Geruchsemissionen und auf Grund der Lage in einem vorbelasteten Landschaftsbereich neben der Autobahn sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung eher gering. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht beeinträchtigt, da keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale im Geltungsbereich liegen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Fauna werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vermindert bzw. ausgeglichen. Da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auftreten, sind auch Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ausgeschlossen.

Von der geplanten Anlage gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, sie stellt kein Unfallrisiko dar, eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Für die vorliegende Planung sind dies im Einzelnen:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Solarmodule auf eine max. Höhe von 4,0 m
- Vorgabe eines Mindestabstands von ca. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche, um Wanderbewegungen von Kleintieren zu ermöglichen (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes mit regionalem Saatgut im westlichen Randbereich (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereiches (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)

Da sich im Westen bereits Strauchhecken befinden (entlang der Autobahn BAB A7), sind für diesen Bereich keine zu zusätzlichen Strauchpflanzungen vorgesehen.

Extensive Wiesenfläche unter den PV-Modulen

Als Vermeidungsmaßnahme ist auf der Fläche, die mit Photovoltaikmodulen bestückt wird, eine extensive Wiesenfläche anzusäen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung mit mind. 30 % Wildkräuteranteil, z. B. die Mischung „Glatthaferwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge, um einen eher lockeren Bewuchs zu erreichen. Die Fläche ist vorerst mindestens 2 x jährlich zu mähen, ab dem 1. Juni und ab Ende August. Das Mähgut ist abzufahren, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe er-

reicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden.

Alternativ zur Mahd kann auf der Fläche auch eine extensive Beweidung durch Schafe erfolgen (ohne Zufütterung). Sofern diese Art der Pflege für die extensive Wiesenfläche gewählt wird, ist die Vorgehensweise im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dauerhafter Krautsaum entlang des westlichen Randbereiches

Da westlich des Geltungsbereiches auf dem Grundstück der Autobahn bereits Gehölzbestände vorhanden sind, wird entlang des westlichen Randbereiches auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche ein dauerhafter, blütenreicher Krautsaum entwickelt. Dazu ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung vorzunehmen, die einen sehr hohen Anteil an Blumen/Kräutern enthält (mind. 90 %) und nur einen geringen Anteil an Grassamen. Verwendet werden kann z. B. die Saatgutmischung 08 „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Hierbei ist der Anteil der Blumen-/Kräutersamen der Mischung und der Verzicht auf Kulturpflanzen-Saatgutanteile zu beachten. Auszubringen ist die Aufwandsmenge. Der Blühaspekt wird im 1. Jahr v. a. durch die in der Mischung enthaltenen einjährigen Blütenpflanzen bestimmt, im zeitlichen Verlauf setzen sich die ausdauernden Arten durch.

Für die langfristige Pflege ist die Mahd erforderlich. Nach der Ansaat ist in den ersten drei Jahren eine einmalige Mahd pro Jahr durchzuführen, vorzugsweise im zeitigen Frühjahr, je nach Witterung ab Anf. März. Dadurch stehen während des Winters Ansitzwarten, Überwinterungsmöglichkeiten und Deckung zur Verfügung. Nach den ersten drei Jahren wird der Mahdturnus auf eine Mahd alle zwei Jahre umgestellt. Auch nach der Umstellung auf den zweijährlichen Mahdturnus ist der Mahdtermin im zeitigen Frühjahr beizubehalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Strauchpflanzung im Osten und Süden

Entlang der östlichen und südlichen Grenze der Sonderfläche ist auf der ca. 3 m breiten privaten Grünfläche eine zweireihige Strauchpflanzung vorzunehmen. Der Reihenabstand beträgt ca. 0,8 m, als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 1,5 m einzuhalten. Für 10 m einer zweireihigen Hecke mit diesen Pflanzabständen sind ca. 14 Pflanzen erforderlich.

Zu verwenden sind nachfolgende Arten der Artenliste in der Mindestqualität 2 x verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 80 - 100 cm. Die Strauchpflanzung ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind zu ersetzen.

Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 80/100 cm

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird im Folgenden auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwick-

lung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 zurückgegriffen. Der Leitfaden basiert auf der Überlagerung der Einstufung des Bestandes mit der Einstufung der geplanten Nutzung. Dabei sind auch die gesamträumlichen Zusammenhänge in Bezug auf den Lebensraumkomplex und das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Für die Einstufung der Bedeutung von Naturhaushalt und Landschaftsbild gibt es drei Kategorien: geringe (I), mittlere (II) und hohe (III) Bedeutung des jeweiligen Gebietes. Um die Einstufung zu erleichtern und vergleichbar zu machen, enthält der Leitfaden Listen, die eine Aufzählung der Gebiete für die jeweilige Kategorie enthalten.

Die Eingriffsschwere wird anhand des Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrades einer Fläche festgelegt. Hier sind zwei Einstufungen möglich: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) und niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B).

Die Matrix enthält die Kompensationsfaktoren, die für die jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten von Gebietsbedeutung und Eingriffsschwere anzusetzen sind. Diese Kompensationsfaktoren sind in Form einer Spanne angegeben, z. B. 0,3 bis 0,6. Die o. g. Listen geben Anhaltspunkte für die Festlegung eines genauen Kompensationsfaktors.

Aus den Flächengrößen und den zugeordneten Kompensationsfaktoren lässt sich der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen ermitteln.

Zusätzlich zu dem Leitfaden sind vom Bayerischen Staatsministerium des Innern Hinweise ergangen, die die eingriffsrechtliche Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreffen. So ist gem. den Hinweisen vom 19.11.2009 für Freiflächen-PV-Anlagen im Regelfall der Kompensationsfaktor 0,2 anzusetzen. Eine weitere Reduzierung des Kompensationsfaktors ist unter bestimmten Umständen (z. B. bei Maßnahmen zur Biotopvernetzung) möglich.

Der Ansatz des Kompensationsfaktors 0,2 für den Regelfall wird mit dem äußerst geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad sowie der eingegrenzten Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche begründet.

Im Rahmen der Berechnung des Kompensationsbedarfs werden nur die Flächen mit einbezogen, die bei der Realisierung des Bebauungsplanes einer tatsächlichen Veränderung unterliegen.

	Flächengröße m²
Geltungsbereich des B-Plans	**37.501**
abzüglich:	
private Grünfläche	3.235
auszugleichende Eingriffsfläche	**34.266**

Tab. 2: Ermittlung der auszugleichenden Eingriffsfläche

Der Umfang der Eingriffsfläche beläuft sich auf ca. 34.266 m², diese entfällt vollständig auf den Biotoptyp Acker.

Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,2 ergibt sich der Ausgleichsbedarf von

34.266 m² x 0,2 = 6.853 m².

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG ist eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen. Auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl wird die Ausgleichsfläche A 1 mit ca. 6.887 m² festgesetzt. Diese Ausgleichsfläche wird dem Eingriff zugeordnet.

Der Ausgleichsbedarf von ca. 6.853 m² ist mit der Festsetzung dieser Ausgleichsfläche gedeckt.

Ausgleichsfläche A 1 – Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren

Als Ausgleichsfläche A 1 wird eine Teilfläche von Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach mit ca. 6.887 m² festgesetzt, die Ausgleichsfläche liegt fast vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Wörnitztal“ (DE7029-371.05), jedoch nicht im Bereich eines Maßnahmenschwerpunktes. Die Ausgleichsfläche A 1 umfasst auch den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Schützergrabens, der dem Veitsgraben zufließt (in der Offenlandbiotopkartierung ist dieses Gewässerlauf als Röthendorfer Brunnengraben bezeichnet) und die Gehölzbestände im Süden sind Teil der Ausgleichsfläche, da sie innerhalb des FFH-Gebietes liegen.

Der bisher als Wirtschaftsgrünland genutzte Bereich wird durch fortgeführte Mahd und den Verzicht auf Düngung extensiviert. Dazu erfolgt eine zweimalige Mahd pro Jahr, ab Anf. Juni und ab Anf. September; sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden. Das Mähgut ist jeweils abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Auf einem ca. 5 m breiter Streifen entlang des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes und auf dem als „Landschaftselement“ gekennzeichnete Feuchtbereich ist eine feuchte Hochstaudenflur zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel steht in Übereinstimmung mit den gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungszielen, zu denen u. a. der Erhalt, ggf. die Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in gehölzarmer Ausbildung mit dem sie prägenden Wasserhaushalt gehört. Die konkreten Pflegemaßnahmen orientieren sich dabei an den Vorgaben, die der Managementplan für das FFH-Gebiet hinsichtlich der Entwicklung und Pflege von feuchten Hochstaudenfluren vorsieht.

Die Mahd der Flächen ist nicht jährlich, sondern nur im Abstand von 3 bis 5 Jahren durchzuführen, vorzugsweise im Herbst, da dieser Zeitpunkt günstig ist, um aufkommenden Gehölzaufwuchs zu begrenzen. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Die verschiedenen Entwicklungsziele auf der Ausgleichsfläche A 1 werden in der nachfolgenden Abbildung räumlich voneinander abgegrenzt.

Abb. 7: Ausgleichsfläche A 1 auf Fl.-Nr. 548: Abgrenzung und Maßnahmen

Ausgleichsfläche A 1 auf Fl.-Nr. 548, ca. 6.887 m²

Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur

Extensivierung des vorhandenen Grünlandes

Bewuchsbeschränkungsbereich, 20 m beidseits der Leitungsachse

Es sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen, der Bewuchsbeschränkungsbereich mit jeweils 20,00 m beidseits der Leitungsachse wird nachrichtlich übernommen.

Hinweis

Die festgesetzte Ausgleichsfläche ist nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zu melden.

3.3 Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sbi - silvaea biome institut, 2019) ergab, dass für keine relevanten schutzbedürftigen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die folgenden Maßnahme zur Vermeidung sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) beachtet und umgesetzt werden.

Maßnahme zur Vermeidung

M1 Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF 1 Anlage von 6 Lerchenfenstern

Von den in der saP vorgeschlagenen zwei Optionen zur Schaffung eines Ersatzhabitates für ein Feldlerchen-Brutpaar wird die Option 2 Lerchenfenster gewählt. Es sind auf geeigneten Flächen in der näheren Umgebung sechs Lerchenfenster mit einer Mindestgröße von ca. 20 m² auf einer Fläche von zwei Hektar anzulegen (je drei Fenster pro Hektar). Die in der saP genannten Vorgaben für die Auswahl geeigneter Flurstücke hinsichtlich der Abstände zu vertikalen Strukturen sind zu beachten, d. h. mind. 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden, Strommasten u. ä. Für die Anlage der Lerchenfenster auf dem jeweiligen Flurstück ist zu beachten, dass mind. 25 m Abstand zum Ackerrand einzuhalten sind und die Fenster, also die unbewirtschafteten Flächen den größtmöglichen Abstand zu den Fahrgassen einhalten. Abweichend zu den Angaben in der saP können nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach die Lerchenfenster nicht in Flächen angelegt werden, auf denen Mais angebaut wird.

Da die Lage der Lerchenfenster durch den Wechsel der angebauten Feldfrucht i. d. R. einer jährlichen Änderung unterliegt, sind mehrere Flurstücke erforderlich, die sich grundsätzlich für die Anlage von Lerchenfenstern eignen. Der jeweils aktuelle Standort der Lerchenfenster ist jährlich unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, dazu ist ein Plan vorzulegen, auf dem die Lage aller Lerchenfenster auf dem/den jeweiligen Flurstück/en exakt eingezeichnet ist sowie eine Fotodokumentation.

Für die Anlage der Lerchenfenster wird eine Flächenkulisse festgelegt, die mehrere Flurstücke umfasst, auf denen in Abhängigkeit von den angebauten Kulturen die tatsächliche Lage der Lerchenfenster jährlich wechseln kann.

Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage der Flurstücke der Flächenkulisse.

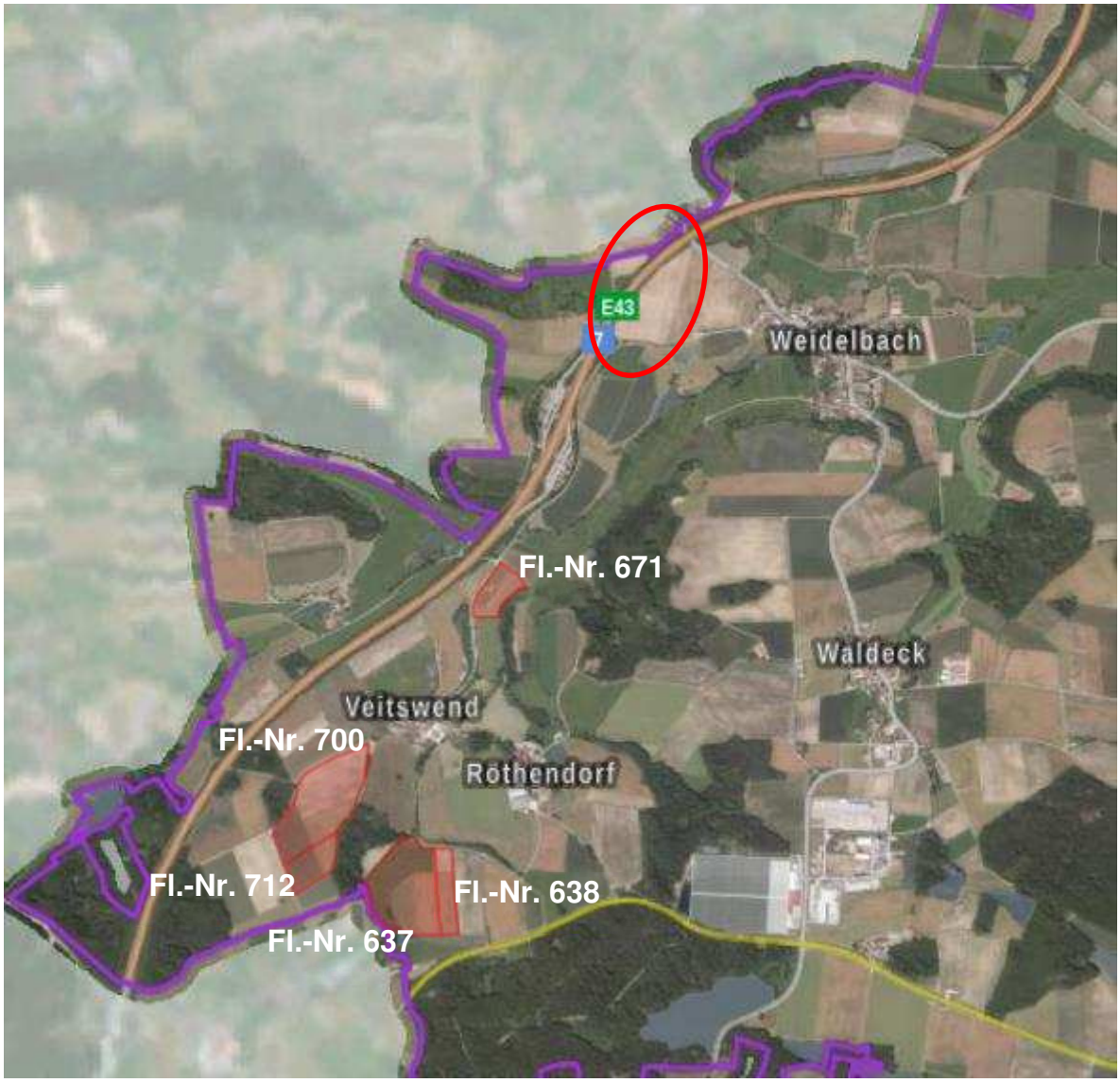

Abb. 8: Lage der Flurstücke der Flächenkulisse für die CEF-Maßnahme Lerchenfenster (BayernAtlas plus 2020)

Zur Flächenkulisse für die Umsetzung der CEF-Maßnahme CEF 1 Anlage von sechs Lerchenfenstern gehören folgende Flurstücke (alle Gemarkung Weidelbach):

Fl.-Nr.	Flächengröße des Flurstücks	Anteil Ackerfläche	Anteil Fläche mit Eignung für CEF
637	ca. 8,1 ha	ca. 3,78 ha	ca. 2,37 ha
638	ca. 2,3 ha	ca. 1,64 ha	ca. 0,89 ha
671	ca. 2,3 ha	ca. 0,98 ha	ca. 0,47 ha
700	ca. 8,5 ha	ca. 6,73 ha	ca. 3,16 ha (ca. 2,25 + ca. 0,91 ha
712	ca. 2,6 ha	ca. 1,59 ha	ca. 0,76 ha

Tab. 3: Flurstücke für die Anlage der Lerchenfenster (Flächenkulisse)

CEF 2 Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren

Es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wie die erstmalige sowie die nachfolgenden Kontrollen durchzuführen sind, da die Lerchenfenster auf wechselnden Flächen angelegt werden und durch die verpflichtende jährliche Vorlage von Dokumenten zu den aktuellen Lerchenfensterstandorten und deren Umsetzung bereits eine Kontrolle erfolgt.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in dem 110 m breiten Korridor entlang linearer Verkehrstrassen errichtet werden sollen, sind Planungsalternativen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden. Mit der Festlegung auf vorbelastete Bereiche neben bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wurden (aus naturschutzfachlicher Sicht) ungeeignete und konfliktträchtige Standortvarianten im Prinzip bereits ausgeschlossen.

Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Verfahren selbst geprüft (z. B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und ggf. erforderliche Maßnahmen in die Planung integriert.

5 Weitere Angaben zum Umweltbericht

5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.

Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Stadt Dinkelsbühl zuständig. Die Abnahme der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollte der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ansbach) übertragen werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes - bezogen auf fast alle Schutzgüter - keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die Autobahn und da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen worden sind. Es handelt sich um die Vermeidungsmaßnahme M1 sowie um die Maßnahme CEF 1 und CEF 2 zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Bei Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen nur geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen minimiert werden. Die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist auf Grund der Lage direkt angrenzend an die Autobahn bereits eingeschränkt. Durch randliche Eingrünungsmaßnahmen erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Flächenumgriff von ca. 0,68 ha kompensiert. Die Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches wird dem Eingriff zugeordnet.

7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 1982 S. 803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98)

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerische Bauordnung (BayBO): in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBI 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBI. S. 523)

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2017 (GVBI. S. 70)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2254)

Weitere Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Ergänzte Fassung. München

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, Text- und Planteil. München

Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371 „Wörnitztal“ und das SPA 7130-471 „Wörnitztal und Nördlinger Ries“, Lkr. Ansbach, Mittelfranken, im Auftrag der Regierung von Mittelfranken

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach

sbi - silvaea biome institut (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (Dinkelsbühl) (Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)

Stadt Dinkelsbühl (2002): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl

8.2 Obst & Ziehmann GmbH (2020): Prüfbericht Blendgutachten Weidelbach-West 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020

Digitale Informationsgrundlagen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas. unter: http://www.geoportal.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 09.01.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web)
unter: http://www.lfu.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 26.03.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern
unter: http://www.umweltatlas.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 18.12.2019

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas
unter: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas. Zuletzt aufgerufen am 14.04.2020

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (Dinkelsbühl)

(Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)

Auftraggeber: **Wilfried Lehr**
Röthendorf 5
91550 Dinkelsbühl

Auftragnehmer: **sbi – silvaea biome institut**
Dipl. Geograph Ralf Bolz
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

28.06.2019

Bearbeitung:
M.Sc. Naturschutz/Landschaftsplanung Melanie Kurtz (Bericht)
M.Sc. Naturschutz/Landschaftsplanung Matthias Bull (Bericht, Avifauna)

Abbildung 1 *(Deckblatt): Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage auf der Fl.Nr. 179 westlich Weidelbach an der A7, welche bisher als Acker genutzt wurde, mit Blickrichtung Norden (12.04.19, M. Bull).*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5

1.1. Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2. Datengrundlagen 8
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 8

2. Wirkungen des Vorhabens 9

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 10

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 11

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung 11
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) 11

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 13

4.1. Verbotstatbestände 13
4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 14
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 15
4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 19
4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 19
4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 19

5. Gutachterliches Fazit 20

6. Literaturverzeichnis 22

7. Anlage 24

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 26
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie 28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2: Brutstatus und Gefährdungssituation der sieben nachgewiesenen und im Umfeld vorkommenden Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfestellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage auf der Fl.Nr. 179 westlich Weidelbach an der A7, welche bisher als Acker genutzt wurde, mit Blickrichtung Norden (12.04.19, M. Bull).. 2
Abbildung 2: Lage der geplanten PV-Anlage westlich von Weidelbach und östlich angrenzend an die A7 (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019). 5
Abbildung 3: Lageplan der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179 (Gmkg. Weidelbach) (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019). 6
Abbildung 4: Verschiedene Ansichten auf die Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (12.04.19, M. Bull). Nach Westen hin grenzt die Vorhabensfläche an einen ca. fünf Meter breiten, einer Lärmschutzhecke der A7 vorgelagerten, Grünweg an (Bilder oben links und mittig links). Die parallel zur Autobahn verlaufende Hecke unterliegt durch den Autobahnlärm einer nahezu permanenten Störkulisse. Bei der Vorhabensfläche selbst handelt es sich um Ackerland. Im Jahr 2018 fand auf der Fläche Maisanbau statt (Bild oben rechts). Nach Osten hin schließt die Vorhabensfläche an weitere Ackerflächen an. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen war das angrenzende Feldstück mit Wintergetreide bestellt (Bilder mittlere und untere Reihe). Das Gelände fällt von der Mitte des Flurstücks her nach Norden und Süden jeweils leicht ab. Nach Süden wird die Vorhabensfläche auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach von einer kleinen, mit Altgras bestandenen Böschung begrenzt. Diese trennt das Flurstück von der weiter südlich verlaufenden Straße auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach (Bild oben rechts). 7
Abbildung 5: Im erweiterten Umfeld südlich der geplanten PV-Freiflächenanlage liegt das FFH-Gebiet 7029-371.05 „Wörnitztal“ sowie geschützte Biotope. Weder das Schutzgebiet noch die gesetzlich geschützten Biotope sind aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben betroffen. 9
Abbildung 6: Die Abbildung stellt die räumliche Verteilung der im Rahmen der Kartierung ermittelten Revierzentren wertgebender Arten, hier Feldlerche (Fl; rot) und Feldsperling (Fe; orange) dar. Innerhalb des Planungsgebietes für die PV-Anlage befinden kein Revier der genannten Arten. Ein Feldlerchenrevier liegt ca. 60 m östlich des Planungsbereiches und somit innerhalb der Wirkkulisse. Das Feldsperlingsrevier im Südwesten liegt ebenso außerhalb des Planungsbereiches und ist von Vorhaben nicht betroffen, da hier keine Gehölzentfernungen stattfinden. 16

Abkürzungsverzeichnis

BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU Vogelschutzgebiet)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Östlich an die A7 (Ulm-Würzburg) angrenzend und westlich des Ortsteils Weidelbach (Stadt Dinkelsbühl, Lkr. Ansbach) plant der Auftraggeber den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage). Die dafür vorgesehene Fläche betrifft die Flurnummer 179 der Gemarkung Weidelbach mit einer Gesamtgrundstücksgröße von etwa 3,6 ha. Die Fläche liegt auf einer Höhe von ca. 450 m ü.NN.

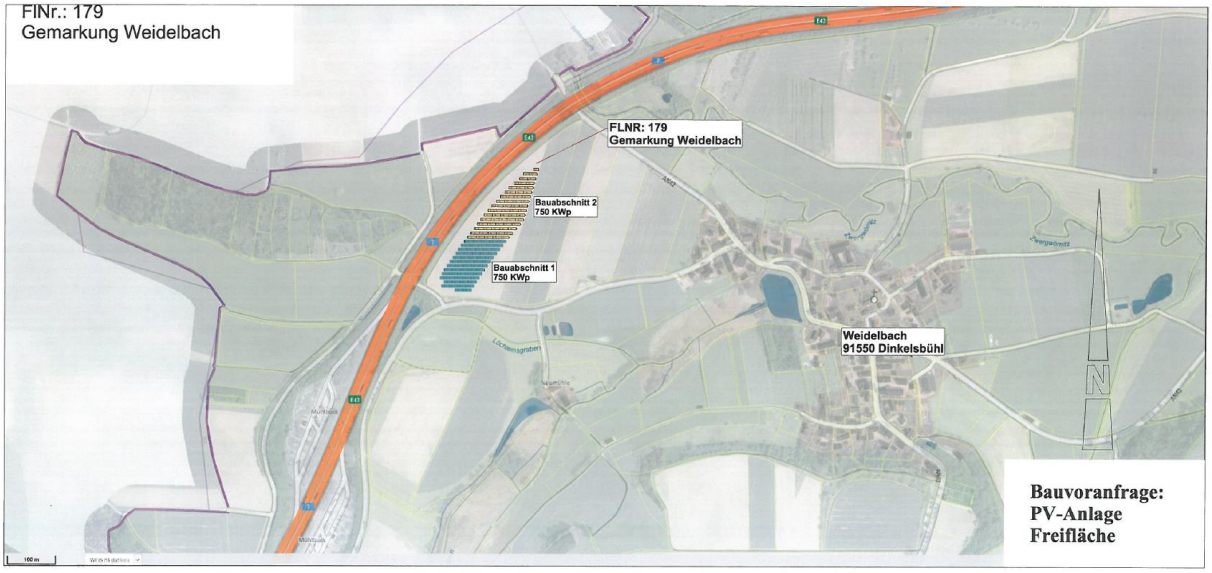

Abbildung 2: *Lage der geplanten PV-Anlage westlich von Weidelbach und östlich angrenzend an die A7 (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019).*

Im Vorjahr wurde die Fläche mit Mais bebaut. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hat eine maximale Anlagenhöhe 0,7 Meter an der unteren Modulkante bis ca. 2,5 m an der oberen Modulkante mit einer Größe von 750 kWp. Der Bau der Anlage soll in zwei Bauabschnitten erfolgen (südlicher Teil: Bauabschnitt 1, nördlicher Teil: Bauabschnitt 2). Die Betriebsfläche der aufgeständerten PV-Module beträgt ca. zwei Hektar. Die Solarmodule sollen mit Ramm- oder Schraubverankerung errichtet werden, so dass keine Flächenversiegelung entsteht. Zwischen den Solarpaneelen ist ein Abstand von ca. zwei Zentimeter geplant, damit Niederschlag abfließen kann. Innerhalb der Fläche wird außerdem eine Trafostation installiert, um den erzeugten Gleichstrom, mittels Wechseltrichter, in Wechselstrom umzuwandeln. Diese wird durch die Trafostation auf Mittelspannung transformiert. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Um die Anlage ist der Bau eines Zaunes geplant mit einer Höhe von maximal 2,20 m mit zusätzlichem Übersteigschutz. Der Zaun soll durchlässig für Kleintiere bleiben. Die Lage der geplanten PV-Anlage (Abbildung 2) grenzt östlich an die A7. Aufgrund der Gehölze zwischen der Autobahn und der geplanten Fläche der Anlage sind keine relevanten Blendwirkungen für Autofahrer der Autobahn zu erwarten.

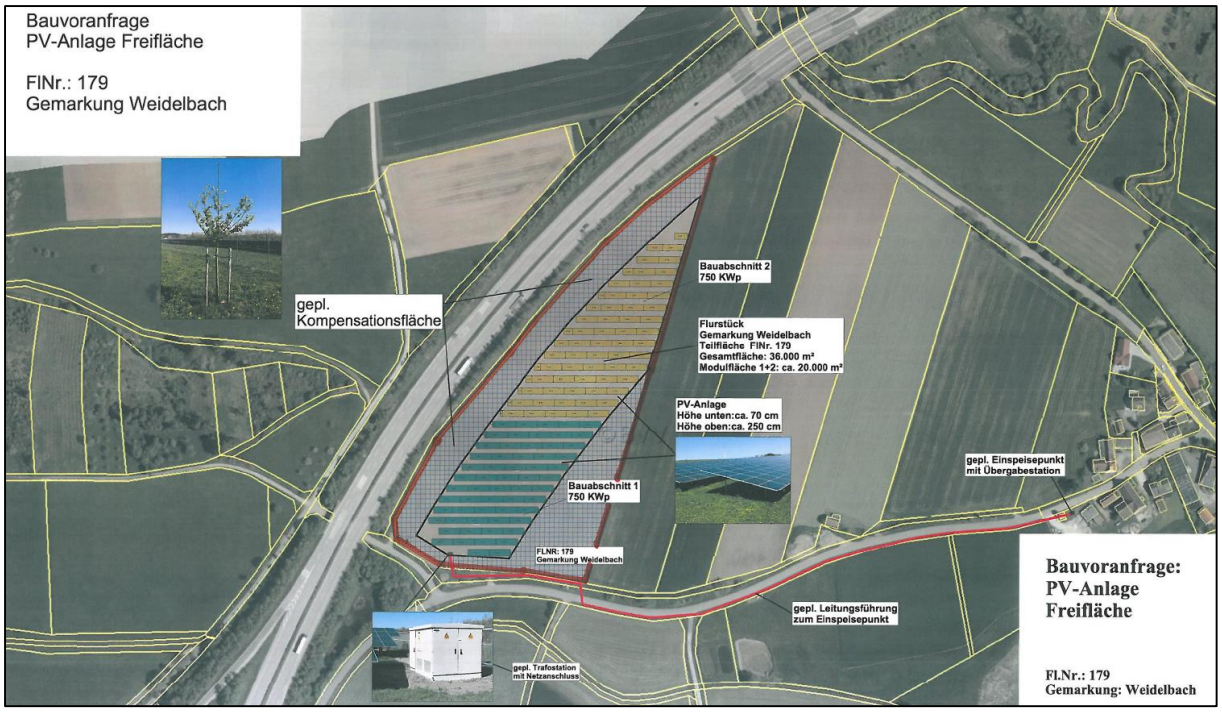

Abbildung 3: *Lageplan der geplanten PV-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179 (Gmkg. Weidelbach) (Bauvoranfrage, Stand: 18.04.2019).*

Abbildung 4: *Verschiedene Ansichten auf die Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (12.04.19, M. Bull). Nach Westen hin grenzt die Vorhabensfläche an einen ca. fünf Meter breiten, einer Lärmschutzhecke der A7 vorgelagerten, Grünweg an (Bilder oben links und mittig links). Die parallel zur Autobahn verlaufende Hecke unterliegt durch den Autobahnlärm einer nahezu permanenten Störkulisse. Bei der Vorhabensfläche selbst handelt es sich um Ackerland. Im Jahr 2018 fand auf der Fläche Maisanbau statt (Bild oben rechts). Nach Osten hin schließt die Vorhabensfläche an weitere Ackerflächen an. Zum Zeitpunkt der Aufnahmen war das angrenzende Feldstück mit Wintergetreide bestellt (Bilder mittlere und untere Reihe). Das Gelände fällt von der Mitte des Flurstücks her nach Norden und Süden jeweils leicht ab. Nach Süden wird die Vorhabensfläche auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach von einer kleinen, mit Altgras bestandenen Böschung begrenzt. Diese trennt das Flurstück von der weiter südlich verlaufenden Straße auf Fl. Nr. 180, Gmkg. Weidelbach (Bild oben rechts).*

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort von Anfang März bis Ende April 2019.
- Bauvoranfrage vom Antragsteller, Stand: 18.04.2019.
- BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (2019): Bayern Atlas Plus. Online verfügbar unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [20.05.2019].
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Artinformationen. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ [20.05.2019].
- DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) E.V. (2019): Datenbank-Abfrage. Online verfügbar unter: https://www.ornitho.de/ [27.06.2019].

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die geplante PV-Anlage westlich des Ortsteils Weidelbach und östlich der A7 liegt in keinem Landschaftsschutz-, Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ befindet sich über 400 m südlich im erweiterten Umfeld des Planungsgebietes (Abbildung 5). Innerhalb der FFH-Gebietskulisse liegen gesetzlich geschützte Biotope nach § 13d und 13e BayNatG. Hierbei handelt es sich um die Röthendorfer Brunnengraben-Aue mit Nass- und Streuwiesen. Diese liegen ebenfalls in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, so dass geschützte Biotope sowie auch Naturdenkmäler nicht betroffen sind.

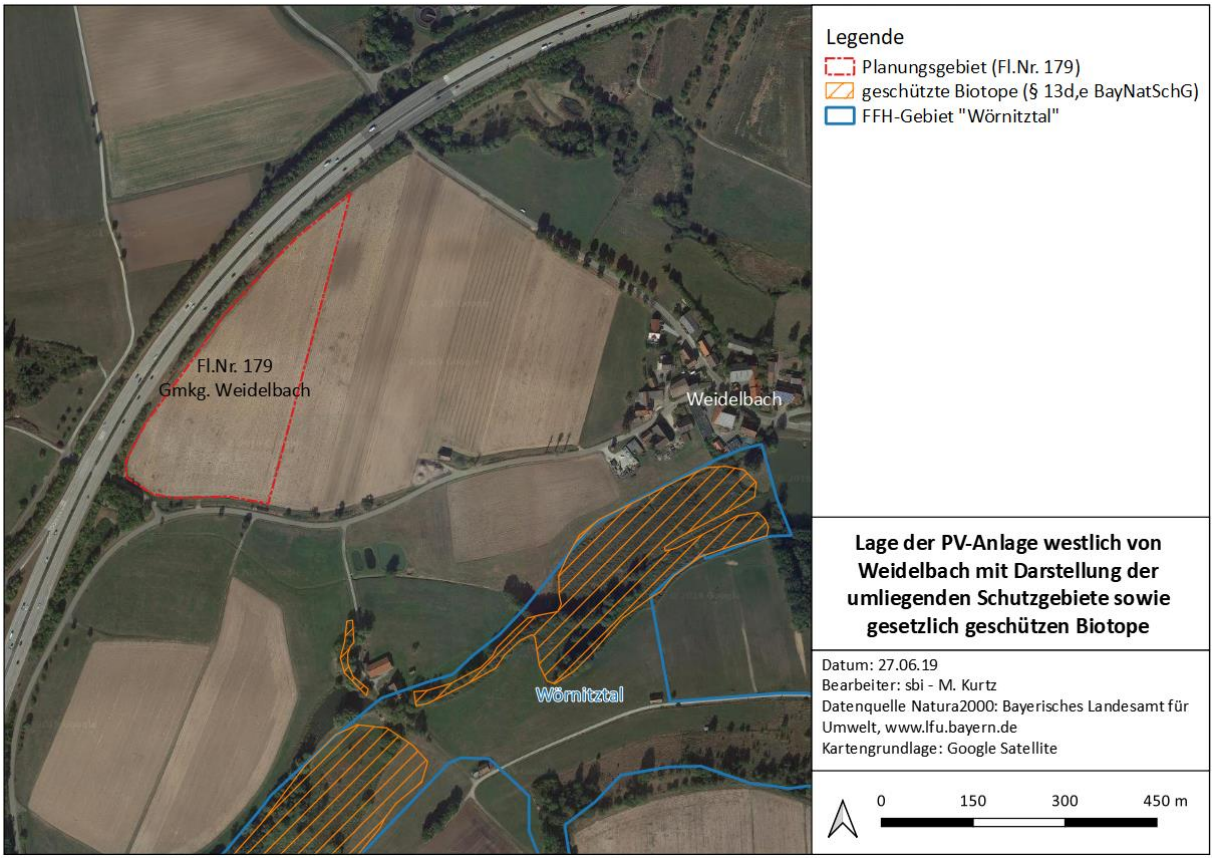

Abbildung 5: *Im erweiterten Umfeld südlich der geplanten PV-Freiflächenanlage liegt das FFH-Gebiet 7029-371.05 „Wörnitztal“ sowie geschützte Biotope. Weder das Schutzgebiet noch die gesetzlich geschützten Biotope sind aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben betroffen.*

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum (2019: Acker) beeinträchtigt. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen) sowie -materialien und -maschinen mit arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgase und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Der betroffene Standort ist allerdings bereits stark durch die Schallemissionen der A7 vorbelastet und wird regelmäßig agrarisch genutzt.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau der PV-Anlage bei Weidelbach kommt es zur Flächeninanspruchnahme und -veränderungen auf dem geplanten Gebiet. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume eingeschränkt und stehen nicht mehr wie bisher in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung. Der direkte Flächenverlust ist bei der geplanten PV-Anlage als gering anzusehen. Anlagenbedingt sind nur geringe Auswirkungen auf das Brutverhalten von Bodenbrütern in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Allerdings wird aufgrund der Zäunung und der geplanten Eingrünung ein sichtbarer Gehölzhorizont im bisher offenen Acker sichtbar, was Offenlandbodenbrüter zukünftig einschränken kann. Eine Barrierewirkung ist dagegen nicht zu erwarten, da eine Durchlässigkeit für Kleintiere durch den Zaun gegeben ist.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch die glatten Oberflächen der PV-Anlage kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der hier geplanten Größenordnung der PV-Anlage keine Auswirkungen auf relevante Tierarten zu erwarten sind.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1: Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) müssen durchgeführt werden, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Zwei mögliche Optionen:

1. Option

Anlage von insgesamt einem Blühstreifen (Ackerbuntbrache) mit einer jeweiligen Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von **2.000 m²** (hier ein betroffenes Feldlerchenpaar) herzustellen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat zu dienen. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden. Folgende Punkte müssen bei der Anlage einer Blühackerbrache beachtet werden:

- Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel,
- keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
- danach Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche (bzw. nach vier Jahren Flächenwechsel),
- bei Flächenwechsel: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung mindestens 100 m.

2. <u>Option</u>

- Anlage von insgesamt **sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von zwei Hektar** (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² auf geeigneten Ackerflächen in der näheren Umgebung. Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden und werden ansonsten genauso bewirtschaftet wie die übrige Ackerfläche, in der sie liegen. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für 7 m. Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern:
  - Maximalen Abstand zu Fahrgassen einhalten, um zu verhindern, dass Bodenprädatoren die Fenster aufsuchen.

- Mindestens 25 m Abstand zum Ackerrand einhalten.
- Mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten halten.
- Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
- Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.

Nach Rücksprache mit Herrn Federschmidt, UNB Ansbach, können Lerchenfenster alternativ zur Ackerbuntbrache ausschließlich unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:

- Jährlicher unaufgeforderter Nachweis bei der UNB durch:
- Dokumentation mittels Plan, auf dem die Lage aller Lerchenfenster exakt eingezeichnet ist
- Fotodokumentation
- Jährliche Meldung
- Die Durchführung erfolgt in eigener Verantwortung

Die Lerchenfenster werden unregelmäßig von den Behörden kontrolliert, falls die Lerchenfenster nicht ordnungsgemäß vorgefunden werden, greift das Strafrecht.

CEF2: Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
„Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Für das Gebiet sind bisher keine Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten erfolgt. Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen hier nicht näher behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Andere streng geschützten Säugetierarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), können aufgrund fehlender Gewässer und Strukturen ausgeschlossen werden.

4.2.2.2. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wie auch der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen. Daher wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der Zauneidechse und Schlingnatter vor allem entlang der Feldwege abgesucht. Für diese Arten ist eine ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen kein (Teil-) Lebensraum. Ein direktes Vorkommen im Planungsbereich kann nach Nachsuche ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.2.2.3. Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Regelmäßige Wanderkorridore von Amphibien, welche auf einen Teillebensraum hindeuten könnten, sind hier ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.2.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im UG ausgeschlossen werden.

4.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) konnte nicht festgestellt werden.

4.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen direktem Umfeld gibt es keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welche vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Phengaris nausithous*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitate auszuschließen ist. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist auch aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen in diesem Bereich auszuschließen. Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann im UG aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus dem Planungsgebiet lagen bislang keine gezielten avifaunistischen Erfassungen vor. Eine Datenabfrage über das Meldeportal ornitho.de ergab auch keine Hinweise auf ältere oder aktuelle Zufallsbeobachtungen aus diesem Bereich. Die Begehungen fanden am 18.03., 12.04., und am 22.04.2019 jeweils in den frühen Morgenstunden statt.

In Tabelle 1 werden Vogelarten aufgeführt, welche innerhalb des Planungsbereiches wie auch in dessen direktem Umfeld nachgewiesen wurden. Insgesamt wurden sieben Vogelarten im Rahmen dieser Untersuchung nachgewiesen.

Tabelle 1: *Brutstatus und Gefährdungssituation der sieben nachgewiesenen und im Umfeld vorkommenden Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfestellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast.*

Status	Anzahl Reviere	Dt. Artname	Wiss. Artname	RL BY 2016	RL D 2015	EHK
A		Amsel	*Turdus merula*			
NG		Bachstelze	*Motacilla alba*			
B	1	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	s
B	1	Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	g
A		Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	g
A		Kohlmeise	*Parus major*			
A		Singdrossel	*Turdus philomelos*			
Gesamtartenzahl: 7 Vogelarten				**1**	**1**	**3**

Innerhalb der näheren Umgebung der Vorhabensfläche konnte die **Feldlerche** als saP relevanter Brutvogel mit einem Revier festgestellt werden, welches sich innerhalb der Wirkungskulisse des Vorhabens befindet (ca. 60 m östlich). Somit ergibt sich für dieses Feldlerchenrevier eine Betroffenheit durch das Vorhaben. Um zu verhindern, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, sind für diese Art **Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich**.

Vom **Feldsperling** wurde ein Revier in der die Autobahn begleitenden Hecke nachgewiesen. Die Hecke selbst ist vom Vorhaben allerdings nicht betroffen. Die Art zeigt gegenüber PV-Anlagen kein Meideverhalten. Für den Feldsperling greifen **keine** Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.

Als weitere saP-relevante Vogelart wurde die **Goldammer** festgestellt. Zwar konnten mehrere Brutzeitnachweise dieser Art erbracht werden, allerdings kein revieranzeigendes Verhalten (z.B. Gesang). Für die Goldammer liegt somit kein Brutverdacht vor, wodurch sich für die Art auch keine Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt. Vielmehr belegen Erfahrungen aus anderen Gebieten, dass PV-Anlagen von der Goldammer nicht gemieden, im Gegenteil sogar gezielt aufgesucht werden, da die

Solar-Paneele als Singwarten und die im Vergleich zum Ausgangszustand oft extensiver bewirtschafteten Flächen unter den Modulen als Nahrungsflächen genutzt werden. Für die Goldammer werden **keine** Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Für die übrigen, im Rahmen der Untersuchung festgestellten Arten liegen lediglich Brutzeitfeststellungen vor, allerdings keine Hinweise auf Reviere. Für diese Vogelarten ergibt sich somit **keine** Betroffenheit durch das Vorhaben.

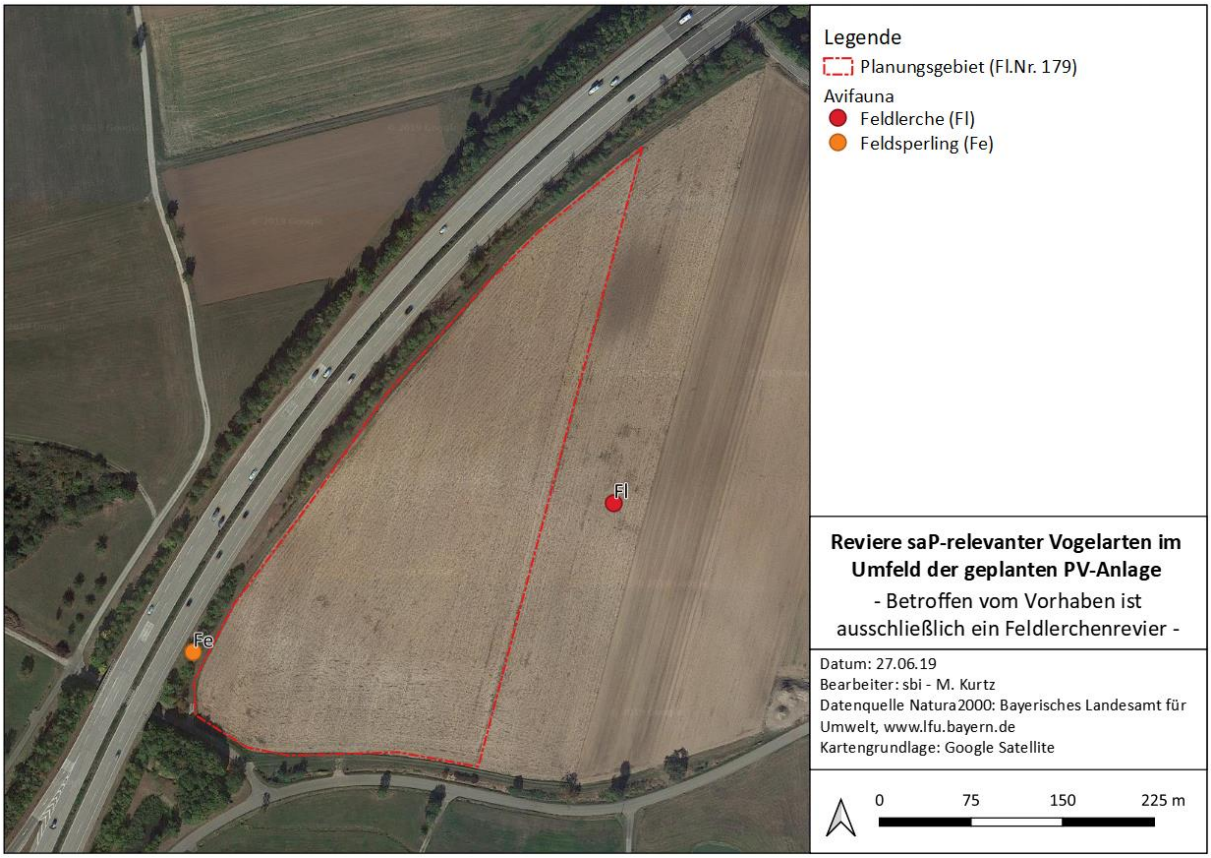

Abbildung 6: *Die Abbildung stellt die räumliche Verteilung der im Rahmen der Kartierung ermittelten Revierzentren wertgebender Arten, hier Feldlerche (Fl; rot) und Feldsperling (Fe; orange) dar. Innerhalb des Planungsgebietes für die PV-Anlage befinden kein Revier der genannten Arten. Ein Feldlerchenrevier liegt ca. 60 m östlich des Planungsbereiches und somit innerhalb der Wirkkulisse. Das Feldsperlingsrevier im Südwesten liegt ebenso außerhalb des Planungsbereiches und ist von Vorhaben nicht betroffen, da hier keine Gehölzentfernungen stattfinden.*

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen
Feldlerche:
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel
Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht

„Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge." (LfU 2018).

Lokale Population:

Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EHZ als „gut" (B) bewertet werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Auf der Vorhabensfläche selbst konnte kein Feldlerchenrevier festgestellt werden. Östlich angrenzend in ca. 60 m Entfernung befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens ein Feldlerchenrevier. Dieses wird von der Kulissenwirkung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten kann es durch das Befahren und Betreten der Wiesenfläche zur Zerstörung von Gelegen durch die Baustellenfahrzeuge sowie das Baupersonal kommen. Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (ab Oktober bis Ende Februar). Die nur gelegentlich durchgeführten Wartungsarbeiten an den PV-Anlagen führen nicht zu einem betriebsbedingt signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Feldlerche. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt. Betriebsbedingt ist nur mit geringem Personen oder Fahrzeugaufkommen zu rechnen. Die Anlagen selbst entfachen zwar einen gewissen Meidungseffekt (siehe hierzu 2.3), allerdings ist nicht davon auszugehen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokale Population verschlechtert.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Feldlerchen zeigen ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber vertikalen Landschaftsstrukturen. Durch die Installation von Solarpanelen auf der Wiesenfläche wird der Lebensraum eines Feldlerchenpaares zerstört. Der unmittelbar an die Vorhabensfläche angrenzende und von zwei Feldlerchenpaaren besiedelte Bereich erfährt durch die Kulissenwirkung der PV-Panele zudem eine erhebliche Schmälerung seiner Attraktivität für die Lerchen. Dies kann den Verlust seiner Eignung als Revierstandort nach sich ziehen und ist als Schädigung einer Fortpflanzungsstätte zu werten. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Funktion als Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gleichwertig erfüllt werden kann, da die benachbarten Flächen bereits durch andere Feldlerchenreviere besetzt sind.
Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung folgender Maßnahme nicht vor.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Anlage von insgesamt einem Blühstreifen (Ackerbuntbrache) mit einer jeweiligen Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von **2.000 m²** (hier ein betroffenes Feldlerchenpaar) herzustellen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat zu dienen. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden. Folgende Punkte müssen bei der Anlage einer Blühackerbrache beachtet werden:
  - Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel,
  - keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
  - danach Bodenbearbeitung durch Grubbern auf 50% der Fläche (bzw. nach vier Jahren Flächenwechsel),
  - bei Flächenwechsel: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
  - Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung mindestens 100 m.

Alternativ CEF-Maßnahme:

- Anlage von insgesamt **sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von zwei Hektar** (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² auf geeigneten Ackerflächen in der näheren Umgebung. Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden und werden ansonsten genauso bewirtschaftet wie die übrige Ackerfläche, in der sie liegen. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sähmaschine für 7 m. Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern:
  - Maximalen Abstand zu Fahrgassen einhalten, um zu verhindern, dass Bodenprädatoren die Fenster aufsuchen.
  - Mindestens 25 m Abstand zum Ackerrand einhalten.
  - Mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten halten.
  - Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
  - Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.

  Nach Rücksprache mit Herrn Federschmidt, UNB Ansbach, können Lerchenfenster alternativ zur Ackerbuntbrache ausschließlich unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:
  - Jährlicher unaufgeforderter Nachweis bei der UNB durch:
  - Dokumentation mittels Plan, auf dem die Lage aller Lerchenfenster exakt eingezeichnet ist
  - Fotodokumentation
  - Jährliche Meldung
  - Die Durchführung erfolgt in eigener Verantwortung

  Die Lerchenfenster werden unregelmäßig von den Behörden kontrolliert, falls die Lerchenfenster nicht ordnungsgemäß vorgefunden werden, greift das Strafrecht.

- Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage unmittelbar östlich der A7 und westlich des Ortsteiles Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl (Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach), mit einer Gesamtflächengröße von ca. 3,6 ha.

Der Eingriff betrifft eine europäische Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Es handelt sich um die Feldlerche. Die Feldlerche wurde im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes mit einem Revier festgestellt. Daher wird insgesamt ein Brutpaar vom Vorhaben betroffen.

Insgesamt wird eine konfliktvermeidende Maßnahme erforderlich sowie zwei Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme), um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darunter ist eine Maßnahme zur Kontrolle und der fachgerechten Umsetzung.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Sugenheim, den 28.06.2019

Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 45-47. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 48-51. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphinges, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

NAGEL, P.-B. (2017): Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichs- Diskussionsbeitrag: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang am Beispiel der Zauneidechse. Hg. v. ANLIEGEN NATUR (1), zuletzt geprüft am 09.10.2018.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet

strenger Artenschutz:

sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

s	ungünstig – schlecht
u	ungünstig – unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)

für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)

für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Ansbach bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							**2017**	**2009**		
		0			Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x	u
		0			Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		V	x	g
		0			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	x	u
		0			Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*			x	g
		0			Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	x	u
		0			Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	x	u
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	x	s
		0			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		V	x	u
		0			Großes Mausohr	*Myotis myotis*		V	x	g
		0			Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*		V	x	g
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	1	x	s
		0			Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x	u
0					Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x	u
		0			Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	x	u
	0				Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	x	u
		0			Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*			x	u
	0				Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*			x	g
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*			x	g
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	x	u
0					Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x	?
		0			Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			x	g
Säugetiere ohne Fledermäuse							**2017**	**2009**		
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	x	
	0				Biber	*Castor fiber*			x	g
		0			Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	x	s
0					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	x	u
	0				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*		G	x	u
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	2	x	s
0					Waldbirkenmaus	*Sicista betulina*	2	1	x	?
	0				Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x	u
Kriechtiere							**2003**	**2009**		
0					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x	s
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x	s
			0		Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x	u
			0		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x	u
Lurche							**2003**	**2009**		
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*			x	u
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	x	s
	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x	s
	0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	x	u
	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
0					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x	u
	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	3		x	g
	0				Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	x	s
Fische							**2003**	**2009**		
0					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*			x	u
Libellen							**2017**	**2015**		
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V		x	g
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	x	u
Käfer							**2003**	**2011**		
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	x	
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x	s
	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	*Carabus variolosus nodulosus*	1	1	x	s
Tagfalter							**2016**	**2011**		
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	x	u
	0				Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	x	g
	0				Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	x	s
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	x	u
	0				Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	x	s
	0				Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	x	s
Nachtfalter							**2003**	**2011**		
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x	u
	0				Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x	s
	0				Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	V	x	?
Schnecken							**2003**	**2011**		
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	x	u
Muscheln							**2003**	**2011**		
0					Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	x	g
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	x	s
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	*Apium repens*	2	1	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, für welche keine aktuellen Brutnachweise für den Landkreis Ansbach vorliegen.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*		R	-	
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*		R	-	
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	-	
			x		Amsel	*Turdus merula*			-	
0					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x	s
			x		Bachstelze	*Motacilla alba*			-	
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R		-	u
	0				Baumfalke	*Falco subbuteo*		3	x	g
	0				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	3	-	s
	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*			x	g
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*			-	?
0					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V		-	g
0					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R		x	u
0					Birkenzeisig	*Carduelis flammea*			-	g
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	1	x	
	0				Blässhuhn	*Fulica atra*			-	s
	0				Blaukehlchen	*Luscinia svecica*			x	g
					Blaumeise	*Parus caeruleus*			-	
		0			Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-	s
0					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x	s
0					Brandgans	*Tadorna tadorna*	R		-	u
	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-	s
	0				Buchfink	*Fringilla coelebs*			-	
	0				Buntspecht	*Dendrocopos major*			-	
	0				Dohle	*Corvus monedula*	V		-	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
		0			Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V		-	g
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*			x	g
	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3		x	s
	0				Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			-	
0					Eiderente	*Somateria mollissima*			-	
	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3		x	g
		0			Elster	*Pica pica*			-	
	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*			-	g
			x		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*		3	-	g
			x		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	R	x	
	0				Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*			-	
0					Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x	s
		0			Fitis	*Phylloscopus trochilus*			-	
	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3		x	u
0					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x	s
0					Gänsesäger	*Mergus merganser*		V	-	u
	0				Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			-	
		0			Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			-	
	0				Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V	-	u
	0				Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*			-	
		0			Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3		-	u
	0				Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*			-	
	0				Girlitz	*Serinus serinus*			-	
			x		Goldammer	*Emberiza citrinella*		V	-	g
	0				Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x	s
	0				Graugans	*Anser anser*			-	g
					Graureiher	*Ardea cinerea*	V		-	g
		0			Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		V	-	
	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x	s
	0				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x	s
		0			Grünfink	*Carduelis chloris*			-	
0					Grünschenkel	*Tringa nebularia*			-	
	0				Grünspecht	*Picus viridis*			x	u
	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V		x	u
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x	u
0					Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-	u
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x	s
	0				Haubenmeise	*Parus cristatus*			-	
	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*			-	g
	0				Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			-	
		0			Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-	
		0			Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			-	
	0				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*			-	g
	0				Hohltaube	*Columba oenas*			-	g
	0				Jagdfasan	*Phasianus colchicus*			-	
	0				Kanadagans	*Branta canadensis*			-	g
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1		x	s
		0			Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x	s
		0			Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3		-	?
	0				Kleiber	*Sitta europaea*			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*		3	x	g
	0				Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	V	-	u
0					Knäkente	*Anas querquedula*	1	2	x	s
		0			Kohlmeise	*Parus major*			-	
0					Kolbenente	*Netta rufina*			-	g
	0				Kolkrabe	*Corvus corax*			-	g
0					Kormoran	*Phalacrocorax carbo*			-	u
0					Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	x	g
0					Krickente	*Anas crecca*	3	3	-	s
	0				Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	-	g
0					Lachmöwe	*Larus ridibundus*			-	g
0					Löffelente	*Anas clypeata*	1	2	-	s
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-	
	0				Mauersegler	*Apus apus*	3		-	u
		0			Mäusebussard	*Buteo buteo*			x	g
	0				Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-	u
	0				Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			-	
0					Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*			-	g
	0				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*			x	u
		0			Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			-	
		0			Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			-	g
0					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	1	2	x	s
	0				Neuntöter	*Lanius collurio*	V		-	g
	0				Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	x	s
	0				Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-	g
0					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x	u
		0			Rabenkrähe	*Corvus corone*			-	
	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x	s
	0				Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	-	u
	0				Raufußkauz	*Aegolius funereus*			x	g
	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-	s
	0				Reiherente	*Aythya fuligula*			-	
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*			-	?
		0			Ringeltaube	*Columba palumbus*			-	
	0				Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*			-	
0					Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x	s
0					Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*			x	u
	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*			x	g
		0			Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			-	
	0				Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	x	u
0					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	3	x	s
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			-	g
0					Schellente	*Bucephala clangula*			-	g
0					Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*			x	s
0					Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V		-	g
	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3		x	u
	0				Schnatterente	*Anas strepera*			-	g
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-	
		0			Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*			-	
0					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2		x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R		-	u
	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*			x	g
	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*			x	u
	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*			x	g
0					Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R		x	u
0					Seidenreiher	*Egretta garzetta*			x	s
			x		Singdrossel	*Turdus philomelos*			-	
	0				Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*			-	
	0				Sperber	*Accipiter nisus*			x	g
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	3	x	s
	0				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*			x	g
	0				Star	*Sturnus vulgaris*		3	-	
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x	
	0				Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	x	s
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	2	x	
	0				Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*			x	
		0			Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V		-	
	0				Stockente	*Anas platyrhynchos*			-	
	0				Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			-	
0					Sturmmöwe	*Larus canus*	R		-	u
	0				Sumpfmeise	*Parus palustris*			-	
	0				Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			-	
	0				Tafelente	*Aythya ferina*			-	g
0					Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*			-	
	0				Tannenmeise	*Parus ater*			-	
	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*			-	g
	0				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-	g
	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x	s
	0				Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			-	
	0				Turmfalke	*Falco tinnunculus*			x	g
	0				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x	g
0					Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x	s
0					Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	V	x	u
	0				Uhu	*Bubo bubo*			x	s
	0				Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*		V	-	
	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3		-	u
	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	x	s
	0				Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*			-	
	0				Waldkauz	*Strix aluco*			x	g
	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2		-	
	0				Waldohreule	*Asio otus*			x	u
	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		V	-	g
0					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R		x	?
	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*			x	u
0					Wasseramsel	*Cinclus cinclus*			-	g
	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	*Parus montanus*			-	
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x	s
	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*		3	x	u
	0				Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	x	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2015	sg	EHK
	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x	g
0					Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-	u
		0			Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*			-	u
	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*			-	
		0			Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			-	
0					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x	s
		0			Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			-	
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*			x	
0					Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	x	s
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*			-	

8.2

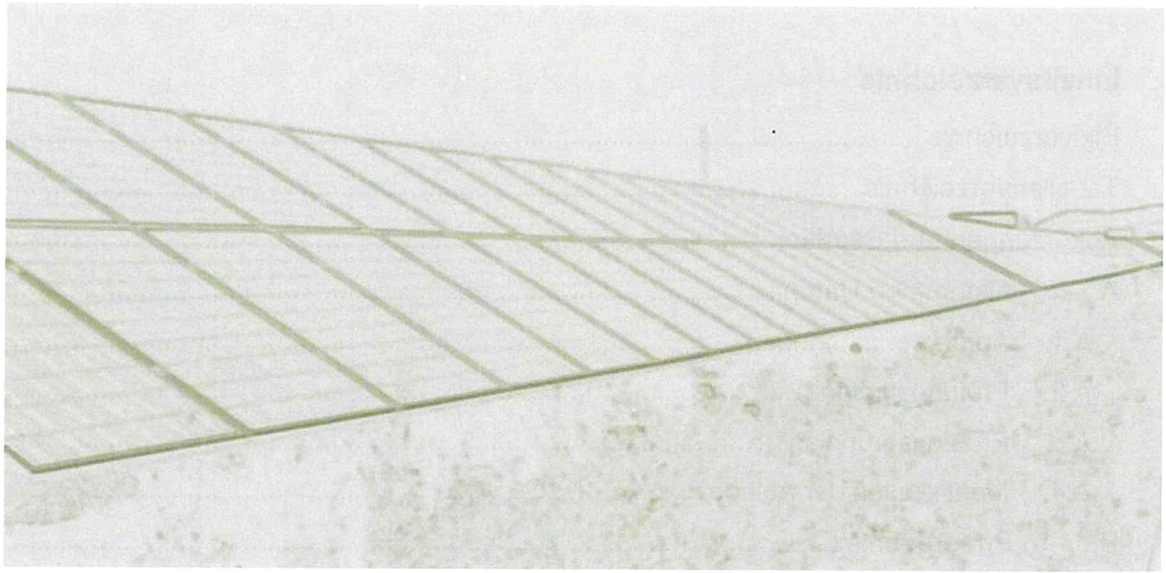

P r ü f b e r i c h t

Berichtsart:	Blendgutachten
Projekt:	Weidelbach West
Auftraggeber:	HEG Energie GmbH & Co. KG
Zweck:	Erstellung eines Gutachtens über den Einfluss der Solaranlage auf die Umgebung durch Reflexionen im Rahmen des allgemeinen Genehmigungsprozesses und für die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 und §4 BauGB
Standort, Land:	Weidelbach West (49.119°N; 10.237°O), Germany
Betreiber:	HEG Energie GmbH & Co. KG
Prüfberichtsnummer:	20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020
Prüfdatum:	06.03.2020

8.2 Obst & Ziehmann GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Jörg Behrschmidt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
Tel: +49 (0)40 / 18 12 604-22
E-Mail: joerg.behrschmidt@8p2.de

Inhaltsverzeichnis

Bildverzeichnis 3
Tabellenverzeichnis 3
Abkürzungen und Begriffe 6
A. Allgemeine Daten 7
A.1. Auftrag 7
A.2. Prüfungsumfang 8
A.3. Prüfungsgrundlagen 8
A.4. Identifikation der Anlage 8
B. Prüfergebnis 9
C. Grundlage 10
C.1. Blend- und Störwirkung von reflektiertem Sonnenlicht 10
C.2. Wirkung auf den Menschen 11
C.3. Blickwinkel von Fahrzeugführern 12
C.4. Reflexionen an Solarmodulen 13
D. Analyse 14
D.1. Grundlage und Vorgehensweise 14
D.2. Geometrische Betrachtung 15
E. Bewertung 24
F. Anhang 25
F.1. Reflexionszeiten und Dauer 25
F.2. Reflexionszeiten im Sonnenverlaufsdiagramm 30
F.3. Vergleich Sichtfeld Fahrzeugführer mit Blickfeld in Richtung Module 33

vertraulich! © Copyright 8.2

Bildverzeichnis

Abbildung 1: Öffnungswinkel Sehfeld in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit 12
Abbildung 2: Reflexionsverhalten in Abhängigkeit vom Einfallswinkel 13
Abbildung 3: Google Earth ©2018 Lageplan der Planfläche 14
Abbildung 4: Geometrische Betrachtung der Reflexion am geneigten Modul 16
Abbildung 5: Horizontdarstellung des Sonnenlaufs 16
Abbildung 6: Reflexionszeiten und Dauer zu Punkt 2 für LKW 17
Abbildung 7: Reflexionszeiten und Dauer zu Punkt 2 für PKW 18
Abbildung 8: Reflexionszeiten zu Punkt 2 im Sonnenverlaufsdiagram 18
Abbildung 9: Für Punkt P2 spezifischer Emissionsbereich auf der Planfläche für PKW (links) LKW (rechts) 19
Abbildung 10: Spezifischer Emissionsbereich für Punkt 1 auf der Autobahn 19
Abbildung 11: Spezifischer Emissionsbereich für Punkt 3 auf der Autobahn 20
Abbildung 12: Spezifischer Emissionsbereich für Punkt 4 auf der Autobahn 20
Abbildung 13: Spezifischer Emissionsbereich für Punkt 5 auf der Autobahn 21
Abbildung 14: Vergleich Sichtfeld Fahrzeugführer für Punkt 4 mit Grenzvektoren in Richtung Module 22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Revisionsübersicht 4
Tabelle 2: Winkelbetrachtungen zu Vektor OS und Vektor OM Geltungsbereich I (N=0°) 21

vertraulich! © Copyright 8.2

Tabelle 1 Revisionsübersicht

Version	Modifikationen
20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R00-JBS_DO-2020	Ursprungsversion 06.03.2020
20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R01-JBS_DO-2020	Anpassung an die Änderung der Modulausrichtung 16.03.2020
20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020	Erweiterung um die Betrachtung der Keisstraße AN 42. 08.04.2020

vertraulich! © Copyright 8.2

I. Inhalt und Nutzung des Berichts

8.2 Obst & Ziehmann GmbH (im Folgenden: 8.2 Obst & Ziehmann) wurde vom Auftraggeber beauftragt, diesen Bericht zu erstellen. Der Bericht fasst die Erkenntnisse aus Vor-Ort-Termin(en) und/oder der Prüfung projektspezifischer Unterlagen, welche durch den Auftraggeber bereitgestellt wurden, zusammen. Der Bericht wurde ausschließlich zur Nutzung durch den Auftraggeber erstellt und dessen Inhalt ist vertraulich und urheberrechtlich geschützt. Der Bericht darf ausschließlich vom Auftraggeber und dessen Beratern, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Der Bericht dient weder zur Information, noch zum Schutz anderer Personen als dem Auftraggeber und darf weder von anderen Personen noch zu anderen Zwecken genutzt werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die im Bericht enthaltenen vertraulichen Informationen offen zu legen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder anderweitig an Dritte weiter zu geben, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von 8.2 Obst & Ziehmann.

II. Ergänzende Informationen zu Haftungsausschlüssen

Der vorliegende Bericht basiert ausschließlich auf eigenen Erkenntnissen aus Vor-Ort-Termin(en), sowie den gewonnenen Informationen aus Dokumenten, die bis zum Abgabedatum des Berichts vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Es wird ferner auf die folgenden Umstände hingewiesen:

1.) Die Genauigkeit der bereitgestellten Informationen kann die Genauigkeit des Berichts beeinflussen. 8.2 Obst & Ziehmann geht davon aus, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen wahr, vollständig, akkurat, nicht irreführend und aktuell sind. In der Regel werden Informationen lediglich in Kopie zur Verfügung gestellt. 8.2 Obst & Ziehmann betrachtet diese bereitgestellten Kopien als wahre und vollständige Reproduktionen der jeweiligen Originale. Weder die Echtheit der enthaltenen Informationen noch die Befugnis der Unterzeichner wurde geprüft. 8.2 Obst & Ziehmann geht davon aus, dass der Informationsgehalt gültig und bindend für die beteiligten Parteien ist.

2.) Im Hinblick auf Zusammenfassungen, Tabellen und Auszüge aus Dokumenten, die 8.2 Obst & Ziehmann zur Verfügung gestellt wurden, ist 8.2 Obst & Ziehmann nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Zusammenfassungen, Tabellen und Auszüge vollständig fehlerfrei sind und alle Informationen enthalten, die für eine endgültige Einschätzung der Tatsachen, auf die sie sich beziehen, wichtig sind.

3.) Der Bericht basiert ausschließlich auf den Informationen und Dokumenten, die 8.2 Obst & Ziehmann vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass neben den zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumenten weitere Informationen und/oder Dokumente für die Erstellung dieses Berichts wichtig gewesen wären, die nicht an 8.2 Obst & Ziehmann weitergegeben wurden.

4.) Der Bericht sollte nicht als Äquivalent zu einem voll umfassenden formellen spezialisierten Sachverständigengutachten betrachtet werden. Der Bericht wurde als Zusammenfassung der wichtigsten Fragen und Bedenken, die sich aus den bereitgestellten Informationen ergeben, erstellt. Grundsätzlich sollte der Bericht nicht als Ersatz für eine spezifische Beratung zu spezifischen Sachlagen in Bezug auf das Projekt behandelt werden. In solchen Fällen kann eine zusätzliche eingehende Beratung notwendig werden.

5.) Jegliche rechtliche, kommerzielle, finanzielle, versicherungstechnische, steuerliche oder buchhalterische Stellungnahmen werden in diesem Bericht explizit ausgeschlossen.

6.) Unter der Voraussetzung, dass der Bericht sich auf Notizen, Berichte, Aussagen, Meinungen oder Ratschläge vom Auftraggeber und/oder von Dritten (die im Bericht angegeben werden) bezieht oder darauf beruht, bleiben diese Personen alleinig für die Inhalte verantwortlich. 8.2 Obst & Ziehmann macht sich die vom Auftraggeber und von den vorgenannten Dritten getätigten Notizen, Berichte, Aussagen, Meinungen oder Ratschläge ausdrücklich nicht zu Eigen.

7.) Bestimmte Informationen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, können vertraulich sein. 8.2 Obst & Ziehmann geht daher davon aus, dass alle Informationen vom Auftraggeber rechtmäßig zur Verfügung gestellt wurden, dass 8.2 Obst & Ziehmann zur Nutzung der Informationen für den Bericht berechtigt ist und dass 8.2 Obst & Ziehmann berechtigt ist, den Bericht und/oder dessen Inhalte anderen Projektteilnehmern in Übereinstimmung mit projektbezogenen Geheimhaltungsvereinbarungen weitergeben zu dürfen. Jegliche Haftung für nichtprojektbezogene Geheimhaltungsvereinbarungen wird ausgeschlossen.

8.) Soweit Informationen und Dokumente vom Auftraggeber in anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch zur Verfügung gestellt wurden, beschränkte sich die Prüfung von 8.2 Obst & Ziehmann auf eine Plausibilitätskontrolle ohne Detailanalyse und Detailbewertung dieser Informationen und Dokumente.

vertraulich! © Copyright 8.2

Abkürzungen und Begriffe

Absolutblendung	Keine Anpassung des Auges möglich
Adaptionsblendung	Anpassung des Auges möglich.
Azimutwinkel	Winkel auf der horizontalen Ebene, der die Lage eines Objektes im Raum bezüglich einer Ausgangsrichtung, z.B. Nordrichtung, beschreibt.
Blendung	Im üblichen Sinne beschreibt dies, eine vorübergehende Funktionsstörung des Auges
Differenzwinkel	Winkel zwischen der Sichtlinie vom Immissionsort zum Reflexionsort (Solarmodul) und der Sichtlinie vom Immissionsort zur Sonne
Direkte Blendung	Direkte Einwirkung einer Lichtquelle
Emissionspunkt	Punkt von dem aus Licht ausgestrahlt wird
Feldverteiler /Verteiler	Sammelt Modulstränge und leitet den Strom weiter zum Hauptverteiler (HV)
Höhenwinkel	Beschreibt die Höhe der Sonne über dem Horizont
Immissionspunkt	Punkt an dem Licht von einer externen Quelle auftrifft
Indirekte Blendung	Ausgelöst durch Reflexionen einer Lichtquelle
Physiologische Blendung	Beeinträchtigung der Sehleistung
Psychologische Blendung	Subjektiv empfundene Blendung ohne messbare Beeinträchtigung der Sehleistung
PV-Modul / Modul	Einzelnes Solarmodul, kleinste elektrische Leistungseinheit innerhalb der Solaranlage
Solargenerator	Gesamtes Modulfeld
Sonnenbahn	Der Verlauf der Sonne im Jahresverlauf definiert durch Azimut und Höhenwinkel
Strang / Modulstrang	Besteht aus einer bestimmten Anzahl in Reihe geschalteter PV-Module.
Vektor OM	Vektor von Betrachtungspunkt (Ortspunkt) O zum Modul in der Photovoltaikfläche
Vektor OS	Vektor von Ortspunkt O zur Sonne

vertraulich! © Copyright 8.2

A. Allgemeine Daten

A.1. Auftrag

Aufgabenstellung:	Untersuchung über den Einfluss der Modulreflexionen auf die Umgebung der Solaranlage. Es wird untersucht, wann Reflexionen an verschiedenen Punkten der Autobahn A7 und der Kreisstraße AN 42 zu erwarten sind und welche Auswirkungen diese haben.
Auftraggeber:	HEG Energie GmbH & Co. KG Lauterbach 10 91608 Geslau
Auftragsdatum:	30.01.2020
Auftragnehmer:	8.2 Obst & Ziehmann GmbH Brandstwiete 4 20457 Hamburg
Prüfer:	Dipl.-Ing. (FH) Jörg Behrschmidt Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Obst
Nummer des Prüfberichts:	20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020

vertraulich! © Copyright 8.2

A.2. Prüfungsumfang

Der Prüfungsauftrag umfasst die Bestimmung der einfallenden Modulreflexionen auf die westlich an der Planfläche vorbeiführende Autobahn A7 und die nordöstlich gelegene Kreisstraße AN 42. Weiterhin erfolgt eine Bewertung der Auswirkungen der Modulreflexionen unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, die einen Einfluss auf die Strahlungsleistung der Emissionen nehmen.

A.3. Prüfungsgrundlagen

- Zur Verfügung gestellte Unterlagen
  - Modulbelegungsplan
  - Koordinaten der Photovoltaikanlage
  - Schriftliche Angaben zur Modulausrichtung und dem Tischaufbau
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), (Stand: 08.10.2012)
- Reflexionsverhalten von Modulen (soweit bekannt)
- Daten aus Google Earth[1]
- Daten der Online-Plattform „BayernAtlas“[2]

Hinweise:
- Alle Winkelangaben mit Bezugspunt N=0° beziehen sich auf die Anordnung im Uhrzeigersinn
- Zeitangaben erfolgen mit mitteleuropäischer Zeit (UTC+1)

A.4. Identifikation der Anlage

Die geplante Photovoltaikanlage Weidelbach West soll westlich des Ortsteils Weidelbach einen Ortsteil von Dinkelsbühl in Mittelfranken errichtet werden. Die Anlage wird im parallel verlaufenden 110 m Streifen der westlich an die Photovoltaikanlage angrenzenden Autobahn A7 errichtet.

Die Module werden nach Süden mit einem Azimut von 210° (N=0°) und einem Neigungswinkel von 17° ausgerichtet. Die minimale Höhe der Gestellreihen über dem Boden wird mit 0,8 m, einem in Deutschland üblichen Planungswert, angenommen. Es sollen fünf kristalline Module hochkant übereinander montiert werden. Die maximale Höhe der Gestelle ergibt sich damit mit rund 3,3 m.

[1] ©2019 Google LLC.
[2] Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Alexandrastraße 4, 80538 München
https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=ba&lang=de&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122

vertraulich! © Copyright 8.2

B. Prüfergebnis

Zusammenfassung der Ergebnisse der nachfolgenden Kapitel.

Für die Photovoltaikanlage Weidelbach West wurde eine Untersuchung über die Reflexionen der Sonne an den Modulen und deren Auswirkungen auf Immissionsorte auf der Autobahn A7 und der Kreisstraße AN 42 durchgeführt.

Die Untersuchung zeigt, dass auf der Kreisstraße keine Lichtimmissionen, die von der Photovoltaikanlage ausgehen zu erwarten sind. Hingegen sind auf der Autobahn Lichtimmissionen in den Morgenstunden zu erwarten. Diese Lichtimmissionen treten in etwa zwischen 6:44 Uhr bis 08:51 Uhr auf. Die Dauer beträgt im Maximum 29 Minuten.

Die reflektierenden Module liegen nicht im Sichtfeld der Fahrzeugführer. Zudem weichen die Blickrichtung in Richtung reflektierende Module bzw. in Richtung Sonne nur wenig voneinander ab, so dass ein Blick in Richtung reflektierender Module mit gleicher Vorsicht, wie in Richtung Sonne erfolgen würde.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Lichtimmissionen ist nicht erkennbar.

Hamburg, 8. April 2020

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Behrschmidt

Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Obst

Dieser Bericht besteht aus 35 Seiten und ist bis Ende 2030 in der 8.2 Obst & Ziehmann GmbH hinterlegt (Dokumentationsfrist).

vertraulich! © Copyright 8.2

C. Grundlage

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind die Lichtemissionen in Form von Reflexionen an den Modulen zu untersuchen und deren Auswirkungen auf die Autobahn bzw. die Kreisstraße zu bewerten. Zu berücksichtigen sind hierbei die Störwirkung von Reflexionen, sowie die Wahrnehmung durch den Betrachter, bei Fahrzeugführern unter Beachtung derer Blickwinkel.

C.1. Blend- und Störwirkung von reflektiertem Sonnenlicht

Blendung beschreibt im üblichen Sinne eine vorübergehende Funktionsstörung des Auges durch ein Überangebot von Licht. Es wird unterschieden zwischen der **physiologischen Blendung** – einer messbaren Beeinträchtigung der Sehleistung, und der **psychologischen Blendung** – einer subjektiv empfunden und ablenkenden Wirkung, ohne dass eine messbare Beeinträchtigung der Sehleistung vorliegt. Ist die eintreffende Lichtmenge so groß, dass das Auge sich an diese nicht mehr adaptieren kann, spricht man von **Absolutblendung**, sonst von **Adaptionsblendung**. Außerdem wird zwischen **direkter Blendung** – direkte Wirkung einer Lichtquelle, und **indirekter Blendung** – durch reflektiertes Licht einer Lichtquelle unterschieden.

Bei Tageslicht geht die häufigste Blendung direkt von der Sonne aus. Befindet sie sich im Sichtfeld, tritt Absolutblendung auf. In dieser Situation werden keine oder kaum noch Kontraste wahrgenommen und der einzige Schutz ist die Verschattung der Sonne im Sichtfeld (Vorhalten der Hand, Wegdrehen des Kopfes, o.ä.). Des Weiteren droht bei Absolutblendung durch die Sonne eine dauerhafte Schädigung des Auges.

Häufig wird das Sonnenlicht auch von glänzenden Oberflächen zum Betrachter reflektiert. Natürliche reflektierende Objekte können z. B. Gewässer sein. Künstliche Objekte sind Fensterfronten von Gebäuden, Gewächshäuser, Lärmschutzwände aus Glas, Scheiben und Lackoberflächen von Fahrzeugen und auch Solarmodule. Die Intensität der reflektierten Sonnenstrahlung ist in der Regel deutlich geringer als die direkte Sonnenstrahlung: Normale Glasflächen reflektieren ca. 5% des Sonnenlichts, Solarglasflächen ca. 2%. Bei sehr flach eintreffender Sonnenstrahlung wird der Reflexionsgrad deutlich höher – zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Sonne allerdings bereits in Blickrichtung des Betrachters.

Neben anhaltender Blendung sind **Flimmereffekte** von besonderer Bedeutung. Sie treten insbesondere dann auf, wenn sich der Beobachter selbst schnell bewegt. Periodisch oder unregelmäßig schwankende Lichtintensitäten werden als besonders störend empfunden. Solche Effekte treten typischerweise beim Autofahren in beleuchteten Tunneln oder beim Durchfahren von Baumalleen bei Sonnenschein auf.

Medizinisch gesehen vollzieht sich die störende Wirkung einer Blendung in drei zu unterscheidenden Schritten. Das eigentliche Sehen besteht in der physikalisch-physiologischen Anregung des Auges durch die Lichteinwirkung auf der Netzhaut. Die Wahrnehmung erfolgt durch die Weiterleitung eines Nervensignals an das Gehirn, wodurch ein bewusstes Erlebnis hervorgerufen wird. Im Fall der Blendung ist dies ein deutlicher Leuchtdichteunterschied eines Sichtfeldausschnittes zur Umgebung. Der dritte Schritt ist das Erkennen. Das wahrgenommene Objekt wird vom Gehirn durch Vergleich mit vorher abgespeicherten Vorlagen (Erfahrungen) bewertet und mit einer Bedeutung belegt.

vertraulich! © Copyright 8.2

Liegt das Objekt, von dem die Blendwirkung ausgeht, nicht im direkten Fokus des Gesichtsfeldes, so steigt die Attraktivität und die Tendenz den Blick dorthin zu wenden mit der:

- Größe des Objektes
- Helligkeitskontrast zur Umgebung
- Farbkontrast zur Umgebung
- Bewegung des Objektes (Fahrzeuge usw.)
- Grad der Änderung des Objektes
- Qualitative Andersartigkeit gegenüber der Umgebung
- Neuigkeitswert

Ab einem gewissen Maß an Attraktivität kommt es – durchaus auch unbewusst – zu einer Blickzuwendung auf das Objekt. Dies wird gemeinhin als Ablenkung bezeichnet.

C.2. Wirkung auf den Menschen

Die oben beschriebenen Attraktivitätsmerkmale wirken abhängig vom persönlichen Charakter und der Erfahrung eines Menschen immer unterschiedlich. Sie sind nur von jedem Einzelnen subjektiv zu bewerten. Es ist daher nicht möglich, allgemein gültige Kriterien zu benennen, die den Zustand der „Störung" charakterisieren.

Im vorliegenden Fall soll die Solaranlage auf einer Freifläche errichtet werden, die sich entlang einer Autobahn erstreckt. Es ist davon auszugehen, dass bei der Ausdehnung des Solarfeldes in der entsprechenden Blickrichtung eines Betrachters auch andere – im Sinne der obigen Auflistung – „attraktive" Objekte im Blickfeld auftauchen können.

Da das Solarfeld unbeweglich ist, wird die ablenkende Attraktivität dieses Objektes erfahrungsgemäß sehr schnell nachlassen. Lediglich bei dem Charakteristikum Helligkeitskontrast könnte die reflektierte Sonnenstrahlung Ablenkung oder subjektive Störung verursachen.

Da sich die reflektierte Sonnenstrahlung in gleicher Winkelgeschwindigkeit wie die Sonne selbst bewegt – also sehr langsam – kann hinter Fenstern in Gebäuden eine plötzliche auftretende Störwirkung ausgeschlossen werden. Wie oben angeführt ruft das Gehirn bei jedem neuen optischen Sinneseindruck vorhandene Erfahrungsvorlagen zur Bewertung des neuen Eindrucks auf. Da jeder Mensch in unserem Kulturraum schon Erfahrung mit reflektiertem Sonnenlicht z. B. an Glasfassaden gemacht hat, wird dieser Störcharakter in der Hinsicht „Neuigkeitswert" kaum eintreten.

Solarmodule reflektieren mit ca. 2 % äußerst wenig von dem eingestrahlten Sonnenlicht. Des Weiteren handelt es sich bei dem reflektierten Licht immer um Sonnenlicht – also um ein dem Organismus angenehmes und gewohntes Spektrum, mit lediglich natürlicher Intensitätsschwankung – z. B. bei Wolkendurchzug.

vertraulich! © Copyright 8.2

C.3. Blickwinkel von Fahrzeugführern

Neben der Intensität der Lichtquelle ist für eine Blendung maßgeblich, dass die Lichtquelle innerhalb des Sichtfelds des Betrachters liegt. Das Sichtfeld wird maßgeblich bestimmt durch den Blickwinkel. Ausführungen hierzu finden sich in der Arbeit von Dipl.-Ing. Romy Reinisch „Wahrnehmung von Verkehrszeichen und Straßenumfeld bei Nachtfahrten im übergeordneten Straßennetz", 27. Oktober 2009. Aus Bild 4-6 der Arbeit, erstellt in Anlehnung an das „Traffic Engineering Handbook", leiten sich die Öffnungswinkel des Sehfeldes in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit ab.

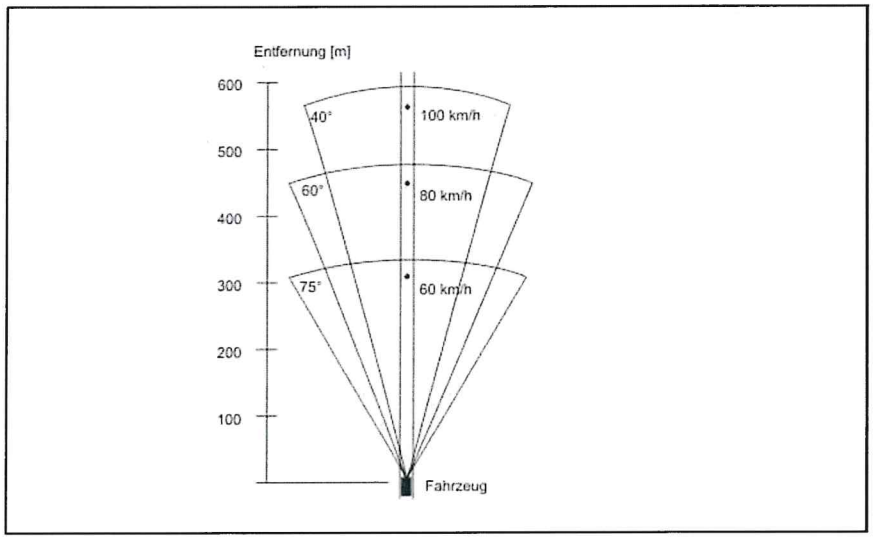

Bild 4-6: Blickpunkte und Blickwinkel in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit („Traffic Engineering Handbook" (o. J.) in [HAV, 2002])

Abbildung 1: Öffnungswinkel Sehfeld in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit[3]

[3] „Wahrnehmung von Verkehrszeichen und Straßenumfeld bei Nachtfahrten im übergeordneten Straßennetz", 27. Oktober 2009, Dipl.-Ing. Romy Reinisch

vertraulich! © Copyright 8.2

C.4. Reflexionen an Solarmodulen

Kristalline Solarmodule bestehen im Regelfall aus einer Rückseitenfolie mit darauf liegenden Solarzellen, die in einer EVA-Folie eingebettet und mit Solarglas geschützt werden. Viele der heutigen Module verfügen über eine Antireflexschicht zur Steigerung des Wirkungsgrades und weisen damit eine hohe Absorption auf.

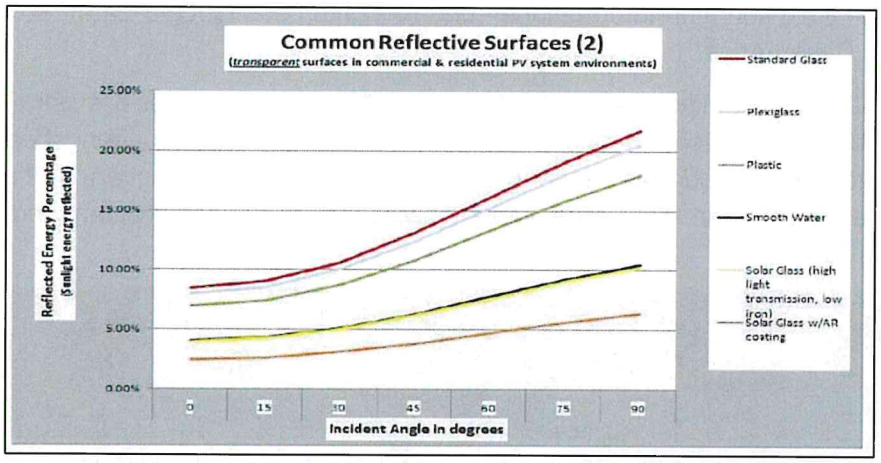

Abbildung 2: Reflexionsverhalten in Abhängigkeit vom Einfallswinkel[4]

Generell gilt, dass die an den Modulen auftretenden Reflexionen stark vom Einfallswinkel abhängen. Die Darstellung in Abbildung 2 zeigt das Reflexionsverhalten unterschiedlicher Oberflächen in Abhängigkeit vom Einfallswinkel. Bei zur Moduloberfläche nahezu parallelem Lichteinfall werden je nach Modultyp zwischen 7 % und 11 % der Solarstrahlung reflektiert. Das heißt in den Morgen- und Abendstunden kann mit einer maximalen Reflektionsrate von ca. 10 % gerechnet werden. Zu diesen Zeiten beträgt die Leuchtdichte der Sonne[5] rund $6 \cdot 10^6$ cd/m². Die Leuchtdichte der Reflexion der Sonne am Modul beträgt damit um $0{,}6 \cdot 10^6$ cd/m².

[4] Deutsche Flugsicherung (DFS): Aeronautical Information Publication – Luftfahrthandbuch AIP VFR.
[5] - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), (Stand: 08.10.2012)

vertraulich! © Copyright 8.2

D. Analyse

D.1. Grundlage und Vorgehensweise

D.1.1. Beschreibung Örtlichkeiten und PV-Feld

Die folgenden Angaben zur Anlage beruhen auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Hinzu kommen Informationen und Ansichten aus Google Earth[6] sowie der Online-Plattform „BayernAtlas“[7].

Die Planfläche selbst liegt östlich der Autobahn A7 und südlich der Kreisstraße AN 42. Das Höhenniveau der Autobahn über Normalnull beträgt im Untersuchungsbereich zwischen 459 m und 461 m und das Höhenniveau der Kreisstraße zwischen 448 m und 450 m. Das Höhenniveau der Planfläche variiert zwischen 454 m im Westen und 462 m, siehe Abbildung 3.

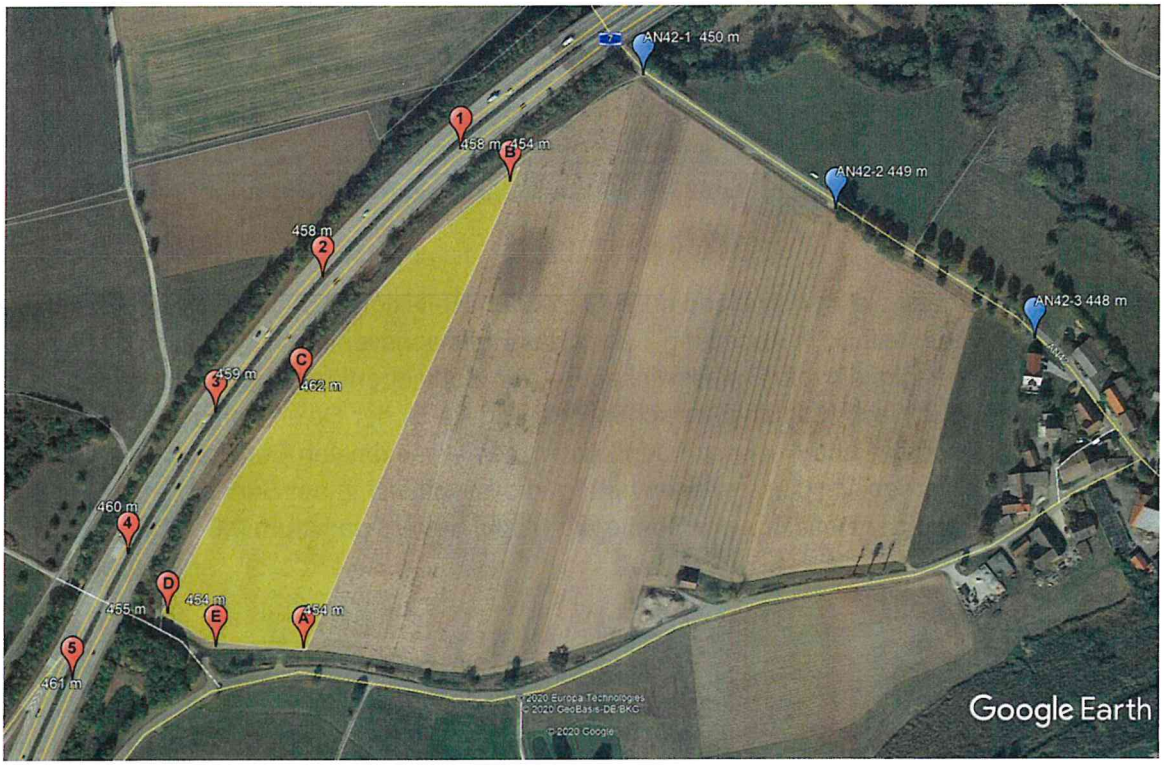

Abbildung 3: Google Earth ©2018 Lageplan der Planfläche

Der Böschungsbereich der Autobahn ist zum großen Teil mit Büschen bewachsen. Angaben zu den Höhen der Büsche liegen nicht vor. Die Ansichten aus Google Earth lassen vermuten, dass ein Sichtschutz durch die Büsche nur in wenigen Teilbereichen gegeben ist.

[6] ©2020 Google, ©2020 GeoBasis-DE/BKG
[7] Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Alexandrastraße 4, 80538 München https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=ba&lang=de&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122

vertraulich! © Copyright 8.2

Im Süden der Photovotaikanlage grenzt ein kleines Waldstück an die Autobahn an. Die Ansichten aus Google Earth lassen vermuten, dass hier eine Abschattung der Photovoltaikanlage auf die südlich gelegene Autobahn gegeben ist.

Die Module werden nach Süden mit einem Azimut von 210° (N=0°) und einem Neigungswinkel von 17° ausgerichtet. Die minimale Höhe der Gestellreihen über dem Boden wird mit 0,8 m, einem in Deutschland üblichen Planungswert, angenommen. Die maximale Höhe der Gestelle beträgt laut Planung rund 3,3 m.

D.1.2. Vorgehensweise

Für die nachfolgend beschriebene geometrische Betrachtung werden auf der Autobahn und der Kreisstraße repräsentative Punkte festgelegt. Für die einzelnen Punktepaare werden, wie später beschrieben, Reflexionsbetrachtungen durchgeführt.

Für die Analyse der Reflexionen wird ein Netz mit einer Gitterweite von 2 m über die Planfläche gelegt. Die Gitterpunkte dienen als Referenzpunkte.

Auf der Autobahn werden die Punkte 1 bis 5 und auf der Kreisstraße die Punkte AN42-1 bis AN42-3 gewählt, für die untersucht wird, ob an diesen Stellen Lichtimmissionen durch Reflexionen zu erwarten sind, und wie diese sich auswirken, siehe Abbildung 3.

Nach Abschluss der Bestimmung möglicher sichtbarer Reflexionen erfolgt eine Bewertung, inwieweit die Reflexionen von Fahrzeugführern wahrgenommen werden können bzw. inwieweit die Reflexionen eine Belastung für die Anwohner darstellen.

D.2. Geometrische Betrachtung

D.2.1. Grundlage

Die geometrische Betrachtung wird für die Unterkante der Module mit 0,8 m durchgeführt. Erfahrungsgemäß stellt dies den ungünstigsten Fall dar.

Die Augenposition der Fahrzeugführer über der Fahrbahn wird mit 1,2 m für PKW und 3 m für LKW angesetzt.

Die Bewertung der Lichtemissionen des Solarparks erfolgt in zwei Schritten. In Schritt 1 wird für die Punkte auf der Autobahn zu den Punkten auf der Photovoltaikfläche der Ort einer Lichtquelle (Emissionsort) ermittelt, der zu Lichtimmissionen auf der Autobahn führt. Der Emissionsort wird definiert durch Azimut α und Höhenwinkel h°. Im zweiten Schritt werden die Koordinaten der berechneten Emissionsorte mit dem Sonnenstand der Sonne im Jahresverlauf verglichen.

vertraulich! © Copyright 8.2

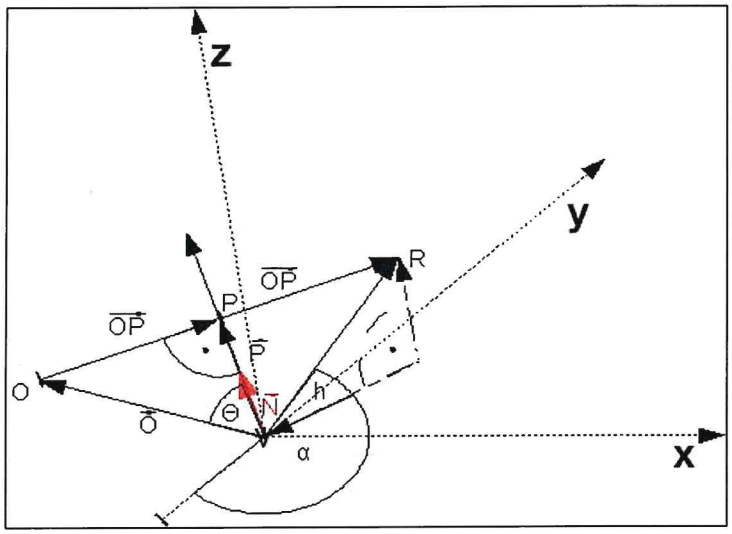

Abbildung 4: Geometrische Betrachtung der Reflexion am geneigten Modul

Die Bestimmung der Emissionsorte erfolgt anhand der Darstellung in Abbildung 4. Der Nullpunkt des Koordinatensystems befindet sich in der Modulebene. Punkt O steht für den Ort außerhalb der Photovoltaikanlage, der auf Lichtimmissionen untersucht wird. Punkt R bezeichnet den Ort der zugehörigen Lichtemission. Punkt P ist der Schnittpunkt des Verbindungsvektors zwischen O und R mit dem Lot auf die Modulfläche („Flächennormale"). Für die unterschiedlichen Ortsbeziehungen („Ort außerhalb der Photovoltaikfläche" zu "Ort in der Fläche") ergeben sich unterschiedliche Emissionsorte, die in der Sonnenbahn, siehe Abbildung 5, oder außerhalb dieser liegen können. Außerhalb der im Diagramm dargestellten blauen Linien befindet sich die Sonne „hinter" den Modulen, so dass keine Reflexion erfolgen kann. Der relevante Sonnenverlauf reicht somit im Azimut von -117° bis +117° und für den Höhenwinkel h von 0° bis 64°.

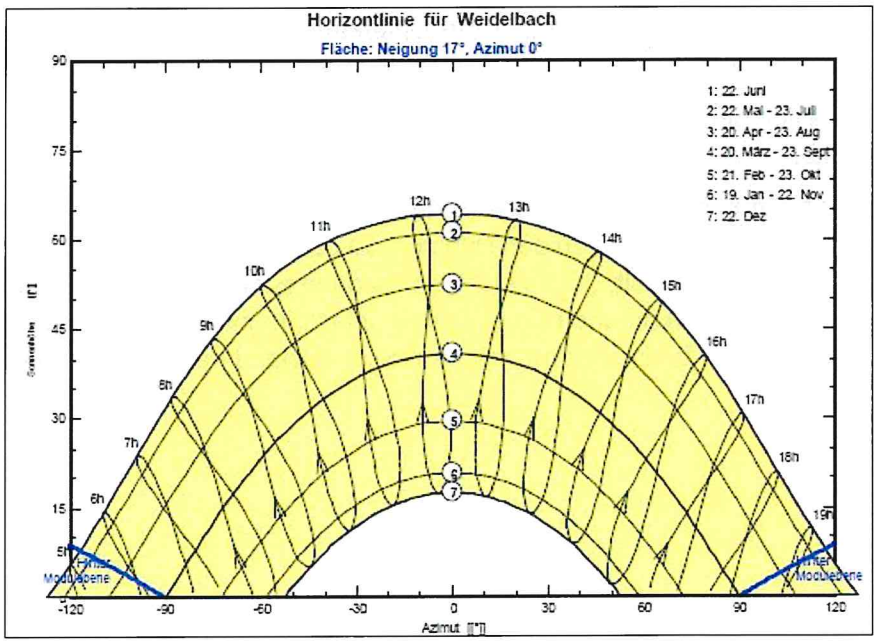

Abbildung 5: Horizontdarstellung des Sonnenlaufs

vertraulich! © Copyright 8.2

D.2.2. Ergebnisse der geometrischen Betrachtung

Die nachfolgenden Ergebnisse der geometrischen Betrachtung für die Planfläche gehen von freien Blickbeziehungen aus („worst case"). Abschattungen durch Bäume, Böschungen etc. sind nicht berücksichtigt.

Die Analyse zeigt, dass auf der Kreisstraße AN 42 keine Lichtimmissionen zu erwarten sind, die durch Reflexionen der Sonne an Modulen der Photovoltaikanlage entstehen.

Auf der Autobahn A7 sind Lichtimmissionen zu erwarten sind. Die Lichtimmissionen erfolgen in den Morgenstunden im Zeitraum zwischen 6:44 Uhr bis 08:51 Uhr. Die Dauer der Lichtimmissionen beträgt im Maximum rund 29 Minuten.

Die Tage und die Zeiten, zu denen Reflexionen wahrnehmbar sind, sind in den nachfolgenden Diagrammen Abbildung 6 bis Abbildung 7 beispielhaft für den Punkt 2 einmal für PKW und einmal für LKW dargestellt. Laut Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) kommt es erst ab einem Differenzwinkel (Winkel zwischen Sichtlinie zur Sonne und der Sichtlinie zum Modul) größer 10° zu einer zusätzlichen Blendung durch die Photovoltaikanlage[8]. Aus diesem Grund sind in den Diagrammen nur Zeiten berücksichtigt, die einen Differenzwinkel größer 10° aufweisen.

In den Diagrammen Abbildung 6 bis Abbildung 7 stellen die Werte der linken Ordinate die Uhrzeiten dar, in denen die Blendung am Immissionsort auftritt. Die Werte der rechten Ordinate stellen die Anzahl der Minuten pro Tag dar, in denen eine Blendung am Immissionsort auftritt.

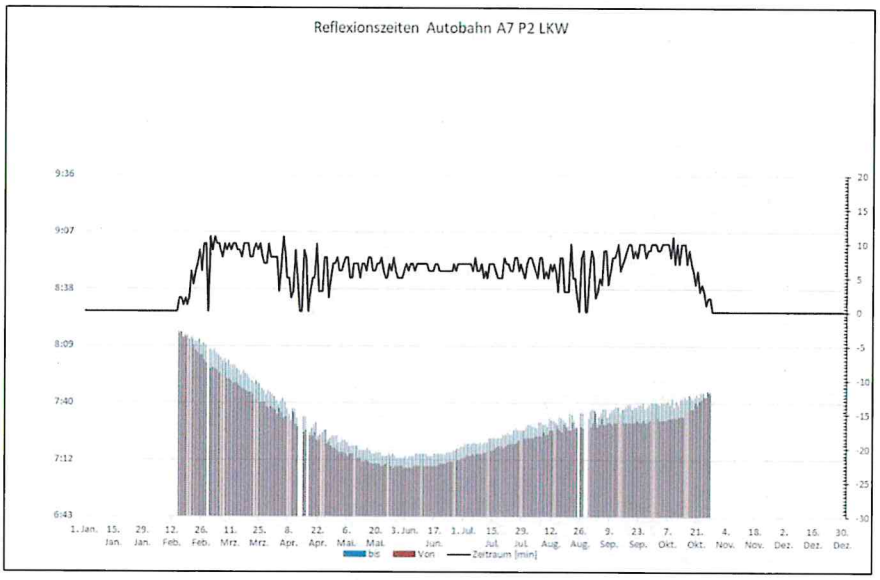

Abbildung 6: Reflexionszeiten und Dauer zu Punkt 2 für LKW

[8] Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012

vertraulich! © Copyright 8.2

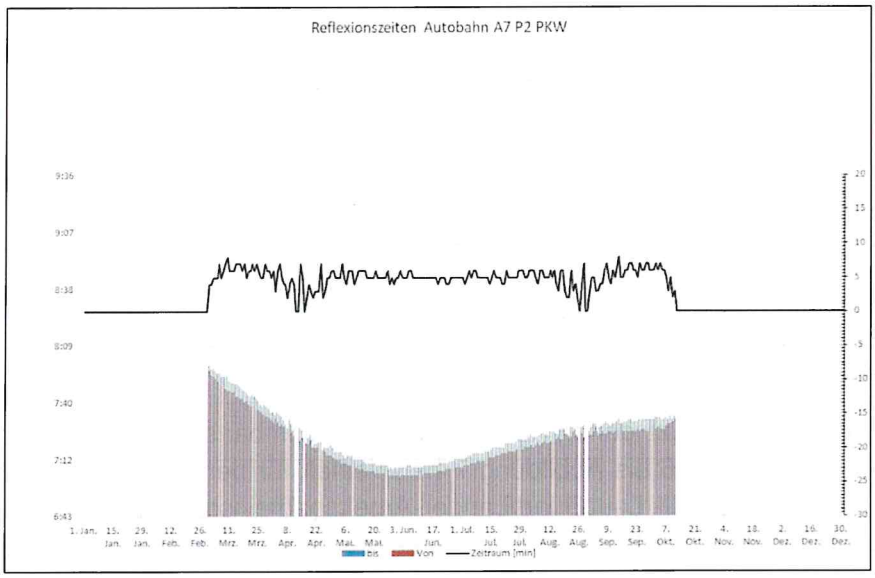

Abbildung 7: Reflexionszeiten und Dauer zu Punkt 2 für PKW

Im Sonnenverlaufsdiagramm, in dem der Sonnenverlauf über dem Azimut auf der Abszisse und der Sonnenhöhe auf der Ordinate aufgetragen wird, stellen sich die Zeiten mit Lichtimmissionen für Punkt 2 (PKW&LKW) wie in Abbildung 8 dargestellt dar. Die farbigen Linien geben den Sonnenverlauf an verschiedenen Tagen im Jahr wieder. Die äußere Bahn bezieht sich auf den 22. Juni, während sich die innere Verlaufsbahn auf den 21. Dezember bezieht. Die Zahlen geben die Uhrzeit wieder, zu dem die Sonne den zugehörigen Punkt erreicht. Die schwarzen Bereiche kennzeichnen die Zeiträume, in denen Lichtimmissionen am entsprechenden Immissionspunkt zu erwarten sind.

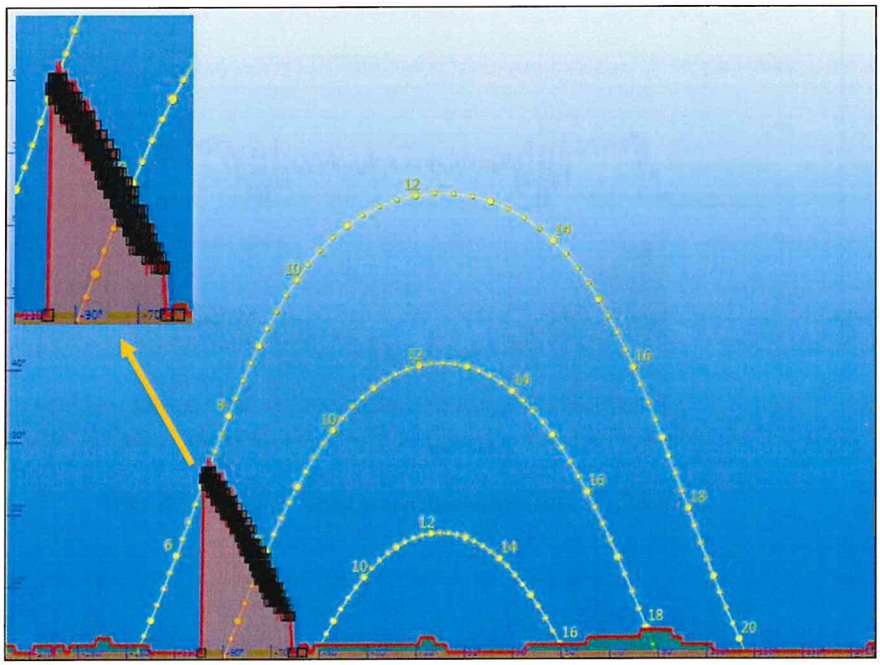

Abbildung 8: Reflexionszeiten zu Punkt 2 im Sonnenverlaufsdiagram

vertraulich! © Copyright 8.2

Die folgenden Grafiken zeigen die spezifischen Bereiche der Photovoltaikanlage, von denen Lichtemissionen für den zugeordneten Punkt auf der Autobahn ausgehen.

Die Grafiken in Abbildung 9 zeigen für Punkt 2 die Bereiche getrennt nach der Analyse für PKW und LKW. Es zeigt sich, dass die Bereiche sehr ähnlich sind und der Bereich für die LKW den Bereich, der für die PKW ermittelt wurde, umfasst. Daher werden im Folgenden nur noch die Ergebnisse für die LKW-Fahrer betrachtet.

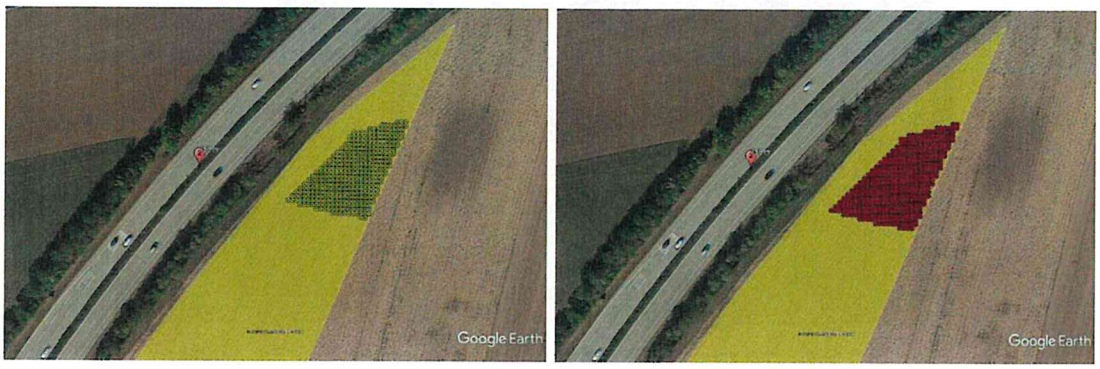

Abbildung 9: Für Punkt P2 spezifischer Emissionsbereich auf der Planfläche für PKW (links) LKW (rechts)

Die Grafiken Abbildung 10 bis Abbildung 13 zeigen die spezifischen Bereiche der Photovoltaikanlage, von denen Lichtemissionen für die Punkte 1 und 3 bis 5 ausgehen.

Abbildung 10: Spezifischer Emissionsbereich für Punkt 1 auf der Autobahn

vertraulich! © Copyright 8.2

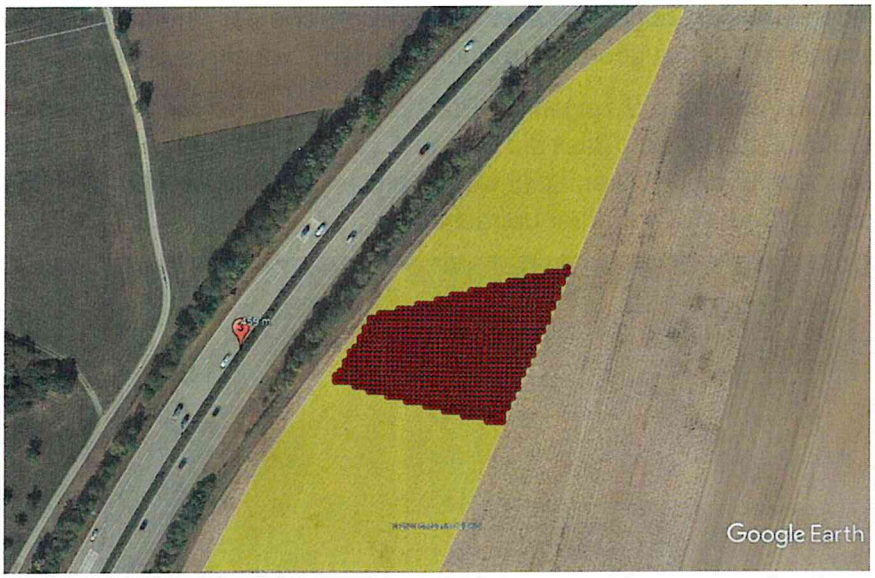

Abbildung 11: Spezifischer Emissionsbereich für Punkt 3 auf der Autobahn

Abbildung 12: Spezifischer Emissionsbereich für Punkt 4 auf der Autobahn

vertraulich! © Copyright 8.2

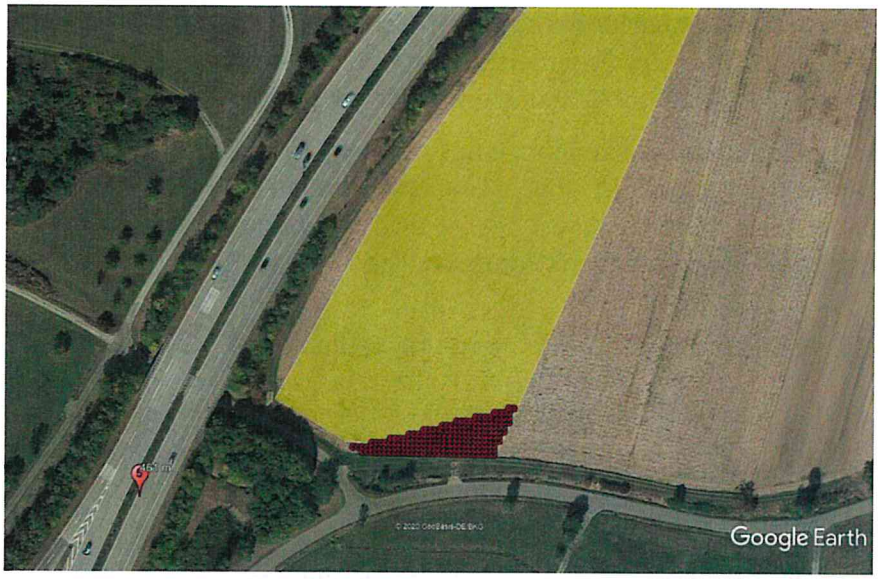

Abbildung 13: Spezifischer Emissionsbereich für Punkt 5 auf der Autobahn

Werden Reflexionen, die von verschiedenen Punkten der Planfläche ausgehen, an einem bestimmten Punkt beobachtet, bedeutet dies, dass die Sonne sich örtlich an unterschiedlichen Himmelspositionen, beschrieben durch den Azimut und der Sonnenhöhe, befinden muss. In Tabelle 2 sind die maximalen und minimalen Azimutwinkel[9] der Sonne 'Azimut der Sonne' für die Zeiten, zu denen Lichtimmissionen in den Untersuchungspunkten auf der Autobahn auftreten, dargestellt. Weiterhin dargestellt sind die minimalen und maximalen Azimutwinkel der Vektoren vom Betrachtungspunkt zu den Modulen, 'Azimut Vektor OM' die zu Lichtimmissionen im Betrachtungspunkt führen. Ausgangspunkt ist jeweils der Betrachtungspunkt auf der Autobahn.

Tabelle 2: Winkelbetrachtungen zu Vektor OS und Vektor OM Geltungsbereich I (N=0°)

	Azimut Sonne zum Zeitpunkt von Emissionen		Azimut Vektor OM (Ortspunkt zu Modul)		Differenz Azimut Sonne - Azimut Vektor OM		Differenz Vektor OM zum Vektor OS
Ortspunkt	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Autobahn P1 LKW	132.5	125.5	128.4	119.9	5.5	4.1	18.7
Autobahn P2 LKW	118.4	82.8	115.4	76.0	7.4	2.9	31.1
Autobahn P2 PKW	111.9	82.1	108.8	75.7	6.7	2.9	28.9
Autobahn P3 LKW	109.2	80.1	106.3	74.8	5.8	2.9	25.5
Autobahn P4 LKW	132.2	81.1	128.5	75.2	8.7	2.9	34.7
Autobahn P5 LKW	89.4	82.5	82.7	75.8	8.0	6.7	33.8

Die maximale und minimale Winkeldifferenz zwischen dem 'Azimut Vektor OM' und dem 'Azimut der Sonne' in Tabelle 2 ergeben sich aus der Menge der Differenzwerte der Einzelpunkte. Das heißt der Menge, die sich bildet aus den Winkeldifferenzen zwischen 'Azimut Vektor OM'

[9] Der Azimutwinkel gibt die Richtung eines Objektes, hier die Sonne, in der horizontalen Ebene in Bezug einer Ausgangsrichtung, in diesem Fall der Nordrichtung (N=0) wieder.

vertraulich! © Copyright 8.2

und dem 'Azimut der Sonne' für die einzelnen Zeitpunkte, zu denen Emissionsereignisse festgestellt werden konnten. Zur Ergänzung ist der Winkel zwischen dem Sichtvektor vom Ortspunkt Richtung Modul (Vektor OM) und dem Sichtvektor zur Sonne (Vektor OS) dargestellt.

Fasst man die Ergebnisse zusammen, erhält man für den 'Azimut Vektor OM' einen maximalen Bereich der Sichtlinie zu den Photovoltaikmodulen, die zu Lichtimmissionen auf dem betroffenen Abschnitt der Autobahn führen. Der Bereich wird begrenzt durch die Grenzvektoren mit einem Azimut, im Folgenden auch Grenzwinkel genannt, von 74,8° und 128,5° (N=0°, O=90°).

D.2.3. Sichtbarkeit und Wahrnehmung von Reflexionen

Abbildung 13 in Kapitel D.2.2 zeigt, dass die Emissionsbereiche auf der Planfläche, die zu Lichtimmissionen auf der Autobahn in Punkt 5 führen können, durch die Bäume im Süden der Anlage abgeschattet werden. Die nachfolgenden Betrachtungen konzentrieren sich daher auf die Punkte 1 bis 4.

Wie in C.3 ausgeführt ist das Sichtfeld von Fahrzeugführern je nach Geschwindigkeit eingeschränkt. Bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h, die als zu erwartende Mindestgeschwindigkeit an dieser Stelle zugrunde gelegt wird, beträgt der Öffnungswinkel des Sichtfeldes 60° (siehe Kapitel C.3).

Das Sichtfeld der Autofahrer ist beispielhaft in Abbildung 14 für Punkt 4 dargestellt. Die Darstellung der weiteren Punkte, siehe Anhang. Das Sichtfeld der Fahrzeugführer ist in blau dargestellt. Der obere Kegel gibt das Sichtfeld für Fahrzeuge wieder, die Richtung Norden unterwegs sind und der untere Kegel das Sichtfeld der Fahrzeugführer mit Fahrtrichtung Süden. Die roten Pfeile begrenzen das Vektorfeld der Vektoren OM, also die Sichtlinien zu den Modulen, die zu Lichtimmissionen auf der Autobahn führen, siehe auch Tabelle 2 in Kapitel D.2.2 mit den Angaben zu den minimalen und maximalen Azimutwinkeln der Vektoren OM.

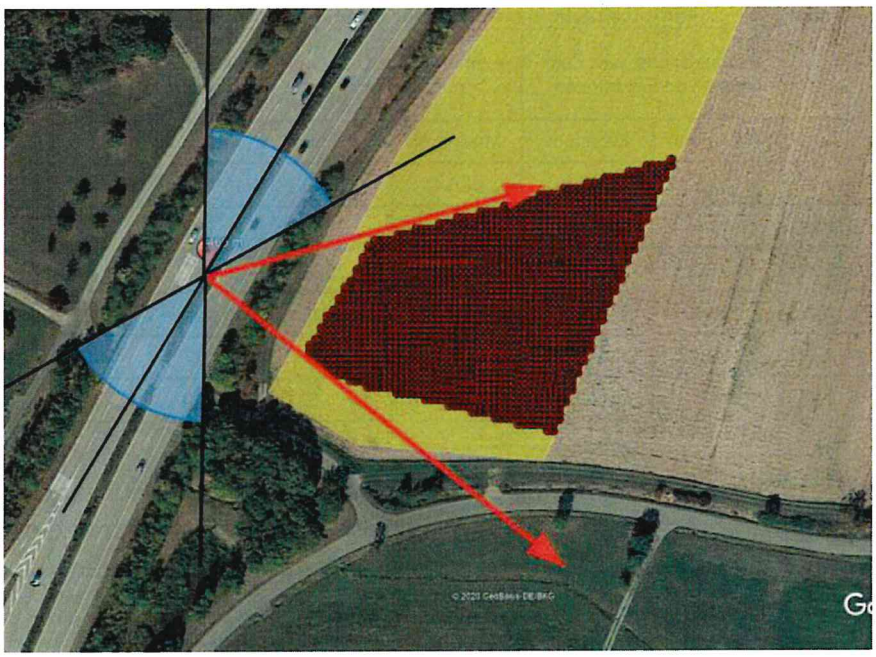

Abbildung 14: Vergleich Sichtfeld Fahrzeugführer für Punkt 4 mit Grenzvektoren in Richtung Module

vertraulich! © Copyright 8.2

Es zeigt sich, dass alle Module mit Lichtemissionen außerhalb des Sichtbereiches der Fahrzeugführer.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Punkt 1 bis 3 und Punkt 5, siehe die Darstellungen im Anhang F.3.

[10] Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012

vertraulich! © Copyright 8.2

E. Bewertung

Aus den Ergebnissen der geometrischen Reflexionsbetrachtung in Kapitel D.2.2 geht hervor, dass auf der Kreisstraße AN 42 keine Lichtimmissionen zu erwarten sind, die ihren Ursprung in Sonnenreflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage Weidelbach West haben. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der Kreisstraße liegt nicht vor.

Es zeigt sich, dass auf der Autobahn A7, aufgrund von Reflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage Weidelbach West, Lichtimmissionen für die Punkte 1 bis 5 in den Morgenstunden im Zeitraum zwischen 6:44 Uhr bis 08:51 Uhr zu erwarten sind. Die Dauer der Lichtimmissionen beträgt im Maximum rund 29 Minuten. Bei dieser Betrachtung wurden Ereignisse, bei denen der Differenzwinkel zwischen Reflexionsort und Sonne kleiner 10° beträgt, entsprechend der Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)[11] nicht berücksichtigt. In Punkt 1 sind keine Lichtimmissionen zu erwarten.

Zum Zeitpunkt der Lichtimmissionen liegen der Reflexionsort im Photovoltaikfeld und die Sonne nahe beieinander. Dies bedeutet, dass ein Hinwenden in Richtung Module einer Hinwendung in Richtung Sonne gleichkommt. Es ist davon auszugehen, dass eine mögliche Hinwendung zu den Modulen mit entsprechender Vorsicht erfolgen würde, so dass eine Blendung auszuschließen ist.

Aus diesem Grund ist eine Gefährdung durch Lichtemissionen, die durch Sonnenreflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage Weidelbach West entstehen, für den Straßenverkehr auf der Autobahn nicht zu erkennen.

[11] Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012

vertraulich! © Copyright 8.2

F. Anhang

F.1. Reflexionszeiten und Dauer

Kreisstraße Punkte AN42-1 bis AN42-3

Keine Lichtimmissionen durch Reflexionen an den Modulen.

Autobahn Punkt 1

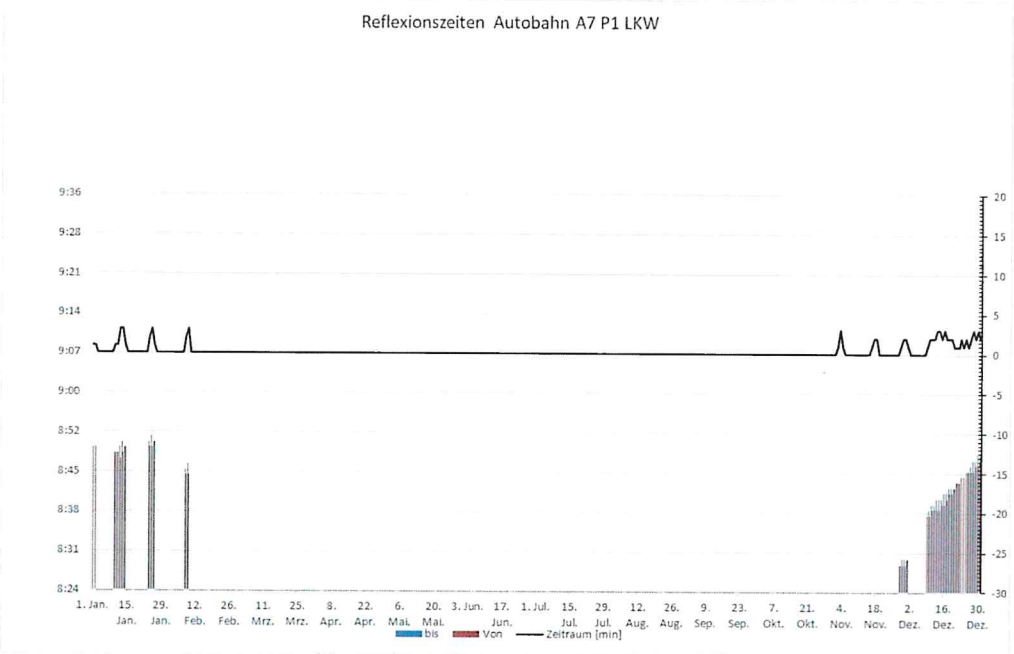

vertraulich! © Copyright 8.2

Autobahn Punkt 2

Reflexionszeiten Autobahn A7 P2 LKW

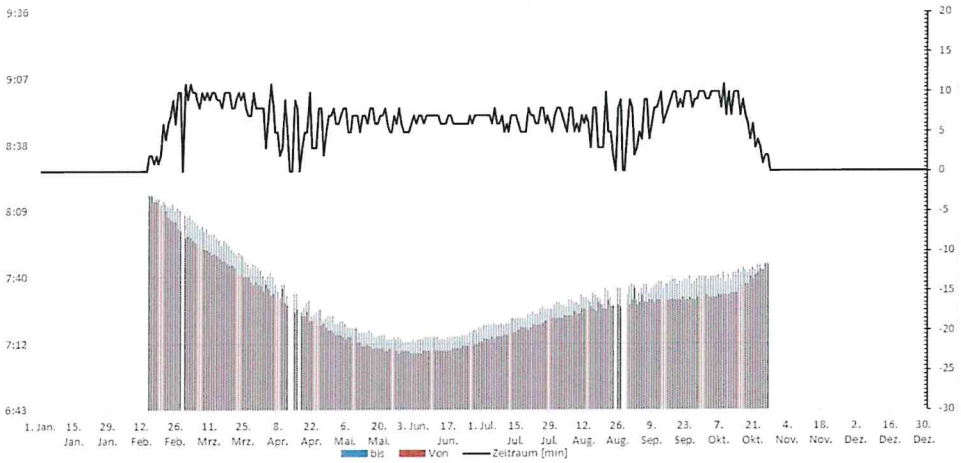

Reflexionszeiten Autobahn A7 P2 PKW

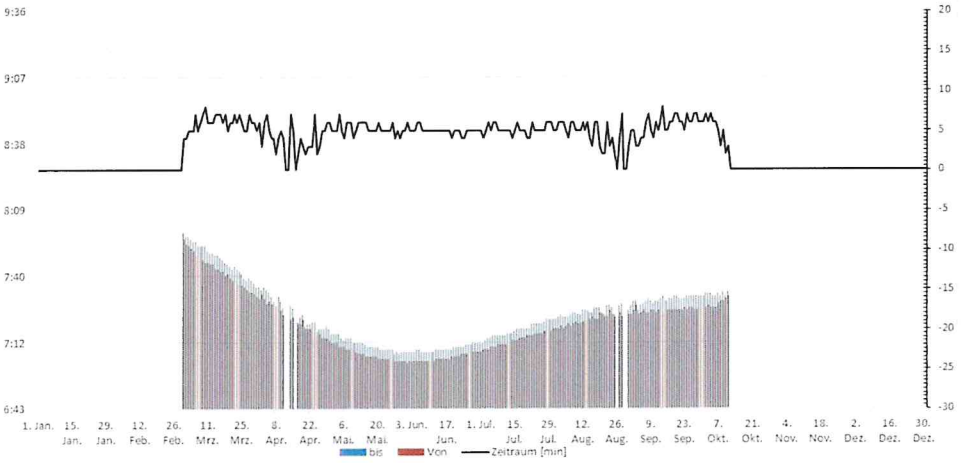

vertraulich! © Copyright 8.2

Autobahn Punkt 3

Reflexionszeiten Autobahn A7 P3 LKW

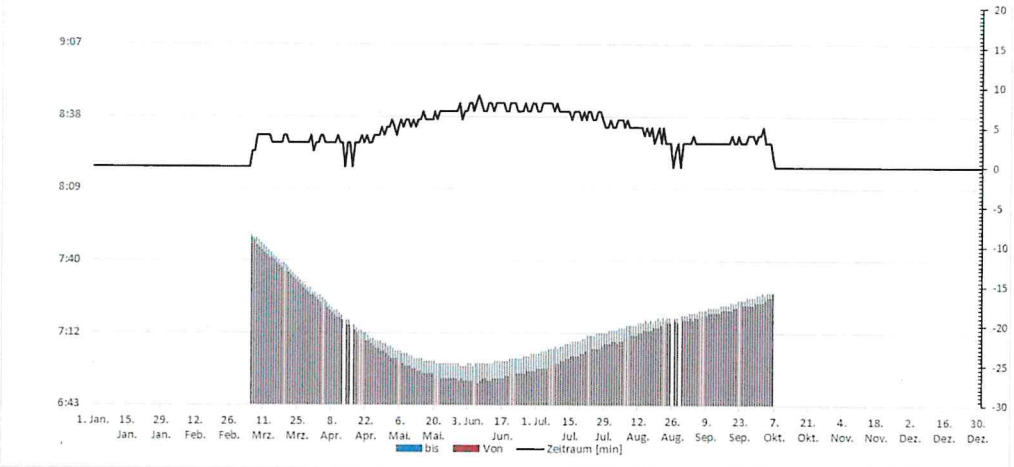

Reflexionszeiten Autobahn A7 P3 PKW

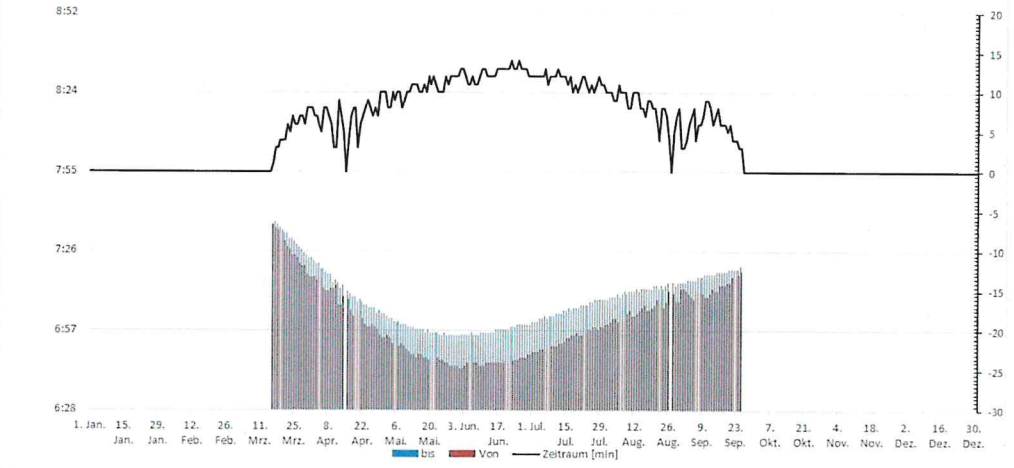

vertraulich! © Copyright 8.2

Autobahn Punkt 4

Reflexionszeiten Autobahn A7 P4 LKW

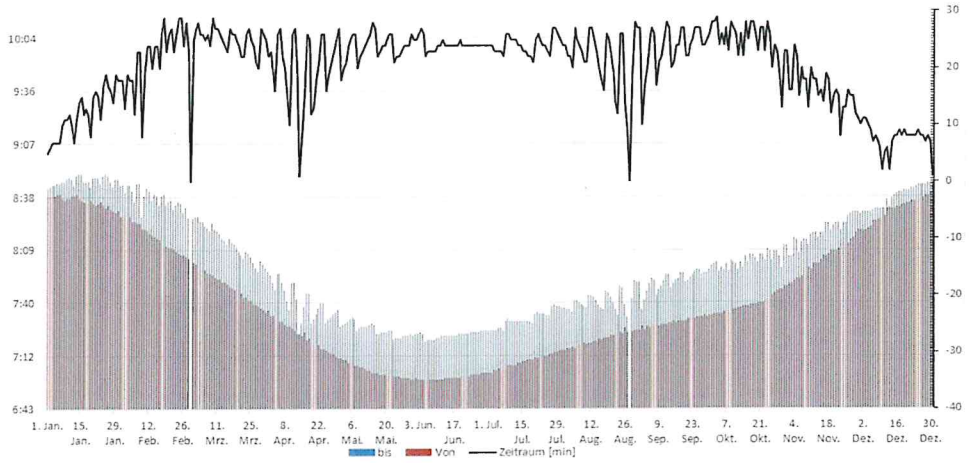

Reflexionszeiten Autobahn A7 P4 PKW

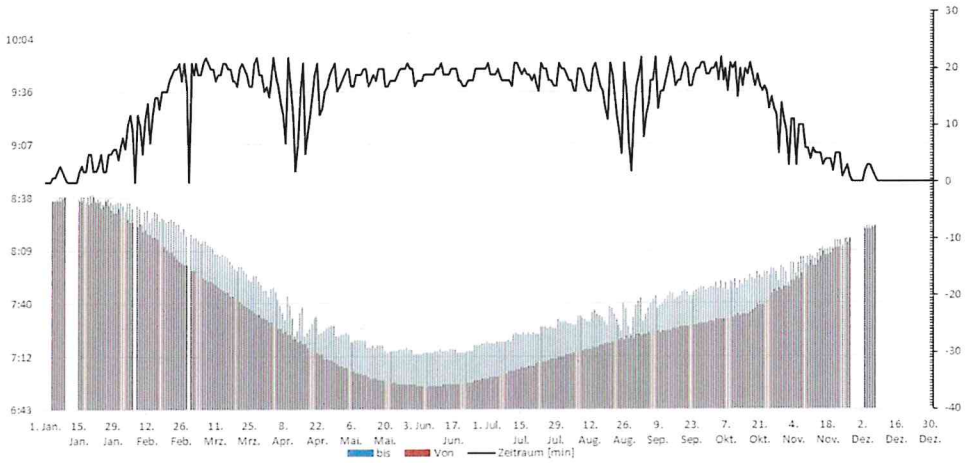

vertraulich! © Copyright 8.2

Autobahn Punkt 5

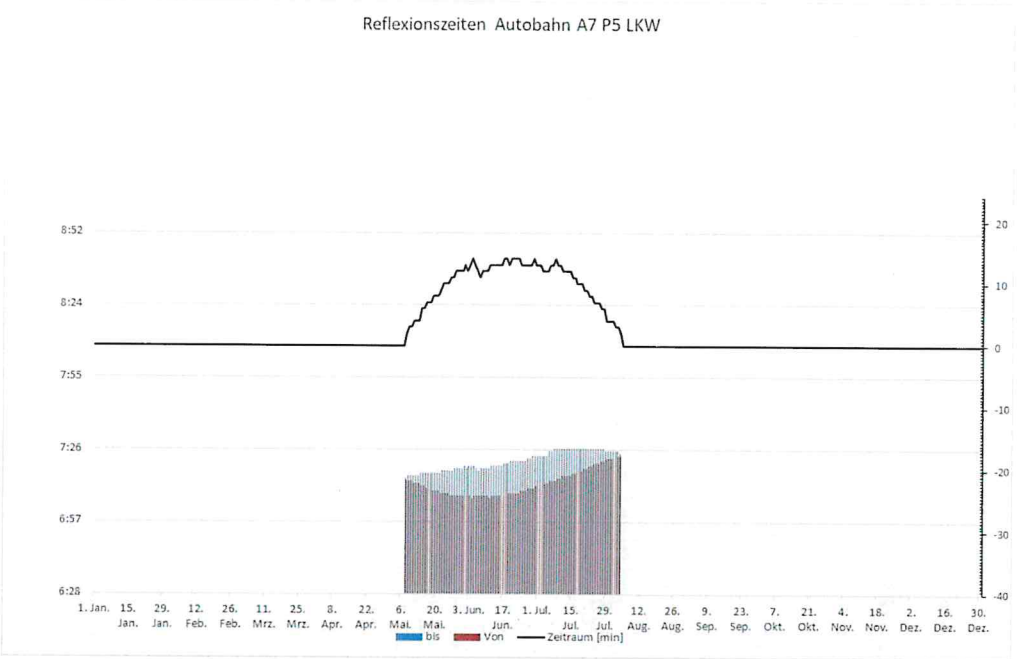

vertraulich! © Copyright 8.2

F.2. Reflexionszeiten im Sonnenverlaufsdiagramm

Kreisstraße Punkte AN42-1 bis AN42-3

Keine Lichtimmissionen durch Reflexionen an den Modulen.

Autobahn Punkt 1

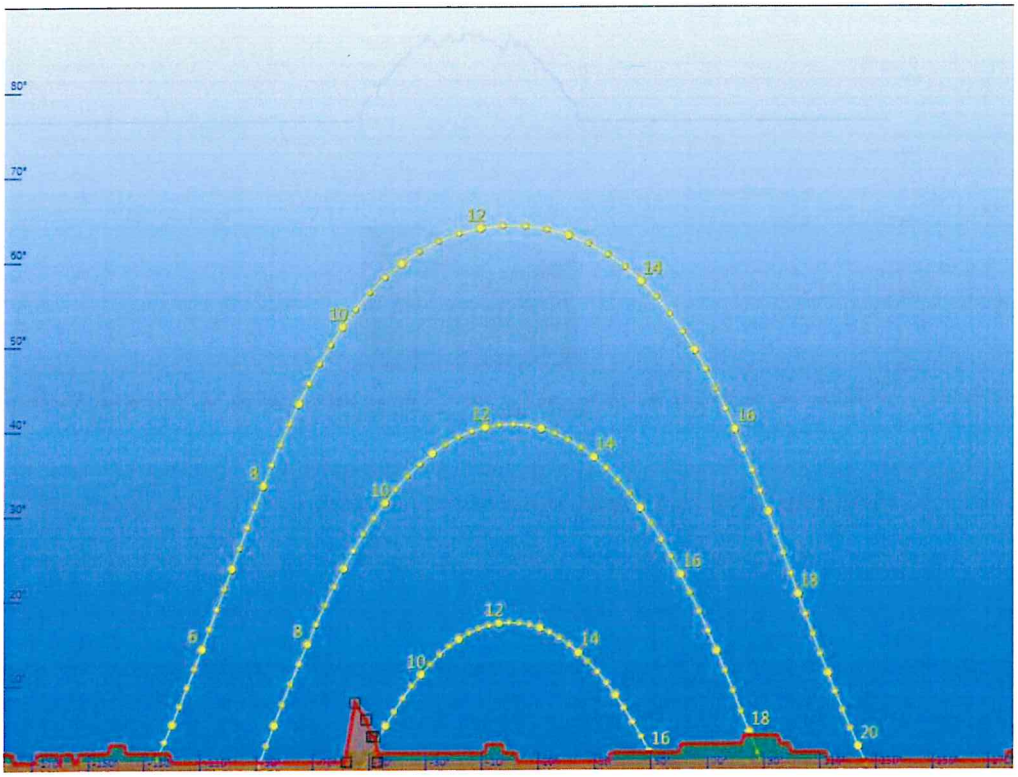

vertraulich! © Copyright 8.2

Autobahn Punkt 2

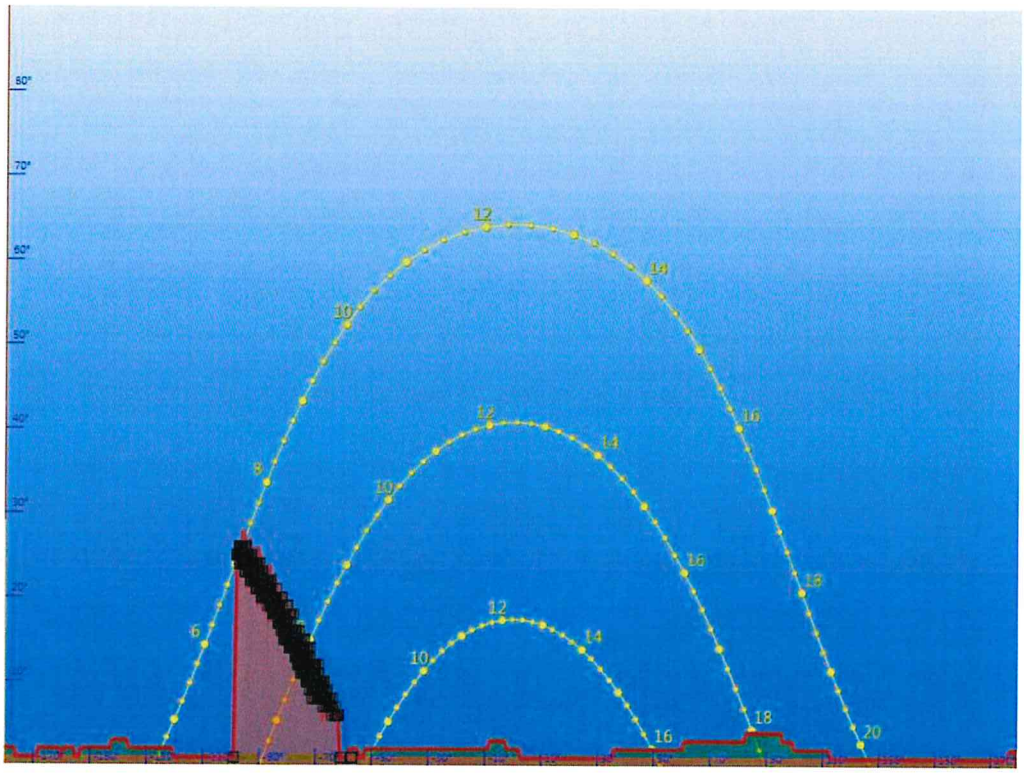

Autobahn Punkt 3

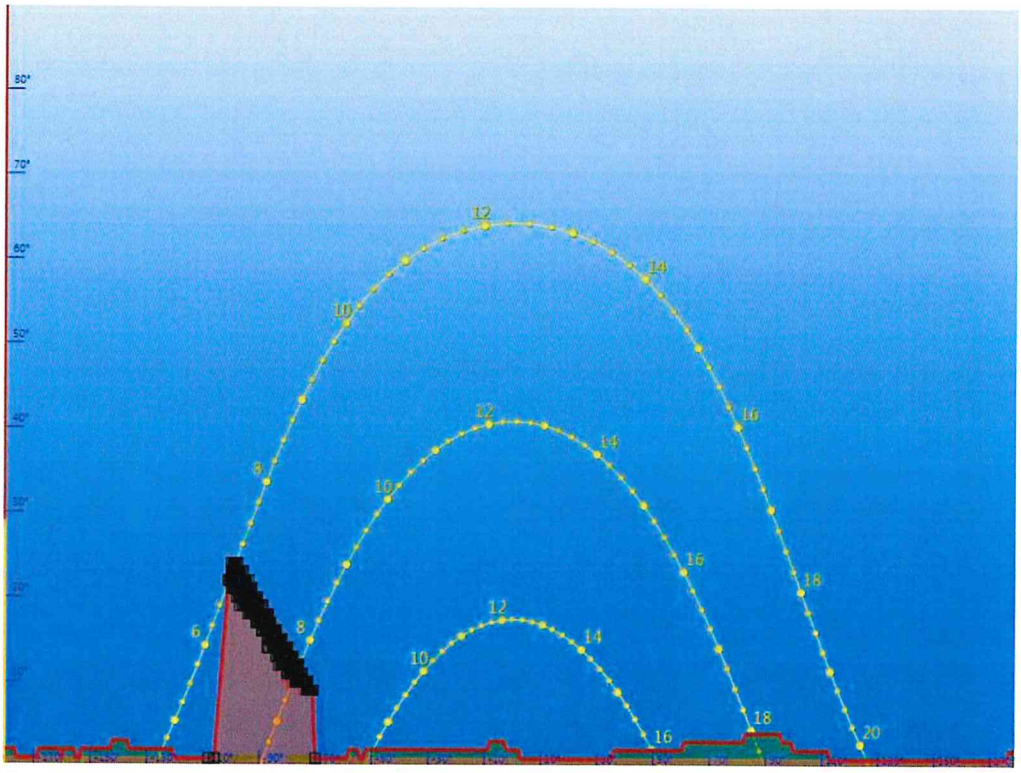

vertraulich! © Copyright 8.2

Autobahn Punkt 4

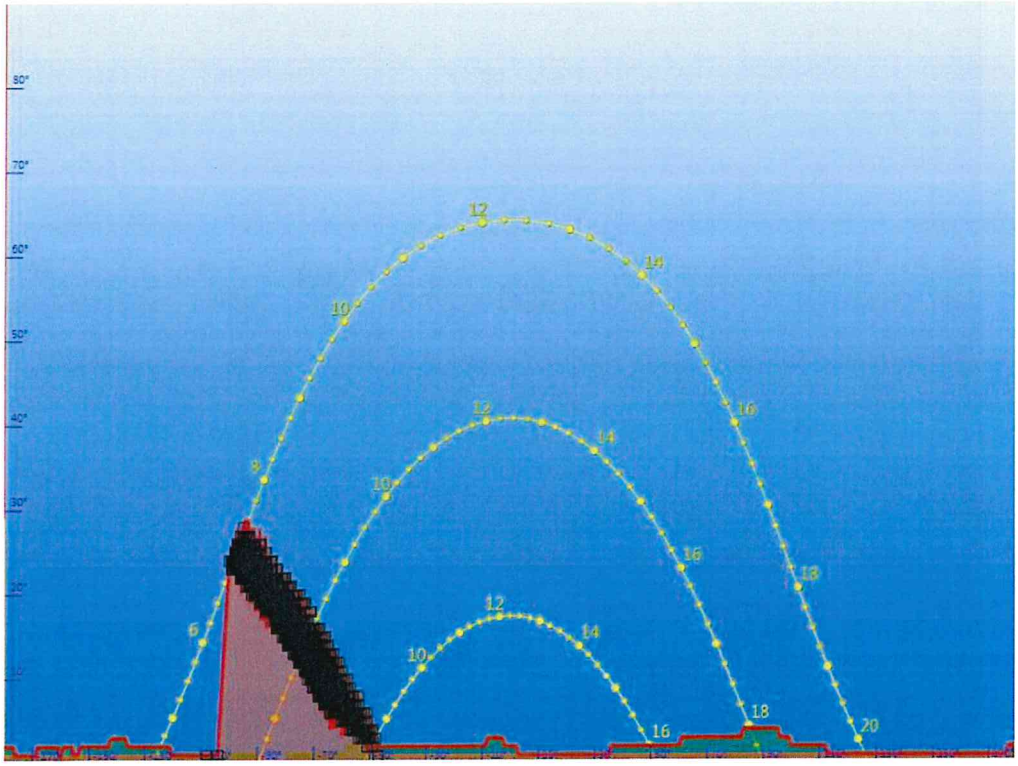

Autobahn Punkt 5

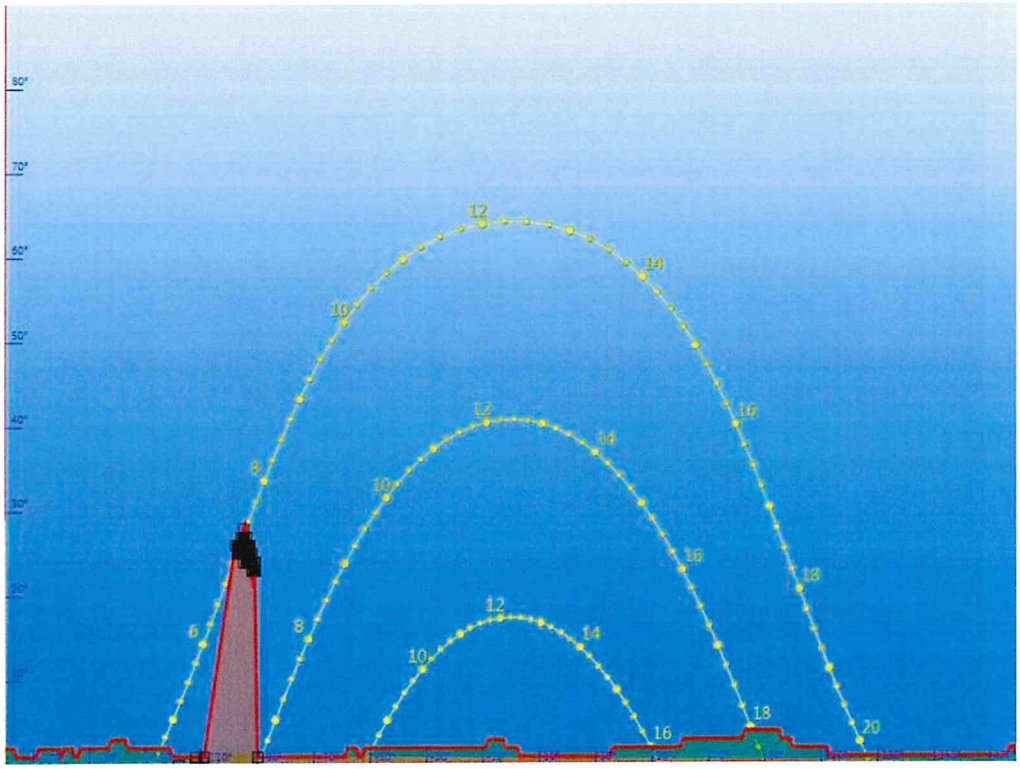

vertraulich! © Copyright 8.2

F.3. Vergleich Sichtfeld Fahrzeugführer mit Blickfeld in Richtung Module

Autobahn Punkt 1

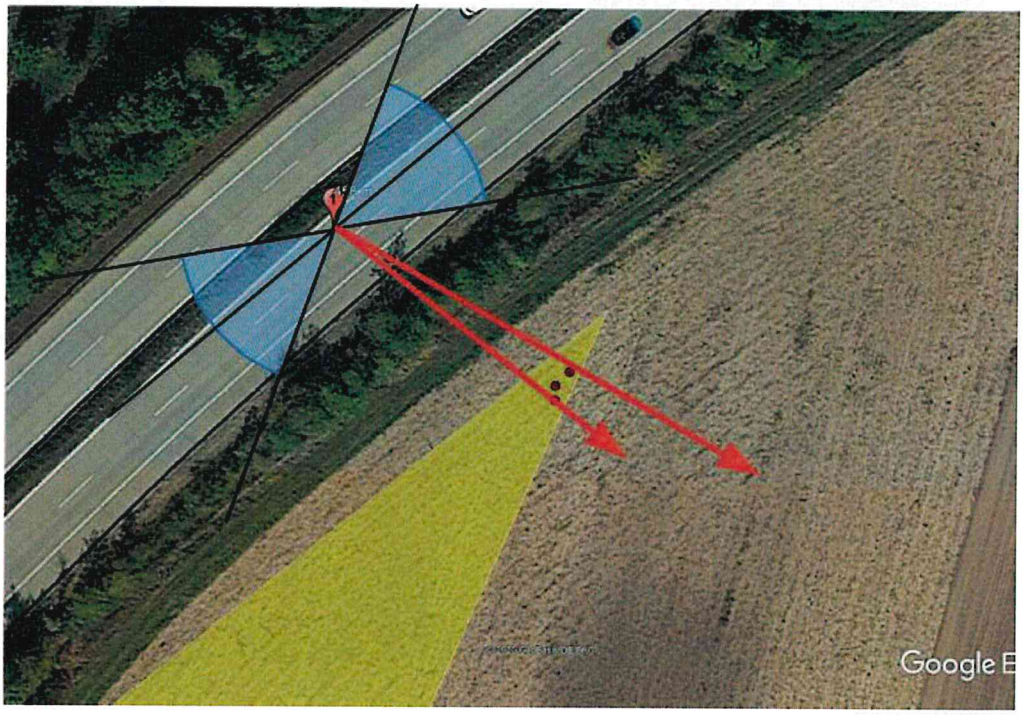

Autobahn Punkt 2

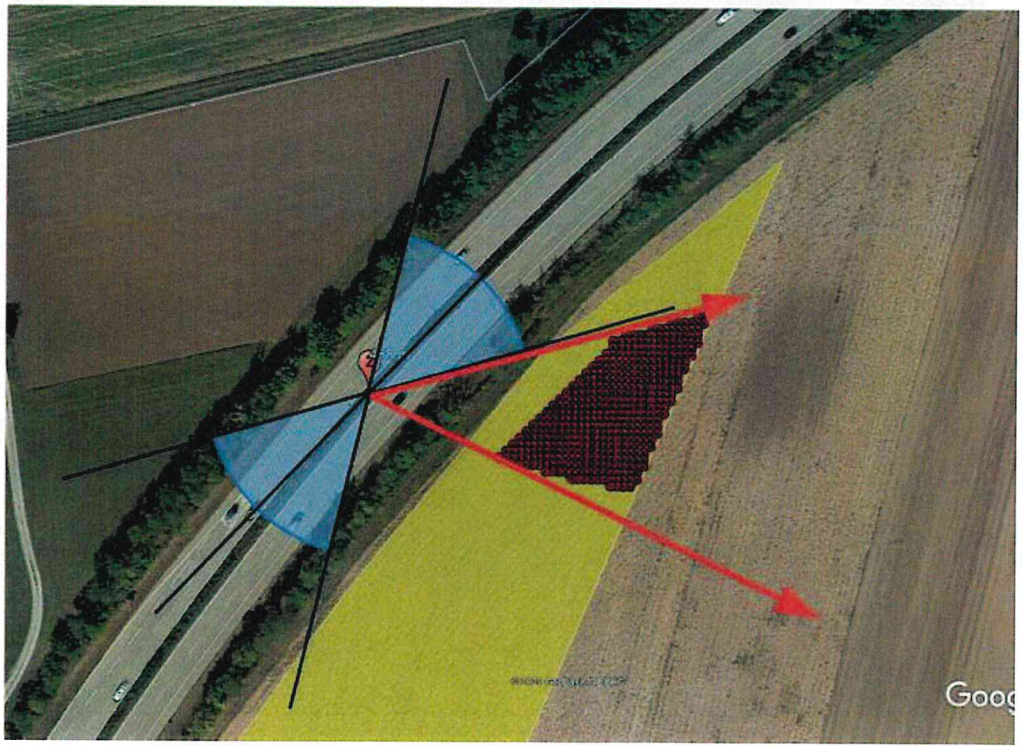

vertraulich! © Copyright 8.2

Autobahn Punkt 3

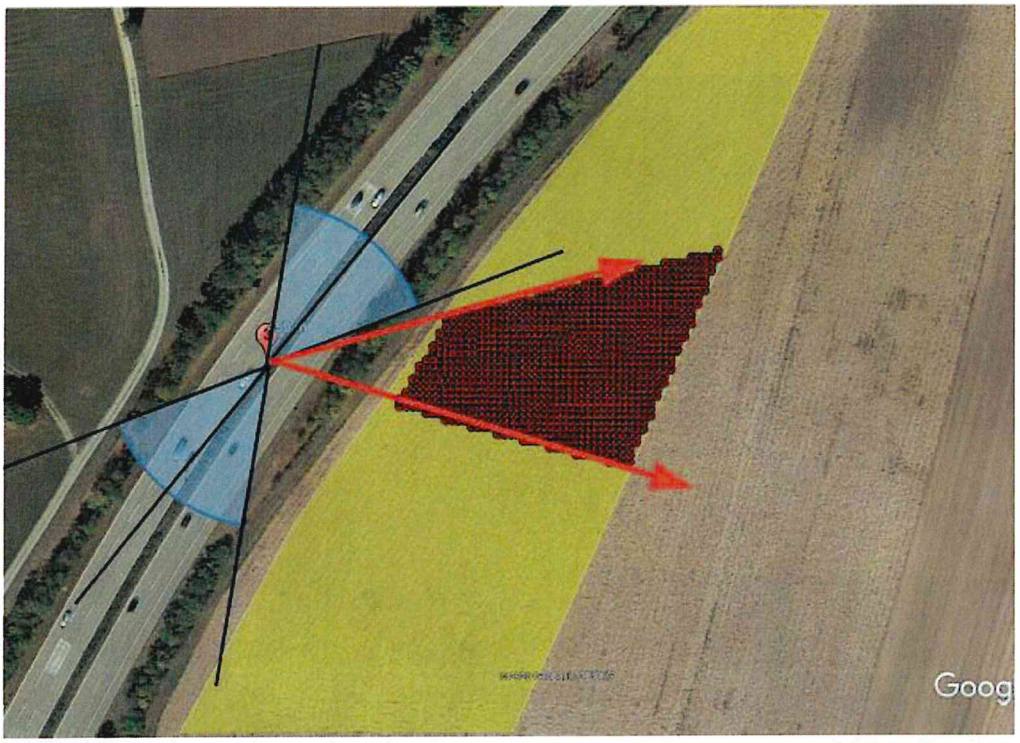

Autobahn Punkt 4

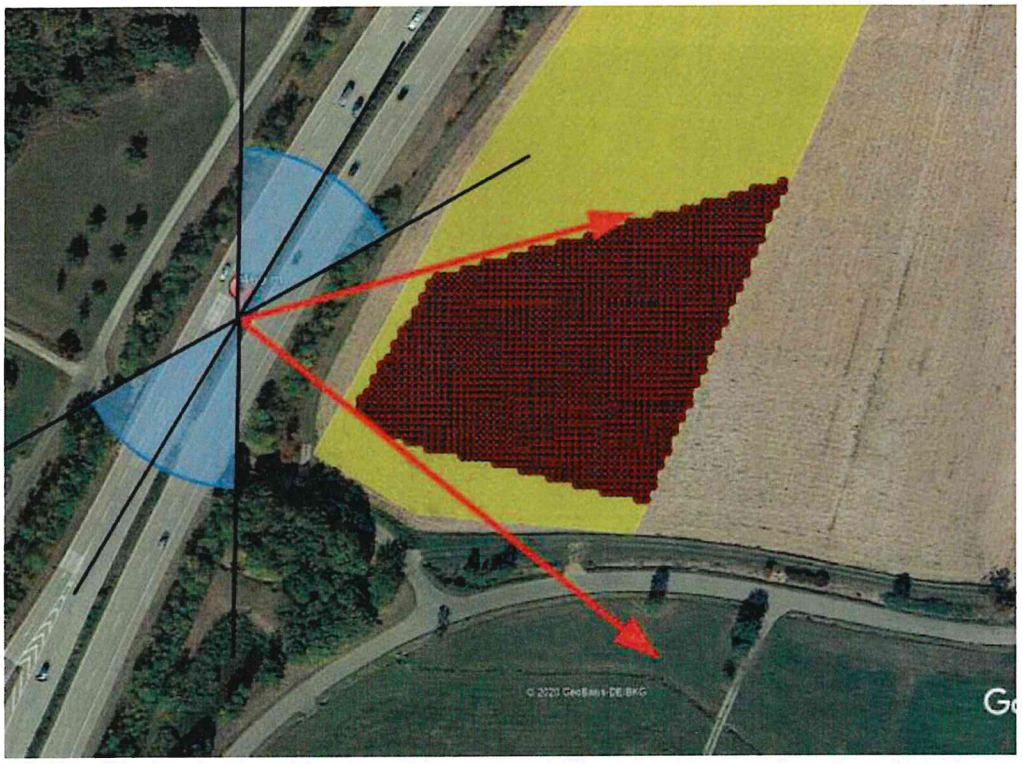

vertraulich! © Copyright 8.2

Autobahn Punkt 5

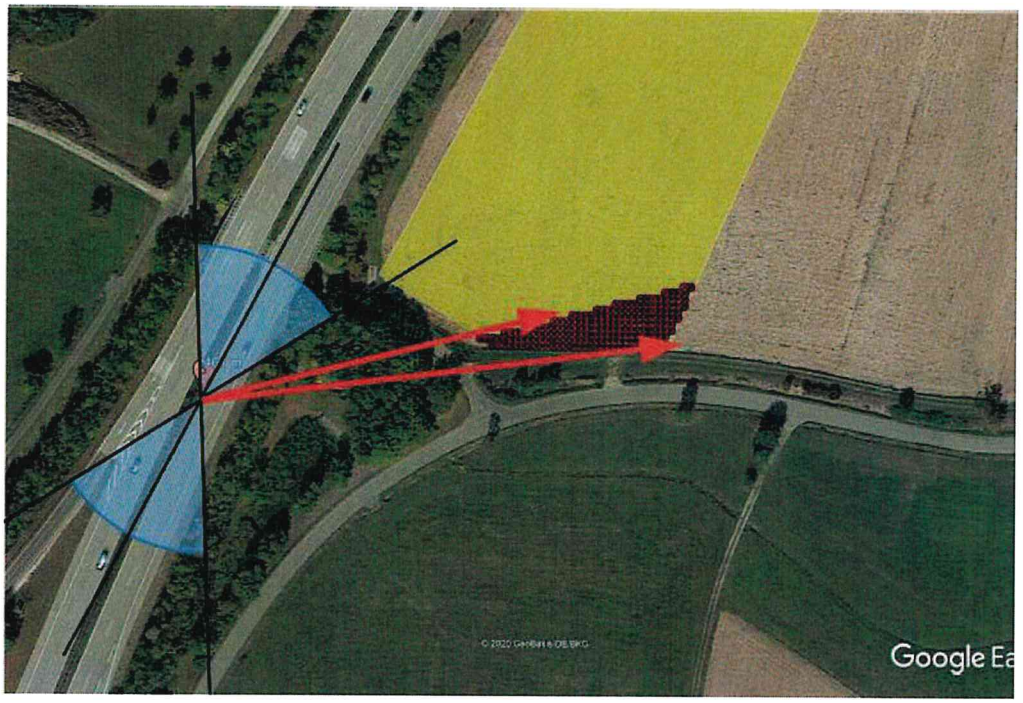

vertraulich! © Copyright 8.2

Solarpark Weidelbach-West

Vorhaben- und Erschließungsplan

Projektbeschreibung

Vorhabenträger

Lage und Fläche

Der Vorhabenträger plant, in der Gemarkung Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Vorhabensfläche befindet sich östlich der Autobahn BAB A7 und liegt ca. 350 m entfernt von Weidelbach, einem Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl.

Der Geltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um das Grundstück Fl.-Nr. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl, mit einer Größe des Geltungsbereiches von 3,7501 ha. Die überbaubare Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage und erforderliche Nebenanlagen hat eine Größe von ca. 3,43 ha.

Installation und Konstruktion

Auf der Betriebsfläche ist die Errichtung von Solarmodulen mit Ramm- oder Schraubverankerung geplant, so dass keine Flächenversiegelung entsteht.

Die einzelnen Solarpaneele sollen in einem Abstand von ca. 2 cm zueinander montiert werden, so dass der Niederschlag dazwischen abfließen kann.

Zusätzlich zu den Solarmodulen soll die Technik, um den von den Solarmodulen erzeugten Gleichstrom, mittels Wechselrichter, in Wechselstrom umzuwandeln und durch eine Trafostation auf Mittelspannung zu transformieren, auf dem Grundstück installiert werden.

Verfahren

Der Vorhabenträger hat bei der Stadt Dinkelsbühl um die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ sowie um die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ersucht. Von Seiten der Stadt Dinkelsbühl wurden die zwei Bauleitplanverfahren zwischenzeitlich begonnen.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“.

Flächenbilanz

Größe des Geltungsbereiches	ca. 3,75 ha
Eingriffsfläche	**ca. 3,43 ha**
randliche Eingrünung (im Westen, Süden und Osten)	**ca. 0,32 ha**

Bauverpflichtungsklausel

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach Bekanntmachungsdatum die Genehmigungsfreistellung zu beantragen und spätestens 12 Monate nach erfolgter Genehmigungsfreistellung bzw. nach schriftlicher Mitteilung der Stadt an den Vorhabenträger, wonach keine Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, mit dem Vorhaben zu beginnen und es innerhalb von 24 Monaten fertigzustellen.

Erschließung

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über vorhandene Gemeindeverbindungsstraßen und Wirtschaftswege. Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße von Weidelbach nach Veitswend (Fl.-Nr. 182) und weiter über den Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 181). Der Neubau von Zufahrtswegen ist nicht erforderlich.

Netzeinspeisung

Der erzeugte Strom wird an das öffentliche Stromnetz abgegeben. Die Stromeinspeisung wird vom Vorhabenträger privatrechtlich geregelt.

Die Einspeisung soll über das Energieversorgungsunternehmen N-ERGIE Netz GmbH erfolgen. Standort der eigenen Übergabestation ist neben der Netzstation 03 am Ortsausgang von Weidelbach, Richtung Veitswend, Verknüpfungspunkt zum Anschluss an die 20 kV-Freileitung ist der Mast Nr. 6, zugewiesen von der N-ERGIE Netz GmbH.

Planung

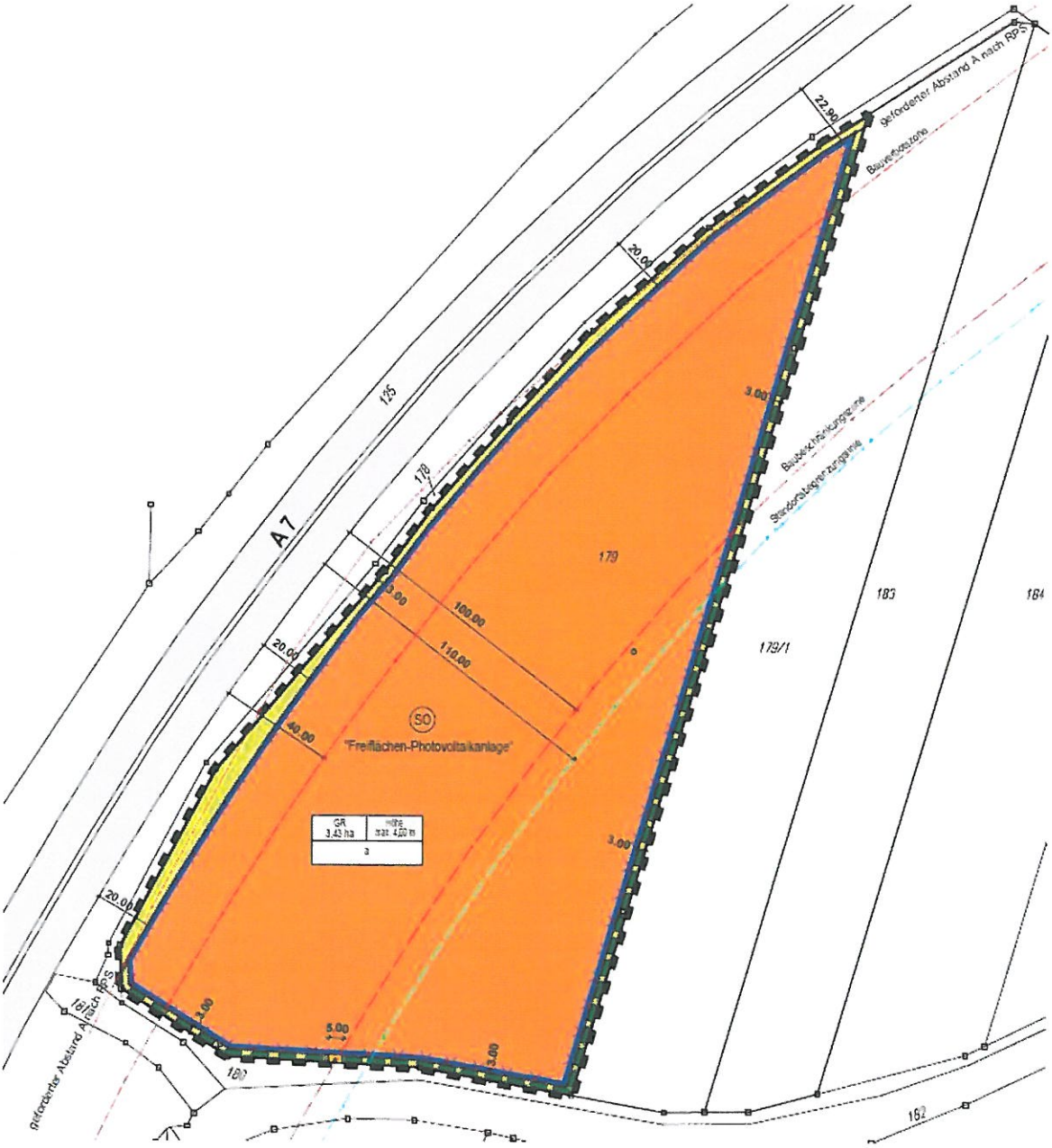

Ausschnitt aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ (Fassung vom 20.05.2020)

Röthendorf, 04.05.2020

1. Änderung Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ in Dinkelsbühl, Stadt Dinkelsbühl

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 13a, 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB, § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat in der Zeit vom **12. August 2019 bis einschließlich 20. September 2019** stattgefunden.

Nachfolgende Behörden/Gemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Ansbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Ansbach
- Deutsche Post – Immobilienservice GmbH, Nürnberg
- Kreisheimatpfleger Herr Deinhardt, Feuchtwangen
- Kreisjugendring Ansbach
- Gemeinde Kressberg
- Gemeinde Langfurth
- Gemeinde Mönchsroth
- Gemeinde Wilburgstetten
- Gemeinde Wittelshofen
- Gemeinde Wört
- Stadt Feuchtwangen

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Gemeinde Fichtenau
- Main-Donau Netzgesellschaft (MDN)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Regionaler Planungsverband (RPV) Westmittelfranken
- Bayerischer Bauernverband
- Markt Dürrwangen
- Markt Schopfloch

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

Nachfolgende Behörden haben sich wie folgt zu der Planung geäußert:

1. Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 13.08.2019	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v, § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	
Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	
Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.	
Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	
Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Von einer Aufnahme der fachlichen Festsetzung in den Bebauungsplan wird abgesehen, da das Plangebiet an eine vorhandenen Straße mit Gehweg anschließt.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
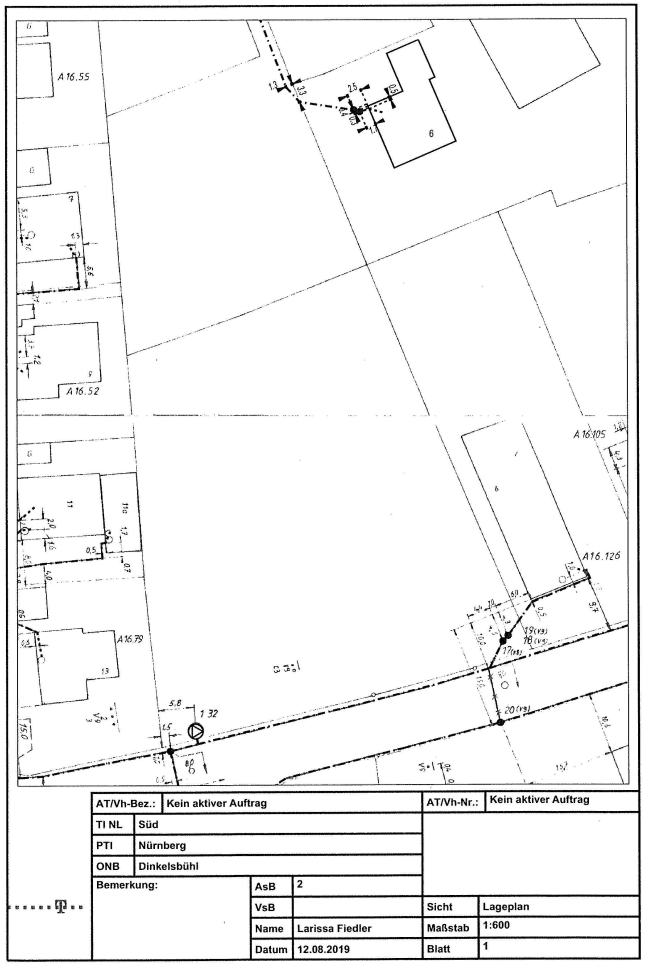	

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Süd		
PTI	Nürnberg		
ONB	Dinkelsbühl		
Bemerkung:	AsB	2	
	VsB		Sicht: Lageplan
	Name	Larissa Fiedler	Maßstab: 1:600
	Datum	12.08.2019	Blatt: 1

eMail: info@haertfelder-it.de
HIT
http://www.haertfelder-it.de

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
2. Stadtwerke Dinkelsbühl, Stellungnahme vom 13.08.2019 Auf Ihr Schreiben vom 08.08.2019 bitten wir Sie bei der Planung für Flur-Nr. 1741/7 eine Leitungssicherung (Strom) mit ein zu beziehen. Weitere Einwände bestehen nicht. Als Anlage erhalten Sie eine Übersicht mit Verlauf der bestehenden Stromleitungen in der Flur Nr. 1741/7.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanes zur Kenntnis. Mit Beginn der Baumaßnahmen ist die vorhandene Stromleitung zu sichern. Diese wird dann in den Gehweg umverlegt.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
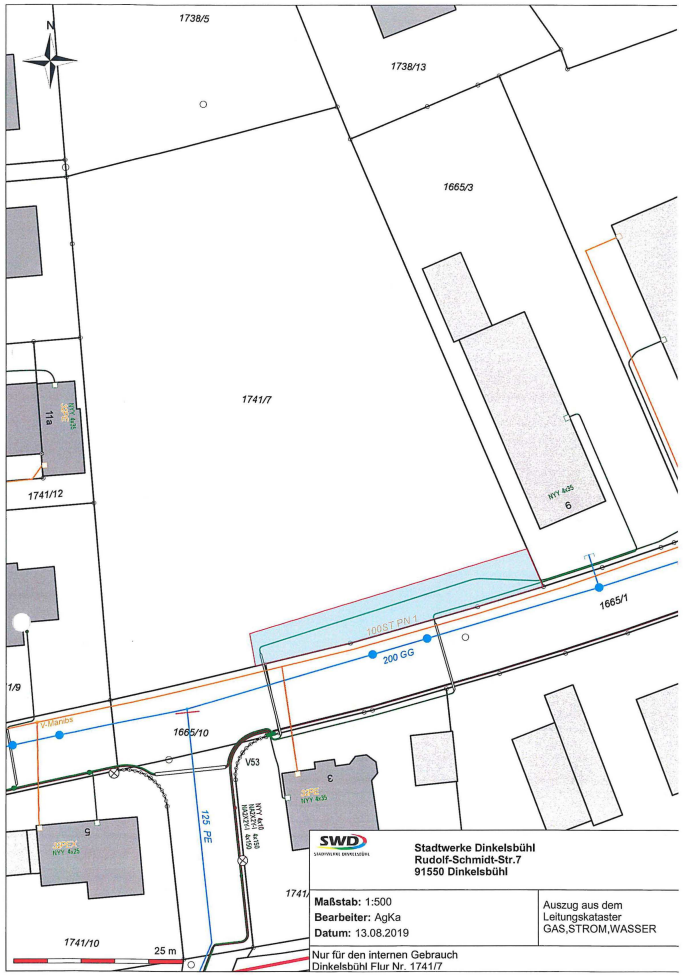	

eMail: info@hoertfelder-it.de
HIT
http://www.hoertfelder-it.de

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
3. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 15.08.2019 Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl möchte das Grundstück Fl.-Nr. 1741/7, das bislang als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist und als Ballspielplatz genutzt wird, als Mischgebiet überplanen. Anlass ist die geplante Errichtung einer Wohnanlage für Menschen mit Behinderung samt zugehöriger Förderwerkstätten. In der Begründung wird dargelegt, dass für den Ballspielplatz aufgrund der durchmischten Struktur der Bevölkerung und alternativer Spielplätze im Umfeld kein dringender Bedarf mehr besteht. Das Gebiet kommt daher für eine Nachverdichtung i. S. des Flächensparens und des Vorrangs der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung (vgl. Grundsatz LEP 3.1 und Ziel LEP 3.2) in Betracht. Das geplante Vorhaben, welches allerdings nicht zwingend festgesetzt sondern als Bebauungsvorschlag dargestellt wird, entspricht den Zielen LEP 8.1 Abs. 1 und 2: „(Z) Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. (Z) Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.“ Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
4. Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 19.08.2019 Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme, in Dinkelsbühl, keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten. Wir bitten Sie, Ihre zukünftigen Anfragen an die dafür vorgesehene Mail-Adresse: planauskunft@fernwasser-franken.de zu senden. Danach werden wir Ihnen schnellstmöglich eine Auskunft und Stellungnahme erteilen. Vielen Dank vorab für das Verständnis und Ihre Unterstützung!	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
5. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 02.09.2019 Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“, in Dinkelsbühl Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB nehmen wir nachfolgend Stellung. 1. Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): Große Kreisstadt Dinkelsbühl 1.1 Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“, in Dinkelsbühl, Bebauungsplan der Innenentwicklung im Geltungsbereich des Flurstücks 1741/7 1.2 Frist für die Stellungnahme: 20.09.2019 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) 2. Träger öffentlicher Belange Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürrnerstraße 2 91522 Ansbach Tel. 0981/9503-0 2.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: ---- 2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: ---- 2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- und Schutzgebietsverordnung):	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:	
<u>Wasserversorgung</u> Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten. Das Plangebiet wird an das vorhandene Leitungsnetz der Stadtwerke Dinkelsbühl angeschlossen.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
<u>Wasserschutzgebiet ((§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG):</u> Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
<u>Grundwasser und Grundwasserflurabstand:</u> Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich der Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
<u>Oberirdische Gewässer/Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/Schutz vor Hochwasser:</u> Das Plangebiet wird von keinem oberirdischen Gewässer berührt. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet. Ebenso wird das Plangebiet nicht von einem Gewässer I. bis III. Ordnung durchflossen. Das Gebiet ist nicht Hochwasser gefährdet. Es bestehen keine Hochwasserschutzanlagen oder Planungen von solchen von unserer Seite, die beeinträchtigt werden können.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
<u>Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):</u> Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung- NWFreiV zu beachten. Ist diese nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren unter Anwendung des ATV Merkblattes 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 durchzuführen. Die entsprechenden Anträge sind mit dem WWA Ansbach abzustimmen und beim Landratsamt Ansbach als Wasserrechtsbehörde einzureichen. Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“. Es besteht Einverständnis damit, dass das Schmutzwasser über die bestehende Mischwasserkanalisation der KA Dinkelsbühl zugeleitet wird. <u>Wasserabfluss (§ 37 Abs.1 WHG):</u> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.
<u>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG), Bodenschutz:</u> Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG). Das Landratsamt Ansbach sowie die Stadt Dinkelbühl erhalten eine Kopie dieser E-Mail.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
6. Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Stellungnahme vom 17.09.2019 Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich **keine Einwände** gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die Ausweisung des o.g. Gebietes als Mischgebiet infolge der Errichtung einer Wohnanlage für behinderte Menschen sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Die Nachverdichtung im Innenbereich entspricht den Zielen des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms und kommt dem Grundsatz des effizienten Umgangs mit der Fläche entgegen. Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 18.09.2019 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.08.2019. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
8. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 18.09.2019 Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: <u>Herr Bieber - Abfallwirtschaft - Sachgebiet 23:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. <u>Herr Körber - Immissions- und Naturschutzrecht - Sachgebiet 42:</u> Zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Stellungnahme des Sachgebietes 44 -Immissionsschutz - zu beachten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<u>Herr Bieber - Abfallwirtschaft</u> **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetze (KrWG), der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und Gebührensatzung (AGS)** hier: 1. Änderung Bebauungsplan "Am Kreuzespan" I. <u>Aktenvermerk</u>: Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte einen Hinweis bezüglich des Müllsammelplatzes anmerken. Hier wurde zwar ein Sammelplatz vorgesehen, jedoch werden Leerungen nur durchgeführt, wenn ein Entledigungswille klar erkennbar ist. Müllwerker gehen nicht auf private Grundstücke, um dort selbstständig am Leerungstag die Behälter zur Leerung zu holen auch wenn die private Zufahrtsstraße breit genug ist. Die Tonnen des Landkreis Ansbach sind mit Chips versehen, welche eine Leerungserstattung bei Nichtleerung ermöglichen - daher darf der Müllwerker grundsätzlich nur Tonnen entleeren, welche zur Leerung klar erkenntlich an den öffentlichen Verkehrsflächen bereitstehen. Wir bitten darum den Bauherren über diesen Umstand zu informieren. Hier muss der Hausmeister oder der dafür Zuständige die Tonnen am Leerungstag zur Leerung bereitstellen, damit ein klar erkenntlichen Entledigungswillen ersichtlich ist (somit weg vom Müllsammelplatz hin zur öffentlichen Straße) - sonst kann eine Leerung nicht gewährleistet werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanes zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<u>Frau Grombach - Immissionsschutz</u>	
<u>Anmerkung an SG 41</u> Müsste hier auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen?	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<u>Sachstand</u> In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Stand 24.07.2019 wird dargestellt, dass im Zuge der städtebaulichen Entwicklung eine Nachverdichtung als Wohnanlage für behinderte Menschen mit daran angliedernder Förderwerkstätte auf Flurnummer 1741/7, Gemarkung Dinkelsbühl, geplant sei. Bedingt durch die Art der Nutzung ist die Ausweisung als MI folgerichtig. Das künftige MI befindet sich zwischen einem WA und einem GE. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die zum einen prüft, ob die Immissionsorte im WA durch den Betrieb der Förderstätte gestört werden könnten und zum anderen, ob das Wohnheim durch die Nachbarschaft zum Gewerbegebiet beeinträchtigt werden könnte. Ein weiter Aspekt der Prüfung war eine Einschätzung, ob das bestehende Gewerbegebiet in seiner Entwicklungsmöglichkeit durch das heranrückende Wohnheim eingeschränkt sein könnte.	
Alle Gesichtspunkte wurden auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung mit Berechnung nach DIN ISO 9613-2 und TA Lärm als unbedenklich abgehandelt. Zu beachten ist allerdings, dass der Lärm von behinderten Menschen als sozialadäquat hinzunehmen ist und die geplante Wohneinheit keinen Schutzanspruch gegenüber Geräuschen durch die eigene Förderstätte (eigenerzeugter Lärm) hätte. => zur optischen Darstellung sollen im Bebauungsplan entsprechende Planzeichen die Nutzung als soziale Einrichtung ausweisen.	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. **Das Planzeichen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wurde im Planteil und in der Legende redaktionell ergänzt.**
Die Untersuchung basiert auf einer überschlägigen Berechnung und zielt auf eine Abschätzung der Genehmigungsfähigkeit ab. Eine detaillierte Prognose über die auftretenden Geräuscheinwirkungen kann erst im anschießenden konkreten baurechtlichen Genehmigungsverfahren mit vorliegenden An-	

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
gaben zur Bauausführung, exakter Lage, dem Betriebsumfang und der Betriebszeit erstellt werden. Immissionsschutzfachliche Stellungnahme **Punkt 1** Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die Lärmthematik hinreichend beleuchtet. Die Ausweisung von entsprechenden Planzeichen im Bebauungsplan, die auf die Nutzungsart hinweisen wird gefordert. Die Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen unter II im Bebauungsplan und die Formulierung im Textteil unter D "Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen" müssen verbindlicher formuliert werden. Vorschlag: II Immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen 1. Passive Schallschutzmaßnahmen 1.1 Satz 1 unverändert übernehmen. Eine mechanische Lüftungsanlage ist einzubauen. Bei der Planung des Werkgebäudes, insbesondere der Räume in denen lärmintensiver Tätigkeiten verrichtet werden, ist auf ausreichende Schalldämm-Maße R'w von Außenbauteilen (Wände, Fenster, Türen) im eingebauten Zustand zu achten. 1.2 Satz 1 unverändert übernehmen. Die schalltechnische Untersuchung der Sound PLAN GmbH vom 17.6.2019 ist Basis für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit. 1.3 Satz 1 unverändert übernehmen 2. Blockheizkraftwerk Formulierung unverändert beibehalten D. Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen 3. Immissionsschutz 3.1 Die Werkräume in der Förderstätte sowie geräuschintensive Räume im Wohnheim (z.B. Küche mit Abluftführung) und das BHKW sind in Richtung Osten (Nähe zum Gewerbegebiet) auszurichten. Lärmempfindliche Wohnbereiche (Schlafräume, Wohnküchen etc.) sind in Richtung	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. **Die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen und die nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen zum Immissionsschutz wurden entsprechend nebenstehender Vorschläge redaktionell angepasst.**

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
Westen (Nähe zum allgemeinen Wohngebiet) anzulegen. In Hinblick auf architektonische Selbsthilfe sind Riegelbauten, überdachte Wintergärten etc. auf der Ostseite von Vorteil. 3.2 Sämtliche lärmerzeugende Maschinen, Aggregate usw. der Förderstätte und des Wohnheims sind dem Stand der Technik entsprechend aufzustellen, auszuführen, abzuschirmen und sorgfältig zu warten. 3.3 Blockheizkraftwerk (BHKW) Das Blockheizkraftwerk darf einen maximalem Schallleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschreiten. Das BHKW ist zu Kapseln und schwingungsfrei in Richtung Osten aufzustellen. Bei der Auswahl der Anlage und bei der Ausführung von Schalldämmkulissen ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfung keine Tonhaltigkeit aufweisen und insbesondere auch im **tieffrequenten** Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen. **Punkt 2** Potentielle Beeinträchtigungen durch auftretende Gerüche werden in der vorgelegten Begründung zur Änderung des Bebauungsplans nicht behandelt. Seitens des Immissionsschutzes bestehen daher Bedenken! Im weiteren Beteiligungsverfahren soll die Nähe zur Kläranlage thematisiert werden. Aus dem Bebauungsplan für das GE geht eindeutig hervor, dass Betriebsleiterwohnungen bedingt durch die Nähe zur Kläranlage nicht zulässig sind. Bislang gibt es in Bayern keine verbindliche Vorgabe für Mindestabstände zu Kläranlagen. Ein Runderlass des Ministers für Gesundheit und Soziales des Landes Nordrein-Westfalen nennt einen Mindestabstand von 300 m. Dieser Abstand wird als Erkenntnisquelle zur Beurteilung herangezogen. Der vorliegende Abstand des geplanten Wohnheims zum Klärbecken beträgt ca. 260 m. Unter Bezug auf § 50 BImSchG wird zur Verhinderung erheblicher Belästigungen des Wohnheims durch die Kläranlage und zum Schutz der Kläranlage für künftige Erweiterungsvorhaben die Einhaltung des Mindestabstands gefordert. Möglichkeiten der Überwindung Es ist eine Geruchsimmissionsprognose vorzulegen, die unter Beachtung der Windrichtung und der	Der Stadtrat nimmt Kenntnis. Die Stadt Dinkelsbühl hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH beauftragt, eine Immissionsschutz-Untersuchung im Hinblick auf auftretende Gerüche durch die naheliegende Kläranlage zu erstellen. Im Rahmen der erstellten Immissionsschutz-Untersuchung bzgl. Geruch vom 17.01.2020 (Auftragsnummer 3163039) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ wurden die innerhalb des geänderten Plangebietes zu erwartenden Geruchsimmissionen aufgrund

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
örtlichen Gegebenheiten (Abschirmung durch vorgelagertes Gewerbegebiet) darstellen kann, dass die am Wohnheim auftretenden Geruchsstundenhäufigkeiten die Immissionswerte aus Tabelle 1 der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) nicht überschreiten. 	des Betriebes der nahegelegenen Kläranlage ermittelt und beurteilt. Hinsichtlich der im Plangebiet des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ wirksamen Geruchsimmissionen wurde im Rahmen der Untersuchungen ermittelt, dass der für Wohn- und Mischgebiete zulässige Immissionswert der GIRL von 0,10 bzw. 10 % der Jahresstunden im gesamten geänderten Plangebiet des Bebauungsplanes unterschritten wird. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Kläranlage sind die evtl. auftretenden Restgerüche hinsichtlich der Hedonik als nicht besonders unangenehm einzustufen; erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch Geruchsimmissionen sind somit durch die bestehende Kläranlage nicht zu erwarten. **Oben aufgeführtes Untersuchungsergebnis des Geruchsimmissionsgutachtens wurde in die Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.**

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<u>Frau Flemming – Untere Naturschutzbehörde</u> **I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)** Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt zur Unterstützung der Dezentralisierung der Wohnheime der Diakonie Neuendettelsau die im bestehenden Bebauungsplan "Am Kreuzespan" als Ballspielplatz ausgewiesene öffentliche Grünfläche im Sinne einer innerstädtischen Nachverdichtung zum Mischgebiet umzuwidmen. Dabei soll es ermöglicht werden, die bestehende Grünfläche mit einer GRZ von 0,6 zu überbauen. Vorhandene Gehölze sind im vorliegenden Bebauungsplanentwurf nur entlang der südlichen Grundstücksgrenze als zu erhalten dargestellt. Entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze sollen stattdessen private Grünflächen mit Pflanzgebot entstehen. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird hierzu wie folgt Stellung genommen: <u>Betrachtung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange</u> Im hierzu angewendeten Verfahren nach § 13a BauGB wird auf eine formelle Umweltprüfung, den Umweltbericht und die Angaben umweltbezogener Informationen verzichtet. Darüber hinaus gelten Eingriffe im beschleunigten Verfahren als bereits vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig, so dass die Festsetzung und Darstellung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich nicht vorgeschrieben ist, obgleich im vorliegenden Fall die Eingriffsschwere im Sinne des Leitfadens für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als "hoch" einzustufen ist. *Trotz des Verzichts auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt es vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren.*	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
In diesem Sinne sollte der vorhandene Gehölzbestand - insbesondere die Bäume - im nördlichen und östlichen Bereich des Geltungsbereichs so weit wie möglich erhalten werden.	Hierzu wird auf die Festsetzungen unter „III) Grünordnerische Festsetzungen“ verwiesen. Entlang der Randbereiche sind private Grünflächen festgesetzt, hier ist der vorhandene Gehölzbestand so weit als möglich zu erhalten und wo dies nicht möglich ist, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
Private Grünfläche ohne Pflanzgebot bzw. Erhaltungsgebot sollten mit einer standortgerechten möglichst autochthonen Saatgutmischung angesät und extensiv gepflegt werden.	Die private Grünfläche ohne Pflanzgebot befindet sich an der Straßenseite, an der Bäume zum Erhalt gekennzeichnet sind. Da diese bereits relativ groß sind, erscheint eine Ansaat unter dem Kronenbereich wenig zielführend.
Überdies sollten Gebäudefassaden und Flachdächer ebenfalls begrünt werden.	Für die Hauptgebäude sind Satteldächer vorgesehen. Die Entscheidung über Fassadenbegrünung und Dachbegrünung bleibt dem Bauherrn überlassen. Für die Durchgrünung des Plangebietes ist die Festsetzung getroffen, dass je angefangener 400 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum, alternativ Obstbaum, zu pflanzen ist; entsprechenden Artenlisten sind vorgegeben. Eine entsprechende Festsetzung ist unter „IV) Artenschutzrechtliche Festsetzungen“ enthalten.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<u>Betrachtung der Belange des Artenschutzes</u> Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden gutachterlich überprüft und in Form der nun vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme (Stand März 2018; Dipl.-Biologe Ulrich Meßlinger) dokumentiert. Das gutachterliche Fazit führt zu dem Schluss, dass unter Einhaltung einfacher Vorgaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, wie die erhebliche Störung streng geschützter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, vermieden werden können. *Dementsprechend ist das Entfernen von nicht erhaltungsfähigen Gehölzen ausschließlich in der Zeit von September bis Ende Februar durchzuführen.* <u>Fazit</u> Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Kreuzespan" in Dinkelsbühl. Mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte besteht überwiegendes Einverständnis. Die Hinweise sind als solche zu beachten und sollten durch entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan miteinfließen.	Die Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und von artenschutzrechtlichen Konflikten sind bereits als Festsetzungen im B-Plan enthalten. Weitergehende Vorgaben zu Fassaden- und Dachbegrünung werden nicht übernommen, da bereits zusätzliche Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes enthalten sind.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
9. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Stellungnahme vom 19.09.2019	
Vielen Dank für die Beteiligung. Der LBV hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Am Kreuzespan”. Folgende Punkte sollten aus unserer Sicht noch berücksichtigt werden:	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
• Bei Erschließung und Bebauung sollte darauf geachtet werden, dass keine Bodenöffnungen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse, Igel) entstehen, z.B. in Form offener Fallrohre oder Lichtschächte, Gullis unmittelbar an Bordsteinen, tiefer Abflussrinnen, bodengleichen Kellereingängen o.ä. Hohe Bordsteine sollten abschnittsweise abgeschrägt, Sockel von evtl. Einfriedungen unterbrochen ausgeführt werden, so dass sie für Kleintiere keine Barrieren bilden.	Wird bei der Erschließungsplanung beachtet.
• Auf größere spiegelnde Glasflächen sollte zur Minimierung des Vogelschlages verzichtet werden. Die Fallenwirkung kann minimiert werden durch Mattierung, Musterung, Außenjalousien, vogelabweisende Symbole oder anflughemmende höhere Vorpflanzungen.	Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen und ist bei der Gebäudeplanung ggfs. zu berücksichtigen.
• Punkt 7 Stellplätze: Die Festsetzung zu Stellplätzen sollte ergänzt werden, sodass diese außerhalb der Baugrenzen, nur außerhalb der Wurzelbereiche von Gehölzen zulässig sind.	Die als private Grünflächen festgesetzten Flächen dürfen nicht bebaut werden. Für Baumpflanzungen auf dem Grundstück ist vorgegeben, dass die Pflanzfläche mind. 6 m² groß sein muss und gegen Überfahren zu sichern ist.
• Zur Förderung von Kleinvögeln wird empfohlen, an Gebäuden und Bäumen Nistgelegenheiten für Höhlen- und Nischenbrüter, Schwalben, Mauersegler und Turmfalke anzubringen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar. Empfohlen werden auch flache, auf Außenwände aufgesetzte oder unter Putz eingebaute Quartiere für Fledermäuse. Wie bereits in der artenschutzrechtlichen Prüfung hingewiesen wurde, dürfte die sich hieraus ergebenden Beobachtungsmöglichkeiten aufgrund der Zweckbestimmung der geplanten Gebäude besonders er-	Wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Empfehlung liegt im Ermessen des Architekten und Bauherrn.

STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
wünscht sein.	.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom **12. August 2019 bis einschließlich 20. September 2019** im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

Aufgestellt: 20.05.2020
B. Eberl-Alsheimer
Gudrun Doll
Härtfelder Ingenieurtechnologien

A. PLANTEIL

B. PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

MI — "Mischgebiet" (MI) i.S.d. § 6 BauNVO

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

GRZ — Grundflächenzahl

GFZ — Geschossflächenzahl

max II — Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze

o — offene Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

vorgeschlagene Grundstückszufahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen

BHKW — Blockheizkraftwerk

6. Grünflächen

P — geplante private Grünfläche

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonsitgen Bepflanzungen

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung: Sträucher

8. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche für Stellplätze

bestehende Grundstücksgrenzen

995 — Gemarkung - Flurstücksnummer

9. Hinweise

vorgeschlagene Bebauung

Maßangabe in Metern

Baumbestand

Baum entfällt

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434),
- des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145)

folgende Satzung über die

1. Änderung Bebauungsplan "Am Kreuzespan"

§ 1: Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 20.05.2020, mit den auf diesem vermerkten textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht als Satzung aus der Planzeichnung (Plan und Legende) sowie den daneben vermerkten Textlichen Festsetzungen einschließlich der Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen und den Verfahrensvermerken, in der Fassung vom 20.05.2020.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 1738/5 der Gemarkung Dinkelsbühl
- im Osten durch die Fl.-Nr. 1738/13 (Teilfläche) und 1665/3 der Gemarkung Dinkelsbühl
- im Süden durch die Fl.-Nr. 1665/1 (Teilfläche) und 1665/10 der Gemarkung Dinkelsbühl
- im Westen durch die Fl.-Nr. 1741/9, 1741/12 und 1741/5 der Gemarkung Dinkelsbühl

und beinhaltet die Fl.-Nr. 1741/7 der Gemarkung Dinkelsbühl.

§ 2: Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan "Am Kreuzespan - 1. Änderung" in der Fassung vom 20.05.2020, mit dem A. Planteil, den B. Planzeichen, den C. Textlichen Festsetzungen von I bis IV und den D. Nachrichtlichen Übernahmen, Hinweisen und Empfehlungen sowie den Verfahrensvermerken, bilden die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan",

§ 3: Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan "Am Kreuzespan - 1. Änderung" (s. § 2) wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den 20.05.2020 .....

Dr. Hammer, Oberbürgermeister

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I) Planungsrechtliche Festsetzungen

ES GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO).

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan" wird entsprechend der Planzeichnung als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

1.2 Im Mischgebiet sind nicht zugelassen:
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Für das ausgewiesene Mischgebiet (MI) gilt als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2.

2.2 Im ausgewiesenen Plangebiet sind entsprechend der Planzeichnung max. 2 Vollgeschosse (max. II) festgesetzt.

2.3 Für das ausgewiesene Mischgebiet (MI) wird eine mittlere Wandhöhe von max. 7,50 m festgesetzt.

2.4 Definition Wandhöhe (WH): Wandhöhe ist das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze an der Sonnenstraße (Oberkante Fahrbahn) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2.5 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 0,55 m zugelassen.

2.6 Definition Kniestock (KN): Der Kniestock ist das Maß über die Außenwandfluch des Gebäudes von der Oberkante der Dachgeschossrohdecke bis zur Unterkante des Sparrens.

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im ausgewiesenen Plangebiet gilt die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

3.2 In der offenen Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser (E) oder Hausgruppen (H) zulässig. Die Länge der bezeichneten Hausformen darf 50,0 m nicht überschreiten.

3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

4. DÄCHER (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

4.1 Im ausgewiesenen Mischgebiet (MI) sind folgende Dachformen und Dachneigungen zugelassen:

4.2 Satteldach (SD) 6-20°, Flachdach (FD) 0-5°

5. FASSADEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

Grelle, fernwirkende Fassadenfarben sind unzulässig.

6. EINFRIEDUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

6.1 Die Abgrenzung privater Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche kann
- ohne Einzäunung
- mit Hecken (ausschließlich einheimische Gehölze)
- mit Zäunen (Holz-, Metallzäune, keine Maschendrahtzäune)

ausgeführt werden.
Hecken und Zäune sind in einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

6.2 Die Abgrenzung zwischen privaten Grundstücken kann
- ohne Einzäunung
- mit Hecken (ausschließlich einheimische Gehölze)
- mit Zäunen (Holz-, Metallzäune, keine Maschendrahtzäune)

ausgeführt werden.
Hecken und Zäune sind in einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

6.3 Sockelmauerwerk ist nicht zulässig.

6.4 Massive Einfriedungen (Mauern) und Gabionen sind nicht zulässig.

7. STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

7.1 Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

7.2 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

8. AUFFÜLLUNGEN, ABGRABUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

8.1 Modellierungen des Geländes über 30 cm Differenz, ausgehend vom natürlichen Gelände als Bezugspunkt, sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

8.2 Im Bereich der Grundstücksgrenzen sind Auffüllungen und Abgrabungen unzulässig.

9. PHOTOVOLTAIKANLAGEN

9.1 Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet zulässig.

9.2 Eine Aufständerung der Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen ist nicht zugelassen.

II) Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen

1. PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

1.1 Die Fenster der Werkräume sind geschlossen zu halten bzw. Frischluft ist nur über kurzes Stoßlüften zuzuführen. Eine mechanische Lüftungsanlage ist einzubauen. Bei der Planung des Werkgebäudes, insbesondere der Räume, in denen lärmintensive Tätigkeiten verrichtet werden, ist auf ausreichende Schalldämm-Maße R´w von Außenbauteilen (Wände, Fenster, Türen) im eingebauten Zustand zu achten.

1.2 Lüftungs-, Absaug- oder andere haustechnische Anlagen sind so aufzustellen bzw. auszurüsten, dass ihr gemeinsamer Geräuschbeitrag an den umliegenden Wohngebäuden mindestens 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert bleibt.
Die schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 17.06.2019 ist Basis für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit.
Das Gutachten kann bei der Stadt Dinkelsbühl während der Dienststunden eingesehen werden.

1.3 Die schalltechnischen Nachweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

2. BLOCKHEIZKRAFTWERK

Für das Blockheizkraftwerk (BHKW) ist eine maximale Schallleistung (=gemeinsame Schallleistung aller abstrahlenden Bereiche) von Lw=80 dB(A) zulässig.

III) Grünordnerische Festsetzungen

1. BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.1 Innerhalb der festgesetzten Randeingrünung (hier: private Grünflächen mit Strauchsymbol) ist eine freiwachsende Heckenpflanzung anzulegen bzw. der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Für Ergänzungspflanzungen sind die in der Artenliste A aufgeführten Gehölze vorzusehen. Es dürfen keine Koniferen verwendet werden. Die Pflanzung hat bis spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes zu erfolgen und ist dauerhaft zu unterhalten bzw. zu pflegen. Ausfälle sind nachzupflanzen.

1.2 Die festgesetzte private Grünfläche (ohne Strauchsymbol) ist in Verbindung mit den als zu erhaltend gekennzeichneten Bäumen als Randeingrünung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Für Ergänzungspflanzungen sind die in der Artenliste A und B genannten Gehölze zu verwenden.

1.3 Die nicht überbaute private Grundstücksfläche ist gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Je angefangener 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm zu pflanzen. Empfohlen werden die in Artenliste B aufgeführten Baumarten, Alternativ kann ein Obstgehölz nach Artenliste C verwendet werden.

1.4 Die Pflanzflächen der Bäume müssen mindestens eine Größe von 6 m² aufweisen, diese Flächen sind von jeglicher Versiegelung freizuhalten und gegen überfahren zu sichern. Die Pflanzflächen können zusätzlich mit bodendeckenden Pflanzen begrünt oder mit einer Wiesensaatgutmischung angesät werden.

Artenlisten

Artenliste A
(Heckengehölze für den privaten Bereich, für Ergänzungspflanzung)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Mespilus germanica	Echte Mispel
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2x verpflanzte Sträucher, 60/100 cm

Artenliste B
(Bäume für den privaten Bereich bis 15 m Höhe)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer platanoides "Emerald Queen"	Spitzahorn "Emerald Queen"
Crataegus x lavallei "Carrierei"	Apfeldorn
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

Mindestqualität: Hochstamm, 12/14 cm StU

(Bäume für den privaten Bereich bis ca. 20 m Höhe)

Acer platanoides "Allershausen"	Spitzahorn "Allershausen"
Corylus colurna	Baumhasel
Tilia cordata "Greenspire"	Stadtlinde "Greenspire"

Mindestqualität: Hochstamm, 12/14 cm St**U**

Artenliste C
(Obstgehölze für den privaten Bereich)

Apfel	Birne
Gravensteiner	Schwäbische Wasserbirne
Jakob Fischer	Bayerische Weinbirne
Kaiser Wilhelm	Palmischbirne
Goldparmäne	Gute Graue
Sonnenwirtsapfel	Gellerts Butterbirne
Hauxapfel	Mallebusch

alternativ: Walnuss, Hauszwetschge, Kirsche

Mindestqualität: Hochstamm, 7 cm StU

2. VERSIEGELUNG

Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen wie Stellplätze, Zufahrten, Fußwege oder Aufenthaltsflächen mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen, sofern keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Geeignete Belagarten sind z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasen-, Drain- oder Sickerfugen oder wassergebundene Decken.

IV) Artenschutzrechtliche Festsetzungen

1. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sind folgende Vermeidungsmaßmaßnahmen festgesetzt und umzusetzen:

1.1 Vermeidungsmaßnahme V1
Nächtliche Baurbeiten sind nicht zulässig.

1.2 Vermeidungsmaßnahme V2
Das Entfernen von nicht erhaltungsfähigen Gehölzen ist nur im Zeitraum ab 1. September bis einschließlich Ende Februar zulässig.

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. WASSERWIRTSCHAFT

1.1 Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem, d.h. Schmutzwasser und Regenwasser werden gemeinsam abgeleitet. Das Plangebiet wird an den bestehenden Mischwasserkanal in der Sonnenstraße angeschlossen.

1.2 Eine dauernde Grundwasserableitung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Ableitung von Grundwasser über den Schmutzwasserkanal nicht zulässig. Wird während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt, ist dies gemäß § 49 WHG i.V.m. Art 30 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

2. DENKMALPFLEGE

Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1 Die Werkräume in der Förderstätte sowie geräuschintensive Räume im Wohnheim (z.B. Küche mit Abluftführung) und das BHKW sind in Richtung Osten (Nähe zum Gewerbegebiet) auszurichten.
Lärmempfindliche Wohnbereiche (Schlafräume, Wohnküchen etc.) sind in Richtung Westen (Nähe zum allgemeinen Wohngebiet) anzulegen. In Hinblick auf architektonische Selbstilfe sind Riegelbauten, überdachte Wintergärten etc. auf der Ostseite von Vorteil.

3.2 Sämtliche lärmerzeugende Maschinen, Aggregate usw. der Förderstätte und des Wohnheims sind dem Stand der Technik entsprechend aufzustellen, auszuführen, abzuschirmen und sorgfältig zu warten.

3.3 Blockheizkraftwerk (BHKW)
Das Blockheizkraftwerk darf einen maximalen Schallleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschreiten. Das BHKW ist zu kapseln und schwingungsfrei in Richtung Osten aufzustellen. Bei der Auswahl der Anlage und bei der Ausführung von Schalldämmkulissen ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfung keine Tonhaltigkeit aufweisen und insbesondere auch im **tieffrequenten** Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in der Sitzung am 24.07.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan", in Dinkelsbühl, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan" wurde am 01.08.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Der Öffentlichkeit wurde gemäß §§ 13 a BauGB und 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gegeben. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan", i. d. F. vom 24.07.2019, wurde mit der Begründung, i. d. F. vom 24.07.2019, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 12.08.2019 bis 20.09.2019 öffentlich ausgelegt.

3. Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan" i. d. F. vom 24.07.2019 mit der Begründung, i. d. F. vom 24.07.2019, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß §§ 13 a BauGB und 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom 12.08.2019 bis 20.09.2019 beteiligt.

4. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde in der Sitzung des Stadtrates Dinkelsbühl am 20.05.2020 durchgeführt.

5. Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrats vom 20.05.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan", gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung vom 20.05.2020, als Satzung beschlossen.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den 20.05.2020

..... (Siegel)
Dr. Hammer, Oberbürgermeister

6. Ausgefertigt:

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den __.__.____

..... (Siegel)
Dr. Hammer, Oberbürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kreuzespan", in Dinkelsbühl, wurde am __.__.____, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

8. Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den __.__.____

..... (Siegel)
Dr. Hammer, Oberbürgermeister

Stadt Dinkelsbühl

1. Änderung Bebauungsplan "Am Kreuzespan"

ohne Maßstab

Fassung vom 20.05.2020
(Satzungsbeschluss)

	Datum	Name
entw.	05/2020	Eberl-Alsheimer
gez.	05/2020	Eckart
gepr.	05/2020	Härtfelder

Verfasserin/Ingenieur: **Große Kreisstadt Dinkelsbühl**
Landkreis: **Ansbach**

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den _____

Unterschrift, Siegel

HÄRTFELDER-IT GmbH
91550 Dinkelsbühl, Ansbacher Strasse 28
Tel. 09851/9099-0 Fax 09851/9099-8

91438 Bad Windsheim, Sab.-Mayrhofer-Str. 6
Tel. 09841/6098-0 Fax 09841/6098-8

Stadt Dinkelsbühl
Große Kreisstadt
Landkreis Ansbach

1. Änderung Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ in Dinkelsbühl

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

BEGRÜNDUNG

Planungsstand: 20.05.2020
(Satzungsbeschluss)

Auftraggeber:
Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Dr. Hammer, Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Birgit Eberl-Alsheimer, Dipl.-Geogr. (Univ.) / Stadtplanerin
Gudrun Doll, Dipl.-Ing. (Univ.)
Landschafts- und Freiraumplanung

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 2
1.1 Aufstellungsverfahren 2
1.2 Planungsanlass 2
1.3 Ziel und Zweck der Planung 3
1.4 Rechtsgrundlagen 4
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES 4
3. VORBEREITENDE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN 5
3.1 Landesentwicklungsplan Bayern 5
3.2 Regionalplan Region 8 - Westmittelfranken 6
3.2.1 Wohnungswesen 7
3.2.2 Wohnungswesen 7
3.3 Flächennutzungsplan 7
4. BEBAUUNGSPLAN - PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 8
4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen 8
4.1.1 Art der baulichen Nutzung 8
4.1.2 Maß der baulichen Nutzung 9
4.1.3 Bauweise 10
4.1.4 Überbaubare Grundstücksfläche 11
4.1.5 Stellplätze, Nebenanlagen 11
5. LÄRM 11
6. GERUCH 13
7. FLÄCHENBILANZ 14
8. INFRASTRUKTUR 14
8.1 Verkehrserschließung 14
8.2 Ver- und Entsorgung 14
9. GRÜNORDNUNG 15
10. NATURSCHUTZ 16
11. ARTENSCHUTZ 16
12. SONSTIGE HINWEISE 17
13. LITERATURVERZEICHNIS 19

1. EINLEITUNG

1.1 Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzespan“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in der Stadtratssitzung am 24.07.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ (Rechtskraft: 03.12.1973) und in gleicher Sitzung den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Unterrichtung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 01.08.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Öffentlichkeit wurde gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gegeben. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ in der Fassung vom 24.07.2019 wurde mit der Begründung gleichen Datums gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.08.2019 bis 20.09.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß den §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 12.08.2019 bis 20.09.2019 zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ in der Fassung vom 24.07.2019 beteiligt.

Nach der Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ vom Stadtrat in der Sitzung am 20.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und der Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntgemacht.

1.2 Planungsanlass

Bei der Diakonie Neuendettelsau sind Bestrebungen im Gange, bestehende Wohnheime zu dezentralisieren und neue, kleinere Wohnanlagen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Durch die besondere Kombination von Wohnen und Arbeiten sollen Menschen mit Behinderung gefördert und die Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.

Als geeigneter Standort für eine innerstädtische Nachverdichtung bietet sich in Dinkelsbühl die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ballspielplatz“ an, die sich in städtischem Eigentum befindet.

Hier soll eine Wohnanlage für 24 Menschen mit Behinderungen sowie eine Förderstätte errichtet werden.

Im Süden des Plangebietes sollen als Wohnbereich vier 2-geschossige Gebäude mit flach geneigtem Satteldach entstehen, im nördlichen Plangebiet drei eingeschossige Werkstattgebäude errichtet werden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt im Süden über die Sonnenstraße.

Die zu überplanende Grünfläche, die derzeit als Ballspielplatz genutzt wird, befindet sich in einem gewachsenen Wohngebiet, in dem von einer gemischten Bevölkerungsstruktur ausgegangen werden kann. Das bedeutet, dass junge Familien mit Kindern in dem Wohngebiet eher weniger anzutreffen sind, die auf einen Ballspielplatz in unmittelbarer Umgebung angewiesen wären.

Im Einzugsbereich von ca. 300 m, ausgehend vom derzeitigen Ballspielplatz, befinden sich zwei weitere größere Spielflächen (Kinderspielplätze) im Nordwesten des angrenzenden Wohngebietes (zwischen Siebenbürgenstraße und Karl-Ries-Straße) und südwestlich des Planvorhabens (südlich des Kreuzespanrings), so dass der Bedarf an Kinderspielflächen durch die Überplanung des Ballspielplatzes weiterhin gewährleistet ist.

Von der bestehenden Grünfläche werden durch das Planvorhaben ca. 3/4 der Fläche überplant. Es verbleibt eine Restfläche von ca. 1.181 m², die weiterhin als Spielfläche zur Verfügung steht.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ soll eine Nachverdichtung von Wohnbauflächen und Werkstätten erfolgen und hierfür Baurecht geschaffen werden. Das Plangebiet soll als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen werden.

Die Erarbeitung des Planentwurfes wurde vom Ingenieurbüro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, durchgeführt.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen, eine maßvolle, städtebauliche Nachverdichtung in Form einer Bebaubarkeit des Grundstückes herbeizuführen und eine kombinierte wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in die Planung zu integrieren, die sich städtebaulich zwischen den vorhandenen Gegebenheiten eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) und eines Gewerbegebietes (GE) einfügt.

Das Plankonzept stellt einen städtebaulichen Lückenschluss dar. Die städtebauliche Nachverdichtung sieht eine geplante Wohnanlage für behinderte Menschen mit daran angegliederten Förderwerkstätten vor und fügt sich als geplantes Mischgebiet (MI) mit dieser besonderen Art der baulichen Nutzung, nämlich der Kombination von Wohnen und Arbeiten, sinnvoll zwischen das bestehende Allgemeine Wohngebiet (WA) im Westen und dem angrenzenden, bestehenden Gewerbegebiet (GE) im Osten, ein.

Planerisches Ziel ist es, eine dem Standort angemessene, baulich ausgewogene Nutzung von Wohn- und gewerblichen Gebäuden zu erreichen. Durch die Planung

soll dem Bedarf der Dezentralisierung von Wohnheimen in Kombination mit Förderwerkstätten für behinderte Menschen Rechnung getragen werden.

Das Plangebiet soll als Mischgebiet (MI) mit einer ausgewogenen baulichen Nutzung von Wohnen und Arbeiten zu einer sinnvollen Durchmischung des bereits bestehenden Wohn- und Gewerbequartiers beitragen und unter Berücksichtigung verschiedener Klientele ein sozial nachhaltiges Quartier geschaffen werden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 durchgeführt, da eine innerstädtische Nachverdichtung erfolgen soll. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird, die insgesamt weniger als 20.000 Quadratmeter beträgt (§ 13a Abs. 1 Ziff. 1BauGB).

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ wird eine überbaubare Fläche von 3.433 m² festgesetzt; damit liegt die festgesetzte Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB deutlich unterhalb der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m².

Gemäß § 13a Abs. 2 Ziff. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Planungsgrundlage bildet der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ vom 03.12.1973. Betroffen ist der „Bereich Ost, zwischen Kreuzweide und Mönchsrother Straße“ des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Das Änderungsgebiet liegt nördlich der Sonnenstraße und südlich des Pappelweges, zwischen Mönchsrother Straße und der Straße mit der Bezeichnung Kreuzweide.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: Flur-Nr. 1738/13 (Teilfläche), 1665/3
Im Süden: Flur-Nr. 1665/1 (Teilfläche) und 1665/10
Im Westen: Flur-Nr. 1741/9 1741/12, 1741/6 und 1741/5
Im Norden: Flur-Nr. 1738/5

Der räumliche Geltungsbereich des Mischgebietes (MI) beinhaltet die Flur-Nummer 1741/7.

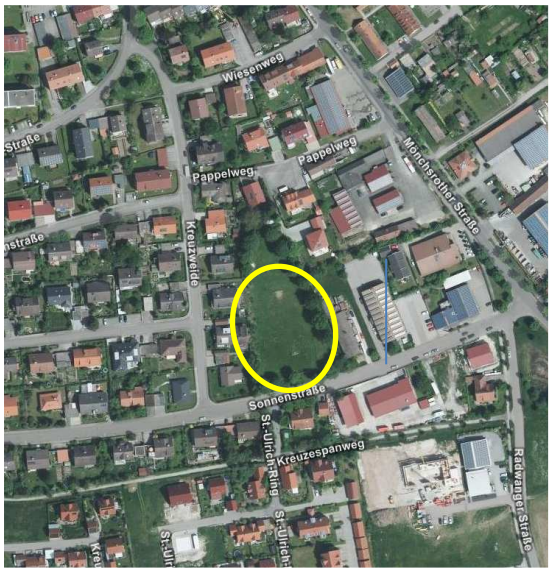

Abb. 1: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4.153 m².

Östlich und südöstlich des Änderungsbereichs grenzen gewerblich geprägte Bauten an das Planvorhaben an. Im Südwesten und Westen umgibt Wohnbebauung das Planvorhaben, im Norden wird es von der verbleibenden Grünfläche begrenzt.

3. VORBEREITENDE UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

3.1 Landesentwicklungsplan Bayern

Die Landesplanung hat nach Art. 1 BayLplG die Aufgabe „ […] den Gesamtraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern“. In Bayern kommt hierbei das Landesentwicklungsprogramm (LEP Bayern), in der Fassung von 2013, zur Anwendung.

Folgende Ziele und Grundsätze sind besonders zu beachten:

LEP 3.1 Abs. 1 und 2: Flächensparen

„Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.“ (Grundsatz)

LEP 3.2: Innenentwicklung vor Außenentwicklung

„In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen." (Ziel; vgl. auch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der ab 20.09.2013 geltenden Fassung).

3.2 Regionalplan Region 8 - Westmittelfranken

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für Dinkelsbühl gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 jeweils mit seinen Änderungen.

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl befindet sich im südwestlichen Bereich von Westmittelfranken im Grenzraum zu Baden Württemberg und liegt als Mittelzentrum an einer überörtlichen Entwicklungsachse.

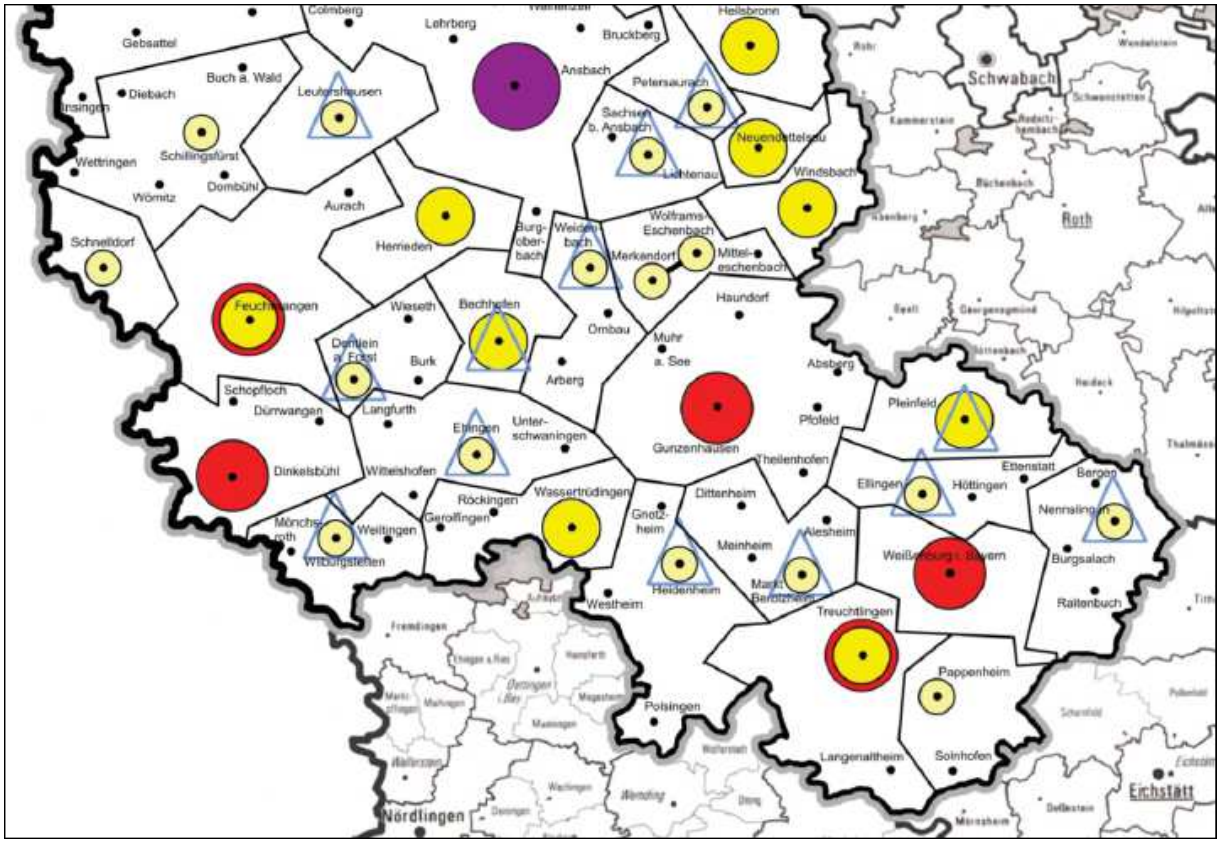

Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Region Westmittelfranken (8) - Zentrale Orte und Nahbereiche - Begründungskarte 3

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken formuliert für die Planung folgende Ziele und Grundsätze:

3.2.1 Wohnungswesen

Insbesondere in den zentralen Orten und in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen sowie in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit soll in ausreichendem Umfang Bauland hergestellt werden.

3.2.2 Wohnungswesen

Verdichteter Wohnungsbau (Geschosswohnungsbau) soll in der Regel in den zentralen Orten bedarfsgerecht angestrebt werden.

3.1.1 Siedlungswesen

In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

Im Wohnsiedlungsbereich soll die organische Entwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung sowie einer nicht unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung umfassen. Die Bereitstellung von Bauland für die ansässige Bevölkerung hat Vorrang und soll durch geeignete Maßnahmen gesichert werden (Begründung).

3.3 Flächennutzungsplan

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl ist im Besitz eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, genehmigt i.d.F. vom 27.03.2002 von der Regierung von Mittelfranken, mit Bescheid vom 02.09.2002 (AZ: 420-4621/DKB-1/98).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl stellt für den Änderungsbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ballspielplatz“ dar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

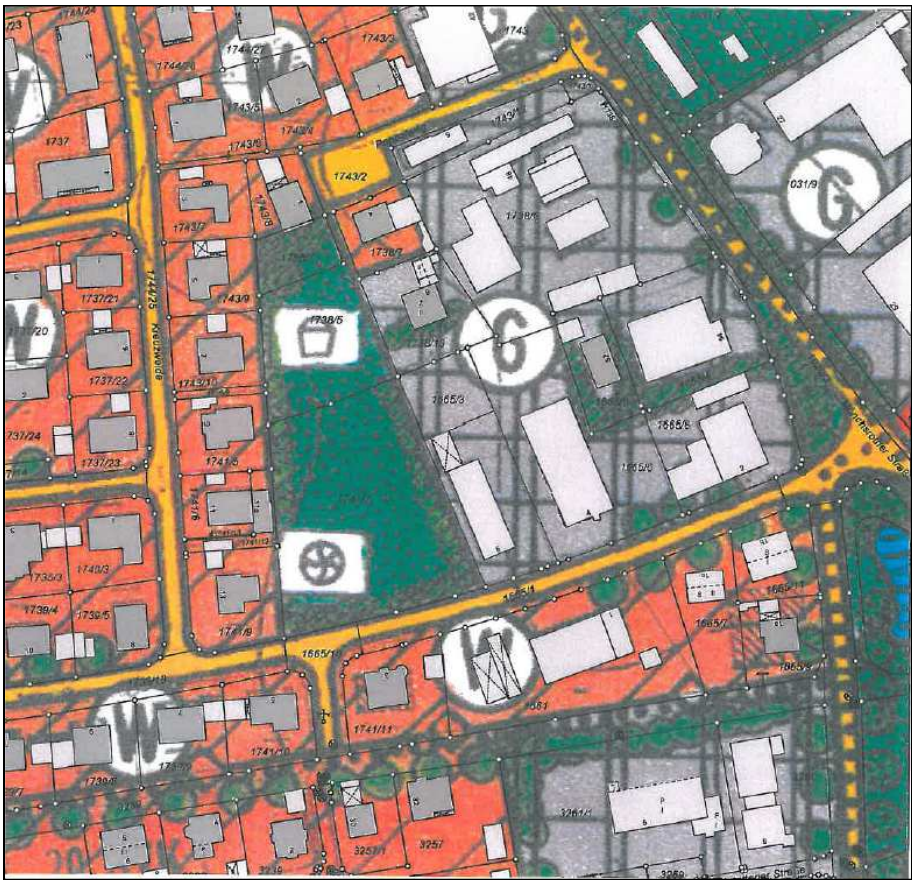
1743/2
1738/5
1741/7
1741/11
1741/10
1741/8
1741/9
1743/7
1743/6
1743/3
1743/4
1743/5
1737/21
1737/22
1737/23
1737/24
1735/3
1740/3
1739/4
1739/5
1739/6
1738/2
1738/6
1665/3
1665/5
1665/6
1665/7
1665/10
1665/11
1665/12
1665/13
1665/14
1665/15
1665/16
1665/17
1665/18
1665/19
1665/20
1665/21
1665/22
1665/23
1665/24
1665/25
1665/26
1665/27
1665/28
1665/29
1665/30
1665/31
1665/32
1665/33
1665/34
1665/35
1665/36
1665/37
1665/38
1665/39
1665/40
1665/41
1665/42
1665/43
1665/44
1665/45
1665/46
1665/47
1665/48
1665/49

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ soll eine Nachverdichtung dieser Fläche durch wohnbauliche und gewerbliche Nutzung stattfinden.

Aus diesem Grund wird gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Wohnnutzung ist gegenüber gewerblich erzeugten Geräuschen schutzwürdig, allerdings in einem deutlich geringeren Maß als in Wohngebieten. Dadurch ist ein unmittelbares Aneinandergrenzen von Mischgebiet und Gewerbegebiet vom Grundsatz her zulässig.

In Mischgebieten sind ausschließlich Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dadurch ist das Wohnen im selben Gebiet zulässig, es ist aber auch ein unmittelbares Angrenzen an Allgemeine Wohngebiete (WA) vom Grund her zulässig.

Durch die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohn- und gewerblichen Gebäuden geschaffen. Darüber hinaus sollen im geplanten Mischgebiet (MI) keine weiteren Nutzungen zugelassen werden. Dies sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Tankstellen und Vergnügungsstätten. Diese Festsetzung erfolgt, um die Fläche entsprechend der Planungsziele vorwiegend einer wohnbaulichen Nutzung für behinderte Menschen in Kombination mit gewerblicher Nutzung zuzuführen.

Aufgrund der Planungsintention wird die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) als zielführend angesehen.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan über die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Gemäß § 17 BauNVO wird für das geplante Mischgebiet (MI) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im geplanten Mischgebiet (MI) mit 0,6 festgesetzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl entspricht damit der Obergrenze zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO. Die Festsetzung erfolgt im Sinne eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden und trägt gleichzeitig der besonderen Lage des Baugebietes zwischen einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) und einem Gewerbegebiet (GE) Rechnung.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 ist erforderlich, um dem Versiegelungsgrad Rechnung zu tragen, der durch die Errichtung der baulichen Anlagen mit Grundstückzufahrt, der verkehrsmäßigen Erschließung des Grundstücks,

Stellplatzflächen, der Anlage von Plätzen, Gehwegen etc. entsteht, und um eine optimale Nutzung des Grundstücks zu ermöglichen.

Zahl der Vollgeschosse (max. II)
Die festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 entspricht der Obergrenze zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO in Mischgebieten (MI) und untermauert mit der Festsetzungen von maximal 2 Vollgeschossen (max. II) und einer geplanten, mittleren Wandhöhe von max. 7,50 m, die geplante Wohnanlage, die im südlichen Teil des Plangebietes vier 2-geschossige Gebäude vorsieht.

Im nördlichen Teil des Plangebietes entsteht eine Förderstätte mit drei 1-geschossigen Werkstattgebäuden.

Höhe baulicher Anlagen / Bezugspunkt
Bezugspunkt für die festgesetzte Wandhöhe (WH) von maximal 7,50 m ist die Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze an der Sonnenstraße (Oberkante Fahrbahn) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschuss der Wand.

Kniestock
In der maximal zulässigen Wandhöhe von 7,50 m sind Kniestöcke bis zu einer Höhe von max. 0,55 m zugelassen, da die Planbauten mit Kniestöcken ausgebildet werden sollen.

Der Kniestock wird definiert als das Maß über die Außenwandflucht des Gebäudes von der Oberkante der Dachgeschossrohdecke bis zur Unterkante des Sparrens.

Dachformen / Dachneigungen
Um ein Einfügen der geplanten Bebauung in das Ortsbild sicherzustellen und die Entstehung einer harmonischen Dachlandschaft inmitten eines Wohn- und Gewerbegebietes zu unterstützen, wurden für die zu errichtenden Gebäude flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 6-20 Grad und Flachdächer von 0-5 Grad für die Zwischenbauten festgesetzt.

4.1.3 Bauweise

Für das Plangebiet wird die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser errichtet, die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

Im Mischgebiet werden gemäß der Entwurfsintention für das Plangrundstück Einzelhäuser (E) und Hausgruppen (H) festgesetzt.

Die Anordnung von 1- und 2-geschossigen Gebäuden mit wechselnder Dachneigung (Flachdach und Satteldach) soll einen städtebaulichen Übergang zwischen dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet und dem westlich angrenzenden Wohngebiet schaffen.

4.1.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist entsprechend des Planteils durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen nicht überschreiten.

4.1.5 Stellplätze, Nebenanlagen

Flächen für Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche (Baugrenze) zulässig.

Flächen für Nebenanlagen sind gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Um auf der Ebene des Bebauungsplanes eine flächensparende Lösung im Hinblick auf die festgesetzte Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Blockheizkraftwerk (BHKW) zu ermöglichen, darf die bauliche Nebenanlage außerhalb der Baugrenze, an der Grundstücksgrenze, errichtet werden.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO bemisst sich gemäß § 20 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) nach der geplanten Anlage für 24 Einzimmerappartements mit Betreuern, Werkstattpersonal und Besuchern.

5. LÄRM

In einer in Auftrag gegebenen schalltechnischen Untersuchung der SoundPLAN GmbH, Backnang, vom 17.06.2019, wurden folgende Aspekte aus schalltechnischer Sicht untersucht:

- Grundsätzliche Eignung der Mischgebietsfläche oder Erkennbarkeit von prinzipiellen Schallkonflikten
- Höhe der Geräuscheinwirkung auf den ändernden Bereich
- Entstehung von unzumutbaren Störungen für die Nachbarschaft bei einer konkreten Nutzung als Wohn- und Förderstätte

Die DIN 18005 liefert „schalltechnische Orientierungswerte“ für die Abwägung des Aspekts des Schallschutzes im städtebaulichen Verfahren.

Gebietsausweisung nach BauNVO	**Schalltechnische Orientierungswerte in dB(A)**		
	Tag (06:00 – 22:00 Uhr)	**Nacht** (22:00 – 06:00 Uhr)	
		Verkehr	**Gewerbe**
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45

Die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) dient der Beurteilung der Geräuschimmissionen von genehmigungsbedürftigen und nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen. Im Rahmen des städtebaulichen Planungsprozesses konkretisiert die TA Lärm die DIN 18005.

Der Beurteilungspegel muss die folgenden Immissionsrichtwerte einhalten:

Gebietsausweisung nach BauNVO	**Immissionsrichtwerte in dB(A)**	
	Tag (06:00 – 22:00 Uhr)	**Nacht** (lauteste Stunde zwischen 22:00 – 06:00 Uhr)
Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind aus der Summe aller gewerblich erzeugten Geräusche (Gesamtbeurteilungspegel) einzuhalten.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 17.06.2019 zeigen auf, dass der in Mischgebieten zulässige Beurteilungspegel von 60 dB(A) auf dem gesamten Baugrundstück eingehalten wird. Eine Errichtung mischgebietstypischer Bebauung hat keine negativen Auswirkungen auf bestehende Betriebe. Deren Tätigkeiten im Tageszeitraum sind auch weiterhin möglich und es besteht sogar noch ausreichend Spielraum für zukünftige Betriebsentwicklungen.
Neben der Einhaltung der Immissionsrichtwerte (und der kurzzeitigen Spitzenpegel) lassen sich folgende Erkenntnisse über die zulässigen Zusatzgeräusche durch die Förderstätte ableiten:

- Der Immissionsrichtwert am Tag ist an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die zukünftige Förderstätte wäre schon genehmigungsfähig, wenn ihre Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft am Tage mindestens 1 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert bleiben.
- Der Immissionsrichtwert in der Nacht ist an allen Immissionsorten um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Die zukünftige Förderstätte dürfte die Immissionsrichtwerte in der Nacht sogar voll ausschöpfen.

<u>Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen</u>
Passive Schallschutzmaßnahmen:

- Solange die Fenster der lauten Werkräume geschlossen sind, sind in der Nachbarschaft keine Probleme feststellbar. Derart lauten Räumen ist nur über kurzes Stoßlüften Frischluft zu ermöglichen. Eine mechanische Lüftungsanlage ist einzubauen.
- Lüftungs-, Absaug- oder andere haustechnische Anlagen sind so aufzustellen bzw. auszurüsten, dass ihr gemeinsamer Geräuschbeitrag an den umliegenden Wohngebäuden mindestens 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert bleibt. Für die

Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist als Basis die schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH vom 17.06.2019 heranzuziehen.

- Die schalltechnischen Nachweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Für das geplante Blockheizkraftwerk (BHKW) wird eine maximale Schallleistung von L_W = 80 dB(A) festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da von einer ungleichmäßigen bzw. gerichteten Abstrahlung, aufgrund der Zu- und Ausströmöffnungen an der baulichen Einhausung, auszugehen ist (Genaueres hierzu ist noch nicht bekannt), deshalb wird die gemeinsame Schallleistung aller abstrahlenden Bereiche auf eine Schallleistung von L_W = 80 dB(A) begrenzt.

Darüber hinaus lassen sich weitere allgemeine Hinweise zur Planung, Ausführung und Betrieb des Wohnheims und der Förderstätte treffen, mit deren Berücksichtigung man der allgemeinen Pflicht zur Vermeidung unnötiger Geräuschbelästigungen Genüge tun kann:

- Die Werkräume in der Förderstätte sowie geräuschintensive Räume im Wohnheim (z.B. Küche mit Abluftführung) und das BHKW sind in Richtung Osten (Nähe zum Gewerbegebiet) auszurichten. Lärmempfindliche Wohnbereiche (Schlafräume, Wohnküchen etc.) sind in Richtung Westen (Nähe zum allgemeinen Wohngebiet) anzulegen. In Hinblick auf architektonische Selbsthilfe sind Riegelbauten, überdachte Wintergärten etc. auf der Ostseite von Vorteil.
- Sämtliche lärmerzeugende Maschinen, Aggregate usw. der Förderstätte und des Wohnheims sind dem Stand der Technik entsprechend aufzustellen, auszuführen, abzuschirmen und sorgfältig zu warten.
- Blockheizkraftwerk (BHKW)
  Das Blockheizkraftwerk darf einen maximalem Schallleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschreiten. Das BHKW ist zu kapseln und schwingungsfrei in Richtung Osten aufzustellen. Bei der Auswahl der Anlage und bei der Ausführung von Schalldämmkulissen ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass die Geräusche nach Schalldämpfung keine Tonhaltigkeit aufweisen und insbesondere auch im tieffrequenten Bereich unter 90 Hz ausreichend schalldämpfende Eigenschaften aufweisen.

6. GERUCH

Durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kreuzespan“ eine Immissionsschutz-Untersuchung (Auftragsnummer 3163039) vom 17.01.2020 erstellt.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die innerhalb des geänderten Plangebietes des Bebauungsplans „Am Kreuzespan“ zu erwartenden Geruchsimmissionen aufgrund des Betriebes der nahegelegenen Kläranlage ermittelt und beurteilt.

Hinsichtlich der im Plangebiet des Bebauungsplans „Am Kreuzespan“ wirksamen Geruchsimmissionen wurde im Rahmen der Untersuchungen ermittelt, dass der für Wohn- und Mischgebiete zulässige Immissionswert der GIRL von 0,10 bzw. 10 % der Jahresstunden im gesamten geänderten Plangebiet des Bebauungsplanes unterschritten wird.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Kläranlage sind die evtl. auftretenden Restgerüche hinsichtlich der Hedonik als nicht besonders unangenehm einzustufen; erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch Geruchsimmissionen sind somit durch die bestehende Kläranlage nicht zu erwarten.

7. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 4.153 m².

Davon sind:

Überbaubare Fläche:	3.400 m²
Private Verkehrsfläche:	869 m²
Private Grünfläche:	640 m²
Stellplätze:	88 m²
Fläche für BHKW:	18 m²
Müllstandort und Abstellgebäude:	39 m²

8. INFRASTRUKTUR

8.1 Verkehrserschließung

Die Zufahrt zum Planvorhaben erfolgt von Süden über die Sonnenstraße.

8.2 Ver- und Entsorgung

8.2.1 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem.

Das Planvorhaben wird an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen und zur bestehenden Kläranlage im Südosten von Dinkelsbühl geleitet.

8.2.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über den Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz der Stadt Dinkelsbühl.

8.2.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das örtliche Energienetz der Stadt Dinkelsbühl.

8.2.4 Gasversorgung

Dinkelsbühl verfügt über einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz der örtlichen Energieversorgung. Je nach Bedarf kann das Plangebiet an das Gasversorgungsnetz angeschlossen werden.

Um die künftige Versorgung des Plangebietes gewährleisten zu können, ist im Bebauungsplan eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Blockheizkraftwerk (BHKW) festgesetzt

Das geplante Blockheizkraftwerk (BHKW) soll mit Gas betrieben werden. Damit wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Versorgung des Plangebietes mit einem Nahwärmenetz geschaffen und den Belangen an eine ressourcenschonende Versorgung des Plangebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB Rechnung getragen.

8.2.5 Abfallbeseitigung

Die Hausmüllbeseitigung erfolgt durch den Abfallzweckverband des Landkreises Ansbach.

9. GRÜNORDNUNG

Entlang der Randbereiche des Flurstücks Fl.-Nr. 1741/7 im Westen, Süden und Osten ist Gehölzbestand (Bäume und Sträucher) vorhanden. Laut Aussage der „Gutachterlichen Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ in Dinkelsbühl“ (Meßlinger, 2018) kann dieser Gehölzbestand unter Berücksichtigung der Entwurfsplanung vom 13.12.2017) weitgehend erhalten bleiben. Dazu werden entlang der Randbereiche des geplanten Mischgebietes im Süden und Westen ca. 3,0 m breite, private Grünflächen festgesetzt; entlang der östlichen Grundstücksgrenze beträgt die Breite der privaten Grünfläche ca. 1,5 m. Soweit für Baumaßnahmen Sträucher zu entfernen sind, ist die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V2 zu beachten, die den zulässigen Zeitraum für die Entfernung von Gehölzen vorgibt. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind in Bereichen mit Gehölzrodungen Nachpflanzungen vorzunehmen, um die Randeingrünung wieder herzustellen.

Im Norden wird ebenfalls eine private Grünfläche mit ca. 3,0 m Breite festgesetzt, deren Bepflanzung ebenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten zu erfolgen hat. Hierfür sowie für weitere Ergänzungspflanzungen bei der Randeingrünung ist die Artenliste A (Heckengehölze für den privaten Bereich für Ergänzungspflanzung) zu beachten.

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze sind die straßenbildprägenden Bäume zu erhalten (siehe zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan) mit Ausnahme

eines Baumes, der gefällt werden muss, um die Zufahrt von Süden her auf das Grundstück zu ermöglichen.

Um eine Durchgrünung des Plangebietes zu erreichen, sind weitere textliche Festsetzungen zur gärtnerischen Gestaltung der privaten Grundstücksfläche und zur Pflanzverpflichtung enthalten. Die Pflanzverpflichtung sieht vor, dass je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum, alternativ ein Obstgehölz zu pflanzen ist. Auf Grund der Größe des Plangebietes von 4.153 m² sind daher elf Bäume zu pflanzen. Hierzu sind die Artenlisten B (Bäume für den privaten Bereich) und C (Obstgehölze für den privaten Bereich) zu verwenden. Mit dieser Pflanzverpflichtung wird auch in ausreichendem Maß Ersatz für den zu fällenden Baum im Bereich der Zufahrt geschaffen.

Zum Erhalt der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen wie Stellplätze, Garagenzufahrten und Garagenhöfe mit versickerungsfähigen Belägen wie Rasengittersteinen, Pflaster mit Rasen-/Drain- oder Splittfugen bzw. wassergebundenen Decken zu versehen.

10. NATURSCHUTZ

Generell dient das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung. Es darf auf Bebauungspläne mit einer Grundfläche (der baulichen Anlagen) von weniger als 20.000 m² angewandt werden. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB stellt die Bebauungspläne der Innenentwicklung, die eine maximale Grundfläche von weniger als 20.000 m² festsetzen, von der Anwendung der Eingriffsregelung frei, indem für diese Bebauungspläne unterstellt wird, dass die in der Planfolge zu erwartenden Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB erfolgt oder zulässig waren. Daher wird hier auf die Anwendung der Eingriffsregelung verzichtet.

Auf Grund des Aufstellungsverfahrens nach § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

11. ARTENSCHUTZ

Unabhängig von der oben dargelegten Nichtanwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bzw. dem Verzicht auf einen Umweltbericht sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch bei Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG abzuprüfen.

Hierzu wurde eine vereinfachte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer gutachterlichen saP-Stellungnahme eingeholt, da auf Grund der Lage des Plangebietes im innerstädtischen Bereich und der geringen Größe das zu prüfende Artenspektrum relativ gering ist. Geprüft wurde im Detail die Eignung der überplanten

Fläche als Lebensraum für höhlen-, baum- und gebüschbrütende Vogelarten sowie als Lebensraum für Fledermäuse.

Die werden die wesentlichen Punkte der gutachterlichen Stellungnahme wiedergegeben und die hieraus resultierenden Maßnahmen dargestellt.

Fledermäuse

Die Gehölzbestände im Plangebiet weisen keine als Quartiere geeigneten Höhlen, Baumspalten oder lose Rindenpartien auf. Daher ist das Plangebiet derzeit allenfalls als Jagdhabitat geeignet, dessen Relevanz jedoch als eher gering einzustufen ist.

Vögel

Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind als Bruthabitat für verschiedene Vogelarten geeignet, als planungsrelevante Arten wurden mit einzelnen Brutpaaren Stieglitz und Bluthänfling festgestellt. Die geringen Bestandszahlen weisen keine Relevanz auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auf.

Weitere Arten und Gruppen

Das Plangebiet weist für weitere Tierarten und -gruppen keine geeigneten Habitatstrukturen oder Wuchsorte auf.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen sind in der gutachterlichen Stellungnahme Maßnahmen zur Vermeidung enthalten, die in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen werden. Weitergehende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

„V 1 Nächtliche Bauarbeiten sind nicht zulässig.“

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine zeitlich auf die Dauer der Bauphase beschränkte Vermeidungsmaßnahme erforderlich, mit der nächtliche Bauarbeiten untersagt werden.

„V 2 Das Entfernen von nicht erhaltungsfähigen Gehölzen ist nur im Zeitraum ab 1. September bis einschließlich Ende Februar zulässig.“

Mit dieser Vermeidungsmaßnahme soll sichergestellt werden, dass während der Brutzeit keine Nester oder Gelege bzw. Nestlinge geschädigt, gestört oder getötet werden, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erfüllen.

12. SONSTIGE HINWEISE

12.1 Denkmalpflege

Generell gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein treten, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle

an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

12.2 Kosten

Alle für die Planung und Erschließung des Plangebietes entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

13. LITERATURVERZEICHNIS

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 2003 S. 497), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 299 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Baugesetzbuch (BauGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2013), geändert am 01.03.2018: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Text- und Planteil, München.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2017 (GVBl. S. 70).

Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)

Immissionsschutz-Untersuchung bzgl. Geruch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ in Dinkelsbühl aufgrund einer benachbarten Kläranlage des TÜV Süd, München, vom 17.01.2020

Meßlinger, U. (2018): Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ in Dinkelsbühl, Stadt Dinkelsbühl, Lkr. Ansbach, Mittelfranken.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach.

Schalltechnische Untersuchung der SoundPLAN GmbH, Backnang, vom 17.06.2019, zum Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ und Neubau Förderstätte

Stadt Dinkelsbühl (2002): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Erläuterungsbericht und Planteil. Freie Planungsgruppe 7, Stuttgart & Team 4, Nürnberg.

Industrie Service

Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Immissionsschutz-Untersuchung bzgl. Geruch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ in Dinkelsbühl aufgrund einer benachbarten Kläranlage

Projekt:	Bebauungsplan „Am Kreuzespan“
Kommune:	Stadt Dinkelsbühl Segringer Straße 30 91550 Dinkelsbühl
Standort:	Fl.-Nr. 1741/7 (geplantes Baugrundstück) Fl.-Nr. 1034 (Kläranlage) jeweils Gemarkung Dinkelsbühl
Auftraggeber:	Stadt Dinkelsbühl Segringer Straße 30 91550 Dinkelsbühl
Auftragsdatum:	31.10.2019
Bestellnummer:	E-Mail Herr Wüstner
Prüfumfang:	**Ermittlung der Kenngrößen für die Immissionszusatzbelastung für Gerüche**
Auftrags-Nr.:	3163039
Bericht-Nr.:	F19/412-IMG
Sachverständiger:	Markus Behringer
Telefon-Durchwahl:	+49 89 5791-2987
Telefax-Durchwahl:	+49 89 5791-1174
E-Mail:	markus.behringer@tuev-sued.de

Datum: 17.01.2020

Unsere Zeichen:
IS-USG-MUC/mb

Dokument:
i3163039 - Stadt Dinkelsbühl.docx

Bericht Nr. F19/412-IMG

Das Dokument besteht aus
36 Seiten

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Niederlassung München
Abteilung Umwelt Service
Genehmigungsmanagement
Westendstraße 199
80686 München
Deutschland

Telefon: +49 89 5791-1040
Telefax: +49 89 5791-1174
www.tuev-sued.de/is

Sitz: München
Amtsgericht München HRB 96 869
USt-IdNr. DE129484218
Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV unter www.tuev-sued.de/impressum

Aufsichtsrat:
Reiner Block (Vors.)
Geschäftsführer:
Ferdinand Neuwieser (Sprecher),
Christian Bauerschmidt, Thomas Kainz

Industrie Service

Inhaltsverzeichnis

A BERICHT 4
1 SACHVERHALT UND AUFGABENSTELLUNG 4
2 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN 5
2.1 UNTERLAGEN 5
2.2 VORSCHRIFTEN UND RICHTLINIEN 5
2.3 SONSTIGE BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN 6
2.4 LITERATUR 6
3 STANDORT 7
3.1 ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE 7
3.2 METEOROLOGISCHE VERHÄLTNISSE 11
4 ANLAGEN- UND VERFAHRENSBESCHREIBUNG 11
5 SCHUTZ VOR ERHEBLICHEN GERUCHSBELÄSTIGUNGEN 13
5.1 BEURTEILUNGSKRITERIEN FÜR GERUCHSIMMISSIONEN 13
5.2 RANDBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSBREITUNGSRECHNUNGEN 15
5.2.1 Festlegung der Emissionen 15
5.2.2 Ausbreitungsrechnung für Gase 18
5.2.3 Bodenrauhigkeit 18
5.2.4 Effektive Quellhöhe 20
5.2.5 Rechengebiet und Aufpunkte 20
5.2.6 Meteorologische Daten 22
5.2.7 Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit 23
5.2.8 Berücksichtigung von Bebauung 23
5.2.9 Berücksichtigung von Geländeunebenheiten 24
5.2.10 Rechenergebnisse (IJZ-Werte) 26
5.3 ERGEBNISSE DER AUSBREITUNGSRECHNUNG FÜR GERÜCHE 27
5.4 BEURTEILUNG GERUCHSIMMISSIONEN 28
6 VORSCHLÄGE ZUR AUFNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN 28
7 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG 29
B ANLAGEN 30

Industrie Service

ANLAGE 1: EMISSIONSDATEN KLÄRANLAGE 31
ANLAGE 2: RECHENGITTER 32
ANLAGE 3.1: GERUCHSSTUNDENHÄUFIGKEIT – RECHENGEBIET 33
ANLAGE 3.2: GERUCHSSTUNDENHÄUFIGKEIT – NAHBEREICH FL.-NR. 1741/7 34
ANLAGE 4: AUSTAL2000.LOG – DATEI 35

Dieses Gutachten darf ohne schriftliche Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH auch auszugsweise nicht vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Kopien für behördeninterne und/oder betriebsinterne Zwecke sowie Kopien, die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind, bedürfen keiner Genehmigung.

Die in diesem Gutachten enthaltenen gutachtlichen Aussagen sind nicht auf andere Anlagen bzw. Anlagenstandorte übertragbar.

Industrie Service

A Bericht

1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Die Stadt Dinkelsbühl betreibt im südöstlichen Randbereich von Dinkelsbühl auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1034 der Gemarkung Dinkelsbühl eine kommunale technische Kläranlage. Es handelt sich hierbei um eine mechanisch-biologische Kläranlage mit weitergehender Reinigung (zweistufige biologische Kläranlage, Tropfkörper – Belebung mit Denitrifikation und Phosphatfällung).

Auf einem westlich der Kläranlage gelegenen Grundstück mit der Fl.-Nr. 1741/7 der Gemarkung Dinkelsbühl soll eine Wohnanlage für 24 Menschen mit Behinderungen sowie eine Förderstätte errichtet werden. Für die Errichtung dieser Wohnanlage mit Förderstätte ist die Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ der Stadt Dinkelsbühl erforderlich.

Im Süden des Plangebietes sollen als Wohnbereich vier 2-geschossige Gebäude mit flach geneigtem Satteldach entstehen und im nördlichen Plangebiet drei eingeschossige Werkstattgebäude errichtet werden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt im Süden über die Sonnenstraße.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ soll eine Nachverdichtung von Wohnbauflächen und Werkstätten erfolgen und hierfür Baurecht geschaffen werden. Das Plangebiet soll als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen werden.

Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach – SG44 Technischer Umweltschutz – Immissionsschutz – vom 16.09.2019 ist eine Geruchsimmissionsprognose zu erstellen, die unter Beachtung der Windrichtung und der örtlichen Gegebenheiten darstellen kann, dass die am Wohnheim auftretenden Geruchsstundenhäufigkeiten die Immissionswerte aus Tabelle 1 der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) nicht überschreiten.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde von der Stadt Dinkelsbühl beauftragt für den luftverunreinigenden Stoff „Geruch“ durch rechnerische Immissionsprognose (Durchführung von Ausbreitungsrechnungen) die Geruchsstundenhäufigkeit an der geplanten Wohnanlage, die sich aus dem Betrieb der bestehenden Kläranlage ergeben kann, zu ermitteln.

Die Ausbreitungsrechnung wurde entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) und nach dem in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Verfahren unter Verwendung des Partikelmodells der Richtlinie VDI 3945 Blatt 3 (Ausgabe September 2000) und unter Berücksichtigung weiterer im Anhang 3 der TA Luft aufgeführter Richtlinien durchgeführt.

Industrie Service

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Unterlagen

Der Begutachtung lagen die folgenden von der Stadt Dinkelsbühl vorgelegten Unterlagen zugrunde:

- Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 17.10.2013 (Eingang am Landratsamt Ansbach)
- Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach – SG44 Technischer Umweltschutz – Immissionsschutz – vom 16.09.2019
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ in Dinkelsbühl der Härtfelder Ingenieurtechnologien vom 19.11.2019
- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzespan“ in Dinkelsbühl der Härtfelder Ingenieurtechnologien vom 19.11.2019
- Lageplan der Kläranlage sowie des Bebauungsplangebietes mit Eintragung des minimalen Abstandes (w³GEOportal)
- Luftbild der Kläranlage sowie des Bebauungsplangebietes mit Eintragung des minimalen Abstandes (w³GEOportal)
- Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 09.01.2014 für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Dinkelsbühl in die Wörnitz (Az. 632-20 SG 43gr)
- Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 07.01.2015 für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Dinkelsbühl in die Wörnitz (Az. 632-20 SG 43gr) – Änderung

2.2 Vorschriften und Richtlinien

Die Begutachtung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Vorschriften und Bekanntmachungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

Außerdem wurden Anforderungen berücksichtigt, die sich aus folgenden einschlägigen Richtlinien und Normen ergeben:

Industrie Service

- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008
  [Vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung empfohlen, in Bayern nicht verbindlich eingeführt.]
- VDI 3788 Blatt 1 „Umweltmeteorologie – Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Atmosphäre – Grundlagen“ (Ausgabe Juli 2000)
- VDI 3945 Blatt 3 „Umweltmeteorologie; Atmosphärische Ausbreitungsmodelle; Partikelmodell“ (Ausgabe September 2000)

2.3 Sonstige Beurteilungsgrundlagen

Am 09.01.2020 fand am Standort der Kläranlage Dinkelsbühl eine Ortsbesichtigung statt.

Die Ortsbesichtigung diente der Feststellung der mittleren Höhe der vorhandenen Bebauung, des geschlossenen Bewuchses im Einwirkungsbereich der Anlage und der Überprüfung der Landnutzung, der Erfassung der relevanten Emissionsquellen sowie der Orografie.

Den Ausbreitungsrechnungen liegt die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für den Standort Dinkelsbühl zur Verfügung gestellte AKTerm [1] für das repräsentative Jahr 2005 von der Windmessstation Harburg zu Grunde (s. Abschnitt 5.2.6 „Meteorologische Daten“).

Die Daten für die Geländeform (so genannte DGM-Gitterdaten) wurden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation zur Verfügung gestellt (Az.: 20200108112624.38203.240; Nutzungsvertrag vom 08.01.2020).

2.4 Literatur

Bei der Begutachtung wurde außerdem folgende Literatur berücksichtigt:

[1] AUSTAL2000
Programmbeschreibung zu Version 2.6 (Stand: 2014-06-26)
Herausgeber: Ingenieurbüro Janicke, Überlingen

[2] Technik der kommunalen Kläranlagen in Bayern – Verfahren der biologischen Abwasserreinigung; Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Juli 2013

[3] GERDA IV – EDV-Programm zur Abschätzung von Geruchsemissionen aus 6 Anlagentypen, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG, Karlsruhe

1 Jahreszeitreihe von Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse.

Industrie Service

3 Standort

3.1 Örtliche Verhältnisse

Die kommunale technische Kläranlage der Stadt Dinkelsbühl befindet sich auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1034 der Gemarkung Dinkelsbühl auf einer Höhenlage von ca. 440 m über NN.

Die Kläranlage befindet sich im südöstlichen Randbereich der Stadt Dinkelsbühl nordöstlich der Mönchsrother Straße. Nordwestlich der Kläranlage befinden sich weitere Industriebetriebe. In südlicher und in östlicher Richtung befinden sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie der Vorfluter Wörnitz.

Das zu beurteilende Grundstück mit der Fl.-Nr. 1741/7 der Gemarkung Dinkelsbühl auf dem die Wohnanlage mit Förderstätte errichtet werden soll, befindet sich westlich der Kläranlage in einer Entfernung von ca. 220 m auf einer Höhenlage von ca. 447 m über NN unmittelbar nördlich der Sonnenstraße. Östlich dieses Grundstücks befinden sich überwiegend Gewerbebetriebe, wohingegen sich westlich und südlich geschlossene Wohngebiete befinden.

Das Gelände der Kläranlage hat Abmessungen von ca. 110 m x 170 m (bzw. 110 m).

Das umliegende Gelände von Dinkelsbühl kann als leicht hügelig bezeichnet werden. So steigt das Gelände von der Kläranlage aus nach Süden, Westen und Norden bis auf eine Höhenlage von ca. 480 m an. Die Kläranlage liegt in Tallage im Verlauf der Wörnitz. Diese Tallage verläuft grob in Nord-Süd-Richtung.

Weitere Einzelheiten bezüglich der örtlichen Gegebenheiten sind den vorgelegten Unterlagen (vgl. Lagepläne, Baupläne etc.) zu entnehmen. Des Weiteren geht eine Übersicht über die örtlichen Verhältnisse aus dem nachfolgend dargestellten Auszug aus der topografischen Karte (Abbildung 3-1), einem Ausschnitt aus dem Bebauungsplan mit dem zu beurteilenden Grundstück (Abbildung 3-2) sowie einem Luftbild der Kläranlage (Abbildung 3-3) hervor.

Industrie Service

Abbildung 3-1: Regionale Umgebung des Standortes

Digitale Top. Karte 1:25000 Bayern 2011
© Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Industrie Service

Abbildung 3-2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan mit dem zu beurteilenden Grundstück

Quelle: Unterlagen der Stadt Dinkelsbühl

Industrie Service

Abbildung 3-3: Luftbild der Kläranlage

Quelle: Unterlagen der Stadt Dinkelsbühl

3.2 Meteorologische Verhältnisse

Für den Raum von Dinkelsbühl können im Allgemeinen die vom Deutschen Wetterdienst von der DWD-Station Harburg für das repräsentative Jahr 2005 bekanntgegebenen Häufigkeiten der Windrichtungen zugrunde gelegt werden.

Abbildung 3-4: Windrose Harburg 01.01.2005 – 31.12.2005

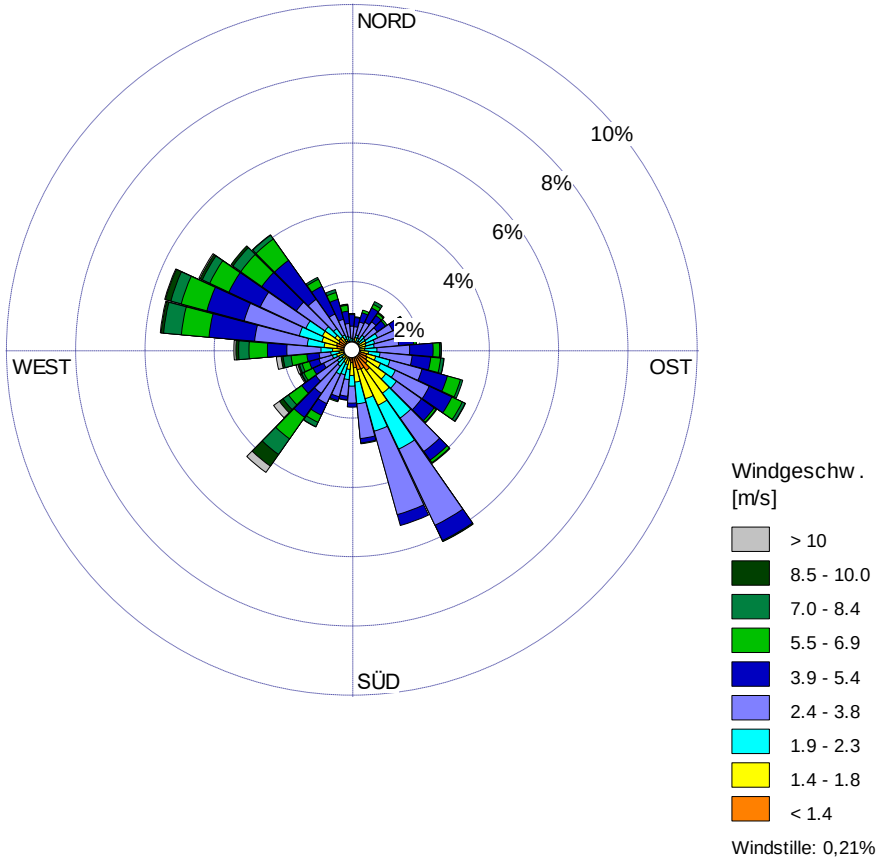

Danach überwiegen Winde aus westnordwestlicher und südöstlicher Richtung.

4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die folgende Anlagen- und Verfahrensbeschreibung wurde von der Stadt Dinkelsbühl (Kläranlage) zur Verfügung gestellt.

Die Kläranlage gliedert sich in folgende Anlagenteile:

Mechanische Abwasserreinigung:

- Zulaufkanal und Zulaufhebewerk
- Rechen

Industrie Service

- Sandfang
- Sandklassierer
- Vorklärung

Biologische Abwasserreinigung:

- Belebungsbecken
- Tropfkörperanlage
- Nachklärbecken
- Faulturm
- Stapelbehälter für stabilisierten Schlamm

Im Folgenden werden die einzelnen Bereiche kurz beschrieben:

Zulaufkanal und Zulaufhebewerk:

Im Zulaufhebewerk wird das ankommende Abwasser angehoben, somit kann es ohne weitere Pumpen durch die Kläranlage fließen.

Rechen:

Der Rechen fischt alles was größer als 5 mm ist aus dem Abwasser. Dieses wird in der Rechengutpresse ausgepresst, in einen Müllcontainer gefördert und über eine Entsorgungsfirma zur Verbrennung gegeben.

Sandfang:

Im Sandfang setzt sich der Sand aus den Straßeneinläufen ab. Ein Räumer schiebt den Sand in einen Trichter. Von dort wird er in den Sandklassierer gepumpt.

Sandklassierer:

Im Sandklassierer kann der Sand sich absetzen und wird von dort in einen Container gefördert. Ein Entsorgungsunternehmen holt den Sand ab, wäscht ihn und danach kann er im Straßenbau eingesetzt werden.

Vorklärung:

In der Vorklärung setzen sich die Schwimmstoffe und der Überschussschlamm ab. Dieses wird mittels eines Räumers in einen Trichter geschoben und in den Faulturm gepumpt.

Biologische Abwasserreinigung:

Etwa 20 % von der Vorklärung fließen in den Tropfkörper. Im Tropfkörper befinden sich Lavasteine auf denen sich die Bakterien angesiedelt haben. Das Abwasser durchfließt den Tropfkörper von oben nach unten und die Bakterien entnehmen dem Abwasser den Kohlenstoff. Durch die Öffnungen am Boden gelangt Sauerstoff in den Tropfkörper. Diesen veratmen die Bakterien bei der Nahrungsumwandlung, zudem wird das Ammonium (NH_4) zu Nitrat (NO_3) oxidiert. Im Belebungsbecken kommen die 20 % vom Tropfkörper und die 80 % von der Vorklärung zusammen.

Während der Belüftung mittels Gebläse wird der Sauerstoff über Platten am Beckenboden in die Biologie eingeblasen. Hier schwimmen die Bakterien und machen dasselbe wie im Tropfkörper. Nach einer bestimmten Zeit wird die Belüftung abgeschaltet. Die Bakterien brauchen zum Veratmen den Sauerstoff. Ist der im Becken eingeblasene Sauerstoff aufgebraucht, nehmen sie sich den Sauerstoff vom Nitrat NO_3, dieser wird zum N_2. Da N_2 ein Gas ist, steigt er in die Luft und somit wurde der Stickstoff aus dem Abwasser entfernt. So geht das Spiel Belüften - Nichtbelüften, immer hin und her. Über eine Ablaufrinne geht es anschließend in die Nachklärung. Es muss jedoch vorher noch das Phosphat entfernt werden. Dieses geschieht mittels Chemie. In den Tanks lagert Natriumaluminat. Dieses wird mittels einer Dosierstation am Ablauf der Biologie zudosiert.

Das Aluminium verbindet sich mit dem Phosphat und wird mit dem Überschussschlamm abgezogen. Anschließend geht es in die Nachklärung. Die Biomasse kann sich dort absetzen und wird zurück in die Biologie gepumpt. Über eine Überfallkante fließt das gereinigte Abwasser der Wörnitz zu.

Schlammbehandlung:

Der Schlamm aus der Vorklärung wird in den Faulturm gepumpt und dabei auf 36 °C erwärmt. Bei dieser Temperatur setzen Bakterien die organischen Bestandteile im Schlamm zu Methangas und CO_2 um. Dieses Methangas wird in der Heizungsanlage der Kläranlage verbrannt und zu Heizzwecken genutzt. Das überschüssige Methangas, welches nicht verbraucht werden kann, wird über eine Gasfackel verbrannt.

Der ausgefaulte Schlamm wird in einem Schlammspeicher zwischengelagert und zweimal im Jahr zur Verbrennung abgegeben.

5 Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen

5.1 Beurteilungskriterien für Geruchsimmissionen

Bei Erfüllung bestimmter Kriterien fallen Gerüche entsprechend dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in die Kategorie erheblicher Belästigungen bzw. schädlicher Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 des BImSchG).

In der TA Luft wird nur die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen geregelt; dagegen wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen in der TA Luft nicht geregelt. Insoweit liegt eine Regelungslücke vor, die bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften durch Erlasse der Länder oder durch andere Erkenntnisquellen (z.B. GIRL) geschlossen werden muss.

Da in Bayern bisher kein entsprechender Erlass erfolgte, wird zur Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionen die GIRL als orientierender Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt.

Nach Nr. 3.1 der GIRL ist eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG (Vorbelastung + Zusatzbelastung) die in Tabelle 5-1 angegebenen Immissionswerte IW überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden.

Tabelle 5-1: Immissionswerte IW für verschiedene Baugebiete

Wohn-/Mischgebiete	**Gewerbe-/ Industriegebiete**	**Dorfgebiete**
0,10	0,15	0,15

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechts den Spalten 1 und 2 zuzuordnen.

Der Immissionswert der Spalte „Dorfgebiete“ gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IGb (s. Nr. 4.6 der GIRL)

Anmerkung:
Die Immissionswerte 0,10 bzw. 0,15 entsprechen einer Überschreitungshäufigkeit von 10 % bzw. 15 % der Jahresstunden gemäß den Kriterien der GIRL.

Gemäß Nr. 3.3 der GIRL soll die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der vorgenannten Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet.
Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung – Irrelevanzkriterium).

Das Irrelevanzkriterium bezieht sich nur auf die Flächen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Neben dem Irrelevanzkriterium enthält die Nr. 5 der GIRL auch Regelungen für die Beurteilung im Einzelfall; auf den Richtlinientext wird verwiesen.

Industrie Service

Nach Nr. 5 Abs. 4 der GIRL sind nur diejenigen Geruchsbelästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Sonderfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden. Dabei sind insbesondere folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:

- der Charakter der Umgebung, insbesondere die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke,
- landes- oder fachplanerische Ausweisungen und vereinbarte oder angeordnete Nutzungsbeschränkungen,
- besondere Verhältnisse in der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Geruchseinwirkung sowie Art (z.B. Ekel erregende Gerüche; Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche können bereits eine Gesundheitsgefahr darstellen) und Intensität der Geruchseinwirkung.

5.2 Randbedingungen für die Ausbreitungsrechnungen

Nach Nr. 4.1 der GIRL sowie Tabelle 2 der GIRL sind Ausbreitungsrechnungen vorrangig anzuwenden, wenn die zu erwartende Zusatzbelastung ermittelt werden soll. Nach Nr. 4.5 der GIRL ist die Kenngröße für die zu erwartende Zusatzbelastung entsprechend Nr. 1 mit dem im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell und der speziellen Anpassung für Geruch (Janicke, L. und Janicke, U. 2004) zu ermitteln.

Die Ausbreitungsrechnungen für Geruchsstoffe wurden somit entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) und nach dem in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Verfahren unter Verwendung des Partikelmodells der Richtlinie VDI 3945 Blatt 3 (Ausgabe September 2000) und unter Berücksichtigung weiterer im Anhang 3 der TA Luft aufgeführter Richtlinien durchgeführt.

5.2.1 Festlegung der Emissionen

Nach Abschnitt 2 Abs. 2 des Anhangs 3 der TA Luft sind die Emissionsparameter der Emissionsquelle [2] (Emissionsmassenstrom, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom) als Stundenmittelwerte anzugeben. Bei zeitlichen Schwankungen der Emissionsparameter, z.B. bei Chargenbetrieb, sind diese als Zeitreihe anzugeben. Ist eine solche Zeitreihe nicht verfügbar oder verwendbar, sind die beim bestimmungsgemäßen Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen einzusetzen. Hängt die Quellstärke von der Windgeschwindigkeit ab (windinduzierte Quellen), so ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Beim Anlagenbestand handelt es sich um eine kommunale technische Kläranlage. Die Kläranlage setzt sich dabei aus folgenden Emissionsquellen zusammen:

---

2 Gemäß Kapitel 2 Abs. 1 des Anhangs 3 der TA Luft sind Emissionsquellen die festzulegenden Stellen des Übertritts von Luftverunreinigungen aus der Anlage in die Atmosphäre.
Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei um den Schornstein der Asphaltmischanlage.

Industrie Service

- Zulaufkanal ca. 3,5 m²
- Zulaufhebewerk ca. 27 m²
- Unbelüfteter Sandfang ca. 38 m²
- Pufferbecken ca. 250 m²
- Vorklärbecken ca. 250 m²
- Belebungsbecken anaerober Teil ca. 270 m²
- Belebungsbecken aerober Teil ca. 270 m²
- Tropfkörperanlage ca. 255 m²
- Nachklärbecken ca. 705 m²
- Stapelbehälter für stabilisierten Schlamm ca. 1500 m²
- Rechenhaus ca. 400 m³
- Volumenstrom aus Faulturm ca. 13 m³/h

Für diese Quellen wurden die Geruchskonzentrationen bzw. –massenströme mit dem Programm GERDA IV (EDV-Programm zur Abschätzung von Geruchsemissionen aus 6 Anlagentypen) des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Achim Lohmeyer berechnet.

Im vorliegenden Fall werden die Geruchsstoffemissionen einer kommunalen technischen Kläranlage herangezogen. Eine kommunale technische Kläranlage kann eine Ausbaugröße bis zu deutlich über 2 Millionen EWG haben. Sie kann aus den in folgender Tabelle aufgeführten Anlagenteilen bestehen. In dieser Tabelle sind auch die Bandbreiten der flächenbezogenen Geruchsstoffemissionen für die offenen Anlagenteile aufgeführt sowie die Geruchsstoffkonzentrationen der Raumluft für die geschlossenen Anlagenteile angegeben. Diese Werte stammen aus der Beschreibung zum Programm GERDA des Ingenieurbüro Dr.-Ing. Achim Lohmeyer Karlsruhe und Dresden vom August 2002 (Projekt 1733).

Industrie Service

Abbildung 5-1: Bestandteile einer kommunalen technischen Kläranlage mit Schätzwerten für die flächenbezogenen Geruchsstoffemissionen und Raumluftkonzentrationen

Offene Anlagenteile	**flächenbezogene Emission GE/m² und h**		
	von	arith. mittel	bis
Zulaufkanal	200	700	1200
Zulaufhebewerk	300	1050	1800
Fäkalschlamm	2500	101250	200000
Rechen offen	200	700	1200
Belüfteter Sandfang offen	500	10250	20000
Unbelüfteter Sandfang offen	300	5150	10000
Fettfänger offen	2000	21000	40000
Rechengutlager	1000	3000	5000
Sandfanggutlager	1000	3750	6500
Fettfanggutlager	1000	8000	15000
Pufferbecken	500	2250	4000
Vorklärbecken	500	2250	4000
Belebungsbecken anaerober Teil	850	1925	3000
Belebungsbecken anoxischer Teil	600	1300	2000
Belebungsbecken aerober Teil	300	1000	1700
Tropfkörperanlage	300	1000	1700
Rotationstauchkörperanlage	300	1000	1700
Nachklärbecken	150	325	500
Schlammgerinne	200	1100	2000
Schönungsteich (evtl. mit Schilf)	20	110	200
Schlamm in Voreindicker	12000	23500	35000
Schlamm in Nacheindicker	500	2750	5000
Trübwasser aus Schlammentwässerung	2000	51000	100000
Nassschlammteich mit Nachfaulung	75	163	250
Schlammtrockenbeete	600	8300	16000
Stapelbehälter für stabilisierten Schlamm	600	8300	16000
Eingehauste Anlagenteile	**Raumluftkonzentration GE/m³**		
	von	mittel	bis
Einhausung von Rechen, Sandfang, Fettfang	200	600	1000
Maschinelle Schlammentw. und Stabilisierung	400	700	1000
Geschlossene Behälter	**Raumluftkonzentration GE/m³**		
	von	mittel	bis
Faulturm	600	30300	60000

Quelle: Beschreibung zum Programm GERDA des Ingenieurbüro Dr.-Ing. Achim Lohmeyer Karlsruhe und Dresden vom August 2002 (Projekt 1733)

Im vorliegenden Fall wurde die Berechnung der Geruchsemissionen der Kläranlage im vereinfachten Verfahren über die Einwohnergleichwerte durchgeführt. Entsprechend den Angaben der Stadt Dinkelsbühl ist die Kläranlage auf 29000 EWG ausgelegt. Somit berechnet sich mit dem Programm GERDA ein Geruchsstoffmassenstrom von 9,4 MGE/h (entspricht 2611 GE/s).

Dieser Geruchsstoffmassenstrom wurde gleichmäßig über eine horizontale Flächenquelle mit der Größe des Kläranlagengeländes an 8760 h pro Jahr angesetzt.

Zusätzlich wurden die Emissionen auch noch im detaillierten Verfahren mit dem Programm GERDA ermittelt. Bei dieser Ermittlung wurden die Gesamt-Emissionen zu 3,7 MGE/h berechnet. Aufgrund einer konservativen Betrachtungsweise wurden für die Immissionsprognose die höheren Emissionen aus dem vereinfachten Berechnungsverfahren angesetzt.

5.2.2 Ausbreitungsrechnung für Gase

Gemäß Kapitel 3 Abs. 1 des Anhangs 3 der TA Luft ist bei Gasen, für die keine Immissionswerte für Deposition festgelegt sind, die Ausbreitungsrechnung ohne Berücksichtigung von Deposition durchzuführen.

Bei den geruchsverursachenden Stoffen handelt es sich hauptsächlich um Gase. Für Gase (außer für NH_3) sind keine Depositionswerte in der TA Luft angegeben.

Die Ausbreitungsrechnung wurde für Gerüche daher ohne Berücksichtigung der Deposition durchgeführt.

5.2.3 Bodenrauhigkeit

Die Bodenrauhigkeit des Geländes wird gemäß Kapitel 5 des Anhangs 3 der TA Luft durch eine mittlere Rauhigkeitslänge z_0, die nach Tabelle 14 des Anhangs 3 der TA Luft aus den Landnutzungsklassen des CORINE-Katasters **3** zu bestimmen ist, beschrieben.

Die Rauhigkeitslänge ist für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festzulegen, dessen Radius das 10fache der Bauhöhe des Schornsteins beträgt. Bei Quellhöhen unter 20 m wird empfohlen (Hartmann, Landesumweltamt NRW 2006) einen Mindestradius von 200 m um die Quellen zu legen.

Setzt sich dieses Gebiet aus Flächenstücken mit unterschiedlicher Bodenrauhigkeit zusammen, so ist eine mittlere Rauhigkeitslänge durch arithmetische Mittelung mit Wichtung entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil zu bestimmen und anschließend auf den nächstgelegenen Wert der Tabelle 14 des Anhangs 3 der TA Luft zu runden. Es ist zu prüfen, ob sich die Landnutzung seit Erhebung des Katasters wesentlich geändert hat oder eine für die Immissionsprognose wesentliche Änderung zu erwarten ist.

Aus dem CORINE2000-Kataster ergibt sich für die Rauhigkeitslänge z_0 ein gewichteter und gerundeter Wert von 0,50 m.

---

3 „Daten zur Bodenbedeckung der Bundesrepublik Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden

Die Ermittlung der Rauhigkeitslänge erfolgte mit dem Programm AUSTAL View; siehe nachfolgender Programmausdruck.

Abbildung 5-2: Grafik Rauhigkeitslänge

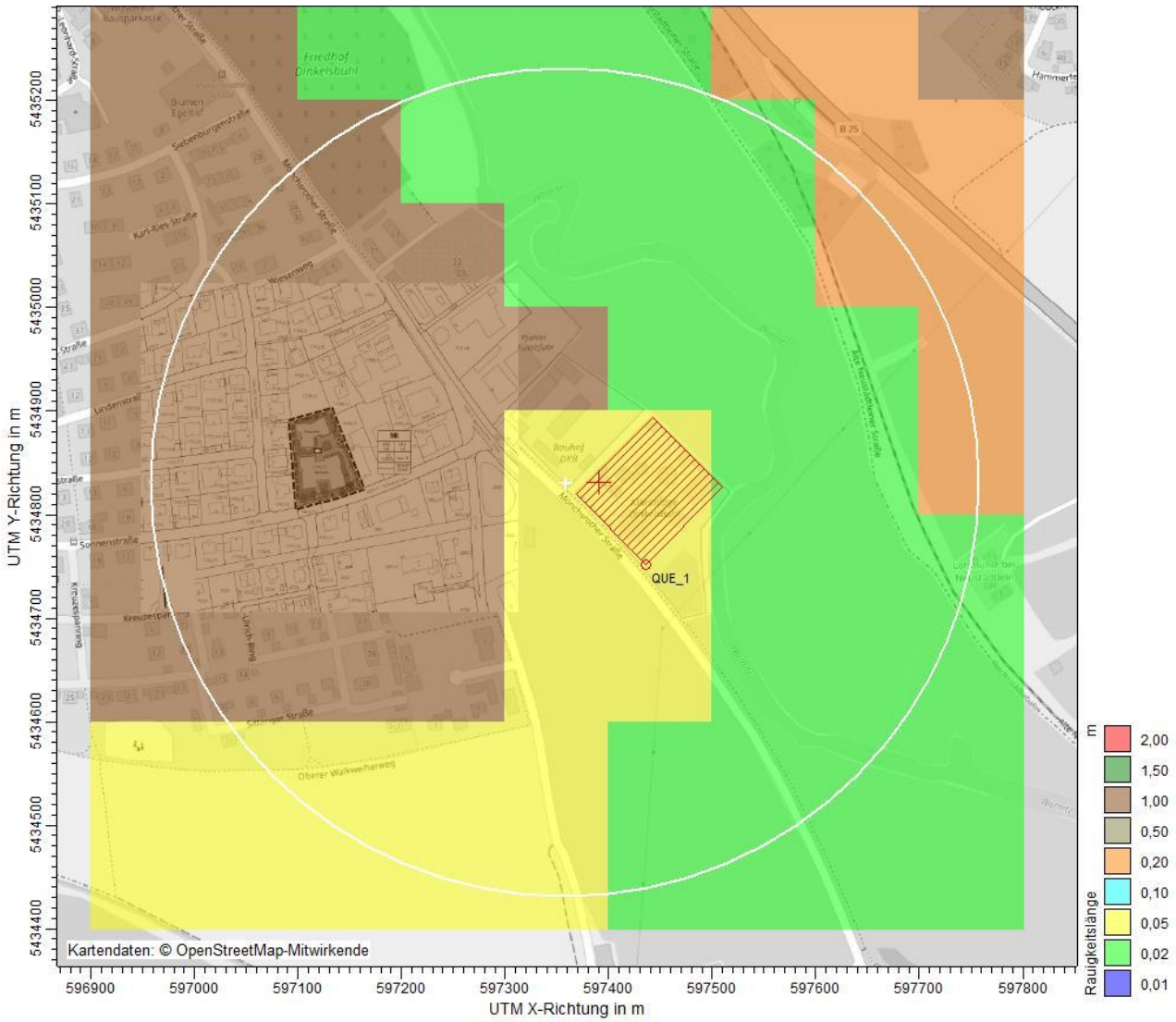

Hintergrundkarte: © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright

Innerhalb des kreisförmigen Gebietes sind Flächenstücke mit folgender Rauhigkeitslänge vorhanden:

- 0,02 (entspricht CORINE-Klasse „Deponien und Abraumhalden; Wiesen und Weiden; Natürliches Grünland; Flächen mit spärlicher Vegetation; Salzwiesen; In der Gezeitenzone liegende Flächen; Gewässerläufe; Mündungsgebiete“),
- 0,05 (entspricht CORINE-Klasse „Abbauflächen; Sport- und Freizeitanlagen; Nicht bewässertes Ackerland; Gletscher und Dauerschneegebiete; Lagunen“)
- 0,20 (entspricht CORINE-Klasse „Straßen, Eisenbahn; Städtische Grünflächen; Weinbauflächen; Komplexe Parzellenstrukturen; Landwirtschaft und natürliche Bodenbedeckung; Heiden und Moorheiden; Felsflächen ohne Vegetation“)
- 1,00 (entspricht CORINE-Klasse „Nicht durchgängig städtische Prägung; Industrie- und Gewerbeflächen; Baustellen; Nadelwälder“)

Die Wichtung dieser Flächenstücke erfolgte entsprechend ihrem jeweiligen Flächenanteil. Hieraus ergibt sich ein gewichteter Wert von 0,50 m.

Abbildung 5-3: Berechnung Rauhigkeitslänge

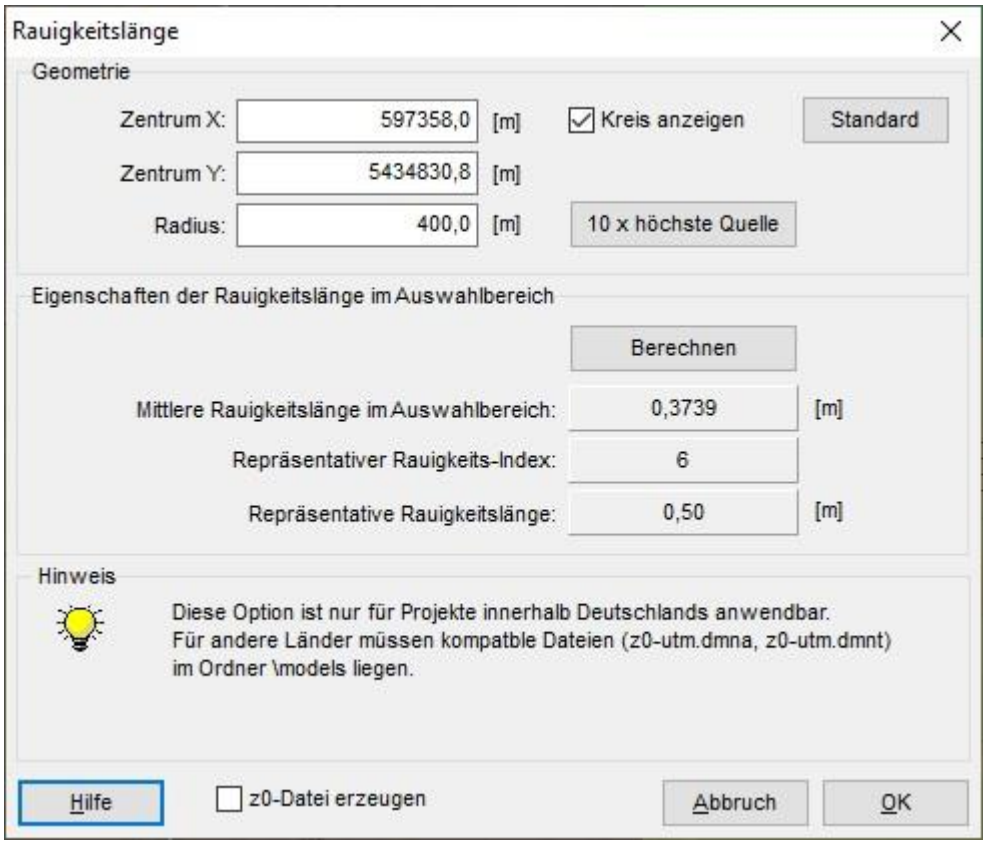

Quelle: Programmausdruck AUSTAL View

Für die Berücksichtigung der Bodenrauhigkeit wurden die Daten des CORINE-Katasters herangezogen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurde geprüft, ob sich die Landnutzung gegenüber dem CORINE-Kataster wesentlich geändert hat; dies ist nicht der Fall.

5.2.4 Effektive Quellhöhe

Nach Abschnitt 6 des Anhangs 3 der TA Luft ist die effektive Quellhöhe gemäß Richtlinie 3782 Blatt 3 (Ausgabe Juni 1985) zu bestimmen. Die effektive Quellhöhe wurde im vorliegenden Fall nicht bestimmt, da die Ableitung nicht über Schornsteine nach TA Luft erfolgt, sondern diffus über bodennahe Flächenquellen. Ein thermischer Auftrieb wurde daher nicht berücksichtigt.

5.2.5 Rechengebiet und Aufpunkte

Gemäß Abschnitt 7 Abs. 1 des Anhangs 3 der TA Luft ist das Rechengebiet für eine einzelne Emissionsquelle das Innere eines Kreises um den Ort der Quelle, dessen Radius das 50fache der Schornsteinbauhöhe ist. Tragen mehrere Quellen zur Zusatzbelastung bei, dann besteht das Rechengebiet aus der Vereinigung der Rechengebiete der einzelnen Quellen. Bei besonderen Geländebedingungen kann es erforderlich sein, das Rechengebiet größer zu wählen.

Industrie Service

Unter Zugrundelegung der TA Luft ergibt sich für die Ermittlung der Kenngrößen der Zusatzbelastung ein Rechengebiet mit einem Radius von mindestens 1000 m. Es wurde ein rechteckiges Rechengebiet von 4,096 km in West-Ost-Richtung und von 3,840 km in Nord-Süd-Richtung gewählt. Das Rechengebiet erfüllt auch die Anforderungen der GIRL (mind. 600 m nach Nr. 4.4.2).

Südwestlich des Anlagenstandortes befindet sich ein Geländeanstieg auf ca. 480 m (Riesenberg). Als Anemometerstandort wird diese Anhöhe gewählt, da sich die Messstation in Harburg, von der die Wetterdaten für die Immissionsprognose verwendet werden, ebenfalls auf einer Anhöhe befindet (Heckelsberg). Aufgrund des weit entfernten Anemometerstandortes sowie um die Strömungsverhältnisse dieser und anderer Anhöhen mit zu berücksichtigen wurde das Rechengebiet deutlich größer gewählt.

Die Emissionsquelle befindet sich in der Mitte des Rechengebietes (vgl. Nr. 4.4.3 GIRL).

Das Raster zur Berechnung von Konzentration und Deposition ist gemäß Abschnitt 7 Abs. 2 des Anhangs 3 der TA Luft so zu wählen, dass Ort und Beitrag der Immissionsmaxima mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden können. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die horizontale Maschenweite die Schornsteinbauhöhe nicht überschreitet. In Quellentfernungen größer als das 10fache der Schornsteinbauhöhe kann die horizontale Maschenweite proportional größer gewählt werden.

Das Rechengebiet wurde als intern geschachteltes Gitternetz mit folgenden Maschenweiten gewählt:

16 m 32 m 64 m 128 m

Gemäß der GIRL ist das Beurteilungsgebiet stets so zu legen bzw. von der Größe her so zu wählen, dass eine sachgerechte Beurteilung des jeweiligen Problems ermöglicht wird. Dies ist mit dem o.g. geschachtelten Gitternetz möglich.

Die Konzentration an den Aufpunkten ist gemäß Abschnitt 7 Abs. 3 des Anhangs 3 der TA Luft als Mittelwert über ein vertikales Intervall vom Erdboden bis 3 m Höhe über dem Erdboden zu berechnen und ist damit repräsentativ für eine Aufpunkthöhe von 1,5 m über Flur. Die so für ein Volumen oder eine Fläche des Rechengitters berechneten Mittelwerte gelten als Punktwerte für die darin enthaltenen Aufpunkte.

Als Aufpunkthöhe wurde im vorliegenden Fall folgende Schicht betrachtet:

- 1,5 m über Flur (Mittelwert der untersten Rechenschicht von 0–3 m)

Nach Nr. 4.4.4 der GIRL sind die Geruchsimmissionen in der Regel etwa in 1,5 – 2,0 m Höhe über der Flur sowie in mehr als 1,5 m seitlichem Abstand von Bauwerken oder anderen Hindernissen zu bestimmen. Dieses Kriterium ist durch die festgelegte Aufpunkthöhe erfüllt.

Industrie Service

Nach Nr. 4.4.3 der GIRL sind die Beurteilungsflächen quadratische Teilflächen des Beurteilungsgebietes, deren Seitenlänge bei weitgehend homogener Geruchsbelastung i.d.R. 250 m beträgt. Eine Verkleinerung der Beurteilungsfläche soll gewählt werden, wenn außergewöhnlich ungleichmäßig verteilte Geruchsimmissionen auf Teilen von Beurteilungsflächen zu erwarten sind, so dass sie mit den Vorgaben nach Satz 1 auch nicht annähernd zutreffend erfasst werden können.

In der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL (in der Fassung vom 29. Februar 2008) ist in Abweichung von der Standardflächengröße (250 m x 250 m) die Wahl eines 125 m x 125 m-, 100 m x 100 m-, 50 m x 50 m-Rasters bis hin zu einer Punktbetrachtung in begründeten Einzelfällen möglich. Inhomogenitäten der Belastung, die zu einer Verkleinerung der Fläche führen können, ergeben sich häufig im Nahbereich einer Anlage bei niedrigen Quellhöhen (z.B. Tierhaltungsanlagen) oder in topografisch stark gegliedertem Gelände.

Bei Ausbreitungsrechnungen ist von einer inhomogenen Belastung auszugehen, wenn sich die Kenngrößen benachbarter Beurteilungsflächen um mehr als 0,04 unterscheiden. Wenn diese Beurteilungsflächen für die Bewertung relevant sind, ist eine Verkleinerung der Beurteilungsflächen vorzunehmen.

Eine Abweichung von der Standardflächengröße wird hier als sinnvoll erachtet, da es sich im vorliegenden Fall um eine Beurteilung im Nahbereich der vorhandenen Emissionsquellen handelt. Für die Beurteilung wurde ein Raster mit einer Größe von 25 m x 25 m gewählt. Eine Beurteilung nach der Standardflächengröße würde eine große Unterschätzung des Beurteilungspunktes nach sich ziehen.

5.2.6 Meteorologische Daten

Gemäß Abschnitt 8.1 Abs. 1 des Anhangs 3 der TA Luft sind die meteorologischen Daten als Stundenmittel anzugeben, wobei die Windgeschwindigkeit vektoriell zu mitteln ist. Die verwendeten meteorologischen Daten sollen für den Standort der Anlage charakteristisch sein. Liegen keine Messungen am Standort der Anlage vor, sind Daten einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes oder einer anderen entsprechend ausgerüsteten Station zu verwenden. Die Übertragbarkeit dieser Daten auf den Standort der Anlage ist zu prüfen; dies kann z.B. durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines Standortgutachtens ermittelt werden. Messlücken die nicht mehr als 2 Stundenwerte umfassen, können durch Interpolation geschlossen werden. Die Verfügbarkeit der Daten soll mindestens 90 % der Jahresstunden betragen.

Den Ausbreitungsrechnungen liegt die vom Deutschen Wetterdienst für den Standort Dinkelsbühl zur Verfügung gestellte AKTerm von der Windmessstation Harburg zugrunde.

Im Falle einer AKTerm werden die meteorologischen Daten als Zeitreihe für den Zeitraum eines Jahres auf Stundenbasis dargestellt um auch typische jahres- bzw. tageszeitlich bedingte Effekte rechnerisch erfassen zu können.

Der ausgewertete Zeitraum umfasst den 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 (so genanntes repräsentatives Jahr). Die Verfügbarkeit der Daten beträgt 99,75 % und erfüllt somit die Anforderungen der TA Luft (Verfügbarkeit mindestens 90 %).

Für die Immissionsprognose wurden die Wetterdaten von Harburg gewählt, da der Standort in Harburg ähnliche orografische Verhältnisse aufweist wie der Standort der Kläranlage in Dinkelsbühl. Beide Gebiete sind geprägt durch den Talverlauf der Wörnitz mit Anhöhen im Westen und Osten des Flusses.

Somit wurde den Anforderungen des Kapitel 8.1 Abs. 1 des Anhangs 3 der TA Luft Rechnung getragen.

Auf eine detaillierte Wiedergabe der in digitaler Form vorliegenden Messergebnisse (AKTerm) wird verzichtet. Die Häufigkeitsverteilung der Messergebnisse (Windrichtungsverhältnisse) ist in der Abbildung 3-4 in Form einer Windrose dargestellt.

Gemäß Abschnitt 8.1 Abs. 2 des Anhangs 3 der TA Luft sind die vom Partikelmodell benötigten meteorologischen Grenzschichtprofile gemäß Richtlinie VDI 3783 Blatt 8 zu bestimmen.

5.2.7 Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit

Die berechneten Immissionskenngrößen besitzen aufgrund der statistischen Natur des Berechnungsverfahrens eine statistische Unsicherheit. Es ist gemäß Abschnitt 9 des Anhangs 3 der TA Luft darauf zu achten, dass die modellbedingte statistische Unsicherheit, berechnet als statistische Streuung des berechneten Wertes, bei Gerüchen 3 % des Jahres-Immissionswertes nicht überschreitet. Gegebenenfalls ist die statistische Unsicherheit durch eine Erhöhung der Partikelzahl zu reduzieren.

Für die Ausbreitungsrechnungen wurde mit einer Qualitätsstufe von 2 gerechnet. Die Berechnungen ergaben eine statistische Unsicherheit von < 3 % an den maßgeblichen Beurteilungspunkten.

5.2.8 Berücksichtigung von Bebauung

Gemäß Kapitel 10 des Anhangs 3 der TA Luft sind Einflüsse von Bebauung auf die Immission im Rechengebiet zu berücksichtigen. Beträgt die Schornsteinbauhöhe mehr als das 1,2fache der Gebäudehöhen oder haben Gebäude, für die diese Bedingung nicht erfüllt ist, einen Abstand von mehr als dem 6fachen ihrer Höhe von der Emissionsquelle, kann in der Regel folgendermaßen verfahren werden:

a) Beträgt die Schornsteinbauhöhe mehr als das 1,7fache der Gebäudehöhen, ist die Berücksichtigung der Bebauung durch Rauhigkeitslänge und Verdrängungshöhe ausreichend.

b) Beträgt die Schornsteinbauhöhe weniger als das 1,7fache der Gebäudehöhen und ist eine freie Abströmung gewährleistet, können die Einflüsse mit Hilfe eines diagnostischen Windfeldmodells für Gebäudeumströmung berücksichtigt werden.

Industrie Service

Maßgeblich für die Beurteilung der Gebäudehöhen nach Buchstabe a) oder b) sind alle Gebäude, deren Abstand von der Emissionsquelle geringer ist als das 6fache der Schornsteinbauhöhe.

Die diffusen Emissionsquellen der Kläranlage erfüllen die obigen Kriterien nicht. Die Berücksichtigung der Bebauung wäre daher notwendig. Da jedoch das gesamte Kläranlagengelände als horizontale Flächenquelle angesetzt wurde, konnten die Gebäude auf dem Gelände nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Dies stellt eine konservative Betrachtungsweise dar, da die Gebäude eine leicht abschirmende Wirkung hätten.

5.2.9 Berücksichtigung von Geländeunebenheiten

Unebenheiten des Geländes sind gemäß Kapitel 11 des Anhangs 3 der TA Luft in der Regel nur zu berücksichtigen, falls innerhalb des Rechengebietes Höhendifferenzen zum Emissionsort von mehr als dem 0,7fachen der Schornsteinbauhöhe und Steigungen von mehr als 1:20 auftreten. Die Steigung ist dabei aus der Höhendifferenz über eine Strecke zu bestimmen, die dem 2fachen der Schornsteinbauhöhe entspricht.

Geländeunebenheiten können in der Regel mit Hilfe eines mesoskaligen diagnostischen Windfeldmodells berücksichtigt werden, wenn die Steigung des Geländes den Wert 1:5 nicht überschreitet und wesentliche Einflüsse von lokalen Windsystemen oder anderen meteorologischen Besonderheiten ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten innerhalb des Rechengebietes waren im vorliegenden Fall Unebenheiten des Geländes zu berücksichtigen.

Die DGM25-Gitter-Daten für die Geländeform (Orographie) wurden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern zur Verfügung gestellt (Datenquelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern, Nutzungserlaubnis vom 08.01.2020, Az: 20200108112624.38203.240). Die orographischen Verhältnisse im Umfeld der Anlage können folgender Grafik (Höhenlinien) entnommen werden.

Industrie Service

Abbildung 5-4: Orografische Verhältnisse am Anlagenstandort

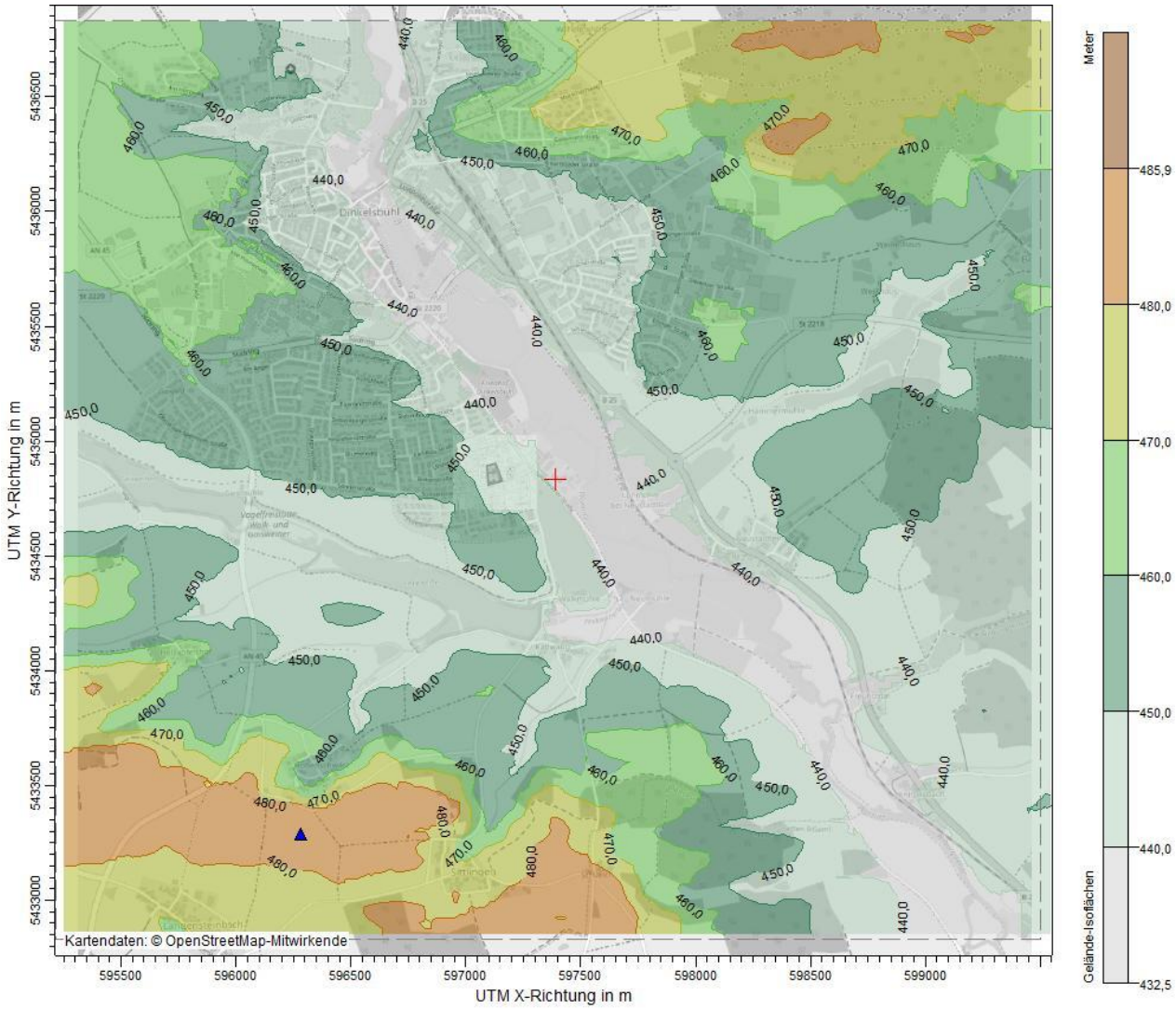

Hintergrundkarte: © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright

Wie aus den graphischen Darstellungen in folgender Abbildung ersichtlich ist, treten in den ausgewerteten Rechennetzen keine Gebiete auf, in denen die Steigung des Geländes den Wert 1:5 überschreitet, was gemäß Kapitel 11 des Anhangs 3 der TA Luft die Anwendung eines mesoskaligen diagnostischen Windfeldmodells für diese Bereiche einschränken würde.

Demnach ist das diagnostische Windfeldmodell in AUSTAL2000 anwendbar.

Abbildung 5-5: Geländesteigung

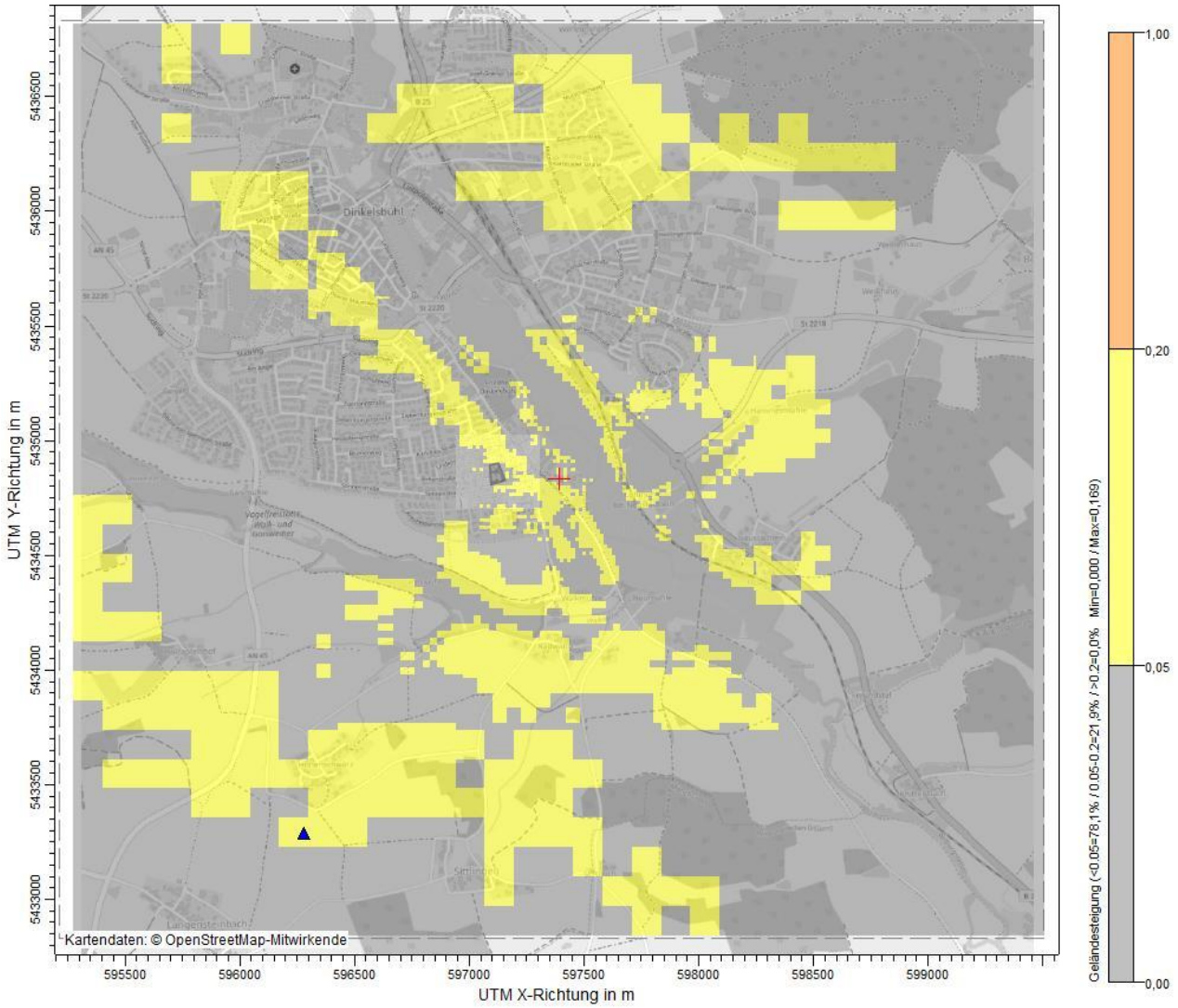

Hintergrundkarte: © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright

Basierend auf den Daten für die Bodenrauhigkeit, den meteorologischen Daten und den Geländedaten wurde mit dem in AUSTAL2000 implementierten diagnostischen Windfeldmodell **TALdia** in der Version 2.6.5-WI-x vom 10.09.2014 die für die Ausbreitungsrechnungen erforderliche Windfeldbibliothek angelegt.

5.2.10 Rechenergebnisse (IJZ-Werte)

Die Ausbreitungsrechnungen für Gerüche wurden wie unter Abschnitt 5.2 „Randbedingungen für die Ausbreitungsrechnungen“ beschrieben, unter den dort genannten Randbedingungen (z.B. Berücksichtigung des Geländemodells) durchgeführt.

In Abweichung von der Standardflächengröße der GIRL von 250 m x 250 m wurde bei der Geruchsausbreitungsrechnung ein Raster von 25 m x 25 m gewählt. Dies ist erforderlich, um die inhomogene Geruchsstoffverteilung innerhalb der Flächen, insbesondere im Nahbereich, zu berücksichtigen. Dies stellt eine konservative Vorgehensweise bezüglich der zu betrachtenden Beurteilungsflächen dar.

Die für das geplante Vorhaben ermittelten Kenngrößen für die Immissions-Zusatzbelastung können für die betrachteten luftverunreinigenden Stoffe (Gerüche) den beiliegenden Grafiken (vgl. Anlagen 3.1 und 3.2) entnommen werden.

Eine tabellarische Darstellung ausgewählter Immissionswerte im Beurteilungsgebiet ist aus den Tabellen in Abschnitt 5.3 ersichtlich.

5.3 Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für Gerüche

Die ermittelte Zusatzbelastung, angegeben als Überschreitungshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden, kann den beiliegenden Grafiken (vgl. Anlagen 3.1 und 3.2) entnommen werden.

Für die Bewertung der auftretenden Überschreitungshäufigkeiten für Gerüche wurde auftragsgemäß folgender Beurteilungspunkt (Immissionsort) herangezogen:

Tabelle 5-2: Beurteilungspunkt (BUP)

BUP	Fl.-Nr.	Gemarkung	UTM32-Koordinate	
			Rechtswert	Hochwert
1	1741/7	Dinkelsbühl	597155	5434837

Der Immissionsort ist in den beiliegenden Grafiken dargestellt.

In der folgenden Tabelle ist die Zusatzbelastung durch die Kläranlage an o.g. Beurteilungspunkt aufgeführt (in Klammern jeweils der berechnete Wert). Die Zusatzbelastung durch die Kläranlage stellt auch die Gesamtbelastung dar, da keine weiteren geruchsverursachenden Anlagen in der Umgebung vorhanden sind, die einen Einfluss auf den o.g. Immissionsort haben.

Tabelle 5-3: Ermittelte Geruchshäufigkeiten – Gesamtbelastung

BUP	Geruchshäufigkeit Gesamtbelastung [%] Auswertung GIRL 25 m x 25 m	Immissionswert GIRL [%]	Kriterium erfüllt?
1	**8** (0,076)	**10** (0,10)	**ja**

Die festgestellte Ausbreitungssituation und die Rechenergebnisse sind nach den vorliegenden Erfahrungen insgesamt plausibel.

Der in der Tabelle 5-3 durchgeführte Vergleich der Kenngrößen für die zu erwartende Gesamtbelastung (IJG-Wert) mit dem Immissionswert der GIRL zeigt, dass für die betrachteten luftverunreinigenden Stoffe/Stoffgruppen (Gerüche) der Immissionswert der GIRL an dem untersuchten Beurteilungspunkt nicht überschritten wird.

Es kann somit ausgeschlossen werden, dass erhebliche Belästigungen durch Gerüche an der geplanten Wohneinheit im geänderten Bebauungsplan „Am Kreuzespan“ durch die vorhandene Kläranlage auftreten.

5.4 Beurteilung Geruchsimmissionen

Die Ermittlung der Geruchshäufigkeiten wurde nach dem im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Berechnungsverfahren durchgeführt. Es wurden hierbei die spezifischen Geländeunebenheiten berücksichtigt.

Die Ausbreitungsrechnung wurde mit dem Simulationsmodell **AUSTAL2000** des Ingenieurbüros Janicke in der aktuellen Version 2.6.11-WI-x durchgeführt.

Das Ausbreitungsmodell **AUSTAL2000G**, das vom Ingenieurbüro Janicke im Auftrag des Umweltbundesamtes im Rahmen des Forschungsvorhabens „Entwicklung eines modellgestützten Beurteilungssystems für den anlagenbezogenen Immissionsschutz“ entwickelt wurde, ist konform mit der Richtlinie VDI 3945 Blatt 3 (Ausgabe September 2000).

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen die Geruchsstoffbelastung im Umfeld der Anlage. Die Geruchsbelastung wird als Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle 1 GE/m³ (Abkürzung GE = Geruchseinheiten) berechnet und in relative Häufigkeit der Geruchsstunden innerhalb eines Jahres bzw. Geruchshäufigkeit in % der Jahresstunden für die betrachteten Beurteilungsflächen ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des Geruchsstundenansatzes wurde eine Beurteilungsschwelle von 0,25 GE/m³ zu Grunde gelegt.

Als wesentliche Ausgangsdaten für die Ausbreitungsrechnung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Emissionsdaten zu Grunde gelegt.

Die Emissionen wurden gleichmäßig über 8760 h/a berücksichtigt.

In den Anlagen 3.1 und 3.2 sind die Ergebnisse graphisch dargestellt.

6 Vorschläge zur Aufnahme in den Bebauungsplan

Zur Aufnahme in die Begründung des Bebauungsplans „Am Kreuzespan“ werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende textliche Formulierungen vorgeschlagen:

- Durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kreuzespan“ eine Immissionsschutz-Untersuchung (Auftragsnummer 3163039) erstellt.
  Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die innerhalb des geänderten Plangebietes des

Industrie Service

Bebauungsplans „Am Kreuzespan“ zu erwartenden Geruchsimmissionen aufgrund des Betriebes der nahegelegenen Kläranlage ermittelt und beurteilt.

- Hinsichtlich der im Plangebiet des Bebauungsplans „Am Kreuzespan“ wirksamen Geruchsimmissionen wurde im Rahmen der Untersuchungen ermittelt, dass der für Wohn- und Mischgebiete zulässige Immissionswert der GIRL von 0,10 bzw. 10 % der Jahresstunden im gesamten geänderten Plangebiet des Bebauungsplanes unterschritten wird.

Die o. a. Ausführungen können in den Umweltbericht entsprechend § 2a BauGB aufgenommen werden.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Unter Annahme konservativer Randbedingungen (Worst-Case-Betrachtungen) bzgl. dem Emissionsansatz wurde durch Ausbreitungsrechnungen gemäß dem Rechenmodell des Anhangs 3 der TA Luft für den luftverunreinigenden Stoff „Geruch“ der Immissionsbeitrag, der sich aus dem Betrieb der Kläranlage ergeben kann, ermittelt.

Für den betrachteten luftverunreinigenden Stoff „Geruch“, für den in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, zeigt der in der Tabelle 5-3 durchgeführte Vergleich der Geruchshäufigkeit der Gesamtbelastung mit dem Immissionswert der GIRL, dass der Immissionswert (0,10 nach Nr. 3.1 GIRL) an dem zu untersuchenden Immissionsort (Beurteilungspunkt) nicht überschritten wird.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind die evtl. auftretenden Restgerüche hinsichtlich der Hedonik als nicht besonders unangenehm einzustufen; erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch Geruchsimmissionen sind somit durch die bestehende Kläranlage nicht zu erwarten. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Kläranlage ordnungsgemäß betrieben wird.

Abteilung Umwelt Service
Genehmigungsmanagement

.....
Stephan Plendl

Der Sachverständige

.....
Markus Behringer

Industrie Service

B Anlagen

Anlage 1: Emissionsdaten Kläranlage

Anlage 2: Rechengitter

Anlage 3.1: Geruchsstundenhäufigkeit – Rechengebiet

Anlage 3.2: Geruchsstundenhäufigkeit – Nahbereich Fl.-Nr. 1741/7

Anlage 4: austal.log-Datei

Industrie Service

Anlage 1: Emissionsdaten Kläranlage

Daten der Emissionsquelle		**QUE_1**
Rechtswert	[m]	597436
Hochwert	[m]	5435752
Länge in X-Richtung	[m]	105
Länge in Y-Richtung	[m]	95
Länge in Z-Richtung	[m]	-
Drehwinkel	[Grad]	45,0
Emissionshöhe H	[m]	0,0
Emissionsparameter		
jährliche Betriebszeit	[h]	8760
Geruchsstoffstrom	[GE/s]	2611

Industrie Service

Anlage 2: Rechengitter

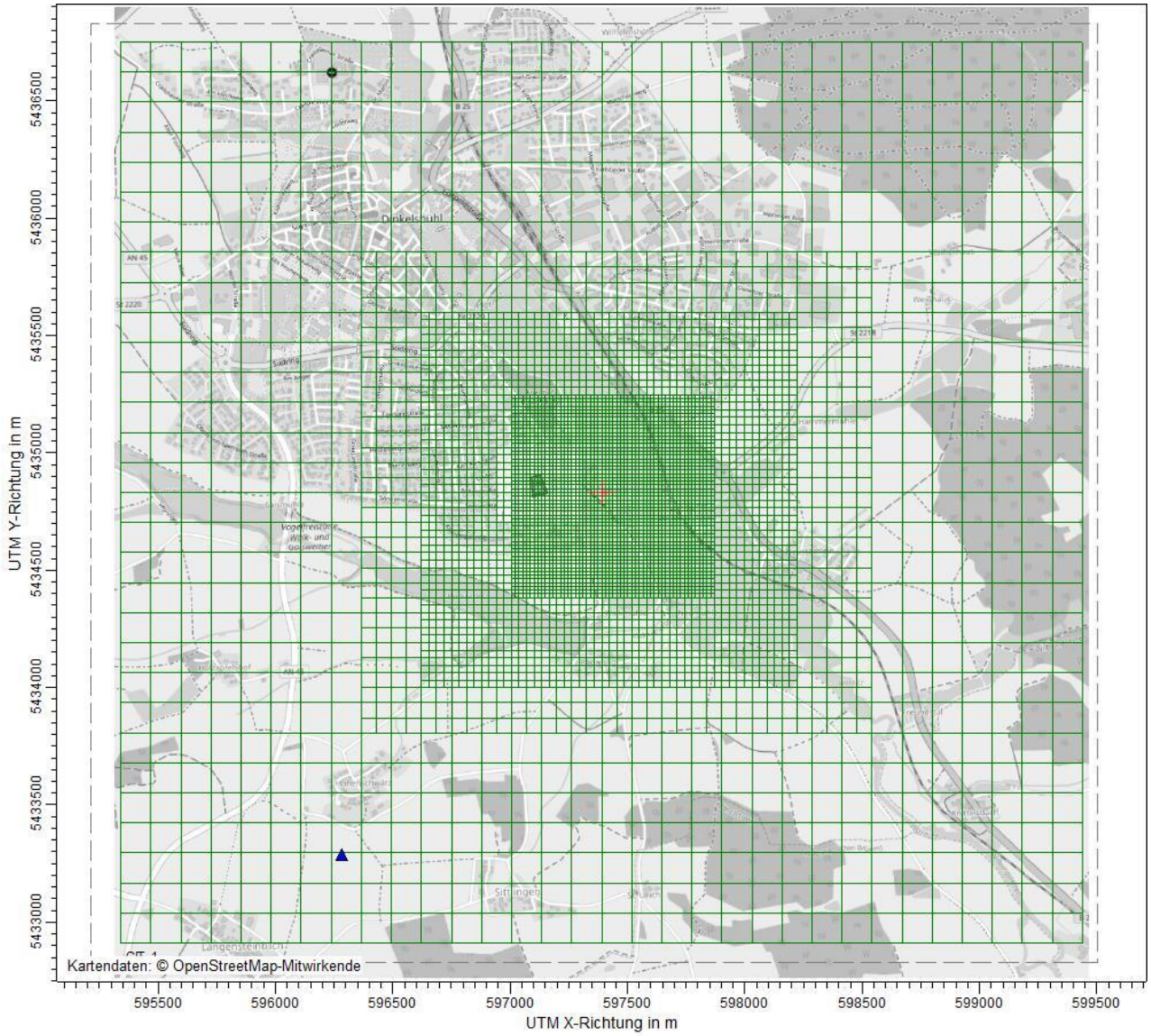

Hintergrundkarte: © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright

Industrie Service

Anlage 3.1: Geruchsstundenhäufigkeit – Rechengebiet

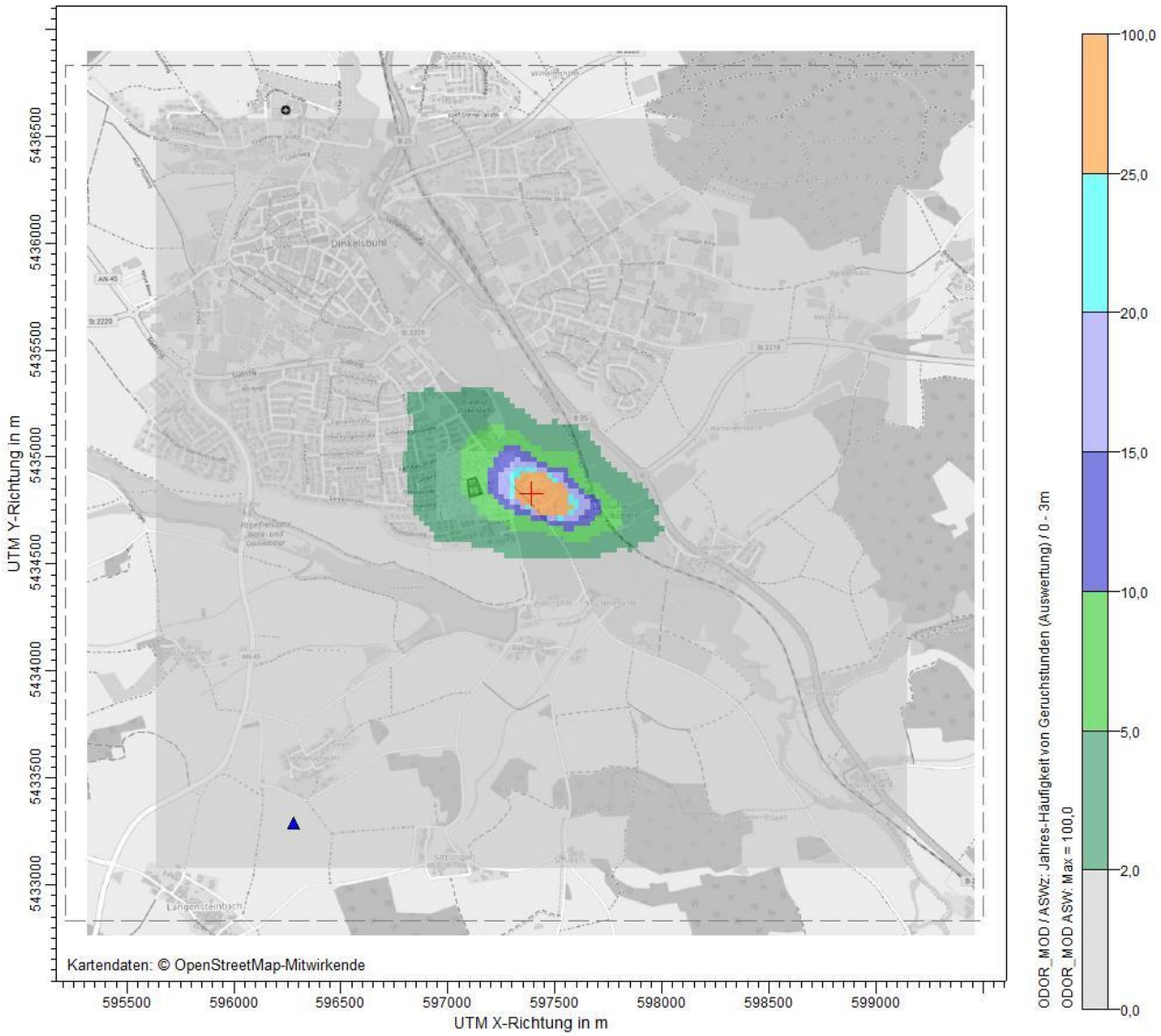

Hintergrundkarte: © OpenStreetMap-Mitwirkende; www.openstreetmap.org/copyright

Industrie Service

Anlage 3.2: Geruchsstundenhäufigkeit – Nahbereich Fl.-Nr. 1741/7

Hintergrundkarte: Unterlagen der Stadt Dinkelsbühl

Industrie Service

Anlage 4: austal2000.log – Datei

```
2020-01-10 12:39:49 AUSTAL2000 gestartet
  Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
  Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
  Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014
  ================================================
  Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09
  ================================================
  Arbeitsverzeichnis: D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008
Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28
Das Programm läuft auf dem Rechner "DDEMUCA38108".
============================ Beginn der Eingabe ============================
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL View\Models\austal2000.settings"
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL View\Models\austal2000.settings"
> ti "PZ2"                              'Projekt-Titel
> ux 32597390                           'x-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 5434831                            'y-Koordinate des Bezugspunktes
> z0 0.50                               'Rauigkeitslänge
> qs 2                                  'Qualitätsstufe
> az "Harburg_2005rep_NF.txt"           'AKT-Datei
> xa -1108.25                           'x-Koordinate des Anemometers
> ya -1544.00                           'y-Koordinate des Anemometers
> dd 16         32         64         128         'Zellengröße (m)
> x0 -384       -768       -1024      -2048       'x-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> nx 54         50         34         32          'Anzahl Gitterzellen in X-Richtung
> y0 -448       -832       -1024      -1920       'y-Koordinate der l.u. Ecke des Gitters
> ny 54         50         32         30          'Anzahl Gitterzellen in Y-Richtung
> nz 19         19         19         19          'Anzahl Gitterzellen in Z-Richtung
> os +NOSTANDARD
> hh 0 3.0 6.0 10.0 16.0 25.0 40.0 65.0 100.0 150.0 200.0 300.0 400.0 500.0 600.0 700.0 800.0 1000.0 1200.0 1500.0
> gh "PZ1.grid"                         'Gelände-Datei
> xq 45.41
> yq -78.70
> hq 0.00
> aq 105.00
> bq 95.00
> cq 0.00
> wq 45.00
> vq 0.00
> dq 0.00
> qq 0.000
> sq 0.00
> lq 0.0000
> rq 0.00
> tq 0.00
> odor_100 2611.1111
> LIBPATH "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/lib"
============================ Ende der Eingabe ============================
Existierende Windfeldbibliothek wird verwendet.
>>> Abweichung vom Standard (Option NOSTANDARD)!
Anzahl CPUs: 8
Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 1 ist 0.21 (0.17).
Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 2 ist 0.15 (0.13).
Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 3 ist 0.10 (0.10).
Die maximale Steilheit des Geländes in Netz 4 ist 0.12 (0.10).
Existierende Geländedateien zg0*.dmna werden verwendet.
AKTerm "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/Harburg_2005rep_NF.txt" mit 8760 Zeilen, Format 3
Es wird die Anemometerhöhe ha=12.4 m verwendet.
Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.7 %.
Prüfsumme AUSTAL   524c519f
Prüfsumme TALDIA   6a50af80
Prüfsumme VDISP    3d55c8b9
```

Industrie Service

```
Prüfsumme SETTINGS 0471f2d7
Prüfsumme AKTerm   6d452607
================================================================================
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor-j00z04" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor-j00s04" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor_100-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor_100-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor_100-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor_100-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor_100-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor_100-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor_100-j00z04" ausgeschrieben.
TMT: Datei "D:/AustalView/a/Dinkelsbuehl/PZ2/erg0008/odor_100-j00s04" ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
================================================================================
Auswertung der Ergebnisse:
==========================
    DEP: Jahresmittel der Deposition
    J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
    Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
    Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
       Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
       möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!
Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit  bei z=1.5 m
====================================================
ODOR     J00 : 100.0 %     (+/-  0.0 ) bei x=    8 m, y=  -24 m (1: 25, 27)
ODOR_100 J00 : 100.0 %     (+/-  0.0 ) bei x=    8 m, y=  -24 m (1: 25, 27)
ODOR_MOD J00 : 100.0 %     (+/-  ?   ) bei x=    8 m, y=  -24 m (1: 25, 27)
================================================================================
2020-01-10 14:26:53 AUSTAL2000 beendet.
```

Satzung
der Stadt Dinkelsbühl über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„**Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus**“
nach dem vereinfachten Verfahren

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist und des § 142 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, gem. Stadtratsbeschluss vom 20. Mai 2020 folgende

Satzung

§ 1
Geltungsbereich

Die Grenzen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ ergeben sich aus dem Lageplan vom 20.05.2020 im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage I.01 zum San-Gebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ vom 20.05.2020); dieser Lageplan mit Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Plangebietes bzw. innerhalb des Geltungsbereiches (s. Räumlicher Geltungsbereich - § 1 und Lageplan gem. Anlage 01 zur Sanierungssatzung) für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind – wird das Sanierungsgebiet „Altstadt–Wörnitzvorstadt-Campus“ förmlich festgesetzt.

Der Werkbericht von Herrn Prof. Dr. Ing. Peter Breitling vom 01. Oktober 1979 mit der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt“, die Fortschreibung des Werkberichtes von Herrn Prof. Dr. Ing. Peter Breitling zur Stadterneuerung vom 31. Dezember 1989 mit der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl II“, die vorbereitenden Untersuchungen zur Stadterneuerung lt. Endbericht vom 06. Mai 2004 von Herrn Univ. Prof. Matthias Reichenbach-Klinke unter der Bezeichnung „Wege zur neuen Altstadt Dinkelsbühl III“ sowie die vorbereitenden Untersuchungen des Büros Stadt & Land mit dem Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU) Matthias Rühl zum Sanierungsbereich Dinkelsbühl-Süd mit dem städtebaulichen Rahmenplan „Campus 2040 vom 19.02.2020, dienen als Feststellung der städtebaulichen Missstände, als Leitlinie zur Behebung derselben und zur Erläuterung der Sanierungsziele; sie gelten als Grundlage für die Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Wörnitzvorstadt – Campus“

(2) Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt, weil die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnittes (§§ 152 – 156 a BauGB) zur Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung hierdurch nicht erschwert wird. Aus diesem Grund wird auch die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 BauGB ausgeschlossen bzw. auf diese verzichtet. Lediglich für Vorhaben und sonstige Maßnahmen im Planbereich einer Veränderungssperre (Satzung) bleibt es bei einem Genehmigungsvorbehalt nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

(3) Die Sanierung soll bis 31.12.2035 durchgeführt sein.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB keine Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt“ nach dem vereinfachten Verfahren vom 30.03.1994 in der Fassung der 2. Änderung/Ergänzung vom 18.12.2002 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 20. Mai 2020
Stadt Dinkelsbühl
Große Kreisstadt

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Anlage I.01 zum Sanierungsgebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ vom 20.05.2020

(= Bestandteil der Satzung - s. dazu § 1 der Satzung - Geltungsbereich)

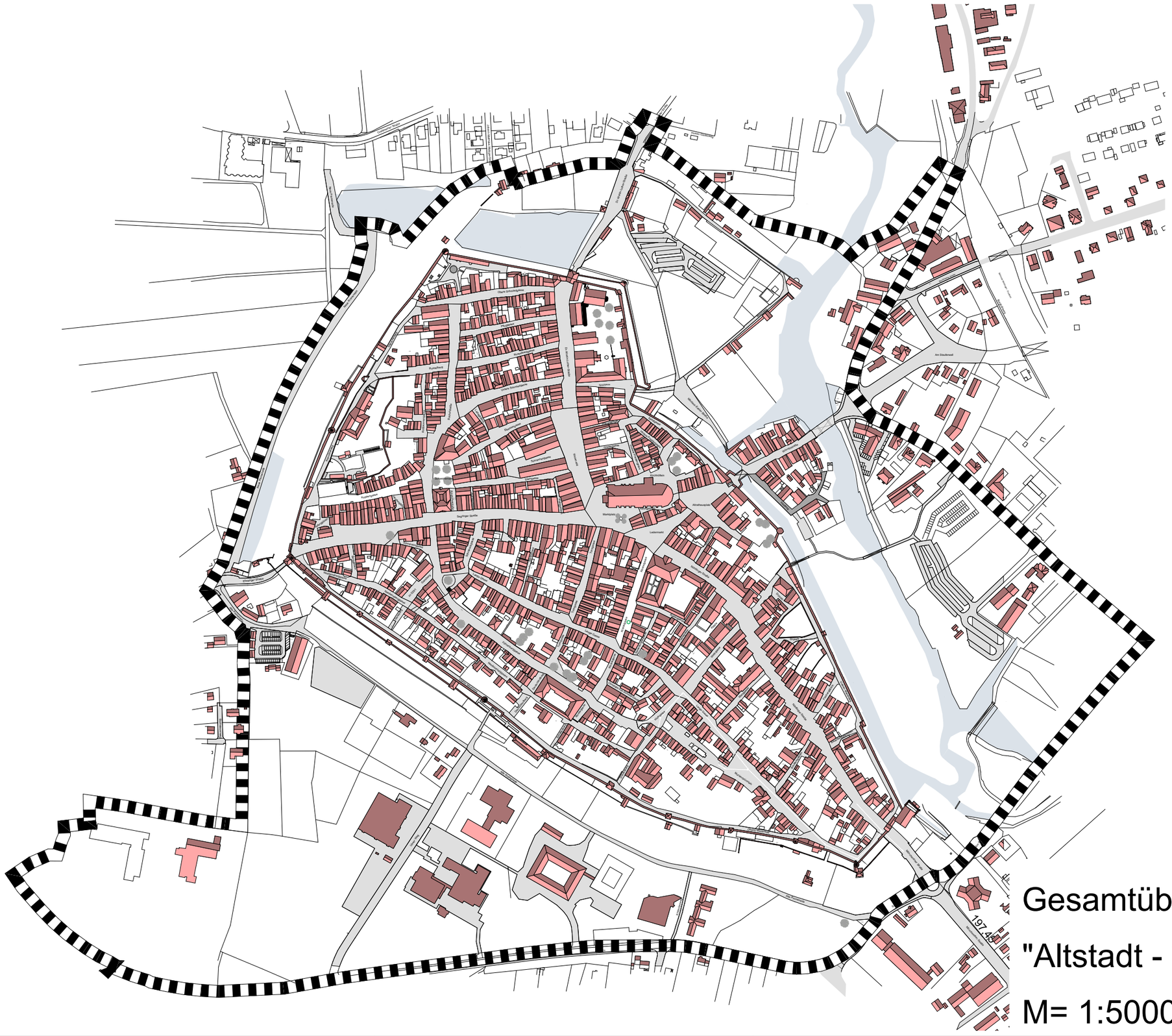

Gesamtübersicht Sanierungsgebiet

"Altstadt - Wörnitzvorstadt - Campus"

M= 1:5000

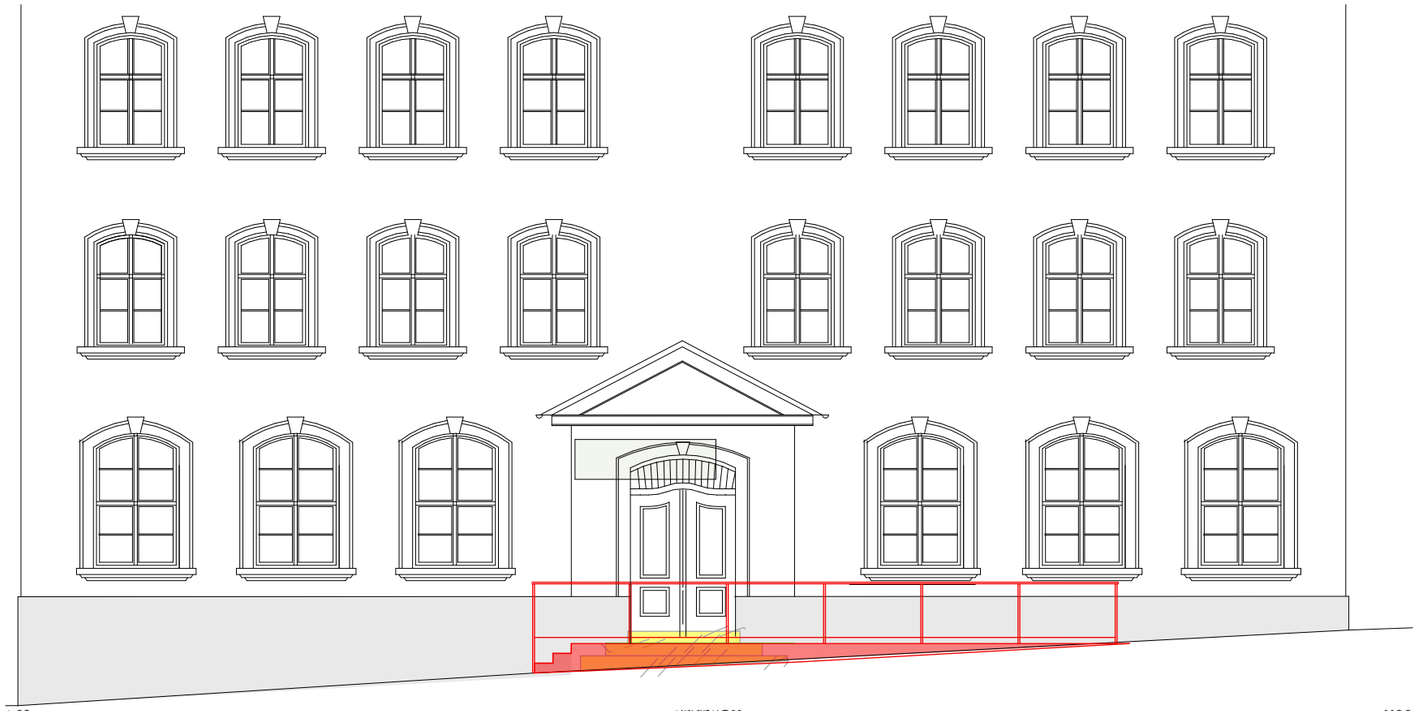

A-02 ANSICHT NORD 1:100

IMG_1180

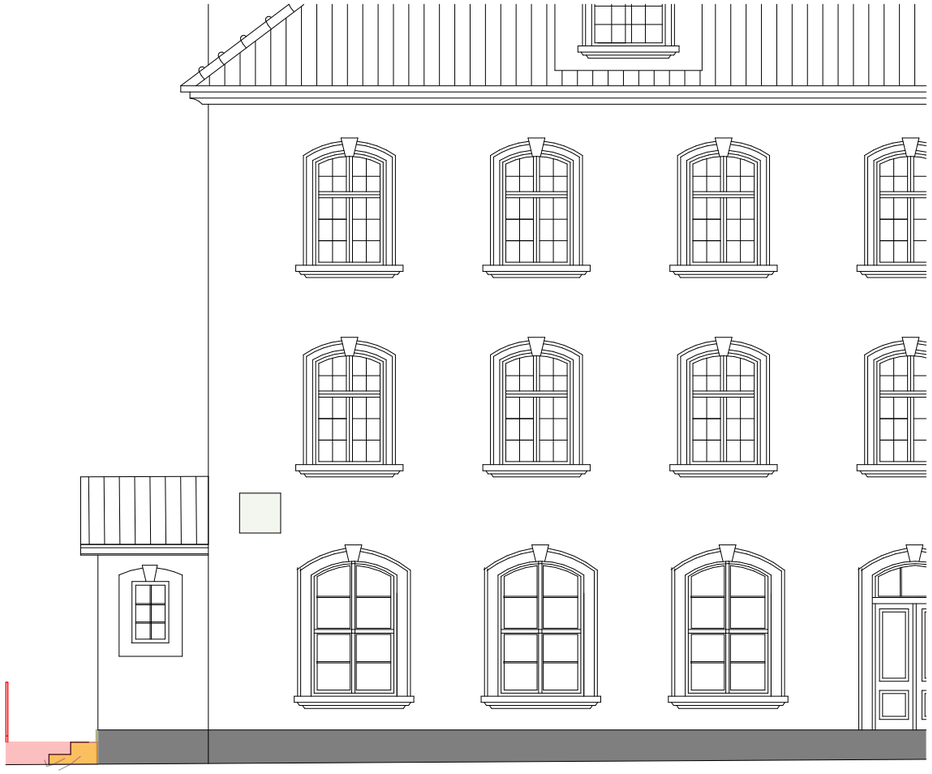

A-01 ANSICHT WEST 1:100

BAUHERR: STADT DINKELSBÜHL	ZEICH - NR: 621-00.01	BAUVORHABEN: RATHAUS DINKELSBÜHL
GEZ.: STADTBAUAMT DINKELSBÜHL S. BOHLA	MASSSTAB: 1:100, 1:541 DATUM: 12.05.2020	PLAN: 26.2 WC BARRIEREFREI ANSICHTEN

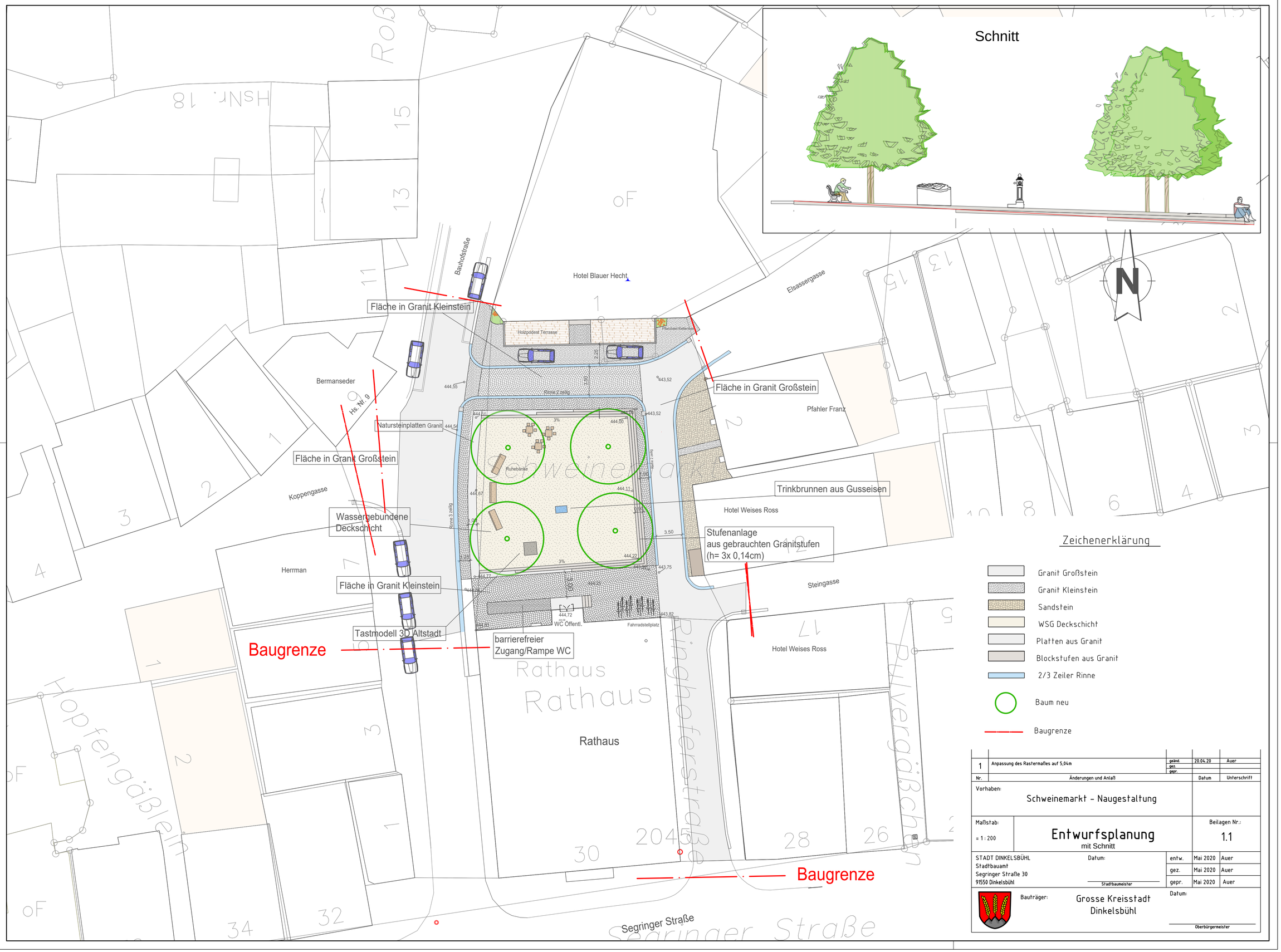

Zeichenerklärung

- Granit Großstein
- Granit Kleinstein
- Sandstein
- WSG Deckschicht
- Platten aus Granit
- Blockstufen aus Granit
- 2/3 Zeiler Rinne
- Baum neu
- Baugrenze

Nr.	Änderungen und Anlaß		Datum	Unterschrift
1	Anpassung des Rastermaßes auf 5,04m	geänd.	20.04.20	Auer
		gez.		
		gepr.		

Vorhaben:

Schweinemarkt - Naugestaltung

Maßstab: = 1 : 200

Entwurfsplanung
mit Schnitt

Beilagen Nr.: 1.1

STADT DINKELSBÜHL
Stadtbauamt
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Datum:

Stadtbaumeister

entw.	Mai 2020	Auer
gez.	Mai 2020	Auer
gepr.	Mai 2020	Auer

Bauträger: Grosse Kreisstadt Dinkelsbühl

Datum:

Oberbürgermeister

Stadt Dinkelsbühl
17. Flächennutzungsplan-Änderung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen:

I Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bay. Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Deutsche Telekom Technik GmbH
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Handwerkskammer für Mittelfranken
Immobilien Freistatt Bayern
Kreisheimatpfleger Landkreis Ansbach
Landesbund für Vogelschutz
Landratsamt Ansbach-Gesundheitsamt
Landschaftspflegeverband
Vodafone D2 GmbH Niederlassung Süd
Stadtwerke Dinkelsbühl
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Langfurth
Stadt Feuchtwangen
Gemeinde Wört

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

II Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
1.	Amt für ländliche Entwicklung Postfach 619 91511 Ansbach	31.03.2020	Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderung im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebiets ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2.	Bayerischen Bauernverband Maximilianstr. 36 91522 Ansbach	17.04.2020	Mit Schreiben vom 16.03.2020 haben Sie uns die Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung: Ein Teil der überplanten Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit den Pächtern bzw. Bewirtschaftern sind (sofern dies nicht der Bauwerber ist) entsprechende Vereinbarungen für die Restlaufzeit bestehender Pachtverträge einzuhalten. Geruchs-, Staub- und Geräuschbelastungen, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur entstehen, sind von den Bauwerbern zu dulden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Randbegrünung eingeplant ist. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53121 Bonn	16.03.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4.	Industrie- und Handelskammer Ulmenstr. 52 90443 Nürnberg	27.04.2020 FNP	keine Einwände	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		27.04.2020 BP	keine Einwände	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5.	Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach	30.04.2020	Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: Herr Hofmann — Abfallwirtschaft — Sachgebiet 23: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Herr Müller — Kreisbrandrat — Sachgebiet 31: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Herr Körber — Immissions- und Naturschutzrecht — Sachgebiet 42:	Kenntnisnahme. Eine Abwägung erfolgt jeweils zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachstellen.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Die in der Begründung zum Bebauungsplan angekündigte immissionsschutztechnische Untersuchung bleibt abzuwarten und ist vorzulegen. Die Stellungnahme des Techn. Naturschutzes steht aus gegebenen Umständen noch aus. Sobald diese vorliegt, werden wir diese an Sie weiterleiten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	
	Abfallwirtschaft SG 23	30.03.2020	Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich des Bebauungsplanes anmelden. Die geplante Bebauung weist darauf hin, dass eine Erweiterung der bereits vorhandenen Stichstraße, insbesondere der Bau eines Wendehammers am Ende der Stichstraße, nicht angedacht ist. Eine Umsetzung des Entwurfs des Bebauungsplans würde daher eine Sackgasse ohne ordentliche Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge schaffen. Auf Grund des fehlenden Wendekreises kann eine Anfahrt des Grundstückes durch die Müllfahrzeuge und die damit verbundene Leerung der Behälter der Anwohner nicht von vornherein gewährleistet werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Zufahrt der Müllfahrzeuge nicht sichergestellt werden kann und die Anwohner ihre Tonnen zur Leerung an die nächstmögliche öffentliche Verkehrsfläche bringen müssten. Bitte beachten Sie, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen zu vermeiden ist. Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass unfallträchtige Rückwärtsfahrten vermieden werden.	Die Bedenken des Sachgebiets Abfallwirtschaft werden nicht vollumfänglich geteilt. Das Sondergebiet ist nicht vergleichbar mit einem Wohngebiet in dem die Müllentsorgung an vielen Einzelbauten erfolgen muss. Die Landesfinanzschule und das angeschlossene Wohnheim werden sehr wahrscheinlich über eine zentrale Entsorgungsstation verfügen. Ob diese Einrichtung unmittelbar an der Straße „Neue Allee“ liegen wird oder ob es eine innere Erschließung des Schulungsgelände gibt, hat der Bauherr derzeit noch nicht festgelegt. Es wird jedoch in die Planung der Hinweis aufgenommen, dass eine Müllentsorgung ohne ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge vorzusehen ist.
	Kreisbrandrat SG 31	16.04.2020	Nach Durchsicht der Unterlagen wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes folgende Feststellung gemacht. Löschwasserversorgung Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden. Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min sicherzustellen. Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten	Die Anforderung an die Löschwasserversorgung werden in Begründung und Planblatt eingearbeitet.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.	
	Tech. Naturschutz SG 44	29.03.2020	Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ausweisung des „Sondergebiets Landesfinanzschule Bayern" auf den Flurstücken Nr. 2057/1 und Nr. 2057/2 in der Gemarkung Dinkelsbühl. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 12.779 m2. Durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 im westlichen Teilbereich und 0,4 im östlichen Teilbereich des Gebiets ist der Versiegelungs- und Nutzungsgrad hier als „hoch" einzustufen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Artenschutzrechtliche und fachliche Belange Das Gebiet beherbergt eine hochwertige Gehölzstruktur, die im Zuge der Realisierung des Bauprojekts gerodet werden soll. Derartige Gehölzstrukturen stellen einen wichtigen Lebensraum für besonders und streng geschützte Tierarten dar und dienen darüber hinaus häufig als Standort oder notwendiger Bestandteil für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus kann es sich hier um eine bedeutsame Leitstruktur handeln. Einer Beseitigung der betreffenden Gehölzstruktur muss daher zwingend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung voraus gehen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestande gern. § 44 BNatSchG ausschließen zu können und um ggf. die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen daraus abzuleiten. Neben Gehölzbewohnenden und nutzenden Tiergruppen können durch die Bebauung im Geltungsbereich auch weitere Tiergruppen wie Amphibien und Reptilien betroffen sein. Der Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zu einem bestätigten Amphibienlaichgewässer. Darin nachgewiesene Amphibien — insbesondere hier auch die Knoblauchkröte — nutzen bekanntermaßen auch Offenlandbereiche als Lebensraum und Ruhestätten, sodass es infolge der Überbauung dieser Flächen zu artenschutzrechtlichen Verboten in Bezug auf Amphibien kommen kann. Vor diesem Hintergrund muss im Rahmen der Bauleitplanung zwingend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage eines Fachgutachtens erfolgen. Art und Umfang dieses Fachgutachtens und der dafür erforderlichen Untersuchungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Der Forderung nach Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird bereits gefolgt. Ein Gutachter wurde beauftragt. Der Umfang der Untersuchung orientiert sich am Bebauungsplan Sondergebiet Ellwanger Straße. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind in die Planung einzuarbeiten.
			Eingriffsregelung Wir möchten im Zusammenhang mit der Beseitigung der oben genannten Gehölzstruktur zuerst darauf hinweisen, dass der Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu sehen ist. Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden im vorliegenden Entwurf bislang nur wenige Maßnahmen angedacht.	Der Anregung, bei der Pflanzenauswahl drei Arten zu bevorzugen, wird nicht gefolgt. Die Baumarten der Festsetzung wurden im Hinblick auf ihre Eignung als Stadtbaum in einem dicht bebauten Baugebiet ausgewählt. Leider kann aufgrund der besonderen Standortbedingungen und im Hinblick auf den

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Lediglich entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze soll eine Baumreihe aus 6 Einzelbäumen angelegt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier zu Gunsten der heimischen Fauna die Verwendung von Trauben-Eiche, Robinie und Winter-Linde zu bevorzugen. Maßnahmen die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gern. dem Leitfaden zur Eingriffsregelung darüber hinaus grundsätzlich geeignet sind, sind insbesondere: Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen Dauerhafte Begrünung von Flachdächern Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, etc. Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen Eingrünung von Innenhöfen Aus naturschutzfachlicher Sicht können durch eine naturschutzorientierte Gestaltung der Freiflächen des Geländes Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes weiter reduziert werden. Zu diesem Zweck sollen weitere, zielgerichtete Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Durch den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen könnten zudem artenschutzrechtliche Konflikte vermieden bzw. minimiert werden.	Klimawandel nicht auf Sorten oder fremdländische Arten verzichtet werden. Es wird der Anregung gefolgt, Minimierungsmaßnahmen in die Planung einzuarbeiten. Die Begründung und das Planblatt sind zu ergänzen.
			Fazit Eine umfassende naturschutzfachliche und —rechtliche Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde ist erst nach Vorlage der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung möglich. Darüber hinaus besteht aus hiesiger Sicht Ergänzungsbedarf bzw. Potenzial hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen sind noch zu erarbeiten und in die Planungsunterlagen einzupflegen.	Der Anregung wird gefolgt. Begründung und Planblatt sind zu ergänzen.
6.	N-ERGIE Netz Sandreuthstr. 21 90441 Nürnberg	17.03.2020	Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Es bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Für Ihre Einbindung in die beiden Verfahren bedanken wir uns.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
7.	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Postfach 1502 91506 Ansbach	18.03.2020	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8.	Regierung von Mittelfranken Postfach 606 91511 Ansbach	27.04.2020	In Dinkelsbühl plant der Freistaat Bayern die Errichtung einer Außenstelle der Landesfinanzschule. Daneben ist die Unterbringung von Schülern geplant Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant daher im Zuge einer 17. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Darstellung einer Sonderbaufläche. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der westliche Teil bereits als „Sondergebiet Ellwanger Straße" und der östliche Teil als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Aus landesplanerischer Sicht besteht mit der Änderung Einverständnis.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Hinweise des Sachgebietes Städtebau: Aus Gründen der Eindeutigkeit und Klarheit der Planungsinhalte sollte in der Begründung nochmals festgehalten werden, dass die Darstellungen bzw. Festsetzungen in den vorgelegten Planunterlagen die bisher gültigen Regelungen ersetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für das Verhältnis gleichrangiger Rechtsnormen zueinander (hier BPlan bzw. FNP) gilt der Grundsatz der Posteriorität. Hiernach wird das frühere Recht durch späteres Recht aufgehoben oder abgeändert. Eine gesonderte Klarstellung ist nicht erforderlich, gleichwohl besteht auf dem Planblatt bereits ein entsprechender Hinweis.
			In der Planzeichnung sollte die bandierte Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf vollständig um die Fläche gezogen werden. Erst damit wird eine Fläche zweifelsfrei definiert.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da in der Zeichnung die Darstellung des derzeit gültigen FNPs wiedergibt.
			Die Begriffe Sondergebiet und Sonderbaufläche sollten in Plan und Begründung einheitlich verwendet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Benennung ist zu vereinheitlichen.
			Die bisherige Zweckbestimmung der überplanten Fläche des Bebauungsplans sollte vollständig mit „Schulungs - und Konferenzzentrum FCA" widergegeben werden (Punkt 5.3).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die überplante Fläche gehört zu zwei Zonen des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“, die beide als Zweckbestimmung die Bezeichnung „Schulungs- und Kongresszentrum“ tragen.
			Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche sollte aus Gründen der Eindeutigkeit genauer definiert werden. Außerdem sollten auch die Auswirkungen der Planung auf die südlich angrenzende Bebauung thematisiert werden (Punkt 6.2).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zweckbestimmung ist bereits im Plan eindeutig bezeichnet. Die Auswirkungen der Planung wird nach Schutzgütern gegliedert im Umweltbericht behandelt.
			Die unter Punkt B 2.1.7 enthaltene Aussage, dass „keine Blickbeziehungen zu bekannten Denkmalen bestehen" kann fachlich nicht vorbehaltslos geteilt werden. Gebäude mit einer möglichen Höhenentwicklung bis zu 16 m wirken sich trotz einer gewissen Entfernung auf die Kulisse der als Ensemble geschützten Altstadt aus. Die Aussagen unter Punkt B 2.2.7, dass „die Einsehbarkeit durch Eingrünungen eingeschränkt wird" und dass „Durch die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Punkte der Begründung sind zu überarbeiten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			sichergestellt wird, dass das Sondergebiet eine angemessene und landschaftsverträgliche Ein- und Durchgrünung erfährt" spiegelt sich in den Plandarstellungen nicht wider. Im FNP sind zu Maßnahmen der Ein - und Durchgrünung keinerlei Darstellungen enthalten. Die unter Punkt 3.5 genannten Synergieeffekte mit benachbartem Hotel, Parkhaus und Gastronomie sollten nachvollziehbar aufgezeigt werden.	
			Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit der Auflage erteilt, mit der Verwendung des Planzeichens 15.6 der Planzeichenverordnung auf die Immissionsproblematik hinzuweisen. Ein entsprechender Beitrittsbeschluss des Stadtrats wurde gefasst. Die Umsetzung ist allerdings in den vorliegenden Planunterlagen nicht erkennbar. Auch für die Änderungsfläche wird vermutlich ein Hinweis auf notwendige Vorkehrungen zum Immissionsschutz erforderlich werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung ist anzupassen.
9.	Regierung von Mittelfranken Flughafenstraße 118 90411 Nürnberg	02.04.2020	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10.	Staatliche Bauamt Ansbach Würzburger Landstr. 22 91522 Ansbach	30.04.2020	Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11.	Verkehrsverbund Rothenburger Straße 9 90443 Nürnberg	24.04.2020	Nach der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung des Landkreises Ansbach befindet sich das Gebiet außerhalb des empfohlenen Einzugsbereiches von 500 Metern zur nächsten Haltestelle und ist somit nicht ausreichend an den ÖPNV angebunden. Wir empfehlen daher die Linienführung in Rücksprache mit dem Landratsamt vor Ort zu überdenken um den Standort besser erschließen zu können.	Der Anregung wird gefolgt. Die Möglichkeiten einer Verbesserung der ÖPNV-Anbindung wird geprüft.
12.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürrnerstr. 2 91522 Ansbach	08.04.2020	Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG): Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen. Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist. Wir bitten die weitere Planung mit Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Wasserversorgung Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits-bzw. Merkblätter sind zu beachten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten — Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung".	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz: Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich der Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich liegt etwa 400 m vom Wasserschutzgebiet „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle" entfernt. Negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSche Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG): Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU- Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt".	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13.	Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten Alte Schulstr. 8 91634 Wilburgstetten	24.03.2020	Gegen die Vorentwürfe des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl bestehen seitens der Gemeinde Wilburgstetten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
14.	Markt Schopfloch Friedrich-Ebert-Str. 15 91626 Schopfloch	06.04.2020	Da die Belange des Marktes Schopfloch für die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl, nicht beeinträchtigt werden, werden hierzu keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15.	Markt Dürrwangen Sulzacher Str. 14 91602 Dürrwangen	27.03.2020	Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen sind nicht ersichtlich. Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
16.	Gemeinde Fichtenau 74579 Fichtenau	17.03.2020	Seitens des Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Derzeit gültiger Flächennutzungsplan

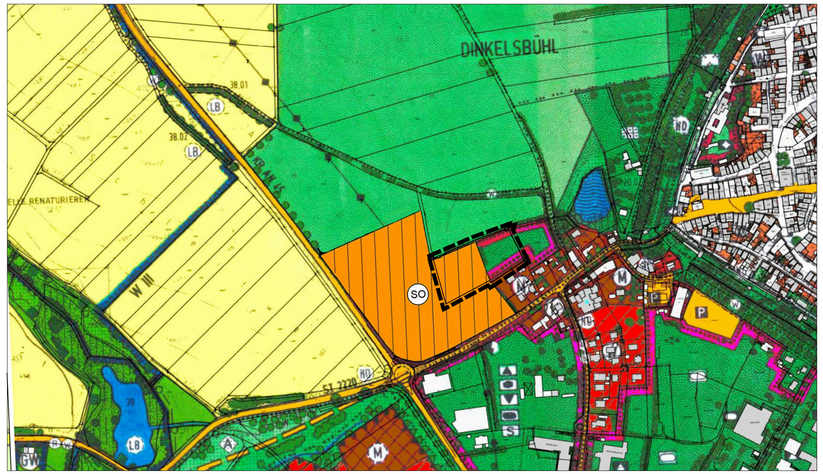

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

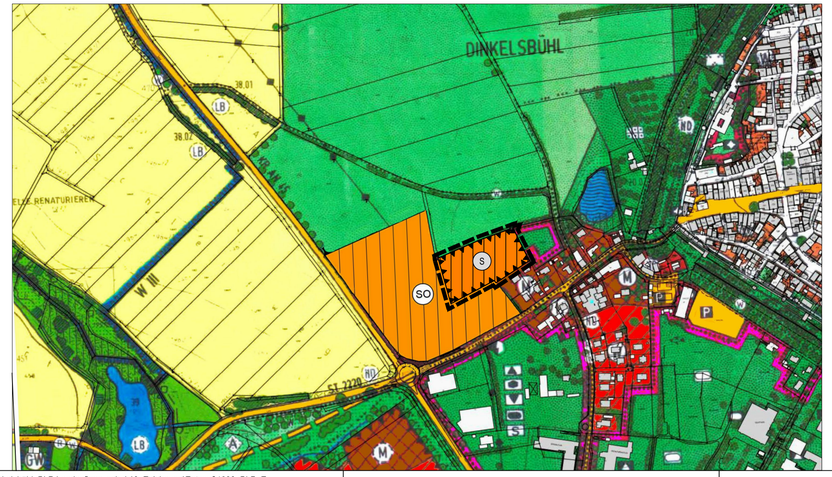

Legende:

1. Art der Baulichen Nutzung

- W — Wohnbauflächen
- M — Gemischte Bauflächen
- S — Sonderbaufläche "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern"
- SO — Sonderbaufläche "Sondergebiet Ellwanger Straße"

2. Flächen für Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
  - Schule
  - Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen
  - Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

- Örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- P — Ruhender Verkehr
- W — Haupt-Wanderweg

4. Hauptversorgungsleitungen

- **oberirdisch**
- **unterirdisch**

5. Sonstige Planzeichen

- Grünflächen
- Bäume
- Hecken
- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen
- Grenze des Geltungsbereiches

N

M 1:5.000

0 50 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2018

Verfahrensvermerke

1) Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 19.11.2019 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am …… ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19.02.2020 hat in der Zeit vom …… bis …… stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19.02.2020 hat in der Zeit vom …… bis …… stattgefunden.

4) Zum Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom …… wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …… bis …… beteiligt.

5) Der Entwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom …… wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …… bis …… öffentlich ausgelegt.

6) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom ……..2020 die 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ……2020 festgestellt.

   Dinkelsbühl, den .....

   .....
   Oberbürgermeister
   Dr. Christoph Hammer

7) Die Regierung von Mittelfranken hat die 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom .....2020 AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

   Ansbach, den .....

   .....

8) Ausgefertigt

   Dinkelsbühl, den .....

   .....
   Oberbürgermeister
   Dr. Christoph Hammer

9) Die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
   Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Flächenutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

   Dinkelsbühl, den.....

   .....
   Oberbürgermeister
   Dr. Christoph Hammer

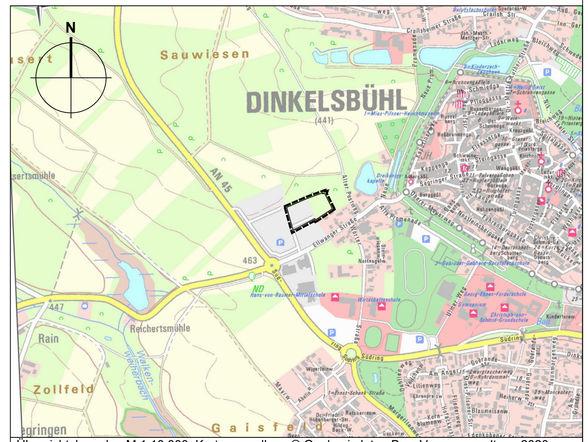

Übersichtslageplan M 1:10.000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2020

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern"

Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
85x38	12.05.2020	20.05.2020	1038-2

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Bearbeitung:
Rainer Brahm
Silvio Pohle

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Tel. (0911) 999876-0
Fax (0911) 999876-54

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497
info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

Planfassung:
Entwurf §§ 3 bzw. 4 Abs. 2 BauGB

Unterschrift des Planers:

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Landkreis Ansbach

17. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung mit Umweltbericht

Entwurf vom 20.05.2020

TB MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Große Kreisstadt Dinkelsbühl
vertreten durch
den Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Planverfasser:

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung**:** Rainer Brahm

Planstand Entwurf vom 20.05.2020

Nürnberg, 20.05.2020
TB|MARKERT

i.A. Rainer Brahm

Dinkelsbühl, 20.05.2020
Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Oberbürgermeister Christoph Hammer

zuletzt geändert: 12.05.2020

Inhaltsverzeichnis

A Begründung 4

A.1 Anlass und Erfordernis 4
A.2 Ziele und Zwecke 4
A.3 Verfahren 4
A.4 Ausgangssituation 5
A.4.1 Lage im Stadtgebiet 5
A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse 5

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen 6
A.5.1 Übergeordnete Planungen 6
A.5.2 Übergeordnetes Leitbild 10
A.5.3 Baurecht, rechtskräftiger Bebauungsplan 11
A.5.4 Naturschutzrecht 11
A.5.5 Artenschutzrechtliche Prüfung 11
A.5.6 Wasserhaushalt 11
A.5.7 Immissionsschutz 11
A.5.8 Denkmalschutz 11

A.6 Planinhalt 12
A.6.1 Räumlicher Geltungsbereich 12
A.6.2 Städtebauliche und grünordnerische Konzeption 12
A.6.3 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe 12
A.6.4 Flächenbilanz 12

B Umweltbericht 13

B.1 Einleitung 13
B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der FNP-Änderung 13
B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung 13

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 15
B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes 15
B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 18

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung 21
B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 21
B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung 21
B.4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes 22
B.4.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen 22
B.4.4 Alternative Planungsmöglichkeiten 23

B.5 Zusätzliche Angaben 23
B.5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 23
B.5.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben 24
B.5.3 Referenzliste mit Quellen 24

B.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 25

C Rechtsgrundlagen 26

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Außenstelle der Landesfinanzschule Bayern mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl nach dem Vorbild der Landesfinanzschule Bayern in Ansbach. Für die Realisierung wird eine Fläche mit etwa 1 ha Größe erforderlich, die als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden soll.

Der westliche Teil des Änderungsbereiches ist bereits als Sonderbaufläche dargestellt, während im östlichen Teil noch eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt ist.

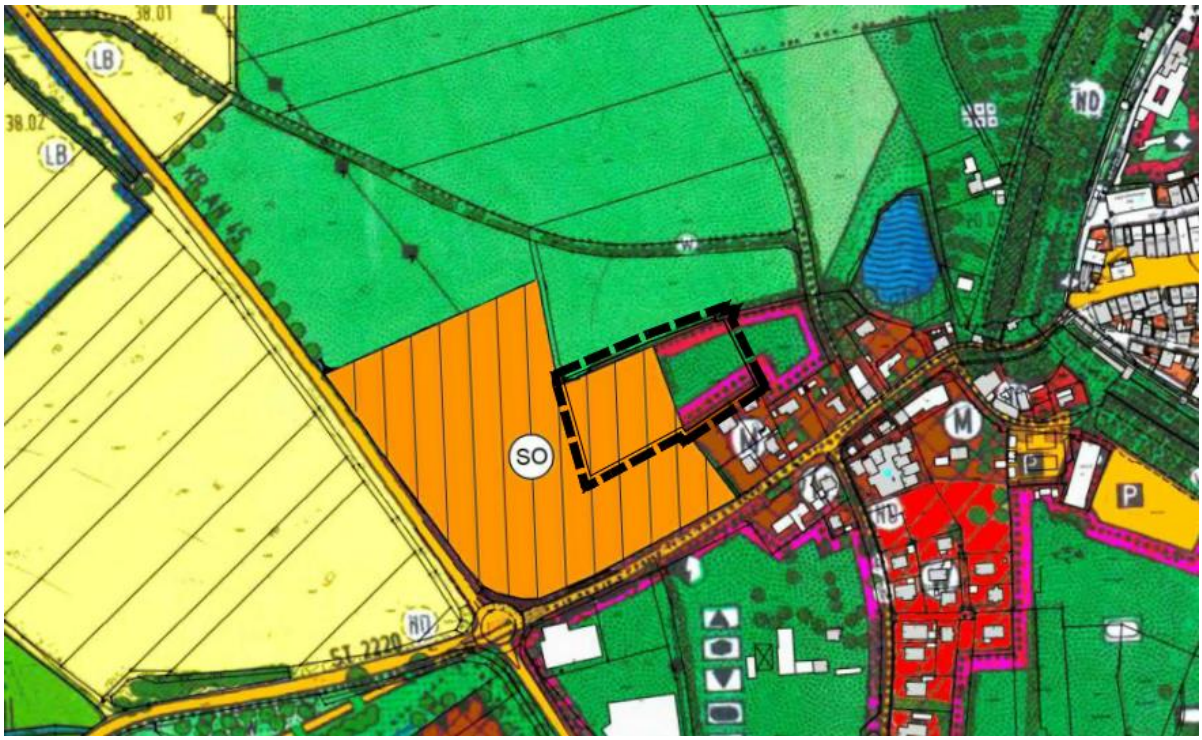

Abbildung 1: Bisheriger Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich der 17. Änderung

A.2 Ziele und Zwecke

Mit der Planung des „Sondergebietes Landesfinanzschule Bayern“ wird die bereits dargestellte Sonderbaufläche fortentwickelt. Die Erweiterung der Sonderbaufläche in Richtung Osten soll der Unterbringung der Schüler dienen. Ermöglicht werden soll eine gestaffelte Bebauung, die sich im Westen an der Höhe des bereits vorhandenen Parkhauses orientiert und in Richtung Altstadt eine geringere Höhe aufweist und sich an den anschließenden Siedlungsbereichen orientiert.

A.3 Verfahren

Der Stadtrat hat sich am 19.11.2019 mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschäftigt. Der Stadtrat hat dabei beschlossen die Bauleitplanung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch durchzuführen.

A.4 Ausgangssituation

A.4.1 Lage im Stadtgebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 2056, 2057/1 und 2057/11 sowie Teilflächen der Grundstücke 2032, 2033, 2035, alle Gmkg. Dinkelsbühl, und wird begrenzt:

- im Norden von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurnummer 2057, Gmkg. Dinkelsbühl)
- im Osten von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurnummer 2057/2, Gmkg. Dinkelsbühl)
- im Süden durch ein Wohngebiet bzw. die nördliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 2057/8 und 2057/7 Gemarkung Dinkelsbühl (Einfamilienwohnhäuser) und durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Ellwanger Straße" als Schulungs- und Konferenzzentrum dargestellte Fläche bzw. durch die nördliche Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 2055.
- Im Westen grenzt der Planbereich an die Erschließungsstraße „Neue Allee".

A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse

Erschlossen wird das Plangebiet von der Ellwanger Straße aus über die „Neue Allee“, die den gesamten sog. „Visiopark“ durchzieht und als Ortsstraße gewidmet ist. Die Ellwanger Straße mündet in Richtung Westen in einen Kreisverkehr, der die Verbindung zur Kreisstraße 45 und zur Staatsstraße 2220 bildet. Die überregionale Anbindung ist über die B25 in etwa 2 km Entfernung und die A7 in ca. 9 km Entfernung gegeben.

Die geplante Landesfinanzschule Bayern liegt in einem Übergangsbereich zwischen dem zweckorientierten „Visiopark“ und einem heterogenen Siedlungsbereich vor dem Segringer Tor.

A.4.2.1 Nutzungen

Die östliche Hälfte des Vorhabengebietes wird bisher noch landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der westliche Bereich, im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“, ist bereits durch eine öffentliche Straße erschlossen. Die ehemalige Wiesenfläche ist brachgefallen und wird teilweise als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.

Eine Hecke trennt die zwei Teilbereiche und bildet auch eine Eingrünung nach Norden.

A.4.2.2 Orts- und Landschaftsbild

Entlang der Ellwanger Straße bestimmen Gaststätten das Ortsbild, es sind noch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden, direkt angrenzend an das Planungsgebiet aber auch Wohngebäude. Die Topographie des Plangebiets ist annähernd eben mit geringfügigen Höhenunterschieden von maximal 1,5 m innerhalb des gesamten räumlichen Umgriffs (abfallend von Südwest nach Nordost).

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.5.1 Übergeordnete Planungen

A.5.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl ist im LEP als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion).

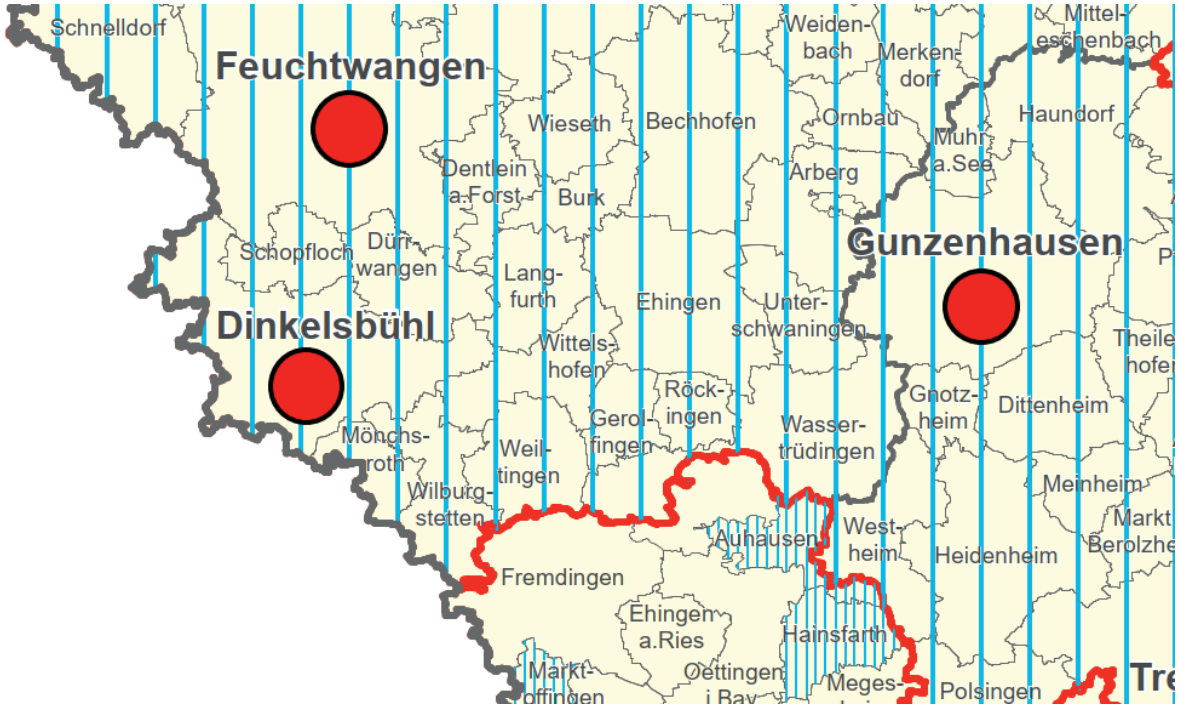

Abbildung 2: Ausschnitt Strukturkarte 2 aus dem LEP, Stand 1.März 2018, o. M.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP Bayern vom 01.09.2013 (geändert am 01.03.2018) sind für die vorliegende Planung einschlägig:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

2.1.7 Mittelzentren

G) Die als Mittelzentrum eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

Zu 2.1.7 (B) Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Das sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche Grundversorgung hinausgehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen….

Die Festlegung als Mittelzentrum schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch oberzentrale Funktionen, beispielsweise im Bildungsbereich, wahrgenommen werden können. Dis gilt insbesondere für Mittelzentren, die bereits eine umfassende Ausstattung mit mittelzentralen Einrichtungen und ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen.

3. Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. […]

A.5.1.2 Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

Das Planungsgebiet liegt in der Planungsregion Westmittelfranken und ist im Regionalplan als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum im ländlichen Teilraum dargestellt. Darüber hinaus werden eine Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung in Richtung Bechhofen und eine überregional bedeutsame Entwicklungsachse in Richtung Feuchtwangen und Wilburgstetten abgebildet.

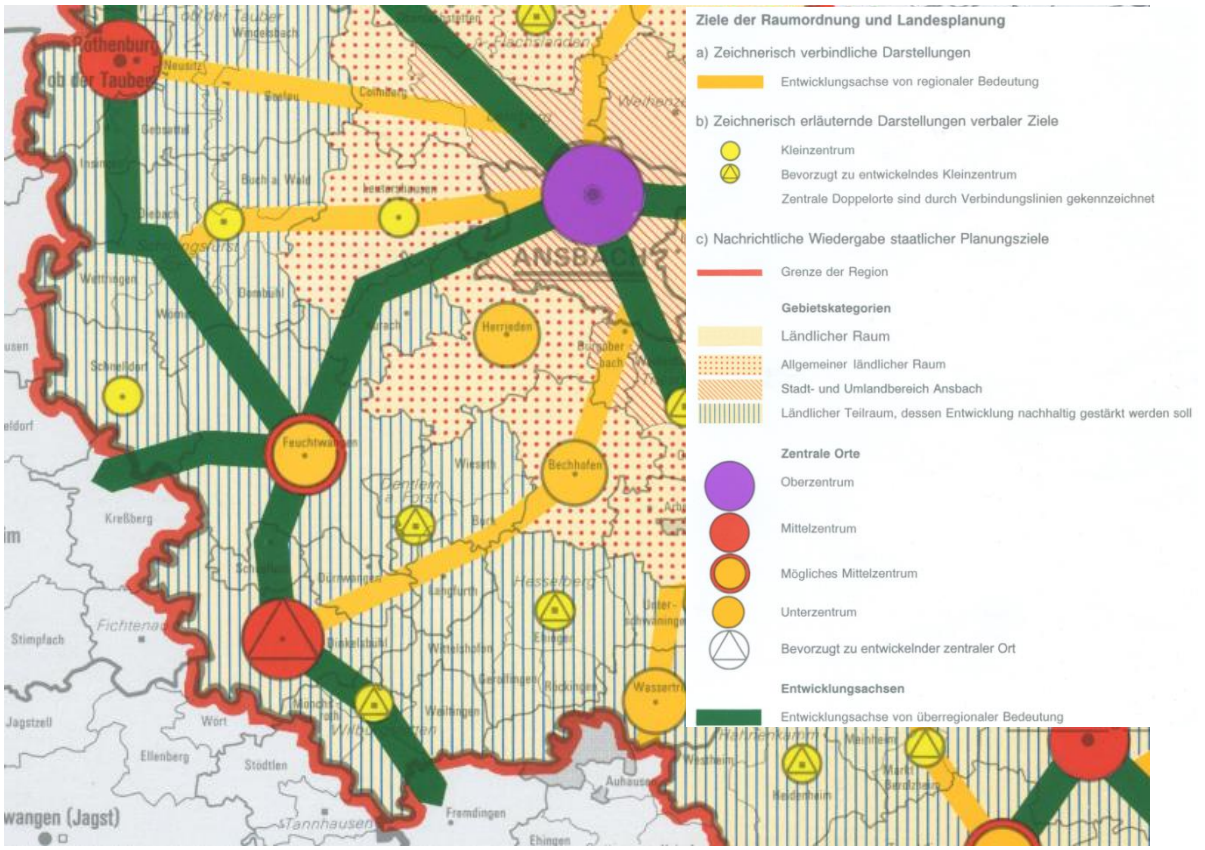

Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan „Westmittelfranken“ Karte 1 Raumstruktur (2000), o. Maßstab

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die vorliegende Planung einschlägig:

1.1 Die Struktur der Region soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden.

Dabei sollen die in und zwischen den Teilräumen bestehenden Unterschiede im Hinblick auf die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen abgebaut werden.

1.2 Zur Stärkung der Raumstruktur soll insbesondere in den zentralen Orten aller Stufen und in geeigneten Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen ein Zuwachs an Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft angestrebt werden.

zu 1.2 (Begründung) Die Schaffung vielseitiger, qualifizierter und möglichst wohnortnaher Arbeitsplätze ist eine wesentliche Voraussetzung für die strukturelle Verbesserung der Region Westmittelfranken. Es ist notwendig, dass das Arbeitsplatzangebot insbesondere dem durch die Schaffung weiterführender Bildungsmöglichkeiten gestiegenen Ausbildungsniveau entspricht, um gerade die jüngere Bevölkerung in der Region zu halten und damit auch die Voraussetzungen für eine weitere positive Bevölkerungsentwicklung zu verbessern.

1.3…

Ferner soll zur Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur auf eine Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten hingewirkt werden.

zu 1.3 (Begründung)…

Von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und damit für die Sicherung der Arbeitsplätze und die Ausschöpfung des Arbeitsmarktpotenzials der

Region wird die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sein. Hierdurch werden auch im Hinblick auf die zunehmende Konkurrenz im EU-Binnenmarkt die regionalen Standortbedingungen verbessert. Durch verstärkte Qualifikation der Arbeitnehmer kann auch einer weiteren Nachfrage nach Fachkräften Rechnung getragen werden. Insofern gilt es, die Fachhochschule Ansbach und andere staatliche Bildungsstätten sowie die betrieblichen und überbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen den Erfordernissen, die durch neue Technologien und Berufsfelder an die Arbeitnehmer gestellt werden, anzupassen und mit ausreichenden Ausbildungsplätzen auszustatten.

1.4 Die Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensverhältnisse sollen in der Region dauerhaft verbessert werden.

Dabei soll zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auf die Schaffung von mehr wohnortnahen, zukunftsträchtigen, qualifizierten und sicheren Arbeitsplätzen im sekundären und tertiären Sektor hingewirkt werden.

1.6 Die naturräumlichen Voraussetzungen und natürlichen Lebensgrundlagen sollen insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für Naturschutz, Erholung, Fremdenverkehr, Klima und Wasserwirtschaft erhalten und gesichert werden.

2.1.2 Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte

(G) Dem Erhalt der in Zentralen Orten vorgehaltenen Einrichtungen ist möglichst der Vorzug gegenüber Auslastungsbestrebungen einzuräumen.

(Z) Die weitere über das Maß der organischen Entwicklung hinausgehende Siedlungs-tätigkeit soll sich zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen insbesondere in den Zentralen Orten konzentrieren.

2.2 Gebietskategorien

2.2.2 Sozio-ökonomische Raumstruktur

2.2.2.3 Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll

Die Mittelbereiche Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. sollen in ihrer Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden. Ihnen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes der Vorrang eingeräumt werden. […]

…

3.1.1 In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

*3.1.2 Eine über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgehende Siedlungstätigkeit soll insbesondere zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen.**

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen*

A.5.2 Übergeordnetes Leitbild

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Es sind weder ein Regionaler Grünzug noch Trenngrün dargestellt.

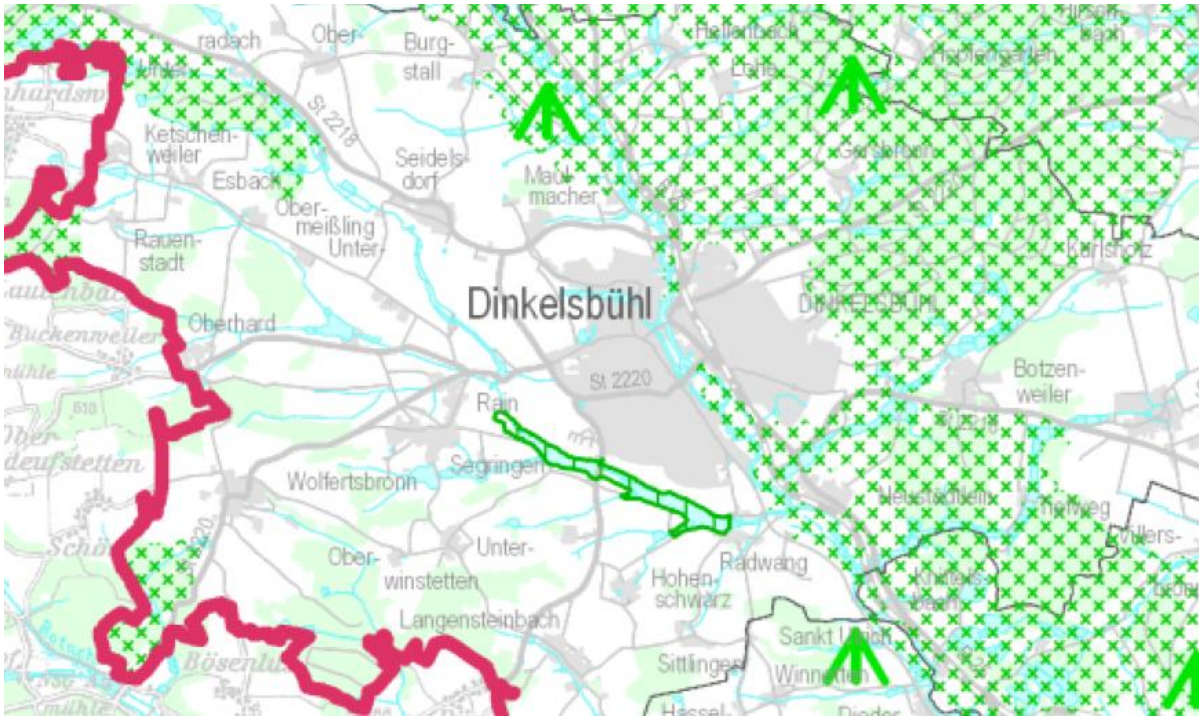

Abbildung 4: Ausschnitt Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Region (stand: 04.11.2009)

Das Vorranggebiet für die Wasserversorgung TR8 liegt westlich des Plangebietes und reicht bis an die Kreisstraße AN45.

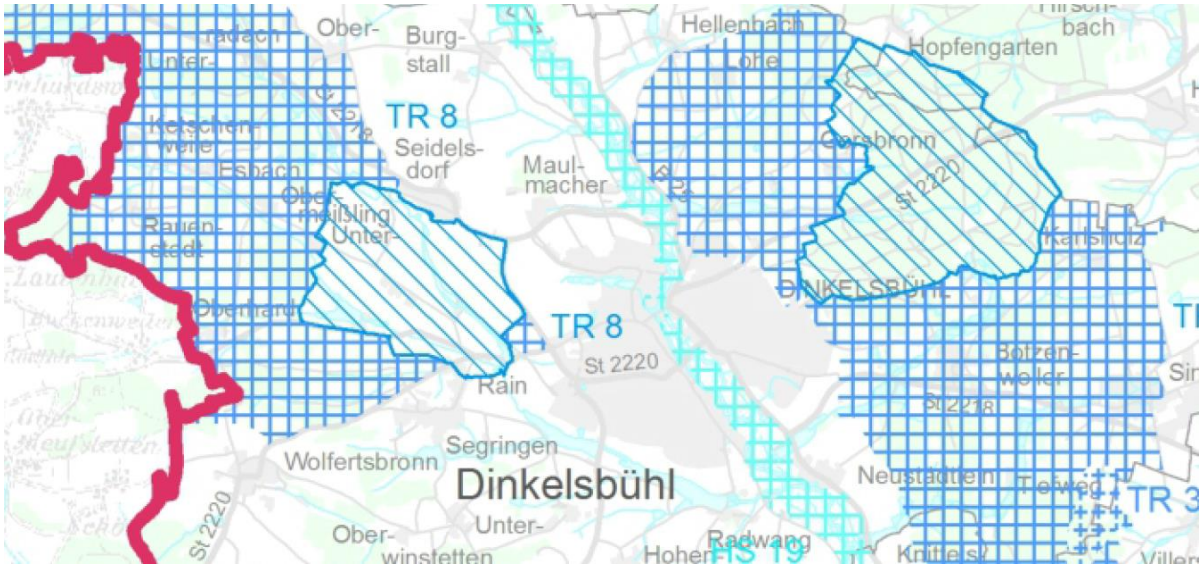

Abbildung 5: Tekturkarte 4 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, Regionalplan Region 8 (Stand 16.06.2016)

A.5.3 Baurecht, rechtskräftiger Bebauungsplan

Für den westlichen Planbereich liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße“ vor. Das Sondergebiet ist in fünf Zonen eingeteilt und hat die Zweckbestimmung „Schulungs- und Konferenzzentrum“. Für den östlichen Teilbereich liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

A.5.4 Naturschutzrecht

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, FFH- und SPA-Gebiete).

Das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Wörnitztal“ liegt etwa 500 m westlich und 900 m östlich des Geltungsbereiches. Das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher“ liegt mehr als 800 m südlich des Änderungsgebietes. Eine Betroffenheit der umliegenden Schutzgebiete ist mit großer Sicherheit auszuschließen.

A.5.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens erfolgte die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz „saP“ genannt). Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Bauleitplanung entgegenstehen.

A.5.6 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Die Grenze des nächstgelegenen Wasserschutzgebiets „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle“ liegt etwa 400 m nordwestlich entfernt.

A.5.7 Immissionsschutz

Im Plangebiet treten Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Ellwanger Straße, der Kreisstraße 45 und der Staatsstraße 2220 auf. Außerdem ist mit Lärmimmissionen aus dem „Sondergebiet Ellwanger Straße“ mit Kino, Gastronomie und Parkhaus zu rechnen.

Eine Immissionsschutztechnische Untersuchung wurde im Rahmen des Bebauungsplanes durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Wolfgang Sorge GmbH & Co. KG erarbeitet.

A.5.8 Denkmalschutz

Der „Ehebrecher Weiher“ liegt nur etwa 100 m entfernt und gehört bereits zum großflächigen Ensemble „Altstadt Dinkelsbühl“. Die gesamte Altstadt von Dinkelsbühl ist als Bodendenkmal mit der Nummer D-5-6927-0013 registriert.

In einem Umkreis von etwa 170 m von der Geltungsbereichsgrenze sind keine Baudenkmale vorhanden. Die Stadtbefestigung mit dem Stadtgraben sind als Baudenkmale verzeichnet, ebenso verschiedene Bauwerke an der Ellwanger Straße.

A.6 Planinhalt

A.6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 2056, 2057/1 und 2057/11 sowie Teilflächen der Grundstücke 2032, 2033, 2035 alle Gmkg. Dinkelsbühl.

A.6.2 Städtebauliche und grünordnerische Konzeption

Die wesentliche Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Darstellung einer Sonderbaufläche anstelle einer Fläche für den Gemeinbedarf.

A.6.3 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe

Die Eingriffsregelung verpflichtet die Eingriffsverursacher dazu, die Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. Die Eingriffsregelung wird im Bebauungsplanverfahren anhand des Leitfadens zur Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2. erweiterte Auflage Januar 2003, München)[1] bearbeitet. Der Ausgleich wird auf externen Flächen realisiert. Die Zuweisung der Flächen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

A.6.4 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz Geltungsbereich

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche	9.893 m²	100 %
Fläche gesamt	**9.893 m²**	**100 %**

[1] Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/doc/leitf_oe.pdf [Zugriff: 10.02.2020]

B Umweltbericht

B.1 Einleitung

Die Stadt Dinkelsbühl plant westlich der Altstadt ein neues Sondergebiet, um den Neubau der Außenstelle der Landesfinanzschule Bayern zu ermöglichen. Dies macht die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der FNP-Änderung

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Ermöglichung einer Außenstelle der Landesfinanzschule Bayern in Dinkelsbühl.

Die Änderungsfläche ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Sondergebiet Ellwanger Straße“ und als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Da sich die geplante Nutzung der Sonderbaufläche nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dessen Änderung erforderlich.

Für die Flächennutzungsplanänderung ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

B.1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für die vorliegende Bauleitplanung werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- BauGB
  insb. (Belange des Umweltschutzes), § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2 Abs. 4 (Umweltprüfung) und § 2a i.V.m. Anlage 1 (Umweltbericht)
  - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) durch vorliegenden Umweltbericht
  - Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung
- BNatSchG
  insb. § 14 i.V.m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz)
  sowie
  BayNatSchG
  insb. Art. 4 (Grünordnungspläne), Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)
  - Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

- konfliktarmer Standort, da hauptsächlich Bereiche mit geringer und mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft von der Planung betroffen sind
- Flächen mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit werden nicht in Anspruch genommen
- Keine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope durch die Planung

- BImSchG
  insb. i.V.m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)
- BBodSchG
  insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)
  - Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren, z.B. Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen und Gehölzpflanzungen
- WHG
  insb. Abschnitt 4 „Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Entwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung)
  sowie
  Bayerisches Wassergesetz
  - Wahl eines Standortes, an dem keine Oberflächengewässer betroffen sind oder direkt beeinträchtigt werden können
  - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- BayDschG
  - Wahl eines Standortes, an dem keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind
  - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern.

B.1.2.2 Natura-2000-Gebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, FFH- und SPA-Gebiete).

Das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Wörnitztal“ liegt etwa 500 m westlich und 900 m östlich des Geltungsbereiches. Das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher“ liegt mehr als 800 m südlich des Änderungsgebietes. Eine Betroffenheit der umliegenden Schutzgebiete ist mit großer Sicherheit auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung ist auch in Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete mit anderen Plänen oder Projekten unwahrscheinlich.

B.1.2.3 Weitere Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-29 BNatSchG) oder des Wasserrechts (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sowie gesetzlich geschützte und/oder amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt.

B.1.2.4 Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan Westmittelfranken

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Westmittelfranken sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kap. A.5.1.1, A.5.1.2) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder ein Regionaler Grünzug liegen nicht im näheren Umfeld der Planung.

B.1.2.5 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl als Sonderbaufläche und als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Fläche wird als Grünfläche dargestellt, im Südosten befindet sich eine Mischgebietsfläche.

Da sich der Bebauungsplan mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dessen Änderung erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

B.2.1.1 Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca.1 ha. Derzeit sind im Planungsgebiet Versiegelungen durch den Bau der Erschließungsstraße „Neue Allee“ vorhanden. Es sind noch keine Hochbauten vorhanden, es besteht jedoch bereits Baurecht im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Ellwanger Straße“.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

B.2.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Gebiet ist durch die lange menschliche Nutzung überprägt und zeigt an keiner Stelle die potentiell natürliche Vegetationsgesellschaft. Laut Fis-Natur wäre dies ein typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldschwingel- oder Flattergras-Hainsimsen-Tannen-Buchenwald.

Die östliche Hälfte des Vorhabengebietes wird bisher noch landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der westliche Bereich, im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“, ist bereits durch eine öffentliche Straße erschlossen. Die ehemalige Wiesenfläche ist brachgefallen und wird teilweise als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.

Eine Hecke trennt die zwei Teilbereiche und bildet auch eine Eingrünung nach Norden.

Der Vorhabenraum wird von mehreren Seiten von bestehenden Siedlungsgebieten, Gebäuden und Straßen begrenzt. Daher ist vorwiegend mit dem Vorkommen von Ubiquisten und Kulturfolgern zu rechnen. Darüber hinaus können typische, heimische Tiere der Feldflur, wie beispielsweise Füchse, verschiedene Greifvögel, Krähen sowie Feld- und Wühlmäuse, im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Durch die Nähe zu bestehenden Siedlungsgebieten und den Straßen bestehen Vorbelastungen für das Schutzgut. Aufgrund der Verkehrsstraßen kommt es zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen und Schadstoffeinträgen, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabenraum auswirken können. Zudem wird die Flora und Fauna im Planungsgebiet durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt.

Die vorhandenen Hecken sind hier die wertbestimmenden Strukturen für das Schutzgut. Auch sie unterliegen dem Einfluss der angrenzenden Nutzungen.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.1.3 Boden

Beim Ausgangsgestein handelt es sich um Blasensandstein:

> *Sandstein, fein- bis grobkörnig, selten Gerölle führend, weißgrau, rotgrau, grüngrau, gebankt, plattig, massig; mit Ton-/Schluffstein, rotbraun, grüngrau, selten violett; vereinzelt mit Dolomitsteinbänken, weißgrau, gelbgrau, knauerig. (Übersichtsbodenkarte Bayern)*

Als Bodentyp herrscht im Planungsgebiet fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley vor, im Südwesten auch Regosol und Pelosol.

Seltene Bodenarten oder geologische Besonderheiten sind im Gebiet nicht vorhanden.

Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen. Auch der Einsatz von Dünger und Pestiziden wirkt sich auf den Bodenhaushalt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die intensive Bewirtschaftung teilweise eingeschränkt sind.

Weiterhin kommt es zu Schadstoffemissionen (Reifenabrieb, Streusalz, etc.) durch den Verkehr auf den benachbarten Straßen, die in das Planungsgebiet eingetragen werden. Zudem kann das im Winter auf den umliegenden Straßen verteilte Streusalz, z. B. über Sprühnebel, in das Planungsgebiet eingetragen werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.4 Wasser

Im Plangebiet befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Zum Grundwasserflurabstand liegen keine Informationen vor. Die Grenze des nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiets „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle“ liegt etwa 400 m nordwestlich entfernt.

Der Vorhabenraum befindet sich nicht in einem Wassersensiblen Bereich. Dort kann sich der Einfluss des Wassers auf die Nutzungen auswirken, beispielsweise bei zeitweise hoch anstehendem Grundwasser.

Durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Von den umliegenden Straßen kann das im Winter verteilte Streusalz z. B. über Sprühnebel in den Vorhabenraum eingetragen werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.5 Luft und Klima

Aufgrund der geringen Größe des Planungsraumes ist dieser für die Kalt- und Frischluftproduktion kaum von Bedeutung.

Eine Vorbelastung besteht durch den temporären Eintrag von Staub sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

Durch die Nähe zur Ellwanger Straße sind vermutlich lufthygienische Vorbelastungen im Planungsgebiet vorhanden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.6 Landschaft

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum „Mittelfränkisches Becken“ und ist eine Untereinheit zum Naturraum „Fränkisches Keuper-Liasland“.

Die Freifläche innerhalb des Vorhabenraums wird durch die vorhandenen Hecken bereichert. Die landwirtschaftlichen Flächen sind verhältnismäßig kleinräumig.

Entlang der Ellwanger Straße bestimmen Gaststätten das Ortsbild, es sind noch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden, direkt angrenzend an das Planungsgebiet aber auch Wohngebäude. Die Topographie des Plangebiets ist annähernd eben mit geringfügigen Höhenunterschieden von maximal 1,5 m innerhalb des gesamten räumlichen Umgriffs (abfallend von Südwest nach Nordost).

Typisch für den Dinkelsbühler Raum ist der „Ehebrecher Weiher“, der nur etwa 100 m vom Geltungsbereich entfernt liegt, durch Gehölzbestände und bestehende Bebauung jedoch dem direkten Einblick entzogen ist. Die unmittelbare Nähe zur Dinkelsbühler Altstadt ist ebenfalls daher ebenfalls kaum zu bemerken.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der „Ehebrecher Weiher“ liegt nur etwa 100 m entfernt und gehört bereits zum großflächigen Ensemble „Altstadt Dinkelsbühl“. Die gesamte Altstadt von Dinkelsbühl ist als Bodendenkmal mit der Nummer D-5-6927-0013 registriert.

In einem Umkreis von etwa 170 m von der Geltungsbereichsgrenze sind keine Baudenkmale vorhanden. Die Stadtbefestigung mit dem Stadtgraben sind als Baudenkmale verzeichnet, ebenso verschiedene Bauwerke an der Ellwanger Straße.

Da keine direkten Blickbeziehungen zu den schützenswerten Baudenkmalen in der Umgebung bestehen, weist das Planungsgebiet voraussichtlich keine Bedeutung für das Schutzgut auf.

B.2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Für die landschaftsbezogene Erholung sind der Vorhabenraum selbst sowie das Umfeld von Bedeutung. Es befinden sich zwar weder Erholungseinrichtungen noch Wanderwege im Geltungsbereich, jedoch ist die Lage angrenzend an die Altstadt geeignet für eine naturverbundene Erholungsnutzung. Vorbelastungen bestehen durch das hohe Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen Eintrag von Staub-, Lärm- und Luftschadstoffen.

Der Vorhabenraum ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

B.2.2.1 Wirkfaktoren

Mit der geplanten Änderung gehen Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem die Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB. Diese Wirkbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

B.2.2.2 Fläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird an die vorgesehene Zweiteilung der Nutzung angepasst. Im westlichen Schulungsbereich wird eine GRZ von 0,6 und im östlichen Wohnbereich eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Damit wird eine angemessene, bodensparende bauliche Dichte ermöglicht, die zwischen der baulichen Dichte der angrenzenden Siedlungsbereiche vermittelt.

Die Flächenversiegelung verursacht verschiedene Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die in den nachfolgenden Kapiteln beim jeweiligen Schutzgut erläutert werden.

B.2.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht die Vegetation in den künftig überbauten Bereichen vollständig verloren. Der Verlust der vorhandenen Hecken und Grünlandflächen durch die Nutzung als Sondergebiet wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche ausgeglichen.

Durch die Bebauung werden die bisherigen Habitatstrukturen beseitigt. Die vorkommenden Arten finden jedoch in der Umgebung Ersatzlebensräume, bzw. es wurden bereits für Ersatzlebensräume für diese Arten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet

Ellwanger Straße“ angelegt. So wurde für die Feldlerche ein Brachestreifen auf der Flurnummer 2390 Gmkg. Dinkelsbühl angelegt.

Bau- und betriebsbedingt kann es zum Funktionsverlust oder -beeinträchtigungen von Tierlebensräumen im näheren Umfeld kommen, da Lärm und optische Störeffekte auf die Fauna einwirken. Außerdem können Erholungssuchende und freilaufende/jagende Haustiere die Wildtiere in der Umgebung des Baugebietes stören. Zudem kann sich die Straßen-/Gebäudebeleuchtung auf die Tierwelt, wie beispielsweise nachtaktive Fluginsekten und Vögel, auswirken.

Die Durchgrünung des Baugebietes bewirkt eine Minderung der Eingriffe für das Schutzgut. Verschiedene anpassungsfähige Vogelarten werden auch in den entstehenden Außenanlagen geeignete Habitatstrukturen finden und in das Gebiet zurückkehren. Es ist davon auszugehen, dass künftig vorwiegend Kulturfolger und Ubiquisten auf den Flächen leben werden.

Die Ergebnisse der saP wurden in die Planung eingearbeitet.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.4 Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in einem Umfang von bis zu ca. 7.000 m² in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar ist. Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bzw. 0,6 ist der Versiegelungsgrad als hoch anzusprechen. Die beanspruchten Böden sind durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überprägt.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen. Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.5 Wasser

Die Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung der Flächen im Baugebiet führt außerdem zu einer Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Entsprechend der Festsetzungen der Grünordnung ist unverschmutztes Niederschlagswasser innerhalb des Planungsgebietes über die belebte Bodenschicht zu versickern, wodurch die Auswirkungen auf das Schutzgut reduziert werden. Dadurch kann der Niederschlagswasserabfluss verringert werden, um Hochwasserspitzen in den Vorflutern zu vermindern.

Die Planung führt voraussichtlich zu mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.6 Luft und Klima

Über den künftig versiegelten Bereichen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und dementsprechend zu Auswirkungen auf das Mikroklima.

Während der Bauarbeiten ist mit einer Zunahme der Luftbelastung durch Staub und den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen.

Da es sich um keine für die Kalt- und Frischluftentstehung oder den Luftabfluss relevanten Bereiche handelt, sind weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht zu erwarten.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.7 Landschaft

Das Plangebiet wird ein Teilbereich des Ortsrandes von Dinkelsbühl bilden. Der bisherige Ortsrand ist durch Hausgärten und Gehölzstrukturen geprägt. Künftig wird die neu entstehende Bebauung den Anblick der Ortschaft von der Landschaft aus kennzeichnen, wobei die Einsehbarkeit durch Eingrünung eingeschränkt wird. Da die Bebauung nicht in Gebiete eingreift, die für das Landschaftserleben von wesentlicher Bedeutung sind, kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut, auch wenn es durch die Ausweitung der bebauten Ortslage zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes kommt.

Durch Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass das Sondergebiet eine angemessene und landschaftsverträgliche Ein- und Durchgrünung erfährt.

Die Planung führt voraussichtlich zu mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG).

Eine direkte Blickbeziehung zu den Baudenkmalen der Umgebung ist voraussichtlich nicht gegeben. Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Sachgüter.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinem Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.9 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Geltungsbereiches können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Betriebsbedingt sind Lärmemissionen aus dem bestehenden Sondergebiet Ellwanger Straße zu erwarten, die durch die Festsetzung von Lärmkontingenten auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut sind demnach nicht zu erwarten. Durch die Planung bedingte, als verträglich geltende Lärmemissionen werden

durch den geringfügig erhöhten An- und Abfahrtsverkehr auftreten. Das vermehrte Verkehrsaufkommen verursacht außerdem Luftschadstoffemissionen.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die hohe Bodenversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

B.2.2.11 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Planung in Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, auch hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, ist im Flächennutzungsplan die bisherige Darstellung der Fläche wahrscheinlich mit Fortführung der bisherigen Nutzungen. Die westliche Fläche innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Sondergebiet Ellwanger Straße würde mittelfristig bebaut. Die östliche Hälfte des Geltungsbereiches würde wahrscheinlich weiterhin als Grünland genutzt.

Die anthropogene Nutzung der Fläche würde sich wie bisher auf die Schutzgüter auswirken.

Wird die Planung nicht realisiert, müsste für die Landesfinanzschule Bayern ein anderer Standort gefunden werden. Eine Inanspruchnahme einer alternativen Fläche kann je nach Beschaffenheit des Alternativstandortes zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturhaushalt führen.

B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung

Eine grundsätzliche Minimierung des Eingriffes erfolgt durch die Standortwahl des Gebietes im Anschluss an das bestehende Sondergebiet. Das Gebiet ist bereits gut erschlossen.

In der folgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bereits in den vorhergehenden Kapiteln genannt wurden, zusammengefasst.

Tabelle 2: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Fläche	▪ sparsamer Gebrauch der Fläche und verdichtete und somit flächensparende Bauweise
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	▪ Durchführung notwendiger Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen nur im Zeitraum von 1.10. bis 29.02. (§ 39 BNatSchG) ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes/Pflanzung von standortgerechten Gehölzen ▪ Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen ▪ Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile ▪ Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft
Boden	▪ Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein Minimum ▪ Vermeidung von Bodenkontaminationen und nicht standortgerechter Bodenveränderungen ▪ Schutz vor Erosion und Bodenverdichtung ▪ Verwendung versickerungsfähiger Beläge
Wasser	▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Entwässerung im Trenn-System ▪ größtmögliche Niederschlagsversickerung/ Verwendung versickerungsfähiger Beläge ▪ Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung
Luft / Klima	▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Anpflanzen von Gehölzen als Frischluftproduzenten
Landschaft	▪ Eingrünung und Durchgrünung der Bauflächen
Kultur- / Sachgüter	▪ Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde (Art 7. und 8 BayDSchG)
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	▪ Einhaltung von Grenzwerten bezüglich der Lärmemissionen ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets

B.4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist durch die Ausweisung einer neuen Baufläche mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und die Landschaft i.S.v. § 14 BNatSchG zu rechnen, die durch weiterführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

Der Kompensationsbedarf wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

B.4.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich wird auf externen Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Dinkelsbühl realisiert. Die Ausgleichsfläche liegt auf dem Flurstück Nr. 2390 der Gemarkung Dinkelsbühl. und wurde bereits vollständig angelegt.

B.4.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wird beabsichtigt, die Errichtung der Landesfinanzschule Bayern mit Bezug zum Sondergebiet „Ellwanger Straße“ zu ermöglichen. Kernidee des Vorhabens sind die möglichen Synergieeffekte durch das in Bau befindliche Hotel, das bestehende Parkhaus und die geplanten gastronomischen Angebote. Somit ist die Planung der Landesfinanzschule Bayern nur in unmittelbarer Nachbarschaft des bestehenden Sondergebietes auf den westlich angrenzenden Grundstücken umsetzbar. Synergieeffekte treten insbesondere bei Schulungsveranstaltungen oder Tagungen auf, die neben den regulären Schülern auch weitere Teilnehmer umfassen, die nicht in den Wohnbereichen untergebracht werden können. Diese Tagungsgäste könnten die Übernachtungsmöglichkeiten, Parkplätze und Bewirtungsangebote im Hotel nutzen.

Andere Planungsflächen kommen daher für dieses spezielle Vorhaben nicht in Betracht.

Es sind gute Voraussetzungen für die städtebauliche Anbindung, die Erschließung und durch die bestehende Infrastruktur gegeben. Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan zum Teil bereits als Sondergebiet dargestellt und somit bereits im gesamtstädtischen Kontext für eine Entwicklung eines Schulungs- und Konferenzzentrums vorgesehen.

B.5 Zusätzliche Angaben

B.5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Prüffaktoren für die Schutzgüter.

Tabelle 3: Prüffaktoren für die Schutzgüter

Schutzgut	zu prüfende Inhalte
Fläche	▪ Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	▪ Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, ▪ Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung
Boden	▪ Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden ▪ Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen ▪ Baugrundeignung ▪ Versiegelungsgrad ▪ Vorhandensein von Altlasten ▪ Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge
Wasser	▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Fließ- und Stillgewässern ▪ Flurabstand zum Grundwasser ▪ Einflüsse auf Grundwasserneubildung ▪ Schadstoffeinträge
Luft / Klima	▪ Emissionen, Luftqualität ▪ Frischluftzufuhr und -transport, ▪ Kaltluftproduktion und -transport ▪ Einflüsse auf Mikroklima

Landschaft	▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ▪ Betroffenheit von für das Landschaftserleben bedeutsamen Flächen/ Strukturen
Kultur- / Sachgüter	▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	▪ Lärm- und Geruchsemissionen ▪ Betroffenheit von für die menschliche Gesundheit relevanten Belangen ▪ Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

Für die Beurteilung des Kompensationsbedarfs wurde der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet, in Verbindung mit dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009.

B.5.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine Kenntnisse zu benachbarten Planungen und Vorhaben vor, die in Kumulation mit der vorliegenden Planung zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Mit der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Sorge und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) stehen gute Grundlagen für die Bauleitplanung zur Verfügung.

Zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds liegen noch keine detaillierten Informationen vor.

B.5.3 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 4: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbelang	Quelle
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	▪ Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 02.2020] ▪ Bayerisches Fachinformationssystem Natur: FIN-Web (Online Viewer). http://fisnat.bayern.de/finweb/ [Zugriff: 07.02.2020] ▪ *saP* silvaea biome institut, Mai 2020
Boden	▪ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): UmweltAtlas Bayern. Thema Boden. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 06.02.2020]
Wasser	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 06.02.2020] ▪ LfU: UmweltAtlas Bayern. Thema Naturgefahren. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_naturgefahren_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 06.02.2020]
Luft / Klima	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Topographische Karte. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=tk&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 06.02.2020]

Mensch und seine Gesundheit	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 06.02.2020] ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Freizeit in Bayern. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122. [Zugriff: 06.02.2020] ▪ *schalltechnische Untersuchung, Ing.-Büro Sorge, Mai 2020*
Landschaft	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 05.02.2020]
Kultur- und sonstige Sachgüter	▪ LDBV (2012): BayernAtlas Thema Planen und Bauen. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=pl_bau&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 05.02.2020]
sonstige Quellen	▪ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel, Nutzungsmöglichkeiten Erdwärmesonden. https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=WKRa082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymMRVQ [Zugriff: 06.02.2020] ▪ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 06.02.2020] ▪ SSYMANK, 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU.- Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406

B.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ der Stadt Dinkelsbühl beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebietes sowie die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

Die Bodenversiegelung stellt den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar, sie wirkt sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander aus.

Insgesamt nimmt der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsgebietes deutlich zu. Die erforderlichen Erdbewegungen sind als verhältnismäßig gering einzustufen. Es entsteht im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein ausgleichpflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieser Kompensationsbedarf wird durch ein Maßnahmenkonzept innerhalb des Geltungsbereiches und auf einer externen Planungsfläche ausgeglichen.

C Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geänd. durch Art. 3 G des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08-2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. 02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänd. durch Art. 8 des Gesetzes am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geänd. durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

WOLFGANG SORGE
INGENIEURBÜRO
FÜR BAUPHYSIK
Beratende Ingenieure VBI

13291

Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule“ der Stadt Dinkelsbühl

Auftraggeber

Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Datum

7. Mai 2020

Bericht

Nummer: 13291.2
Zeichen: Wb

Inhalt

Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung
Planungsstand: April 2020

Umfang

16 Text- und 8 Anlagenseiten

Dokument

13291_002bg_im.docx

Verteiler

per E-Mail an Stadt Dinkelsbühl, Frau Vonhold

DAkkS-akkreditiertes Prüflabor
Urkunde D-PL-19990-01-00
Messstelle § 29b BImSchG
VMPA-Schallschutzprüfstelle
Auditoren nach DGNB
FLiB-Zertifizierung Luftdichtheit
Ö.b.u.v. Sachverständige
Zertifizierte Passivhaus-Planer

Wolfgang Sorge Ingenieurbüro
für Bauphysik GmbH & Co. KG
Sitz Nürnberg HRA 16521
Amtsgericht Nürnberg Registergericht
Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE98 7605 0101 0022 9229 59
BIC SSKNDE77XXX

Persönlich haftende Gesellschafterin
FWW Verwaltungs GmbH
Sitz Nürnberg HRB 29484
Amtsgericht Nürnberg Registergericht
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Wieland, M.Eng., M.BP.
Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Wegner
Dipl.-Ing. (FH) Wolff Fülle

Südwestpark 100
90449 Nürnberg
Tel.: 0911/670 47- 0
Fax: 0911/670 47-47
bauphysik@ifbSorge.de
www.ifbSorge.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabenstellung 3
2. Bearbeitungsunterlagen 4
3. Regelwerke und Veröffentlichungen 4
4. Immissionsorte und Anforderungen 5
4.1 Immissionsorte 5
4.2 Anforderungen 6
4.2.1 Anforderungen gemäß DIN 18005 6
4.2.2 Ermittlung von Planwerten für die Geräuschkontingentierung 7
5. Geräuschkontingentierung 10
5.1 Vorgehensweise 10
5.2 Schallemissionskontingente gemäß DIN 45691 11
6. Berechnungsergebnisse gemäß DIN 45691 12
7. Beurteilung gemäß DIN 18005 12
8. Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen 13
9. Zusammenfassung 16

ANLAGENVERZEICHNIS

Lageplan des Plangebietes und der Immissionsorte ..... Anlage 1
Auszug aus dem Bebauungsplan „Ellwanger Straße", Lage der Teilflächen ..... Anlage 2
Dokumentation der Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der Vorbelastung ..... Anlagen 3 und 4
Plangebiet „Landesfinanzschule", Lage der Richtungssektoren ..... Anlage 5
Dokumentation der Berechnungsergebnisse gemäß DIN 45691 ..... Anlagen 6 bis 8

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern". Das Plangebiet soll als „sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung" ausgewiesen werden.

Das Planvorhaben überplant Teile des rechtskräftigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße" der Stadt Dinkelsbühl vom 31. Mai 2017. Betroffen sind in diesem Bebauungsplan die Teilflächen „SO Zone 5" (vollständige Überplanung) und die Teilfläche „SO Zone 1" (teilweise Überplanung).

Zum Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße" liegt unser Bericht 13291.1b vom 31. März 2017 zum Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung vor. Die in diesem Bericht ermittelten Schallemissionskontingente nach DIN 45691 wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Sie betreffen auch die oben genannten Teilflächen, die durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" überplant werden sollen.

Im Rahmen des Planverfahrens sind die Schallemissionskontingente nach DIN 45691 für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" neu zu ermitteln. Im vorliegenden Bericht werden die Voraussetzungen und Ergebnisse der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst.

Im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan „Ellwanger Straße" wurden im Jahr 2017 die Auswirkungen von planinduzierten Verkehrszunahmen im Umfeld untersucht und beurteilt. Dabei wurde auch die Nutzung einer Finanzschule im Geltungsbereich berücksichtigt. Durch die Ausweisung des Plangebietes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" sind somit keine zusätzlich hinzukommenden Verkehrsströme zu erwarten. Auch sind keine neuen Erschließungsstraßen geplant. Auf eine erneute Untersuchung und Beurteilung der planinduzierten Verkehrszunahmen kann daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet werden.

2. Bearbeitungsunterlagen

Für die schallimmissionsschutztechnische Bearbeitung standen die nachstehenden, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. in seinem Namen eingeholten Unterlagen und Daten zur Verfügung:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße" der Stadt Dinkelsbühl vom 31. Mai 2017
- Bericht 13291.1b „Bebauungsplan ‚Ellwanger Straße' in Dinkelsbühl" vom 30. März 2017 der ifb Sorge GmbH & Co. KG
- Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" (Entwurf) der Stadt Dinkelsbühl, Stand 19. Februar 2020; Planverfasser: TB Markert Stadtplaner Landschaftsarchitekten, Nürnberg; erhalten per E-Mail durch Stadt Dinkelsbühl (Frau Vonhold) am 2. April 2020
- Berichte 14786.1 und 14786.2 „Landesfinanzschule Bayern Außenstelle Dinkelsbühl" vom 12. Dezember 2019 der ifb Sorge GmbH & Co. KG

3. Regelwerke und Veröffentlichungen

Der schallimmissionsschutztechnischen Bearbeitung liegen die nachstehenden Regelwerke und Veröffentlichungen zugrunde:

DIN 18005, Ausgabe Juli 2002
- Schallschutz im Städtebau -
Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung

Beiblatt 1 zur DIN 18005, Ausgabe Mai 1987
- Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung -

DIN 45691 „Geräuschkontingentierung", Ausgabe Dezember 2006

4. Immissionsorte und Anforderungen

4.1 Immissionsorte

Die von Geräuschimmissionen aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ am stärksten betroffenen Immissionsorte mit Wohnnutzungen liegen südöstlich des Plangebietes im unbeplanten Außenbereich. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl liegen die Immissionsorte in einem Mischgebiet.

Zusätzlich sind auf den nordwestlich und südlich angrenzenden Grundstücken schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“ zu berücksichtigen. Das Plangebiet „Ellwanger Straße“ ist als Sondergebiet ausgewiesen.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden folgende Immissionsorte berücksichtigt:

Immissionsort	Bezeichnung / Berechnungsaufpunkt	Gebietseinstufung
IO 1	Wohngebäude Ellwanger Straße 12 (Flur-Nr. 2057/8), Berechnungsaufpunkt Nord-/Westfassade, EG bis 1. OG	Mischgebiet [1)]
IO 2	Wohngebäude Ellwanger Straße 12b (Flur-Nr. 2057/9), Berechnungsaufpunkt Nord-/Westfassade , EG bis 1. OG	Mischgebiet [1)]
IO 3	Wohngebäude Ellwanger Straße 12a (Flur-Nr. 2057/7), Berechnungsaufpunkt Nord-/Westfassade , EG bis 1. OG	Mischgebiet [1)]
IO 4	Hotel Neue Allee 4 (Flur-Nr. 2031), Berechnungsaufpunkt Südwestfassade , EG bis 3. OG	Sondergebiet [2)]
IO 5	Mögliches künftiges Schulungsgebäude auf Teilfläche SO Zone 1 (Flur-Nr. 2055), Berechnungsaufpunkt nördliche Baugrenze, 4 m über Gelände	Sondergebiet [2)]

[1)] gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl
[2)] gemäß Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ der Stadt Dinkelsbühl

Die Lage des Plangebietes und der Immissionsorte zeigt Anlage 1.

4.2 Anforderungen

4.2.1 Anforderungen gemäß DIN 18005

Gemäß DIN 18005 sind im Rahmen der Bauleitplanung folgende Anforderungen für Gewerbegeräusche zu beachten:

Gebietsausweisung	**Orientierungswert gemäß DIN 18005 L_{ow} in dB(A)**	
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	**nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)**
Mischgebiet (MI)	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Sondergebiete (SO) je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Die DIN 18005 verweist bezüglich der Beurteilung von Geräuschimmissionen durch Gewerbebetriebe auf die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Diese sieht Zuschläge für impuls- oder tonhaltige Geräuschanteile sowie die Untersuchung und Beurteilung kurzzeitiger Geräuschspitzen vor.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete und Gewerbegebiete entsprechen den in der vorstehenden Tabelle genannten Orientierungswerten der DIN 18005. Für Sondergebiete enthält die TA Lärm keine Immissionsrichtwerte. Aus fachtechnischer Sicht ist die Schutzwürdigkeit des Sondergebietes „Ellwanger Straße“ der eines Gewerbegebietes gleichzusetzen.

4.2.2 Ermittlung von Planwerten für die Geräuschkontingentierung

4.2.2.1 Vorgehensweise

Für die Geräuschkontingentierung des Plangebietes gemäß DIN 45691 ist die Festlegung von Planwerten erforderlich. Die Planwerte geben die maximal mögliche Zusatzbelastung der Immissionsorte durch Gewerbegeräuschimmissionen aus dem Plangebiet wieder. Die Planwerte werden gebildet aus den Orientierungswerten der DIN 18005 (vergleiche Abschnitt 4.2.1) unter Berücksichtigung von gegebenenfalls vorhandenen Vorbelastungen.

Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule" werden die Planwerte für die Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 wie folgt ermittelt:

- Für die Immissionsorte IO 1 bis IO 3 wird rechnerisch zunächst die Vorbelastung aus den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ellwanger Straße" ermittelt.
- Der Planwert tags wird für die Immissionsorte IO 1 bis IO 3 aus der energetischen Differenz zum Orientierungswert tags der DIN 18005 für Mischgebiete abzüglich 6 dB (zur Berücksichtigung weiterer Vorbelastungen durch Gewerbe südlich der Ellwanger Straße) gebildet. Der Planwert nachts wird aus der energetischen Differenz zum Orientierungswert nachts der DIN 18005 (ohne weitere Abzüge) gebildet.
- Auf die Immissionsorte IO 4 und IO 5 sind die Schallemissionskontingente des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße" nicht anwendbar, da die Immissionsorte im selben Plangebiet liegen. Als Planwerte für diese Immissionsorte werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete abzüglich 6 dB (zur Berücksichtigung einer Summenbelastung durch mehrere Betriebe oder Anlagen in Anlehnung an die TA Lärm) festgelegt.

4.2.2.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“

Der Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ enthält richtungsabhängige Schallemissionskontingente für zwei Raumsektoren „A“ und „B“. Die im Abschnitt 4.1 genannten Immissionsorte IO 1 bis IO 3 liegen alle im Sektor „A“, die textlichen Festsetzungen für den Sektor „B“ sind daher nicht zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Vorbelastung wird die Teilfläche „SO Zone 1“ des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“ mit einer verminderten Flächengröße angesetzt, da im nördlichen Bereich der Teilfläche eine Überplanung durch den Bebauungsplan „Landesfinanzschule“ stattfindet. Die Lage der Teilflächen des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“ zeigt Anlage 2.

Bei der rechnerischen Ermittlung der Vorbelastung werden die folgenden Teilflächen und Schallemissionskontingente berücksichtigt:

Teilfläche des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“	**Emissionskontingent (Sektor A) gemäß DIN 45691 L_{EK} in dB**	
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	**nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)**
SO Zone 1 Schulungs- und Konferenzzentrum	58	45
SO Zone 2 Kino/Gastronomie	60	54
SO Zone 2 Parkhaus	60	60
SO Zone 3 Schulungs- und Konferenzzentrum	58	45
SO Zone 4 Hotel	58	45
SO Zone 5 Schulungs- und Konferenzzentrum	entfällt wegen Überplanung durch Bebauungsplan „Landesfinanzschule“	

Aus den genannten Schallemissionskontingenten errechnen sich in der Summe folgende Immissionskontingente gemäß DIN 45691:

Immissionsort	Orientierungswert gemäß DIN 18005 L_{ow} in dB		Berechnetes Immissionskontingent L_{IK} in dB	
	tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr	tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
IO 1 - MI	60	45	51,9	42,5
IO 2 - MI	60	45	52,0	42,1
IO 3 - MI	60	45	49,5	41,0

Die Dokumentation der Berechnungen ist in den Anlagen 3 und 4 beigefügt.

4.2.2.3 Planwerte gemäß DIN 45691

Gemäß der unter Abschnitt 4.2.2.1 beschriebenen Vorgehensweise ergeben sich folgende Planwerte gemäß DIN 45691:

Immissionsort	Orientierungswert bzw. -anteil gemäß DIN 18005 L_{ow} in dB(A)		Vorbelastung B-Plan „Ellwanger Straße“ L_{VB} in dB(A)		Planwert gemäß DIN 45691 L_{PI} in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 1 - MI	54 [1)]	45	51,9	42,5	49,8	41,4
IO 2 - MI	54 [1)]	45	52,0	42,1	49,7	41,9
IO 3 - MI	54 [1)]	45	49,5	41,0	52,1	42,8
IO 4 - SO	65	50	-	-	59,0	44,0
IO 5 - SO	65	50	-	-	59,0	44,0

1) Orientierungswert tags der DIN 18005 abzüglich 6 dB für weitere Vorbelastungen in unbekannter Höhe (Gewerbe südlich der Ellwanger Straße)

5. Geräuschkontingentierung

5.1 Vorgehensweise

Das Verfahren der Geräuschkontingentierung sowie die Anwendung der Schallemissionskontingente im Genehmigungsverfahren ist seit 2006 in der DIN 45691 geregelt. Bei der Ermittlung der Schallemissionskontingente erfolgt die Berechnung gemäß DIN 45691 unter Vernachlässigung von Bodendämpfung, Bewuchs, Bebauung und Luftabsorption und mit einem Raumwinkelmaß von K = 0 dB.

Hinweis:
Der Begriff „Emissionskontingent" ist in der DIN 45691 definiert und entspricht der früher üblichen Bezeichnung „immissionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP)".

Im vorliegenden Fall wird empfohlen, richtungsabhängige Schallemissionskontingente für das südöstliche Umfeld (Wohnnutzungen im Mischgebiet) und das südliche, westliche und nordwestliche Umfeld (schutzwürdige Nutzungen im Sondergebiet „Ellwanger Straße") des Plangebietes festzusetzen. Hierzu wird eine Untergliederung in zwei Sektoren A und B empfohlen.

Zur Definition der Himmelsrichtungen, in welcher die ermittelten Schallemissionskontingente gelten, müssen ein Bezugspunkt und räumliche Sektoren definiert werden. Der Bezugspunkt sowie der Richtungssektor sind in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Außerdem müssen die Bezugsflächen, auf die sich die Schallemissionskontingente beziehen, in der Planzeichnung gekennzeichnet werden.

5.2 Schallemissionskontingente gemäß DIN 45691

Für die Teilflächen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule“ werden die folgenden Schallemissionskontingente empfohlen:

Gebiet bzw. Teilfläche	Emissionskontingent gemäß DIN 45691 L_{EK} in dB			
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)		nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	
	Sektor A	Sektor B	Sektor A	Sektor B
SO West	57	62	48	52
SO Ost	53	62	45	47

Die Bezugsflächen sowie die Richtungssektoren, auf die sich die oben genannten Schallemissionskontingente beziehen, sind in der Anlage 5 dargestellt.

6. Berechnungsergebnisse gemäß DIN 45691

Für die vom Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule" ausgehenden Geräuschimmissionen errechnen sich auf der Basis der unter Abschnitt 5.2 genannten Schallemissionskontingente gemäß DIN 45691 folgende Immissionskontingente:

Immissionsort	Berechnetes Immissionskontingent L_{IK} in dB		Planwert gemäß DIN 45691 L_{PI} in dB	
	tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr	tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
IO 1 - MI	49,6	41,2	49,8	41,4
IO 2 - MI	44,7	36,2	49,7	41,9
IO 3 - MI	50,3	42,1	52,1	42,8
IO 4 - SO	51,8	41,1	59,0	44,0
IO 5 - SO	55,1	44,0	59,0	44,0

Die Dokumentation der Berechnungen ist in den Anlagen 6 bis 8 beigefügt.

7. Beurteilung gemäß DIN 18005

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die angesetzten Planwerte an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Emissionskontingente wurden folglich so dimensioniert, dass die Anforderungen der DIN 18005 und der TA Lärm eingehalten werden.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass im Beurteilungszeitraum tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) im Sektor B die Planwerte unterschritten werden. Folglich könnten im Sektor B rechnerisch auch höhere Schallemissionskontingente festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall betragen die Schallemissionskontingente tags in diesem Sektor bereits auf allen Teilflächen 62 dB und überschreiten damit den Anhaltswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete ohne schalltechnische Einschränkung. Von der Festsetzung noch höherer Schallemissionskontingenten wird abgeraten, um eventuelle künftige Planungen der Stadt Dinkelsbühl nicht zu erschweren.

8. Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen

Für die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Aufnahme eines Textbausteins zum Schallimmissionsschutz (siehe nachstehendes Beispiel) empfohlen:

(Textblock Beginn)

Den folgenden Festsetzungen liegen die schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen der „W. Sorge IfB GmbH & Co. KG", Nürnberg, Bericht 13291.2 vom 7. Mai 2020 zugrunde.

Schallimmissionsschutz (Gewerbegeräusche)

Das Sondergebiet ist hinsichtlich seiner zulässigen Geräuschemissionen eingeschränkt. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen richtungsabhängigen Schallemissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Gebiet bzw. Teilfläche	Emissionskontingent gemäß DIN 45691 L_{EK} in dB			
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)		nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	
	Sektor A	Sektor B	Sektor A	Sektor B
SO West	57	62	48	52
SO Ost	53	62	45	47

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B gelten die folgenden Sektorgrenzen:

Richtungssektor	Sektorgrenzen in °	
	Anfang	Ende
A	57	140
B	140	57

Die Winkelangaben in der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im Koordinatensystem UTM32 (EPSG 25832):

- *E 595675 (Ostwert) / N 5435825 (Nordwert)*

Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert:

- *Norden 0° / Osten 90° / Süden 180° / Westen 270°*

Das Schallemissionskontingent L_{EK} ist als konstanter Wert für den gesamten Sektorwinkel anzusetzen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

(Textblock Ende)

Des Weiteren wird empfohlen, folgenden Textbaustein als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

(Textblock Anfang)

Schallimmissionsschutz (Gewerbegeräusche)

Im Bebauungsplan wurden Schallemissionskontingente festgesetzt, welche die Anhaltswerte der die DIN 18005 für Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts unterschreiten. Die Schallemissionskontingente wurden im Rahmen einer schalltechnischen Voruntersuchung auf die vorgesehene Nutzung des Plangebietes für eine Landesfinanzschule mit Übernachtungsräumen für Schüler hin überprüft und als ausreichend eingestuft, sofern im Beurteilungszeitraum nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) keine Liefer- und Ladetätigkeiten, Nutzung der Außenanlagen im Freien oder Veranstaltungen durchgeführt werden. Falls hiervon abgewichen werden soll sowie für abweichende Nutzungsarten werden eine schallimmissionsschutztechnische Voruntersuchung und eine schalltechnische Begleitung der Planungsphase empfohlen.

(Textblock Ende)

9. Zusammenfassung

Die Stadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern". Das Plangebiet soll als „sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung" ausgewiesen werden. Im Rahmen des Planverfahrens sollten Schallemissionskontingente nach DIN 45691 ermittelt werden.

Im vorliegenden Bericht werden die Voraussetzungen und Ergebnisse der schall-immissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst. Die Schall-emissionskontingente sowie Textvorschläge für die Satzung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" sind im Abschnitt 8 zusammengefasst.

Nürnberg, den 7. Mai 2020

Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Wieland, M.Eng., M.BP.
Geschäftsführung

Dipl.-Ing. M. Weber
Projektleitung

Diese Ausarbeitung wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig.
Das Dokument darf weder auszugsweise noch ohne Zustimmung
der Wolfgang Sorge IfB GmbH & Co. KG an Dritte verteilt werden.

Anlagen

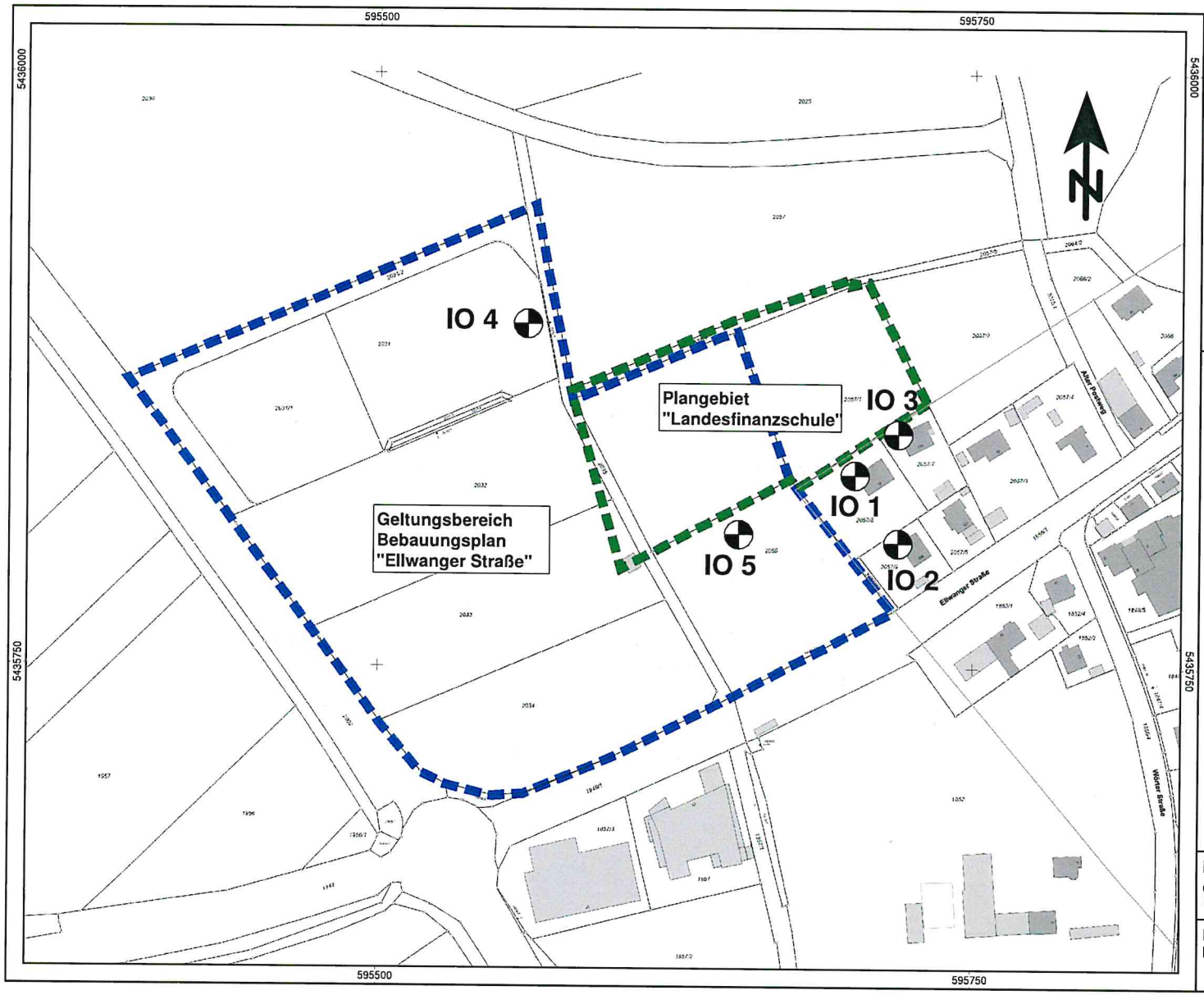

Legende

- Geltungsbereich B-Plan "Ellwanger Straße"
- Geltungsbereich B-Plan "Landesfinanzschule"
- Bestehende Bebauung
- Immissionsort

Planinhalt

Bebauungsplan
"Sondergebiet Landesfinanzschule"
der Stadt Dinkelsbühl

Darstellung des schalltechnischen Modells

- Lage des Plangebietes
- Lage der Immissionsorte

Maßstab 1:2.500

0 10 20 40 60 80 100 m

Hintergrundbitmap: (c) 2020
Bayerische Vermessungsverwaltung

13291.2

- Anlage 1 -

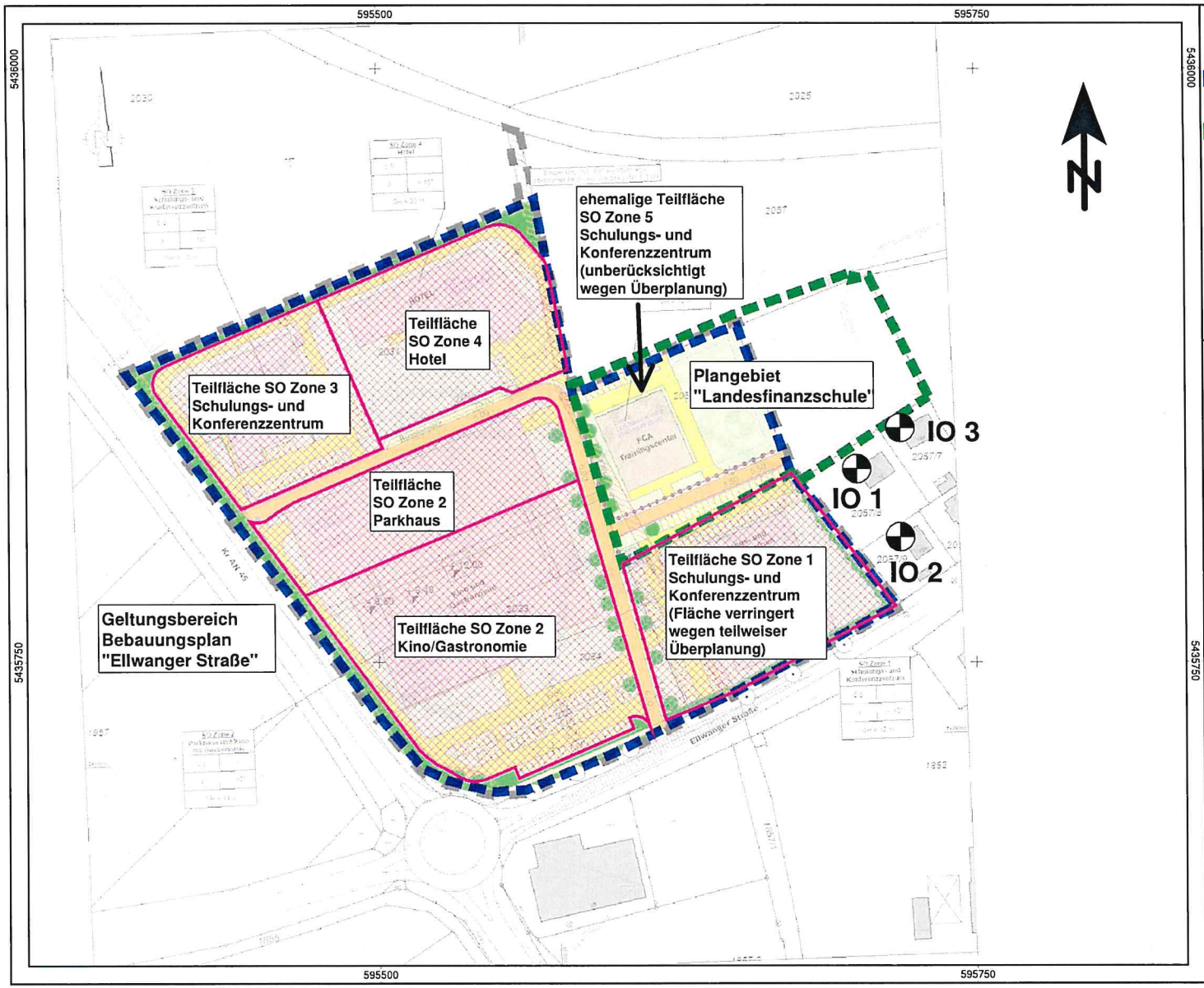

Legende

- Geltungsbereich B-Plan "Ellwanger Straße"
- Geltungsbereich B-Plan "Landesfinanzschule"
- Immissionsort
- Bezugsfläche für Schallemissionskontingent

Planinhalt

Bebauungsplan "Sondergebiet Landesfinanzschule" der Stadt Dinkelsbühl

Darstellung des schalltechnischen Modells

Lage der Teilflächen des Bebauungsplanes "Ellwanger Straße" zur Berechnung der schalltechnischen Vorbelastung

Maßstab 1:2.500

0 10 20 40 60 80 100 m

Hintergrundbitmap:
Bebauungsplan "Ellwanger Straße"
der Stadt Dinkelsbühl vom 31.5.2017

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Schallquelle	LEK tags dB	LEK nachts dB	K0 dB	S m²	Fl.maß 10 log S dB	s m	Adiv dB	LIK,i tags dB(A)	LIK,i nachts dB(A)
Immissionsort IO 1 EG LrT 51,9 dB(A) LrN 42,5 dB(A)									
LEK SO Zone 1	58,0	45,0	0	6501,9	38,1	58,9	-46,4	49,7	36,7
LEK SO Zone 2 Kino/Gastronomie	60,0	51,0	0	10850,5	40,4	162,9	-55,2	45,1	36,1
LEK SO Zone 2 Parkhaus	60,0	58,0	0	4978,0	37,0	172,5	-55,7	41,2	39,2
LEK SO Zone 3	58,0	45,0	0	4880,3	36,9	244,9	-58,8	36,1	23,1
LEK SO Zone 4	58,0	45,0	0	5852,7	37,7	177,5	-56,0	39,7	26,7
Immissionsort IO 2 EG LrT 52,0 dB(A) LrN 42,1 dB(A)									
LEK SO Zone 1	58,0	45,0	0	6501,9	38,1	54,9	-45,8	50,3	37,3
LEK SO Zone 2 Kino/Gastronomie	60,0	51,0	0	10850,5	40,4	170,4	-55,6	44,7	35,7
LEK SO Zone 2 Parkhaus	60,0	58,0	0	4978,0	37,0	193,6	-56,7	40,2	38,2
LEK SO Zone 3	58,0	45,0	0	4880,3	36,9	267,7	-59,5	35,3	22,3
LEK SO Zone 4	58,0	45,0	0	5852,7	37,7	206,0	-57,3	38,4	25,4
Immissionsort IO 3 EG LrT 49,5 dB(A) LrN 41,0 dB(A)									
LEK SO Zone 1	58,0	45,0	0	6501,9	38,1	87,2	-49,8	46,3	33,3
LEK SO Zone 2 Kino/Gastronomie	60,0	51,0	0	10850,5	40,4	187,6	-56,5	43,9	34,9
LEK SO Zone 2 Parkhaus	60,0	58,0	0	4978,0	37,0	192,9	-56,7	40,3	38,3
LEK SO Zone 3	58,0	45,0	0	4880,3	36,9	262,2	-59,4	35,5	22,5
LEK SO Zone 4	58,0	45,0	0	5852,7	37,7	190,3	-56,6	39,1	26,1

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Legende

Schallquelle		Bezeichnung der Schallquelle
LEK tags	dB	Schallemissionskontingent tags (6:00 bis 22:00 Uhr)
LEK nachts	dB	Schallemissionskontingent nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
K0	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung (=0 gemäß DIN 45691)
S	m²	Größe der Quelle
Fl.maß 10 log S	dB	Flächenmaß in dB
s	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung (nach DIN 45691)
LIK,i tags	dB(A)	Teil-Immissionskontingent der Schallquelle tags (6:00 bis 22:00 Uhr)
LIK,i nachts	dB(A)	Teil-Immissionskontingentl der Schallquelle nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

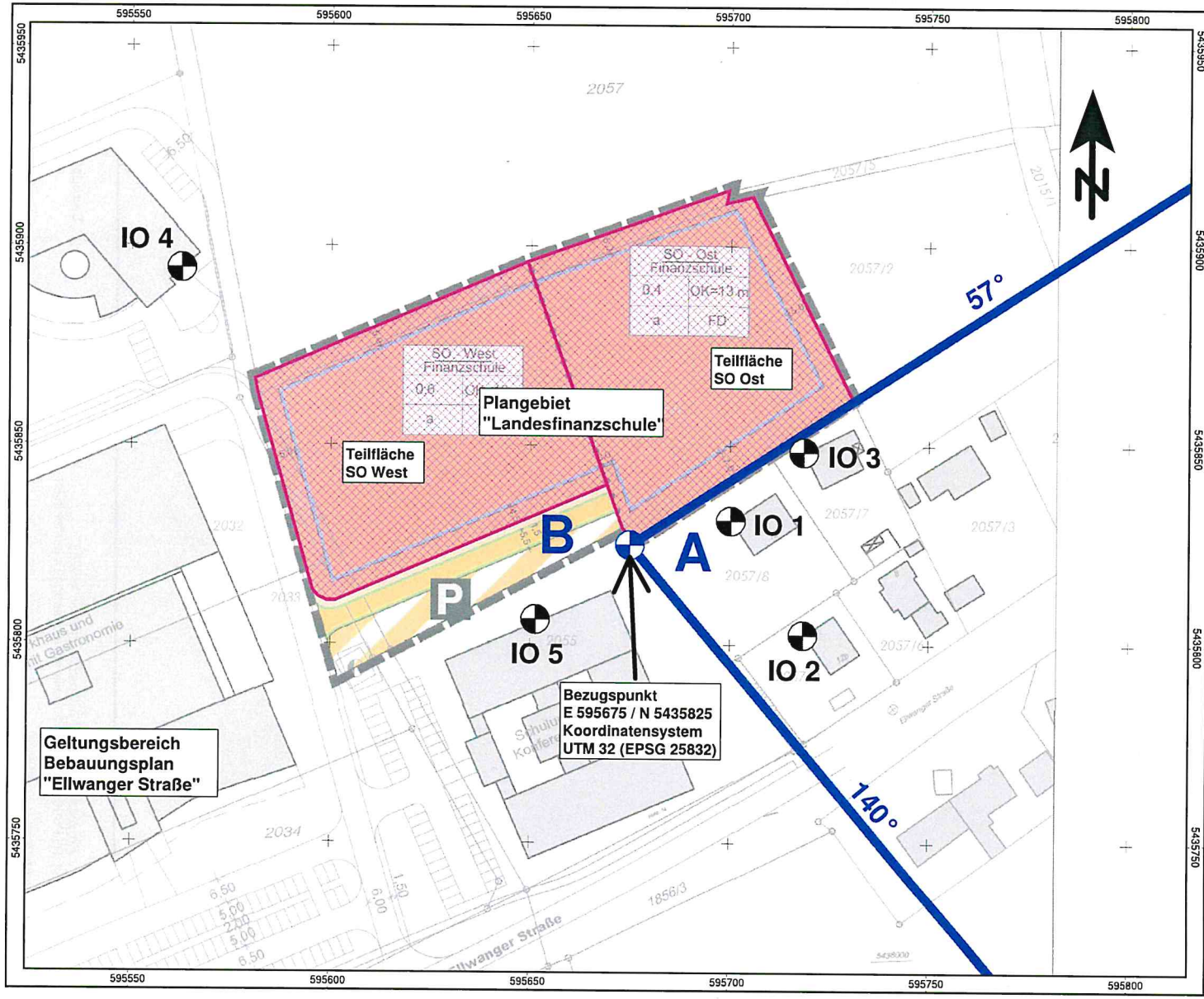

Legende

- Immissionsort
- Bezugsfläche für Schallemissionskontingent
- Bezugspunkt für Geräuschkontingentierung
- Sektorgrenze für Geräuschkontingentierung

Planinhalt

Bebauungsplan
"Sondergebiet Landesfinanzschule"
der Stadt Dinkelsbühl

Darstellung des schalltechnischen Modells

Lage der Bezugsflächen für die Schallemissionskontingente des Bebauungsplanes

Lage des Bezugspunktes und der Sektorgrenzen

Maßstab 1:1.500

0 5 10 20 30 40 50 m

Hintergrundbitmap: Bebauungsplan
"Sondergebiet Landesfinanzschule"
(Vorentwurf, Stand 19.02.2020)

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Schallquelle	LEK tags dB	LEK nachts dB	K0 dB	S m²	Fl.maß 10 log S dB	s m	Adiv dB	LIK,i tags dB(A)	LIK,i nachts dB(A)	
Immissionsort IO 1 EG LrT 49,6 dB(A) LrN 41,2 dB(A)										
SO Ost	53,0	45,0	0	4189,8	36,2	34,2	-41,7	47,5	39,5	
SO West	57,0	48,0	0	4536,6	36,6	73,5	-48,3	45,3	36,3	
Immissionsort IO 2 EG LrT 44,7 dB(A) LrN 36,2 dB(A)										
SO Ost	53,0	45,0	0	4189,8	36,2	71,9	-48,1	41,1	33,1	
SO West	57,0	48,0	0	4536,6	36,6	103,9	-51,3	42,2	33,2	
Immissionsort IO 3 EG LrT 50,3 dB(A) LrN 42,1 dB(A)										
SO Ost	53,0	45,0	0	4189,8	36,2	28,2	-40,0	49,2	41,2	
SO West	57,0	48,0	0	4536,6	36,6	89,3	-50,0	43,6	34,6	

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Schallquelle	LEK tags dB	LEK nachts dB	K0 dB	S m²	Fl.maß 10 log S dB	s m	Adiv dB	LIK,i tags dB(A)	LIK,i nachts dB(A)	
Immissionsort IO 4 EG LrT 51,8 dB(A) LrN 41,1 dB(A)										
SO West	62,0	52,0	0	4536,6	36,6	69,9	-47,9	50,7	40,7	
SO Ost	62,0	47,0	0	4189,8	36,2	125,5	-53,0	45,3	30,3	
Immissionsort IO 5 EG LrT 55,1 dB(A) LrN 44,0 dB(A)										
SO West	62,0	52,0	0	4536,6	36,6	51,1	-45,2	53,4	43,4	
SO Ost	62,0	47,0	0	4189,8	36,2	70,4	-47,9	50,3	35,3	

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Legende

Schallquelle		Bezeichnung der Schallquelle
LEK tags	dB	Schallemissionskontingent tags (6:00 bis 22:00 Uhr)
LEK nachts	dB	Schallemissionskontingent nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
K0	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung (=0 gemäß DIN 45691)
S	m²	Größe der Quelle
Fl.maß 10 log S	dB	Flächenmaß in dB
s	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung (nach DIN 45691)
LIK,i tags	dB(A)	Teil-Immissionskontingent der Schallquelle tags (6:00 bis 22:00 Uhr)
LIK,i nachts	dB(A)	Teil-Immissionskontingentl der Schallquelle nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

Stadt Dinkelsbühl
Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

I Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bay. Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Deutsche Telekom Technik GmbH
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Handwerkskammer für Mittelfranken
Immobilien Freistatt Bayern
Kreisheimatpfleger Landkreis Ansbach
Landesbund für Vogelschutz
Landratsamt Ansbach-Gesundheitsamt
Landschaftspflegeverband
Vodafone D2 GmbH Niederlassung Süd
Stadtwerke Dinkelsbühl
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Langfurth
Stadt Feuchtwangen
Gemeinde Wört

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

II Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
1.	Amt für ländliche Entwicklung Postfach 619 91511 Ansbach	31.03.2020	Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl keine Bedenken. Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderung im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebiets ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2.	Bayerischen Bauernverband Maximilianstr. 36 91522 Ansbach	17.04.2020	Mit Schreiben vom 16.03.2020 haben Sie uns die Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung: Ein Teil der überplanten Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Mit den Pächtern bzw. Bewirtschaftern sind (sofern dies nicht der Bauwerber ist) entsprechende Vereinbarungen für die Restlaufzeit bestehender Pachtverträge einzuhalten. Geruchs-, Staub- und Geräuschbelastungen, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Feldflur entstehen, sind von den Bauwerbern zu dulden. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Randbegrünung eingeplant ist. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53121 Bonn	16.03.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
4.	Industrie- und Handelskammer Ulmenstr. 52 90443 Nürnberg	27.04.2020 FNP	keine Einwände	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		27.04.2020 BP	keine Einwände	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
5.	Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach	30.04.2020	Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit: Herr Hofmann — Abfallwirtschaft — Sachgebiet 23: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Herr Müller — Kreisbrandrat — Sachgebiet 31: Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Herr Körber — Immissions- und Naturschutzrecht — Sachgebiet 42:	Kenntnisnahme. Eine Abwägung erfolgt jeweils zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachstellen.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Die in der Begründung zum Bebauungsplan angekündigte immissionsschutztechnische Untersuchung bleibt abzuwarten und ist vorzulegen. Die Stellungnahme des Techn. Naturschutzes steht aus gegebenen Umständen noch aus. Sobald diese vorliegt, werden wir diese an Sie weiterleiten. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	
	Abfallwirtschaft SG 23	30.03.2020	Das Sachgebiet Abfallwirtschaft möchte Bedenken bezüglich des Bebauungsplanes anmelden. Die geplante Bebauung weist darauf hin, dass eine Erweiterung der bereits vorhandenen Stichstraße, insbesondere der Bau eines Wendehammers am Ende der Stichstraße, nicht angedacht ist. Eine Umsetzung des Entwurfs des Bebauungsplans würde daher eine Sackgasse ohne ordentliche Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge schaffen. Auf Grund des fehlenden Wendekreises kann eine Anfahrt des Grundstückes durch die Müllfahrzeuge und die damit verbundene Leerung der Behälter der Anwohner nicht von vornherein gewährleistet werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Zufahrt der Müllfahrzeuge nicht sichergestellt werden kann und die Anwohner ihre Tonnen zur Leerung an die nächstmögliche öffentliche Verkehrsfläche bringen müssten. Bitte beachten Sie, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen zu vermeiden ist. Das beginnt schon bei der Planung des neuen Gebiets. Die Entsorgungsunternehmen planen die Abfallabholung grundsätzlich so, dass unfallträchtige Rückwärtsfahrten vermieden werden.	Die Bedenken des Sachgebiets Abfallwirtschaft werden nicht vollumfänglich geteilt. Das Sondergebiet ist nicht vergleichbar mit einem Wohngebiet in dem die Müllentsorgung an vielen Einzelbauten erfolgen muss. Die Landesfinanzschule und das angeschlossene Wohnheim werden sehr wahrscheinlich über eine zentrale Entsorgungsstation verfügen. Ob diese Einrichtung unmittelbar an der Straße „Neue Allee“ liegen wird oder ob es eine innere Erschließung des Schulungsgelände gibt, hat der Bauherr derzeit noch nicht festgelegt. Es wird jedoch in die Planung der Hinweis aufgenommen, dass eine Müllentsorgung ohne ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge vorzusehen ist.
	Kreisbrandrat SG 31	16.04.2020	Nach Durchsicht der Unterlagen wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes folgende Feststellung gemacht. Löschwasserversorgung Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für den oben genannten Bereich ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden. Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min sicherzustellen. Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten	Die Anforderung an die Löschwasserversorgung werden in Begründung und Planblatt eingearbeitet.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.	
	Tech. Naturschutz SG 44	29.03.2020	Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Ausweisung des „Sondergebiets Landesfinanzschule Bayern" auf den Flurstücken Nr. 2057/1 und Nr. 2057/2 in der Gemarkung Dinkelsbühl. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von insgesamt 12.779 m2. Durch die Festlegung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 im westlichen Teilbereich und 0,4 im östlichen Teilbereich des Gebiets ist der Versiegelungs- und Nutzungsgrad hier als „hoch" einzustufen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Artenschutzrechtliche und fachliche Belange Das Gebiet beherbergt eine hochwertige Gehölzstruktur, die im Zuge der Realisierung des Bauprojekts gerodet werden soll. Derartige Gehölzstrukturen stellen einen wichtigen Lebensraum für besonders und streng geschützte Tierarten dar und dienen darüber hinaus häufig als Standort oder notwendiger Bestandteil für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus kann es sich hier um eine bedeutsame Leitstruktur handeln. Einer Beseitigung der betreffenden Gehölzstruktur muss daher zwingend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung voraus gehen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestande gern. § 44 BNatSchG ausschließen zu können und um ggf. die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen daraus abzuleiten. Neben Gehölzbewohnenden und nutzenden Tiergruppen können durch die Bebauung im Geltungsbereich auch weitere Tiergruppen wie Amphibien und Reptilien betroffen sein. Der Geltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zu einem bestätigten Amphibienlaichgewässer. Darin nachgewiesene Amphibien — insbesondere hier auch die Knoblauchkröte — nutzen bekanntermaßen auch Offenlandbereiche als Lebensraum und Ruhestätten, sodass es infolge der Überbauung dieser Flächen zu artenschutzrechtlichen Verboten in Bezug auf Amphibien kommen kann. Vor diesem Hintergrund muss im Rahmen der Bauleitplanung zwingend eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage eines Fachgutachtens erfolgen. Art und Umfang dieses Fachgutachtens und der dafür erforderlichen Untersuchungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Der Forderung nach Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird bereits gefolgt. Ein Gutachter wurde beauftragt. Der Umfang der Untersuchung orientiert sich am Bebauungsplan Sondergebiet Ellwanger Straße. Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind in die Planung einzuarbeiten.
			Eingriffsregelung Wir möchten im Zusammenhang mit der Beseitigung der oben genannten Gehölzstruktur zuerst darauf hinweisen, dass der Erhalt schutzwürdiger Gehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als wichtige Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu sehen ist. Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden im vorliegenden Entwurf bislang nur wenige Maßnahmen angedacht.	Der Anregung, bei der Pflanzenauswahl drei Arten zu bevorzugen, wird nicht gefolgt. Die Baumarten der Festsetzung wurden im Hinblick auf ihre Eignung als Stadtbaum in einem dicht bebauten Baugebiet ausgewählt. Leider kann aufgrund der besonderen Standortbedingungen und im Hinblick auf den

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Lediglich entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze soll eine Baumreihe aus 6 Einzelbäumen angelegt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hier zu Gunsten der heimischen Fauna die Verwendung von Trauben-Eiche, Robinie und Winter-Linde zu bevorzugen. Maßnahmen die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gern. dem Leitfaden zur Eingriffsregelung darüber hinaus grundsätzlich geeignet sind, sind insbesondere: Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen Dauerhafte Begrünung von Flachdächern Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen, etc. Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen Eingrünung von Innenhöfen Aus naturschutzfachlicher Sicht können durch eine naturschutzorientierte Gestaltung der Freiflächen des Geländes Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes weiter reduziert werden. Zu diesem Zweck sollen weitere, zielgerichtete Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Durch den Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen könnten zudem artenschutzrechtliche Konflikte vermieden bzw. minimiert werden.	Klimawandel nicht auf Sorten oder fremdländische Arten verzichtet werden. Es wird der Anregung gefolgt, Minimierungsmaßnahmen in die Planung einzuarbeiten. Die Begründung und das Planblatt sind zu ergänzen.
			Fazit Eine umfassende naturschutzfachliche und —rechtliche Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde ist erst nach Vorlage der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung möglich. Darüber hinaus besteht aus hiesiger Sicht Ergänzungsbedarf bzw. Potenzial hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen sind noch zu erarbeiten und in die Planungsunterlagen einzupflegen.	Der Anregung wird gefolgt. Begründung und Planblatt sind zu ergänzen.
6.	N-ERGIE Netz Sandreuthstr. 21 90441 Nürnberg	17.03.2020	Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass in den Geltungsbereichen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Es bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken. Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Für Ihre Einbindung in die beiden Verfahren bedanken wir uns.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
7.	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Postfach 1502 91506 Ansbach	18.03.2020	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
8.	Regierung von Mittelfranken Postfach 606 91511 Ansbach	27.04.2020	In Dinkelsbühl plant der Freistaat Bayern die Errichtung einer Außenstelle der Landesfinanzschule. Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landesfinanzschule Bayern". Der Bebauungsplan weist zur differenzierten Festsetzung des Maßes der Nutzung zwei Baugebietsteilflächen West und Ost aus. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt bislang nur den westlichen Teilbereich als Sonderbaufläche dar und wird im Parallelverfahren geändert. Aus landesplanerischer Sicht besteht mit dem Planentwurf Einverständnis.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Hinweise des Sachgebietes Städtebau: Aus Gründen der Eindeutigkeit und Klarheit der Planungsinhalte sollte in der Begründung zu beiden Planungsebenen nochmals festgehalten werden, dass die Darstellungen bzw. Festsetzungen in den vorgelegten Planunterlagen die bisher gültigen Regelungen ersetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für das Verhältnis gleichrangiger Rechtsnormen zueinander (hier BPlan bzw. FNP) gilt der Grundsatz der Posteriorität. Hiernach wird das frühere Recht durch späteres Recht aufgehoben oder abgeändert. Eine gesonderte Klarstellung ist nicht erforderlich, gleichwohl besteht auf dem Planblatt bereits ein entsprechender Hinweis.
			Die Ausführungen zum FNP gelten sinngemäß und soweit einschlägig auch für die Festsetzungen im Bebauungsplan. Zum Maß der Nutzung (Punkt A 6.4) ist noch anzumerken, dass die generelle Reduzierung der Abstandsflächen auf ½ H einer städtebaulichen Begründung bedarf. Darin sind auch die Auswirkungen auf das angrenzende Baugebiet zu bewerten und mit den Belangen der dortigen Bewohner abzuwägen. Der Bezug auf die Regelungen eines Kerngebiets nach § 7 BauNVO ist städtebaulich nicht angebracht. Vielmehr entspricht die Einrichtung einer (Landesfinanz-)Schule eher einer „Anlage für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" die typischerweise in einem Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Punkte der Begründung sind zu überarbeiten.
			Die Ausführungen zu Punkt A 6.6 (Grünordnung) korrespondieren nicht mit den Festsetzungen im Plan, die sich auf die Anpflanzung von 6 Bäumen entlang der „Neuen Allee" beschränkt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Grünordnung ist zu überarbeiten.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Im angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden Festsetzungen zum Immissionsschutz durch Verteilung von flächenbezogenen Lärmkontingenten getroffen. Entsprechende Festsetzungen werden vermutlich auch für die Fläche des neuen Bebauungsplans notwendig werden.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9.	Regierung von Mittelfranken Flughafenstraße 118 90411 Nürnberg	02.04.2020	Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
10.	Staatliche Bauamt Ansbach Würzburger Landstr. 22 91522 Ansbach	30.04.2020	Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ansbach keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
11.	Verkehrsverbund Rothenburger Straße 9 90443 Nürnberg	24.04.2020	Nach der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung des Landkreises Ansbach befindet sich das Gebiet außerhalb des empfohlenen Einzugsbereiches von 500 Metern zur nächsten Haltestelle und ist somit nicht ausreichend an den ÖPNV angebunden. Wir empfehlen daher die Linienführung in Rücksprache mit dem Landratsamt vor Ort zu überdenken um den Standort besser erschließen zu können.	Der Anregung wird gefolgt. Die Möglichkeiten einer Verbesserung der ÖPNV-Anbindung wird geprüft.
12.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürrnerstr. 2 91522 Ansbach	08.04.2020	Mit dem Vorhaben besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG): Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen. Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist. Wir bitten die weitere Planung mit Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Wasserversorgung Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits-bzw. Merkblätter sind zu beachten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
			Wasserabfluss: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten — Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung".	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz: Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich der Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich liegt etwa 400 m vom Wasserschutzgebiet „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle" entfernt. Negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
			Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSche Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG): Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU- Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt".	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13.	Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten Alte Schulstr. 8 91634 Wilburgstetten	24.03.2020	Gegen die Vorentwürfe des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl bestehen seitens der Gemeinde Wilburgstetten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
14.	Markt Schopfloch Friedrich-Ebert-Str. 15 91626 Schopfloch	06.04.2020	Da die Belange des Marktes Schopfloch für die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl, nicht beeinträchtigt werden, werden hierzu keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15.	Markt Dürrwangen	27.03.2020	Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen sind nicht ersichtlich.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschluss
	Sulzacher Str. 14 91602 Dürrwangen		Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.	
16.	Gemeinde Fichtenau 74579 Fichtenau	17.03.2020	Seitens des Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht. Eine weitere Beteiligung des Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Externe Ausgleichsfläche auf Flurstück Nr. 2390,
Gemarkung Dinkelsbühl
M. 1 : 2.000

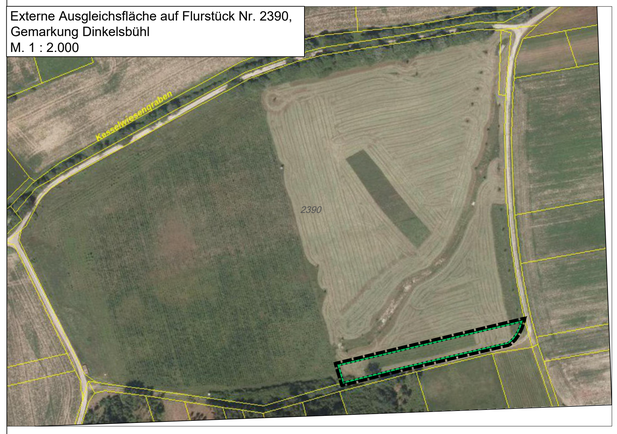

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der Baulichen Nutzung

SO Finanzschule — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Finanzschule mit Schülerunterbringung

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ — Grundflächenzahl

OK — Oberkante baulicher Anlagen in Meter über 464,7 m NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

P — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz

5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung

Anpflanzen von Straßenbäumen

6. Sonstige Planzeichen

Nutzungsschablone

Feld 1	Feld 1= Art der baulichen Nutzung
Feld 2 | Feld 3	Feld 2= Grundflächenzahl
	Feld 3= max. Höhe baulicher Anlagen
Feld 4 | Feld 5	Feld 4= abweichende Bauweise
	Feld 5= zulässige Dachform

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des Geltungsbereiches

B. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Landesfinanzschule.

1.2 Das Sonstige Sondergebiet umfasst ein oder mehrere Gebäude mit den Nutzungen Lehrsaal, Verwaltung, Mensa und Schülerunterbringung

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächentiefe beträgt 0,5 H (gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO). Gemäß Art.6 Abs. 5 Satz 3 BayBO finden Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BayBO keine Anwendung.

2.2 Im Sonstigen Sondergebiet wird folgende Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt:
- In der Baugebietsteilfläche West: GRZ 60 von 100 (GRZ 0,6)
- In der Baugebietsteilfläche Ost: GRZ 40 von 100 (GRZ 0,4)

2.3 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von

- 0,9 in der Baugebietsteilfläche West (GRZ 90 von 100)
- 0,6 in der Baugebietsteilfläche Ost (GRZ 60 von 100)

3. Bauweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

3.1 Es wird eine abweichende Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen über 50 m festgesetzt.

4. Höhe baulicher Anlagen

4.1 Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) darf die jeweils durch Planeintrag festgesetzte Höhe in Meter über 464,7 m NHN nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Höhe durch untergeordnete Bauteile, sind bis zu einer Höhe von maximal 3,5 Meter zulässig, wenn die Bauteile von der Fassadenebene um das Maß ihrer Höhe zurückgesetzt sind.

5. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

5.1 Zulässig sind Flachdächer sowie flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung max. 10° bezogen auf die Horizontale.

5.2 Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, dunkler oder reflektierender Ausführung sind unzulässig.

5.3 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Sie sind ohne Sockel und mit einem Bodenabstand von mind. 10 cm zu errichten.

6. Grünordnung

6.1 Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen (z.B. mit Rasenfugen oder Drainpflaster) und mit Bäumen zu überstellen (1 Baum pro 10 Stellplätzen). Es sind Hochstamm-Bäume der unten angegebenen Arten zu verwenden.

6.2 Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Außenanlagengestaltung ist unzulässig. Freiflächen die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, müssen gärtnerisch mit Rasen und Pflanzungen angelegt werden.

6.3 Entlang der Erschließungsstraße "Neue Allee" sind Baumpflanzungen an den vorgegebenen Standorten vorzunehmen. Es sind Hochstamm-Bäume der folgenden Liste in der Pflanzqualität 3mal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18 bis 20 cm zu verwenden:
Ginkgo (Ginkgo biloba), Christusdorn (Gleditsia triacanthos "Inermis"), Amberbaum (Liquidamba styraciflua), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Robinie (Robinia pseudoacacia), Winter-Linde (Tilia cordata "Greenspire").

6.4 Flachdächer sind extensiv zu begrünen, soweit sie nicht zur Energie- oder Wärmeerzeugung durch Photovoltaik oder Photothermie genutzt werden.

6.5 Fasaden sind durch ausdauernde, hochwüchsige Kletterpflanzen zu begrünen.

7. Schallimmissionsschutz

7.1 Den folgenden Festsetzungen liegen die schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen der „W. Sorge IfB GmbH & Co. KG", Nürnberg, Bericht 13291.2 vom 7. Mai 2020 zugrunde.

7.2 Schallimmissionsschutz (Gewerbegeräusche)
Das Sondergebiet ist hinsichtlich seiner zulässigen Geräuschemissionen eingeschränkt. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen richtungsabhängigen Schallemissionskontin-gente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Gebiet bzw. Teilfläche	Emissionskontingent gemäß DIN 45691 LEK in dB			
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)		nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	
	Sektor A	Sektor B	Sektor A	Sektor B
SO West	57	62	48	52
SO Ost	53	62	45	47

7.3 Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B gelten die folgenden Sektorgrenzen:

Richtungssektor	Sektorgrenzen in ° Anfang	Ende
A	57	140
B	140	57

7.4 Die Winkelangaben in der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im Koordinatensystem UTM32 (EPSG 25832):
- E 595675 (Ostwert) / N 5435825 (Nordwert)

Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert:
- Norden 0° / Osten 90° / Süden 180° / Westen 270°

7.5 Das Schallemissionskontingent LEK ist als konstanter Wert für den gesamten Sektorwinkel anzusetzen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungs- planes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

8. Ausgleichsmaßnahme
Der erforderliche Ausgleich in Höhe von 2.048 m² wird auf dem Flurstück 2390 Gemarkung Dinkelsbühl erbracht. Die Fläche wurde bereits nach einem Ausgleichskonzept angelegt und kann aus dem Ökokonto der Stadt entnommen werden.

Satzung

Die Stadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" für den Bereich östlich der Straße „Neue Allee" als Satzung.

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich
Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 20.05.2020. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht besteht aus der Planzeichnung, den daneben vermerkten textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und dem Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 20.05.2020.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2056, 2057/1 und 2057/11 sowie Teilflächen der Grundstücke 2032, 2033, 2035 und wird begrenzt:

- im Norden von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurnummer 2057, Gmkg. Dinkelsbühl)
- im Osten von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurnummer 2057/2, Gmkg. Dinkelsbühl)
- im Süden durch ein Wohngebiet bzw. die nördliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 2057/8 und 2057/7 Gemarkung Dinkelsbühl (Einfamilienwohnhäuser) und durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Ellwanger Straße" als Schulungs- und Konferenzzentrum dargestellte Fläche bzw. durch die nördliche Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 2055 begrenzt.
- Im Westen grenzt der Planbereich an die Erschließungsstraße „Neue Allee".

§ 2: Bestandteile dieser Satzung
Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1.000
2. Textlichen Festsetzungen
3. Hinweisen.

§ 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den .....
.....
Dr. Hammer, Oberbürgermeister

C. Darstellungen als Hinweis (ohne Festsetzungscharakter)

10 — Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

2057/8 — Flurstücksgrenzen/ Flurstücksnummern

13,5 — Bemassung in m

Bezugspunkt Schallschutzgutachten

A — Sektorenbezeichnung Schallschutzgutachten

1. Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG:
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENGW) zu beachten.
3. Die Müllentsorgung im Baugebiet sollte ohne ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge möglich sein.
4. Löschwasserversorgung: Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf für das Gebiet ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden.
5. Notwendige Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
6. Zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen ist gemäß DVGW Regelwerk Arbeitsblatt GW125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.
7. Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
8. Die DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitige im Bebauungsplan erwähnte Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Stadt Dinkelsbühl, Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.
9. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" ersetzt in seinem Geltungsbereich, entsprechend den Grundsätzen der Posteriorität und Einrämigkeit, frühere Bebauungspläne.

Verfahrensvermerke

1) Der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl hat in der Sitzung vom 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" in der Fassung vom 19.02.2020 hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" in der Fassung vom 19.02.2020 hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4) Zum Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5) Der Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

6) Die Stadt Dinkelsbühl hat mit Beschluss des Stadtrates vom .....2020 den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom .....2020 als Satzung beschlossen.

7) Ausgefertigt

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den .....
.....
Dr. Hammer (Oberbürgermeister)

8) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den .....
.....
Dr. Hammer (Oberbürgermeister)

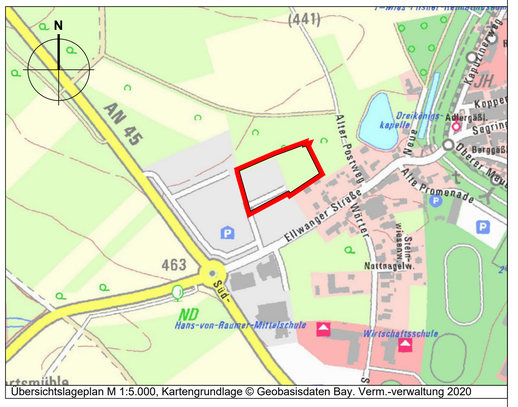

Übersichtslageplan M 1:5.000, Kartengrundlage © Geobasisdaten Bay. Verm.-verwaltung 2020

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Bebauungsplan "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" mit integriertem Grünordnungsplan

Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A1	12.05.2020	20.05.2020	1038-1

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Bearbeitung:
Rainer Brahm
Silvio Pohle

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg
Tel. (0911) 999876-0
Fax (0911) 999876-54
Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr: DE315899497
info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de

Planfassung: Entwurf §§ 3 bzw. 4 Abs. 2 BauGB

Unterschrift des Planers:

TB | MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Z:\1038_Dinkelsbühl_BLP Landesfinanzschule\3_Zeichnung\Entwurf\1038_BLP_E

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Landkreis Ansbach

Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“

mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung

Entwurf vom 20.05.2020

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Große Kreisstadt Dinkelsbühl
vertreten durch
den Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Planverfasser:

TB|MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung **:** Rainer Brahm

Planstand Entwurf vom 20.05.2020

Nürnberg, 20.05.2020
TB|MARKERT

Brahm, Rainer

Dinkelsbühl, 20.05.2020
Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Oberbürgermeister Christoph Hammer

zuletzt geändert: 1205.2020

Inhaltsverzeichnis

A Begründung 5

A.1 Anlass und Erfordernis 5
A.2 Ziele und Zwecke 5
A.3 Verfahren 5
A.4 Ausgangssituation 5
A.4.1 Lage im Stadtgebiet 5
A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse 6

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen 7
A.5.1 Übergeordnete Planungen 7
A.5.2 Baurecht, rechtskräftiger Bebauungsplan 11
A.5.3 Naturschutzrecht 11
A.5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung 12
A.5.5 Wasserhaushalt 12
A.5.6 Immissionsschutz 12
A.5.7 Denkmalschutz 13

A.6 Planinhalt 13
A.6.1 Städtebauliche und grünordnerische Konzeption 13
A.6.2 Räumlicher Geltungsbereich 13
A.6.3 Art der baulichen Nutzung 14
A.6.4 Maß der baulichen Nutzung 14
A.6.5 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise 15
A.6.6 Grünordnung 15
A.6.7 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe 16
A.6.8 Gestaltungsvorschriften 19
A.6.9 Erschließung, Ver- und Entsorgung 19
A.6.10 Schallimmissionsschutz (Gewerbegeräusche) 21
A.6.11 Flächenbilanz 21

A.7 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft 21
A.8 Wesentliche Auswirkungen der Planung 22

B Umweltbericht 24

B.1 Einleitung 24
B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans 24
B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung 24

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 26
B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes 26
B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 30

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung 36
B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 36
B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung 36
B.4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes 37
B.4.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen 39

B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten 39

B.6 Zusätzliche Angaben 39
B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 39
B.6.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben 40
B.6.3 Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring) 40
B.6.4 Referenzliste mit Quellen 41

B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 42

C Rechtsgrundlagen 43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des Planungsgebietes (www.geodaten.bayern.de, © Bayerische Vermessungsverwaltung) 6
Abbildung 2: Ausschnitt Strukturkarte 2 aus dem LEP, Stand 1.März 2018, o. M. 7
Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan „Westmittelfranken“ Karte 1 Raumstruktur (2000), o. Maßstab 9
Abbildung 4: Bisheriger Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich der 17. Änderung 11
Abbildung 5: Einstufung des Bestandes gemäß Leitfaden 17
Abbildung 6: Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 2390 19
Abbildung 7: Beziehung des Plangebietes zur denkmalgeschützten Altstadt (aus Geoportal Bayern) 29
Abbildung 8: Auswirkungen von Bodenversiegelung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen 34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs 18
Tabelle 2: Flächenbilanz Geltungsbereich 21
Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen 37
Tabelle 4: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs 38
Tabelle 5: Prüffaktoren für die Schutzgüter 39
Tabelle 6: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen 41

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Außenstelle der Landesfinanzschule Bayern mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl nach dem Vorbild der Landesfinanzschule Bayern in Ansbach. Für die Realisierung wird eine Fläche mit etwa 1 ha Größe erforderlich, die als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden soll.

Der westliche Teil des geplanten Sondergebietes liegt innerhalb des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“. Der Vorhabenträger ist mit der Einbeziehung des Plangebietes in einen neuen Bebauungsplan einverstanden. Im Flächennutzungsplan ist der östliche Teil des Geltungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

A.2 Ziele und Zwecke

Mit der Planung des „Sondergebietes Landesfinanzschule Bayern“ wird die bereits im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehene Nutzung für Schulungszwecke fortentwickelt. Die Erweiterung des Sondergebietes in Richtung Osten soll der Unterbringung der Schüler dienen. Ermöglicht werden soll eine gestaffelte Bebauung, die sich im Westen an der Höhe des bereits vorhandenen Parkhauses orientiert und in Richtung Altstadt eine geringere Höhe aufweist und sich in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung an den anschließenden Siedlungsbereichen orientiert.

Durch geeignete gestalterische und grünordnerische Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass sich das Baugebiet in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

A.3 Verfahren

Der Stadtrat hat sich am 19.11.2019 mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschäftigt. Der Stadtrat hat dabei beschlossen die Bauleitplanung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch durchzuführen.

A.4 Ausgangssituation

A.4.1 Lage im Stadtgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2056, 2057/1 und 2057/11 sowie Teilflächen der Grundstücke 2032, 2033, 2035, alle Gmkg. Dinkelsbühl, und wird begrenzt:

- im Norden von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurnummer 2057, Gmkg. Dinkelsbühl)
- im Osten von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurnummer 2057/2, Gmkg. Dinkelsbühl)
- im Süden durch ein Wohngebiet bzw. die nördliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 2057/8 und 2057/7 Gemarkung Dinkelsbühl (Einfamilienwohnhäuser) und

durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Ellwanger Straße" als Schulungs- und Konferenzzentrum dargestellte Fläche bzw. durch die nördliche Grundstücksgrenze von Flurst. Nr. 2055.

- Im Westen grenzt der Planbereich an die Erschließungsstraße „Neue Allee".

A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse

Erschlossen wird das Plangebiet von der Ellwanger Straße aus über die „Neue Allee“, die den gesamten sog. „Visiopark“ durchzieht und als Ortsstraße gewidmet ist. Die Ellwanger Straße mündet in Richtung Westen in einen Kreisverkehr, der die Verbindung zur Kreisstraße 45 und zur Staatsstraße 2220 bildet. Die überregionale Anbindung ist über die B25 in etwa 2 km Entfernung und die A7 in ca. 9 km Entfernung gegeben.

Die geplante Landesfinanzschule Bayern liegt in einem Übergangsbereich zwischen dem zweckorientierten „Visiopark“ und einem heterogenen Siedlungsbereich vor dem Segringer Tor.

A.4.2.1 Nutzungen

Die östliche Hälfte des Vorhabengebietes wird bisher noch landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der westliche Bereich, im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“, ist bereits durch eine öffentliche Straße erschlossen. Die ehemalige Wiesenfläche ist brachgefallen und wird teilweise als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.

Eine Hecke trennt die zwei Teilbereiche und bildet auch eine Eingrünung nach Norden.

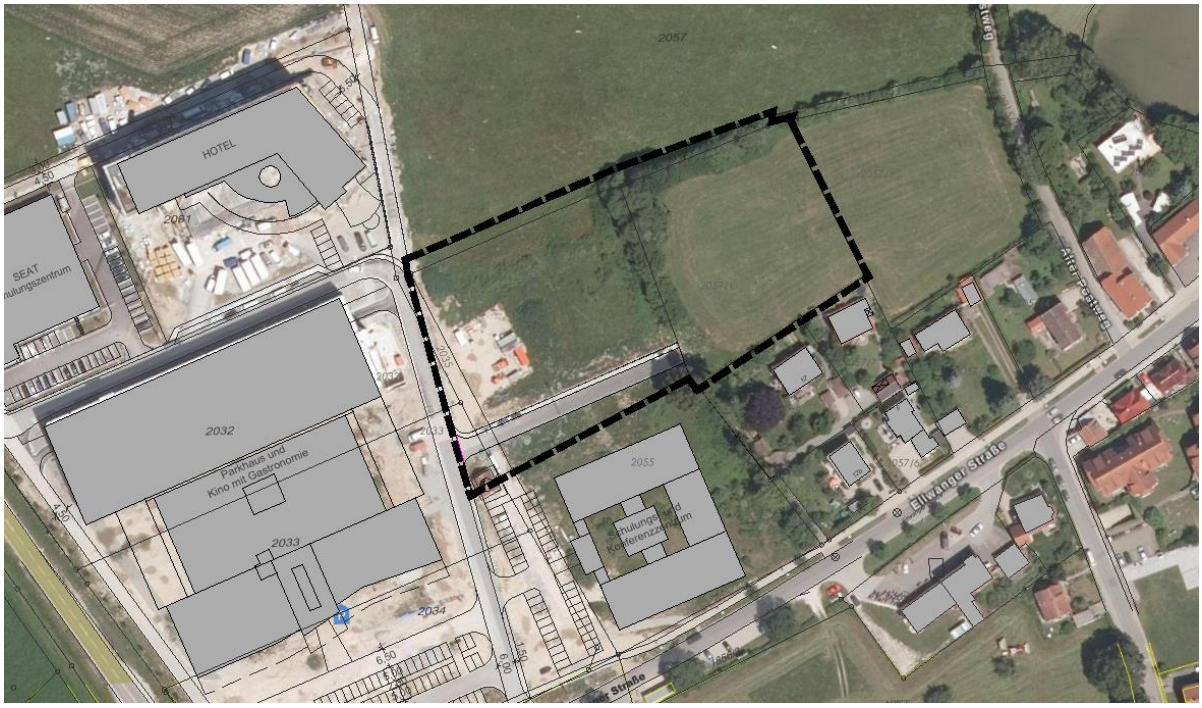

Abbildung 1: Luftbild des Planungsgebietes (www.geodaten.bayern.de, © Bayerische Vermessungsverwaltung)

A.4.2.2 Orts- und Landschaftsbild

Entlang der Ellwanger Straße bestimmen Gaststätten das Ortsbild, es sind noch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden, direkt angrenzend an das Planungsgebiet aber auch Wohngebäude. Die Topographie des Plangebiets ist annähernd eben mit geringfügigen Höhenunterschieden von maximal 1,5 m innerhalb des gesamten räumlichen Umgriffs (abfallend von Südwest nach Nordost).

A.4.2.3 Kampfmittel und Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten und keine Ablagerungen von Kampfmitteln bekannt.

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.5.1 Übergeordnete Planungen

A.5.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl ist im LEP als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (Kreisregion).

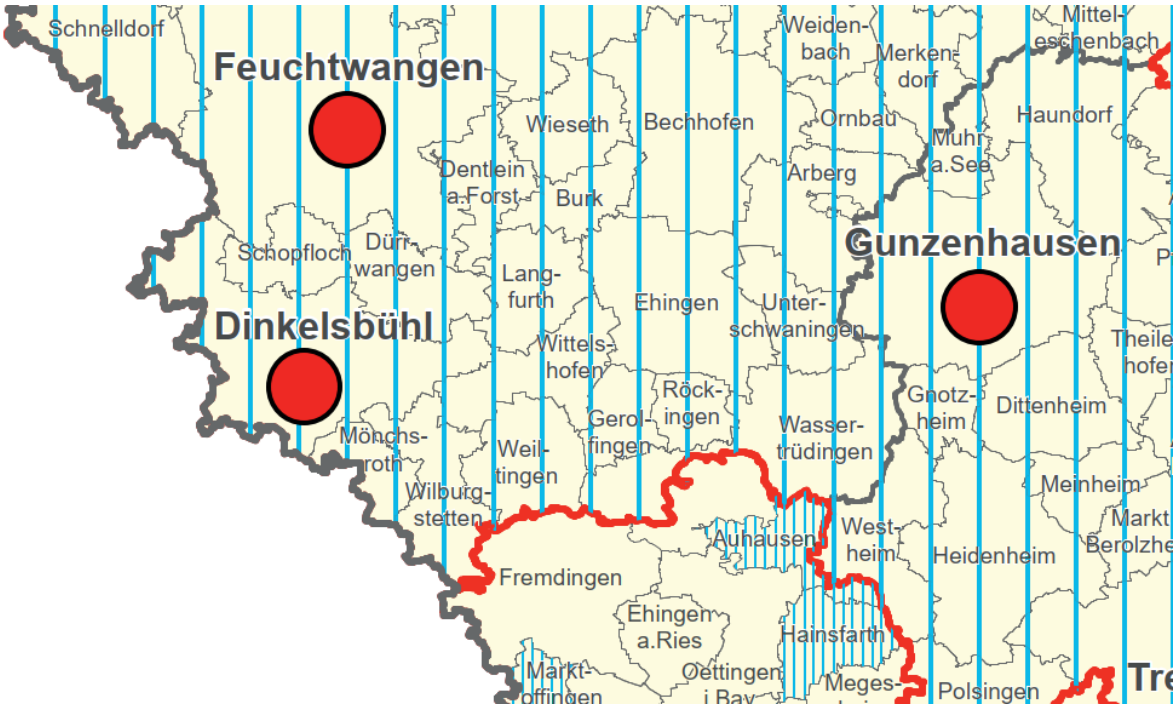

Abbildung 2: Ausschnitt Strukturkarte 2 aus dem LEP, Stand 1.März 2018, o. M.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP Bayern vom 01.09.2013 (geändert am 01.03.2018) sind für die vorliegende Planung einschlägig:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

2.1.7 Mittelzentren

G) Die als Mittelzentrum eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

Zu 2.1.7 (B) Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Das sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche Grundversorgung hinausgehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen….

Die Festlegung als Mittelzentrum schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch oberzentrale Funktionen, beispielsweise im Bildungsbereich, wahrgenommen werden können. Dis gilt insbesondere für Mittelzentren, die bereits eine umfassende Ausstattung mit mittelzentralen Einrichtungen und ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen.

3. Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. […]

A.5.1.2 Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

Das Planungsgebiet liegt in der Planungsregion Westmittelfranken und ist im Regionalplan als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum im ländlichen Teilraum dargestellt. Darüber hinaus werden eine Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung in Richtung Bechhofen und eine überregional bedeutsame Entwicklungsachse in Richtung Feuchtwangen und Wilburgstetten abgebildet.

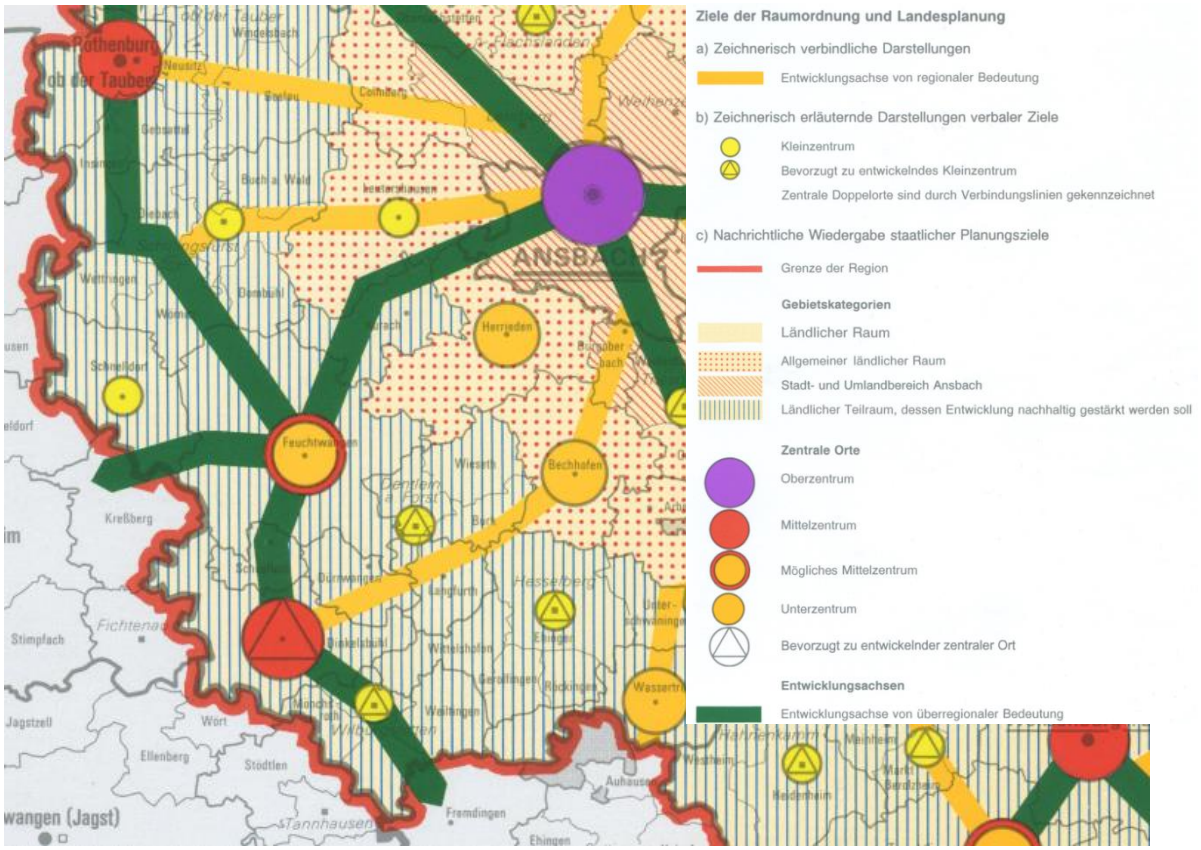

Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan „Westmittelfranken“ Karte 1 Raumstruktur (2000), o. Maßstab

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die vorliegende Planung einschlägig:

1.1 Die Struktur der Region soll in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den anderen Landesteilen, insbesondere den Regionen mit Verdichtungsräumen, unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse ihrer unterschiedlichen Teilräume gestärkt werden.

Dabei sollen die in und zwischen den Teilräumen bestehenden Unterschiede im Hinblick auf die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen abgebaut werden.

1.2 Zur Stärkung der Raumstruktur soll insbesondere in den zentralen Orten aller Stufen und in geeigneten Gemeinden entlang der Entwicklungsachsen ein Zuwachs an Arbeitsplätzen und Wirtschaftskraft angestrebt werden.

zu 1.2 (Begründung) Die Schaffung vielseitiger, qualifizierter und möglichst wohnortnaher Arbeitsplätze ist eine wesentliche Voraussetzung für die strukturelle Verbesserung der Region Westmittelfranken. Es ist notwendig, dass das Arbeitsplatzangebot insbesondere dem durch die Schaffung weiterführender Bildungsmöglichkeiten gestiegenen Ausbildungsniveau entspricht, um gerade die jüngere Bevölkerung in der Region zu halten und damit auch die Voraussetzungen für eine weitere positive Bevölkerungsentwicklung zu verbessern.

1.3…

Ferner soll zur Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur auf eine Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten hingewirkt werden.

zu 1.3 (Begründung)…

Von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und damit für die Sicherung der Arbeitsplätze und die Ausschöpfung des Arbeitsmarktpotenzials der Region wird die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sein. Hierdurch werden auch im Hinblick auf die zunehmende Konkurrenz im EU-Binnenmarkt die regionalen Standortbedingungen verbessert. Durch verstärkte Qualifikation der Arbeitnehmer kann auch einer weiteren Nachfrage nach Fachkräften Rechnung getragen werden. Insofern gilt es, die Fachhochschule Ansbach und andere staatliche Bildungsstätten sowie die betrieblichen und überbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen den Erfordernissen, die durch neue Technologien und Berufsfelder an die Arbeitnehmer gestellt werden, anzupassen und mit ausreichenden Ausbildungsplätzen auszustatten.

1.4 Die Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensverhältnisse sollen in der Region dauerhaft verbessert werden.

Dabei soll zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur auf die Schaffung von mehr wohnortnahen, zukunftsträchtigen, qualifizierten und sicheren Arbeitsplätzen im sekundären und tertiären Sektor hingewirkt werden.

1.6 Die naturräumlichen Voraussetzungen und natürlichen Lebensgrundlagen sollen insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für Naturschutz, Erholung, Fremdenverkehr, Klima und Wasserwirtschaft erhalten und gesichert werden.

2.1.2 Sicherung und Entwicklung der Zentralen Orte

(G) Dem Erhalt der in Zentralen Orten vorgehaltenen Einrichtungen ist möglichst der Vorzug gegenüber Auslastungsbestrebungen einzuräumen.

(Z) Die weitere über das Maß der organischen Entwicklung hinausgehende Siedlungs-tätigkeit soll sich zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen insbesondere in den Zentralen Orten konzentrieren.

2.2 Gebietskategorien

2.2.2 Sozio-ökonomische Raumstruktur

2.2.2.3 Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll

Die Mittelbereiche Bad Windsheim, Neustadt a.d.Aisch, Rothenburg o.d.Tauber, Dinkelsbühl, Gunzenhausen und Weißenburg i.Bay. sollen in ihrer Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden. Ihnen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes der Vorrang eingeräumt werden. […]

…

3.1.1 In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

*3.1.2 Eine über die organische Entwicklung einer Gemeinde hinausgehende Siedlungstätigkeit soll insbesondere zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen.**

**) von der Verbindlichkeit ausgenommen*

A.5.1.3 Flächennutzungsplan

Die Stadt Dinkelsbühl verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet und als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Fläche wird als Grünfläche dargestellt, im Südosten befindet sich eine Mischgebietsfläche.

Abbildung 4: Bisheriger Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich der 17. Änderung

A.5.2 Baurecht, rechtskräftiger Bebauungsplan

Für den westlichen Planbereich liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße“ vor. Das Sondergebiet ist in fünf Zonen eingeteilt und hat die Zweckbestimmung „Schulungs- und Konferenzzentrum“. Für den östlichen Teilbereich liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bemisst sich hier somit gegenwärtig nach § 35 BauGB.

A.5.3 Naturschutzrecht

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, FFH- und SPA-Gebiete).

Das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Wörnitztal“ liegt etwa 500 m westlich und 900 m östlich des Geltungsbereiches. Das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher“ liegt mehr als 800 m südlich des Bebauungsplanes. Eine Betroffenheit der umliegenden Schutzgebiete ist mit großer Sicherheit auszuschließen.

A.5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 67 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie hat das Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu klären, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes nur unter Verletzung von artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich wäre. In diesem Fall wäre der Plan nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB.

A.5.4.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ggf. hinsichtlich des Vorliegens der Ausnahmegründe des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

A.5.4.2 Ergebnis der saP

Die saP wurde vom silvaea biome institut erarbeitet. Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Für die Bauleitplanung wurde insbesondere die im Stadtgebiet relevante Amphibienart „Knoblauchkröte“ untersucht. Es konnten jedoch bei mehreren Begehungen während der Laichzeit keine Exemplare nachgewiesen werden. Im Gebiet selbst ist kein Laichgewässer vorhanden.

Die saP (siehe Anlage) kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Bauleitplanung entgegenstehen.

A.5.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Die Grenze des nächstgelegenen Wasserschutzgebiets „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle“ liegt etwa 400 m nordwestlich entfernt.

A.5.6 Immissionsschutz

Im Plangebiet treten Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr der Ellwanger Straße, der Kreisstraße 45 und der Staatsstraße 2220 auf. Außerdem ist mit Lärmimmissionen aus dem „Sondergebiet Ellwanger Straße“ mit Kino, Gastronomie und Parkhaus zu rechnen.

Eine Immissionsschutztechnische Untersuchung wird derzeit durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Wolfgang Sorge GmbH & Co. KG erarbeitet. Es ist dabei zu klären, welche Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden müssen, um eine Wohnnutzung im östlichen Geltungsbereich und die Unterrichtsnutzung im westlichen Bereich zu ermöglichen.

A.5.7 Denkmalschutz

Der „Ehebrecher Weiher“ liegt nur etwa 100 m entfernt und gehört bereits zum großflächigen Ensemble „Altstadt Dinkelsbühl“. Die gesamte Altstadt von Dinkelsbühl ist als Bodendenkmal mit der Nummer D-5-6927-0013 registriert.

In einem Umkreis von etwa 170 m von der Geltungsbereichsgrenze sind keine Baudenkmale vorhanden. Die Stadtbefestigung mit dem Stadtgraben sind als Baudenkmale verzeichnet, ebenso verschiedene Bauwerke an der Ellwanger Straße.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2. DSchG wird hingewiesen:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.6 Planinhalt

A.6.1 Städtebauliche und grünordnerische Konzeption

Folgende Planungsziele stellen die Eckpunkte des Bebauungsplans „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ dar:

- Ermöglichung eines oder mehrerer Gebäude mit den Nutzungen Lehrsaal, Verwaltung, Mensa und Schülerunterbringung

A.6.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2056, 2057/1 und 2057/11 sowie Teilflächen der Grundstücke 2032, 2033, 2035, alle Gmkg. Dinkelsbühl, und wird begrenzt:

- im Norden von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurnummer 2057, Gmkg. Dinkelsbühl)
- im Osten von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurnummer 2057/2, Gmkg. Dinkelsbühl)
- im Süden durch ein Wohngebiet bzw. die nördliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 2057/8 und 2057/7 Gemarkung Dinkelsbühl (Einfamilienwohnhäuser) und durch die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Ellwanger Straße" als Schulungs- und Konferenzzentrum dargestellte Fläche bzw. durch die nördliche Grundstücksgrenze von Flst.Nr. 2055.
- Im Westen grenzt der Planbereich an die Erschließungsstraße „Neue Allee".

A.6.3 Art der baulichen Nutzung

Die Landesfinanzschule Bayern ist eine Ausbildungsstätte für Steuer- und Regierungssekretäranwärter und zudem eine Fortbildungseinrichtung für die Beschäftigten der bayerischen Finanzverwaltung. Entsprechend des geplanten Charakters, eines als Campus geprägten Baugebietes, wird das Plangebiet als ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

A.6.4 Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken haben eine Mindesttiefe von 5,0 bzw. 7,0 m und berücksichtigen daher im Besonderen eine sozial- und gesundheitspolitisch erwünschte Bodennutzung.

Die Abstandsflächentiefe wird auf 0,5 H festgesetzt (gemäß Art. 6 Abs. 4 BayBO). Gemäß Art.6 Abs. 5 Satz 3 BayBO finden Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 BayBO keine Anwendung.

Eine Abweichung soll aufgrund der städtebaulichen Bestandssituation im benachbarten Sondergebiet „Ellwanger Straße“ ermöglicht werden. Auf der gegenüberliegenden Seite der „Neuen Allee“ bzw. der Stichstraße sind bereits Abstandsflächenreduzierungen auf 0,5 H festgesetzt. Auch d Die Zone 4 „Hotel“ sieht eine Abstandsfläche von 0,25 H vor.

Es soll eine durchgängige Bebauung dicht am Straßenraum auch im Sondergebiet Landesfinanzschule ermöglicht werden.

Die südlich an das Sondergebiet Ost angrenzende Wohnbebauung ist aufgrund der jeweiligen Gebäudeausrichtung und der eingehaltenen Abstände ausreichend belichtet, eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist daher nicht zu befürchten.

Die Verkürzung der Abstandsfläche auf 0,5 H soll zu einer optimalen Ausnutzung der Bauräume beitragen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird an die vorgesehene Zweiteilung der Nutzung angepasst. Im westlichen Schulungsbereich wird eine GRZ von 0,6 und im östlichen Wohnbereich eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Damit wird eine angemessene, bodensparende bauliche Dichte ermöglicht, die zwischen der baulichen Dichte der angrenzenden Siedlungsbereiche vermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO etwa durch Garagen und Zufahrten um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden kann.

Durch diese Anlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von

- 0,9 in der Baugebietsteilfläche West (GRZ 90 von 100)
- 0,6 in der Baugebietsteilfläche Ost (GRZ 60 von 100)

A.6.5 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise mit zulässigen Gebäudelängen über 50 m festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,0 m durch untergeordnete Bauteile, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt.

A.6.6 Grünordnung

Die Festsetzungen zur Grünordnung dienen einer geordneten grünordnerischen Entwicklung des Baugebiets sowie der Einfügung in die umgebende Landschaft und berücksichtigt insbesondere die vorhandenen Grünstrukturen.

A.6.6.1 Pflanzungen

Es wird festgesetzt, dass die Sicherung, Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen der Baugrundstücke, der öffentlichen Grünflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen vorzunehmen ist und in dieser Weise zu erhalten, artenentsprechend zu pflegen sowie bei Abgang der Arten entsprechend nachzupflanzen ist.

Entlang der Erschließungsstraße „Neue Allee“ sind Baumpflanzungen an den vorgegebenen Standorten vorzunehmen. Es sind Hochstamm-Bäume der folgenden Liste in der Pflanzqualität 3mal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18 bis 20 cm zu verwenden:

Ginkgo (Ginkgo biloba), Christusdorn (Gleditsia triacanthos „Inermis“), Amberbaum (Liquidamba styraciflua), Trauben-Eiche (Quercus petraea), Robinie (Robinia pseudoaccacia), Winter-Linde (Tilia cordata „Greenspire“).

A.6.6.2 Dachbegrünung

Flachdächer sind extensiv zu begrünen, soweit sie nicht zur Energieerzeugung durch Photovoltaik genutzt werden.

A.6.6.3 Befestigte Flächen

Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen zu befestigen z.B. mit Rasenfugen oder Drainpflaster und mit Bäumen zu überstellen (1 Baum pro 10 Stellplätzen). Es sind Hochstamm-Bäume der oben angegebenen Arten zu verwenden.

Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Außenanlagengestaltung ist unzulässig. Freiflächen, die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, müssen gärtnerisch mit Rasen und Pflanzungen angelegt und dauerhaft erhalten werden.

A.6.6.4 Einfriedungen:

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Sie sind ohne Sockel und mit einem Bodenabstand von mind. 10 cm zu errichten.

A.6.7 Naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe

Die Eingriffsregelung verpflichtet die Eingriffsverursacher dazu, die Möglichkeiten der Vermeidung zu prüfen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen. Da ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Eingriffe fehlt, hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen den Leitfaden zur Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2. erweiterte Auflage Januar 2003, München)[1] herausgegeben, der den Gemeinden zur Anwendung empfohlen wird. Er dient einer fachlichen und rechtlich abgesicherten Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Dieser Leitfaden ist Grundlage für die hier erarbeitete Bewertung.

A.6.7.1 Bewertung des Bestandes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 9.893 m². Das Sondergebiet einschließlich der Verkehrserschließung nimmt nahezu die gesamte Fläche ein.

Kein Ausgleichsbedarf besteht für die Flächen, die vollständig innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“ liegen und eine Fläche von etwa 5.705 m² einnehmen (blaue Schraffur in der nachfolgenden Abbildung).

Die in die Ausgleichsberechnung einfließenden Bestandsflächen werden in folgende zwei Kategorien eingestuft:

Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung; oberer Wert (gelbe Schraffur)

In diese Wertstufe fallen gemäß Liste 1a des Leitfadens das vorhandene intensiv genutzte Grünland. (3.259 m²)

Kategorie II - Gebiete mittlerer Bedeutung; unterer Wert (grüne Schraffur)

In diese Wertstufe werden die Heckenbestände eingestuft, die eine Größe von etwa 930 m² haben.

Gebiete mit einer hohen Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vom Vorhaben nicht betroffen.

[1] Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/doc/leitf_oe.pdf [Zugriff: 10.02.2020]

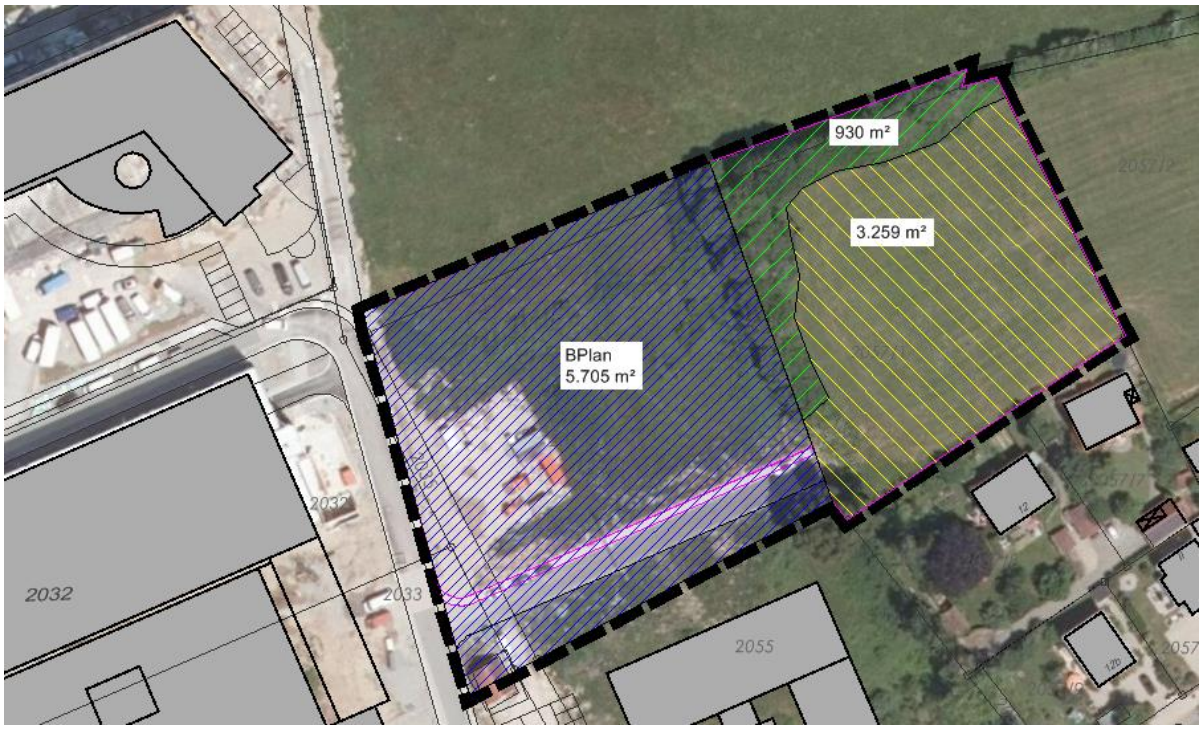

Abbildung 5: Einstufung des Bestandes gemäß Leitfaden

A.6.7.2 Ermittlung der Eingriffsschwere

Die Intensität des Eingriffs ist vor allem abhängig von der Anordnung und Dichte der geplanten Bebauung. Das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung legt überschlägig auch das Maß der Auswirkungen auf Natur und Landschaft fest.

Das vorliegende Baugebiet weist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bzw. 0,6 einen hohen Versiegelungs- oder Nutzungsgrad auf und zählt zum Typ A. Mit einer hohen Dichte der geplanten Bebauung und der damit verbundenen hohen Versiegelungsrate geht der Verlust aller Schutzgutfunktionen einher.

A.6.7.3 Ermittlung des Kompensationsfaktors

Entsprechend der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren gibt der Leitfaden folgende Spannen vor:

- Gebiete der Kategorie I, Typ A: 0,3 bis 0,6
- Gebiete der Kategorie II, Typ A: 0,8 bis 1,0

Die textlichen Festsetzungen erlauben gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen durch Garagen und Stellplätze um 50 %. Die Zuordnung des jeweils zutreffenden Kompensationsfaktors erfolgt unter Berücksichtigung dieser Überschreitung und der folgenden in der Planung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen:

- Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen
- Dauerhafte extensivie Begrünung von Flachdächern
- Baumüberstellung von Stellplätzen
- Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen (Verbot von “Schottergärten”

Es werden für die Ausgleichsberechnung daher die gleichen Kompensationsfaktoren wie beim Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße“ angesetzt:

- Kategorie I = 0,4
- Kategorie II = 0,8

A.6.7.4 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Tabelle 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	betroffene Fläche	Kompensations-faktor	Ausgleichsbedarf
Kategorie I intensiv genutztes Grün-land	3.259 m²	0,4	1.304 m²
Kategorie II Gebüsch aus vorwiegend einheimischen Arten	930 m²	0,8	744 m²
Gesamtausgleichsbedarf			2.048 m²

Um den Eingriff durch die vorliegende Planung auszugleichen, ist eine Gesamtausgleichsfläche von 2.048 m² erforderlich.

A.6.7.5 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Der Ausgleich wird auf externen Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Dinkelsbühl realisiert. Die Ausgleichsfläche liegt auf dem Flurstück Nr. 2390 der Gemarkung Dinkelsbühl und wurde bereits vollständig als Ausgleichsfläche für die Bebauungspläne Gewerbegebiet Waldeck-Ost und Sondergebiet „Ellwanger Straße“ angelegt. Da nur ein Teil der Fläche den o.g. Planungen zugeordnet werden mußte, kann der Ausgleich für das Sondergebiet Landesfinanzschule ebenfalls hier erfolgen.

Es wird eine Fläche im Süden des Flurstücks zugeordnet.

Abbildung 6: Ausgleichsfläche Fl.-Nr. 2390

A.6.8 Gestaltungsvorschriften

Im Bebauungsplan werden Gestaltungsvorschriften festgesetzt. Zielsetzung ist dabei die Fortsetzung der Architektursprache des bestehenden Sondergebietes.

Als Dachformen sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis zu 10° als zulässig festgesetzt.

Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, dunkler oder reflektierender Ausführung sind unzulässig.

A.6.9 Erschließung, Ver- und Entsorgung

A.6.9.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt von der Ellwanger Straße aus über die „Neue Allee“, die den gesamten sog. „Visiopark“ durchzieht und als Ortsstraße gewidmet ist. Die Neue Allee und eine Stichstraße die den Geltungsbereich erschließt, sind bereits vollständig gebaut, eine zusätzliche verkehrliche Erschließung ist nicht erforderlich.

Die Ellwanger Straße mündet in Richtung Westen in einen Kreisverkehr, der die Verbindung zur Kreisstraße 45 und zur Staatsstraße 2220 bildet. Die überregionale Anbindung ist über die B25 in etwa 2 km Entfernung und die A7 in ca. 9 km Entfernung gegeben.

Das Planungsvorhaben ist über die Stadtbuslinie 871 an den ÖPNV angebunden. Die Möglichkeiten einer verbesserten Anbindung an regionale Buslinien wird geprüft.

A.6.9.2 Energieversorgung

Im Plangebiet befinden sich bereits Versorgungseirichtungen. Zur Herstellung der Erschließung bzw. zum Umgang mit bereits verlegten Leitungen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

A.6.9.3 Telekommunikation

Hinsichtlich der Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur sind die Hinweise und Anregungen der Telekommunikationsunternehmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beachten.

A.6.9.4 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Wasserversorgung ist möglich. Der zuständige Betreiber sind die Stadtwerke Dinkelsbühl.

A.6.9.5 Abwasser-, Niederschlagswasserbeseitigung, Müllentsorgung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserentsorgung ist möglich. Sie erfolgt im Trennsystem.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den Kanal eingeleitet werden.

Hinsichtlich der Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Dinkelsbühl (Entwässerungssatzung — EWS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

Die Abfallentsorgung des Gebiets ist so zu organisieren, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge vermieden wird.

A.6.9.6 Löschwasserversorgung

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf ist gemäß der geplanten baulichen Nutzung zu bemessen. Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) herangezogen werden.

Die erforderliche Löschwassermenge ist in einer maximalen Entfernung von 300 Meter über geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserteiche nach DIN 14 210 angesehen werden. Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min sicherzustellen.

Unter Bezugnahme des auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführten Schlauchmaterials ist mindestens eine geeignete Löschwasserentnahme zu den einzelnen Objekten im geplanten Gebiet in maximal 100 Meter erforderlich um das Wasser zum Einsatzfahrzeug heranzuführen und nach Druckerhöhung an die Einsatzstelle zu verteilen.

A.6.10 Schallimmissionsschutz (Gewerbegeräusche)

Im Bebauungsplan wurden Schallemissionskontingente festgesetzt, welche die Anhaltswerte der die DIN 18005 für Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts unterschreiten. Die Schallemissionskontingente wurden im Rahmen einer schalltechnischen Voruntersuchung auf die vorgesehene Nutzung des Plangebietes für eine Landesfinanzschule mit Übernachtungsräumen für Schüler hin überprüft und als ausreichend eingestuft, sofern im Beurteilungszeitraum nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) keine Liefer- und Ladetätigkeiten, Nutzung der Außenanlagen im Freien oder Veranstaltungen durchgeführt werden. Falls hiervon abgewichen werden soll sowie für abweichende Nutzungsarten werden eine schallimmissionsschutztechnische Voruntersuchung und eine schalltechnische Begleitung der Planungsphase empfohlen.

A.6.11 Flächenbilanz

Tabelle 2: Flächenbilanz Geltungsbereich

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Sondergebiet West	4.538 m²	38,0 %
Sondergebiet Ost	4.188 m²	35,1
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	441 m²	3,7 %
Wegefläche	119 m²	1,0
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	607 m²	5,1 %
Flächen für Maßnahmen für Natur u. Landschaft)	2.048 m²	17,2 %
Fläche gesamt	**11.941 m²**	**100 %**

A.7 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Durch das geplante Sondergebiet werden bisher unversiegelte Flächen neu in Anspruch genommen. Für das Baugebiet wird eine GRZ von 0,4 bzw. 0,6 festgesetzt. Durch die relativ verdichtete Bauweise wird das Prinzip des Flächensparens erfüllt.

Im Zuge der Planrealisierung werden als Grünland genutzte Bereiche überprägt. Zudem befinden sich Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereichs, die auch von der Planung betroffen sind, da sie sich zum großen Teil innerhalb der festgesetzten Baufenster befinden und gerodet werden müssen.

A.8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch das Aufstellen des Bebauungsplans ergeben sich Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Bereiche, sowie Gehölzbestände. Darüber hinaus sind Flächen betroffen, die bereits in einem rechtskräftigen Bebauungsplan liegen.

Es sind keine Natura-2000-Gebiete, Schutzgebiete gem. §§ 23-30 BNatSchG oder Wasserschutzgebiete von der Planung betroffen.

Der Bebauungsplan umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 11.941 m², von denen etwa 8.700 m² künftig als Baufläche nutzbar sind. Derzeit werden die neu beanspruchten Flächen zum großen Teil intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Ein kleinerer Flächenanteil ist mit Gehölzen bewachsen.

Aufgrund der Lage im Randbereich der Siedlungsfläche ist vorwiegend mit dem Vorkommen von Ubiquisten und Kulturfolgern zu rechnen. Darüber hinaus können typische, heimische Tiere der Feldflur im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Der Vorhabenbereich ist derzeit größtenteils unversiegelt. Der Boden- und Wasserhaushalt ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Beim Bodentyp handelt es sich um den Bodentyp 430b: Fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein). Im Südwesten kommt auch der Bodentyp 422b vor, d.h. Regosol und Pelosol.

Innerhalb des Vorhabenraumes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Durch die Realisierung der Planung und der damit einhergehenden Errichtung von Gebäuden kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. In einem 8.700 m² großen Bereich können neue Gebäude entstehen.

Im Zuge der Versiegelung ergeben sich Beeinträchtigungen auf den Boden, da dieser in den versiegelten Bereichen seine Funktionen als Puffer-, Speicher-, Transport- und Filtermedium nicht mehr erfüllt.

Außerdem führt die Bodenversiegelung zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da es zu einer Reduzierung der Niederschlagsversickerung und der Grundwasserneubildung kommt.

Es handelt sich um eine verhältnismäßig kleinflächige zusätzliche Flächeninanspruchnahme auf einer durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Fläche. Daher kann von Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit auf den Boden- und Wasserhaushalt ausgegangen werden.

Die Luftqualität wird derzeit durch die Verkehrsbelastung beeinträchtigt. Innerhalb des geplanten Baugebietes werden durch den An- und Abfahrtsverkehr die Emission von Luftschadstoffen, CO_2 und Staub geringfügig erhöht. Über den künftig versiegelten Flächen kommt es außerdem zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und infolgedessen zu geringfügigen Einflüssen auf das Mikroklima.

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima durch die Emission von Schadstoffen und Treibhausgasen sind durch die Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen zu minimieren. Eine geringfügige Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Abgase des An- und Abfahrtsverkehrs ist nicht vermeidbar.

Zur Klärung der Betroffenheit des Menschen und seiner Gesundheit durch Lärmimmissionen wird im Zuge der Planaufstellung durch eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Sorge durchgeführt, die als Anlage beigefügt ist.

Der Geltungsbereich liegt in einem Randbereich zwischen dem gerade entstehenden Sondergebiet „Ellwanger Straße“, der vorhandenen Wohnbebauung an der Ellwanger Straße und der freien Feldflur an der Dinkelsbühler Altstadt.

Für das Ortsbild ergeben sich kaum negative Auswirkungen, da sich das Baugebiet in „zweiter Reihe“ befindet und die Einsehbarkeit von den Hauptzugangswegen in die Altstadt nur eingeschränkt möglich ist.

Im Planungsgebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden.

Durch die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort, die innere Durchgrünung des Gebietes und die Begrünung von Flachdächern wird der Eingriff in die Schutzgüter reduziert.

B Umweltbericht

B.1 Einleitung

Die Stadt Dinkelsbühl plant westlich der Altstadt ein neues Sondergebiet, um den Neubau der Außenstelle der Landesfinanzschule Bayern zu ermöglichen. Hierzu wird eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Ellwanger Straße“ und ein angrenzendes Flurstück in einen neuen Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ einbezogen. Dieser Geltungsbereich hat eine Größe von 9.893 m². Die erforderliche externe Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Flurstück 2390 der Gemarkung Dinkelsbühl (Ökokontofläche).

B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung eines Baugebietes mit Campus-Charakter. Das Gebäudeprogramm umfasst neben dem Lehrgebäude auch Verwaltungseinheiten, eine Mensa und einen Wohnbereich für etwa 108 Schüler.

Der Vorhabenraum schließt die Grundstücke Fl.-Nr. 2056, 2057/1 und 2057/11 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 2032, 2033 und 2035, Gemarkung Dinkelsbühl, ein. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist der Neubau von mehreren Baukörpern vorgesehen. Darüber hinaus sollen 85 Stellplätze errichtet werden. Das geplante Sondergebiet wird bereits über die „Neue Allee“ erschlossen. Für das Baugebiet wird eine gestaffelte Grundflächenzahl von 0,4 bzw. 0,6 festgesetzt.

Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

B.1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- BauGB
  insb. (Belange des Umweltschutzes), § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2 Abs. 4 (Umweltprüfung) und § 2a i.V.m. Anlage 1 (Umweltbericht)
  - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) durch vorliegenden Umweltbericht
  - Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung
  - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
- BNatSchG
  insb. § 14 i.V.m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44

(Artenschutz)
sowie
BayNatSchG
insb. Art. 4 (Grünordnungspläne), Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)

- Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- konfliktarmer Standort, da hauptsächlich Bereiche mit geringer und mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft von der Planung betroffen sind
- Flächen mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit werden nicht in Anspruch genommen
- Keine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope durch die Planung

- BImSchG
  insb. i.V.m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)
- BBodSchG
  insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)
  - Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren, z.B. Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen und Gehölzpflanzungen
- WHG
  insb. Abschnitt 4 „Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Entwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung)
  sowie
  Bayerisches Wassergesetz
  - Wahl eines Standortes, an dem keine Oberflächengewässer betroffen sind oder direkt beeinträchtigt werden können
  - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- BayDschG
  - Wahl eines Standortes, an dem keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind
  - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern

B.1.2.2 Natura-2000-Gebiete

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Ramsar, FFH- und SPA-Gebiete).

Das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Wörnitztal“ liegt etwa 500 m westlich und 900 m östlich des Geltungsbereiches. Das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Walk- und Gaisweiher“ liegt mehr als 800 m südlich des Bebauungsplanes. Eine Betroffenheit der umliegenden Schutzgebiete ist mit großer Sicherheit auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung ist auch in Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete mit anderen Plänen oder Projekten unwahrscheinlich.

B.1.2.3 Weitere Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-29 BNatSchG) oder des Wasserrechts (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sowie gesetzlich geschützte und/oder amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt.

B.1.2.4 Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan Westmittelfranken

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Westmittelfranken sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kap. A.5.1.1, A.5.1.2) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder ein Regionaler Grünzug liegen nicht im näheren Umfeld der Planung.

B.1.2.5 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl als Sondergebiet und als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Fläche wird als Grünfläche dargestellt, im Südosten befindet sich eine Mischgebietsfläche.

Da sich der Bebauungsplan mit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln lässt, ist dessen Änderung erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die geplante Landesfinanzschule Bayern liegt in einem Übergangsbereich zwischen dem zweckorientierten „Visiopark“ und einem heterogenen Siedlungsbereich vor dem Segringer Tor. Die Belastungen durch das relativ hohe Verkehrsaufkommen bestimmen deutlich die Standortqualität.

B.2.1.1 Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,28 ha. Derzeit sind im Planungsgebiet Versiegelungen durch den Bau der Erschließungsstraße „Neue Allee“ vorhanden. Es sind noch keine Hochbauten vorhanden, es besteht jedoch bereits Baurecht im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Sondergebiet Ellwanger Straße“.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

B.2.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Gebiet ist durch die lange menschliche Nutzung überprägt und zeigt an keiner Stelle die potentiell natürliche Vegetationsgesellschaft. Laut Fis-Natur wäre dies ein Typischer Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldschwingel- oder Flattergras-Hainsimsen-Tannen-Buchenwald.

Die östliche Hälfte des Vorhabengebietes wird bisher noch landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Der westliche Bereich, im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“, ist bereits durch eine öffentliche Straße erschlossen. Die ehemalige Wiesenfläche ist brachgefallen und wird teilweise als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt.

Eine Hecke trennt die zwei Teilbereiche und bildet auch eine Eingrünung nach Norden.

Der Vorhabenraum wird von mehreren Seiten von bestehenden Siedlungsgebieten, Gebäuden und Straßen begrenzt. Daher ist vorwiegend mit dem Vorkommen von Ubiquisten und Kulturfolgern zu rechnen. Darüber hinaus können typische, heimische Tiere der Feldflur, wie beispielsweise Füchse, verschiedene Greifvögel, Krähen sowie Feld- und Wühlmäuse, im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Durch die Nähe zu bestehenden Siedlungsgebieten und den Straßen bestehen Vorbelastungen für das Schutzgut. Aufgrund der Verkehrsstraßen kommt es zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen und Schadstoffeinträgen, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabenraum auswirken können. Zudem wird die Flora und Fauna im Planungsgebiet durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt.

Die vorhandenen Hecken sind hier die wertbestimmenden Strukturen für das Schutzgut. Auch sie unterliegen dem Einfluss der angrenzenden Nutzungen.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.1.3 Boden

Beim Ausgangsgestein handelt es sich um Blasensandstein:

> *Sandstein, fein- bis grobkörnig, selten Gerölle führend, weißgrau, rotgrau, grüngrau, gebankt, plattig, massig; mit Ton-/Schluffstein, rotbraun, grüngrau, selten violett; vereinzelt mit Dolomitsteinbänken, weißgrau, gelbgrau, knauerig. (Übersichtsbodenkarte Bayern)*

Als Bodentyp herrscht im Planungsgebiet fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley vor, im Südwesten auch Regosol und Pelosol.

Seltene Bodenarten oder geologische Besonderheiten sind im Gebiet nicht vorhanden.

Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen. Auch der Einsatz von Dünger und Pestiziden wirkt sich auf den Bodenhaushalt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die intensive Bewirtschaftung teilweise eingeschränkt sind.

Weiterhin kommt es zu Schadstoffemissionen (Reifenabrieb, Streusalz, etc.) durch den Verkehr auf den benachbarten Straßen, die in das Planungsgebiet eingetragen werden. Zudem kann das im Winter auf den umliegenden Straßen verteilte Streusalz, z. B. über Sprühnebel, in das Planungsgebiet eingetragen werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.4 Wasser

Im Plangebiet befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. Zum Grundwasserflurabstand liegen keine Informationen vor. Die Grenze des nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiets „Dinkelsbühl Schachtbrunnen Reichertsmühle“ liegt etwa 400 m nordwestlich entfernt.

Der Vorhabenraum befindet sich nicht in einem Wassersensiblen Bereich. Dort kann sich der Einfluss des Wassers auf die Nutzungen auswirken, beispielsweise bei zeitweise hoch anstehendem Grundwasser.

Durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Von den umliegenden Straßen kann das im Winter verteilte Streusalz z. B. über Sprühnebel in den Vorhabenraum eingetragen werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.5 Luft und Klima

Aufgrund der geringen Größe des Planungsraumes ist dieser für die Kalt- und Frischluftproduktion kaum von Bedeutung.

Eine Vorbelastung besteht durch den temporären Eintrag von Staub sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung.

Durch die Nähe zur Ellwanger Straße sind vermutlich lufthygienische Vorbelastungen im Planungsgebiet vorhanden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.6 Landschaft

Das Planungsgebiet gehört zum Naturraum „Mittelfränkisches Becken“ und ist eine Untereinheit zum Naturraum „Fränkisches Keuper-Liasland“.

Die Freifläche innerhalb des Vorhabenraums wird durch die vorhandenen Hecken bereichert. Die landwirtschaftlichen Flächen sind verhältnismäßig kleinräumig.

Entlang der Ellwanger Straße bestimmen Gaststätten das Ortsbild, es sind noch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden, direkt angrenzend an das Planungsgebiet aber auch Wohngebäude. Die Topographie des Plangebiets ist annähernd eben mit geringfügigen Höhenunterschieden von maximal 1,5 m innerhalb des gesamten räumlichen Umgriffs (abfallend von Südwest nach Nordost).

Typisch für den Dinkelsbühler Raum ist der „Ehebrecher Weiher“, der nur etwa 100 m vom Geltungsbereich entfernt liegt, durch Gehölzbestände und bestehende Bebauung jedoch dem direkten Einblick entzogen ist. Die unmittelbare Nähe zur Dinkelsbühler Altstadt ist ebenfalls daher ebenfalls kaum zu bemerken.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

B.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der „Ehebrecher Weiher“ liegt nur etwa 100 m entfernt und gehört bereits zum großflächigen Ensemble „Altstadt Dinkelsbühl“. Die gesamte Altstadt von Dinkelsbühl ist als Bodendenkmal mit der Nummer D-5-6927-0013 registriert.

In einem Umkreis von etwa 170 m von der Geltungsbereichsgrenze sind keine Baudenkmale vorhanden. Die Stadtbefestigung mit dem Stadtgraben sind als Baudenkmale verzeichnet, ebenso verschiedene Bauwerke an der Ellwanger Straße.

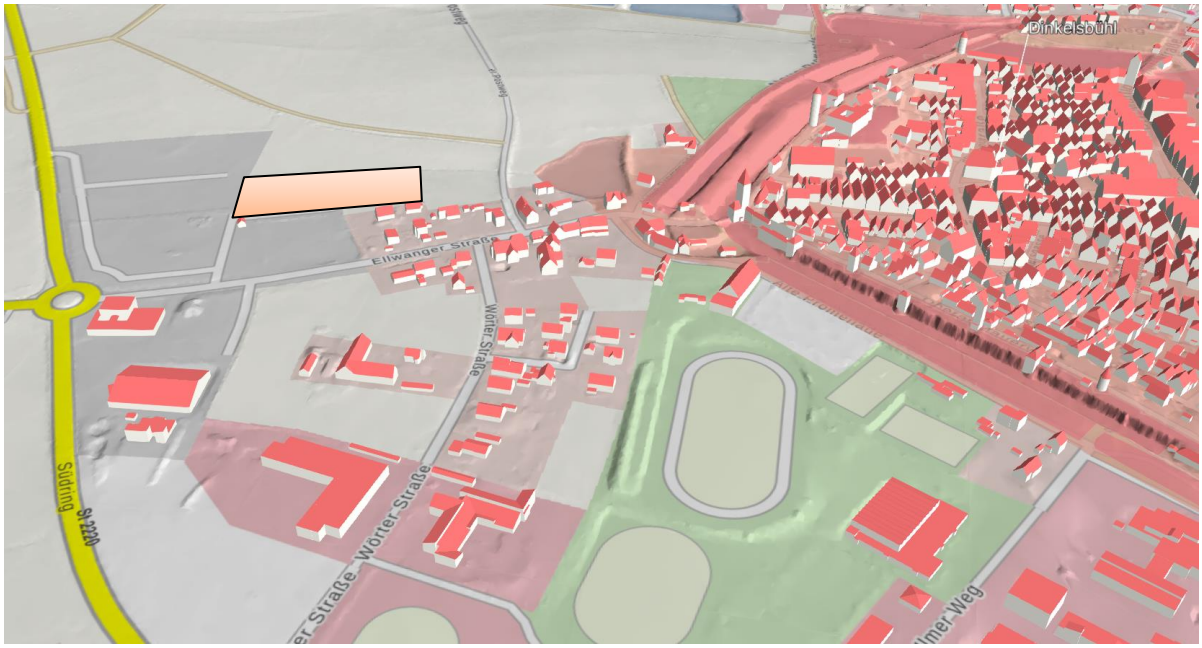

Abbildung 7: Beziehung des Plangebietes zur denkmalgeschützten Altstadt (aus Geoportal Bayern)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist im altstadtnäheren Teilbereich des Sondergebietes auf 13 m begrenzt. Da keine direkte Blickbeziehungen zu den schützenswerten Baudenkmalen in der Umgebung bestehen, weist das Planungsgebiet voraussichtlich keine Bedeutung für das Schutzgut auf.

B.2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Für die landschaftsbezogene Erholung sind der Vorhabenraum selbst sowie das Umfeld von Bedeutung. Es befinden sich zwar weder Erholungseinrichtungen noch Wanderwege im Geltungsbereich, jedoch ist die Lage angrenzend an die Altstadt geeignet für eine naturverbundene Erholungsnutzung. Vorbelastungen bestehen durch das hohe Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen Eintrag von Staub-, Lärm- und Luftschadstoffen.

Der Vorhabenraum ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

B.2.2.1 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben gehen während der Bau- und Betriebsphase Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB:

- Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme durch die mögliche Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder durch die Nutzung natürlicher Ressourcen
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
- eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Wirkbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

B.2.2.2 Fläche

Das Maß der baulichen Nutzung wird an die vorgesehene Zweiteilung der Nutzung angepasst. Im westlichen Schulungsbereich wird eine GRZ von 0,6 und im östlichen Wohnbereich eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Damit wird eine angemessene, bodensparende bauliche Dichte ermöglicht, die zwischen der baulichen Dichte der angrenzenden Siedlungsbereiche vermittelt.

Von den 9.900 m², die das Baugebiet inkl. Infrastruktur umfasst, werden künftig 8.700 m² als Baufläche für Gebäude nutzbar sein (GRZ = 0,4 bis 0,6). Die GRZ kann darüber hinaus zu 50% durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO überschritten werden. Demnach kann innerhalb des Sondergebietes eine Fläche von 4.400 bis 6.600 m² durch bauliche Anlagen versiegelt werden.

Die restlichen Bereiche bleiben unversiegelt und werden als Außenanlagen genutzt. Sie sind entsprechend der Festsetzungen der Grünordnung mit Gehölzen zu bepflanzen.

Weiterhin sind im Vorhabenraum bereits 560 m² für Straßenverkehrsflächen und Gehwege in Anspruch genommen und damit vollständig versiegelt.

Die Flächenversiegelung verursacht verschiedene Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die in den nachfolgenden Kapiteln beim jeweiligen Schutzgut erläutert werden.

B.2.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht die Vegetation in den künftig überbauten Bereichen vollständig verloren. Der Verlust der vorhandenen Hecken und Grünlandflächen durch die Nutzung als Sondergebiet wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche ausgeglichen.

Durch die Bebauung werden die bisherigen Habitatstrukturen beseitigt. Die vorkommenden Arten finden jedoch in der Umgebung Ersatzlebensräume, bzw. es wurden bereits Ersatzlebensräume für diese Arten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“ angelegt. So wurde für die Feldlerche ein Brachestreifen auf der Flurnummer 2390 Gmkg. Dinkelsbühl angelegt.

Bau- und betriebsbedingt kann es zum Funktionsverlust oder -beeinträchtigungen von Tierlebensräumen im näheren Umfeld kommen, da Lärm und optische Störeffekte auf die Fauna einwirken. Außerdem können Erholungssuchende und freilaufende/jagende Haustiere die Wildtiere in der Umgebung des Baugebietes stören. Zudem kann sich die Straßen-/Gebäudebeleuchtung auf die Tierwelt, wie beispielsweise nachtaktive Fluginsekten und Vögel, auswirken.

Die Durchgrünung des Baugebietes bewirkt eine Minderung der Eingriffe für das Schutzgut. Verschiedene anpassungsfähige Vogelarten werden auch in den entstehenden Außenanlagen geeignete Habitatstrukturen finden und in das Gebiet zurückkehren. Es ist davon auszugehen, dass künftig vorwiegend Kulturfolger und Ubiquisten auf den Flächen leben werden.

Die Ergebnisse der saP wurden in die Planung eingearbeitet.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.4 Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in einem Umfang von bis zu ca. 7.000 m² in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar ist. Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 bzw. 0,6 ist der Versiegelungsgrad als hoch anzusprechen. Die beanspruchten Böden sind durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überprägt.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen. Durch die Versiegelung und Überformung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen und der baulich nutzbaren Flächen sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.5 Wasser

Die Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung der Flächen im Baugebiet führt außerdem zu einer Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Entsprechend der Festsetzungen der Grünordnung ist unverschmutztes Niederschlagswasser innerhalb des Planungsgebietes über die belebte Bodenschicht zu versickern, wodurch die Auswirkungen auf das Schutzgut reduziert werden. Dadurch kann der Niederschlagswasserabfluss verringert werden, um Hochwasserspitzen in den Vorflutern zu vermindern.

Die Planung führt voraussichtlich zu mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.6 Luft und Klima

Über den künftig versiegelten Bereichen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und dementsprechend zu Auswirkungen auf das Mikroklima.

Während der Bauarbeiten ist mit einer Zunahme der Luftbelastung durch Staub und den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen.

Da es sich um keine für die Kalt- und Frischluftentstehung oder den Luftabfluss relevanten Bereiche handelt, sind weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht zu erwarten.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.7 Landschaft

Das Plangebiet wird ein Teilbereich des Ortsrandes von Dinkelsbühl bilden. Der bisherige Ortsrand ist durch Hausgärten und Gehölzstrukturen geprägt. Künftig wird die neu entstehende Bebauung den Anblick der Ortschaft von der Landschaft aus kennzeichnen, wobei die Einsehbarkeit durch Eingrünung eingeschränkt wird. Da die Bebauung nicht in Gebiete eingreift, die für das Landschaftserleben von wesentlicher Bedeutung sind, kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut, auch wenn es durch die Ausweitung der bebauten Ortslage zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes kommt.

Durch Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Sondergebiet eine angemessene und landschaftsverträgliche Ein- und Durchgrünung erfährt.

Die Planung führt voraussichtlich zu mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG).

Eine direkte Blickbeziehung zu den Baudenkmalen der Umgebung ist voraussichtlich nicht gegeben. Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Sachgüter.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinem Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.9 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Geltungsbereiches können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Betriebsbedingt sind Lärmemissionen aus dem bestehenden Sondergebiet Ellwanger Straße zu erwarten, die durch die Festsetzung von Lärmkontingenten auf ein angemessenes Maß reduziert werden. Erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut sind demnach nicht zu erwarten. Durch die Planung bedingte, als verträglich geltende Lärmemissionen werden durch den geringfügig erhöhten An- und Abfahrtsverkehr auftreten. Das vermehrte Verkehrsaufkommen verursacht außerdem Luftschadstoffemissionen.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die hohe Bodenversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

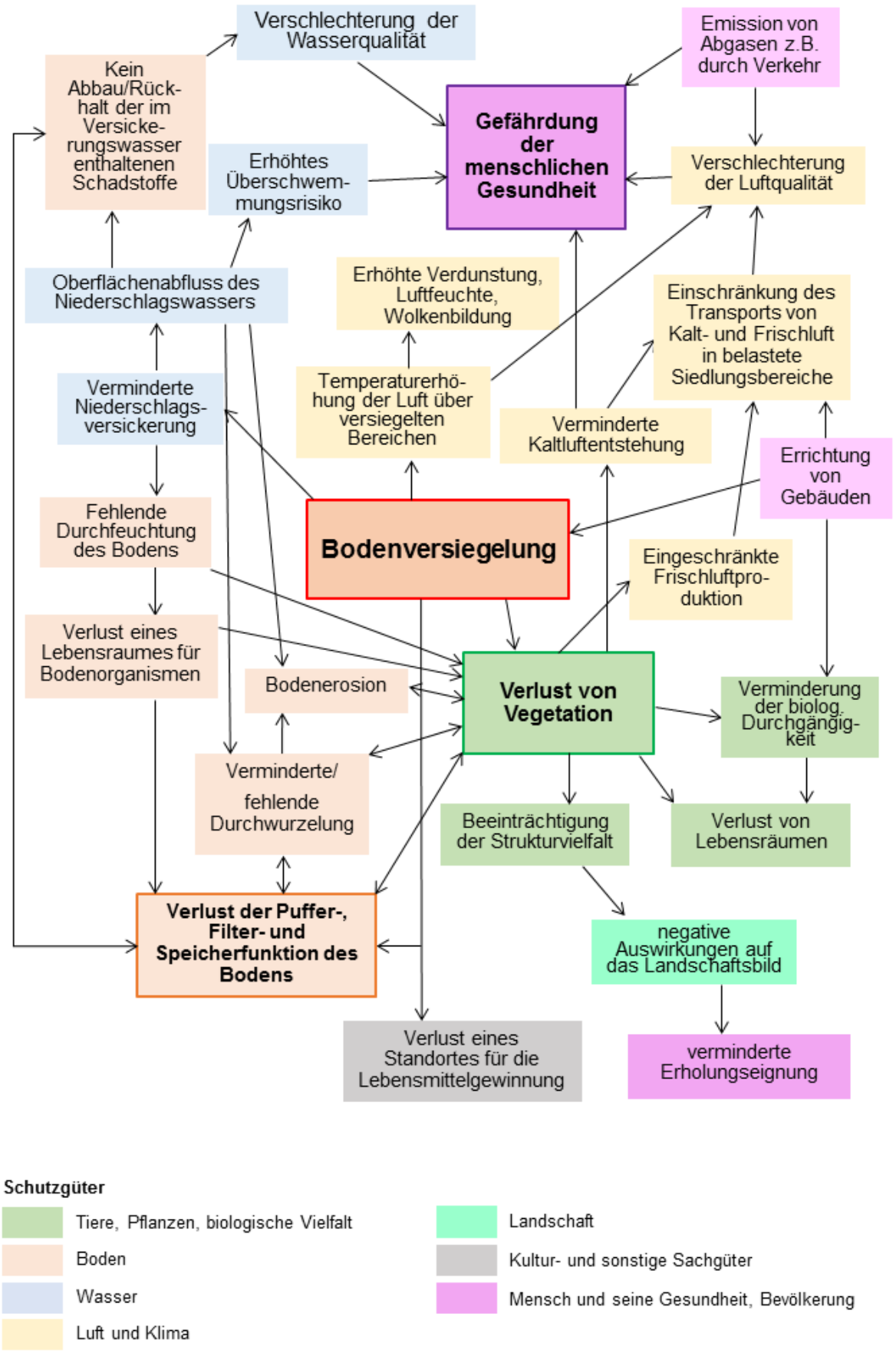

Abbildung 8: Auswirkungen von Bodenversiegelung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkungen

B.2.2.11 Belange des technischen Umweltschutzes

Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Durch den Betrieb eines zentralen Blockheizkraftwerkes mit Nahwärmenetz wird ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Luftschadstoffemissionen geleistet. Dezentrale Heizungsanlagen innerhalb der Gebäude werden darüber hinaus nicht installiert.

Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen sind durch die Einhaltung der gültigen Wärmestandards und Einbau moderner Heizanlagen zu minimieren.

Eine geringfügige Erhöhung von Luftschadstoffemissionen durch den Kfz-Verkehr lässt sich nicht vermeiden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle sind sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sachgerecht zu entsorgen.

Unbelastetes Niederschlagswasser wird soweit möglich vor Ort versickert. Schmutzwässer werden der gemeindlichen Kanalisation zugeführt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Plangebiet verfügt laut Energie-Atlas mit einer jährlichen Globalstrahlung von 1135 - 1149 kWh/m² über sehr günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie.[2] Die Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen ist gemäß Bebauungsplan möglich.

Auch die Anlage von Erdwärmesonden ist aus geologischer Sicht möglich (vgl. Energieatlas Bayern) und wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Durch die unter Punkt „Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ genannten Vorkehrungen wird auch die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sichergestellt.

B.2.2.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche oder Wassersensibler Bereiche. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll, entsteht keine wachsende Anfälligkeit hinsichtlich der Gefahr von Hochwasser in Siedlungsgebieten.

Das Stadtgebiet von Dinkelsbühl gehört zu keiner Erdbebenzone[3], d.h. die Anfälligkeit gegenüber dadurch bedingten Unfällen oder Katastrophen ist äußerst gering.

[2] Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel. https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=WKRa082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymMRVQ [Zugriff: 06.02.2020]

[3] Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff:06.02.2020]

B.2.2.13 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Planung in Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, auch hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Planung nicht durchgeführt werden, ist die Fortführung der bisherigen Nutzungen am wahrscheinlichsten. Die westliche Fläche innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Sondergebiet Ellwanger Straße würde mittelfristig bebaut. Die östliche Hälfte des Geltungsbereiches würde wahrscheinlich weiterhin als Grünland genutzt.

Die anthropogene Nutzung der Fläche würde sich wie bisher auf die Schutzgüter auswirken.

Möglich ist außerdem eine Nutzungsaufgabe bzw. die Nicht-Bebauung, bei der sich in den Offenlandbereichen zunächst eine Ruderalflur entwickelt, die im Laufe der Zeit verbuscht und sich letztendlich bei anhaltender Flächenstilllegung zu einem Wald entwickelt. Die Flächen würden sich in Abhängigkeit von den Einflüssen aus der Umgebung, wie beispielsweise Dünger- und Pestizideinträge von benachbarten Äckern, zu extensiven Biotopen entwickeln, die Lebens- und Rückzugsräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten darstellen würden. Entsprechend der Potenziellen Natürlichen Vegetation ist ohne direkte und indirekte Eingriffe des Menschen die Entwicklung eines Tannen-Buchen-Waldes wahrscheinlich.

Die gehölzbestockten Bereiche würden bei einer Nutzungsaufgabe vermutlich fortbestehen. Nach einem Absterben der ältesten Bäume würden durch die Naturverjüngung auch langfristig Gehölze auf den Flächen wachsen.

Wird die Planung nicht realisiert, müsste für die Landesfinanzschule Bayern ein anderer Standort gefunden werden. Eine Inanspruchnahme einer alternativen Fläche kann je nach Beschaffenheit des Alternativstandortes zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturhaushalt führen.

B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung

Eine grundsätzliche Minimierung des Eingriffes erfolgt durch die Standortwahl des Baugebietes im Anschluss an das bestehende Sondergebiet. Das Gebiet ist bereits gut erschlossen.

In der folgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bereits in den vorhergehenden Kapiteln genannt wurden, zusammengefasst.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Fläche	▪ sparsamer Gebrauch der Fläche und verdichtete und somit flächensparende Bauweise
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	▪ Durchführung notwendiger Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen nur im Zeitraum von 1.10. bis 29.02. (§ 39 BNatSchG) ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Baugebietes/Pflanzung von standortgerechten Gehölzen ▪ Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen ▪ Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile ▪ Durchlässigkeit der Siedlungsränder zur freien Landschaft
Boden	▪ Beschränkung des Versiegelungsgrades auf ein Minimum ▪ Vermeidung von Bodenkontaminationen und nicht standortgerechter Bodenveränderungen ▪ Schutz vor Erosion und Bodenverdichtung ▪ Verwendung versickerungsfähiger Beläge
Wasser	▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Entwässerung im Trenn-System ▪ größtmögliche Niederschlagsversickerung/ Verwendung versickerungsfähiger Beläge ▪ Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung
Luft / Klima	▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Anpflanzen von Gehölzen als Frischluftproduzenten
Landschaft	▪ Eingrünung und Durchgrünung der Baugebietes
Kultur- / Sachgüter	▪ Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde (Art 7. und 8 BayDSchG)
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	▪ Einhaltung von Grenzwerten bezüglich der Lärmemissionen ▪ Eingrünung und Durchgrünung des Planungsgebiets

B.4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist in Kap. A.6.7 ausführlich beschrieben. Der aktuelle Zustand des Plangebiets wurde anhand der Bestandsaufnahme vor Ort und Luftbildauswertungen eingestuft. Es wurden Kompensationsfaktoren von 0,4 bzw. 0,8 eingesetzt.

Gemäß der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren im Leitfaden wurde der Ausgleichsbedarf für die auszugleichende Fläche entsprechend der festgestellten Kategorien und dem geplanten Versiegelungs- und Nutzungsgrad ermittelt. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 2.048 m².

Der aktuelle Zustand des Plangebietes und die Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild wurden anhand der Bestandsaufnahme vor Ort und Luftbildauswertungen folgendermaßen eingestuft:

- Kategorie I: intensiv genutztes Grünland
- Kategorie II: Feldgehölze, Hecken, Gebüsche

Gebiete mit einer hohen Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Für die Flächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“ entsteht kein Ausgleichsbedarf, da der Eingriff hier bereits im Aufstellungsverfahren vollständig ausgeglichen wurde.

Für das geplante Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 bzw. 0,6 festgesetzt. Diese wurde laut Leitfaden in die Eingriffsschwere Typ A (Schwellenwert GRZ > 0,35) zugeordnet.

Entsprechend des Leitfadens richtet sich die Höhe des Kompensationsfaktors nach der Qualität der am Eingriffsort festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen:

- Fassadenbegrünung mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen
- Dauerhafte extensivie Begrünung von Flachdächern
- Baumüberstellung von Stellplätzen
- Naturnahe Gestaltung privater Grünflächen (Verbot von “Schottergärten”

Es werden für die Ausgleichsberechnung daher die gleichen Kompensationsfaktoren wie beim Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße“ angesetzt:

Kategorie I: 0,4

Kategorie II: 0,8

Gemäß der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren im Leitfaden wurde der Ausgleichsbedarf für die auszugleichende Fläche entsprechend der o.g. Kategorie und dem geplanten Versiegelungs- und Nutzungsgrad ermittelt.

Tabelle 4: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	betroffene Fläche	Kompensations-faktor	Ausgleichsbedarf
Kategorie I intensiv genutztes Grünland	3.259 m²	0,4	1.304 m²
Kategorie II Gebüsch aus vorwiegend einheimischen Arten	930 m²	0,8	744 m²
Gesamtausgleichsbedarf			2.048 m²

Um den Eingriff durch die vorliegende Planung auszugleichen, ist eine Gesamtausgleichsfläche von 2.048 m² erforderlich.

B.4.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich wird auf externen Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Dinkelsbühl realisiert. Die Ausgleichsfläche liegt auf dem Flurstück Nr. 2390 der Gemarkung Dinkelsbühl. und wurde bereits vollständig angelegt.

B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wird beabsichtigt, die Errichtung der Landesfinanzschule Bayern mit Bezug zum Sondergebiet „Ellwanger Straße“ zu ermöglichen. Kernidee des Vorhabens sind die möglichen Synergieeffekte durch das in Bau befindliche Hotel, das bestehende Parkhaus und die geplanten gastronomischen Angebote. Somit ist die Planung der Landesfinanzschule nur in unmittelbarer Nachbarschaft des bestehenden Sondergebietes auf den westlich angrenzenden Grundstücken umsetzbar. Synergieeffekte treten insbesondere bei Schulungsveranstaltungen oder Tagungen auf, die neben den regulären Schülern auch weitere Teilnehmer umfassen, die nicht in den Wohnbereichen untergebracht werden können. Diese Tagungsgäste könnten die Übernachtungsmöglichkeiten, Parkplätze und Bewirtungsangebote im Hotel nutzen.

Andere Planungsflächen kommen daher für dieses spezielle Vorhaben nicht in Betracht.

Es sind gute Voraussetzungen für die städtebauliche Anbindung, die Erschließung und durch die bestehende Infrastruktur gegeben. Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan zum Teil bereits als Sondergebiet dargestellt und somit bereits im gesamtstädtischen Kontext für eine Entwicklung eines Schulungs- und Konferenzzentrums vorgesehen.

B.6 Zusätzliche Angaben

B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Prüffaktoren für die Schutzgüter.

Tabelle 5: Prüffaktoren für die Schutzgüter

Schutzgut	zu prüfende Inhalte
Fläche	▪ Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	▪ Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten, ▪ Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung
Boden	▪ Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden ▪ Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen ▪ Baugrundeignung ▪ Versiegelungsgrad ▪ Vorhandensein von Altlasten ▪ Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge
Wasser	▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Fließ- und Stillgewässern ▪ Flurabstand zum Grundwasser ▪ Einflüsse auf Grundwasserneubildung

	▪ Schadstoffeinträge
Luft / Klima	▪ Emissionen, Luftqualität ▪ Frischluftzufuhr und -transport, ▪ Kaltluftproduktion und -transport ▪ Einflüsse auf Mikroklima
Landschaft	▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, ▪ Betroffenheit von für das Landschaftserleben bedeutsamen Flächen/ Strukturen
Kultur- / Sachgüter	▪ Vorhandensein und Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	▪ Lärm- und Geruchsemissionen ▪ Betroffenheit von für die menschliche Gesundheit relevanten Belangen ▪ Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

B.6.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Mit der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Sorge und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) stehen gute Grundlagen für die Bauleitplanung zur Verfügung. Zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds liegen noch keine detaillierten Informationen vor.

B.6.3 Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Es ist Aufgabe der Stadt Dinkelsbühl, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

Die Ausführung bzw. Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollte von der Stadt Dinkelsbühl erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. Anlage der Gebäude bzw. Einrichtungen geprüft werden. Das Monitoring zur Entwicklung der artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme soll mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

B.6.4 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 6: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbelang	Quelle
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	▪ Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 02.2020] ▪ Bayerisches Fachinformationssystem Natur: FIN-Web (Online Viewer). http://fisnat.bayern.de/finweb/ [Zugriff: 07.02.2020] ▪ *saP,* silvaea biome institut, Mai 2020
Boden	▪ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): UmweltAtlas Bayern. Thema Boden. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 06.02.2020]
Wasser	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 06.02.2020] ▪ LfU: UmweltAtlas Bayern. Thema Naturgefahren. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_naturgefahren_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 06.02.2020]
Luft / Klima	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Topographische Karte. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=tk&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 06.02.2020]
Mensch und seine Gesundheit	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 06.02.2020] ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Freizeit in Bayern. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122. [Zugriff: 06.02.2020] ▪ *schalltechnische Untersuchung, Ing.-Büro Sorge, Mai 2020*
Landschaft	▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. *https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis* [Zugriff: 05.02.2020]
Kultur- und sonstige Sachgüter	▪ LDBV (2012): BayernAtlas Thema Planen und Bauen. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=pl_bau&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 05.02.2020]
sonstige Quellen	▪ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel, Nutzungsmöglichkeiten Erdwärmesonden. https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten/?wicket-crypt=WKRa082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymMRVQ [Zugriff: 06.02.2020] ▪ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 06.02.2020] ▪ SSYMANK, 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU.- Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406

B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ der Stadt Dinkelsbühl beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebietes sowie die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

Die Bodenversiegelung stellt den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar, sie wirkt sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander aus.

Insgesamt nimmt der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsgebietes deutlich zu. Die erforderlichen Erdbewegungen sind als verhältnismäßig gering einzustufen. Es entsteht im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieser Kompensationsbedarf wird durch ein Maßnahmenkonzept innerhalb des Geltungsbereiches und auf einer externen Planungsfläche ausgeglichen.

C Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geänd. durch Art. 3 G des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08-2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. 02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänd. durch Art. 8 des Gesetzes am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geänd. durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)

WOLFGANG SORGE
INGENIEURBÜRO
FÜR BAUPHYSIK
Beratende Ingenieure VBI

13291

Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule“ der Stadt Dinkelsbühl

Auftraggeber

Stadt Dinkelsbühl
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Datum

7. Mai 2020

Bericht

Nummer: 13291.2
Zeichen: Wb

Inhalt

Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung
Planungsstand: April 2020

Umfang

16 Text- und 8 Anlagenseiten

Dokument

13291_002bg_im.docx

Verteiler

per E-Mail an Stadt Dinkelsbühl, Frau Vonhold

DAkkS-akkreditiertes Prüflabor
Urkunde D-PL-19990-01-00
Messstelle § 29b BImSchG
VMPA-Schallschutzprüfstelle
Auditoren nach DGNB
FLiB-Zertifizierung Luftdichtheit
Ö.b.u.v. Sachverständige
Zertifizierte Passivhaus-Planer

Wolfgang Sorge Ingenieurbüro
für Bauphysik GmbH & Co. KG
Sitz Nürnberg HRA 16521
Amtsgericht Nürnberg Registergericht
Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
IBAN DE98 7605 0101 0022 9229 59
BIC SSKNDE77XXX

Persönlich haftende Gesellschafterin
FWW Verwaltungs GmbH
Sitz Nürnberg HRB 29484
Amtsgericht Nürnberg Registergericht
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Wieland, M.Eng., M.BP.
Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Wegner
Dipl.-Ing. (FH) Wolff Fülle

Südwestpark 100
90449 Nürnberg
Tel.: 0911/670 47- 0
Fax: 0911/670 47-47
bauphysik@ifbSorge.de
www.ifbSorge.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgabenstellung 3
2. Bearbeitungsunterlagen 4
3. Regelwerke und Veröffentlichungen 4
4. Immissionsorte und Anforderungen 5
4.1 Immissionsorte 5
4.2 Anforderungen 6
4.2.1 Anforderungen gemäß DIN 18005 6
4.2.2 Ermittlung von Planwerten für die Geräuschkontingentierung 7
5. Geräuschkontingentierung 10
5.1 Vorgehensweise 10
5.2 Schallemissionskontingente gemäß DIN 45691 11
6. Berechnungsergebnisse gemäß DIN 45691 12
7. Beurteilung gemäß DIN 18005 12
8. Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen 13
9. Zusammenfassung 16

ANLAGENVERZEICHNIS

Lageplan des Plangebietes und der Immissionsorte ..... Anlage 1
Auszug aus dem Bebauungsplan „Ellwanger Straße", Lage der Teilflächen ..... Anlage 2
Dokumentation der Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der Vorbelastung ..... Anlagen 3 und 4
Plangebiet „Landesfinanzschule", Lage der Richtungssektoren ..... Anlage 5
Dokumentation der Berechnungsergebnisse gemäß DIN 45691 ..... Anlagen 6 bis 8

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern". Das Plangebiet soll als „sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung" ausgewiesen werden.

Das Planvorhaben überplant Teile des rechtskräftigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße" der Stadt Dinkelsbühl vom 31. Mai 2017. Betroffen sind in diesem Bebauungsplan die Teilflächen „SO Zone 5" (vollständige Überplanung) und die Teilfläche „SO Zone 1" (teilweise Überplanung).

Zum Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße" liegt unser Bericht 13291.1b vom 31. März 2017 zum Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung vor. Die in diesem Bericht ermittelten Schallemissionskontingente nach DIN 45691 wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Sie betreffen auch die oben genannten Teilflächen, die durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" überplant werden sollen.

Im Rahmen des Planverfahrens sind die Schallemissionskontingente nach DIN 45691 für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" neu zu ermitteln. Im vorliegenden Bericht werden die Voraussetzungen und Ergebnisse der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst.

Im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan „Ellwanger Straße" wurden im Jahr 2017 die Auswirkungen von planinduzierten Verkehrszunahmen im Umfeld untersucht und beurteilt. Dabei wurde auch die Nutzung einer Finanzschule im Geltungsbereich berücksichtigt. Durch die Ausweisung des Plangebietes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" sind somit keine zusätzlich hinzukommenden Verkehrsströme zu erwarten. Auch sind keine neuen Erschließungsstraßen geplant. Auf eine erneute Untersuchung und Beurteilung der planinduzierten Verkehrszunahmen kann daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet werden.

2. Bearbeitungsunterlagen

Für die schallimmissionsschutztechnische Bearbeitung standen die nachstehenden, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. in seinem Namen eingeholten Unterlagen und Daten zur Verfügung:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Ellwanger Straße" der Stadt Dinkelsbühl vom 31. Mai 2017
- Bericht 13291.1b „Bebauungsplan ‚Ellwanger Straße' in Dinkelsbühl" vom 30. März 2017 der ifb Sorge GmbH & Co. KG
- Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" (Entwurf) der Stadt Dinkelsbühl, Stand 19. Februar 2020; Planverfasser: TB Markert Stadtplaner Landschaftsarchitekten, Nürnberg; erhalten per E-Mail durch Stadt Dinkelsbühl (Frau Vonhold) am 2. April 2020
- Berichte 14786.1 und 14786.2 „Landesfinanzschule Bayern Außenstelle Dinkelsbühl" vom 12. Dezember 2019 der ifb Sorge GmbH & Co. KG

3. Regelwerke und Veröffentlichungen

Der schallimmissionsschutztechnischen Bearbeitung liegen die nachstehenden Regelwerke und Veröffentlichungen zugrunde:

DIN 18005, Ausgabe Juli 2002
- Schallschutz im Städtebau -
Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung

Beiblatt 1 zur DIN 18005, Ausgabe Mai 1987
- Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung -

DIN 45691 „Geräuschkontingentierung", Ausgabe Dezember 2006

4. Immissionsorte und Anforderungen

4.1 Immissionsorte

Die von Geräuschimmissionen aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ am stärksten betroffenen Immissionsorte mit Wohnnutzungen liegen südöstlich des Plangebietes im unbeplanten Außenbereich. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl liegen die Immissionsorte in einem Mischgebiet.

Zusätzlich sind auf den nordwestlich und südlich angrenzenden Grundstücken schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“ zu berücksichtigen. Das Plangebiet „Ellwanger Straße“ ist als Sondergebiet ausgewiesen.

In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden folgende Immissionsorte berücksichtigt:

Immissionsort	Bezeichnung / Berechnungsaufpunkt	Gebietseinstufung
IO 1	Wohngebäude Ellwanger Straße 12 (Flur-Nr. 2057/8), Berechnungsaufpunkt Nord-/Westfassade, EG bis 1. OG	Mischgebiet [1)]
IO 2	Wohngebäude Ellwanger Straße 12b (Flur-Nr. 2057/9), Berechnungsaufpunkt Nord-/Westfassade , EG bis 1. OG	Mischgebiet [1)]
IO 3	Wohngebäude Ellwanger Straße 12a (Flur-Nr. 2057/7), Berechnungsaufpunkt Nord-/Westfassade , EG bis 1. OG	Mischgebiet [1)]
IO 4	Hotel Neue Allee 4 (Flur-Nr. 2031), Berechnungsaufpunkt Südwestfassade , EG bis 3. OG	Sondergebiet [2)]
IO 5	Mögliches künftiges Schulungsgebäude auf Teilfläche SO Zone 1 (Flur-Nr. 2055), Berechnungsaufpunkt nördliche Baugrenze, 4 m über Gelände	Sondergebiet [2)]

[1)] gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl
[2)] gemäß Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ der Stadt Dinkelsbühl

Die Lage des Plangebietes und der Immissionsorte zeigt Anlage 1.

4.2 Anforderungen

4.2.1 Anforderungen gemäß DIN 18005

Gemäß DIN 18005 sind im Rahmen der Bauleitplanung folgende Anforderungen für Gewerbegeräusche zu beachten:

Gebietsausweisung	**Orientierungswert gemäß DIN 18005 L_{ow} in dB(A)**	
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	**nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)**
Mischgebiet (MI)	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Sondergebiete (SO) je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Die DIN 18005 verweist bezüglich der Beurteilung von Geräuschimmissionen durch Gewerbebetriebe auf die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Diese sieht Zuschläge für impuls- oder tonhaltige Geräuschanteile sowie die Untersuchung und Beurteilung kurzzeitiger Geräuschspitzen vor.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete und Gewerbegebiete entsprechen den in der vorstehenden Tabelle genannten Orientierungswerten der DIN 18005. Für Sondergebiete enthält die TA Lärm keine Immissionsrichtwerte. Aus fachtechnischer Sicht ist die Schutzwürdigkeit des Sondergebietes „Ellwanger Straße“ der eines Gewerbegebietes gleichzusetzen.

4.2.2 Ermittlung von Planwerten für die Geräuschkontingentierung

4.2.2.1 Vorgehensweise

Für die Geräuschkontingentierung des Plangebietes gemäß DIN 45691 ist die Festlegung von Planwerten erforderlich. Die Planwerte geben die maximal mögliche Zusatzbelastung der Immissionsorte durch Gewerbegeräuschimmissionen aus dem Plangebiet wieder. Die Planwerte werden gebildet aus den Orientierungswerten der DIN 18005 (vergleiche Abschnitt 4.2.1) unter Berücksichtigung von gegebenenfalls vorhandenen Vorbelastungen.

Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Landesfinanzschule" werden die Planwerte für die Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 wie folgt ermittelt:

- Für die Immissionsorte IO 1 bis IO 3 wird rechnerisch zunächst die Vorbelastung aus den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ellwanger Straße" ermittelt.
- Der Planwert tags wird für die Immissionsorte IO 1 bis IO 3 aus der energetischen Differenz zum Orientierungswert tags der DIN 18005 für Mischgebiete abzüglich 6 dB (zur Berücksichtigung weiterer Vorbelastungen durch Gewerbe südlich der Ellwanger Straße) gebildet. Der Planwert nachts wird aus der energetischen Differenz zum Orientierungswert nachts der DIN 18005 (ohne weitere Abzüge) gebildet.
- Auf die Immissionsorte IO 4 und IO 5 sind die Schallemissionskontingente des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße" nicht anwendbar, da die Immissionsorte im selben Plangebiet liegen. Als Planwerte für diese Immissionsorte werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete abzüglich 6 dB (zur Berücksichtigung einer Summenbelastung durch mehrere Betriebe oder Anlagen in Anlehnung an die TA Lärm) festgelegt.

4.2.2.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“

Der Bebauungsplan „Ellwanger Straße“ enthält richtungsabhängige Schallemissionskontingente für zwei Raumsektoren „A“ und „B“. Die im Abschnitt 4.1 genannten Immissionsorte IO 1 bis IO 3 liegen alle im Sektor „A“, die textlichen Festsetzungen für den Sektor „B“ sind daher nicht zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Vorbelastung wird die Teilfläche „SO Zone 1“ des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“ mit einer verminderten Flächengröße angesetzt, da im nördlichen Bereich der Teilfläche eine Überplanung durch den Bebauungsplan „Landesfinanzschule“ stattfindet. Die Lage der Teilflächen des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“ zeigt Anlage 2.

Bei der rechnerischen Ermittlung der Vorbelastung werden die folgenden Teilflächen und Schallemissionskontingente berücksichtigt:

Teilfläche des Bebauungsplanes „Ellwanger Straße“	**Emissionskontingent (Sektor A) gemäß DIN 45691 L_{EK} in dB**	
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	**nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)**
SO Zone 1 Schulungs- und Konferenzzentrum	58	45
SO Zone 2 Kino/Gastronomie	60	54
SO Zone 2 Parkhaus	60	60
SO Zone 3 Schulungs- und Konferenzzentrum	58	45
SO Zone 4 Hotel	58	45
SO Zone 5 Schulungs- und Konferenzzentrum	entfällt wegen Überplanung durch Bebauungsplan „Landesfinanzschule“	

Aus den genannten Schallemissionskontingenten errechnen sich in der Summe folgende Immissionskontingente gemäß DIN 45691:

Immissionsort	Orientierungswert gemäß DIN 18005 L_{ow} in dB		Berechnetes Immissionskontingent L_{IK} in dB	
	tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr	tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
IO 1 - MI	60	45	51,9	42,5
IO 2 - MI	60	45	52,0	42,1
IO 3 - MI	60	45	49,5	41,0

Die Dokumentation der Berechnungen ist in den Anlagen 3 und 4 beigefügt.

4.2.2.3 Planwerte gemäß DIN 45691

Gemäß der unter Abschnitt 4.2.2.1 beschriebenen Vorgehensweise ergeben sich folgende Planwerte gemäß DIN 45691:

Immissionsort	Orientierungswert bzw. -anteil gemäß DIN 18005 L_{ow} in dB(A)		Vorbelastung B-Plan „Ellwanger Straße“ L_{VB} in dB(A)		Planwert gemäß DIN 45691 L_{PI} in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
IO 1 - MI	54 [1)]	45	51,9	42,5	49,8	41,4
IO 2 - MI	54 [1)]	45	52,0	42,1	49,7	41,9
IO 3 - MI	54 [1)]	45	49,5	41,0	52,1	42,8
IO 4 - SO	65	50	-	-	59,0	44,0
IO 5 - SO	65	50	-	-	59,0	44,0

1) Orientierungswert tags der DIN 18005 abzüglich 6 dB für weitere Vorbelastungen in unbekannter Höhe (Gewerbe südlich der Ellwanger Straße)

5. Geräuschkontingentierung

5.1 Vorgehensweise

Das Verfahren der Geräuschkontingentierung sowie die Anwendung der Schallemissionskontingente im Genehmigungsverfahren ist seit 2006 in der DIN 45691 geregelt. Bei der Ermittlung der Schallemissionskontingente erfolgt die Berechnung gemäß DIN 45691 unter Vernachlässigung von Bodendämpfung, Bewuchs, Bebauung und Luftabsorption und mit einem Raumwinkelmaß von K = 0 dB.

Hinweis:
Der Begriff „Emissionskontingent" ist in der DIN 45691 definiert und entspricht der früher üblichen Bezeichnung „immissionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel (IFSP)".

Im vorliegenden Fall wird empfohlen, richtungsabhängige Schallemissionskontingente für das südöstliche Umfeld (Wohnnutzungen im Mischgebiet) und das südliche, westliche und nordwestliche Umfeld (schutzwürdige Nutzungen im Sondergebiet „Ellwanger Straße") des Plangebietes festzusetzen. Hierzu wird eine Untergliederung in zwei Sektoren A und B empfohlen.

Zur Definition der Himmelsrichtungen, in welcher die ermittelten Schallemissionskontingente gelten, müssen ein Bezugspunkt und räumliche Sektoren definiert werden. Der Bezugspunkt sowie der Richtungssektor sind in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Außerdem müssen die Bezugsflächen, auf die sich die Schallemissionskontingente beziehen, in der Planzeichnung gekennzeichnet werden.

5.2 Schallemissionskontingente gemäß DIN 45691

Für die Teilflächen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule“ werden die folgenden Schallemissionskontingente empfohlen:

Gebiet bzw. Teilfläche	Emissionskontingent gemäß DIN 45691 L_{EK} in dB			
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)		nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	
	Sektor A	Sektor B	Sektor A	Sektor B
SO West	57	62	48	52
SO Ost	53	62	45	47

Die Bezugsflächen sowie die Richtungssektoren, auf die sich die oben genannten Schallemissionskontingente beziehen, sind in der Anlage 5 dargestellt.

6. Berechnungsergebnisse gemäß DIN 45691

Für die vom Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule" ausgehenden Geräuschimmissionen errechnen sich auf der Basis der unter Abschnitt 5.2 genannten Schallemissionskontingente gemäß DIN 45691 folgende Immissionskontingente:

Immissionsort	Berechnetes Immissionskontingent L_{IK} in dB		Planwert gemäß DIN 45691 L_{PI} in dB	
	tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr	tags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
IO 1 - MI	49,6	41,2	49,8	41,4
IO 2 - MI	44,7	36,2	49,7	41,9
IO 3 - MI	50,3	42,1	52,1	42,8
IO 4 - SO	51,8	41,1	59,0	44,0
IO 5 - SO	55,1	44,0	59,0	44,0

Die Dokumentation der Berechnungen ist in den Anlagen 6 bis 8 beigefügt.

7. Beurteilung gemäß DIN 18005

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die angesetzten Planwerte an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Emissionskontingente wurden folglich so dimensioniert, dass die Anforderungen der DIN 18005 und der TA Lärm eingehalten werden.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass im Beurteilungszeitraum tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) im Sektor B die Planwerte unterschritten werden. Folglich könnten im Sektor B rechnerisch auch höhere Schallemissionskontingente festgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall betragen die Schallemissionskontingente tags in diesem Sektor bereits auf allen Teilflächen 62 dB und überschreiten damit den Anhaltswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete ohne schalltechnische Einschränkung. Von der Festsetzung noch höherer Schallemissionskontingenten wird abgeraten, um eventuelle künftige Planungen der Stadt Dinkelsbühl nicht zu erschweren.

8. Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen

Für die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Aufnahme eines Textbausteins zum Schallimmissionsschutz (siehe nachstehendes Beispiel) empfohlen:

(Textblock Beginn)

Den folgenden Festsetzungen liegen die schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen der „W. Sorge IfB GmbH & Co. KG", Nürnberg, Bericht 13291.2 vom 7. Mai 2020 zugrunde.

Schallimmissionsschutz (Gewerbegeräusche)

Das Sondergebiet ist hinsichtlich seiner zulässigen Geräuschemissionen eingeschränkt. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen richtungsabhängigen Schallemissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Gebiet bzw. Teilfläche	Emissionskontingent gemäß DIN 45691 L_{EK} in dB			
	tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)		nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	
	Sektor A	Sektor B	Sektor A	Sektor B
SO West	57	62	48	52
SO Ost	53	62	45	47

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B gelten die folgenden Sektorgrenzen:

Richtungssektor	Sektorgrenzen in °	
	Anfang	Ende
A	57	140
B	140	57

Die Winkelangaben in der Tabelle beziehen sich auf den folgenden Bezugspunkt im Koordinatensystem UTM32 (EPSG 25832):

- *E 595675 (Ostwert) / N 5435825 (Nordwert)*

Die Richtungsangabe ist wie folgt definiert:

- *Norden 0° / Osten 90° / Süden 180° / Westen 270°*

Das Schallemissionskontingent L_{EK} ist als konstanter Wert für den gesamten Sektorwinkel anzusetzen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

(Textblock Ende)

Des Weiteren wird empfohlen, folgenden Textbaustein als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

(Textblock Anfang)

Schallimmissionsschutz (Gewerbegeräusche)

Im Bebauungsplan wurden Schallemissionskontingente festgesetzt, welche die Anhaltswerte der die DIN 18005 für Gewerbegebiete ohne Emissionsbegrenzung in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts unterschreiten. Die Schallemissionskontingente wurden im Rahmen einer schalltechnischen Voruntersuchung auf die vorgesehene Nutzung des Plangebietes für eine Landesfinanzschule mit Übernachtungsräumen für Schüler hin überprüft und als ausreichend eingestuft, sofern im Beurteilungszeitraum nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) keine Liefer- und Ladetätigkeiten, Nutzung der Außenanlagen im Freien oder Veranstaltungen durchgeführt werden. Falls hiervon abgewichen werden soll sowie für abweichende Nutzungsarten werden eine schallimmissionsschutztechnische Voruntersuchung und eine schalltechnische Begleitung der Planungsphase empfohlen.

(Textblock Ende)

9. Zusammenfassung

Die Stadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern". Das Plangebiet soll als „sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung „Finanzschule mit Schülerunterbringung" ausgewiesen werden. Im Rahmen des Planverfahrens sollten Schallemissionskontingente nach DIN 45691 ermittelt werden.

Im vorliegenden Bericht werden die Voraussetzungen und Ergebnisse der schall-immissionsschutztechnischen Untersuchungen zusammengefasst. Die Schall-emissionskontingente sowie Textvorschläge für die Satzung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" sind im Abschnitt 8 zusammengefasst.

Nürnberg, den 7. Mai 2020

Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Wieland, M.Eng., M.BP.
Geschäftsführung

Dipl.-Ing. M. Weber
Projektleitung

Diese Ausarbeitung wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig.
Das Dokument darf weder auszugsweise noch ohne Zustimmung
der Wolfgang Sorge IfB GmbH & Co. KG an Dritte verteilt werden.

Anlagen

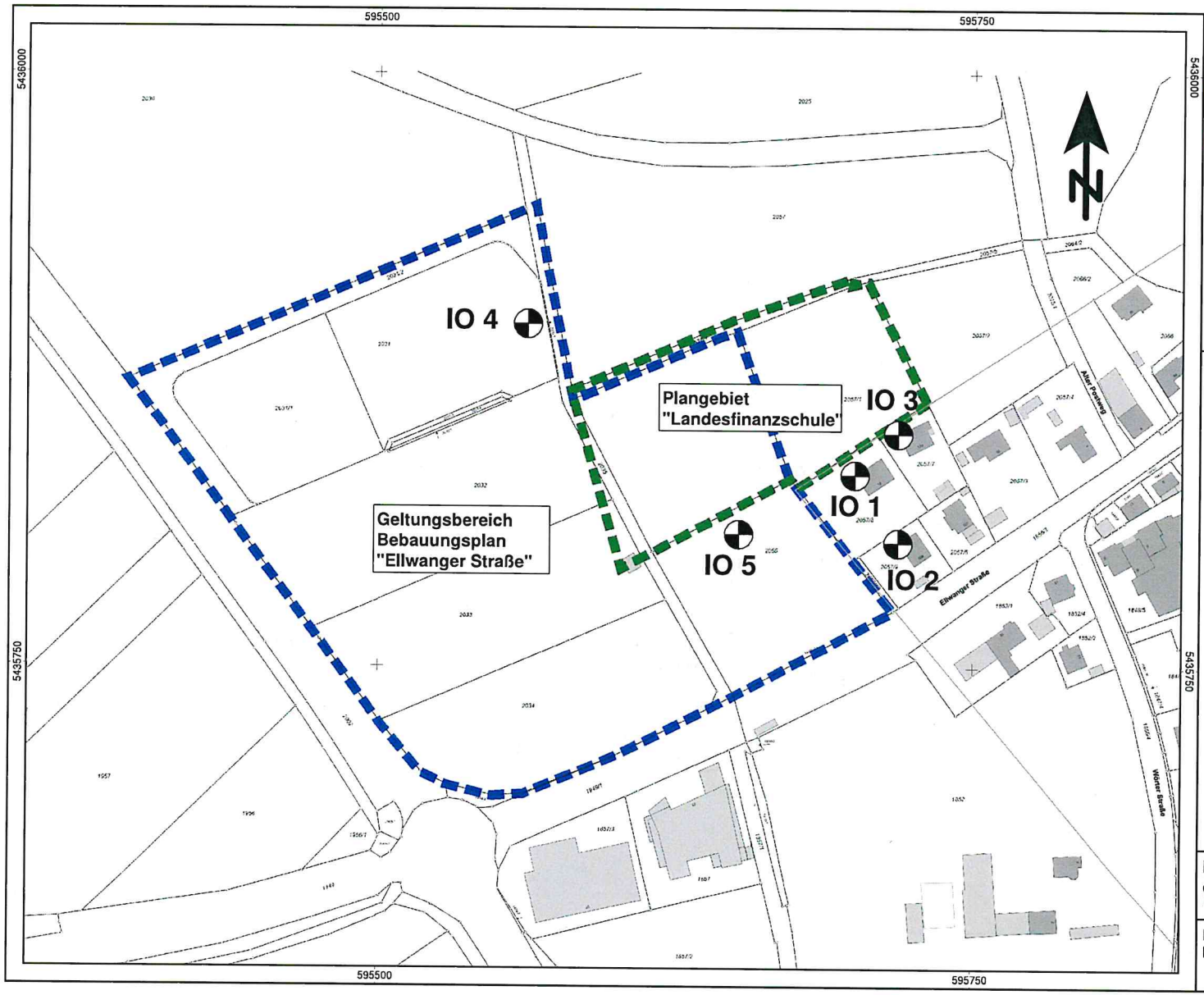

Legende

- Geltungsbereich B-Plan "Ellwanger Straße"
- Geltungsbereich B-Plan "Landesfinanzschule"
- Bestehende Bebauung
- Immissionsort

Planinhalt

Bebauungsplan
"Sondergebiet Landesfinanzschule"
der Stadt Dinkelsbühl

Darstellung des schalltechnischen Modells

- Lage des Plangebietes
- Lage der Immissionsorte

Maßstab 1:2.500

0 10 20 40 60 80 100 m

Hintergrundbitmap: (c) 2020
Bayerische Vermessungsverwaltung

13291.2

- Anlage 1 -

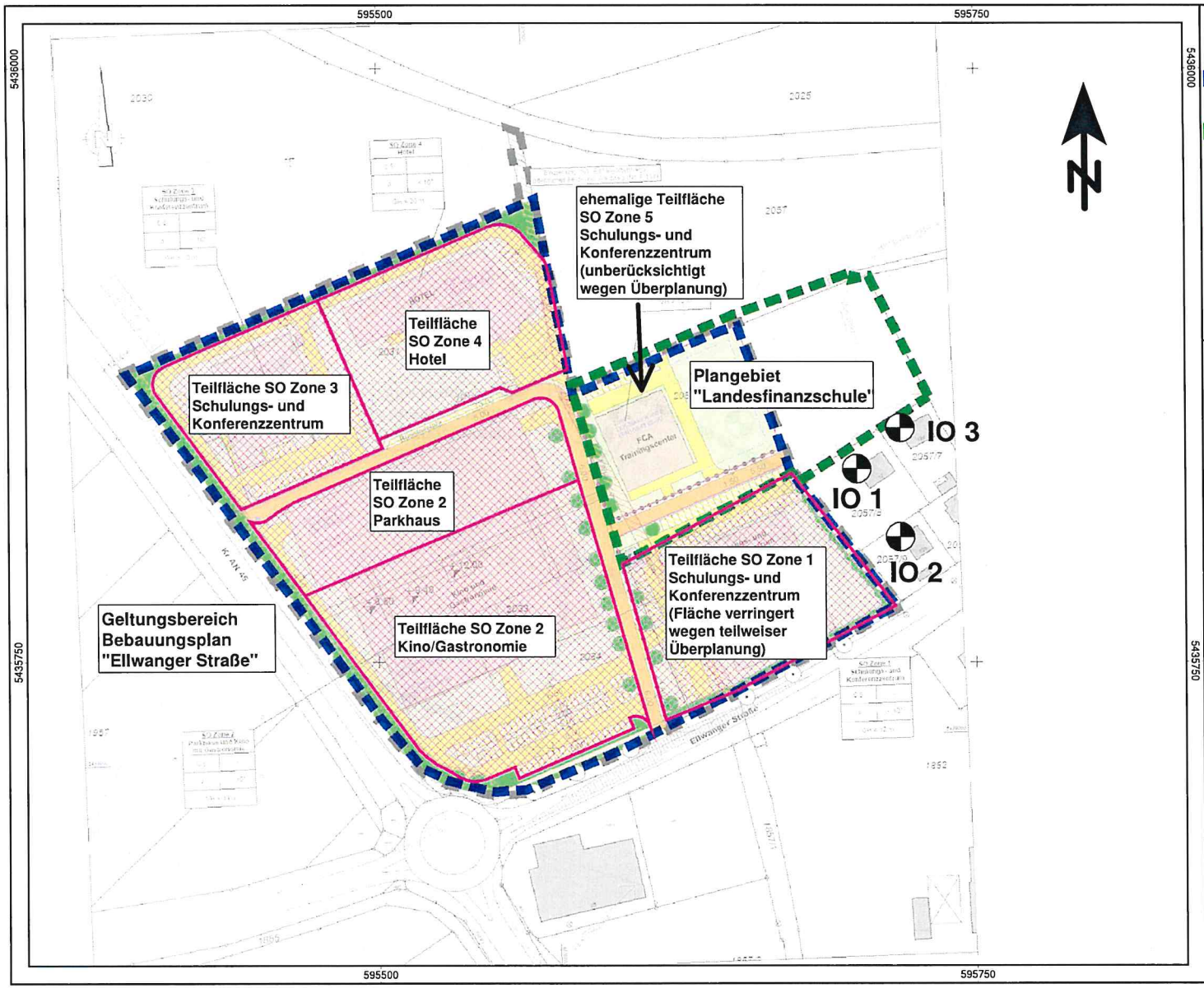

Legende

- Geltungsbereich B-Plan "Ellwanger Straße"
- Geltungsbereich B-Plan "Landesfinanzschule"
- Immissionsort
- Bezugsfläche für Schallemissionskontingent

Planinhalt

Bebauungsplan "Sondergebiet Landesfinanzschule" der Stadt Dinkelsbühl

Darstellung des schalltechnischen Modells

Lage der Teilflächen des Bebauungsplanes "Ellwanger Straße" zur Berechnung der schalltechnischen Vorbelastung

Maßstab 1:2.500

0 10 20 40 60 80 100 m

Hintergrundbitmap:
Bebauungsplan "Ellwanger Straße"
der Stadt Dinkelsbühl vom 31.5.2017

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Schallquelle	LEK tags dB	LEK nachts dB	K0 dB	S m²	Fl.maß 10 log S dB	s m	Adiv dB	LIK,i tags dB(A)	LIK,i nachts dB(A)
Immissionsort IO 1 EG LrT 51,9 dB(A) LrN 42,5 dB(A)									
LEK SO Zone 1	58,0	45,0	0	6501,9	38,1	58,9	-46,4	49,7	36,7
LEK SO Zone 2 Kino/Gastronomie	60,0	51,0	0	10850,5	40,4	162,9	-55,2	45,1	36,1
LEK SO Zone 2 Parkhaus	60,0	58,0	0	4978,0	37,0	172,5	-55,7	41,2	39,2
LEK SO Zone 3	58,0	45,0	0	4880,3	36,9	244,9	-58,8	36,1	23,1
LEK SO Zone 4	58,0	45,0	0	5852,7	37,7	177,5	-56,0	39,7	26,7
Immissionsort IO 2 EG LrT 52,0 dB(A) LrN 42,1 dB(A)									
LEK SO Zone 1	58,0	45,0	0	6501,9	38,1	54,9	-45,8	50,3	37,3
LEK SO Zone 2 Kino/Gastronomie	60,0	51,0	0	10850,5	40,4	170,4	-55,6	44,7	35,7
LEK SO Zone 2 Parkhaus	60,0	58,0	0	4978,0	37,0	193,6	-56,7	40,2	38,2
LEK SO Zone 3	58,0	45,0	0	4880,3	36,9	267,7	-59,5	35,3	22,3
LEK SO Zone 4	58,0	45,0	0	5852,7	37,7	206,0	-57,3	38,4	25,4
Immissionsort IO 3 EG LrT 49,5 dB(A) LrN 41,0 dB(A)									
LEK SO Zone 1	58,0	45,0	0	6501,9	38,1	87,2	-49,8	46,3	33,3
LEK SO Zone 2 Kino/Gastronomie	60,0	51,0	0	10850,5	40,4	187,6	-56,5	43,9	34,9
LEK SO Zone 2 Parkhaus	60,0	58,0	0	4978,0	37,0	192,9	-56,7	40,3	38,3
LEK SO Zone 3	58,0	45,0	0	4880,3	36,9	262,2	-59,4	35,5	22,5
LEK SO Zone 4	58,0	45,0	0	5852,7	37,7	190,3	-56,6	39,1	26,1

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Legende

Schallquelle		Bezeichnung der Schallquelle
LEK tags	dB	Schallemissionskontingent tags (6:00 bis 22:00 Uhr)
LEK nachts	dB	Schallemissionskontingent nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
K0	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung (=0 gemäß DIN 45691)
S	m²	Größe der Quelle
Fl.maß 10 log S	dB	Flächenmaß in dB
s	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung (nach DIN 45691)
LIK,i tags	dB(A)	Teil-Immissionskontingent der Schallquelle tags (6:00 bis 22:00 Uhr)
LIK,i nachts	dB(A)	Teil-Immissionskontingentl der Schallquelle nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)

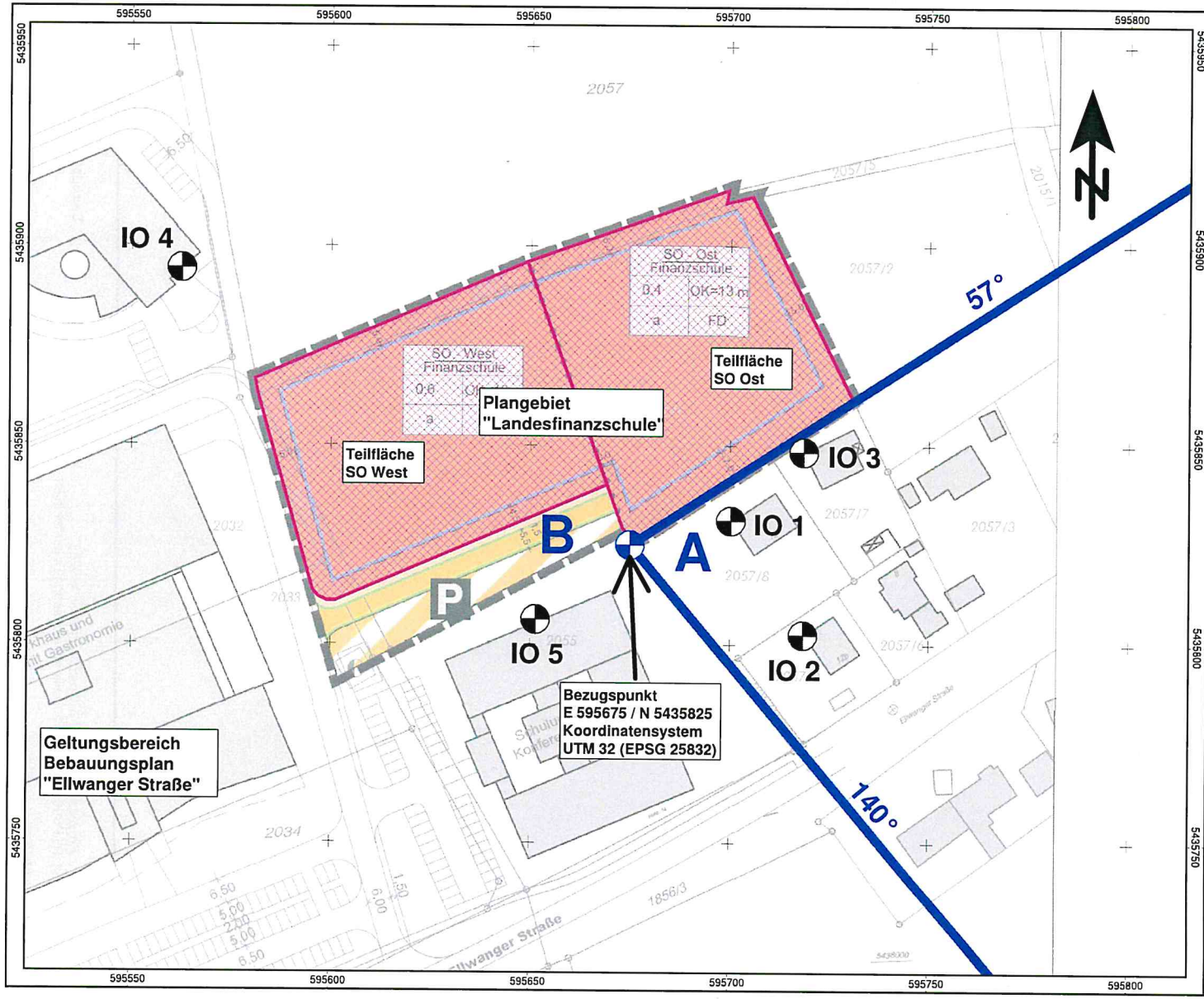

Legende

- Immissionsort
- Bezugsfläche für Schallemissionskontingent
- Bezugspunkt für Geräuschkontingentierung
- Sektorgrenze für Geräuschkontingentierung

Planinhalt

Bebauungsplan
"Sondergebiet Landesfinanzschule"
der Stadt Dinkelsbühl

Darstellung des schalltechnischen Modells

Lage der Bezugsflächen für die Schallemissionskontingente des Bebauungsplanes

Lage des Bezugspunktes und der Sektorgrenzen

Maßstab 1:1.500

0 5 10 20 30 40 50 m

Hintergrundbitmap: Bebauungsplan
"Sondergebiet Landesfinanzschule"
(Vorentwurf, Stand 19.02.2020)

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Schallquelle	LEK tags dB	LEK nachts dB	K0 dB	S m²	Fl.maß 10 log S dB	s m	Adiv dB	LIK,i tags dB(A)	LIK,i nachts dB(A)	
Immissionsort IO 1 EG LrT 49,6 dB(A) LrN 41,2 dB(A)										
SO Ost	53,0	45,0	0	4189,8	36,2	34,2	-41,7	47,5	39,5	
SO West	57,0	48,0	0	4536,6	36,6	73,5	-48,3	45,3	36,3	
Immissionsort IO 2 EG LrT 44,7 dB(A) LrN 36,2 dB(A)										
SO Ost	53,0	45,0	0	4189,8	36,2	71,9	-48,1	41,1	33,1	
SO West	57,0	48,0	0	4536,6	36,6	103,9	-51,3	42,2	33,2	
Immissionsort IO 3 EG LrT 50,3 dB(A) LrN 42,1 dB(A)										
SO Ost	53,0	45,0	0	4189,8	36,2	28,2	-40,0	49,2	41,2	
SO West	57,0	48,0	0	4536,6	36,6	89,3	-50,0	43,6	34,6	

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Schallquelle	LEK tags dB	LEK nachts dB	K0 dB	S m²	Fl.maß 10 log S dB	s m	Adiv dB	LIK,i tags dB(A)	LIK,i nachts dB(A)	
Immissionsort IO 4 EG LrT 51,8 dB(A) LrN 41,1 dB(A)										
SO West	62,0	52,0	0	4536,6	36,6	69,9	-47,9	50,7	40,7	
SO Ost	62,0	47,0	0	4189,8	36,2	125,5	-53,0	45,3	30,3	
Immissionsort IO 5 EG LrT 55,1 dB(A) LrN 44,0 dB(A)										
SO West	62,0	52,0	0	4536,6	36,6	51,1	-45,2	53,4	43,4	
SO Ost	62,0	47,0	0	4189,8	36,2	70,4	-47,9	50,3	35,3	

Dokumentation der Berechnungen
Projekt: B-Plan Sondergebiet Landesfinanzschule
Inhalt: Dokumentation der Berechnung nach DIN 45691

Legende

Schallquelle		Bezeichnung der Schallquelle
LEK tags	dB	Schallemissionskontingent tags (6:00 bis 22:00 Uhr)
LEK nachts	dB	Schallemissionskontingent nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
K0	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung (=0 gemäß DIN 45691)
S	m²	Größe der Quelle
Fl.maß 10 log S	dB	Flächenmaß in dB
s	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung (nach DIN 45691)
LIK,i tags	dB(A)	Teil-Immissionskontingent der Schallquelle tags (6:00 bis 22:00 Uhr)
LIK,i nachts	dB(A)	Teil-Immissionskontingentl der Schallquelle nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)